

© 2019 Musikverlag Ulrich Greve
Musikverlag Ulrich Greve, Keßlerstr. 14, D-90489 Nürnberg
UG 1097



<http://www.ulrich-greve.eu>

**GESCHICHTE
DER JUDEN IN FRANKFURT A. M.**

(1150-1824)

VON

I. KRACAUER

(unter Mithilfe seiner Ehefrau Hedwig Kracauer, geb. Oppenheimer)

Herausgegeben
vom Vorstand der Israelitischen Gemeinde Frankfurt a. M.

ZWEITER BAND

FRANKFURT A. M.

In Kommission bei I. Kauffmann Verlag

1927

Vorbemerkung zum zweiten Band.

Zwei Jahre nach Erscheinen des ersten liegt jetzt der zweite (letzte) Band der „Geschichte der Juden in Frankfurt a. M.“ vor. Er umfasst ebenfalls neun Kapitel, ist aber bedeutend umfangreicher als der erste. Nicht nur deshalb erforderte die Durcharbeitung des Manuskriptes, hauptsächlich der Anmerkungen, weit mehr Zeit und Mühe. Es waren besonders bei den letzten Kapiteln Nachprüfungen von Quellen usw. vorzunehmen. Ich habe vorhandene Lücken ausfüllen und hie und da Ungenauigkeiten richtigstellen müssen.

Bei der Drucklegung des zweiten Bandes durfte ich mich der gleichen Unterstützung erfreuen wie bei der des vorigen. In erster Reihe sei mein Dank nochmals Herrn Stadtbibliothekar Prof. Dr. Freimann (vor allem auch für die Hilfe bei Herstellung des Quellenverzeichnisses), Herrn Archivdirektor Dr. Ruppertsberg, Herrn Archivar Dr. Gerber ausgesprochen, ebenso Herrn Dr. Julius Cahn, der mir die Münztabelle angefertigt hat, die dem Register an der ihr alphabetisch zukommenden Stelle eingefügt ist. Schließlich möchte ich jetzt, nach Abschluss des Werkes, noch besonders der Mühewaltung gedenken, der der Syndikus der Isr. Gemeinde, Herr Dr. Eugen Mayer, sich unterzogen hat, um die mannigfachen Schwierigkeiten bei der Herausgabe zu überwinden.

Was das Namens- und Sachregister am Schlusse des Bandes betrifft, so habe ich, um es nicht zu umfangreich zu gestalten, versucht, den Stoff unter bezeichnenden Ausdrücken in großen Gruppen zusammenzufassen. Nebensächliche Personen und Ortsnamen wurden weggelassen, ebenso Frankfurter Straßen- und Häusernamen.

Hedwig Kracauer

Inhaltsangabe

- Kapitel X.** Die Frankfurter Juden im Dreißigjährigen Kriege. S. 1
- Forderungen Mansfelds an die Juden. — Forderungen Christians von Braunschweig, Tillys, Erzherzog Leopolds. — Der Kaiser verlangt Kronsteuer und Opferpfennig. — Der Kaiser fordert Rechenschaft über die Judeneinkünfte. — Ablösungsfrage und „freie Hilfe“. — Zwangsmaßregeln gegen die Juden. — Schwedische Besatzung. — Kriegssteuern der Juden. Abzug der Schweden. Forderungen Ferdinands III. — Der Abenteurer Immel. — Forderungen für bürgerliche Zwecke. — Die Gemeinde nimmt ein Darlehen bei Christen auf. — Friedensschluss. — Wandlungen in den Erwerbsverhältnissen. — Zünfte und Händler gegen die Juden. — Antwort der Juden. — Tabelle der Schatzungssteuer. — Abnahme der jüdischen Bevölkerung. — Sterblichkeit im Ghetto.
- Kapitel XI.** Innere Verhältnisse der Frankfurter Gemeinde nach dem Dreißigjährigen Krieg bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts. S. 36
- Der Sabbatianismus. — Der Kann-Drachsche Prozess
- Der wirtschaftliche Niedergang. — Beschwerden der christlichen Handelsleute. — Gemeindestatut vom Jahre 1675. — Gemeindestatut vom Jahre 1685. — Geflüchtete polnische Juden in Frankfurt. — Sabbatai Zewi. — Denunziantentum im Ghetto. — Abraham Drach. — Drachs Feind, Isaak Kann. — Der Kampf gegen Drach. — Drachs Freisprechung. — Neue Angriffe gegen ihn. — Schlägerei am Laubhüttenfest. — Intriguen in Amsterdam. — Haussuchung bei Drach. — Drach im Mainzer Gefängnis. — Rückkehr Drachs — Neue Zusammenrottungen. — Drachs Ritt nach Böhmen. — Seine Verhaftung. — Baumeisterwahl. — Drach gewinnt seinen Prozess. — Verhaftung der Gegner Drachs. — Der Kaiser fordert Straf gelder. — Drach verlangt Entschädigung.

Kapitel XII. Leopold I. und die Frankfurter Juden. — Die Wiedereinlösungsfrage. — Berufsstatistik der Juden zu Ausgang des 17. Jahrhunderts. S. 73

Erneuerung der Frankfurter Judenprivilegien. — Die Privilegien. — Verhandlungen wegen Wiedereinlösung der Juden. — Fabricius' und Binders Wirksamkeit in Wien. — Wirkung der Bestechungen. — Die Denkschrift Binders — Die Deklaration des Kaisers. — Die „Leibeigenschaft der Juden“. — Die Gegendeclaration. — Der Kat verlangt Auslieferung der Gegendeclaration. — Widerstand der Juden. — Bescheid des Kaisers. — Spiel und Gegenspiel in Wien. — Das Urteil des Reichshofrats. — Enttäuschung des Rates. — Maßnahmen des Rates. — Der jüdische Buchhandel. — Eisenmengers „Entdecktes Judentum“. — Visitationen der Judengasse. — Berufe der Juden.

Kapitel XIII. Josephs I. und Karls VI. Beziehungen zu den Frankfurter Juden, — Die großen Brände. — Die Judenfrage in der sogenannten unblutigen Revolution. S. 114

Erhebung der Bürger gegen den Rat. — Bittschrift der Bürgeroffiziere — Bittschrift von Fritsch und Böhler. — Brand der Judengasse 1711. — Eindruck des Brandes auf die Zeitgenossen. — Rabbi Naphtali Cohen. — Maßnahmen nach dem Brande. — Ein kaiserlicher Erlass. — Tod Josephs I. — Huldigungseid für Karl VI. — Neue Bauordnung für die Juden. — Keller und unterirdische Gänge. — Beschwerdeschrift des Ausschusses — Die Vertreter des Ausschusses in Wien. Zählung der Juden. Wiederaufbau der Juden. — Denkschrift des Bürgerausschusses gegen die Juden. — Die Brandkatastrophe 1721. — Geschäftskrise. — Verarmung der Juden. — Karl VI. verlangt Kronsteuer und Opferpfennig. — Verhandlungen in Wien. — Einigung mit dem Kaiser. Entscheid des Reichhofrates 1728. — Enttäuschung des Bürgerlichen Ausschusses. — Steuerfragen. — „Kaiserliche Haupt- und Finalresolution“. — Ständige Vertretung der Juden in Wien. — Eine Schmähchrift gegen die Juden. — Karl VI. verlangt ein Zwangsdarlehen. — Zwangsmittel gegen die Juden.

Kapitel XIV. Die Frankfurter Juden zur Zeit des Siebenjährigen Krieges. — Die Kulp - Kannschen Wirren. S. 166

Die Juden huldigen Karl VII — Graf Thoranc und die Juden — Streitobjekte zwischen Rat und Judenschaft. — Drückende Stättigkeitsbestimmungen, — Kleine Erleichterung. — Verfassung der Frankfurter Gemeinde. — Die Reglements. — Gärung im Ghetto — Kulp als Parteiführer. — Isaak Kann, der Beherrscher der Judengasse — Intervenienten und Neutrale — Erlass des Kaisers (1750). Kontrolltätigkeit der neuen Kastenherren. — Kaiserlicher Erlass (1752). — Neueinschätzung — Baumeisterwahl. — Die Finanzlage. — Das neue Reglement. — Kulp verlangt Kostenersatz. — Verworrene Verhältnisse im Ghetto. — Die neuen Kastenherren.

Kapitel XV. Die Judengasse im 18. Jahrhundert. — Herkunft, Zahl, Berufe, Sitten und Gebräuche ihrer Bewohner. S. 217

Wohnungsausstattungen vor den großen Bränden. — Bauart der Häuser nach den Bränden. — Eigenartige Besitzverhältnisse. — Gemeindeliegenschaften. — Aussehen der Judengasse. — Die Antauchen. Der Gesundheitszustand. — Einschnürende Bestimmungen. — Selbstverwaltung und Polizei der Juden — Die jüdische Feuerwehr. — Sabbat und Festtage. — Festspiele — Karten- und Würfelspiel. — Verlobung und Hochzeitsfeier. — Beschneidungs- und Barmizwafeiern. — Judenabzeichen und Judentracht — Kleiderordnung von 1715. — Anzahl und Herkunft der Frankfurter Ju en. Jüdische Ärzte in früher Zeit. — Das obligatorische Examen — Jüdische Ärzte im 17. Jahrhundert. — Geistlichkeit und städtische Ärzte gegen die Judenärzte. — Kenntnis der klassischen Sprachen bei den Judenärzten. — Jüdische Ärzte im 18. Jahrhundert. — Die Rabbiner. — Elementarunterricht. — Schulverfassung — Die Judenstudenten. — Der Schulklopfer. — Unterkäufer. — Hocken — Das Bäckerhandwerk. — Metzger. — Wirtshäuser — Verschiedene Handwerker. — Musikanten und Petschaftschneider. — Der Judenbriefträger. — Weibliche Berufstätige.

Kapitel XVI. Das Zeitalter der Aufklärung. — Beginn der jüdischen Einanzipationsbestrebungen. — Eroberung Frankfurts durch die Franzosen. S. 295

Verkauf von Kaffee, Tee und Zucker. — Das Gutachten der Universität Göttingen. — Der Streit um den Handel mit Branntwein.— Thronbesteigung Josephs II. — Die Audienzen.— Toleranzpatent Josephs II. und Stättigkeit. — Vermögensschichtung der Gemeinde. — Tod Josephs II. — Wahl und Krönung Leopolds II — Das deutsche Gebet. — Gemeindevertreter bei Leopold II. Krönung von Franz II. — Franz II. gegen die Emanzipation. — Die öffentliche Meinung. — Die Franzosen in Frankfurt. — Frankfurt wieder frei. — Angebliche Gräueltaten der Juden. — Die neue Generation. — Der Weg zur deutschen Bildung. — Gründung deutscher Schulen. — Der Kampf um das „Lehrinstitut“. — Die Österreicher besetzen Frankfurt. — Die Kanonade der Franzosen — Brand der Judengasse. — Pläne zur Wiederherstellung des Ghettos. — Gründung der Philanthropins. — Aufgehobene Einschränkungen.— Denkschrift an die Reichsdeputation in Regensburg. Pläne zur Neu-Ansiedlung der Juden. — Die städtischen Syndici über die Judenfrage. — Denkschrift der Juden an den Kaiser. — Ungnädiges kaiserliches Reskript. — Denkschrift von Hartwich. — Beyfus in Wien.

Kapitel XVII. Die Frankfurter Juden unter Dalberg. — Die neue Stättigkeit von 1808 und das Organisationspatent von 1810. S. 355

Dalberg in Frankfurt. — Jüdische Notabeln in Paris. — Das Große Sanhedrin. — Dalbergs erste Regierungshandlung. — Broschüre der Juden. — Reskript vom 27. Dezember 1806.— Verlesen der Stättigkeit vor der Thora. — Denkschrift der Juden vom 13. Mai 1807. — Die Spezialkommission für Judenangelegenheiten. — Entwurf der neuen Stättigkeit. Bildung des Gemeindevorstandes. — Passive Resistenz der gewählten Vorsteher. Beurteilung der neuen Stättigkeit. — Judenfeindliche Strömung in Frankreich. — Neuer Geist in der Verwaltung. — Das Prädikat „Herr“. Guiolletts Vorschläge für ein neues judenquartier. — Der Aktienplan. — Ankauf des Kompostells — Zählung der Frankfurter Juden. — Deutsche Familiennamen. — Guiolletts Ansiedlungsplan. — Das Großherzogtum Frankfurt. — Das Organisationspatent von 1810. — Gutachten von Dalbergs Räten. — Denkschrift der Gemeinde. — Itzsteins Gutachten. Die „Normativpunkte“. — Das Emanzipationsedikt (7. Februar 1811). — Das Ablösungswerk. — Der Vertrag vom Dezember 1811. — Abschaffung des Ghettos. — Die Juden des Departements Fulda. — Der Bürgereid. — Die „Israelitische Verwaltungsbehörde“. — Itzsteins Eingreifen. — Die wirkliche Gleichstellung der Juden. — Widerstand gegen jüdische Munizipalräte.

Kapitel XVIII. Wiederaufleben der Reaktion in Frankfurt nach Napoleons Sturz. — Die Judenfrage auf dem Wiener Kongress, im Frankfurter Senat beim Bundestag. — Senatserlass von 1824. S. 432

Audienz Feyerleins bei Kaiser Franz. — Erste Maßnahmen des Generalgouvernements. — Die allgemein einsetzende Reaktion. — Schreiben der Gemeinde an den Freiherrn vom Stein. Verfassungsentwurf von Danz. — Die neue Landsturmordnung. — Die Verwaltungsbehörde wendet sich noch einmal an Stein. — Eröffnung des Wiener Kongresses. — Baruch und Gumprecht in Wien. — Die Juden der Hansestädte. — Bittschrift der Gemeinde an den Kongress. — Wirksamkeit für die Juden hinter den Kulissen. — Bestechungsgelder. — Gumprecht durch Uffenheimer ersetzt. — Die Bedeutung der sechsten Konferenz des Kongresses. — Artikel 16 der Bundesakte nach Smids Änderung — Baruchs Schreiben an Wessenberg. — Metternichs Antwort. — Der Senatskonsulent Fr. Chr. Ihm. — Judenfeindliche Maßnahmen des Senats. — Die Zeitungen kommentieren das Verhalten Frankfurts. Die Fastnachtssposse „Jakobs Kriegstaten“. — Eröffnung des Bundestages. — Die neue Judenordnung, das „Regulativ“. — Beratungen in der Gesetzgebenden Versammlung. — Juristische Gutachten über die Stellung der Juden. — Abhandlung von Professor Dresch und andere Gutachten. — Denkschriften von Senat, Bürgervertretung und Gemeinde. — Das neue Regulativ des Senats. Die Senatsverordnung vom 17. Oktober 1817. — Der Kongress in Aachen 1818. — Verhandlungen mit der Bundestagskommission. — Ausschreitungen gegen die Juden in Würzburg. — Judenkrawalle in Frankfurt (1819). — Beratung zwischen Senats- und Bundestagskommission. — Ein neuer Entwurf der Senatskommission. — Die Konferenzen in Wien. — Die Senatsvorlage vor der Gesetzgebenden Versammlung. — Das Ultimatum der Bundestagskommission. — Lahmlegung der Verhandlungen. — Hammersteins Referat vor der Bundestagskommission. — Der Senat nimmt alle Vorschläge der Kommission an. — Veröffentlichung des Senatserlasses am 2. September 1824. Jüdische Juristen und jüdische Ärzte. — Die einzelnen Paragraphen des Erlasses. — Die inneren Gemeindeverhältnisse. — Die Judengesetzgebung in verschiedenen Staaten Deutschlands. — Ausblick in die Zukunft.

Anlage zu Kapitel XIII	S. 523
Verzeichnis der gedruckten Quellen	S. 524
Register	S. 534

Kapitel X.

Die Frankfurter Juden im Dreißigjährigen Kriege.

Der Dreißigjährige Krieg¹⁾ brachte über die Juden Deutschlands Verfolgungen und Leiden mancher Art, doch im allgemeinen nicht in dem Maße, wie man es in Anbetracht der durch die langen Kriegsjahre erzeugten allgemeinen Verwilderung und Verrohung der Gemüter hätte erwarten sollen. Wohl haben manche Gemeinden die Geißel des schrecklichen Krieges in ihrer ganzen Schärfe gefühlt, einige sind sogar völlig vernichtet worden, aber trotzdem ist der gelehrte Frankfurter Rabbi Joseph Juspa Nörlinger Hahn²⁾, der um die Mitte des Jahrhunderts sein hervorragendes, hier und da auch die Zeitgeschichte streifendes Werk „Josif Omez“ schrieb, der Ansicht, dass es seinen Glaubensgenossen während der langen Kriegsjahre viel besser ergangen sei als den Christen³⁾.

Der Grund dafür ist zum Teil in dem Verhalten Ferdinands II. (und seines Nachfolgers Ferdinand III.) zu suchen.⁴⁾ Wie unduldsam

¹⁾ Der Darstellung dieses Kapitels liegt zu Grunde: Kracauer, Beitr. zur Gesch. der Frankf. Juden im Dreißigjährigen Krieg. (Geiger, Zeitschr. für d. Gesch. der Juden in Deutschl., III, S. 130 — 158, S. 337—372 und IV, S. 18—28.

²⁾ Näheres über ihn und sein gemeinnütziges Wirken in seiner Vaterstadt s. Horowitz, Frankf. Rabbinen, II. S. 5 ff.

³⁾ „Sie (die Krieger) haben unseren Glaubensgenossen mehr Gutes getan, als ihren eigenen, so dass an einigen Orten Nichtjuden ihre Habe, um sie zu schützen, in jüdischen Häusern aufbewahrten.“ (Horowitz, a. a. O. II, S. 17, nach Josif Omez S. 166 b). Dann bemerkt Hahn weiter: „Viele von den Gefangenen (Juden) konnten sich durch Gottes Beistand leicht retten, die meisten, ohne ihre Freiheit mit Geld erkaufen zu müssen und ein Teil mit geringen Summen.“ S. auch Graetz, Gesch. der Juden, X, S. 39 und Note 2.

⁴⁾ Wolf, Die Juden unter Ferdinand II. (Jahrbuch für die Gesch. der Juden, I und im Anhang Nr. III, VI, XIII). Für Ferdinands II. Judenpolitik s. Pribram, A F., Urkunden und Akten zur Gesch. der Juden in Wien, 1. S. XXVIII ff. und S. 51—125.

jener auch gegen seine protestantischen Untertanen war, und mit welchem fanatischen Eifer er sie verfolgte: gegen die Juden war er von einer auffallenden Milde und Schonung. Wir haben mehr als einen Erlass von ihm, in dem er den Truppen und deren Führern einschärft, Leben und Gut der Juden zu schonen, sie nicht über Gebühr mit Kontributionen, Einquartierungen usw. zu beschweren und ihnen auch sonst Schutz zu gewähren.

Die ersten Kriegsjahre machten sich für die Stadt Frankfurt und die jüdische Gemeinde in ihren Mauern nicht sehr fühlbar. Die Zahl der Haushaltungen im Ghetto stieg sogar in den ersten sechs Jahren nicht unbeträchtlich (von 370 auf 409); ebenso nahm die Zahl der Eheschließungen¹⁾ zu. Die höheren Erträgnisse der Steuern, besonders der Schatzung²⁾, lassen eher auf eine Steigerung des Wohlstandes unter den Juden schließen. Aber als die Herrlichkeit des Winterkönigs zusammengebrochen war, als Ferdinand II. seinen Sieg auf das schonungsloseste auszubeuten und den geächteten Gegner aller seiner Besitzungen zu berauben suchte, als das Heer der Sieger unter Tilly in die Rheinpfalz einbrach, rückte der Kriegsschauplatz näher an Frankfurts Mauern heran. Um den Siegeszug Tillys zu hemmen, erschien jetzt Ernst von Mansfeld am Oberrhein. Da seine Kasse völlig erschöpft war, zog er vor Darmstadt und verlangte vom Landgrafen Ludwig von Hessen 60 000 Taler als Darlehen. Dieser Zumutung entzog sich der Landgraf durch die Flucht. Mansfeld musste sich daher auf anderem Wege Geld verschaffen. Was lag näher, als es durch Drohungen von den Juden Frankfurts zu erpressen? Am 3. Juni 1622 schickte er einen Oberstleutnant zu ihnen und ließ ihnen erklären, sie hätten ihm, als Abgesandten des Königs von Böhmen, die rückständigen Schutzgelder in Höhe von 100 000 Taler zu zahlen, die diesem als Kurfürsten von der Pfalz alljährlich zu entrichten wären. Außerdem verlange er noch einen Zuschuss von 6000 Taler für die Zusicherung seines Schutzes.

Dass der Fürst ohne Land, der selbst von der Gnade und Mildtätigkeit fremder Herrscher sein Dasein fristete, den Juden seinen Schutz anbot, erscheint fast wie Selbstironie.

¹⁾ Kracauer, a. a. O. S. 133.

²⁾ a. a. O. S. 343.

³⁾ Die Darstellung der äußeren politischen Ereignisse nach Kracauer, a. a. O. III, S. 363 ff und IV, S. 18 -28.

Die Juden antworteten dem Oberstleutnant, ihr Leben lang hätten sie nichts von einem Schutzverhältnis zwischen ihnen und der Pfalz gehört, ebenso wenig von einem an den Kurfürsten zu zahlenden Schutzgeld. Der Oberstleutnant — Lippe war sein Name — ließ sich auch belehren und entschuldigte sich damit, dass der königliche Erlass in aller Eile geschrieben sei; es möge in mancher Hinsicht wohl dabei „verstoßen“ worden sein; nichtsdestoweniger beharrte er auf seiner Forderung und meinte drohend, die Königliche Majestät würde schon andere Mittel und Wege finden, ihr Recht gegen die Juden geltend zu machen, wenn sie ihn nicht befriedigten. In dem Kreditiv, das Lippe dem Rat überreichte, stand allerdings keine Silbe von einer Verpflichtung der Frankfurter Juden gegen den Kurfürsten. Das Ganze war also vom Oberstleutnant nur ersonnen worden, um dem Erpressungsversuch einen Rechtstitel zu geben. Mansfeld teilte einzig dem Rat in dürren Worten mit, dass er kein Geld habe, seine Söldner zu bezahlen; von der Stadt verlange er keine Beihilfe, dagegen von ihren Juden 100 000 Taler, die er bald zurückzugeben gedenke. Nicht eher werde er das Frankfurter Gebiet räumen, als bis er im Besitz der geforderten Summe sei.

Die Mansfeldschen Söldnerscharen hatten sich bereits den wohlverdienten Ruf erworben, wilde, zuchtlose Gesellen zu sein. Diese also in unmittelbarer Nähe der Stadt zu wissen, ließ den Rat das Schlimmste für Leben und Eigentum der Bürger befürchten. Er fand daher nicht den Mut, für seine Schutzbefohlenen einzutreten, und als die Juden seinen Beistand erbat, riet er ihnen nur, sich mit Lippe zu einigen. Dieser trat jetzt dreister gegen sie auf, erklärte, vom Rat zur Erhebung der 100 000 Taler bevollmächtigt zu sein, und als ihm daraufhin die jüdischen Vorsteher 10—15000 Gulden anboten, wies er sie mit gut gespielter Entrüstung zurück: keinen Heller wolle er von seiner Forderung ablassen.

Die Juden hielten es nun für das Beste, mit Mansfeld selbst in Verbindung zu treten und fanden bei ihm viel Entgegenkommen. Er hatte nämlich erfahren, dass Tilly von Süden her gegen ihn anrücke, und da er sich mit ihm vor der Vereinigung mit dem Herzog Christian von Braunschweig nicht messen wollte, war er genötigt, bald aus seiner jetzigen Stellung aufzubrechen und die Zeit nicht durch lange Verhandlungen mit den Juden zu vergeuden. So ward rasch eine Verständigung erzielt: Mansfeld erklärte sich mit einem Darlehen von

10 000 Taler zufrieden. Aber die Juden hatten es mit der Zahlung nicht so eilig, sie verschoben sie von Tag zu Tag: sie wollten offenbar erst abwarten, auf wessen Seite sich das Kriegsglück wende.

Da nahte Christian von Braunschweig von Norden her, um sich mit Mansfeld zu vereinigen. Durch seinen Abgesandten, den Obersten Dodo von Kniphausen, erbat er sich vom Rate Schiffe, um über den Main zu setzen: außerdem verlangte er von den Juden 30 000 Taler, „weil bei solchem Kriegszug die Juden Preis seien“ oder, wie er in einem zweiten Schreiben ausführlicher bemerkte, weil „es ein uralter und löblicher (!) Kriegsbrauch sei, dass, wo eine Armada bei einer Reichsstadt, Herrschaft, Grafschaft oder Fürstentum . . . vorbeipassiere, dero . . . innewohnenden Juden und Judengüter dem Generalquartiermeister eine gütliche Kontribution zu erstatten obligiert seien“. Ein derartiger „löblicher“ Kriegsbrauch war aber dem Frankfurter Rate nicht bekannt, das war eine völlig neue Auslegung des Kriegsrechtes, so ganz im Sinn des „wilden Herzogs“.

Dass im Verlaufe weniger Tage von zwei verschiedenen Seiten Forderungen in solcher Höhe an seine Juden gestellt wurden, machte den Rat doch stutzig. Wo sollte das noch hinaus? Der Auffassung musste er doch mit allem Nachdruck entgegentreten, dass seine Juden sozusagen ein Schwamm seien, den jedermann nach Belieben auspressen dürfe. Er wies daher den Obersten v. Kniphausen ab. Und nun mischte sich noch als Dritter Tilly ins Spiel, der sich von Süden her Frankfurt genähert hatte. Gerüchtweise hatte er vernommen, dass Mansfeld der katholischen Geistlichkeit Frankfurts eine Kontribution von 200 000 Gulden auferlegt hatte, die Juden ihn aber mit 10 000 Taler abfinden wollten. Er machte in einem Schreiben aus Eberstadt an der Bergstraße vom 13. Juli 1622 dem Rat bittere Vorwürfe, „dass er seine Untertanen und Schutzverwandte vor solcher Insolention“ der Feinde des Kaisers nicht geschlitz habe und drohte mit Repressalien, falls Mansfeld auch nur einen Heller erhielte; sein Kriegskommissar solle inzwischen die fraglichen 10 000 Taler mit Arrest belegen. Im Antwortschreiben beteuerte der Rat seine unwandelbare Ergebenheit für die Sache des Kaisers, wich aber insoweit von der Wahrheit ab, als er behauptete, die Juden hätten gegen seinen ausdrücklichen Willen Mansfeld die 10 000 Taler, bewilligt, sie ihm aber bisher noch nicht ausgezahlt.

Wenige Tage später, am 20. Juni 1623, schlug Tilly bei Höchst a. M. den Herzog Christian, noch ehe er sich mit Mansfeld hatte vereinigen können, so dass er diesem nur einen geringen Teil seiner besiegten Streitmacht Zuführen konnte. Niemandem mochte die Niederlage der pfälzischen Hilfstruppen erwünschter gewesen sein als den Frankfurter Juden. Aber wenn sie sich der Hoffnung hingegeben hatten, dass damit die Kontributions-Angelegenheit erledigt sei, sollten sie bitter enttäuscht werden.

Zuerst erschien im Oktober 1622 der Oberstleutnant Lippe wieder auf dem Plan und klagte dem Rat sein Leid. Die 10000 Taler seien ihm von Ernst von Mansfeld zediert worden — und in der Tat legte er die Zessionsurkunde vor — nun habe er auf Grund der Zession in verschiedenen Orten, besonders in Worms, Schulden gemacht und verlange von den Juden deren Zahlung. Er musste aber unverrichteter Sache abziehen, die Juden scheinen ihn nicht einmal einer Antwort gewürdigt zu haben. Kaum war er abgewiesen, so meldete sich Ferdinands II. Bruder, der Erzherzog Leopold, der die kaiserlichen Truppen im Elsaß befehligte. In seinem Auftrag verlangte Mitte Januar der Kommandant von Worms, Oberst von Schauenburg, (auch Schaumburg) die umstrittenen, angeblich vom Kaiser beschlagnahmten 10 000 Taler zum Unterhalt der Besatzung von Worms. Vergebens suchte der Rat die Juden als völlig unschuldig an dem ganzen Handel hinzustellen, er predigte nur tauben Ohren: Oberst Schauenburg erhielt den Befehl, nicht eher zu ruhen, als bis er den Rat mürbe gemacht hätte; und um einen schärferen Druck auf diesen auszuüben, zog der Erzherzog jetzt den Kaiser in den Streit. Ferdinand II. befahl nun dem Rat, unverzüglich die strittige Summe seinem Bruder zu übergeben. So musste dieser zum dritten Male, und zwar jetzt dem Kaiser, einen ausführlichen Bericht über die 10 000 Taler einschicken, wich aber wiederum von der Wahrheit ab, indem er behauptete, die Juden gewarnt zu haben, sich in Unterhandlungen mit Mansfeld einzulassen. Wenn sie dies trotzdem getan hätten, so dürfe man ihnen keinen Vorwurf hieraus machen, da Mansfeld gedroht hatte, im Falle eines abschlägigen Bescheids an ihren in Frankfurts Umgegend wohnenden Glaubensgenossen Repressalien zu üben. Deshalb hätten ihn die Juden so lange mit leeren Versprechungen vertröstet, bis der Sieg der kaiserlichen Waffen bei Höchst entschieden war. Als Beweis aber für die gut kaiserliche Gesinnung der Frankfurter

Juden konnte der Rat darauf Hinweisen, dass sie erst vor kurzem Tilly fünfundzwanzig Pferde nebst Geschirr für die Artillerie gegeben hätten.

Inzwischen war der Regimentsschultheiß des Obersten Schauenburg, durch eine abermalige ablehnende Antwort der Juden erbittert, gewalttätig gegen sie vorgegangen. Er hatte sowohl den Frankfurter Juden zum Vogelsang, der sich gerade in Worms aufhielt, sowie einen Wormser Juden, dessen Vater in Frankfurt ansäßig war, vom Regimentsprofossen ins Gefängnis werfen lassen und legte Beschlag auf die Gelder, die Wormser — Juden sowohl wie Christen — den Frankfurter Juden schuldeten. Von Tilly beraten, dachte er sogar daran, ihnen gehörige Waren, die auf dem Transport zur Leipziger Messe waren, zu konfiszieren. Um die Verwirrung zu steigern, meldete sich jetzt Mansfeld wieder. Erbittert darüber, dass die Juden seinen Oberstleutnant mit allerhand „betrüglischen Ausflüchten zu seinem nicht geringen Despekt“ aufgehalten hätten, drohte er, an der ganzen Judenschaft ein Exempel zu statuieren, so dass „sie wünschen würde. lieber das Zehnfache der verlangten Summe bezahlt zu haben“.

Endlich, am 4. September 1623, traf der lang erwartete Bescheid des Kaisers in Frankfurt ein. Er sprach die Juden von der Zahlung der 10000 Taler frei und hob den von seinem Bruder auf ihre Schuldforderungen gelegten Sequester auf. Für den Rat fiel dabei eine Anerkennung ab, die er wohl nicht ganz verdient hatte. Der Kaiser lobte sein Eintreten für die Juden und sprach die Erwartung aus, dass er sich auch in Zukunft seiner Schutzverwandten gegen derartige ungerechtfertigte Ansprüche annehmen werde ¹⁾. Freilich meinte Ferdinand II. damit nicht, dass der Rat etwa ihm in seinen eigenen Ansprüchen an die Frankfurter Juden hindernd in den Weg treten dürfe; und dies umso weniger, als er den Plan hatte, das unter seinen schwachen Vorgängern fast ganz gelöste Band zwischen Juden und Kaiserlicher Kammer wieder

¹⁾ Noch einmal wurden die Juden an diesen Handel erinnert, als im März 1631 Alexander Massoni im Auftrag des kaiserlichen Obersten Ossa von den Juden, weil sie dem Grafen von Mansfeld 10000 Taler vorgestreckt hätten, 10000 Goldgulden, dazu noch eine hohe Strafsumme, forderte. Später ging er in seinen Ansprüchen so weit herunter, dass er nur die Erstattung seiner Aufenthaltskosten in Frankfurt haben wollte. Aber weder der Rat noch die Juden ließen sich durch seine Drohungen einschüchtern und wiesen diesen Erpressungsversuch rundweg ab. S. auch Kracauer, *Histoire d'un Prêt forcé*. (*Revue des Etudes juives* Nr. 29, S. 99 ff.)

Der Kaiser verlangt Kronsteuer und Opferpfennig.

fester zu knüpfen. Kaum fühlte sich daher Ferdinand II. nach Niederwerfung des böhmischen Aufstandes sicher auf dem Thron, als er im Januar 1623 von den Frankfurter Juden die Kronsteuer und den Gülden Opferpfennig verlangte. Drohungen, die eine weite Auslegung zuließen, waren, für den Fall des Ungehorsams, an die Zahlungsaufforderung geknüpft.

Der Rat war durch das Ansinnen Ferdinands II. sehr unangenehm überrascht. Seitdem das Kaiserliche Kammergericht im Prozess des Jahres 1511 entschieden hatte, dass die Juden Frankfurts zu den Reichskosten nicht heranzuziehen seien, glaubte der Rat, diesen Entscheid dahin auslegen zu dürfen, dass sie als seine Untertanen auch von jeder Leistung gegen das Reichsoberhaupt entbunden seien, zumal die von Kaiser Matthias neu gegebene Stättigkeit (1616) etwaige Verbindlichkeiten der Frankfurter Juden gegen den Kaiser nicht erwähnt. Diese Auffassung hatte auch der Rat seit 1511 mit Erfolg gegen die Nachfolger Maximilians I. vertreten, so oft sie mit Anforderungen an seine Juden herangetreten waren, z. B. 1583 gegen den Kaiser Rudolf II. und erst vor wenigen Jahren (1617) gegen Matthias, als er die Kronsteuer und den Gülden Opferpfennig erheben wollte. So gab der Rat den Bitten der Juden gerne nach und wies den Überbringer des kaiserlichen Schreibens, einen Regensburger Juden, namens Lazar Brumen, ab. Da erschien Mitte August der Kaiserliche Rat und Lizentiat der Rechte Reinhard Walmerode als Kommissar in Frankfurt und zitierte die Rabbiner und die „ehrsamen. lieben Juden“ oder deren Bevollmächtigte zu sich. Im Falle des Nichterscheinens drohte er mit Verlust des kaiserlichen Schutzes, Aufhebung des Geleites usw. Den Rat, der auf seine Judenprivilegien pochte, brachte er in nicht geringe Verlegenheit, als er ihn fragte, ob er ein Privileg aufweisen könne, das die Frankfurter Juden vom Opferpfennig und der Kronsteuer ausdrücklich entbinde. Daraufhin schlug der Rat andere Saiten an: er stellte beide Abgaben als eine für seine Juden unerschwingliche Last hin, die ihre Steuerkraft dauernd schwäche und damit aber auch die der Stadt, die auf die Abgaben der Juden angewiesen sei, wenn sie ihre Leistungen für das Reich aufbringen müsse. So dürfe man doch eine Reichsstadt, die sich schon viele Verdienste um Kaiser und Reich erworben, nicht behandeln, so auch nicht ihre Juden, denn auch ihre „beharrliche treue Devotion“ sei allweg zu verspüren gewesen; erst vor kurzem hätten sie Tilly

abermals 25 Pferde nebst b Wagen geliefert. Der Rat verschwieg freilich, dass diese Leistung nicht ganz freiwillig war. Tillys Generalprofoss hatte erklärt, so lange auf Kosten der Juden in Frankfurt zu bleiben, bis sie ihn befriedigt hätten. Der Rat hatte sich auf seine Seite geschlagen, und so war den Baumeistern nichts anderes übriggeblieben, als die Lieferung zu leisten.

Die Ausführungen des Rates verfielen übrigens bei Walmerode nicht; er beharrte fest auf seiner Forderung, bis man im Rat mürbe wurde und meinte, es genüge schließlich, den Schein obrigkeitlicher Rechte zu wahren. So schlug man dem Kommissar vor, die verlangte Summe nicht als Opferpfennig, sondern als „freiwillige Steuer“ einzuziehen. Darauf ging Walmerode gern ein, ihm war der Rechtstitel, unter dem das Geld erhoben werden sollte, ganz gleichgültig, falls er es nur erhielt. Nun ließ der Rat die Baumeister zu sich kommen und stellte ihnen vor, in welcher schwieriger Lage sich die Stadt, angesichts des mit solchem Nachdruck ausgesprochenen kaiserlichen Willens befände; auch seien die jüdischen Privilegien gefährdet, wenn man den Kaiserlichen Kommissar nicht befriedige. Opfere man aber 2000-3000 Taler, so könne man scharfe kaiserliche Pönalprozesse und wenig zeitgemäße Disputationen mit dem Reichshofrat in Wien über kaiserliche Reservatrechte und Regalien vermeiden. So in die Enge getrieben, gaben die Juden nach. Doch ließ sich Walmerode schließlich mit dem bescheidenen Betrage von 800 Taler abfinden, weil er mit Hilfe der jüdischen Baumeister jetzt auf andere Weise Geld herauszuschlagen hoffte. Es war nämlich inzwischen die Herbstmesse herangekommen, zu der sich zahlreiche fremde Juden in Frankfurt eingefunden hatten und dadurch sozusagen in sein Netz gegangen waren. Die Baumeister wurden nun angewiesen, ihm ein genaues Verzeichnis dieser Fremden zu übergeben, damit er von ihnen den Gülden Opferpfennig erheben könne. Wieviel ihm dieser Fischzug eingebracht hat, erfahren wir nicht.

Kaum halte sich der Rat auf Kosten seiner Juden des beharrlichen Drängers erwehrt, als ihm eine neue unangenehme Überraschung zuteil ward. Von der Wiener Hofkanzlei wurde er aufgefordert, sämtliche auf die Juden bezügliche wichtigen Dokumente entweder im Original oder in beglaubigten Abschriften zur Einsicht und Prüfung einzusenden¹⁾. Diese Zumutung versetzte den Rat in große Unruhe. Was

¹⁾ R. S II Nr. 1542 b.

mochte wohl dahinterstecken? Sein erprobter Agent am Wiener Hof, Herr von Burgdorf, sollte dies „in größter Verschwiegenheit“ erforschen und falls etwas „Widriges und Beschwerliches“ darunter gesucht werden sollte, es abzuwenden suchen; „wieviel dabei zu spendieren und zu verrechnen sei“, bliebe seiner Diskretion anheimgestellt.

Aus der Ungewissheit, in der der Rat schwebte, riss ihn nach langem Harren das Erscheinen des Kaiserlichen Reichshofrats, des Freiherrn Johann von der Recke, der im Mai 1625 in Frankfurt eintraf. Dem Stadtschultheißen gegenüber äußerte er, man habe es übel am kaiserlichen Hofe aufgenommen, dass die Stadt noch immer nicht die Originalverpfändungsurkunde eingesandt habe; er verlange jetzt in kaiserlichem Auftrage deren Aushändigung. Nach langen Erwägungen und unter Protest ließ man ihn daraufhin Einsicht in die Urkunde nehmen. Nach deren Durchsicht erklärte er, sie gestatte dem Kaiser ausdrücklich das Wiedereinlösungsrecht, und sein Herr habe auch die Absicht, dieses Recht auszuüben. Aber nicht genug damit: Der Herrscher forderte auch noch eine genaue Rechenschaftsablegung über die Judeneinkünfte seit der Verpfändung. Beabsichtigte etwa der Wiener Hof eine Gegenrechnung aufzustellen? Vielleicht hätte diese ergeben, dass die Judeneinnahmen seit 1360 die Verpfändungssumme um ein Beträchtliches überstiegen, die Stadt hätte also nicht allein die Juden dem Kaiser herausgeben, sondern ihm obendrein noch eine große Summe herauszahlen müssen. Es ließ sich nicht bestreiten, das formale Recht war auf seiten Ferdinands II. Der Rat konnte dem Freiherrn keine Urkunde vorzeigen, in der die Nachfolger Karls IV. auf die Wiedereinlösung der Juden verzichtet hätten. Aber vielleicht gelang es, den Freiherrn durch das bewährte Mittel, das fast nie versagte, den Wünschen des Rates gefügig zu machen. „Zu mehrerer Fazilitierung dieser und der übrigen Punkte“ wollte daher der Rat ihm ein Becken (lavoir) im Wert von 100 Gulden, in dem sich 400 Goldgulden befanden, verehren. Wie überrascht war aber die Deputation, die den heiklen Auftrag ausführen sollte, als der Freiherr jede Art von „Verehrung“ zurückwies, da er ihre Annahme vor seinem Gewissen nicht verantworten könne. Der Rat hätte wahrlich in den Annalen Frankfurts weit zurückblättern müssen, bevor er auf einen solchen Fall von Uneigennützigkeit und hohem Pflichtgefühl gestoßen wäre¹⁾. Man musste also versuchen, den Kaiser-

¹⁾ Die Darstellung dieser Vorgänge in meinem Aufsatz; Beitr. zur

lichen Kommissar lediglich durch sachliche Gründe umzustimmen. Und diese schienen auch bis zu einem gewissen Grade Eindruck auf ihn zu machen. Er verkannte keineswegs die kaum zu behebenden Schwierigkeiten, die die finanzielle Seite der Wiedereinlösungsfrage bot. Der Stadt war zugemutet worden, alle Einnahmen von den Juden seit 1349 anzugeben. War diese Forderung bei der nicht gerade sorgfältigen Buchung der städtischen Einkünfte überhaupt zu erfüllen? Und wenn ja, hatte sich nicht die Kaufkraft des Geldes durch die Entwertung der Edelmetalle im Laufe der Zeit gewaltig verändert? Man könne nicht wissen, was eigentlich der Wert der ausgelegten Münze gewesen ist, bemerkte der Rat. Und er hatte vollkommen recht: Ein Gulden um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts bedeutete doch etwas ganz anderes als ein Gulden bei Beginn des Dreißigjährigen Krieges. Zahlte der Kaiser jetzt den Kaufschilling in derselben Höhe zurück, wie ihn Karl IV. seinerzeit von der Stadt erhalten hatte, dann war diese sehr benachteiligt, andererseits Ferdinand II., wenn die Stadt ihre Judeneinnahmen ohne Rücksicht auf den veränderten Geldwert berechnete. Wo war da ein Ausweg zu finden? Wie atmete daher der Stadtschultheiß auf, als der Freiherr von der Recke im Verlaufe der Unterhandlungen auf einmal von seinem Ziele abbog und die Bemerkung einfließen ließ, der Fall läge keineswegs so schwierig, wie es den Anschein habe. Er selbst habe bei seiner Anwesenheit in Wien nicht gemerkt, dass es dem Kaiser wirklich Ernst mit der Ablösung sei; Ferdinand II. habe die Frage nur angeregt, weil seine Vorgänger, besonders Matthias, sich mit ihr beschäftigt hätten. Könnte sich der Rat zu erhöhten Kriegsleistungen für die kaiserlichen Heere entschließen, so würde der Herrscher wohl anderen Sinnes werden. Woher die plötzliche Sinnesänderung des Kommissars? Wahrscheinlich hatte er vom Wiener Hof einen Wink bekommen, diesen Ausweg der Stadt vorzuschlagen, anstatt sich weiter in Verhandlungen einzulassen, deren Ende bei der Eigenart der dabei zur Sprache kommenden Probleme nicht abzusehen war.

Der Rat wusste jetzt, woran er war. Also die Ablösungsfrage war ein Deckmantel gewesen, hinter dem sich ganz anderes barg! In Würdigung dieser Sachlage beschloss der Rat, „dem Kaiser unter die

Gesch. der Frankf. Juden im dreißigjährigen Krieg (a. a. O.) ist nicht ganz richtig.

Arme zu greifen“ lind ihm 15 Römermonate (Beisteuer zu den Reichskriegen) anzubieten, zahlbar in der nächsten Herbstmesse. Ferdinand fand zwar das Anerbieten nicht hoch, nahm es aber doch, nachdem die Summe etwas erhöht worden war, in Form „einer freien Hilfe“ an. Außerdem sollten die Juden dem Bruder des Kaisers, Leopold, der damals Bischof von Straßburg war, 1000 Gulden verehren ¹⁾.

So verstummte einstweilen die Ablösungsfrage, wie sehr sich auch gewisse Kreise in Wien, besonders ein getaufter Jude, Matthias Maximilian Norbertin, bemühten, sie immer wieder von neuem anzuregen. Hingegen war man dort jetzt entschlossen, die Frankfurter Juden stärker als bisher zur Bestreitung der Kriegskosten heranzuziehen. Zunächst erschien im Juni 1626 der Postmeister Johann von der Birgden in Frankfurt, lud die Baumeister zu sich und ermahnte sie, Ferdinand II. als ihrem Kaiser und Schutzherrn „alleruntertänigste und schuldigste Devotion zu erweisen und ihm zu allergehorsamsten Ehren eine ergiebige Summe Geldes zur Verfügung zu stellen“. An die Versicherung, dass die Gemeinde durch den Krieg in Verarmung geraten wäre, wollte er nicht glauben. Die bisherigen Leistungen der Frankfurter Juden für den Kaiser, die die Vorsteher ihm entgegenhielten, fand er nicht von der Art, dass sie sich darauf berufen könnten, zumal hohe und niedere Stände unter den Christen noch ganz andere Opfer hätten bringen müssen. Eine Bittschrift der Juden, die später noch durch einen Bericht des Rates unterstützt wurde, ward von Ferdinand II. sehr missfällig aufgenommen, und so werden wohl die Juden, wie ihnen der Postmeister von der Birgden vorausgesagt hatte, dem Kaiser nicht „aus den Händen gegangen sein“ und ihm einen Beitrag für seine erschöpften Kassen geliefert haben. Nachrichten darüber fehlen uns.

Die Juden hatten nun zwei Jahre Ruhe, bis Ende März 1629 wieder ein neuer Kommissar, Johann Wissenbach, sie mit dem kaiserlichen Auftrag überraschte, die noch nicht gezahlte Kronsteuer im Betrage von einem Goldgulden pro Person, desgleichen den jährlichen Opferpfennig in derselben Höhe zu entrichten. Da um diese Zeit die Zahl der jüdischen Haushaltungen 380 betrug, jede im Durchschnitt von mindestens fünf Personen, so hätte die Gemeinde im Ganzen ungefähr 4000 Goldgulden zahlen müssen. Jede Debatte über die

¹⁾ Dass sie sich damit nicht sehr beeilten, geht aus Leopolds Korrespondenz mit dem Rat hervor.

Berechtigung dieser Forderung schnitt Wissenbach barsch mit der Bemerkung ab, sämtliche Privilegien und Steuerbefreiungen seien von jetzt ab ein für alle Mal durch eine Entscheidung des Reichshofrates hinfällig geworden; alle Juden in den deutschen Landen sollten fortan unterschiedslos zu ihren Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich angehalten werden, die nötigen Mittel seien bereits vorhanden, „selbiges zu Werke zu richten“. Über den Sinn dieser Worte ließ Wissenbach die Juden nicht lange im Dunklen. Er las ihnen ein kaiserliches Reskript vor, das die Schuldner der Juden anwies, nicht diesen, sondern ihm, dem Kaiserlichen Kommissar, die ausstehenden Schulden zu zahlen und ihm außerdem die bei den Juden auf Borg genommenen Waren auszuhändigen, falls diese nicht Kronsteuer und Opferpfennig sofort erlegten.

Das rücksichtslose Auftreten Wissenbachs schüchterte den Rat so vollkommen ein, dass er diesmal seine Juden ihrem Schicksal überließ. Als die Baumeister ihn angingen, sich ihrer beim Kaiserlichen Kommissar anzunehmen, beschloss er: „Man soll es diesmal treiben lassen“. So verstand sich die Gemeinde zur sofortigen Zahlung von 3000 Gulden und erreichte dadurch die Aufhebung des auf die Ausstände gelegten Arrestes. Die weiteren Abmachungen in dieser Angelegenheit scheinen aber nicht klar gefasst worden zu sein, wie sich in der Folge zeigte. Nach der Versicherung der Baumeister hatte ihnen Wissenbach zugesagt, sie in den nächsten zwei Jahren, also bis April 1631, mit jeder weiteren Forderung zu verschonen. Inzwischen sollten sie versuchen, durch Abgesandte nach Wien die Frage des Güldenen Opferpfennigs und anderes Wichtige zu klären. Stelle es sich heraus, dass andere Judengemeinden im Reich weder Kronsteuer noch Opferpfennig entrichtet hätten, so solle die Frankfurter Judenschaft die gezahlten 3000 Gulden zurückerhalten. Uneingedenk dieser Versprechungen verlangte aber Wissenbach zu Beginn des Jahres 1630 den Opferpfennig für 1629, da die bisher gezahlten Summen die Rückstände aus früheren Jahren darstellten. Ein Vermittlungsversuch des Rates wurde von ihm schroff abgelehnt; er sprach sogar die Verdächtigung aus, der Rat halte es im geheimen mit den Juden, sonst hätte er z. B. schwerlich 1625 in dem Prozess gegen die Frankfurter Händler wegen Verfälschung von Seide¹⁾)

¹⁾ Die Sache, worauf Wissenbach hier anspielt, war folgende: Freiherr von der Recke hatte 1625 den Auftrag erhalten, den sich häufenden Klagen

nur die christlichen Kaufleute verurteilt, die jüdischen aber entschlüpfen lassen. Er (Wissenbach) werde aber jetzt nachträglich gegen sie Vorgehen und die nicht gezahlten Strafgeelder einziehen.

Der Kaiserliche Kommissar hätte sich kaum eine solche Sprache gegen die Vertreter einer der bedeutendsten Reichsstädte erlaubt, wenn er nicht gewusst hätte, dass man von Wien aus ihm den Rücken stärke. Dort herrschte zurzeit eine den Frankfurter Juden unfreundliche Stimmung, wie aus Briefen hervorging, die einzelne Gemeindeglieder aus Wien erhielten: in ihnen war von großen, den Juden drohenden Gefahren die Rede¹). In der Tat erließ Ferdinand II. auf Wissenbachs Bericht hin ein scharfes Mandat an den Rat, worin er von ihm kräftigen Beistand gegen die Juden forderte, die sich mit allerlei Ausflüchten ihren Verpflichtungen entzogen. Wissenbach glaubte, den Rat durch Verleumdung der Juden seinen Plänen gefügiger machen zu können und behauptete, sie intriguierten im geheimen gegen die Stadt. Man solle sie daher „als böse Buben nicht favorisieren, man nähre damit nur eine Schlange im Schoß“. Der Rat durchschaute aber den Plan Wissenbachs, der für seine Verdächtigungen auch nicht den Schatten eines Beweises hatte beibringen können und veranlasste seine Juden, gemeinsam mit dem städtischen Agenten, dem Herrn von Burgdorf, in Wien dagegen vorstellig zu werden. Dieses Zusammenwirken hatte nur insoweit Erfolg, als Ferdinand II. 1630 von Regensburg aus den Generalfiskal am Kammergericht zu Speyer, Gerhard von Ebersheim, und den uns bekannten Walmerode mit der genauen Prüfung der Streitfrage betraute. Den Bericht hierüber haben wir nicht mehr, er muss jedenfalls für die Juden ungünstig ausgefallen sein, denn ein kaiserlicher Erlass gebot, jetzt mit aller Strenge gegen die Frankfurter Gemeinde vorzugehen. Ihre an das Hoflager nach Regensburg geschickten Deputierten scheinen nicht vorgelassen worden zu sein.

Die ersten Zwangsmaßnahmen, die Sperrung ihrer Guthaben. Ließen sich die Juden ruhig gefallen, als aber die Synagogen geschlossen wurden, und dadurch der Gottesdienst unmöglich war, gaben sie nach

über die Verfälschung von Seide und Posamenten, die ihren Hauptsitz in Frankfurt hatte, auf den Grund zu gehen. Die darüber vom Rat eingesetzte Untersuchung hatte wohl für eine Anzahl christlicher Händler Belastendes ergeben, nicht aber für die jüdischen. (R. S. II, Nr. 1542 b).

1) Horowitz, Frankf. Rabbinen, II, S. 16.

und zahlten den Opferpfennig. Wie schwer ihnen dies fiel, zeigt uns ein Blick in das Gemeindebuch, wo es heißt: „Es galt in diesem Jahr (1630) zum Nutzen der Gemeinde und der Gesamtheit in den deutschen Landen, zur Versöhnung des Kurfürsten von Köln 4000 Reichstaler aufzubringen¹⁾, sodann 1500 Reichstaler und Kopfsteuer²⁾, ferner 500 Reichstaler an Taxgeldern und Freiheitsabgaben“ (wohl für Befreiung vom Schanzdienst). Damals musste die Frankfurter Judenschaft, wie wir ebenfalls aus dem Gemeindebuch erfahren, eine langfristige Anleihe aufnehmen, zu deren Abzahlung sämtliche Gemeindeglieder verpflichtet wurden. Als der Herbst 1631 herannahte, war die Hauptsumme, die 4000 Reichstaler für den Kurfürsten von Köln, noch nicht aufgebracht. In dieser Verlegenheit riet der Rabbi Joseph Hahn zu Folgendem: Fünf Gruppen, jede mit einem Vorsteher an der Spitze, seien durch das Los zu bestimmen, die sich zu verpflichten hatten, bis zur Frühjahrsmesse 1632 je 1000 Reichstaler aufzubringen³⁾. Aber auch diese Maßregel hatte offenbar nicht den gewünschten Erfolg, die Gelder flössen zu spärlich. Es blieb nichts anderes übrig, als 1632 eine neue Anleihe, diesmal bei Christen und zwar zu hohem Zins, aufzunehmen, wie es bereits 1626 geschehen war.

Inzwischen war eine völlige Veränderung der kriegerischen Lage eingetreten. Ferdinand II., der seit dem Frieden von Lübeck sich als Sieger gefühlt hatte, so dass er es wagen konnte, das Restitutionsedikt zu erlassen, das den Protestantismus in seinen Wurzeln treffen wollte, wurde in seiner Sicherheit bedeutend erschüttert. Die Entlassung Wallensteins und seines Heeres und die Landung Gustav Adolfs brachten den Umschwung. Nach dem Siege bei Leipzig drangen die Schweden in

¹⁾ Wie wir wissen, war zwar von kaiserlicher Seite der Prozess gegen die Frankfurter Juden wegen Hochverrats niedergeschlagen, sie aber zur Zahlung der hohen Kosten verurteilt worden. Bis dahin hatten sie die Zahlung hinauszuschieben gewusst. Erst 1684 scheint der Erzbischof von Köln völlig befriedigt worden zu sein. (Ullmann, H. E., Aus dem israel. Gemeindeb. von 1546—1798 in Mitteilungen des Vereins für Gesch. und Altertumsk. zu Frankf. a. M., V, S. 109).

²⁾ Damit ist wohl der Opferpfennig gemeint, der von jeder Person erhoben werden sollte.

³⁾ Horovitz, a. a. O. II, S. 29.

raschem Tempo in das Innere Deutschlands ein und standen am 1. November 1631 vor den Mauern Frankfurts. Halb gezwungen öffnete ihnen der Rat die Tore der Stadt, sagte sich von der Sache des Kaisers los und musste eine starke schwedische Besatzung aufnehmen. Die Ausgaben der Stadt für die schwedischen Truppen waren nicht gering. Außerdem waren große Aufwendungen nötig für den Unterhalt der eigenen Söldner, die Instandhaltung der Festungswerke usw. In der Tat spürten jetzt auch die Juden die Lasten des Krieges in ganz anderem Maße als vorher. Hatten sie in der Zeit von 1620—1623 an Soldaten-, Quartier- und Schanzgeldern in verschiedenen Terminen nur 5200 Gulden dem städtischen Ärar gezahlt, so stieg jetzt der Aufwand für militärische Zwecke, besonders für den Sold und die Festungsbauten, bedeutend. Die Juden mussten beisteuern

1634 — 14 400 Gulden	1639 — 4700 Gulden
1635 — 14 800 „	1640 — 5380 „
1636 — 11 200 „	1641 — 6850 „
1637 — 5 324 „	1642 — 3604 „
1638 — 5 212 „	1643 — 6030 „

Von da ab bis 1650 zahlten sie durchschnittlich 3344 Gulden jährlich¹⁾, also von 1634 —1650 im Ganzen rund 100900 Gulden. Dazu kamen noch die jährlichen Wachtgelder in Höhe von 665—849 Gulden. Um die Ausgaben nicht noch zu vergrößern. Leisteten die Juden jetzt mit eigener Hand die Schanzarbeiten, die sie, gleich den anderen Stadtbewohnern, zu übernehmen hatten, gewöhnlich aber durch Geld ablösten, was der Rat sehr gern sah. So bauten sie die ihnen übertragene Bastion am Allerheiligentor selbst²⁾.

Durch den Abfall der Stadt vom Kaiser blieben freilich die Juden eine geraume Zeit von dessen Ansprüchen verschont. Aber die Schweden verstanden es nicht minder gut als jener, sie zu schröpfen. So mussten sie bald dem schwedischen Staatskanzler Axel Oxenstjerna 2000—3000 Taler für Pferde und Wagen samt Zubehör zahlen. 1633 spannten die Schweden ihre Forderungen bedeutend höher. Der in ihren Diensten stehende Graf Brandenstein verlangte von der Gemeinde nicht weniger als 100 000 Taler, sonst „hätte sie zu gewärtigen, dass ihr der Schutz aufgesagt und sie spätestens in 14 Tagen abgeschafft würde.“ Gegen

¹⁾ Näheres hierüber bei Kracauer, a. a. O. III, S. 341.

²⁾ Kracauer, a. a. O. III, S. 371/72, auch für das folgende.

dieses „seltsame und beschwerliche Verlangen“, das im völligen Widerspruch zu der mit Gustav Adolf geschlossenen Kapitulation stehe, erhob der Rat lebhaften Einspruch und erklärte, er wolle sich beim Reichskanzler Oxenstjerna darüber beschweren. Aber Brandenstein ließ es nicht so weit kommen und verzichtete auf seine Forderungen.

Als bald darauf, im September 1634, die Schlacht bei Nördlingen der schwedischen Vormachtstellung in West- und Mitteldeutschland ein Ende bereitete, nahte Bernhard von Weimar mit den Trümmern des geschlagenen Heeres, das an allem Not litt, den Mauern Frankfurts. Hier wollte er seinen Truppen Rast gönnen und der Mainstadt reiche Hilfsmittel in Anspruch nehmen, um sie mit dem Nötigen zu versehen, vor allem aber hoffte er darauf, nun ihnen den seit längerer Zeit rückständigen Sold zahlen zu können. In dem Heere hatten sich infolge der Niederlage die Bande der Mannszucht völlig gelockert: in ungeordneten Rotten zogen die Soldaten in die benachbarten Ort-schaften und brandschatzten sie erbarmungslos. Es galt, die Quälgeister, koste es, was es wolle, so rasch wie möglich los zu werden. In wenigen Tagen brachte der Rat eine Summe von 75 000 Gulden zusammen. Auch die Juden mussten natürlich dazu beisteuern, in welcher Weise und in welcher Höhe erfahren wir nicht. Aber weder der Herzog noch Oxenstjerna war mit dem Betrag zufrieden: sie verlangten unter Drohungen mehr als das Doppelte, und es wäre der Stadt und ihren Juden schlimm ergangen, wenn nicht die Kunde von dem Herannahen eines kaiserlichen Heeres Bernhard von Weimar gezwungen hätte, seine Truppen aus dem Gebiete der Stadt nach Mainz und dem Rheingau und von da auf das linke Rheinufer zu führen. Freilich ließ der Herzog in Sachsenhausen eine Besatzung unter dem Befehl des Obersten Viztum von Eckstädt zurück, aber die Stadt und ihre Juden waren doch von den marodierenden Scharen des Bernhardschen Heeres befreit.

Die Niederlage der Schweden bei Nördlingen äußerte ihre Rückwirkung auch in politischer Hinsicht. Die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg fielen von ihnen ab und verständigten sich mit Ferdinand im Frieden zu Prag. Ihrem Beispiel folgten die meisten Stände Deutschlands, schließlich auch Frankfurt. Da der schwedische Kommandant nicht freiwillig weichen wollte, rief der Rat den kaiserlichen General Galias herbei, dessen Truppen Viztum von Eckstädt am 10. August 1635 zum Abzug zwangen. So war Frankfurt die Schweden los und

zugleich mit dem Reichsoberhaupt wieder versöhnt. Doch hatten die vorausgegangenen Niederlagen das Ansehen des Kaisers bedeutend geschwächt und den Respekt vor ihm vermindert; seine Kommissare traten nicht mehr mit dem früheren Selbstbewusstsein auf, während andererseits der Rat seine wirklichen oder vermeintlichen Rechte mit ganz anderer Entschlossenheit als vorher verfocht. Dies erfuhr Ferdinand II., als er Ende 1635 von neuem den Opferpfennig einforderte. Der Rat schlug das Ansinnen rundweg ab und verbot der Judenschaft aufs strengste, sich auf Unterhandlungen einzulassen oder dem Kaiser, wie dieser außerdem verlangte, eine Anleihe zu bewilligen. Wir hören nicht, dass Ferdinand II. diesen ablehnenden Bescheid mit Gewaltmaßregeln beantwortete, wie er früher wohlgetan hätte.

Auch dem Nachfolger Ferdinands II., dem Kaiser Ferdinand III. gegenüber behauptete der Rat sein neugewonnenes, Selbstbewusstsein. Dieser verzichtete zwar, wenigstens so lange der Krieg währte, auf die Einziehung des Opferpfennigs — die Kronsteuer hatten ihm die Juden gleich bei seiner Thronbesteigung verehrt — versuchte aber bald in anderer Form, sich die finanziellen Kräfte der Juden dienstbar zu machen. So erschien schon Anfang März 1639 sein Kommissar Porß in Frankfurt mit dem Ansinnen an den Rat, die Judenschaft zu veranlassen, „weil Ihre Majestät ein Zeit hero ein markliges auch aus dem ihrigen angewendet und noch ferner anzuwenden hätten, dem Kaiser eine merkliche Summe verleihensweise und gegen gebührende Verschreibung herzuschießen“¹⁾. Porß suchte die Forderung dem Rat dadurch annehmbarer zu machen, dass er versicherte, der Kaiser habe eigentlich von der Stadt selbst ein Darlehen fordern wollen, er (Porß) habe aber auf die Möglichkeit hingewiesen, ein solches von den Juden erhalten zu können. Der Rat gestattete zwar dem Kommissar, mit der jüdischen Gemeinde selbst zu verhandeln, hatte aber wohl im geheimen den Baumeistern zu verstehen gegeben, dass sie auf alle Fälle auf ihn rechnen könnten und ihnen dadurch den Nacken steif gemacht. Den Vorschlag des Kommissars, die reichsten Juden auf den Römer zu laden und sie dort so lange festzuhalten, bis sie mit dem Gelde herausrückten, wies der Rat rundweg ab.

Porßens Verhandlungen mit den Vorstehern der Gemeinde waren erfolglos. Vergebens zog er alle Register seiner Beredsamkeit auf, ver-

¹⁾ Für dies und das folgende: Kracauer, a. a. O. IV. S. 18—28.

gebens drohte er mit der Entziehung des kaiserlichen Schutzes, vergebens sprach er von der Gewalt des Adlers (des Reichsadlers, also des Kaisers) und der Wiedereinlösung. Die Juden baten sich Bedenkzeit aus, und als diese verstrichen war, gaben sie ein deutliches Nein zur Antwort. Allenfalls wären sie bereit, so fügten sie bei, 1500—2000 Gulden als „Geschenk in die Kaiserliche Kammer zu legen und zwar prinzipaliter deswegen, damit ein Ehrbarer Rat ferneren Molestirens geübrigt sein könne“. Auf einen solchen Widerstand des Rates und der Juden war Proß nicht gefasst. Er wusste jetzt weder aus noch ein und verhielt sich ganz untätig, das weitere dem Wiener Hofe überlassend. Umso rühriger waren dagegen zwei Abgesandte der Frankfurter Gemeinde in Wien „Sie vigilieren sehr fleißig und sind im Verdacht, als ob sie viel verschmieren“, wusste der städtische Vertreter Pistorius von Burgdorf nach Hause zu melden. Und sie waren schließlich erfolgreich. Auf das Gutachten der Hofkammer hin — ob es ganz unbeeinflusst durch jüdisches Geld war, bleibt dahingestellt, da uns der Briefwechsel der Gemeinde mit den Abgesandten nicht erhalten ist — geruhte Ferdinand III. „sie mit Rücksicht auf ihr so inständiges Anlangen und Bitten und ihren elenden und verderbten Zustand mit dem Darlehen gnädigst zu verschonen“.

Im Jahre 1641 ward die Stadt abermals von einem Kaiserlichen Kommissar heimgesucht. Diesmal war es eine der zweifelhaften Existenzen, wie der Krieg sie hochbringt, ein Abenteurer schlimmster Sorte, namens Immel, der sich durch allerlei Ränke zum Range eines kaiserlichen Oberstleutnants emporgeschwungen hatte, ohne dass er sich irgendwie im Felde ausgezeichnet hätte. Nach seiner Verabschiedung begab er sich nach Wien, wo es ihm, dank seines (schamlos erpressten) Reichtums, gelang, sich Eingang zu den Hofkreisen zu verschaffen. Auf diese sich stützend, ersah er sich jetzt Frankfurt und dessen Judengasse zum Schauplatz seiner Wirksamkeit aus. Die damalige Schaukelpolitik des Rates, durch die er sich mit allen kriegführenden Parteien auf guten Fuß zu setzen suchte, gab Immel die Möglichkeit, ihn und die Judenschaft bei Ferdinand III. anzuschwärzen. Er behauptete, der Rat hätte den Feinden Vorschub geleistet, ihnen Proviant, Munition und auch Rekruten zur Verfügung gestellt, während Frankfurter Krämer, besonders jüdische, französischen Agenten hohe Geldsummen vorgeschossen hätten Immel verstand es, das Vertrauen des Kaisers zu gewinnen, so

dass dieser ihn mit der Untersuchung der Angelegenheit beauftragte; vor allem sollte er von der Judenschaft 30 000 Taler Strafgeelder einziehen.

Der Empfang, der Immel vonseiten des Rates zuteil ward, setzte seine Erwartungen, dass für ihn ein Erkleckliches bei Erledigung seines Auftrages herauspringen würde, sehr herab. Dem Rate war die Persönlichkeit Immels zu bekannt, er regte sich deshalb auch nicht sonderlich über die Sache auf und beauftragte nur die Vertreter der Stadt am Wiener Hof und auf dem Reichstag zu Regensburg, die von Immel erhobenen Beschuldigungen als völlig erfunden zurückzuweisen, während der Ältere Bürgermeister das von Immel gegen die Juden vorgebrachte Material inzwischen sorgfältig prüfte. Und was stellte sich dabei heraus? Jüdische Pferdehändler — es gab damals neun in der Gasse — hatten im letzten Jahre Pferde an weimarische und französische Offiziere verkauft. Sie verteidigten sich damit, dass sie bisher nicht gewohnt waren, bei ihren Geschäften zu fragen, welcher Partei der Käufer angehöre, dass sie aber, seitdem der Rat es ausdrücklich verboten, den Pferdehandel mit den feindlichen Truppen unterlassen hätten. Sie konnten dies auch aus ihren Geschäftsbüchern nachweisen. Im Übrigen erklärten sie in einer an den Kaiser bestimmten Bittschrift, die wohl durch den Rat inspiriert war, dass sie außerstande seien, die verlangten 30 000 Taler aufzubringen. Immel, dem eine Abschrift derselben übergeben wurde, nahm diese äußerst ungnädig auf. „Das Geschmiere der Juden wolle er nicht haben“, bemerkte er, worauf der Rat es für angebracht hielt, ihm einige Anstandsregeln zu geben und ihm mehr „Diskretion und Bescheidenheit“ anzuempfehlen. Diese Belehrungen fielen freilich auf unfruchtbaren Boden. Immel drohte, die Stadt und die Judenschaft sollten schon sehen, welchen Ausgang die Sache bei ihrem weiteren Widerstand nehmen würde. Vor der Hand sandte er einen Bericht nach dem anderen über seine Tätigkeit in Frankfurt nach Wien und auch nach Regensburg, wo sich der Kaiser des Reichstags wegen aufhielt, hetzte tüchtig gegen den Rat und die Judenschaft und fand auch Glauben. Doch verstand es Stenglin, der Frankfurter Abgesandte in Wien, in erster Linie durch das unfehlbare Mittel der „Verehrungen an einflussreiche Hofpersonen“, besonders an eines „der allervornehmsten Subjekte am Hofe“, das durch geringe Gaben nur „offendiert“ würde. Immel geschickt entgegenzuarbeiten. Dessen bisherige Gönner zogen die Hand von ihm ab, und der Reichshofrat in Wien gab dem Kaiser ein Gut-

achten, worin er den Standpunkt vertrat, gegen eine Handelsstadt dürfe man in allen Geld- und Handelsangelegenheiten nicht zu rigoros Vorgehen, zumal wenn sie sich an den Grenzen des Reiches befände, da sie sich den Feinden leicht in die Arme werfen könne. Diese Erwägung gab beim Kaiser den Ausschlag: er befahl, die Kommission niederzuschlagen.

Daraufhin zeigte der Ratsschreiber dem Oberstleutnant an, der Rat betrachte ihn nur noch als Privatperson, als solche aber habe er sich der kürzlich erlassenen Polizeiverordnung zu unterwerfen, nach der jeder Fremde gleich anderen Beisassen und Schutzverwandten sein gebührendes Schutzgeld zu entrichten habe. Diese Mitteilung brachte Immel aber nicht im Geringsten aus der Fassung. So leicht, erklärte er dem darüber ganz verdutzten Ratsschreiber, lasse er sich nicht den Stuhl vor die Türe setzen. Erst müsse man ihm ein mit der kaiserlichen Namensunterschrift versehenes Abberufungsschreiben vorweisen. Als man sich dieses glücklich aus Wien verschafft hatte, prüfte er es sorgfältig auf Unterschrift und Siegel, meinte aber schließlich, es ginge ihn gar nichts an, es sei weder vom Kaiser eigenhändig unterzeichnet, noch von der Kriegskanzlei, die ihm allein Befehle zu geben habe, ausgefertigt; derartige Dekrete könne man für ein Dutzend Dukaten in jeder kaiserlichen Kanzlei erhalten. Man habe ihn ohne einen Heller hierher geschickt, man möge ihm erst die Kosten seines Aufenthaltes und die Rückreise bezahlen, wenn man ihn los sein wolle. Der Rat brauche deswegen nicht die Stadt in Unkosten zu stürzen, sondern solle nur auf die Juden einen Druck ausüben, dass sie sich mit ihm über seine Forderungen verglichen.

Jetzt legte der Rat, um ihn los zu werden, Arrest auf seine Habe und befahl den Torwachen, ihn nicht aus der Stadt zu lassen. So lange Immel als Kaiserlicher Kommissar gegolten, hatte er uneingeschränkten Kredit gefunden, den er auch für sich und sein zahlreiches Gefolge reichlich auszunützen verstand. Jetzt, wo er zur Privatperson degradiert war, traute man seiner Zahlungsfähigkeit nicht länger, und die Gläubiger liefen ihm das Haus ein. Seiner christlichen Gläubiger versuchte er dadurch ledig zu werden, dass er ihnen eine Anweisung auf die jüdische Gemeinde ausstellen wollte; damit gaben sich diese aber durchaus nicht zufrieden. Von der Kaiserlichen Hofkanzlei erhielt er auch kein Geld, da sie die Ansicht verfocht, die Unkosten einer Kommission seien von denjenigen zu tragen, gegen die sie ausgefertigt sei. Trotz aller

erdenklichen Mittel, die Immel nun anwandte, um wenigstens von den Juden 1000 Taler zu erlangen — so bescheiden war er inzwischen geworden — glückte ihm auch dies nicht. Schließlich, Ende März 1641, zog er ohne Sang und Klang aus Frankfurt ab. Seine Gläubiger hatten das Nachsehen. Der Wunsch des Rates freilich, dass Immel wegen seiner verleumderischen Berichte, die in Regensburg eine „grausame Kommo-tion“ erregt hatten, vom Kaiser zur Verantwortung gezogen werde, ist wohl nicht in Erfüllung gegangen.

Einen ähnlichen Misserfolg wie Immel hatte der uns bereits aus der Mansfeldschen Angelegenheit (1622—23) bekannte Erzherzog Leopold von Österreich, als er 1646 von der Frankfurter Judenschaft 9500 Reichstaler (angebliche Schutzgelder) verlangte, die ihm der Kaiser zur Deckung einer Schuld überwiesen habe. Im Falle der Zahlungsverweigerung drohte er mit Exekution. Auf eine nähere Begründung dieser seltsamen Forderung, ebenso auf eine Einsendung der kaiserlichen Zessionsurkunde, hatte er verzichtet. Der Rat wies das Ansinnen des Erzherzogs mit dem Bemerkten ab, dass die Juden dem Reichsoberhaupt niemals Schutzgelder bezahlt hätten, noch auch zu bezahlen schuldig wären. Damit war der Fall erledigt, denn der Erzherzog beruhigte sich mit diesem Bescheide, ebenso sein Oberstleutnant Weissheimer, der mit den von den Juden zu erwartenden Geldern Truppen hatte werben sollen.

Nach all den Kriegsforderungen, mit denen die Juden während der letzten 20 Jahre belastet worden waren, traten 1644 noch Forderungen für bürgerliche Zwecke an sie heran. Das einst mit so großen Erwartungen eingesetzte Kammergericht, das damals seinen Sitz in Speyer hatte, fristete nur ein kümmerliches Dasein. Die Menge der unerledigten Prozesse war von Jahr zu Jahr gestiegen, ein großer Teil der Richterstellen musste andauernd unbesetzt bleiben, da es an Geld für Besoldungen fehlte; die noch amtierenden Richter sahen sich gezwungen, zu oft recht fragwürdigem Nebenverdienst zu greifen, um nur ihre Existenz fristen zu können. Alle diese Missstände, unter denen das Ansehen des Gerichts schwer litt, kamen in einer Ständeversammlung zu Frankfurt im August 1644 zur Sprache. Wie konnte man diesen tief beschämenden Zuständen abhelfen, die Richterstellen vollzählig besetzen und sie mit auskömmlichen Mitteln ausstatten, sodass die Inhaber nicht mehr auf Bestechungen angewiesen waren? Es handelte sich

hierbei um verhältnismäßig bescheidene Summen. Aber nicht einmal diese wollten die Stände aufbringen. Viel bequemer dünkte ihnen, sie auf die Juden im Reich abzuwälzen! So beschloss die Frankfurter Versammlung zur besseren Unterhaltung des Kammergerichtes von sämtlichen Juden im deutschen Reiche pro Person einen Goldgulden jährlich einzuziehen, also eine Art Kopfsteuer¹⁾, ähnlich dem Guldnen Opferpfennig, den das Reichsoberhaupt erhob.

Diesem Beschluss ward aber von den verschiedensten Seiten stärkster Widerstand entgegengestellt. Nicht nur von den jüdischen Gemeinden, auch von vielen Landesherren, so von den Kurfürsten von Mainz und von Köln, vom Domkapitel zu Trier, von dem Grafen Georg Albrecht zu Erbach als Vormund des Grafen von Hanau, von den Burggrafen zu Friedberg, von dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt usw. liefen Proteste ein. Zu den Protestierenden gehörte auch der Frankfurter Rat. Er betrachtete den Antrag als direkt gegen die Stadt gerichtet und behauptete, der Beschluss ginge von den Ständen aus, unter denen keine Juden säßen, und die mit ihren Zahlungen an das Kammergericht stark im Rückstände wären, während dagegen Frankfurt seinen Verpflichtungen stets nachgekommen sei. Auch machte die Stadt, gleich vielen anderen Ständen, auf die gänzliche Verarmung der Juden aufmerksam, die schon so weit vorgeschritten sei, dass man nur mit größter Anstrengung die regelmäßigen Abgaben von ihnen herauspressen könne.

Die Frankfurter Gemeinde wollte alles aufbieten, um die ihr und der gesamten Judenschaft drohende Belastung abzuwehren. Dazu bedurfte es aber größerer Geldmittel; jedoch die Gemeindegasse war leer, nur mit größter Mühe hatte man für die bedrängten Würzburger Glaubensgenossen auf ihr Bittgesuch 67 Dukaten aufgebracht²⁾. Es

¹⁾ Als „Hagulgolet“ wird sie auch im Gemeindebuch S. 112 b bezeichnet; s. auch Horovitz, Frankf. Rabbinen, II, S. 41.

²⁾ Auch an die Mainzer Juden hatte sich die Würzburger Gemeinde gewandt. Sie gaben ein Drittel, Frankfurt zwei Drittel von 100 Dukaten. Zu ihrer Sicherheit hatte sich die Frankfurter Gemeinde ausbedungen, dass, wenn Würzburg nicht pünktlich zurückzahle, keines seiner Gemeindeglieder sich nach Frankfurt verheiraten, ja, nicht einmal dort übernachten dürfe; außerdem sollten alle Würzburger Ausstände in Frankfurt mit Beschlag belegt werden, (s. Ullmann, Aus dem israel. Gemeindeb., a. a. O. V, S. 110).

blieb also nichts anderes übrig, als abermals bei Christen ein Darlehen, und zwar in Höhe von 1700 Taler, aufzunehmen. Zu dessen Rückzahlung sollte jedes Familienoberhaupt ohne Ausnahme beitragen, selbst die Ärmsten (d. h. die von den Gemeindesteuern Befreiten), ja sogar die Almosenempfänger wurden herangezogen¹). Vielleicht hätte es aber nicht so vieler Anstrengungen bedurft, um den Beschluss der Frankfurter Ständeversammlung zu Fall zu bringen, denn von kaiserlicher Seite bekämpfte man ihn. Die Einsetzung des Kammergerichtes überhaupt war ja Maximilian I. mühsam abgerungen worden, da er darin mit gutem Grund eine Einschränkung seiner kaiserlichen Gewalt erblickt hatte. Und jetzt sollte Ferdinand III. zur Stärkung dieser Nebengewalt im Reiche seine Hand bieten! Daher lehnte der Kaiser die Judenbesteuerung unter der Begründung ab, sie sei weder „praktizierlich“, noch werde sie erkleckliche Mittel liefern; die Erfahrung habe ja erwiesen, dass nur der kleinste Teil der Juden vermögend sei, die Wohlhabenden unter ihnen hätten der Kriegsnot wegen das Reich verlassen. In weit besseren Zeiten hätten schon die Erträgnisse der Kronsteuer und des Gülden Opferpfennigs kaum die Kosten der Einziehung gedeckt. Und wieviel ungünstiger sei die jetzige Lage!

Aber die Stände gingen trotz des kaiserlichen Widerstandes von ihrem Plan nicht ab. Um die Unkosten bei der Erhebung der Abgabe möglichst einzuschränken, schlugen sie vor, dass alle Obrigkeiten, in deren Gebiet Juden saßen, ein genaues Verzeichnis derselben dem Kammergericht einsenden sollten, das dann auf Grund der Listen besondere Inspektoren mit der Einziehung der Gelder zu betrauen hätte. Es läge ja auch im eigenen Interesse der Judenschaft, dass das Kammergericht vollständig besetzt wäre, denn noch viel mehr als die Christen „molestierten sie es mit ihren unwichtigen und verdrießlichen Händeln“. Und wenn auch die Verarmung der Juden nicht zu bestreiten wäre, so seien sie immerhin im Kriege besser weggekommen als die Christen Man habe sie ja nicht wie diese zu Schutz-, Wacht- und anderen Herrendiensten angehalten, sondern von allen Personalbeschwerden befreit und in ihren Haushaltungen bei Tag und Nacht unbelästigt gelassen. An eine Auswanderung der Juden aber, aus Furcht vor der Steuer, glaubten die Stände nicht, da ihnen die Erkaufung des neuen Schutzes sicher höher zu stehen käme als die Kammergerichtssteuer.

¹) Gemeindeb. S. 112 b; Horovitz, a. a. O. S. 41.

Da aber Ferdinand III. auch bei diesem erneuten Ansturm nicht nachgab, mussten die Stände den Gedanken einer jährlichen Steuer fallen lassen, verlangten aber wenigstens einen einmaligen Beitrag der Juden zum Unterhalt des Kammergerichtes. Doch auch dies verweigerte Ferdinand III. entschieden. Und so blieb die Judenschaft Deutschlands von der Kammergerichtssteuer verschont.

Bald nach diesen Verhandlungen kam der Krieg durch den Frieden von Münster und Osnabrück endlich zum Abschluss. Aber die Juden des Reiches und auch Frankfurts konnten einstweilen noch nicht aufatmen. Die deutschen Stände hatten sich in den Friedensverhandlungen zur Zahlung ansehnlicher Geldentschädigungen an verschiedene Mächte verpflichten müssen. Dazu sollte die Frankfurter Judenschaft die Summe von 9000 Gulden beitragen, mit der Begründung, dass sie in der letzten Zeit durch den Handel mit Metallen, besonders mit Kupfer und Zinn, merklich prosperiert hätte. Die Juden bestritten dies energisch und erboten sich, aus ihren Büchern nachzuweisen, wie bescheiden ihre Gewinne beim Metallhandel gewesen seien, vom Zentner durchschnittlich nur ein achtel Taler. Sie erreichten schließlich, dass sie „zur schwedischen Satisfaktion“ nur 6000 Gulden zu zahlen hatten.

Aber damit war die Sache nicht abgetan. Ein Jahr nach dem Friedensschluss trat auch der Kaiser, der sie in den letzten Jahren des Krieges verschont hatte, wieder mit Ansprüchen an die Frankfurter Gemeinde heran. In seinem Auftrag eröffnete ihr der Oberkommissar Christoph Speck, sie hätte während des Krieges weit weniger beigesteuert als weit höher privilegierte Untertanen; jetzt, da sie des teuer erkaufte Friedens genösse, gezieme es sich, dass sie dem Oberhaupt des Reiches aus schuldiger Dankbarkeit 30 bis 40 000 Taler spende. Als Entgelt dafür verspreche der Kaiser, sie bei seinem und des heiligen Reiches Schutz zu handhaben. Die Höhe der Summe musste umso mehr auffallen, als ja Ferdinand III. selbst einige Jahre vorher erklärt hatte, die Juden könnten wegen ihrer gänzlichen Verarmung zum Unterhalt des Kammergerichtes nichts beitragen. Doch Speck stellte die Juden vor die Wahl, entweder mit ihm wegen der geforderten Summe zu verhandeln oder des kaiserlichen Oberschutzes verlustig zu gehen. Der Rat wollte Gegenvorstellungen beim Kaiser machen. Da teilten ihm zu seiner nicht geringen Überraschung die Gemeindevorsteher mit, dass sie es diesmal vorgezogen hätten, sich mit dem Oberkommissar in

aller Stille abzufinden. Die bekannte „Dexterität“ Specks, die auch vom Kaiser anerkannt wurde, hatte sich also bewährt. Auf welchen Betrag sich die Vorsteher mit ihm geeinigt haben, erfahren wir weder aus den jüdischen noch aus den christlichen Quellen. Höchst wahrscheinlich haben die Frankfurter Juden auch diesen Betrag nur durch eine Anleihe bei christlichen Geldgebern aufbringen können.

Soweit wir bis jetzt die Schicksale der Frankfurter Juden während der Kriegsjahre verfolgt haben, stellen sie sich uns dar als eine Reihe von Anzapfungen und Schröpfungen finanzieller Art vonseiten jeder kriegführenden Partei, unter jedwedem möglichen Vorwand, und als die mehr oder minder glückliche Abwehr dieser Angriffe auf Hab und Gut, teils mit, teils ohne Unterstützung des Rates. Wie sah es aber innerhalb der Gemeinde aus? Wie wirkte der Krieg auf sie ein? Wie gestalteten sich im Ghetto die wirtschaftlichen und gesundheitlichen Verhältnisse¹⁾?

Im Verlauf und zugleich infolge des Krieges nahm die schon früher eingetretene Wandlung in den Erwerbsverhältnissen der Frankfurter Juden einen entschiedenen Fortgang. Je mehr durch den endlosen Krieg der allgemeine Wohlstand zurückging, je unbarmherziger Frankfurts Umgebung vom Feinde verheert wurde, je mehr blühende Ortschaften sich in Einöden verwandelten, desto größer waren die Verluste der Juden in ihren Geldleihgeschäften, die sie ja, wie wir wissen, und wie sie wiederholt in ihren Eingaben an Rat und Kaiser hervorhoben, viel mehr mit Auswärtigen als mit Bürgern der Stadt abzuschließen pflegten. Viele ihrer Schuldner waren dem Krieg und seinen Begleiterscheinungen zum Opfer gefallen oder hatten sich geflüchtet; andere waren so verarmt, dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnten. So ging das Geldleihgeschäft immer mehr zurück und mit ihm auch der Trödelhandel, der ja mit dem Darlehenswesen in engem Zusammenhang stand. Das den Juden noch gebliebene Kapital suchte daher andere aussichtsreichere Betätigung; sie warfen sich mehr als früher auf den Détail- und Warenhandel und hielten sich dabei nicht streng an die von der Stättigkeit gesetzten Einschränkungen²⁾.

¹⁾ Für diesen Teil s. besonders Kracauer, a. a. O. III, S. 130—156.

²⁾ So war nach Dietz (Frankfurter Handelsgesch. II, S. 60 ff) die Zahl der jüdischen Tuchhändler 1636—1647 von 12 auf 20, der Spezereihändler auf 8 (darunter 4 Grossisten) gestiegen. An Kleidergeschäften, die, wie

Im Frankfurter Archiv befindet sich eine nicht geringe Anzahl von Beschwerdeschriften aus jener Zeit, zum Teil in leidenschaftlicher Sprache gehalten, in denen Handwerker und Krämer den Rat bestürmen, den Juden den Warenhandel gänzlich zu untersagen. Da ist es nun nicht ohne Interesse, zu verfolgen, wie sich die Juden ihrer Haut zu wehren suchten, und welche Stellung der Rat zwischen den beiden streitenden Parteien einnahm.

Im Jahre 1623 klagten die Gewürzkrämer, sowie andere Krämer, zu denen sich die Tuchhändler gesellten, dass ihnen die Juden durch Verkauf aller Waren Eintrag täten. Der Rat überwies die Eingabe den städtischen Rechenherren, die, wie wir wissen, im Nebenamt auch die jüdischen Angelegenheiten zu bearbeiten hatten. Als sie die Juden zur Verantwortung zogen, räumten diese unumwunden ein, „grobgrüne¹⁾“ und andere Waren, — Tuch ausgenommen — eilen weise ausgeschnitten und verkauft zu haben. Dazu berechtige sie aber die Stättigkeit; sie spreche ja nur vom ellenweisen Verkaufe von Tuch, das durch die Schnur gestrichen werde, dies sei aber bei grobgrünen und sonstigen seidenen Waren nicht der Fall. Auch sei das Verbot des Tuchhandels im kleinen einst nur zum Schutz der Wollweberzunft erlassen worden; da diese jedoch nicht mehr bestehe, so schädigten die Juden niemanden. Aber auch allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen gaben sie in ihrer Verteidigung Raum. Ginge der Rat auf das Verlangen der Zünfte und Händler ein und sperrte die Kräme der Juden, so hätten nicht allein diese, sondern auch die gesamte Bürgerschaft den Schaden davon. Die christlichen Krämer setzten dann, von jeder Konkurrenz befreit, die Preise willkürlich an, wovon sie jetzt, mit Rücksicht auf den billigeren Verkauf der Juden, Abstand nehmen müssten. Noch einen höheren Gesichtspunkt machten sie geltend. Sie beriefen sich auf das allgemeine Völkerrecht, das überall Freiheit im Kaufen und Verkaufen verlange und in allen bedeutenden Handelsstädten befolgt werde. Man sieht, dass die Lehren eines Hugo Grotius und seiner Schule schon im Frankfurter Ghetto Eingang gefunden hatten.

bereits erwähnt, bei städtischen Meistern neue Kleider anfertigen ließen, und sie zum Teil nach auswärts verkauften, zählte man 7 mit zahlreichen Heimarbeitern. (Eine Statistik der jüdischen Berufe am Ende des Jahrhunderts a. a. O. S. 63).

¹⁾ Es war nicht festzustellen, was unter „grobgrün“ gemeint ist. Vielleicht ist das Wort eine Verstümmelung von gros-grain (grobkörnige Seide).

Die Untersuchung der Rechenherren muss zugunsten der Juden ausgefallen sein. Zwar wurden einige von ihnen mit Geldstrafen bedacht, weil sie verbotenen Handel mit Gewürzen getrieben hatten, und es wurde ihnen aufs neue eingeschärft, sich des Verkaufs von Tuch und von verschiedenen anderen Waren zu enthalten, aber etwas Ernstliches geschah nicht gegen sie. Der Horizont des Rates war immerhin etwas weiter gespannt, als der eng begrenzte der Zünfte, die den neu aufkommenden wirtschaftlichen Anschauungen und Forderungen nicht das geringste Zugeständnis machen wollten.

In etwas späterer Zeit (1635) klagen die Seiden- und Gewandhändler¹⁾ . . . „Die angemaßten jüdischen Krämer haben es durch ihre hochschädliche, eigenmächtig vorgenommene Tätigkeit so weit gebracht, dass sie uns christlichen Handelsleuten das Brot vor unsern Türen und Läden, ja sogar vor dem Munde hinwegzuschneiden sich ferner nicht entblöden“. Auf diese allgemeine Klage folgt eine Angabe alles dessen, was die Juden in den Bereich ihres Handels gezogen haben, und eine Schilderung ihres geschäftlichen Gebarens. „Sie handeln mit Gewand, seidenen Zeugen, goldenem und silbernem Passament oder Schnüren, Hutkrämerei, Gewürz und Spezerei, Pistolen und Gewehren, ja sogar mit Speck — welches sie vor diesem für einen Gräul gehalten — und in summa mit allem, so fast erdichtet und benannt werden kann, das sie mit der Elle ausmessen, mit Pfunden, mit ein halb, ein viertel Loten und Quinten auswägen lassen, sich zu Faktoren über allerhand, teils versetzter, teils in Kommission angenommener Waren bestellen. Außerhalb der Gasse terminieren sie in die Stadt und in die Gasthöfe, oder wo sie nur sonst Gelegenheit finden. Heimlich und öffentlich laufen sie den Soldaten und Offizieren und Obersten, wenn diese in die Stadt kommen, ganze Gassen lang entgegen . . . Etliche Meister des Schneiderhandwerks haben sie in ihr Konsortium gezogen, denen sie bei Truppendurchzügen die Häuser und Läden voll Kleider stecken und dieselben verpartieren lassen ... So ist zu besorgen, dass schließlich das bare Geld allein in die Judengasse kommt, uns Christen aber nur die bloße Stadthandlung auf Zettel und Borg übrigbleibt“. Zugleich reichten die Tuch- und Gewandhändler eine Liste von dreizehn Juden ein, die Tuch ellenweise ausgeschnitten hätten; andere hätten mit goldenen und silbernen Knöpfen gehandelt.

¹⁾ Kracauer, a. a. O. III, S. 146—47.

Der Rat beschloss die Eingabe in „reifliche Deliberation“ zu ziehen, d. h. einstweilen ad acta zu legen. So verstrich fast ein volles Jahr, ehe die christlichen Krämer einen Bescheid erhielten. Die zur Verantwortung vorgeladenen Baumeister wiesen die Beschuldigungen der Gegner zurück und ließen dabei durchblicken, dass sie bei einer etwaigen Vergewaltigung die Entscheidung des Kaisers anrufen würden. Dies wollten die Rechenherren durchaus verhindern und entschieden, dass diejenigen jüdischen Krämer, die bis jetzt in der Gepflogenheit hatten, die Ware nach der Elle auszuschneiden, dabei belassen werden sollten, dass aber keinen weiteren die Erlaubnis dazu erteilt werden sollte. Die Juden hätten sich jedenfalls strikt an die Gebote der Stättigkeit zu halten. Diese Entscheidung ließ eigentlich alles beim alten, sie umging vorsichtig die strittigen Punkte und wies nur auf die Stättigkeit hin, deren Bestimmungen eben verschiedener Auslegungen fähig waren. Aber die christlichen Krämer gaben sich den Anschein, als ob sie einen glänzenden Sieg davon getragen hätten und bedankten sich in überschwänglichen Ausdrücken beim Rat, „dass er den Juden die Handlung endlich niedergelegt habe“, ja, um noch eindringlicher ihre Dankbarkeit zu bezeugen, gaben sie dem Armenhospital 1000 Gulden.

Auch diesmal führten, wie in früheren Jahrzehnten, die Schneider den Kampf gegen die jüdische Konkurrenz. Im Jahre 1647 beantragten sie, den Juden den Verkauf von Kleidern überhaupt zu verbieten oder höchstens den Handel mit alten, die ihnen als Pfänder zurückgeblieben waren, zu gestatten; vor allem aber sollte ihnen das Hausieren gänzlich untersagt werden. „Ist es nicht“, bemerkten sie in einer Eingabe, „bitterlich zu beweinen, dass die Juden als Erzfeinde und abgesagte Feinde unseres Heilands . . . , die mit uns nicht einen Gott noch Vater ehren, die Freiheit haben sollten, fremden Personen höheren und niederen Standes, sobald sie nach Frankfurt kommen, auf allen Straßen, mit allerhand Waren und Tüchern wie die Kamele und Esel beladen, entgegentzulaufen und uns so um unser täglich Brot zu bringen“?

Die Juden blieben ihren Gegnern die Antwort nicht schuldig. Sie gaben für das unleugbare Zurückgehen des Schneiderhandwerks ganz andere Gründe an: Die zu große Menge der Meister (ihre Zahl betrug damals 135) im Verhältnis zur Einwohnerzahl, ihr Unvermögen, sich den Wünschen der Kunden anzupassen und z. B. Alamodekleider anzufertigen, ihre übermäßig hohen Preise, während sich die jüdischen

Händler mit geringerem Verdienst begnügten, auch auf längere Zeit Kredit gäben und Abschlagszahlungen nicht bloß in Geld, sondern auch in Lebens- und Genussmitteln, wie Wein und Früchten, annähmen. Übrigens bringe der jüdische Kleiderhandel der Stadt nur Vorteil, denn über fünfzig Meister und Witwen die sonst keinen Verdienst hätten, arbeiteten dafür.

Auf die Anklage wegen des Hausierhandels und ihres aufdringlichen Gebarens dabei gingen die Juden diesmal nicht ein; sie mussten dies ohnehin tun, als sie sich den Seidenhändlern gegenüber ihrer Haut zu wehren hatten. Wie immer bei Verteidigung dieses Gewerbes betonten sie in ihrer Gegenschrift, dass sie weit häufiger auf dem Lande als in der Stadt hausierten, und dass sie es hier gänzlich aufgeben wollten, wofern man ihnen Läden auf dem Markt oder sonst außerhalb ihrer Gasse gestatten wolle. Dieses gab allerdings der Rat nicht zu; denn damit hätte er unfehlbar einen Sturm der Entrüstung unter den christlichen Händlern und bei den Zünften entfesselt, gegen den er sich ohnmächtig fühlte. Nur die sechs Kramläden, die sich bereits in der Judengasse befänden, wollte er auch fernerhin dulden, aber keinen mehr. Doch wies er die Forderung, den Juden den Handel überhaupt zu verbieten, zurück.

Nur in einem Geschäftszweig, der gerade damals infolge der kriegerischen Zeiten ungemein blühte, machte man den Juden keine Schwierigkeiten: im Pferdehandel. Weiter oben, gelegentlich der Immelschen Kommission, haben wir ja schon erfahren, dass man neun Pferdehändler im Ghetto zählte. Noch ein anderer Beruf, der damals viel Zulauf hatte, war den Juden nicht verboten, der des Soldaten. Sowohl im Heere Mansfelds, als in dem des Herzogs von Holstein, sowie bei den Schweden hatten vereinzelt Juden Kriegsdienst genommen. Von Frankfurtern wählte freilich nur Männle zum Schwarzen Mohren dieses zeitgemäße Gewerbe; unter dem Namen Emanuel Mohr trat er in die Reihe der städtischen Söldner und wurde als solcher vereidigt. Eine unbedachte, prahlerische Äußerung musste er mit dem Leben büßen. Auf einem Streifzug gefangen genommen und von den feindlichen Offizieren ausgefragt, ob Frankfurt sich bald ergeben würde, meinte er, mit 30—40 Musketieren wolle er die städtischen Bollwerke leicht erobern. Nach Frankfurt zurückgekehrt, ward er deshalb des Verrates angeklagt und durch den Strang hingerichtet.

Der nie endenwollende Bittschriftenkrieg der Zünftler und christlichen Händler gegen die Juden, die ewige Klage, dass sie gegen deren Geschäftsbetrieb nicht aufkommen könnten, erweckt den Anschein, als ob die Frankfurter Gemeinde während des Kriegs in Wohlstand und gedeihlichem Handel gelebt und nur die christliche Bevölkerung das Elend der Zeit gefühlt hätte. Welch anderes Bild zeigt sich aber, wenn wir die Juden selbst zu Worte kommen, und wenn wir uns durch die Statistik belehren lassen!

Kaiser Ferdinand III. selbst gibt, wie wir oben gelesen haben, zu, dass die Juden „in einem elenden und verderbten Zustand“ lebten. Eine ganz jammervolle Schilderung ihrer wirtschaftlichen Lage entwerfen sie selbst in den verschiedenen Eingaben und Bittschriften aus jenen Zeiten. Wenn man auch annehmen kann, dass dabei in Anbetracht der beabsichtigten Wirkung manche Übertreibung mit unterläuft, so scheint es doch übel genug bei ihnen ausgesehen zu haben. So schreiben sie, in Abwehr verschiedener zünftlerischer Angriffe, an den Rat: „Wovon sollen wir Juden denn überhaupt leben? Bei den jetzigen Kriegsläufte[n], wo aller Handel und Wandel gesperrt ist, unsere Schulden draußen auf dem Lande gehemmt, wo wir mit unserer Nahrung gleichsam in die Stadt gebannt und, da wir weder Äcker noch Wiesen besitzen, auch kein Handwerk treiben können, die wenigsten aber mit Geld- und Wechselausleihen ihre tägliche Nahrung suchen, wo wir außerdem noch die vielen Armen unter uns zu ernähren haben und hochbesteuert sind, so wissen wir nicht, wenn uns auch dieser einzige noch übrige Unterhalt genommen werden sollte, womit wir unser Brot erobern können“.

Viel kläglicher schildern sie noch ihre Lage in einer Eingabe aus dem Jahre 1638. Da heißt es: . . . „durch das langwierige, beharrliche Kriegswesen, wie auch die übergroße schwere Teuerung sind wir dermaßen erschöpft und ausgemattet, dass wir dadurch nicht allein in überschwere und unablöschliche Schuldenlast geraten und die Interessen davon nicht entrichten und keinen Kredit mehr haben oder erlangen, auch die obrigkeitlichen Anlagen fürder zu erlegen einig Mittel mehr nicht wissen und empfinden können, sondern auch viele vor großer Hungersnot allbereit davon gezogen, gestorben und verdorben sind. Das überhäufe klägliche Wimmern, Winseln und Wehklagen vieler armen Wittiben und Waisen und anderer, welches wir täglich mit Be-

Tabelle der Schatzungssteuer.

stürzung anhören müssen, wie auch sonst der Jammer, die Not und das Elend ist so groß, dass es mit Worten genugsam nit auszureden oder zu beschreiben ist“.

In einer anderen Supplikation (vom Jahre 1639) heißt es: „Diejenigen Juden, welche fremden Personen auf Handschriften getraut, sind zugleich mit ihren zu Grunde gegangenen Debitores zu Boden gesegelt und an den Bettelstab gesetzt worden, dass sie durch den schwarzen Hunger, welchen sie mit Weib und Kind länger nicht erdulden können, haufenweise aus hiesiger Stadt nach Polen und anderen fremden Orten verjagt und vertrieben worden sind. Die anderen aber, so hiebevot mit Kaufleuten und hiesigen Bürgern gehandelt haben — Gott erbarm es — haben mit fast gleichmäßigem Jammer und Wehmut erfahren müssen, dass die Handelsleute durch erlittenen Straßenraub, Plünderung und Versperrung der Kommerzien aufs äußerste verderbt und dermaßen zugerichtet worden, dass dieselben verdarben, zum Teil fallierten, und alle hiesigen Messen daher ganz und gar in Abgang geraten sind. . . . Dazu haben wir noch eine Menge von Witwen (sechzig), über achtzig verarmte und gebrechliche Männer zu ernähren; dazu wären noch deren Kinder zu rechnen“. Am deutlichsten erkennt man die mit der Länge des Krieges sich immer mehr steigende Verarmung der Gemeinde aus nachstehender Tabelle der Schatzungssteuer, wobei zu bemerken ist, dass Vermögen von 300 Gulden einen Gulden Schatzung zahlten, und dass bei je 50 Gulden mehr an Vermögen sich die Steuer um je 2 Schillinge erhöhte, bis sie mit 25 Gulden 12 Schilling (15 000 Gulden und mehr) ihre Höchstgrenze erreichte. Es zahlten:

	Bis 2 Guld.	Bis 3 Guld.	Bis 4 Guld.	Bis 5 Guld.	Bis 7 Guld.	Bis 10 Guld.	Bis 15 Guld.	Bis 25 Guld.	Über 25 Guld.	Von 305 Steuer- zahlenden
1618 =	42 13,8%	78 25,6%	56 18,4%	27 8,9%	41 13,4%	28 9,2%	14 4,6%	5 1,6%	14 4,6%	
1624 =	40 11,5%	90 24,9%	87 24%	39 10,8%	37 10,2%	26 9,2%	16 4,4%	8 2,2%	19 5,3%	Von 362 Steuer- zahlenden
1630 =	39 12,5%	98 31,3%	63 20,1%	31 9,9%	32 10,2%	18 5,8%	16 5,1%	5 1,6%	11 3,5%	Von 313 Steuer- zahlenden

	Bis 2 Guld.	Bis 3 Guld.	Bis 4 Guld.	Bis 5 Guld.	Bis 7 Guld.	Bis 10 Guld.	Bis 15 Guld.	Bis 25 Guld.	Über 25 Guld.	
1633 =	37 13,6%	96 35,2%	46 16,9%	27 9,9%	27 9,9%	17 6,2%	12 4,4%	4 1,5%	7 2,6%	Von 273 Steuer- zahlenden
1636 =	69 22,3%	109 35,3%	47 15,2	26 8,4%	27 8,7%	9 2,9%	9 2,9%	6 1,9%	7 2,3%	Von 309 Steuer- zahlenden
1639 =	80 25,9%	107 34,6%	42 13,6%	26 8,4	24 7,8%	13 4,2%	9 2,9%	2 0,6%	6 1,9%	Von 309 Steuer- zahlenden
1642 =	61 20,6%	115 38,8%	45 15,2%	24 8,1%	24 8,1%	11 3,7%	9 3,1%	1 0,3%	6 2%	Von 296 Steuer- zahlenden
1645 =	68 20,1%	120 37,3%	55 17%	29 9%	21 6,5%	13 4%	9 2,8%	2 0,7%	5 1,6%	Von 322 Steuer- zahlenden
1648 =	64 18,5%	126 36,4%	70 20,2%	27 7,8%	28 8,1%	9 2,6%	12 3,5%	5 1,5%	5 1,5%	Von 346 Steuer- zahlenden

Aus dieser Liste entnehmen wir folgende bemerkenswerte Tatsachen: Erst nach 1630 machen sich finanziell die Wirkungen des Krieges deutlich geltend, von da ab sinkt der Wohlstand der Gemeinde bis in die Mitte der Vierziger; dann beginnen sich die Erwerbsverhältnisse schwach zu bessern. Man vergleiche die Jahre 1624 und 1639! 1624 stellen die 2 niedersten Schätzungsstufen nur 36,4%, hingegen 1639 60% der Vermögen dar, während die höchste Vermögensstufe stark zusammenschmolzen ist. 1624 sind es 5,3%. 1639 dagegen nur 1,9%. Die mittleren Vermögen (die vierte, fünfte, sechste Stufe) betragen 1624 noch ca. 28%, 1642 nur ca. 19%.

Parallel mit dem abnehmenden Wohlstand geht die abnehmende Bevölkerungszahl in der Gemeinde. Zwar wird während der Kriegsjahre bei dem Rate manchmal Klage darüber geführt, dass zu viele Juden sich in der Stadt aufhielten. Doch handelt es sich hierbei nicht um neu in die Stättigkeit Aufgenommene, sondern um die nur vorübergehend Anwesenden, um die Beisassen, um das Gesinde (unter

welcher Bezeichnung sich wohl manche Juden und Jüdinnen in Frankfurt aufhielten, ohne eigentlich häusliche Dienste zu verrichten) und um die vielen fremden Juden, die sich der unsicheren Zeiten wegen in die Stadt flüchteten. So ward 1634 den Juden von Heddernheim und Bürgel gestattet, „sich in die Stadt zu salvieren“. Oft werden aber auch jüdische Flüchtlinge vom Rate rundweg abgewiesen. 1631 z. B. befahl er den Rechenherren, keine Erlaubnis mehr zur Beherbergung fremder Juden zu erteilen. Schon vorher war das Nachtgeld, das jeder fremde Jude zahlen musste, von 6 Pfennig auf $\frac{1}{2}$ Taler erhöht worden. Viele arme Juden, die diese Summe nicht erlegen konnten, suchten sich deshalb in die schützenden Mauern der Stadt einzuschleichen oder „einzuschleifen“, wie man damals sagte. 1634, als dieses „Einschleifen“ überhand nahm, ward den jüdischen Vorstehern deshalb eine Buße von 200 Taler auferlegt.

Von dieser fluktuierenden Bevölkerung sei hier nicht die Rede. Wir müssen, um zu gültigen Resultaten zu kommen, die Zahl der in die Stättigkeit aufgenommenen Haushaltungen betrachten. Bei Beginn des Krieges (1618) verzeichnen die Rechenbücher noch 370 Haushaltungen

1621 — 373 Haushaltungen	1636 — 292 Haushaltungen
1624 — 409 „ „	1639 — 285 „ „
1627 — 402 „ „	1642 — 287 „ „
1630 — 377 „ „	1645 — 308 „ „
1633 — 324 (!) „ „	1648 — 329 „ „

Diese Zahlen sprechen eine deutliche Sprache. Die jüdische Bevölkerung hatte demnach 1624 ihren höchsten Stand erreicht. Erst dann (wir erinnern uns, dass seit 1622 die Frankfurter Gegend Kriegsgebiet war) beginnt sie in immer schnellerem Tempo abzunehmen bis 1639. Von da ab ist wieder eine schwache, später etwas stärkere Zunahme zu verzeichnen. Am Ende des Krieges bleibt aber immerhin die Zahl der Haushaltungen noch um 41 hinter der des Jahres 1618 zurück. Am auffallendsten ist der Rückgang von 1630—1633: binnen 3 Jahren um 53 Haushaltungen, und in den drei folgenden Jahren um weitere 32 Haushaltungen. In 9 Jahren (von 1627—1636) verringerte sich also die jüdische Gemeinde um 110 Haushaltungen, um mehr als 27%.

Diese Abnahme der jüdischen Bevölkerung hat mancherlei Gründe. Die wachsende Verarmung führte dahin, dass die Steuern nur langsam eingingen. Von 1634 ab mehren sich die Klagen der Rechenherren,

dass viele Juden, trotz aller Mahnungen, mit dem Schatzungsgelde im Rückstand seien. Diesen säumigen Steuerzahlern ward schließlich die Stättigkeit gekündigt, und sie mussten die Stadt verlassen. Andere ließen es erst gar nicht so weit kommen; sie gaben freiwillig die Stättigkeit auf (so im Jahre 1636 sechs Gemeindemitglieder), da sie an anderen Orten ihre Nahrung besser zu gewinnen hofften. Diesem Abgang wurde nicht durch entsprechenden Zuwachs die Waage gehalten. Neuaufnahmen fanden während des ganzen Krieges nur 12 statt. Der Hauptgrund des Bevölkerungsrückgangs lag aber nicht im Abzug, sondern in der verringerten Zahl der Eheschließungen (1631 und 1632 wurden überhaupt keine Ehen geschlossen, 1636 und 1640 nur je eine¹⁾) und dem damit verbundenen Geburtenrückgang, dem eine ungemein große Sterblichkeit gegenüberstand.

Schon in Friedenszeiten war die Judengasse gerade kein gesunder Aufenthalt, sondern der Nährboden für alle möglichen Krankheiten. Um wieviel mehr jetzt, wo die verschiedensten Kriegsvölker die Stadt durchzogen und ihre Siechen in den schlecht verwahrten Lazaretten zurückließen, von wo aus sich die Krankheitskeime unter der Bevölkerung verbreiteten. Und wenn auch die Pest, die im Verlaufe des Krieges die Stadt zweimal heimsuchte, bei den Juden, dank ihrer mäßigen Lebensweise und ihrer Abgesperrtheit, prozentual weniger Opfer heischte als bei der übrigen Bevölkerung, so starben an ihr immerhin eine große Anzahl Ghettobewohner; besonders die Kindersterblichkeit war erschreckend groß.

Wir entnehmen hierüber den Aufzeichnungen der seit Ausgang des Mittelalters in Frankfurt bestehenden jüdischen Beerdigungsvereine folgende Angaben: Es starben

1627	127	Personen	
1628	97	„	
1629	46	„	(darunter 22 Kinder)
1630	75	„	(darunter 49 (!) Kinder)
1631	70	„	
1632	163	„	
1633	174	„	

¹⁾ Über die abnehmende Zahl der Eheschließungen s. Kracauer, a. a. O. III, S. 135.

35
Sterblichkeit im Ghetto.

1634	95 Personen
1635	222 (!),, (darunter 160 Kinder)
1636	175 ,,
1637	97 ,,
1638	79 ,,

Von da ab bis 1642 im Durchschnitt noch 63 Personen jährlich, in den nächsten Jahren bis zum Ausgang des Krieges durchschnittlich nur noch 38 Personen.

Kapitel XI.

Innere Verhältnisse der Frankfurter Gemeinde nach dem Dreißigjährigen Krieg bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts. - Der Sabbatianismus. - Der Kann-Drachsche Prozess.

Der lange und heiß ersehnte Frieden fand, als er endlich kam, ein verarmtes, verwüstetes, entvölkertes Deutschland vor. Das Wirtschaftsleben war vernichtet, und es dauerte mehrere Menschenalter, bis es wieder auf den Stand gebracht war, in dem es sich vor Beginn des Krieges befunden hatte. Es fehlte an Menschen und an Kapital. Das Edelmetall war so rar geworden, dass man in manchen Teilen des Landes in den naturalwirtschaftlichen Zustand zurückzusinken drohte. Zuviel Gold und Silber hatten die fremden Heerführer — die einzigen, die sich im Kriege bereichert hatten — weggeschleppt.

Ebenso wie an Barmitteln fehlte es am Unternehmungsgeist der früheren Zeiten. Die Erinnerung an die furchtbaren Kriegsjahre lastete noch zu schwer auf den Gemütern. Dazu kam, dass sich rein äußerlich die Lage ungünstig verschoben hatte. Die Mündungen der großen Flüsse waren in der Gewalt fremder Machthaber, die sie durch Zollschranken von der Nord- und Ostsee absperren und so Groß- und Ausfuhrhandel unterbanden. Nur wenige deutsche Handelsplätze, wie Hamburg, Nürnberg, Leipzig, hatten einen Teil ihrer früheren Bedeutung in die Friedenszeit hinübergerettet.

In Frankfurt sah es recht schlimm aus. Dem Handwerk fehlte es an Aufträgen, weshalb der Rat die wenige noch vorhandene Arbeit rationierte¹⁾. Er verordnete z. B., dass ein Weber nicht mehr als vier Webstühle halten, ein Maurer nicht mehr als zwei Bauten ausführen dürfe. — Auch der Handel hatte schwer zu kämpfen. So klagten 1652 eine Reihe von Bittstellern, dass „Kauf- und Warenhandel“ der Stadt in den letzten Zügen läge. Der einst so blühende Tuchhandel war ver-

¹⁾ Stümke, Die alte Frankfurter Messe (in Heft 7 der Schriften des Frankfurter Meßamts, S. 27)

schwunden. Englische und besonders holländische Tuche, Leinwand und Garne beherrschten den Markt. Damals mussten die Frankfurter Juden ihre Warenvorräte bei Amsterdamer Händlern ergänzen.

Dass auch die Juden in den wirtschaftlichen Niedergang mit hineingerissen wurden, zeigt uns deutlich eine Bittschrift ihrer Vorsteher an den Rat aus dem Jahre 1660, also bereits 12 Jahre nach erfolgtem Friedensschluss. Sie schildert uns die damalige Notlage. „Der Friede habe die auf ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllt“, heißt es darin¹). „Man lebte der Hoffnung, dass es sich von Jahr zu Jahr bessern und es dahin kommen werde, dass man, wenngleich nicht wie vorher, so doch in etwas wieder handeln und erwerben könne“. Statt dessen „würde aber all Gewerbe, Hantierung und Verdienst täglich schlechter . . Die Gemeinde sei der Mehrzahl nach derart verarmt, dass nur die Erleichterung der auf ihr lastenden Steuern²) sie vom Untergang retten könne“. Mochten auch auf diesem Bilde die Farben etwas zu stark aufgetragen worden sein — immerhin war die Gemeinde abermals gezwungen, zur Aufbringung der Steuern eine Anleihe bei reichen Bürgern der Stadt aufzunehmen.

Dass in einer Zeit, wo manche Erwerbszweige ganz heruntergekommen waren, auf allen aber der Mangel an Geld und an Käufern drückte, der Kampf ums tägliche Brot härter als je für die Juden entbrannte, und dass sie daher nach jeder Gelegenheit spähen mussten, die ihnen Verdienst abwarf, war begreiflich, ebenso aber, dass sie hierbei die ihnen von der Stättigkeit gezogenen Schranken vielfach überschritten. Wir wollen diesmal den uns schon bekannten, bei jeder noch so geringen Schwankung und Veränderung der Wirtschaftslage neu aufflammenden Kleinkrieg mit den Zünften und christlichen Krämern, der die nicht endenwollende Begleitmusik jeder jüdischen Handelstätig-

¹) Supplikation der jüdischen Baumeister, verlesen am 4. September 1660. (Ugb. E. 49, G Nr. 3.)

²) Gemeint sind besonders die Friedens- und Quartiergelder, um deren Ermäßigung die Juden im Jahre 1654 baten, (s. „Memoriale und wiederholte Bitte der Baumeister in Beherzigung so vieler Jahre hero sehr beschwerlich getragener Auflagen und denenhero uns auf den Hals gezogenen großen Schuldenlast und ganz erschöpften Zustandes, sonderlich aber der gemäßigten Darschießung der uns verarmten Leuten allzu hoch angesetzten Friedensgelder, . . . und der Einquartierungs-gelder“ usw. Diese ermäßigte der Rat auf 200 Gld. monatlich. (Ugb. D 14 N)

keit durch die Jahrhunderte hindurch abgab, nicht verfolgen. Nur die ungestümen Klagen der Gold- und Silberschmiede darüber, dass der Handel in Edelmetall zum größten Teil in jüdischen Händen lag, soll besondere Erwähnung finden. Der Rat verfuhr in diesem Falle sehr glimpflich mit den jüdischen Händlern. Gestattet wurde ihnen, mit solchem Gold und Silber oder vergoldeten Silber Handel zu treiben, das gut und „nach der Probe“ gearbeitet war — untersagt dagegen, Bruchgold oder vergoldetes Silber nach auswärts zu verkaufen, wenn sie beides nicht zuvor den Rechneideputierten, dem Münzmeister und den Geschworenen der Gold- und Silberschmiede zum Ankauf angeboten hätten. Nur bei diesen, nicht aber bei auswärtigen Handwerkern durften sie ihr Silbermaterial verarbeiten lassen. Im Allgemeinen sind es zwei Hauptthemen, (wir kennen diese Töne!) die in den zahlreichen Eingaben und Beschwerdeschriften variiert werden: die Frage des jüdischen Hausierhandels und der Kramläden und Gewölbe außerhalb des Ghettos, in der Fahr- und Töngesgasse. Der Rat wollte es bei diesen Streitigkeiten mit keiner der beiden Parteien verderben und konnte sich daher nie zu klaren Entscheidungen durchringen. Wenn z. B. im Jahre 1670 die christlichen Handelsleute und Handwerker klagen, welchen Abbruch die Juden ihrer Nahrung täten, wie sie alle Gassen und Winkel der Stadt mit ihren Waren durchzögen und sie an allen Ecken und Enden feilböten, wie sie den zu Wasser und zu Lande ankommenden Fremden nachliefen, die christlichen Läden und Kräme umlagerten, um die dort weilenden Kauflustigen an sich zu locken und ihnen ihre eigenen Waren anzupreisen¹⁾, auch besondere Personen in ihren Diensten hätten, die ihnen alle in der Stadt vorkommenden Hochzeiten und Beerdigungen anzeigten und ihnen dadurch Gelegenheit gäben, die bei solchen Anlässen erforderlichen Bedarfsartikel abzusetzen, schenkte der Rat zwar ihren Klagen Gehör, ließ aber auch die Juden zu Worte kommen. Diese beriefen sich zur Rechtfertigung ihres geschäftlichen Verhaltens auf altes Herkommen, in erster Linie auf die Stättigkeit, deren § 75 besage, die Juden sollen auf dem Markt oder in der Stadt keine offenen Läden haben, doch dürfen sie ihre „Feilschaft“ ungehindert durch die Stadt tragen und verkaufen. Der Rat erfüllte daraufhin den Wunsch der Händler und Handwerker, den Juden das Feilbieten ihrer Waren in den

¹⁾ Für das Folgende Ugb. E. 49, Na. Die Eingaben der Krämer und der verschiedenen Handwerker, datiert vom 3. März 1670.

Straßen der Stadt überhaupt zu untersagen, nicht, hingegen verbot er ihnen bei Strafe von 12 Goldgulden, Waren irgendwelcher Art zum Verkauf in die Häuser der Stadt zu tragen, es sei denn, deren Eigentümer forderten sie dazu auf, oder „Standespersonen“ trügen, mit Rücksicht auf ihre Würde, Scheu, die Kramläden zu betreten. Den Gasthofbesitzern ward aber streng untersagt, den Juden ihre Räumlichkeiten zur Auslage von Waren zu vermieten.

Eine viel strengere Entscheidung gegen den Hausierhandel fällte der Rat im Jahre 1689. Von jetzt ab wollte er den Bürgern gestatten, jedem Juden die Hausierwaren, mit denen er in der Stadt betroffen würde, wegzunehmen. Aber es fehlte ihm doch der Mut, diese Androhungen zu verwirklichen, angesichts des geschlossenen Widerstandes der Juden¹⁾, die nicht der Willkür ihrer Gegner ausgeliefert sein wollten. Und so blieb einstweilen alles beim Alten. Um aber die Beschwerden der christlichen Handelsleute nicht völlig unbeachtet zu lassen, machte der Rat ihnen Zugeständnisse in der Frage der Kramläden. Zuerst verbot er bei Strafe von 24 Gulden, dass die Juden in Zukunft, ihre Waren in den sechs ihnen zugestandenen Krämen in der Judengasse offen nach der Straßenseite hin auslegen dürften; die Inhaber der außerhalb der Gasse befindlichen Läden und Gewölbe wollte er aber einstweilen ungestört lassen Gerade diese waren jedoch den Tuchhändlern, den Seidenhutstaffierern, den Leinwandhändlern und den Tabakhändlern — letztere behaupteten, der ganze Ruf des Frankfurter Tabakhandels leide durch die jüdische Konkurrenz — ein Dorn im Auge. Ihre zahlreichen, sich stets wiederholenden Eingaben, in denen sie behaupteten, dass diese Kramstände sie „um ihre bürgerliche Nahrung, ja in völligen Ruin und äußerstes Verderben brächten,“ machten endlich den Rat mürbe. Er befahl den Juden am 27. Januar 1697 die Räumung der in der Stadt befindlichen Gewölbe, widrigenfalls sie die Exekution zu gewärtigen hätten. Daraufhin machten die Juden geltend, dass sie bei der Enge ihrer Wohnungen und deren Feuergefährlichkeit genötigt seien, ihre Warenvorräte außerhalb der Gasse unterzubringen, und dass außerdem bei strenger Durchführung des Ratsbeschlusses auch viele Christen geschädigt würden, die seither durch Vermieten ihrer Läden stattliche Summen eingenommen hätten. Der Rat schlug daraufhin einen anderen Weg ein. In seinem

¹⁾ S. ihre Bittschrift vom Juli 1689 in Ugb. E 46 A 3 Nr. 2.

Auftrag versuchte das Rechneiamt, eine Einigung zwischen den streitenden Parteien zu erzielen. Als diese nicht zustande kam, ließ er die Juden unbehelligt im Besitz der Krame. Sie hielten jetzt das Spiel für gewonnen und vermehrten noch die Zahl ihrer Läden in der Judengasse. Das mochte ihre Gegner nicht wenig erbittern; sie scharten sich 1699 zu einem neuen Sturmangriff zusammen und setzten dem Rat derart zu, dass er jetzt auf ihre Forderungen einging und alle dem jüdischen Handel gewährten Vergünstigungen widerrief. Da appellierten die Juden nach Wien und erreichten dadurch wenigstens, dass sie bis zur Entscheidung der Streitfrage im Besitz der Kramläden bleiben konnten. Und diese Entscheidung ließ sehr lange auf sich warten. Als im Jahre 1806 das heilige römische Reich deutscher Nation sein Ende fand, war die strittige Angelegenheit noch immer nicht zum Austrag gebracht¹⁾.

Blieb so diese heikle Frage in der Schweben, so versuchte der Rat wenigstens, den Handel an Sonn- und Feiertagen streng zu kontrollieren. Zu diesem Behuf wurden militärische Posten an den Toren der Gasse aufgestellt, die an diesen Tagen keinen Christen hinein- noch einen Juden ohne besonderen Erlaubnisschein des Stadtkommandanten herauslassen sollten. Unhaltbare Zustände ergaben sich daraus auch für die Christen, die oft nur an den Feiertagen Zeit hatten, ihre Pfänder auszulösen, weshalb die Stättigkeit dies ausdrücklich erlaubte. In ihrer Eingabe an den Rat²⁾ wiesen die jüdischen Baumeister mit Recht darauf hin. Der Rat sah auch schließlich ein, dass sich das Verbot auf die Dauer nicht aufrechterhalten ließe und zog die Wache von den Toren zurück, nachdem die Baumeister versprochen hatten, durch Ausruf in der Synagoge jeden Handel an den christlichen Feiertagen bei hoher Strafe zu untersagen.

Die Baumeister kamen umso bereitwilliger diesen Ratsverordnungen nach, als sich auch in den leitenden Kreisen der Gemeinde die Ansicht durchgerungen hatte, man müsse die Reibungsflächen zwischen beiden Parteien zu glätten versuchen. Es wurde daher beschlossen, die Aus-

¹⁾ Über diese Streitfrage befindet sich im Frankf. Archiv ungemein reiches Aktenmaterial; s. bes Ugb. D 49 Nr. 6 und Nr. 8. - Literatur hierüber s. Kracauer, Die Gesch. der Judengasse in Frankfurt a. M., S. 400 Anm. 5 und Moritz, Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der oberrheinischen Reichsstädte, Teil I. S 248 § 33.

²⁾ Sie wurde am 5. Januar 1671 im Rat verlesen. (Ugb. E 49 G Nr. 4)

wüchse des jüdischen Handels auf dem Wege der Gesetzgebung zu beseitigen. Als in den Jahren 1675 und 1685 von einer besonders dazu gewählten Kommission neue Statuten entworfen wurden, befasste man sich auch mit dieser Frage und widmete ihr in dem Statut vom Jahre 1675 nicht weniger als 25 Paragraphen¹⁾, die sich hauptsächlich mit dem Hausiergewerbe und dem Kleiderhandel beschäftigten. Ich gebe hier die wichtigsten der Verordnungen wieder, weil sie charakteristisch sind für die Auffassung, die man damals in der Frankfurter Judenschaft über einen reellen, mit den guten Sitten vereinbaren Handel hatte. Gleich der erste dieser Paragraphen (§ 55) verbietet, Kleider irgendwelcher Art in ein Gasthaus zu tragen, um sie dort öffentlich feilzubieten; in ein Privathaus dürfen Kleiderhändler nur zwei Stück ihrer Waren bringen. Im Hause eines Christen dürfen sie keinen Empfangsraum für Kunden mieten. Vor Beginn des Morgen- und nach Beendigung des Abendgottesdienstes hat sich kein jüdischer Händler in der Stadt blicken zu lassen. Keiner von ihnen darf sich an das Ufer des Maines stellen, dorthin, wo die Marktschiffe landen, um Christen zum Kaufen aufzufordern. Kommen Christen in Kutschen oder zu Pferde in die Judengasse, so sind sie durchaus unbehelligt zu lassen mit Anpreisen von Waren. Kleiderhändler dürfen Christen nur fertige Kleider verkaufen oder Stoffe in ganzen Stücken. Ellenweise dürfen nur Reste von solchen Stücken abgegeben werden, von denen bereits Kleider angefertigt sind; der Preis für die Elle darf aber dann einen Gulden nicht überschreiten. In diesen Festsetzungen zeigt sich weites Entgegenkommen gegen die Wünsche der christlichen Handwerker, ebenso in den Verboten, „Aufpasser“ zu bestellen, oder Inhaber von Gasthäusern sowie deren Gesinde durch Geld zu bestechen, damit sie einzelnen Iuden das alleinige Verkaufsrecht in ihren Räumen bewilligten. Besonders streng waren die Bestimmungen gegen die fremden, sich zeitweise in der Gasse aufhaltenden Glaubensgenossen. Wer von ihnen am Sonntag Waren feilbot oder auch einen Christen nur zum Kaufen ermunterte, sollte binnen 24 Stunden aus der Gasse gewiesen werden. Andere Anordnungen wollen offenbar den Großbetrieb im Kleiderhandel verhindern. So darf weder ein Kleiderhändler noch auch ein jüdischer Krämer bei Strafe des Bannes mehr als einen Angestellten halten; nur diejenigen Händler, die das sechzigste Lebensjahr überschritten haben

¹⁾ § 55—§ 80. (Gemeindebuch).

und ihrem Gewerbe in der Stadt nicht mehr nachgehen können, sind berechtigt, gegen eine Abgabe von 5 Taler einen ihrer Söhne zu jeder Messe in ihr Geschäft zu nehmen. Ihre anderen Söhne dürfen nur nach besonders eingeholter Erlaubnis und gegen Zahlung desselben Betrages Handel treiben. Verboten ist ferner, mit einem anderen Kleiderhändler ein Kompagniegeschäft zu haben oder an einem der drei Tore ein Geschäftslokal zu mieten. Streng verpönt ist unlauterer Wettbewerb. Als solcher wird angesehen, wenn ein jüdischer Händler die Ware seines Konkurrenten als minderwertig hinstellt, oder wenn er sich einmischet, sobald ein Christ mit einem Juden ein Geschäft abschließt; nicht einmal als Zuschauer soll er dabeistehen. Ebenso wenig darf er in ein christliches Haus hineingehen oder auch nur davor stehen bleiben, wenn ein anderer jüdischer Händler bereits drinnen ist. Redlich und reell soll sich jeder Handel abwickeln. Ein wie weiter Spielraum allerdings dem Händler dabei gelassen ist, erhellt aus der Bestimmung, dass der Verkäufer „höchstens“ das Doppelte des Preises fordern darf, für den er schließlich die Ware loszuschlagen geneigt ist. Mit schwerem Bann werden nicht nur Diebe belegt, sondern auch alle diejenigen, die in irgendeine geschäftliche Verbindung mit ihnen treten; keinerlei Unterschlupf ist ihnen zu gewähren, Garkücheninhaber haben ihnen jegliche Kost zu verweigern und sie aus ihren Räumen auszuweisen.

Das Statut, das den Kleiderhandel und das Hausiergewerbe mit so zahlreichen Bestimmungen bedenkt, hat für den Großhandel nur einen einzigen Paragraphen: Großhändler dürfen die Waren, die sie ballenweise nach Frankfurt einführen, nur in dem Fall ellenweise ausschneiden und verkaufen, wenn ihr Gesamtwert sich auf höchstens 4000 Taler beläuft; der erlaubte Betrag erhöht sich auf 6000 Taler, wenn das Geschäft mehrere Kompagnons hat.

Besonders scharf ist das Statut gegen die Pferdehändler. Sie dürfen kein anderes Gewerbe nebenbei treiben. Ihren Dienern ist untersagt, sich im Sommer nach 9 Uhr abends, im Winter nach 8 Uhr, in der Gasse blicken zu lassen. Nicht einmal das Nachtquartier sollen sie dort ohne ausdrückliche Genehmigung der Baumeister haben. Zuwiderhandelnde hat der Pferdehändler binnen 24 Stunden, bei Strafe des Bannes, aus seinen Diensten zu entlassen.

All diese Bestimmungen sollten aber für die Meßzeiten, „wo alles erlaubt ist“, keine Gültigkeit haben, also nur zu „gewöhnlichen Zeiten“,

und auch da nur provisorisch bis zum Jahre 1677, also für die Dauer von zwei Jahren. Nach deren Ablauf sollte eine aus den Vorstehern, den Vertrauensmännern und sechs Gemeindegliedern bestehende Kommission prüfen, ob sich die besonders den Kleiderhandel und das Hausieren betreffenden Verfügungen bewährt hätten, oder ob sie durch neue Bestimmungen zu verbessern und zu ergänzen wären. Das Gemeindebuch berichtet uns nicht, dass diese Kommission zustande gekommen ist; doch ein neues, 1685 abgefasstes und ebenfalls im Gemeindebuch verzeichnetes Statut setzt noch die Gültigkeit des Statutes von 1675 voraus, verschärft es aber durch den Zusatz, dass kein unverheirateter Mann und keine unverheiratete Frau in der Gasse Waren feilbieten dürfe, bei Strafe des Bannes (§ 23). Andere Bestimmungen aus dem Jahre 1685 betreffen den Handel mit Gold und Silber und das Münzwesen. Sie verbieten, Edelmetalle in der Gasse zu schmelzen, Münzen zu beschneiden „bei all den Verwünschungen, die in der Lehre Moses niedergeschrieben sind“, minderwertige Gulden, die damals an vielen Orten geschlagen wurden, nach Frankfurt zu bringen, mit Juden und Nichtjuden, die sie in Vertrieb nähmen, in irgendwelchen geschäftlichen Verkehr zu treten. Zweimal im Jahre — am 1. Adar (März) und am 1. Ellul (August) — sollten diese Verbote in der Synagoge zur Verlesung gelangen.

In der Übertretung dieser Anordnungen, wie überhaupt in jedem Versuch, einen Juden oder Nichtjuden geschäftlich zu übervorteilen, erblickten die Leiter der jüdischen Gemeinde nicht sowohl einen Verstoß gegen die bürgerlichen Gesetze, als vielmehr gegen die göttlichen Gebote, weil dadurch der Name des Herrn — wie oft begegnet uns nicht in dem Gemeindebuch diese Wendung — entweiht würde. Dieser Auffassung entsprechend war auch die Bestrafung. Sie bestand nicht nur in Geldstrafen; viel größeres Gewicht legte man darauf, dass der Übeltäter nicht mehr als vollwertiges Mitglied der religiösen Gemeinschaft angesehen und daher vom Gottesdienst ausgeschlossen wurde. Solche Behandlung erfuhren z. B. Amschel Schuh und seine Frau¹⁾. Trotz wiederholter Warnungen wandelten sie in ihren Geschäften auf Wegen, die von der Bahn der Treue und Redlichkeit abwichen. Zur Strafe dafür wurden ihnen ihre Plätze in der Synagoge entzogen. Amschel ward beim Gottesdienst nicht mehr zu irgendeiner

¹⁾ Gemeindebuch vom Monat Schewat 426 (1666).

heiligen Verrichtung aufgerufen, und die Vorsteher zogen sogar in Erwägung, ob ihm im Falle seines Ablebens die Ehre eines rituellen Begräbnisses zu gönnen sei oder „das Begräbnis eines Esels.“ Vielleicht noch empfindlicher als diese Strafen traf Amschel Schuh die Bestimmung, dass der Schuldschein für ein Darlehen von 1300 Taler, die er der Gemeinde vorgestreckt hatte, als wertlos „gleich einem zerbrochenen Scherben“ angesehen ward. Drei Jahre verharrten Amschel Schuh und seine Frau in dieser Ausschließung, die später durch den Bann verschärft wurde. Der Schöffenrat billigte die Strafe¹⁾ und wies beide an, „wegen des ihnen angelegten Bannes dasjenige zu tun, was man in dergleichen Fällen zu tun schuldig sei“²⁾. Darauf hin baten sie die Baumeister, Gnade gegen sie walten zu lassen. Aber diese ward ihnen nicht in vollem Umfang gewährt. Nur an jedem letzten Tag der drei Hauptfeste (Pesach, Schewuoth, Sukkoth) durfte Amschel eine Ehrenfunktion bekleiden, während die anderen Strafen noch zehn Jahre lang in Kraft bleiben sollten.

Andere Strafen, die wir um diese Zeit gegen anrühige Persönlichkeiten verzeichnet finden, sind: Ausschließung von allen religiösen Festmählern — sogar an Chanukka und Purim — Absprechen der Fähigkeit, ein Zeugnis abzulegen usw. — Besonders hart gingen die Vorsteher gegen die Bankrotteure vor, die schlechthin „Entweiher des göttlichen Namens“ heißen. Man wundert sich manchmal über die Mannigfaltigkeit der Strafen, die, je nach der Schwere des Falles, über sie verhängt wurden. Sie wurden auf kürzere oder längere Zeit von allen Ehrenfunktionen beim Gottesdienst ausgeschlossen, erhielten nicht den Ehrentitel Chaber (Genosse), wurden zu keinem Gemeindeamt zugelassen, zu keiner offiziellen Versammlung zugezogen, durften eine Reihe von Jahren nicht außerhalb ihres Hauses essen, hatten also jede Einladung auszuschlagen usw. Seit 1661 ward den Bankrotteuren eine besondere niedere Bank in der Synagoge — also eine Art von Strafbank — zugewiesen, damit sie nicht ihren Sitz neben den ehrbaren Gemeindemitgliedern haben sollten. Ja, die Bestrafung erstreckte sich sogar auf ihre Söhne, denen sowohl die Stättigkeit, wie die Heiraterlaubnis in der Gasse verweigert wurde.

¹⁾ 27. Sept. 1665.

²⁾ Ugb. D7 H; Gemeindeb. vom 19. Kislev 428 (1668).

Nur verhältnismäßig kurze Ruhezeit war dem europäischen Festland nach dem Dreißigjährigen Kriege beschieden. Bald herrschte wieder, wie das Gemeindebuch des Jahres 1656 schreibt, große Aufregung in der Welt. An der Ostgrenze Deutschlands zuckten die Kriegsflammen wieder auf. Johann Kasimir von Polen machte Karl X. den Thron Schwedens streitig und entzündete damit einen vierjährigen Kampf, in den auch die benachbarten Staaten hineingezogen wurden. Die Not, in die Polen zeitweise geriet, machte den von ihm unterdrückten und misshandelten Kosaken Mut, sich in einem furchtbaren Aufstand zu erheben und das verhasste polnische Joch abzuwerfen. Ihrer Wut fielen auch die zahlreichen dort wohnenden Juden zum Opfer. Viele Tausende von ihnen ließ unter grausamen Martern der Führer der Kosaken, Chmielnicki, hinhängen. Der Rest flüchtete nach dem Westen. Überall waren die Straßen und Wege voll von polnischen Juden, die ihre letzte Hoffnung auf die Mildtätigkeit und Opferwilligkeit ihrer Glaubensgenossen setzten¹⁾. Allenthalben wurden die Flüchtlinge liebevoll aufgenommen, gepflegt und bekleidet, besonders die holländischen und die italienischen Juden — an ihrer Spitze die Livorneser — waren zu allen Opfern bereit²⁾.

Das Verhalten der Frankfurter Gemeinde stach davon einigermaßen ab: Zu helfen war sie bereit, aber von einer Aufnahme der Flüchtlinge in die Gasse wollte sie nichts wissen. Sie befürchtete wohl nicht mit Unrecht den Widerstand der christlichen Bevölkerung gegen diesen Zuzug. Aber auch abgesehen davon — er hätte ihnen zu scharfe Konkurrenz in den Geschäften bereitet. Die Frankfurter Juden sahen also die polnischen Glaubensgenossen etwa mit denselben Augen an, wie sie selbst von den Zünften und den christlichen Krämern betrachtet wurden. Deshalb verbot der Gemeindevorstand den Flüchtlingen — einen Beschluss gegen fremde Juden vom Jahre 1550 wieder ausgrabend — den dauernden Aufenthalt in der Gasse. Nur einzelnen Männern und Frauen wollte er ihn gewähren, unter der Bedingung, dass sie weder Handel noch Wechselgeschäfte trieben, auch nicht ohne besondere Erlaubnis des Rates in der Stadt hausierten. Jedem Juden ward die Befugnis eingeräumt, die Waren der Zuwiderhandelnden wegzunehmen, ohne dass deren Beschwerden berücksichtigt werden sollten³⁾. Der Ge-

¹⁾ Graetz, Gesch. der Juden, X, Kap. 3.

²⁾ Graetz, a. a. O.

³⁾ Gemeindeb. Vom Jahre 1656.

meine Vorstand hatte sich also das Verhalten des Rates gegen die hausierenden Juden zum Muster genommen. Diese Engherzigkeit ist wohl auch ein Zeichen der großen Not, in der sich damals die Frankfurter Gemeinde befand. Von den Flüchtlingen aber hat keiner um die Stättigkeit nachgesucht: sie zogen alle fürbass.

Je trüber und bedrückender die Gegenwart den Juden erschien, desto gläubiger und inbrünstiger wandten sich ihre Blicke der Zukunft zu, wie sie einst in glänzenden Farben von den Propheten ausgemalt worden war. Und gerade damals kam den europäischen Juden eine wundersame Mär zu Ohren: Das tausendjährige Reich nahe heran! Das messianische Jahr, das Jahr 1666, werde den in der Verbannung zerstreut Lebenden die Heimführung in das heilige Land der Väter bringen¹⁾! In Smyrna war ein Prophet, Sabbatai Zewi, aufgetreten, den Gott zu seinem Rüstzeug erkoren habe. Seine Lehren fanden bei den leicht erregbaren Gemütern im Orient rasche Verbreitung. In Jerusalem, in Aleppo und Smyrna huldigte man dem neuen König der Juden, aber auch viele Gemeinden des nüchternen Abendlandes erkannten ihn als den Messias an, sogar manche Christen gerieten ins Schwanken²⁾. Staunend berichteten sie über die gewaltige Aufregung, die sich damals der jüdischen Gemeinden in Avignon, in London, Wien und anderen Hauptstädten bemächtigt hatte. Die Stimmen der Besonnenen — denn auch an solchen fehlte es durchaus nicht³⁾ — erhoben sich vergebens gegen den messianischen Schwindel. Die Häupter der Hamburger Gemeinde, ein Manoel Texeira, Resident und Vertrauter der Königin Christine von Schweden, und der angesehene Arzt Bendito de Castro, der Leibarzt Christinens, waren ebenfalls von diesem Wahn ergriffen und machten die Synagoge „zum Schauplatz ihrer messianischen Torheiten“⁴⁾. An drei Tagen in der Woche ward ein besonderes Gebet für Sabbatai Zewi im Gottesdienste eingeschaltet.

Auch in Frankfurt hatte der neue Messias eine zahlreiche Anhängerschaft, sogar unter den Vorstehern der Gemeinde. Auch hier stiegen in der Synagoge Gebete für den neuen König in Israel zum Himmel empor. Allgemein fiel den Christen der Stadt auf, welch zu-

¹⁾ Graetz, a. a. O. S. 186 ff.

²⁾ Theatrum Europaeum, X, 1, S. 437 ff.

³⁾ Graetz, a. a. O.

⁴⁾ Graetz, a. a. O.

versichtlichen Ton auf einmal die sonst so Unterwürfigen und Demütigen anschlügen, in welcher aufrechter Haltung sie einherschritten. Ohne Scheu verkündeten sie den Christen, sie hätten lange genug gelitten, das Blatt werde sich jetzt wenden. Auch verschiedene Christen fingen an, den (vermeintlichen) Wundern Sabbatais, von denen man überall sprach, Glauben zu schenken. Ein marktschreierischer Wanderprophet, Sabbatai Raphael, lenkte seine Schritte auch nach Frankfurt und schürte dort noch den Eifer für Sabbatai Zewi¹).

Aber die Herrlichkeit des angeblichen Messias war nur von kurzer Dauer. Die türkische Regierung witterte hinter seinem Treiben hochverräterische Pläne, als ob er die jüdischen Untertanen vom Sultan abwendig machen wolle. Verhaftet und vor die Wahl gestellt, als Aufwiegler unter grausamen Martern hingerichtet zu werden, oder seinen Glauben abzuschwören, ging er zum Islam über und trat als Türhüter unter dem Namen Mehmet Effendi in die Dienste des Sultans²). Damit zerran der schöne Traum in nichts. Gelächter, Hohn und Spott verfolgten jetzt die Juden überall im Morgen- und Abendlande darüber, dass sie sich so lange von eifern Betrüger hatten am Narrenseile herumführen lassen³). Aber der Spuk war durch die Entlarvung des falschen Propheten noch nicht verfliegen. Trotz alledem hielten noch nach dem Tode Sabbatai Zewis dessen Jünger an dem Wahne seiner göttlichen Sendung fest. Noch im Jahre 1714 musste Rabbi Abraham Brod den Bann über solche nicht zu Bekehrende verhängen, bis endlich der Frankfurter Rabbiner Jakob Kohn, im Verein mit mehreren angesehenen Gemeindegliedern, durch scharfes Vorgehen den Anhängern des Sabbatianismus gänzlich die Tore Frankfurts verschloss⁴).

Diejenigen, deren Kopf nicht vom Rausche des Sabbatianismus benebelt war, mussten erkennen, dass die moralischen Zustände innerhalb der Gemeinde kaum je so betrübend und beklagenswert waren, wie etwa in dem Zeitraum von 1660 bis 1685. Offenbar stand dies

¹) So berichtet Lersner in seiner Chronik, I. Kap. 43, S. 561; s. auch *Theatrum Europaeum*, S. 434 und für Frankfurt S. 440, ferner Schudt, *Jüd. Merkwürdigkeiten*, II. Kap. 27 S. 41 und 43. Er stützt sich auf Lersner, ferner auf das *Theatrum Europaeum* und auf Basneye, Kap. 23, S. 1930.

²) Graetz a. a. O.

³) Schudt a. a. O.

⁴) Horowitz, *Frankf. Rab.* II, S. 87.

im Zusammenhang mit der gedrückten wirtschaftlichen Lage. Die Geschäfte lagen allgemein darnieder. Ein großer Teil der Gemeindemitglieder war zu unfreiwilliger Muße verdammt. Der einzelne, unbefriedigt, sorgenvoll und verärgert, benützte die nicht willkommene freie Zeit dazu, den Nachbarn zu beobachten und zu kritisieren. Niedere Triebe und Leidenschaften, die unter anderen Verhältnissen sich nicht geregt hätten, traten unverhüllt an die Oberfläche. Neid, Hass, Eifersucht trieben ihr Wesen, Parteiungen entstanden, die sich mit Erbitterung bekämpften, eine schwüle Atmosphäre herrschte. Die Judengasse glich einem großen Kampfplatz, auf dem man sich nicht allein mit gegenseitigen Schmähungen und Beschimpfungen befandete, sondern sogar zu Tötlichkeiten überging. Ja, nicht einmal in der Synagoge ruhten die Zwistigkeiten, sondern „dergleichen und anderer unzulässiger Mutwille“ wurde dort fortgesetzt.

Auch dem Rat entging nicht, dass Zucht und Ordnung im Ghetto dahinschwanden, dass Aufsässigkeit gegen die Vorsteher um sich griff, und dass man diese noch obendrein verhöhnte, weil ihnen der Mut fehlte, mit Strenge gegen die Unbotmäßigen vorzugehen. Diese Schwäche und Hilflosigkeit der Vorsteher spiegelt sich deutlich in manchen Stellen des Gemeindebuches wider. So lautet eine Eintragung vom 17. Siwan 1679: „Seit geraumer Zeit ist die Aufführung in unserer Gemeinde infolge unserer großen Sündhaftigkeit derart, dass einer den andern lebend verschlingen möchte. Keiner hat Scheu vor Gott dem Allmächtigen, sondern trachtet nur darnach, die Wünsche seines Herzens zu erfüllen.“ Schon sei es so weit gekommen, dass der Rat die Baumeister zur Verantwortung ziehen wolle, wenn nicht ein besserer Geist in die Gemeinde einkehre.

Besonderen Anstoß erregte beim Rate das immer mehr um sich greifende Denunziantentum. Fortwährend liefen bei ihm Beschuldigungen und Angebereien der Juden gegen einander ein, und er war unwillig darüber, dass ein großer Teil seiner Zeit davon in Anspruch genommen wurde. „Einer gibt den andern an und setzt seine Ehre herab“, so klagt das Gemeindebuch, „trachtet, ihm Schaden an Leib und Seele zuzufügen, ihn ins Gefängnis zu bringen, lässt sich noch andere Handlungen gegen ihn zuschulden kommen, dass das Pergament nicht hinreichen würde, sie alle aufzuzeichnen“. Derart hatte dieses Unwesen sich ausgebreitet und die Gemüter verbittert, dass der Vorstand einen öffentlichen Fasttag ansetzte, um Gott anzuflehen, seinen Zorn von der

Gemeinde abzuwenden und die Herzen wieder zum Guten zu lenken. Und in den Segensspruch, den der Vorbeter beim Gottesdienst in dem Gebete Mi-Scheberach für die Gemeinde aussprach, musste er einen Satz aufnehmen, der sich gegen die Angeber und die Verleumder, gegen die Händelsüchtigen und ihre Helfershelfer richtete¹). Aber nicht auf Gottes Beistand allein zählten die Vorsteher, sie ergriffen selber energische Maßregeln, um die üblen Unruhestifter unschädlich zu machen. Sie erklärten sie alle für unfähig, ein Amt in der Gemeinde zu bekleiden oder während des Gottesdienstes eine Ehrenfunktion in der Synagoge zu übernehmen, verurteilten sie ferner dazu, den Schaden, den sie durch ihr Auftreten angerichtet hatten, in vollem Umfang zu ersetzen und dazu noch 100 Dukaten Strafgeld zu zahlen. Bei Widersetzlichkeit sollten sie dem Bann in seiner schwersten Form verfallen und hatten die Ausweisung aus der Stadt zu gewärtigen. Diese Strafandrohungen haben offenbar etwas gefruchtet, wenigstens verstummen seit 1680 die Klagen wegen Angeberei, wenn auch die Parteistreitigkeiten nicht geschlichtet waren, wie wir aus folgendem sehen werden.

Zu den hervorragendsten Mitgliedern der jüdischen Gemeinde in dieser Zeit gehörte unstreitig Abraham Drach (d. h. im Haus zum Drachen). Seine Familie lebte seit Generationen im Frankfurter Ghetto, hatte daselbst von altersher stets eine hochangesehene Stellung eingenommen und der Gemeinde die höchsten Beamten gestellt. Abraham selbst hatte das von den Vätern ererbte Ansehen noch vermehrt. Auf ihn waren die Blicke der Gemeinde gefallen, als es sich 1661 darum handelte, eine geeignete Persönlichkeit zur Führung von wichtigen Verhandlungen nach Wien zu senden, und er rechtfertigte in vollem Umfang das in ihn gesetzte Vertrauen. Wenige Jahre später beauftragte ihn die Gemeinde abermals mit einer Mission an den kaiserlichen Hof in einer uns unbekanntem Prozess-Angelegenheit. Unbeschränkte Vollmachten gab sie ihm mit auf den Weg. Er durfte alle für den Prozess notwendigen Schriften nach eigenem Ermessen abfassen und die ihm eingesandten nach Gutdünken ändern. Auch bei dieser Sendung hat er den Erwartungen anscheinend in vollem Maße entsprochen; nähere Nachrichten darüber fehlen freilich. Die Weite seines Blickes, seine kaufmännische Begabung, die günstige Konjunkturen wohl zu nützen verstand, seine Gewandtheit in Behandlung der Menschen und Dinge, nicht

1) Gemeindeb. 1679.

zum wenigsten aber seine peinliche Redlichkeit, die jeden unlauteren Gewinn weit von sich wies, hatte ihm in jüdischen und christlichen Kreisen bei hoch und niedrig uneingeschränktes Vertrauen verschafft. Sein Name galt viel an der Börse von Amsterdam und von Hamburg, sowie an den Höfen mancher benachbarten Fürsten, deren Geldangelegenheiten er als ihr Hoffaktor besorgte. Mit voller Berechtigung durfte er in einer Verteidigungsschrift aus späterer Zeit von sich sagen¹⁾: „Ich habe nicht geringe Handlung gepflogen und, ohne Ruhm zu melden, mich also verhalten, dass ich von niemandem in solcher Zeit einer oder anderen Missetat halber jemals angeklagt worden, ja, dass Fürsten und Herren, Adel und Unadel sich meiner wenigen Person bedient und also durch Gottes Gnade bei jedermann einen redlichen Namen anhero erhalten, erfolgreich *bonae vitae et famae suspicio pro me militat*“.

Mit besonderer Genugtuung sah Drach auf seine Tätigkeit als Gemeindebeamter zurück. Er, der so vielfach in Anspruch Genommene, hielt es für eine Ehrenpflicht, sich den Angelegenheiten der Allgemeinheit mit ganzem Herzen zu widmen, denn er fühlte in sich die Kraft und auch die Fähigkeit dazu. Jahrelang bekleidete er ununterbrochen die höchsten Ämter als Baumeister und Kastenherr und war die anregende und treibende Kraft bei allen Beratungen. Seine Überlegenheit wurde auch stillschweigend anerkannt. Wir dürfen wohl annehmen, dass die oben erwähnten Statuten der Jahre 1665, 1675 und 1685, die Treue und Redlichkeit im geschäftlichen Verkehr befestigen wollten, unter seinem Einfluss abgefasst worden sind.

Aber die Strenge und Rücksichtslosigkeit, mit der er gegen alle unlauteren Elemente in der Gemeinde auftrat und ihr geschäftliches Gebaren, besonders im Verkehr mit den Christen, kontrollierte, zog ihm den Hass und die Feindschaft nicht weniger Gemeindemitglieder zu. Erst im geheimen, dann immer offener traten sie gegen ihn auf, sich zu einem Bunde gegen ihn zusammenschließend. Dieser gewann aber erst Bedeutung, als er in Isaak Kann (Isaak zur Kanne) sein Haupt fand.

¹⁾ „Acta in Sachen Abrahams, Jud zum Trachen contra seine delatores Mosen zum Stegen et consorten de anno 1669“. Dieses Aktenstück befindet sich, gleich den übrigen auf den Kann-Drach'schen Prozess bezüglichen Akten, auch die hier nicht näher bezeichnet sind, in K. K. 49. (Kaiserliche Kommissionen). Auch das Archiv der Isr. Gem. enthält in einem Faszikel ohne Nummer Akten über Drach.

Auch Kanns Stammbaum¹⁾ gehört zu den ältesten der Frankfurter Judenschaft. Er selbst stand im Ansehen dem Abraham Drach nicht nach; sein Reichtum, dazu der Umfang seiner geschäftlichen Unternehmungen, die er fernhin auszudehnen verstand²⁾, verschafften ihm einen weit über die Mauern des Ghettos reichenden Einfluss. An manchen fürstlichen Höfen, nicht bloß der Umgebung, sondern auch an dem der Markgräfin Sophie von Bayreuth und am Hofe des Großen Kurfürsten galt sein Name. Obwohl er mit Abraham Drach nahe verwandt war, herrschte doch zwischen beiden eine tödliche Feindschaft. Glauben wir den Versicherungen Isaak Kanns, so hätten ausschließlich sein wachsender Reichtum und sein immer mehr steigender geschäftlicher Einfluss den Neid und die Eifersucht Drachs derart erregt, dass er ihn verderben wollte. Die Judengasse war zu eng für den Ehrgeiz zweier so hochstrebender Männer; es handelte sich darum, ob Kann oder Drach Herr darin sein sollte. Während dieser sich auf seine auswärtigen Beziehungen stützte, zählte jener auf seinen Neffen Jakob, auf seinen Schwager Aaron Beer und auf Jakob zum Rost. Deren Reichtum war so groß, dass sie behaupten konnten, im Vergleich zu ihrem Vermögen käme das der anderen Juden kaum in Betracht³⁾. Sie verfügten über eine starke Klientel in der Gasse, zum Teil aus sehr übelbeleumdeten Elementen bestehend, die wohl auch vor einem Meineid nicht zurückschreckten. So war die Gemeinde in zwei sich mit äußerster Erbitterung befehdende Heerlager gespalten.

Der Rat hatte dem Hader, der eine Reihe von Jahren hindurch das jüdische Gemeinwesen zerrüttete, geraume Zeit untätig zugesehen; es widersprach seiner Gepflogenheit, sich in die inneren Verhältnisse der Judenschaft einzumischen. Als aber die Zustände immer heilloser wurden, als selbst die Bemühungen einer eigens ernannten „Friedenskommission“, bestehend aus den Vorstehern, den Rabbinern und den angesehensten Gemeindemitgliedern, vergeblich waren, entschloss er sich einzugreifen. Er untersagte bei Strafe von 3000 Taler, bei Verlust der Stättigkeit und „empfindlicher Turm- und Leibesstrafe⁴⁾“

¹⁾ Dietz, Stammbuch der Frkf. Juden, S. 159 ff.

²⁾ In einer Bittschrift an den Rat vom Jahre 1676 spricht er selbst von seiner „weitläufigen und kundbarlich viel importierenden Handlung“.

³⁾ über sie s. Dietz a. a. O. S. 25 und S. 243

⁴⁾ Ratsbeschluss vom 8. März 1677, wo es heißt: „Wie denn wohlbe-

jedes Parteiwesen. Das Ratsschreiben war in erster Reihe an die „wohlbekanntesten beiden Hauptfactionen“ gerichtet und ermahnte die Judenschaft, fortan in Frieden und Eintracht miteinander zu leben. Aber der Zwist war schon zu tief eingefressen, als dass die Gemüter sich sofort beruhigt hätten, und Frieden und Ruhe wieder in die Gasse eingekehrt wären.

Es ist gewiss nicht ohne Interesse, die Parteizwistigkeiten und die einzelnen Stadien des Kampfes gegen Drach genauer zu verfolgen. In wiederholten Anläufen suchte Kann, ihn und seine Parteigenossen zu stürzen. War ein Sturm abgeschlagen, so sammelten die Gegner neue Kräfte, um einen abermaligen Vorstoß zu wagen. Der erste, der zum Angriff blies, war der uns bereits bekannte, berüchtigte Amschel zum Schuh¹⁾. Er beschwerte sich beim Rat über das willkürliche und eigenmächtige Vorgehen des Abraham Drach, der ihm wider alles Recht eine hohe Geldstrafe auferlegt, die Stättigkeit aufgesagt und dazu noch den Bann über ihn verhängt habe. Aber seine Anklagen waren so plump, zugleich derartig im Widerspruch mit den Tatsachen, dass sie in sich selbst zusammenbrachen, ja sogar einer glänzenden Ehrenerklärung für Abraham Drach zur Folge hatten. Sämtliche Baumeister traten für ihn ein und rühmten seine uneigennützig, rastlose Tätigkeit für das Gemeinwohl, wodurch er sich den größten Dank bei der Judenschaft erworben habe. Indem sie die Beschuldigungen des Amschel der Reihe nach zerpfückten, beleuchteten sie zugleich dessen Persönlichkeit näher: eine unerfreuliche Erscheinung, die immer mit dem Gesetze im Kampfe lag und den Baumeistern schon vielfach Gelegenheit gegeben hatte, sich mit ihm zu beschäftigen²⁾. Er hatte zu wiederholten Malen jungen, unerfahrenen Personen Perlen und Edelsteine zu unerhörten Preisen „aufgesattelt“, bis ihm endlich die Baumeister, deren Vermahnungen er in den Wind geschlagen, diesen Handel untersagten und ihn nebst seiner mitschuldigen Frau mit dem Bann belegten³⁾. „Möchten doch er und seine Helfershelfer 100 Meilen von uns entfernt bleiben und die Judenschaft von solchem carcinoma für immer liberiert sein“, so äußerten sich über Amschel zum Schuh

kanntlich noch dato zwei dergleichen Hauptfactiones glimmen und obhanden sind wodurch der Stadt große Weiterungen und höchst schädliche Missverständnisse erwachsen“.

¹⁾ Über seine Familie s. Dietz, a. a. O. S. 270 und 271.

²⁾ Petition sämtlicher Baumeister vom 30. Oktober 1665 (K. K. 49).

³⁾ s. oben.

die Vorsteher in ihrem Bericht an den Rat. Drach selbst fiel es nicht ein, die Beschuldigungen eines solch minderwertigen Anklägers zu entkräften; dieser zog seine Beschwerde zurück, und für einige Zeit schwiegen die Angriffe. Dann brach der Kampf von neuem los, angefacht durch einen Klüngel, in dem sich Löw zum Salmen, Mose zum Steg, Aaron zur Gelben Rose und Hirsch zur Reuse besonders bemerkbar machten, während Isaak Kann und sein Anhang sich mehr im Hintergrund hielt. In Petitionen über Petitionen beschworen sie den Rat, der Tyrannei des Abraham Drach doch ein Ende zu machen¹⁾. Wie ein Despot herrsche er in der Gasse; die Furcht vor ihm sei so groß, dass man lieber in der Türkei leben wolle, als im Frankfurter Ghetto. Er betrachte sie alle wie Gänse, die er schlachten dürfe. Niemand wage, sich ihm entgegenzustellen, denn die andern Baumeister getrauten sich nicht, in seiner Gegenwart den Mund zu öffnen. Er achte sie auch wie Kinder auf der Gasse, wie Sklaven, die nach seiner Pfeife tanzen müssten usw. Zum Beweise führten sie eine Reihe angeblich beglaubigter Tatsachen an: So habe er einer Frau verboten, an fünf Tagen der Woche das Ghetto zu verlassen, einer andern die Stättigkeit aufgesagt. Einen des Diebstahls bezichtigten Mann habe er von seiner Frau geschieden, ihn aus der Stadt gejagt und ihm zugleich die Verpflichtung auferlegt, wenn ihm der Rat innerhalb der nächsten sieben Jahre doch die Rückkehr gestatte, 100 Dukaten Bußgeld zu bezahlen. Er habe ferner seinen diebischen Diener durch Schläge misshandelt und zwei Tage und Nächte eingesperrt, sich überhaupt als höchster Richter in der Gasse aufgespielt. Auch seine persönliche Lauterkeit verdächtigten sie, als ob er das Schatzungsamt betrogen und sich Straf gelder angeeignet hätte. Als Haupttrumpf aber spielten sie gegen ihn die Beschuldigung aus, er habe seinen Neffen Jakob, der zum Christentum übergetreten war, durch Gewaltmittel wieder dem Judentum zurückgewonnen und ihn zu diesem Zweck zuerst nach dem benachbarten Bergen, später aber, als er ihn dort für nicht verborgen genug gehalten, nach Holland geschafft, woselbst er als Jude gestorben sei. Auch dessen Tochter, die gleichfalls Christin geworden war, habe er durch Anbieten von großen Geldsummen ihrem neuen Glauben abwendig zu machen gesucht.

Da nach der damaligen Auffassung der kirchlichen und weltlichen

¹⁾ K. K. 49, I, fol. 32, 63, 65, 69.

Behörden, ein Versuch von jüdischer Seite, Christen zu bekehren, als todeswürdiges Verbrechen galt, erschienen dem Rat alle gegen Drach gemachten, zum Teil eidlich erhärteten Aussagen als so schwerwiegend, dass er sie einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen gedachte. Abraham Drach ward in Anklagezustand versetzt, doch nach Stellung einer Kautions von 2000 Taler auf freiem Fuß gelassen, während die peinlichst geführte Untersuchung gegen ihn ihren Fortgang nahm. Aber wie sehr sich auch Löw zum Salmen¹⁾ und die anderen Gegner bemühten, noch mehr „malcontente Juden und allerhand canaillen“ gegen Drach in Bewegung zu setzen und sie zu Aussagen gegen ihn zu verleiten — es gelang diesem doch, das gegen ihn gesponnene Lügengewebe zu zerreißen. Einige Belastungszeugen wurden, mit Drach konfrontiert, in ihren Aussagen unsicher und nahmen sie zurück; andere traten sogar warm für ihn ein. Außerdem konnte Drachs feierliche Versicherung, dass er in seinen Amtsgeschäften nie eigenmächtig, sondern stets in Übereinstimmung mit seinen Mitbaumeistern vorgegangen sei, bei keiner der gegen ihn erhobenen Anklagen widerlegt werden. Den tiefsten Eindruck aber machte auf den Rat, dass Drach durch öffentlichen Aufruf in der Synagoge jeden, der ihn einer unrechtmäßigen Handlung zeihen könne, aufforderte, es jetzt dem Gericht anzuzeigen. Vergebens harrten die Richter: kein Ankläger trat hervor.

So endete der Prozess gegen Drach mit seiner glänzenden Freisprechung, wobei die Richter noch seine Verdienste um das Gemeinwesen hervorhoben. Nur aus „boshafem Gemüt und vindictae cupiditate“ habe sich Löw zum Salmen „die Prinzipalperson bei der großen Komödie“, unterstanden, Abraham Drach in die „äußerste Ungelegenheit an Leib, Leben, Gut und Blut im Bunde mit seinen Komplizen zu stürzen, wobei er vor falschen Eiden nicht zurückgeschreckt habe“, wie es in dem Urteilsspruch heißt. Daher machte der Rat jetzt Löw und seinen Mitschuldigen den Prozess. Er und Mose Steg wanderten nun ins Gefängnis, während Aaron zur Gelben Rose sich der Strafe durch die Flucht entzog. Erst nachdem beide eine Geldbuße gezahlt und geschworen hatten, den Boden der Stadt im Laufe von zwei Jahren nicht wieder zu betreten, wurden sie aus der Haft entlassen²⁾. Aber der abwesende

¹⁾ Bericht des Rates an das Kammergericht vom 21. März 1670.

²⁾ Das Kammergericht in Speyer, an das sich der Geflohene beschwerdeführend gewandt hatte, setzte aber beim Rate durch, dass Löw

Löw ward für Abraham Drach fast noch gefährlicher als der anwesende. Er hatte sich nach dem nur eine Stunde von Frankfurt entfernten Bergen begeben, das dem Grafen Friedrich Kasimir von Hanau gehörte. Dort spielte er sich als unschuldig Verfolgter auf und gewann den Schutz und das Vertrauen des Grafen, der ihm sogar die Führung seiner Geschäfte übertrug. Kaum fühlte sich Löw sicher in dessen Gunst, als er ihn zum Werkzeug seiner Rache erkor. Mit gut gespielter Entrüstung schilderte er ihm, wie der Frankfurter Jude Abraham Drach durch die verschiedensten unlauteren Mittel den bereits erwähnten Jakob und dessen Tochter, die sich eine Zeit lang als Schützlinge des Grafen in Bergen aufgehalten hatten, dem Christentum abwendig gemacht und zum Judentum zurückgeführt habe. Der fromme, arglose Graf verlangte daraufhin sofort die Auslieferung Drachs. Als ihm aber der Rat erklärte, dass er selbst diesen Fall gewissenhaft untersucht und die völlige Unschuld Drachs erkannt habe, stand der Graf von seiner Forderung ab, ja, er stellte sogar dem verdächtigten Drach ein besonderes Leumundsattest aus und versprach, Löw zum Salmen zur Verantwortung zu ziehen¹).

Einige Jahre hatte Drach jetzt Ruhe und hoffte, dass seine Gegner nach dieser doppelten Niederlage von weiteren Angriffen gegen ihn abstehen würden. Er hatte aber ihre Zähigkeit unterschätzt. Sie begannen ihr Spiel auf's neue, nur dass sie es diesmal viel umfassender und sorgfältiger vorbereiteten. Wir sind nicht mehr imstande, ihre unausgesetzte Miniarbeit und all die dunklen und geheimen Wege, die sie einschlugen, im einzelnen nachzuweisen. Aber aus dem Halbdunkel, in dem sie sich bisher gehalten, treten jetzt die eigentlichen Parteigänger Kanns, besonders Aaron Beer, deutlicher hervor. Sie benutzten ihre weitverzweigten geschäftlichen Verbindungen und ihren Reichtum, um überall Stimmung gegen Drach zu machen. Ihre Hoffnung setzten sie jetzt, nachdem der Frankfurter Rat und der Graf von Hanau versagt hatten, auf den Kurfürsten Hartrad von Mainz und dessen Räte, die teilweise ihre Schuldner waren. Indem sie Drach anschwärzten, dass er die katholische Geistlichkeit in Mainz zur beständigen Zielscheibe von Schmähungen und Verleumdungen mache, erbitterten sie diese gegen ihn. Bald bot ein unbedeutender Vorfall in der Judengasse dem

sich wenigstens während der Meßzeiten in der Stadt aufhalten durfte, s. auch K. K. 49, fol. 253 und Ratsbeschluss vom 22. Febr. 1670.

¹) Ebenda, fol. 301.

Kurfürsten von Mainz Anlass, Drach vor seinen Richterstuhl zu ziehen. Ein übelberüchtigtes Gemeindemitglied, Löser zum Hasen, hatte Drach am Laubhüttenfest 1676 vor der Gemeindestube im Synagogenhof mit Schmähungen und Verwünschungen aller Art überschüttet. Bei dem darob entstehenden Auflauf wären, so behauptete Löser, einige Anhänger des Drach über ihn hergefallen, hätten ihm den Mantel zerrissen, ja, ihn mit Füßen getreten und blutig geschlagen¹⁾. Da der erzbischöfliche Stuhl in Mainz die Gerichtsbarkeit über alle Vorgänge in der Synagoge und ihrem nächsten Umkreis beanspruchte, so nahm er bereitwillig die Klage Löasers entgegen und lud sowohl Drach, als auch einige Juden, die Löser ihm als Zeugen angab, zur Verantwortung vor das Mainzer geistliche Gericht. Der Frankfurter Rat untersagte aber den Juden, der Vorladung zu folgen, da er darin einen Eingriff in seine obrigkeitlichen Rechte erblickte. Er selbst stellte eine Untersuchung über den Vorfall im Synagogenhof an, der ergab, dass Drach sich dabei völlig passiv verhalten hatte. Die Angaben des Löser über seine Misshandlung wurden von den meisten vorgeladenen Zeugen bestritten. Er selbst machte sich noch vor Abschluss der Untersuchung aus dem Staube und ward der Stättigkeit für verlustig erklärt, als es sich herausgestellt hatte, dass er falsche Zeugen²⁾ gegen Drach gedungen hatte.

Von all diesen Vorgängen nahm das geistliche Vikariat in Mainz nicht die geringste Notiz; es gebot vielmehr anfangs 1677 den Rabbinern und Vorstehern der jüdischen Gemeinde, die vorgeladenen Juden mit dem Bann zu belegen, wenn sie auf erneute Aufforderung hin nicht in Mainz erschienen und auch die ihnen auferlegte Buße von 100 Goldgulden nicht bezahlten. Drach sollte gar 1000 Dukaten zahlen, wahrscheinlich wegen (angeblicher) Schmähungen des erzbischöflichen Stuhles. Da die Vorsteher der Gemeinde auf Geheiß des Rates den Vorladebrief des Vikariates nicht annahmen, sondern nach Mainz zurückschickten, beschloss man dort, die Judenschaft zu züchtigen. Jeder Frankfurter Jude wurde, sobald er Mainzer Gebiet betrat, festgenommen und erst gegen

¹⁾ „Inquisitions-Acta über Hayums zur Hindin und Samuel Windecks Schlägerei, so auf dem Laubhüttenfest anno 1676 in dem Schulhof vorgangen“ usw. (Ugb. E 55 L).

²⁾ „viel liderliche und nichts taugende, vor denen man graue, sie nur anzusehen, die miteinander nicht für 5 Gulden Kredit hätten, die einem wohl um ein Stück Brot sein Leben absagten“, so lautet das Gutachten des städtischen Syndikus Raser über sie. (Ebenda)

hohe Kautio n freigelassen, bis endlich das Kammergericht in Speyer anfangs 1678 den Beschwerden des Frankfurter Rates Gehör schenkte und den Kurfürsten, zur Geltendmachung seiner Ansprüche an die Frankfurter Juden, auf den Weg des Prozesses verwies. Daraufhin hob zwar der Kurfürst die Handelssperre gegen die Frankfurter Juden auf, beharrte aber bei dem Anspruch auf seine Gerichtsbarkeit über sie¹⁾ und lud im April 1677 wiederum Gemeindeglieder wegen der angeblichen Schlägerei im Synagogenhof vor das Vikariat.

Tage voller Angst und Sorge verbrachte jetzt Drach; er wagte, aus Furcht vor den Nachstellungen seiner Feinde, nicht, die Stadt zu verlassen. Die „jüdischen Schelme“ hatten dem Kurfürsten, wie einer von dessen Räten bemerkte, „das Maul gegen ihn voll gegeben.“ Alle Hebel setzte Drach nun in Bewegung, um die Gnade des Kurfürsten wieder zu erlangen, streute reichlich Geld aus und fand auch überall die Hände danach ausgestreckt²⁾. Endlich ließ sich auch Erzbischof Hartrad erweichen: er bewilligte Drach eine Audienz, verhiess ihm, seine Sache genau untersuchen zu lassen und stellte ihm auch einen Pass für sein Gebiet aus. Trotzdem kehrte Drach nur halb beruhigt nach Frankfurt zurück.

Inzwischen waren ihm schlimme Dinge aus Amsterdam zu Ohren gekommen. Er hatte erfahren, dass sich dort Jakob zum Rost, einer der Parteigänger Kanns, an verschiedene arme Juden herangemacht und versucht hatte, sie zur falschen Zeugenaussage gegen ihn zu dinge n. Sie sollten bekunden, Drach habe seinen getauften Neffen Jakob Mendel zum Judentum zurückführen wollen. Aber Rosts Anschläge gelangen nicht. Die Juden, die er hatte bestechen wollen, zeigten ihm dem Amsterdamer Rat an, der ihn festnehmen ließ. Erst gegen Stellung einer Kautio n ward er freigelassen. Aber er hielt es im Bewusstsein seiner Schuld für geraten, die Kautio n im Stich zu lassen und zu entfliehen. Einer erneuten Vorladung nach Mainz leistete er natürlich nicht Folge. Es gelang Drach, der sich inzwischen in Amsterdam einen Agenten genommen hatte, um den Schritten seiner Feinde nachzuforschen,

¹⁾ Diese Streitfrage ist meines Wissens noch beim Zusammenbruch des Reiches (1806) unentschieden gewesen.

²⁾ So erhielt der Weihbischof Dr. Volusius als „Verehrung“ 2 Dutzend Pomeranzen (Apfelsinen), 4 Hut Zucker, eine silberne Kanne, eine silberne Suppenschüssel silbernem Deckel, während sich der Freiherr von Hü nfeld, so oft er nach Frankfurt kam, mit 4 Dtz. Pomeranzen begnügte.

sich eine Abschrift der Zeugenverhöre, die vor dem Notar des Hofgerichtes in Amsterdam stattgefunden hatten, zu verschaffen. Als Hauptzeugen waren vernommen worden: Cassel, „Rabbi in der hochdeutschen jüdischen Kirche“, und Moses Samuel Gideon aus Amsterdam. Hie Protokolle wurden aus dem „Niederdeutschen“ ins „Hochdeutsche“ übersetzt.

Da der Anschlag in Amsterdam missglückt war, reiste ein Amsterdamer Jude nach Mainz, um dort Drach wegen seiner angeblichen Bekehrungsversuche anzuklagen. Die gastfreundliche Aufnahme, die dieser im Hause des Kurfürstlichen Oberhofmarschalls, des Grafen von Schönborn, fand, sowie der Verkehr vieler Juden mit dem Vikariat in Mainz, gaben Drach genügenden Grund zur Beängstigung, und dies umso mehr, als er erfuhr, dass wegen seiner Person zwischen Mainz und Wien fleißig korrespondiert wurde. Sollte er etwa beim Reichshofrat angeschwärzt worden sein? Der Rat fragte darüber bei seinem Vertreter am kaiserlichen Hofe, Braun, an¹⁾, der aber nichts ermitteln konnte²⁾. Die Gewissheit hierüber sollte dem Rat bald von anderer Seite kommen.

Während Drach, sich durch den kurfürstlichen Pass gesichert glaubend, seit Mitte Mai 1678 in Mainz weilte, um sich wegen des Tumultes im Synagogenhof zu rechtfertigen, überreichten am 28. Mai der Kaiserliche Rat Johann Franz, Freiherr zu Landsee, und der Oberhofmarschall Friedrich, Graf von Schönborn, als Mainzer Subdelegierte dem Rat ein Schreiben des Kaisers, das den Kurfürsten von Mainz beauftragte, Drach festzunehmen und all sein Hab und Gut zu versiegeln; dieser habe „wider das Publikum und die Reichskonstitutionen Verbrechen und Delicta begangen, so im heiligen Reich nicht zu dulden wären“. Die Subdelegierten fügten dem noch die Drohung hinzu, dass die Stadt, bei einem etwaigen Widerstand des Rates, die höchste Ungnade des Reichsoberhauptes, ja, den Verlust ihrer Privilegien zu befürchten habe. Unmittelbar nach Überreichung dieses Schreibens begaben sich die beiden Mainzer Abgesandten in die Judengasse zum Drachschen Haus und durchsuchten dort sämtliche Gewölbe und andere Räume. Die vorgefundenen Gelder, das Silbergeschirr, die Schmuckgegenstände wurden in Kisten verschlossen, die Briefschaften in einen Sack gepackt

¹⁾ Im Schreiben vom 20. April 1678 (K. K. 49, II).

²⁾ Antwortschreiben Brauns, datiert Wien, den 5. Mai 1678.

und nach dem benachbarten Kompostell, dem kurfürstlich-mainzischen Absteigequartier gebracht. Hierauf begaben sich die Kommissare in die Häuser der beiden Schwiegersöhne des Drach, des Elias Oppenheim und des Löw Ochs, sowie in die Wohnung des Nathan zum Hinteren Strauß, der mit Drach befreundet war, und ließen sich alle Schuldverschreibungen und Briefschaften ausliefern, während sie das Silbergeschirr und das bare Geld in eisernen Kisten verwahrten und versiegelten. Vor ihrem Weggang aus der Gasse postierten sie in die vier Häuser sechs Mainzer Musketiere und drei Einspanner¹⁾, die zugleich jeden Verkehr der Insassen mit der Außenwelt abschneiden sollten.

All diese Vorgänge hatten begreiflicherweise eine Menge Zuschauer, meist Feinde des Drach, herbeigelockt. Man ließ sie in dessen Hause ganz frei schalten und walten, die Schuldbücher und Korrespondenzen durchwühlen und zog sie sogar zur Übersetzung der hebräischen Briefe heran, so dass sie sich mit Recht rühmen konnten, jetzt alle geschäftlichen Geheimnisse Drachs zu kennen. Es ist selbstverständlich, dass sich der Anhänger Drachs Furcht und Bestürzung bemächtigte, während Kanns Freunde in lauten Jubel ausbrachen. Kanns Äußerung, er werde alle diejenigen, die sich Drachs annähmen, in ein noch „größeres Labyrinth“ bringen, ward überall herumgetragen und lähmte zunächst jeden Versuch des Widerstandes.

Drach hielt sich inzwischen immer noch in Mainz auf. Trotzdem es ihm ein leichtes war, seine völlige Unschuld an der Schlägerei im Synagogenhof zu beweisen, rückten die Gerichtsverhandlungen doch nicht recht vorwärts; immer mehr drängte sich der Verdacht in ihm auf, dass man sie absichtlich hinziehe. Und so war es auch. Die kurfürstliche Regierung schob die Entscheidung des Prozesses auf, bis sie sich mit Wien verständigt hatte. Dann warf sie die Maske ab und behandelte Drach, trotz des ihm erteilten Geleitsbriefes, wie einen Schwerverbrecher. Man legte ihm Fesseln an, warf ihn in einen Turm, verwehrte jedermann den Zutritt zu ihm, Speise und Trank ließ man ihm durch seine ärgsten Feinde reichen. Das gleiche Schicksal widerfuhr seinem Schwiegersohn Elias Oppenheim, der Drach nach Mainz begleitet hatte. Auch er ward, trotz des ihm vom Kurfürsten ausgestellten Sicherheitspasses, ins Gefängnis geworfen und blieb, gänzlich von der Außenwelt abgesperrt, fünf Wochen lang darin. Erst als er einen Revers un-

¹⁾ Dienstmänner, die ein Pferdegespann besaßen.

terschrieben hatte, in dem er sich verpflichtete, nicht aus Frankfurt zu entweichen, noch irgendwelche Schritte zugunsten seines Schwiegervaters zu tun, durfte er heimkehren.

Unterdessen durchsuchten die kaiserlichen Abgesandten abermals die Häuser der Verhafteten und verfahren recht gründlich dabei. Selbst das Pflaster in den Höfen ward aufgerissen, die Wände wurden abgeklopft, um etwa frisch Vermauertes zu entdecken, wobei Kanns Diener eifrig mitwirkten. Es ward mehrmals öffentlich ausgerufen, dass Christen wie Juden, die in geschäftlicher Verbindung mit Drach und seinem Schwiegersohn ständen, persönlich vor den Kommissaren zu erscheinen und dort alle ihre Guthaben oder Schulden bei den Verhafteten aufs genaueste anzugeben hätten, wofern sie nicht ihres Eigentums verlustig gehen wollten. Keiner wagte, sich der Aufforderung zu entziehen. Alle Freunde Drachs, sowohl unter den Juden als auch unter den Christen, waren wie von Schrecken gelähmt, er galt für einen verlorenen Mann. Sämtliche Advokaten in Frankfurt, deren Beistand sich Drachs Frau Sara bedienen wollte, entzogen sich ihr unter den verschiedensten Ausflüchten. Nur sie allein verzagte nicht. Mit Hilfe von Advokaten aus Speyer führte sie die Sache ihres Gatten mit einer durch nichts zu erschütternden Zähigkeit und Ausdauer, die auch schließlich nicht erfolglos blieb. Fast kein Tag verging, an dem die tapfere Frau nicht den Frankfurter Rat, die Kommissarien, den Kurfürsten und den Reichshofrat mit Bittschriften über Bittschriften bestürmte. In einer dieser für den Rat bestimmten heißt es: „Ich arme, verlassene, höchst betrübte, hilf- und mittellose Frau bitte, seufze und flehe mit gebogenen Knien nochmals um Gottes Willen um Hilfe und Erhörung. Ach, meine hochgeehrte Obrigkeit, lasst mich doch nicht in Elend versinken und gebt Abraham (Drach) nicht seinen Feinden preis“!

Es hätte nicht erst der Bitten Saras bedurft, um den Rat zum Einspruch gegen die Tätigkeit der Kommission zu veranlassen. Alle deren Schritte verstießen ja gegen die den Juden von Leopold I. erst kürzlich bestätigten Freiheitsbriefe und zugleich gegen seine obrigkeitlichen Rechte. Frankfurter Juden waren vor ein auswärtiges Gericht gezogen und in Mainz verhaftet worden! Mainzer Beamte spielten sich als Richter gegen sie auf! Mainzer Militär tummelte sich in der Judengasse und schaltete dort nach eigenem Belieben! Der Rat hatte das Gefühl, als ob ihm die Zügel der Regierung aus den Händen gewunden seien.

Aber allen Vorhaltungen gegenüber verharrten die Kommissare bei der Erklärung: „Abrahams Vergehen seien von der Art, dass sie in die Reservata des Reichsoberhauptes einliefen, die Rechte der Stadt würden dabei nicht verkürzt, da Kaiser Leopold ein höchst bekannter Liebhaber der justitia sei“ usw. Auffallend dabei war, dass die Kommissare die angeblichen Verbrechen des Drach und seiner Verwandten nicht angeben konnten. „Sie wären jedenfalls“, erklärten sie auf das fortwährende Drängen des Rates hin, „höchst ärgerlicher Art, so dass der Kaiser und das Publikum merklich daran interessiert seien“.

Sechs Monate lag Abraham Drach im Mainzer Gefängnis, die ersten vier Wochen von nicht weniger als 10 Mann unter einem Leutnant bewacht, als ob er eine hochpolitische Persönlichkeit wäre und es sich um eine das Reich in seinen Fundamenten gefährdende Angelegenheit handelte. Seine Notlage nützten hohe Adlige — sowohl Privatpersonen als Beamte — für sich aus. Sie drängten sich an ihn und die Seinigen heran unter dem Vorgeben, sie könnten etwas zu seinem Besten tun und erpressten dadurch große Geldsummen. Hohe Würdenträger, an ihrer Spitze der Baron von Landsee, scheuten sich nicht, wie unten stehende Liste zeigt¹⁾, auf diese niedrige Art Beute zu ergattern.

Bei den Anhängern Drachs wurden inzwischen fleißig weiter Haussuchungen gehalten und wichtige Briefschaften versiegelt, so dass sie ein wahrer Schrecken packte und einige von ihnen, aus Furcht, das Schicksal Drachs teilen zu müssen, aus Frankfurt entflohen. Aber der Rat war nicht länger gesonnen, diesem Treiben mit verschränkten Armen zuzusehen. Er wies seinen Agenten am kaiserlichen Hof, Sebastian

1) Abraham Drach hat bis zum Ende des Jahres 1678 folgende Summen verzeichnet. Er hatte gegeben:

den beiden Kammerherren (Namen nicht genannt)	20 Dukaten
dem Baron von Landsee „von meiner Frau und meinen Töchtern“	1750 Gulden
dem Herrn Appelius („er war aber damit nicht zufrieden“)	100 Gulden
dem Vizekanzler, „der mir mit Rat und Tat zur Hand gegangen“	300 Gulden
dem Herrn Großheimes, Gewaltboten	300 Gulden
dem Hofmeister des Landsee	90 Gulden
dessen Sekretär	300 Gulden
dem Sekretär Friedrich	150 Gulden
dem Dr. Braun, dem städtischen Agenten am Wiener Hof	150 Gulden

Dazu kommen noch beträchtliche Summen für Trinkgelder an die Kammerdiener, Boten usw.

Braun an, dem Kaiser persönlich eine Beschwerdeschrift zu überreichen, in der er die uns schon bekannten Ränke der Feinde Drachs in Amsterdam und Mainz aufdeckte und unumwunden erklärte: „Das ganze Werk, diese jüdische Caballa, ist durch Drachs widerwärtige und jüdische Todesfeinde von langer Hand her machiniert und angesponnen worden“. Der Rat verlangte die Aufhebung der Kommission, die Weiterführung des Prozesses nicht von Mainzer, sondern von Frankfurter Richtern, als den allein dazu berechtigten, Freilassung der Angeklagten gegen Kautionsleistung, oder, wenn dies nicht anginge, ihre Überführung nach Frankfurt, schließlich, zur Beruhigung der aufgeregten Handelswelt, Auslieferung der beschlagnahmten Geschäftsbücher und Korrespondenzen und ihre Aufbewahrung im Römer.

Auch die unermüdliche Gattin Drachs appellierte gegen das Vorgehen der Kommission an den Kaiser selbst, mit der Bitte, den Prozess nicht von Mainzer Richtern, sondern vom Kurfürsten von der Pfalz oder vom Abt von Fulda weiterführen zu lassen. Sie begründete ihr Gesuch durch den Hinweis auf die ungerechtfertigte Art, in der die Kommissarien in Frankfurt bisher gegen ihren Ehemann vorgegangen seien. Um nur möglichst viel Belastungsmaterial gegen ihn zu sammeln, hätten sie seine notorischen Feinde, dazu noch vielbestrafte übelbeaumdete Subjekte, trotz allen Einspruchs als Zeugen zugelassen. Die Appellationen hatten wenigstens den Erfolg, dass jetzt der Reichshofrat den Feinden Drachs schärfer auf die Finger sah und dem Kurfürsten von Mainz gegenüber sein Befremden äußerte, dass er den Angeklagten so „ungütlich“ behandle und ihn gegen die angebotene Kautionsleistung nicht freilasse. Vielleicht auf dieses Einschreiten des Reichshofrates hin, oder weil die Verhöre nichts Belastendes ergeben hatten, ward Drach am 18. November (a. St.) 1678 gegen Stellung einer überaus hohen Kautionsleistung endlich aus der Haft entlassen. Seiner Feinde Einfluss war aber damit nicht vernichtet. Drei Jahre noch wussten sie es zu hintertreiben, dass, trotz wiederholter Mahnungen des Reichshofrates, die Verhörprotokolle und sonstige den Prozess betreffende Aktenstücke nach Wien gesandt wurden. Sie fürchteten wohl nicht mit Unrecht, dass bei deren Durchsicht für sie recht unliebsame Dinge enthüllt würden.

Die Rückkehr Drachs in die Judengasse fachte die Zwietracht von neuem an. Die lange harte Haft in Mainz und die Zerrüttung seiner früher so glänzenden Vermögensverhältnisse hatten ihn nicht gerade

milder und versöhnlicher gegen seine Gegner gestimmt. Vor allem wollte er von dem Reichshofrat und dem Kurfürsten von Mainz die Namen seiner Ankläger erfahren, um sich an ihnen für die gewaltig angeschwollenen Prozesskosten und den Zusammenbruch seines Vermögens schadlos zu halten. Diese ihrerseits blieben auch nicht stumm. So ward der Rat, der Erzbischof von Mainz, der Reichshofrat von beiden Seiten mit einer Flut von Klageschriften überschüttet. Die Judengasse ward wieder zum Schauplatz von Zusammenrottungen. Schmähungen und Scheltworte rief man sich gegenseitig zu; nachts klebte man „Pasquillen“ an die Häuser der Gegner. In der näheren und weiteren Umgebung des Ghettos machte das Publikum seine Glossen über dieses Treiben. Dies ging so weit, dass von Wien aus der Befehl an den Rat kam, diesen anstößigen Zuständen ein Ende zu bereiten¹⁾. Wohl lud daraufhin der Rat Drach und seinen Gegner Kann mit ihren beiderseitigen Anhängern in den Römer und gebot ihnen, bei Strafe von 20 Mark Gold, einander weder direkt noch indirekt, in und außerhalb der Stadt, mit Worten oder Werken zu beleidigen, vielmehr die richterliche Entscheidung friedlich zu erwarten — der Erfolg der Ermahnung war nur gering, und der Rat musste weiterhin die Juden zu wiederholten Malen durch den Ratsschreiber in der Synagoge wegen Ruhestörungen und Ausschreitungen verwarnen lassen.

Was der städtischen Obrigkeit nicht gelingen wollte, versuchten jetzt die Vorsteher der Gemeinde. Sie beriefen im Mai 1679 vierzig der angesehensten Gemeindemitglieder aus beiden Lagern zu einer Versammlung. Aber sowohl dieser Versöhnungsversuch als auch ein zweiter missglückte. Zu der einberufenen Zusammenkunft kam Drach erst dann, als ihn die Baumeister mit dem Bann bedrohten. Dann erschien er mit einem Korb voller Akten und ersuchte, auf diese deutend, den Vorsitzenden, ihn wegen seines Zeitmangels nicht unnötiger Weise zu bemühen — eine Verhöhnung, die ihm von der Gegenseite mit ähnlicher Münze bezahlt ward. Beide Teile riefen nun unter gegenseitigen Beschuldigungen den Richterspruch des Rates an. Dieser meinte, den Streit aus der Welt zu schaffen, indem er sowohl Kann als Drach „als zanksüchtige Leute“ ihres Baumeisteramtes entsetzte und eine Kautio ihr künftiges Wohlverhalten in Höhe von 1000 Taler verlangte²⁾. Mit

¹⁾ Verfügung des Reichshofrates vom 9. Februar 1679.

²⁾ Ratsbeschluss vom 26. Juni 1679.

diesem Beschluss goss aber der Rat nur Öl ins Feuer. Im Ghetto war man entrüstet. Für den Augenblick schwieg jeglicher Zwist: einmütig erhob sich die ganze Gemeinde gegen den Rat, der, entgegen den Privilegien der Judenschaft, es wagte, ihre höchsten Beamten abzusetzen. Sofort appellierte man an den Kurfürsten von Mainz und bat um seinen Schutz; auch Drach legte gegen seine Amtsentsetzung Berufung ein. Durch Verfügung vom 4. Juli 1679 wurde sie zurückgenommen.

Mehr als sieben Monate waren seit der Rückkehr Drachs nach Frankfurt verstrichen, ohne dass in seinem Prozess wegen Bekehrung von Christen zum Judentum ein Schritt erfolgt wäre. Schon mochte der Rat hoffen, dass man in Wien seinem Gesuche, die Kommission niederzuschlagen, Gehör gegeben habe — da eröffnete ihm am 12. August 1679 der kaiserliche Fiskal Sartorius von Schwanefeld, der Kaiser habe die Wiederaufnahme der Untersuchung gegen Drach, „der fast so viel wie convincirt sei“, beschlossen. Er sei aller Ehrenämter zu entsetzen und in Haft zu bringen, sein Hab und Gut sei mit Beschlag zu belegen¹⁾. Drachs Briefschaften wurden versiegelt, sein Haus wurde militärisch bewacht — natürlich auf seine Kosten. Ihn selbst konnte der Fiskal nicht festnehmen; er befand sich zur Führung seiner Sache beim Kammergericht in Speyer und zeigte gar keine Lust, der Aufforderung, nach Frankfurt zurückzukehren, Folge zu leisten. Diese Unbotmäßigkeit, noch mehr vielleicht aber die betäubende Tatsache, dass man in Drachs Behausung nichts Wertvolles mehr gefunden hatte, da die umsichtige Sara alle Kostbarkeiten nach auswärts hatte schaffen lassen, verdross den Fiskal nicht wenig. Drach hatte es nun völlig mit ihm verdorben. Seine Feinde fanden bei ihm offenes Ohr, für seine Anhänger war er nicht zu sprechen. Drachs Gattin ließ er zwar vor, doch sie musste ihm und seinem Sekretär für jede Unterredung 10 Dukaten geben. Vom Rat aber verlangte er, als Strafe für Drachs Ungehorsam, die Einbehaltung von dessen Kautions. Ein lebhafter Schriftwechsel entspann sich hierüber und über noch andere Fragen. Fiskal und Rat brachten schließlich ihre gegenseitigen Klagen vor den kaiserlichen Hof. Jener beschwerte sich, dass man ihm bei Vollziehung seines Befehls nicht an die Hand ginge, „vielmehr der Kaiser verschimpft würde“, der Rat aber, dass der Fiskal in seinen Maßnahmen die Rechte der Stadt verletze, auch zu interessiert

¹⁾ Kaiserlicher Erlass vom 29. Juli 1679.

und affektiert“ sei, daher durchaus ungeeignet für die Ausführung der Kommission. Auch in Wien war inan offenbar dieser Ansicht. Sartorius von Schwanefeld wurde abberufen. Bis zur Wiederaufnahme der Untersuchung sollte der Rat sowohl Kann als auch Drach Hausarrest auferlegen und ihr und ihrer „consorten“ Hab und Gut an Mobilien und Effekten in sicheren Gewahrsam bringen lassen ¹⁾).

Jedenfalls zeigt dieser Erlass, der die Häupter beider Parteien in gleicher Weise traf, dass die bis dahin für Isaak Kann günstige Stimmung in Wien umzuschlagen begann. Woher dieser Umschwung? Sara Drach durfte ihn in erster Reihe der Gewandtheit ihres Advokaten Caspari zuschreiben, den sie nach Wien und Prag entsandt hatte, um, auch durch kostbare Spenden an Hofbeamte, den Intriguen ihrer Feinde entgegenzuarbeiten. Die Verwendung des Kurfürsten von der Pfalz für Drach mochte ebenfalls nicht ohne Einfluss gewesen sein. Drach hatte sich nämlich von Speyer aus, wo er sich nicht mehr für sicher hielt, nach Mannheim geflüchtet und gegen Zahlung von 4000 Taler sowie gegen das Versprechen, innerhalb eines Jahres ein Haus daselbst zu bauen, den Schutz des Kurfürsten erlangt, der nun warm für ihn eintrat²⁾).

Als aber Drach erfuhr, dass das Mainzer Vikariat vom Kurfürsten von der Pfalz seine Auslieferung nach Mainz verlangte, wo ihn weder Kaiser noch Papst aus der Hand seiner Gegner hätte retten können, beschloss er, seine Zuflucht zum kaiserlichen Hof selbst zu nehmen. So ritt er den 31. April 1680 von Mannheim aus durch Franken nach Rosenberg in Böhmen. Dort verharrte er so lange, bis er vom Statthalter von Niederösterreich einen Pass zur Einreise erlangt hatte. Schon war er unter Führung von zwei Polen in der Gegend von Linz angelangt, als er auf Veranlassung des Mainzer Residenten am kaiserlichen Hof, Gudenus, verhaftet, nach Linz gebracht und dort ins Gefängnis gesetzt wurde. Von Linz aus sollte er, wie Gudenus beantragte, dem geistlichen Gericht in Mainz ausgeliefert werden.

¹⁾ Erlass des Kaisers vom 16. Oktober. Unter „consorten“ waren gemeint: Elias Oppenheim, Jockel zum Rost, Löw Ochs, Schmul zum Rößlein, Jakob, Sohn Isaaks zur Kanne. — Über die Vorgänge bei der Versiegelung der Habseligkeiten, die sich nicht nur auf die Briefschaften, sondern auch auf das Geschmeide, auf das Silber, sogar auf altes Leinen und auf die täglichen Hausgeräte erstreckte, s. Relation des Ratsschreibers vom 29. Oktober 1679.

²⁾ S. auch seine Schreiben an den Rat vom 21. Mai u. 30. Juli 1680.

Drach setzte alle Hebel in Bewegung, um aus der Haft befreit zu werden und einen kaiserlichen Schutzbrief zu erlangen, der ihn vor weiteren Verfolgungen sicher stellen sollte. Wie er selbst angab, hatte er deswegen nicht weniger als fünfzig Schreiben an den Hofkanzler Hagen, an den Vizekanzler Fürsten von Schwarzburg, an den Landeshauptmann von Oberösterreich und an andere hohe Standespersonen gerichtet. Seine Bemühungen hatten endlich Erfolg. Am 30. August 1680 wurde er aus dem Gefängnis entlassen. Schließlich, im März 1681, erhielt er auch die Erlaubnis zur Weiterreise, und am 11. April fuhr er mit zwei Begleitern, darunter seinem Sohn, nach Wien, wo er in ganz besonders schicksalsschweren Tagen anlangte. Er erlebte die Belagerung der Kaiserstadt durch die Türken und ihren Entsatz durch die Polen mit

Von allen Schritten, die Drach bei den verschiedenen Würdenträgern in Wien tat, hatten seine Gegner genaue Kenntnis; alle vom Reichshofrat erlassenen Verfügungen erfuhren sie früher als Drach selbst und teilten sie ihrem Anhang in Frankfurt schleunigst mit¹⁾. Der Rat hatte keinen leichten Stand in der Angelegenheit. Die Judenschaft grollte ihm, weil er andauernd ihre Privilegien verletze und sich in ihre innere Verwaltung, besonders in die ihr allein zustehende Wahl der höchsten Gemeindebeamten, mische²⁾. Er hatte nämlich die jüngst vorgenommene Wahl neuer Kastenherren für ungültig erklärt, weil Kann unter den Gewählten war, und hatte bestimmt, dass die alten Kastenherren sechs weitere Jahre im Amt blieben. Kann freilich sah in alledem nur eine Intrigue der Sara Drach, die er beschuldigte, dass sie in Abwesenheit ihres Mannes „die ganze Judenschaft zu reformieren trachte“.

Als im Mai 1682 die Neuwahl von Baumeistern erfolgen sollte, brach ein neuer Konflikt mit dem Rate aus. Dieser hatte ursprünglich verfügt, dass die Gemeinde „aus sonderbar bewegenden Ursachen“ diesmal von der Baumeisterwahl abstehen und den bisherigen Baumeistern weiteren Gehorsam leisten sollte. Aber da er den Einspruch der Judenschaft gegen diese Verfügung — der auch in der Tat bald erfolgte³⁾ —

¹⁾ Schreiben vom 17. Sept. 1681.

²⁾ Supplikation sämtlicher Baumeister, unterschrieben von Moses zum Trumm und Wolf zum Goldenen Helm, vom 26. Februar 1681.

³⁾ Supplikation der Baumeister vom 20. Juni 1682 (Ugb. E 46 C), in der es heißt, die Judenschaft sehe in dem Vorgehen des Rates einen „Abbruch ihrer Gerechtigkeiten und ihrer jüdischen Zeremonien“.

fürchtete, änderte er sie drei Tage später (am 11. Mai) derart um, dass er wohl die Neuwahl gestattete, aber verbot, Drach oder einen seiner Verwandten zu wählen. Als die Gemeinde sich nicht an diesen Befehl kehrte, nahm der Rat selbst die Wahl in die Hand. Die Gemeinde klagte wegen dieser Vergewaltigung mit Erfolg beim Kammergericht: Der Rat musste seine Ernennungen zurücknehmen, das Kammergericht selbst setzte Neuwahlen von 11 „interimistischen“ Baumeistern an, die zwölfte Stelle, die des Drach, sollte nicht besetzt werden¹⁾.

Mochten immerhin die neuen Vorsteher versichern, sie wollten ihr Amt so führen, „dass alle ehrlich gesinnten, rechtschaffenen Leute in der jüdischen Gemeinde ein sattsames contentement und Vergnügen darob empfinden und unzweifelhaft noch haben werden“²⁾, so stand doch ihre Autorität in Wirklichkeit auf schwachen Füßen. Es kam z. B. vor, dass Gemeindemitglieder ihrer Vorladung nicht nachkamen. So bemerkte David zur Armbrust, als er vor ihnen erscheinen sollte: „Wenn die Baumeister etwas von ihm wollten, so sollten sie zu ihm kommen“. Und als sich einer der im Amte stehenden Baumeister wirklich dazu „verdemütigte“, ihn in seiner Wohnung aufzusuchen, ließ er ihn nicht vor, „da er sämtliche Vorsteher nicht höher als Hunde achte“ usw. Daraufhin beschlossen die Interimsbaumeister, unter Zuziehung des Oberrabbiners und der drei Unterrabbiner, David damit zu bestrafen, dass er ein Jahr lang „a divinis suspendiert“, also zu keiner gottesdienstlichen Handlung zugelassen werden sollte. Aber auch an weiteren, für ihn angesetzten Terminen erschien er nicht. So blieb den Baumeistern nichts anderes übrig, als den Rat um seine Bestrafung zu bitten.

Inzwischen ward (im Frühjahr 1684) endlich der Prozess Drachs entschieden. Der Urteilsspruch des Reichshofrates bedeutete für den Angeklagten eine glänzende Genugtuung. Er wurde ohne jede Einschränkung freigesprochen und der auf seine Habe gelegte Arrest aufgehoben; auch ward er in seine Ehrenämter wiedereingesetzt. Vernichtend dagegen lautete der Spruch gegen die Ankläger Drachs, in erster Reihe gegen Isaak Kann und seinen Sohn Jakob, gegen Aaron

¹⁾ Bescheid des Kammergerichtes vom 16. Oktober 1682 über die Baumeisterwahl in Sachen des Samuel zum Rost und Verfügung des Reichshofrates vom 3. Dezember 1682.

²⁾ s. Petition des Mayer Isaak und des Abraham zur Gelben Rose im Namen sämtlicher ad interim erwählter Baumeister in Ugb. E 46 C.

Beer, Jakob zum Rost und den jungen Zocher (Zacher). Sie wurden als „boshafte Angeber, heimliche Anblaser und Verursacher von allerhand mit untergelaufener Ungebühr und Gefährde“ bezeichnet und zu sämtlichen Kosten sowie zu Drachs Schadloshaltung im weitesten Umfang verurteilt. Der Ratgeber der Drachschen Gegner, der Frankfurter Notar Most, ward wegen seiner vielen gesetzwidrigen Handlungen, seiner Bestechlichkeit und der Fälschung von Aktenstücken seines Amtes entsetzt und aus der Stadt und dem ganzen oberrheinischen Kreise für immer verwiesen. Vier Juden und ein Christ¹⁾ sollten dafür, dass sie entweder selbst falsches Zeugnis abgelegt oder andere dazu verleitet hatten, nach Widerrufung ihrer Aussagen öffentlich gestäupt, dann, nach geschworener Urfehde, aus dem Gebiet des oberrheinischen, schwäbischen und fränkischen Kreises verwiesen werden. Weitere Strafen behielt sich der Kaiser noch gegen eine Anzahl von Juden vor — es wurden sechzehn genannt — ein Beweis, welch weite Kreise in den Prozess verflochten waren.

Um den Hauptschuldigen, Kann und seinem Sohne Jakob, Aaron Beer und Rost, jede Gelegenheit zur Flucht zu nehmen, wurden sie „zu ihrer größten Beschimpfung“ unter militärischem Aufgebot verhaftet und in Einzelhaft, von je zwei Soldaten bewacht, im Pestilenzhaus eingekerkert. Ihre Haft war anfangs sehr streng. In den ersten Wochen ward niemand zu ihnen gelassen. Speisen und Getränke durften ihnen nicht gebracht werden, ohne zuvor von der Wache untersucht worden zu sein. Ein Gesuch der Verhafteten um Revision des Prozesses ward vom Reichshofrat ein für alle Mal abgeschlagen. Vergebens bemühten sich verschiedene Fürsten, deren Residenten und Geschäftsagenten Isaak Kann und Beer waren, um deren Entlassung aus dem Gefängnis gegen Stellung einer Kaution von sehr beträchtlicher Höhe; Kanns Frau bot sogar 40 000 Gulden. Weder der Kurfürst von Brandenburg²⁾, noch der Herzog von Württemberg, weder der Markgraf von Bayreuth, noch

¹⁾ Es sind dies Wolf Guggenheim, Baruch von Sergeloch, Salomon von Aßmannshausen, der junge Zacher und der Ehemann der getauften Christine. Leider kennen wir nicht die Verhörprotokolle sowie das sonstige Material, auf Grund dessen Drach freigesprochen ward.

²⁾ Er hatte Leopold I. gebeten, Aaron Beer aus der Haft zu entlassen und die Geldstrafen nur nach Verhältnis seines Vermögens anzusetzen. Den Frankfurter Rat aber ersuchte er, „die Execution einstweilen in suspenso zu lassen“.

die Bischöfe von Bamberg und von Würzburg, noch andere Fürsten hatten einstweilen Erfolg mit ihrem Einspruch, ebenso wenig der portugiesische Gesandte Nunez da Costa¹⁾, der eigens einen Beauftragten nach Frankfurt geschickt hatte. Auch die sechzehn im kaiserlichen Urteilsspruch genannten Juden ereilte jetzt das Strafgericht. In später Abendstunde des zweiten Mai 1684 drangen städtische Soldaten in die Gasse, besetzten die Häuser der Sechzehn und versiegelten ihre gesamte Habe. Zugleich liefen kaiserliche Schreiben nach den verschiedensten Teilen des Reiches, nach Trier, Worms und Würzburg und bis nach Brandenburg und Pommern hin, die befahlen, Arrest auf die dort befindlichen Guthaben der Juden zu legen. Über ihr weiteres Schicksal blieben sie, sowie die eingekerkerten Haupträdelsführer, vorerst in Ungewissheit.

Welcher Triumph jetzt für die Parteigänger Drachs! Sie wussten sich in ihren Rachegefühlen kaum zu mäßigen. Hoherhobenen Hauptes schritten sie durch die Gasse, Drohungen gegen ihre Gegner ausstoßend. Sie malten bereits in grellsten Farben das bevorstehende Strafgericht aus: Wie sie wegen Meineids mit Ruten gestrichen und dann dem Henker überliefert würden! Die so Eingeschücherten, besonders die Frauen Isaak Kanns, seines Sohnes Jakob, Aaron Beers und Rosts bestürmten in einer Reihe von Supplikationen die Kommissare um ihre Fürsprache beim Kaiser und baten, doch wenigstens vorerst die kostspielige Soldatenwache aus ihren Behausungen zurückzuziehen. Der in der Gemeinde hochangesehene, ebenfalls, wie er behauptete, unschuldig in den Streit hineingezogene Arzt Dr. Wallach flehte in einer Eingabe den Kaiser an, „sein graues Haupt mit Ehren unter die Erde legen zu dürfen“. Auch viele seiner Patienten traten für ihn ein. Deshalb gestattete ihm der Rat, am Tage seine Patienten, allerdings unter steter Begleitung der Soldatenwache, zu besuchen.

Zwei Jahre ließ der Kaiser die Verhafteten in Ungewissheit über ihr Schicksal. Ende Juni 1686 traf in Frankfurt sein Mandat ein, das Isaak Kann, dessen Sohn Jakob, Aaron Beer und Jakob Rost eine Geldstrafe von 100 000 Taler auferlegte, die binnen zweier Monate zu erlegen sei; widrigenfalls hätten sie Auspeitschung sowie Verbannung aus dem Gebiete Frankfurts, dem oberrheinischen, niederrheinischen, fränkischen und westfälischen Kreise und Einziehung ihres Vermögens

¹⁾ Bittschrift „pro relaxando arresti“ von Simon Rodriguez Mendez als Mandatar des Hieronymus Nunez da Costa.

zu gewärtigen. Die sechzehn minder schwer belasteten Juden wurden zu 1000 Taler Strafgeld verurteilt, bei dessen Nichtbezahlung ihnen der Pranger, Rutenstreiche, sowie ebenfalls Verweisung aus den vier genannten Kreisen angedroht wurde.

Hatte der Kaiser schon früher jede Appellation zurückgewiesen und Jakob Kann sowie Aaron Beer den Reisepass nach Wien, wo sie ihre Sache gegen Drach führen wollten, verweigert, so verbat er sich jetzt ausdrücklich jede „Revision, Appellation, Restitution oder Supplikation“ der Verurteilten, „weil dies nur zu der Sachen Konfusion und unnötiger Verzögerung beitrüge“!

Das war in der Tat „ein herbes, kaiserliches Reskript“. Der Rat empfand darüber fast eine Art von Genugtuung. Hatten nicht die verurteilten Juden jahrelang seine Ermahnungen in den Wind geschlagen und ihm dadurch „unsägliche Beschwerden“ bereitet? Deshalb wollte er nichts von einer Verwendung für sie in Wien wissen, um nicht „die schon weitläufig und bis zu manneshoch aufeinander liegenden Acta“ noch zu vermehren¹⁾. Ihm lag in erster Reihe daran, bei der reichen Beute, die jetzt dem kaiserlichen Fiskus zufallen sollte, nicht ganz leer auszugehen. Wie viel Unkosten hatten nicht die Zeugenverhöre, die Inventarisierungen, die Soldatenwachen, die Kanzlei- und Deputatgebühren verschlungen! Daher bat er Leopold I., „an dem Poenfall mitkonkurieren zu dürfen“, und begründete seinen Anspruch damit, dass ja die Juden Frankfurts, kraft der Verpfändungsurkunde des Jahres 1349, mit allen Schatzungen, Steuern, Bußen und „allen übrigen Emolumentis“ dem Rat angehörten. Auch die sonst noch durch den Prozess Geschädigten meldeten ihre Ansprüche an²⁾. Aber Leopold I. nahm das Verlangen der Stadt sehr ungnädig auf und riet ihr, etwaige Ansprüche gegen Kann und seine Genossen auf gerichtlichem Wege geltend zu machen.

Die den Verurteilten gewährte Frist von zwei Monaten verstrich, ohne dass sie die Strafelder erlegten. Der Kaiser machte den Rat für diese Saumseligkeit verantwortlich und drohte, sich an ihm für alle Verluste des Fiskus schadlos zu halten. Dass es unmöglich sei, so

¹⁾ Bericht des Rates an den Kaiser vom 13. (25.) Juli 1686.

²⁾ So berechnete Löw Ochs, in dessen Haus 2 Soldaten 8 Monate lang gelegen hatten und der, um allen Nachstellungen zu entgehen, entflohen war, seinen Schaden auf 5279 fl; Schmul zum Goldenen Rößlein, der Sohn Abraham Drachs, veranschlagte seine Verluste auf 6227 fl.

große Summen in so kurzer Zeit aufzubringen, wollte er nicht glauben. Alle Bitten der Verurteilten um Herabsetzung der Straf gelder sowie ihre Versuche, sich persönlich Gehör bei Leopold I. zu verschaffen, schlugen fehl. Da ergaben sie sich in ihr Los. Sie und ihre Verwandten stellten ausreichende Kaut ion für die Zahlung der 100 000 Taler (= 150 000 fl.)¹⁾, wurden dann auf freien Fuß gesetzt und gelangten auch wieder in den ungeschmäler ten Besitz ihrer Häuser sowie des versiegel ten Inventars und der Effekten.

Nun trat auch Drach an Kann und seine Genossen mit seinen Entschädigungs-Ansprüchen heran, die er vom Tage seiner Gefangensetzung in Mainz an bis zur Abreise von Wien im ganzen auf 131 981 Gulden 42 Kreuzer berechnete, wobei er versicherte, dass er Hab und Gut, ja Leib und Leben verlieren wolle, wenn man ihm nachweise, auch nur einen Kreuzer zu viel angegeben zu haben. Es war aber Abraham Drach nicht vergönnt, seinen Sieg voll auszunützen. Die Vorsteher der Gemeinde mischten sich nun in den Streit. Sie übten einen Druck auf beide Parteien aus und zwangen sie durch Androhung härtester Strafen, ja sogar des Bannes, ihnen die finanzielle Regelung völlig zu überlassen²⁾. Am zweiten März 1687 war alles erledigt, und die Baumeister konnten an diesem Tag dem Rate berichten, dass sie, unter Zu-

¹⁾ Die 150 000 Gulden hatte Leopold I. der Herzogin von Orléans, der Tochter des Kurfürsten von der Pfalz, angewiesen, der er diesen Betrag schuldete. Die Herzogin ihrerseits hatte davon 77 000 Gulden an die Herzogin von Braunschweig-Lüneburg abgetreten. Aber die Zahlung ging nur sehr langsam vor sich. Die letztere hatte am Ende des Jahres erst 47 000 Gulden erhalten und für den Rest zwei Wechsel (zahlbar in der Oster- und in der Herbstmesse 1687); Der Herzogin von Orléans war bis Anfang 1687 anscheinend noch gar nichts ausgezahlt worden. Da drohte der französische Gesandte Morvan mit Repressalien: Er wollte alle im französischen Gebiet befindlichen Effekten der Frankfurter Bürger anhalten, weil der Frankfurter Rat die Juden nicht zur Erfüllung ihrer Leistungen zwänge. Der Rat beschloss darauf, Kann und seine Genossen wieder in Haft zu setzen, wenn sie Morvan nicht befriedigten. Aber es fiel den Schuldnern zu schwer, so viel bares Geld aufzubringen; sie boten dafür rheinische Weine und Früchte als Zahlung an, was auch zum Teil angenommen ward.

²⁾ Sowohl der Rat wie Leopold (s. sein Schreiben vom 8. 3. 1687) hatten beide Parteien ermahnt, „sich aller zur Verbitterung gereichenden Worte und Taten bei ernster Strafe gänzlich zu enthalten“.

Ziehung einiger der Vornehmsten der Gemeinde, den Streitenden beweglich zugesprochen und endlich einen Vergleich zwischen ihnen zustande gebracht hätten. Leider wissen wir nichts über diese Abmachungen, da beide Parteien sich strengste Geheimhaltung ausbedungen hatten.

So kehrte allmählich der Friede in das Ghetto zurück, zumal mit Drachs Tode, der bald darauf erfolgte (1687), seine Anhänger führerlos wurden. Kann hat seinen Gegner noch um 15 Jahre überlebt. Trotz der schweren Vermögenseinbuße infolge des Prozesses ist er finanziell nicht zusammengebrochen, ja, er behauptete jetzt, frei von jedem Nebenbuhler, seine Vorherrschaft in der Gasse weiter und vererbte sie auf seine Nachkommen, die noch zwei Menschenalter lang, wie wir hören werden, die ungekrönten Herren der Judengasse blieben.

Kapitel XII.

Leopold I. und die Frankfurter Juden. — Die Wiedereinlösungsfrage. — Berufsstatistik der Juden zu Ausgang des 17. Jahrhunderts.

Im vorigen Kapitel wurde der Versuch unternommen, die inneren Zustände der Frankfurter Gemeinde zu schildern. Um die äußere Situation zu verstehen, bedarf es in erster Linie noch der Klarlegung ihres Verhältnisses zum Kaiser.

Leopold I., der während des langen Zeitraums von 1658—1705 als Römischer Kaiser Deutscher Nation herrschte, hielt an der von seinen Vorfahren gegen die deutschen und besonders gegen die Frankfurter Juden befolgten, nicht gerade unfreundlichen Politik fest, was umso bemerkenswerter ist, als er noch als Kaiser Mitglied des Jesuitenordens blieb¹⁾. Und wenn auch einzelne judenfeindliche Maßregeln während seiner Regierung erfolgt sind, wie die zeitweilige Ausweisung der Juden aus Wien²⁾, so sind diese kaum von ihm ausgegangen. Er ließ sich wohl nur von der Stimmung an seinem Hofe mitreißen, stand auch unter dem Einfluss seiner spanischen Gemahlin und der Jesuiten, beugte sich den vollendeten Tatsachen und deckte sie mit seinem Namen. Die Frankfurter Juden wenigstens fanden, wie das Folgende zeigen wird, in ihren Nöten öfters Stütze und Schirm an ihm. Diese Gunst hatten sie allerdings in erster Reihe dem Umstand zu verdanken, dass der Kaiser, wie manche seiner Vorfahren, in ihnen die Geldgeber sah, die ihm aus finanziellen Widrigkeiten heraushelfen sollten.

¹⁾ s. auch Pribram, Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien, I, S. XXXVII. — Graetz, Gesch. d. Juden, X, 8. Kap.

²⁾ Pribram, a. a. O. I, S. 197 Nr. 116—227 : Kaufmann. D., Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien, S. 179 Nr. 103, S. 189 Nr. 107, S. 192 Nr. 110 usw,

Kurze Zeit nachdem Leopold I. die Regierung angetreten hatte, bat ihn die Judenschaft um Bestätigung ihrer Privilegien, die ja nach herrschendem Staatsrecht beim Tode des vorigen Kaisers, Ferdinands III., für erloschen galten. Wider Erwarten erhielten sie abschlägigen Bescheid. Der Kaiserliche Reichsfiskal lud sie vielmehr nach Wien vor, wo sie sich dafür verantworten sollten, dass sie seit Rudolfs II. Zeiten den Kaisern weder die Kronsteuer noch den Opferpfennig gezahlt hätten; bei der Gelegenheit sollten auch ihre Privilegien, wie überhaupt die der deutschen Juden, einer genauen Prüfung unterzogen werden.

Dass dieser Bescheid nur die Einleitung zu beträchtlichen Geldforderungen bedeuten konnte, verstand sich für jeden Kundigen von selbst. Der Vorstand der jüdischen Gemeinde Frankfurts war für ein gemeinsames Vorgehen aller Juden und forderte dazu die größeren Gemeinden Deutschlands auf. Er erbot sich sogar, sie am kaiserlichen Hof der Kostenersparnis wegen zu vertreten. Aber bezeichnend genug für die Zerrissenheit und die Eifersüchteleien in der damaligen Judenheit — man wollte den Frankfurter Abgesandten nicht die erforderlichen Vollmachten ausstellen.

Und doch handelte es sich damals um noch viel Wichtigeres als etwa um Nachbezahlung schuldig gebliebener Beträge oder um Bestätigung früherer Privilegien. Gerade um diese Zeit lebte der Wahn wieder auf, dass die Juden sich Christenbluts für ihre religiösen Zwecke bedienten. Fand man eine christliche Leiche im Wasser, oder war irgendwo ein Kind verschwunden: sofort regte sich der Verdacht gegen die Juden, und die Menge ward gegen sie fanatisiert. Die Juden in Metz wurden des Mordes an einem Knaben beschuldigt, der tot im Walde gefunden worden war¹⁾. Wenige Jahre später tauchten ähnliche Beschuldigungen in Wien²⁾, in Padua, in Berlin auf³⁾. Es war hohe

¹⁾ Graetz, X. S. 245.

²⁾ Pribram, a. a. O. S. 192 Nr. 110: „Schutzpatent für die Juden in Österreich bei Gelegenheit einer verübten Mordtat“ (22. September 1665). Durch Zeitungen, Lieder und Pasquille wurden damals die Christen zu Gewalttätigkeiten gegen die Juden angestachelt. Noch im April 1715 befürchtete man in Wien Pöbelexzesse wegen Ritualmordgerüchten in dem Grade, dass die niederösterreichische Regierung dagegen einschreiten musste. (Pribram, a. a. O. S. 291 Nr. 132.)

³⁾ Über die Juden in Brandenburg s. Graetz, a. a. O. S. 243 ff.

Zeit, dass man von autoritativer Stelle gegen diese die Gemüter erregenden Gerüchte einschritt.

Von der Gesamtheit der Juden abgewiesen, beschloss die Frankfurter Gemeinde für sich allein zu handeln. Zwei der Angesehensten aus ihrer Mitte, der uns bekannte Abraham zum Drachen¹⁾ und Todros Oppenheim zur Silbernen Kanne²⁾, reisten nach Wien. Zwei Geheime führten dort die Verhandlungen mit ihnen. Die Frankfurter Abgeordneten wiesen nach, dass die Gemeinde Leopold I. gleich nach der Krönung eine Huldigungsgabe von 400 rh. Goldgulden verehrt und damit die Kronsteuer entrichtet hätte. Und als man im weiteren auf die so viel umstrittene Frage des Gülden Opferpfennigs zu sprechen kam, legten die Frankfurter Bevollmächtigten dem Kaiserlichen Fiskal eine Abschrift der Deklaration Maximilians I. vor, die bestimmte, dass die Juden Frankfurts nur zu Abgaben an die Stadt verpflichtet wären. Nach Einsichtnahme in dieses Schriftstück ging Leopold auf den Vorschlag ein, dass die Gemeinde ihm einen Schuldschein über 6000 Taler ausstelle, von denen 4000 sofort bezahlt, die übrigen 2000 aber jährlich mit 100 Taler verzinst werden sollten. Mit diesem Betrag sollte ein für alle Mal der Güldene Opferpfennig für abgelöst gelten. Der Kaiser bestätigte auch diese Vereinbarung „mit Rücksicht auf die Türkengefahr“³⁾. Ein Leichtes war es jetzt für die Abgesandten, die Erneuerung der Privilegien zu erlangen. Die darüber ausgestellte Urkunde zählt deren folgende auf, die den Frankfurter Juden im Laufe der Jahrhunderte von Kaisern, Königen und Konzilien gewährt worden waren⁴⁾.

1. Ihre Synagogen und Schulen dürfen nicht versperrt und geschlossen werden.

¹⁾ s. voriges Kapitel.

²⁾ Über ihn und seinen Stammbaum s. Dietz, Stammb. der Frankf. Juden, S. 213 ff. — Aus dem Gemeindeb. gewinnen wir kein Bild von dem Gang der Verhandlungen. Es heißt darin nur (1660): „Abraham zum Drachen und Todros Oppenheim erklären sich bereit, sich in die größte Gefahr zu begeben, an den kaiserlichen Hof zu gehen, um in der bekannten (wir erfahren aber nicht, in welcher) Angelegenheit der jüdischen Gesamtheit Deutschlands zu vermitteln“.

³⁾ In einem Erlass aus Laxenburg, 31. Mai 1661. — Nichtsdestoweniger wurde beim Regierungsantritt Josephs I. diese Steuer wieder von der Frankf. Gemeinde verlangt. Diese scheint sie aber, unter Berufung auf die Laxenburger Erklärung Leopolds I., nicht bezahlt zu haben.

⁴⁾ Ugb. E 49 N a.

2. Für jede Gewalttat gegen sie und für jeden Schaden an ihrer Habe verspricht der Kaiser strenge Bestrafung des Übeltäters.

3. Frankfurter Juden dürfen zu Wasser und zu Lande, im Frieden und in Kriegszeiten, sicher handeln und wandeln; jede Obrigkeit hat sie auf ihr Ansuchen mit ausreichendem Geleit zu versehen.

4. Die in früheren Zeiten für sie angesetzten Zölle und Mautgelder dürfen nicht erhöht werden.

5. Auf Reisen sind sie vom Tragen der Judenabzeichen befreit.

6. Mit Rücksicht darauf, dass die Juden „bei allen Anlagen und Hilfen des Reiches“ höher als die Christen besteuert werden, dabei aber weder liegende Güter besitzen, noch „stattliche Hantierung“ treiben, auch nicht Ämter bekleiden dürfen, ist ihnen gestattet, höheren Wucher (Zins) als die Christen zu nehmen. Die Obrigkeiten sind verpflichtet, ihnen bei der Einziehung der Schulden behilflich zu sein.

7. Die Frankfurter Juden dürfen an keinem anderen Ort verklagt werden als vor dem Frankfurter Gericht. Ebenso wenig darf man sie auswärts verhaften oder Beschlagnahme auf ihre Güter legen.

8. Kein fremder Rabbiner darf Frankfurter Juden vor seinen Richterstuhl ziehen, ihnen Vorschriften geben oder sie gar mit dem Bann belegen.

9. Den Frankfurter Baumeistern wird das Recht zuerkannt, den Bann „männiglich ungehindert“ gegen ungehorsame Gemeindemitglieder zu verhängen, ebenso gegen jüdische Schuldner, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wollten. Durch diese Bestimmung hatte der Kaiser die Baumeister mit obrigkeitlicher Macht über die Gemeindemitglieder ausgestattet, zum großen Verdruss des Rates, der darin eine Schädigung seiner Regierungsgewalt über die Juden erblickte.

Von besonderem Wert war ein die Blutbeschuldigung betreffendes Privileg¹⁾. Es hebt ausdrücklich hervor, dass auch die Frankfurter Judenschaft „erst jüngst“ beschuldigt worden sei, Christenblut vergossen zu haben, was sie in die größte Bestürzung versetzt hätte. Das Privileg verbot nun, einen Frankfurter Juden auf solch bloßen Verdacht hin zu verhaften und ohne Beibringung glaubwürdiger Zeugen zu foltern oder gar hinzurichten. Derartige Prozesse sollten vielmehr am kaiserlichen Hofe angebracht und dessen Entscheidung abgewartet werden. Alle

1) Bereits Kaiser Matthias hatte am 13. November 1611 ein Edikt gegen die Blutbeschuldigung erlassen

dieser Verfügung zuwiderlaufenden Urteilssprüche wurden für hinfällig erklärt. Es war nur zu bedauern, dass dieses Privileg den Frankfurter Juden allein und nicht der jüdischen Gesamtheit ausgestellt wurde.

Am Schluss der Verhandlungen zwischen den Vertretern des Kaisers und der Frankfurter Gemeinde brachten diese die Paragraphen 60 und 64 der Stättigkeit zur Sprache, wonach Schulden, die zwei Jahre lang ungemahnt gestanden hätten, nicht mehr einklagbar sein sollten. Beständig hatten die Juden die Berechtigung dieser Bestimmung bestritten, und jetzt hatten sie die Genugtuung, dass sie von kaiserlicher Seite aufgehoben ward.

Dem Frankfurter Rat wurde es schließlich zur Pflicht gemacht, die Juden bei ihren Privilegien zu schirmen. Für deren Verletzung setzte der Kaiser eine Buße von 60 Mark lötigen Goldes an, wovon die eine Hälfte der Kaiserlichen Kammer, die andere den Juden zufallen sollte¹⁾.

Die Gemeinde war von dem Erfolg ihrer Abgesandten, den diese mit verhältnismäßig bescheidenen Mitteln errungen hatten, höchst befriedigt und äußerte diese Zufriedenheit durch eine ungewöhnliche Ehrenbezeugung: Drach und Oppenheim durften das hohe Amt der Kastenmeister zweimal hintereinander ohne Neuwahl bekleiden. Weniger erbaut war der Rat über das kaiserliche Dokument. Aus Furcht vor Appellationen und unliebsamen Auseinandersetzungen mit dem Reichshofrat in Wien wurde er in seinen die Juden betreffenden Verfügungen jetzt recht vorsichtig. Dass der Kaiser gar bestimmt hatte, der Rat müsse den Juden 30 Mark lötigen Goldes Buße zahlen, wenn er seine Pflichten gegen sie nicht erfülle, erschien ihm als etwas Unerhörtes.

Kaiser Leopold hat während seiner langen Regierungszeit die Frankfurter Juden nicht häufig mit Sonderbesteuerungen geplagt. Als aber nach Abwicklung des Kann-Drachschen Prozesses der Kaiserlichen Kammer Strafgeder in ungemeiner Höhe zugeflossen waren, fing man in Wien an zu glauben, die Frankfurter Judengemeinde sei eine Goldmine, die man bis jetzt nicht gehörig ausgeschürft habe. Man kam daher auf den

1) Unter den aufgezählten Privilegien vermisst man die beiden, den Frankfurter Juden vom Kaiser Matthias gegebenen, des Inhalts, dass sie in ihren Zeremonien und religiösen Handlungen nicht gestört, ferner, dass sie ohne Zustimmung des Reichsoberhauptes nicht aus der Stadt vertrieben werden dürften. (Ugb. E 49 N a.)

schon von früheren Kaisern erwogenen Gedanken, sie nicht länger im ungestörten Besitz der Stadt zu lassen, sondern die durch die Verpfändungsurkunde des Jahres 1349 abgetretenen Juden wieder an sich zu bringen. Dadurch gewänne man ein Steuerobjekt, das inan, ungehindert durch den Einspruch des Rates, nach Belieben ausbeuten könne¹⁾.

Der Kaiserliche Hofrat von Lintzing langte Mitte August 1684 in Frankfurt an, um die Austragung der Angelegenheit zu bewerkstelligen. Er eröffnete den Ratsdeputierten die Pläne Leopolds I. in Bezug auf die Juden. Dabei bemerkte er, der Kaufschilling, für den die Stadt im 14. Jahrhundert die Juden erworben habe, sei, ihrer damaligen Anzahl entsprechend, nur gering gewesen; inzwischen habe sich aber die Judenschaft außerordentlich vermehrt, die Einnahmen von ihr seien dementsprechend in dem Grade gestiegen, dass die jährlichen Judenabgaben bedeutend mehr einbrächten, als die Kaufsumme damals betragen habe. Der Kaiser sei demnach durch den Kaufvertrag empfindlich geschädigt und verlange von der Stadt eine entsprechende Schadloshaltung.

Auch für die Juden hatte Lintzing eine Botschaft: Der Kaiser orderte von ihnen eine „Kollekte“, eine Beisteuer von 100 000 Gulden zur Führung des Türkenkrieges. Einen Augenblick schwankte der Rat, ob er die Juden in der Kollekten-Angelegenheit nicht ihrem Schicksale überlassen sollte. Aber er sah bald ein, dass sich diese von der anderen Forderung des Kaisers nicht trennen ließ Seite zu stehen.

Inzwischen hatte Lintzing den Baumeistern seine Absicht vorgetragen. Aber anstatt ihm eine ausreichende, bestimmte Antwort zu geben, überreichten sie ihm eine Bittschrift an Leopold I. Er wollte sie nicht entgegennehmen und drohte, wenn sie dem Kaiser die „Kollekte“ abschlugen und nicht etwas darauf bieten wollten, mit „geeigneten Mitteln“ gegen sie vorzugehen, wobei er das Wort „Exekution“ fallen ließ²⁾. Daraufhin erklärten die Baumeister — wie sie der Rat angewiesen hatte — dass seit unvordenklichen Zeiten niemand als ihre rechtmäßige Obrigkeit, der Rat, berechtigt gewesen sei, Abgaben von ihnen zu fordern.

¹⁾ Alle auf die Ablösungsfrage sich beziehenden Aktenstücke, die ohne nähere Archivbezeichnung angeführt sind, befinden sich in Ugb. D 14.

²⁾ s. den Bericht der Juden an den Rat: „Die Verrichtung der Vorsteher bei Lintzing vom 25. September 1684.

Dieser hatte längere Zeit die Abgesandten ohne Bescheid gelassen. Er wollte sich zuvor ein klares Bild über die Rechtsfrage verschaffen und ließ daher in seinen Archiven nach allen Urkunden, in denen von der Verpfändung der Juden und von den Hoheitsrechten des Rates über sie die Rede war, nachforschen. Dabei entdeckte er, dass schon 1624 Kaiser Ferdinand II. mit einem derartigen Ansinnen an die Stadt herangetreten war, nach Zahlung einer „freiwilligen Gabe“ aber davon Abstand genommen hatte. Sollte es auch Leopold jetzt nicht Ernst mit dem Rückkauf sein? Wollte er nur einen Druck auf den Rat und die Juden ausüben, um sie zur Hergabe beträchtlicher Geldsummen zu veranlassen? Solchen Versuchen musste jetzt ein für alle Mal ein Ende gemacht werden. Der Rat war diesmal zum äußersten Widerstand entschlossen. Zunächst weigerte er sich, die Juden zum nochmaligen Erscheinen vor Lintzing zu nötigen. Und als dieser sich bei den Ratsdeputierten über deren Halsstarrigkeit beschwerte, fand er die Deputierten ganz auf ihrer Seite. Als die vorgeladenen Juden endlich doch erschienen, erklärten sie bei allen ihnen vorgelegten Fragen entweder, nichts zu wissen oder nicht antworten zu können, ehe sie sich mit ihrer Obrigkeit beraten hätten. Lintzing entließ sie daraufhin sehr ungnädig und drohte, sie sollten die Folgen ihres Ungehorsams schon bald spüren.

Der Rat mahnte nun die Juden, auch ihrerseits nicht die Hände in den Schoß zu legen, sondern an „gehörigen Orten zu vigilieren“. Damit spielte er auf die verschiedenen reichen Juden in Wien an, die dort einen gewissen Einfluss gewonnen hatten. Unter diesen nahm die erste Stellung der Wiener Landesrabbiner Oberhoffaktor Samson Wertheimer ein¹⁾, der mit Frankfurter Familien verschwägert war und weitreichende Beziehungen zu den Hofkreisen hatte. Er musste zunächst für die Sache der Frankfurter gewonnen werden, und der Vertreter der Gemeinde am Wiener Hof wurde dementsprechend mit besonderen Anweisungen versehen. Gleichzeitig sollte der städtische Agent in Wien, Fabricius, zu ermitteln suchen, von wem eigentlich dieser Anschlag gegen die Stadt und ihre Juden ausgeheckt worden sei, außerdem aber die weit übertriebene Meinung von dem Wohlstand oder gar dem Reichtum der Frankfurter Judenschaft ein für alle Mal zerstören²⁾. Die maßgebenden

¹⁾ Kaufmann, D., Samson Wertheimer, der Oberhoffaktor und Landesrabbiner usw.

²⁾ Ratsschreiben vom 4. Oktober 1684.

Persönlichkeiten sollten erfahren, dass die Gemeinde so verarmt und bei „jetziger geld- und nahrungsloser Zeit so entkräftet“ sei, dass sie nicht einmal ihren Verpflichtungen gegen das städtische Arar nachkommen könne und mit den Steuern stets im Rückstand bleibe¹⁾.

Die Antwort von Fabricius beunruhigte den Rat nicht wenig. „Mit erschrockenem Gemüte“ hätte er bis jetzt nur so viel ermitteln können, dass sich eine Verschwörung gegen die Stadt gebildet habe, deren Häupter der Reichsvizekanzler, die Reichshofräte und Geheimräte seien Wahrscheinlich habe ein „guter“ Nachbar — Fabricius deutet auf den Kurfürsten von Mainz hin, der damals mit dem Rate wegen verschiedener Hoheitsrechte im Streite lag — der Stadt einen Streich spielen wollen. Nach Fabricius Ansicht war der ganze Anschlag auf ein „Stück Geld“ gerichtet. Allgemein riete man ihm, sich zur Zahlung einer größeren Summe zu verstehen und sich später „an den Juden zu erholen“²⁾.

Der Rat hielt es jetzt für angebracht, seinem Agenten, an dessen gutem Willen und unverdrossenem Fleiß er zwar nicht zweifelte, dem er aber nicht die umfassenden staatsrechtlichen Kenntnisse und zugleich die politische Gewandtheit zutraute, eine solche verwickelte Angelegenheit glücklich zu lösen, den Vertreter der Stadt auf dem Reichstag zu Regensburg zuzugesellen, den wegen seines Scharfsinns und seiner Rechtskunde höchst angesehenen Lizentiaten Binder. Dieser stellte sich ganz auf den Rechtsstandpunkt, der jetzt ein ganz anderer sei als in früheren Zeiten. Denn im Westfälischen Frieden habe der Kaiser den Ständen seine Regalien, auch bezüglich der Juden, abgetreten, so dass diese der Stadt für immer angehörten und nicht ausgelöst werden könnten. Kurz vor Binders Ankunft in Wien hatte der Kaiser — offenbar durch Lintzing's Bericht über ihre Halsstarrigkeit veranlasst — ein viel schärferes Reskript gegen die Frankfurter Juden abgesandt. Den Einwand des Rates, die Juden hätten ja bereits gemeinsam mit den übrigen Bürgern die Türkensteuer entrichtet, fertigte er mit der Bemerkung ab, diese Steuer sei ein Regal, es stehe also dem Kaiser allein zu, darüber zu entscheiden. Den Juden aber befahl er, unter Androhung des Verlustes ihrer Privilegien und anderer harter Strafen, baldigst über die Zahlung der Steuer schlüssig zu werden. Doch die Baumeister rührten sich nicht. Für ihre Erklärung, erst die Entscheidung des

¹⁾ Schreiben des Rates an Fabricius vom 9. Dezember 1684.

²⁾ Das Schreiben von Fabricius ist datiert Wien, 26. Oktober 1684.

Reichshofrates in Wien abwarten zu wollen — an ihn hatte sich sowohl der Rat als die Judenschaft gewandt — hatte Lintzing nur ein mitleidiges Achselzucken. Auf das höchste kaiserliche Gericht, bemerkte er, könnten sie sich kaum verlassen; das werde in keinem Falle ein dem kaiserlichen Interesse zuwiderlaufendes Urteil fällen. Sichtlich peinlich berührte ihn aber, zu vernehmen, dass die Angelegenheit jetzt in Wien durch so viel Hände ging, so dass er dadurch Gefahr lief, beiseite geschoben und um seinen Beuteanteil bei Abwicklung der Geschäfte gebracht zu werden. Deshalb empfahl er den Ratsdeputierten dringend, ausschließlich mit ihm zu verhandeln. Er sei zu allem bevollmächtigt, werde der Stadt die günstigsten Bedingungen gewähren, und nur durch ihn fänden sie einen gnädigen Kaiser; auch sei die Verhandlung mit einer Person viel praktikabler und wohlfeiler als mit vielen. Doch der Rat blieb fest, nicht wenig bestärkt durch Binder, der von „Hofkundigen“ erfahren hatte, dass man gar nicht ernstlich daran denke, den letzten scharfen Erlass in die Tat umzusetzen¹⁾. Auch Lintzing verwirklichte einstweilen keine seiner Drohungen, mit denen er doch freigebig genug gewesen war, und zwar aus guten Gründen. Da aus Wien keine Gelder für ihn einliefen, befand er sich in drückender Verlegenheit und wandte sich sowohl an den Rat wie an die Juden um Darlehen, die ihm aber von beiden Seiten abgeschlagen wurden.

Der Entscheid des Reichshofrates ließ lange auf sich warten. Inzwischen nützten Fabricius und Binder die Zeit aus, um bei allen maßgebenden Persönlichkeiten, von den Ministern, dem Reichskanzler und dem Vorsitzenden des Reichshofrates an bis zu den einzelnen Richtern und Sekretären herab, Stimmung für die Sache der Stadt und ihrer Juden zu machen. Was half es aber Binder, dass er den verschiedenen Würdenträgern höchst scharfsinnige Rechtsbelehrungen vortrug? Überall bekam er das Gleiche zu hören: Die ganze Angelegenheit sei nicht als juristische, sondern als pekuniäre anzusehen und dementsprechend abzumachen. Der Kaiser befände sich gerade in den größten Geldschwierigkeiten, man müsste ihm etwas anbieten, dann wäre der ganze Streit mit einem Schlage aus der Welt geschafft²⁾.

So schien also nichts anderes übrig zu bleiben, wie Binder unter dem ersten Eindruck seiner Erkundigungen an den Rat schrieb, als in

¹⁾ s. seinen Bericht an den Rat vom 9. Januar 1685,

²⁾ s. Berichte vom 18. und 19. Februar 1685.

den sauren Apfel zu beißen. Doch wollte er noch abwarten, ob nicht die eindringliche Bittschrift der Baumeister an den Kaiser diesen umstimmen würde. Am Schluss dieser Bittschrift heißt es: „Wir Juden sind vor den Christen verarmte Leute. Viele, ja die meisten von uns sind so elend und miserabel, dass sie wahrhaftig, wenn sie den Tag über um einen Verdienst gelaufen und gerennt, öfters nicht so viel Brot haben, damit sie sich neben ihren armen Weibern und Kindern sich zu sättigen zu Wege bringen . . . auch in dem kältesten Winter ihren Leib nicht bedecken können, wie solches der Augenschein beweiset, dergestalt, dass wir nicht glauben können, dass es mit den Menschen ... zu größerer Extremität und Armut, als bei vielen der Unseren geschieht, kommen kann. Ja es würden ihrer viele gar verderben müssen, wenn nicht diejenigen, denen etwan Güter von ihren Eltern noch ein wenig übrig gelassen, ihnen aus milder Barmherzigkeit mit einem Stück Brot in äußerster Notdurft unter die Arme griffen und sie vor gänzlichen Verderben preserviren täten“ usw.

Dieser Eingabe der Juden fügte der Rat die Versicherung hinzu¹⁾, dass die Bittsteller sich keine Übertreibung zu schulden kommen ließen; die Gemeinde sei ganz verarmt, so dass ein Teil von ihr beständig mit den Steuern im Rückstände sei.

Während man der Antwort auf diese Bittschrift harrete, versuchte Binder zur „besseren Negotiation der Sache“ den Vizekanzler mit ungefähr 100 Dukaten zu gewinnen; außerdem ließ er noch einem oder dem anderen der Geheimräte „Verehrungen“ zukommen. Niemand fand dabei etwas Anstößiges! Die öffentliche Meinung im 17. und noch tief bis ins 18. Jahrhundert hinein hatte von dem Amt eines Richters und seinen Pflichten wesentlich andere Vorstellungen als die heutige Zeit“).

Als auf die Eingaben des Rates und der Juden jeder Bescheid ausblieb, tauchten in der Frankfurter Ratsversammlung Zweifel auf, ob die bisher schroff ablehnende Haltung gegenüber den Forderungen des Kaisers auch weiterhin angebracht sei. Binder wurde daher jetzt beauftragt, mit den maßgebenden Persönlichkeiten in Unterhandlung zu

1) s. „Informationsmemorial mit beigefügter . . . hochflehentlichster, allergehor-samster Bitte . . . die daselbst angesessene Judenschaft betr.“ (mit 5 Beilagen, 31½ Folioblätter stark).

2) Näheres hierüber s. bei Kriegk: „Bestechlichkeit im Deutschen Reich“. (Deutsche Kulturbilder aus dem 18. Jahrhundert, S. 19—55.)

treten. Da es mit dem städtischen Ärar sehr übel aussah, sollte er anstatt Geld einige Geschütze, etwa zwei halbe Kartauen, anbieten, die der Rat auf eigene Kosten nach Regensburg schaffen lassen wolle, und dafür nur verlangen, dass die Streitfrage vor dem Reichshofrat, also auf dem gesetzmäßigen Rechtswege, ausgetragen würde. Doch davon wollte Binder jetzt nichts hören; er war sogar so verärgert über die beabsichtigte Nachgiebigkeit seiner vorgesetzten Behörde, dass er seinen Posten verlassen und nach Regensburg zurückkehren wollte. Nur auf dringendes Ersuchen des Rates, der ihn für unentbehrlich hielt, blieb er in Wien. Gerade in letzter Zeit hatte sich Binder nämlich einiger Erfolge rühmen können. Das Gold, das er an geeigneten Stellen angebracht hatte, begann zu wirken und verschaffte ihm Eintritt in die höchsten Kreise der Wiener Gesellschaft. Er war jetzt ein häufig gesehener Gast bei den obersten Reichsbeamten, beim Reichsvizekanzler, beim Präsidenten der Hofkammer und anderen. Man fand plötzlich seine juristischen Auseinandersetzungen sehr einleuchtend und ging näher darauf ein. „Ich habe verschiedene hohe Herren gesprochen“, so schrieb er nach Frankfurt, „und von ihnen gehört, wenn die Kommission nicht bereits angefangen wäre, so würde sie jetzt nicht erlassen werden; man sähe ein, dass sie auf einem schwachen Prinzip und irrigen Dokumenten beruhe“. Der Oberhofmeister von Dietrichstein erklärte ihm unumwunden, dass er „an dergleichen Kommissionen, die dem Publico mehr schadeten als nützten, keinen Gefallen habe; es sei auch billig, dass Frankfurt als ein getreuer Reichsstand nicht weiter belästigt werde“.

Endlich, Ende März 1685, traf die Antwort des Kaisers auf die Bittschrift der Juden und den beigefügten Bericht des Rates ein, freilich ohne viel an der Sachlage zu ändern. Sie war in so allgemeinen und gewundenen Ausdrücken abgefasst, dass sowohl die Anhänger Binders im Rat, als auch seine Gegner sich auf sie berufen konnten. Dass die ganze Sache sich aber offenbar immer mehr zur Geldangelegenheit auswuchs, wurde allerdings jedem klar. Wieviel wirklich von den Juden zu ergattern war, darüber gingen die Ansichten in Wiener Hofkreisen freilich wesentlich auseinander. Die Hoffnung, 100 000 Gulden einzuheimsen, hatte man längst aufgegeben. Im Februar 1685 sprach man nur noch von 50 000 Gulden, im März wollte man sich mit 20 000 Taler, etwas später mit 20 000 Gulden begnügen. Aber Binder hielt auch diese Summe noch für übertrieben hoch. „Er wolle sehen“, schrieb

er dem Rat, „dass man den allzu hoch gespannten Bogen nach und nach ablasse“¹⁾; er hoffe, dass die Aussicht auf Erkenntlichkeiten, zu denen sich das dankbare Frankfurt gegen die Gattin des Vizekanzlers und eine Anzahl hoher Würdenträger gern verstehen würde, nicht ohne Wirkung bleiben werde. Sollte aber diese Hoffnung scheitern, so war er entschlossen, in einer Audienz beim Kaiser die Gerechtsame der Stadt zu verteidigen.

Binder wäre wohl schneller und leichter zu seinem Ziele gelangt, wenn nicht von Frankfurt aus seine Wiener Gegner Unterstützung gefunden hätten. Diese waren über die Vorgänge in der Stadt und im Rate, über die Abstimmungen und über den Verlauf der Sitzungen im Römer oft früher und besser unterrichtet als Fabricius und Binder selbst. Also es gab Ratsmitglieder, die das Amtsgeheimnis nicht bewahrten! Eine Tatsache, beschämend genug! Aber der Hauptherd der Verschwörung gegen den Rat schien sich in der Judengasse zu befinden, wenn auch die Nachforschungen, die hierüber angestellt wurden, ergebnislos verliefen. In Wien, wo man wohl Auskunft hätte geben können, bewahrte man strengstes Geheimnis. Die Vorsteher der Juden aber, die der Rat später einem scharfen Verhör unterzog, versicherten an Eidesstatt, dass von ihnen keine Schritte gegen den Rat am Wiener Hof erfolgt seien. Sie stellten aber nicht in Abrede, dass vielleicht von einzelnen Persönlichkeiten, ohne ihr Wissen und ihren Willen, Derartiges geschehen sein könnte. Es gab also in der Judengasse eine Partei, die das städtische Regiment mit dem kaiserlichen vertauschen wollte, in der Überzeugung, unter diesem weit besser zu stehen und nicht durch die Fülle der Stättigkeitsbestimmungen auf Schritt und Tritt gehemmt zu sein. In erster Linie beargwöhnte man Abraham Drach, er sich damals wieder in Wien befand, und Binder unterzog ihn einem scharfen Verhör. Doch gelang es diesem leicht, die Verdächtigungen seiner Gegner zu entkräften und seine völlige Unschuld an den Umtrieben nachzuweisen.

Diese schnöde Undankbarkeit eines Teiles der Juden gegen das väterliche Regiment des Rates, der ihretwegen jetzt so viel Ungelegenheiten hatte, verdross Binder nicht wenig; er begann sich der Ansicht des Kaiserlichen Kammerpräsidenten zuzuneigen, „dass man sich nicht zu sehr für die Juden engagieren und dem städtischen Gemein-

1) Im Bericht vom 15. März 1685

wesen dadurch zu viel Schaden zufügen dürfe“. Der Rat selbst legte der Sache freilich weiter keine Bedeutung bei, stand von einer eingehenden Untersuchung ab und erteilte Binder den Auftrag, weiter in seitherigem Sinn zu wirken. Dieser bot daraufhin außer den Kartaunen 5000 Gulden in bar, nicht etwa im Namen des Rates, sondern angeblich auf eigene Verantwortung¹). Durch dieses Angebot war eine Grundlage für weitere Verhandlungen geschaffen. Der Reichskanzler lud Binder Mitte April zu einer Konferenz im engsten Kreise ein, der bald noch mehrere folgten. Zur Aufklärung des Streitfalles unterbreitete Binder den Mitgliedern der Konferenz eine mit juristischer Spitzfindigkeit ausgearbeitete Denkschrift, die die Frage behandelte, in welchem Umfang dem Kaiser die Wiedereinlösung der Frankfurter Juden zustande. Er teilte darin die Juden, hinsichtlich ihrer Einwanderung in Frankfurt, in folgende drei Klassen: Erstens die Nachkommen derer, die zur Zeit der Verpfändung in Frankfurt ansässig waren (solche konnte es aber gar nicht geben, da ja 1349 die ganze Judenschaft ausgerottet worden war), zweitens diejenigen Juden, die die Stadt angeblich 1358 vom Kurfürsten von Mainz erworben hatte und drittens die, die später Hintersassen des Rats geworden waren. Dem Kaiser stände aber nur das Wiedereinlösungsrecht für die erstgenannte Klasse der Juden zu. Wie könne man jedoch jetzt, nach 350 Jahren, noch feststellen, wer dazu gehöre? Aber auch wenn dies möglich wäre, so sei die Wiedereinlösungsfrage viel verwickelter, als man sich in Wien denke. Denn die zwei in Betracht kommenden Urkunden aus den Jahren 1349 und 1372 stellten an den Kaiser gewisse, recht schwer erfüllbare Forderungen. So verlange das Dokument von 1372 eine einjährige Kündigungsfrist (das von 1349 spricht freilich nur davon, dass die Juden noch zwei Monate „ungeleidigt und ungeschädigt“ sitzen sollen). Ferner habe die Rückzahlung der Verpfändungssumme in dem Gelde zu erfolgen, das „zu den Zeiten gebe sei und geneme“. Wie sollte man aber dies berechnen? Welchen Wert hatten 15 000 lb Heller des Jahres 1349 oder 6000 Gulden des Jahres 1372 im Jahre 1685? Deshalb kommt Binder zu dem Ergebnis, das „Relutionsgeschäft“ sei für den Kaiser nicht „praktikabel“. Im zweiten Teil der Denkschrift erörtert er die Frage, ob der Kaiser berechtigt sei, die Juden Frankfurts zur Türkensteuer heranzuziehen, ob er überhaupt das Besteuerungsrecht über sie ausüben

¹) Bericht Binders vom 12. April.

dürfe. Auch hier gelangt er zu einem negativen Ergebnis, sich dabei auf die Entscheidungen des Kaiserlichen Kammergerichtes aus den Jahren 1498 und 1510 berufend.

Der Kaiser nahm die Denkschrift sehr ungnädig auf. Dass ihm die Stadt das Recht absprach, die Juden in außerordentlichen Fällen zu besteuern, erregte ihn besonders. Er fand es überhaupt unbegreiflich, dass sie den gegenwärtigen günstigen Zeitpunkt vorübergehen lasse, mit geringen Opfern das zu erlangen, was sie später mit viel größeren Summen vergebens erstreben würde: nämlich die unumschränkten Hoheitsrechte über ihre Juden. Damit war von höchster Stelle unumwunden zugestanden, dass die Relutionsfrage nur ein Vorwand war, um vom Rat oder von den Juden oder von beiden eine möglichst hohe Geldsumme zu erpressen. Da eine mehrhundertjährige Erfahrung den Rat gelehrt hatte, dass man durch unablässiges Feilschen ursprünglich geforderte hohe Summen bedeutend herabmindern könne, bot Binder zunächst nur 6000 Gulden an. Für „diese ungereimte Offerte“ bekam er aber bittere Worte zu hören. Der Reichskanzler, der sich bisher gnädig gegen ihn gezeigt hatte, fuhr ihn an, wie er sich nur unterstehen könne, ein solches Anerbieten zu machen; damit werde ja kaum die Hälfte dessen bezahlt, was Lintzing in Frankfurt verzehrt habe. Beharre die Stadt weiter in ihrem Widerstreben, „so möge sie so gut prosperieren, als sie könne, ihn selbst aber gefälligst aus dem Spiele lassen“. Der Rat bekehrte sich daraufhin zu der Ansicht, „dass man den Stein, den man nicht heben könne, liegen lassen müsse“¹⁾ und befahl Binder, in Gottes Namen mit dem Kaiser abzuschließen. Es war hohe Zeit. Lintzing, der trotz aller deutlichen Winke des Rates noch immer in Frankfurt verweilte, kündigte jetzt im Auftrag des Kaisers der Stadt den Verpfändungsvertrag. In Wien aber sprach man wie von einem offenen Geheimnis darüber, dass der Kaiser seine Rechte auf die Frankfurter Juden einem der Stadt benachbarten Fürsten — man wusste nicht sicher, welchem — bereits verkauft habe. Die Juden seien ganz damit einverstanden, sie hätten dem Kaiser sogar freiwillig 10000 Gulden als Darlehen angeboten, was durchaus nicht mit den Versicherungen Binders übereinstimmte, der noch immer ihre gänzliche Armut beteuerte.

Gerade als die Verhandlungen auf diesem Punkt angelangt waren, verstand es Binder, sie durch richtig angebrachte Freigebigkeit

¹⁾ Bgmb. vom 11. und 16. Juni 1685.

schnell und angenehm zu Ende zu führen. Es fand damals die Hochzeit der Tochter des Hofkanzlers Hoffmann statt, bei der auch Binder als Gratulant erschien und zwar nicht etwa mit leeren Händen — „er würde damit nicht bonne grace gemacht haben“ — sondern mit einer reichen Spende in Gestalt von silbernem Tafelgeschirr, nämlich einer Schüssel, 2 Löffeln, 1 Salzfass, 2 Tellern, 2 Messern und Gabeln usw., was zusammen 185 Gulden gekostet hatte. Über diese Aufmerksamkeit war der Hofkanzler gerührt und beteuerte, dass er die seiner Tochter erwiesene „Höflichkeit“ nie vergessen und seine Erkenntlichkeit „in allen Occasionen“ zeigen wolle. Auch der bei der Hochzeit anwesende Vizekanzler war wie umgewandelt, er mischte sich in das Gespräch und versicherte Binder seines Wohlwollens gegen die Stadt. Er werde Gelegenheit haben, dies bei der nächsten Konferenz sämtlicher Minister zu betätigen. In der Tat kam jetzt schnell ein Vergleich auf der Basis von 20000 Gulden zustande, wovon 8000 Gulden sofort der Hofkammer ausgezahlt wurden. Die Gattin des Reichshofrates von Brünig und der Hoffaktor Samson Wertheimer schossen die Summe vor. Der Rest — je 6000 Gulden — sollte an den beiden folgenden Messen bezahlt werden. Am 18. Juli 1685 wurde vom Kaiser eine Deklaration, genehmigt und unterzeichnet, in der er für alle Zeiten auf das Rückkaufsrecht verzichtet. Die Stadt Frankfurt darf wie bisher Juden nach ihrem Gefallen aufnehmen und ihnen Ordnungen und Stättigkeiten geben. Auch das Besteuerungsrecht überlässt der Kaiser dem Rat, nur die Kronsteuer sollte der Kaiserlichen Kammer vorbehalten bleiben¹).

Das Spiel war jetzt aus. Wie bei einer lustigen Komödie verließen alle vergnügt die Bühne. Keiner der Mitspielenden war leer ausgegangen. Die Stadt erhielt die Bestätigung der unumschränkten Herrschaft über ihre Juden. Diese brauchten die Türkensteuer nicht zu zahlen. Der Kaiser war um 20000 Gulden reicher. Sogar für Lintzing fielen 4500 Gulden Reise- und Aufenthaltsspesen in Frankfurt ab. Befriedigten Herzens konnte nun Binder nach Frankfurt schreiben: „Mithin hat dieser also beschwerliche Handel, Gott sei Dank, ein gutes Ende“. . . „Hat diese Kommission auch viel Mühe, Sorgen und Kosten verursacht, so ist doch die Stadt neben ihren Nachkommen vieler Fastidien inskünftig überhoben usw.“. Zu den Kosten, die seine Mission bereitet hatte, empfahl er, die Juden kräftig heranzuziehen.

¹) Auf diese Steuer hatte aber Leopold I gegen eine geringe Spende bereits verzichtet, (s. oben).

Binders Aufgabe war jetzt erfüllt. Der Rat kargte nicht mit der Anerkennung für seine während des ganzen Handels bewiesene „Dexterität“. Auch in den Wiener Hofkreisen wusste inan seine Fähigkeiten zu schätzen. Bald darauf war er nicht mehr in den Diensten der Reichsstadt Frankfurt, sondern amtierte als Kaiserlicher Reichshof rat.

Die Angelegenheit, die so, scheinbar für alle Teile, zu einem befriedigenden Abschluss gediehen war, hatte ein etwas langwieriges, unangenehmes Nachspiel. Die Juden hatten — von welcher Seite wissen wir nicht eine Abschrift der kaiserlichen Deklaration erhalten und waren nicht wenig darüber betroffen, dass sie darin als Hörige und Leibeigene der Stadt bezeichnet wurden¹⁾, was nichts anderes hieß, als dass sie recht- und schutzlos der Willkür des Rates ausgeliefert waren. Wer bürgte ihnen dafür, dass dieser nicht auf Grund der Deklaration ganz neue Anforderungen an sie stellen würde? Man lebte ja in einer Zeit, in der der Absolutismus sich immer mehr durchsetzte und die Rechte der Untertanen, zumal wenn diese Juden waren, zu vernichten trachtete. Und dass in Frankfurt die politischen Verhältnisse nicht besser waren als im übrigen Deutschland, beweist die wenige Jahre später erfolgte Erhebung der Bürgerschaft gegen den überhandnehmenden Druck durch die regierenden Kreise.

So werden wir die Aufregung der Juden begreiflich finden. Ihre ganze rechtliche Lage stand auf dem Spiel. Schon sprach man in der Judenschaft davon, dass jetzt das Besthauptrecht gegen sie angewandt, dass ihnen, als an die Scholle Gebundenen, die Freizügigkeit genommen werden könne, dass sie sich ohne obrigkeitliche Erlaubnis nicht verheiraten dürften usw. Die Baumeister beschlossen, ungesäumt am Wiener Hofe wegen ihrer Befürchtungen vorstellig zu werden. Da die städtischen Advokaten nicht gegen den Rat auftreten wollten, musste sich der Ausschuss, den die Gemeinde zur Führung ihrer Sache gewählt hatte (er bestand aus 7 Mitgliedern, unter ihnen auch Isaak Kann) nach auswärtigem Beistand umsehen. Der gerade damals in Wien weilende Abraham Drach empfahl den Reichshofagenten Franz von Bernardi als Anwalt, eine Wahl, die man nicht zu bereuen hatte. Dessen Auftrag war sehr heikler Natur: Er sollte nicht etwa als Kläger

¹⁾ Acta in puncto collectationis judeorum et in puncto interpretationis privilegiorum 1685—1686

gegen den Rat auftreten, dem sich die Gemeinde „zu allergehorsamstem Respekt schuldig erkenne“, noch gegen die Deklaration selbst, sondern nur auf die von den Juden beanstandeten Stellen hinweisen. Dabei sollte er die Sache so einfädeln, als ob Leopold I. gleichsam aus „eigener Bewegnis“ eine andere Auslegung der den Juden unangenehmen Wendungen gewünscht hätte¹⁾. Aber so vorsichtig Bernardi auch, wohl unterstützt von Abraham Drach und dem Kaiserlichen Hoffaktor Samson Wertheimer, zu Werke ging, so erfuhr doch der Vertreter Frankfurts am kaiserlichen Hof, dass die Judenschaft ihre sämtlichen Freiheitsbriefe dem Kaiser zur Einsicht übersandt und auf Grund dieser über die Stellen in der Deklaration, in der von ihrer Leibeigenschaft die Rede wäre, eine allergnädigste Interpretation begehrt habe. Er erfuhr noch mehr. Der Kaiser hatte den Bitten der Juden Gehör geschenkt, er hatte auf die Deklaration vom 25. Juli 1685 am 28. Oktober eine Gegendeklaration²⁾ erlassen, in der es hieß, erstere dürfe ja nicht etwa für eine Aufhebung oder auch nur für eine Schmälerung der Frankfurter Judenprivilegien ausgelegt werden — das widerspräche durchaus seiner „mildesten kaiserlichen Intention“. Nun seien zwar die Juden in der Deklaration als der Stadt Frankfurt „eigen und leibesangehörig“ bezeichnet worden, aber jetzt ersehe er aus den Dokumenten, dass sie sich seit undenklichen Jahren bis auf diese Stunde frei und ungehindert hätten in der Stadt bewegen und sich nach eigenem Belieben verheiraten dürfen, auch jederzeit, nach Erstattung des Zehnten Pfennigs, das Wegzugsrecht gehabt hätten. An diesen und sonstigen ihnen zukommenden Rechten dürfte nicht gerüttelt werden³⁾.

Im Rate herrschte nicht geringer Unwillen darüber, dass die Juden es gewagt hatten, hinter seinem Rücken mit dem kaiserlichen Hofe zu verhandeln. Zwar wusste man nicht genau, was sie dort erreicht hatten, aber das wusste man, dass es diesmal nicht ohne strenge Ahndung abgehen dürfte. Zuerst wurden die zwei im Amte stehenden Baumeister, Calman zum Knoblauch und Schmul zum Rost, vorgeladen. Bei ihrem Verhör, das sich mehrere Tage hinzog — vom 18. bis 22. Dezember 1685 — verteidigten sie sich zunächst gegen den Vorwurf

¹⁾ Schreiben der Judenbaumeister an Bernardi vom 17. August 1685

²⁾ In unseren Akten auch Antideklaration genannt.

³⁾ Leider erfahren wir nicht, wann die Juden diese Erklärung erhalten haben, jedenfalls nicht vor Ausgang des Jahres.

der Heimlichkeit. Es wäre eine mehrhundertjährige Gepflogenheit der jüdischen Gemeinde, über alle ihre Freiheitsbriefe betreffenden An-gelegenheiten selbständig, ohne den Rat zu befragen, mit dem Kaiser zu verhandeln. Erst nach langem Zögern, als sie mit Einkerkung bedroht wurden, gaben sie die Abschrift ihrer Korrespondenz mit Bernardi heraus. Dessen Antwortschreiben konnten die Bürgermeister aber nicht erlangen; Bernardi habe sie stets zurückgefordert, behaupteten die Baumeister.

Die Schärfe der Verhöre und die vielen Drohungen, die die Juden zu hören bekamen, ließen sie befürchten, dass ihr selbständiges Vorgehen ihnen diesmal teuer zu stehen kommen würde. Um dem nahenden Ungemach möglichst vorzubeugen, richteten die Baumeister eine Bittschrift an den Rat, die von Ergebenheit, ja von Unterwürfigkeit wahrhaft überströmte¹⁾. Vergebens! Die Erbitterung darüber, dass die Juden sich erkühnt hatten, die Oberhoheitsrechte der Stadt über sie anzuzweifeln, war zu groß. Die Syndici erhielten den Auftrag, den Fall juristisch und staatsrechtlich nach allen Seiten zu beleuchten und entsprechende Sühne vorzuschlagen. Auch die Ansicht des nunmehrigen Reichshofrates Binder, der die Verbindung mit Frankfurt nicht aufgegeben hatte, wurde eingeholt. Die einzelnen Gutachten liefen darauf hinaus, dass die Juden sich verschiedener Vergehungen schuldig gemacht hätten: Wahl eines Ausschusses, um gegen den Rat zu intrigieren, Zusammentreten zu geheimen Verbindungen, (Konventikeln), die schon Karl IV.²⁾ und die Zunftgesetze untersagt hätten³⁾, Versuch, die Obrigkeit durch unwahre Aussagen in den Verhören zu täuschen⁴⁾. Trotzdem beantragten die Syndici nicht Kerkerhaft, sondern nur Geldstrafen gegen die Ausschussmitglieder, da der Rat selbst an der Eigenmächtigkeit und Überhebung der Juden nicht ohne Schuld sei. Er sei ja viel zu nachsichtig gegen sie, er müsse sie von nun an besser im Zaume halten, jede Überschreitung der Stättigkeit strenger als bisher ahnden usw. Freilich, was der Rat aus Wien erfuhr, mahnte ihn, den Bogen nicht

¹⁾ Sie wurde dem Rat am 31. Dezember 1685 überreicht.

²⁾ Gemeint ist Karls IV. Schreiben an Siegfried zum Paradies. (Kracauer, Urkundenb., S. 84, Nr. 203.)

³⁾ Die Handwerker durften seit dem Fettmilch'schen Aufstand keine Verordnung ohne Wissen des Rats treffen.

⁴⁾ Der Ausschuss hatte zuerst behauptet, er hätte die für Bernardi ausgestellte Vollmacht verbrannt, sie dann aber dem Rat ausgeliefert.

zu straff zu spannen. Der Oberhofmeister von Dietrichstein, ebenso der Vizekanzler, hatte Binder gegenüber das Vorgehen der Juden geradezu gebilligt, denn niemals sei es des Kaisers Absicht gewesen, eine Leibeigenschaft da einzuführen, wo früher keine gewesen sei. Einzig dies habe er mit der Gegenerklärung feststellen wollen. Der Rat verlangte nun von den Baumeistern die Auslieferung der „erschlichenen“ Gegendeclaration, sowie auch sämtlicher im Gemeindearchiv befindlichen Privilegien, ferner die Unterzeichnung eines Reverses darüber, dass sie sich nie auf die Gegendeclaration berufen, sondern sich in allen Punkten der Deklaration vom 25. Juli 1685 unterwerfen wollten. Wenn auch darin von Leibeigenschaft der Juden die Rede sei, so habe der Rat mit diesem Ausdruck nur die Art seiner Herrschafts- und Eigentumsrechte über sie ausdrücken wollen, sei aber von der Einführung einer wirklichen Leibeigenschaft, wie sie etwa in der Pfalz bestände, weit entfernt. Die Forderung der Herausgabe sämtlicher Privilegien musste bei den Juden den Verdacht erwecken, als ob der Rat sie ihrer Schutzwehren berauben wollte; nicht minderen Anstoß erregte der verlangte Revers. In der Gegenwart mochte man sich wohl noch an die den Baumeistern gegebene Versicherung, die Juden nicht als Leibeigene zu betrachten, halten, ob aber künftige Ratsgremien das tun würden, stand dahin. Daher fanden die Baumeister bei aller Versicherung ihrer Loyalität den Mut, sowohl die Auslieferung der Freiheitsbriefe, als die Unterzeichnung eines Reverses zu verweigern, da sie solches der „posterität nicht verantworten könnten“.

In der Sitzung vom 5. November 1686 ward man darüber schlüssig, wie den widerspenstigen Juden zu begegnen sei. Wohl waren einige Ratsmitglieder der Ansicht, sie durch Klageführung beim Reichshofrat zur Herausgabe der Privilegien zu zwingen. Aber derartige Prozesse waren zeitraubend und zugleich kostspielig. Und abgesehen davon: mit Untertanen, dazu noch mit Juden, zu prozessieren, widersprach das nicht der Würde der Stadt? Nein, nicht durch Verhandlungen, sondern nach eigenem Belieben und ohne jemand Rechenschaft zu geben, wollte der Rat die Juden gefügig machen. Wofür hatte man denn die Deklaration vom 25. Juli 1685? Der Rat holte nun zu einem doppelten Streich aus: er verlangte von der Gemeinde ohne jede Begründung eine außerordentliche Abgabe (Kollekte) in Höhe von 3 000 Taler. (Der Rat sehe sich „zu gemeiner Notdurft der Stadt gemüßigt, sie zu erheben“,

erklärten die Bürgermeister den Vorstehern.) Sodann legte er sechs Mitgliedern des Ausschusses eine Geldstrafe von je 200 Taler auf, „wegen Abhaltung widerrechtlicher Konventikel und Auflehnung gegen die Obrigkeit“. Ein Ausschussmitglied aber, das den Schriftwechsel mit Wien geführt hatte, Michael zum Hirsch, wurde bis auf weiteres ins Gefängnis gesteckt und sein Haus militärisch bewacht. Erst später ließ man ihn gegen 1000 Taler Kautions und Auferlegung einer Buße von 300 Taler frei. Aber die Juden ließen sich durch diese Strafmandate nicht einschüchtern. Der Ausschuss zeigte keine Spur von Reue und behauptete noch immer, im Rechte gewesen zu sein, als er die Entscheidung Leopolds I. angerufen hatte. Die Baumeister aber verlangten zu wissen, unter welchem Rechtstitel die 3000 Taler von ihnen gefordert würden. Als ihnen keine Antwort darauf zu teil ward, klagten sie beim Kammergericht; es sollte zugleich entscheiden, ob sie sich durch die Verteidigung ihrer Rechte einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hätten.

Ein derartiger Widerstand setzte den Rat in Verlegenheit. Seine Syndici, deren Meinung er einholte, rieten dringend davon ab, den „unruhigen Juden“ durch „übereilte Prozedur oder allzu hartes Traktament weiteren Anlass zur verdrießlichen Weiterung“ zu geben; vielmehr solle man den Ausschuss durch Entgegenkommen zur Nachgiebigkeit bewegen. Aber wie führten die beiden Bürgermeister diesen vernünftigen Vorschlag aus! Sie versuchten die Ausschussmitglieder zur sofortigen Zahlung der Strafgeder zu veranlassen, indem sie ihnen dann als Lohn für ihren Gehorsam eine Herabminderung der Summen in Aussicht stellten.

Aber der Ausschuss blieb fest. Michael zum Hirsch wollte erst die Entscheidung des Kammergerichts abwarten, die anderen Ausschussmitglieder erklärten, sie wären sich keiner Schuld gegen den Rat bewusst; was sie getan, sei im Auftrag der ganzen Gemeinde geschehen. Daraufhin ließ der Rat am 25. November sechs Ausschussmitglieder ins Gefängnis abführen und nahm, als am andern Morgen ein Gemeindemitglied, Meyer zur Rose, auf dem Römer erschien, um im Auftrag der Judenschaft die Buße zu zahlen, dieses Anerbieten nicht an. „Die Gemeinde als solche habe mit der Angelegenheit nichts zu tun“, beschied man ihn. Da brach der Widerstand der Gefangenen, die offenbar kein Märtyrerblut in den Adern hatten, zusammen. Sie versprachen die Zahlung und wurden daraufhin unter scharfer Verwarnung „ob ihrer bösen Aufführung“ wieder in Freiheit gesetzt. Zu spät für sie traf der

Bescheid des Kammergerichtes ein, der vom Rate binnen vier Wochen Bericht einforderte und zugleich verbot, inzwischen etwas gegen die Juden zu unternehmen. Der Rat beachtete das kammergerichtliche Mandat insofern, als er die Besteuerungsfrage bis auf weiteres auf sich beruhen ließ, aber seinen Groll gegen die Juden äußerte er dadurch, dass er am 11. Januar 1687 beschloss, sie zur schärferen Beobachtung der Stätigkeitsgebote anzuhalten.

Da Monat auf Monat verrann, ohne dass das Reichskammergericht das angekündigte Endurteil fällte, übertrugen die Juden ihren Prozess dem Reichshofgericht in Wien. Mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragten sie als Unterhändler Dr. jur. Hartmann und nach dessen Ableben Christoph Arnstein¹⁾. Aber auch von Wien blieb lange Zeit die Antwort auf die Appellation der Juden aus. Dieses Schweigen legte der Rat zu seinen Gunsten aus und beschloss nunmehr, die Besteuerungsfrage so zu erledigen, dass den Juden die Lust zum Widerstande für geraume Zeit genommen würde. Er befahl am 23. September 1687 den Baumeistern bei Strafe der Exekution, die verlangten 3000 Taler binnen drei Tagen zu erlegen. Ihre Weigerung, ohne Genehmigung der Gemeinde diesen Betrag zu bewilligen und den Hinweis auf das Mandat des Kammergerichtes in Speyer beantwortete der Rat damit, dass er die Baumeister im Römer in Arrest setzen und den darauf folgenden Tag unter militärischer Eskorte ins Pestilenzhaus²⁾ abführen ließ, woselbst sie bis auf weiteres verblieben. Ihr Schicksal teilten auch die fünf Kastenherren, sodass die höchsten Behörden der Juden in Haft lagen, und der ganze Verwaltungsapparat der Gemeinde außer Betrieb gesetzt war.

Das Unhaltbare eines solchen Zustandes mochte der Rat bei ruhigerem Blut wohl selbst einsehen: er ließ nach fünftägiger Haft Baumeister und Kastenherren wieder frei, befahl aber dem Schatzamt, das die Steuerlisten der Juden in Händen hatte, mit der Exekution

¹⁾ Die Vollmacht wurde von 10 Baumeistern (Michael zum Goldenen Hirsch, Moses zur Tanne, Calman zum Roten Löwen — er allein schreibt hebräisch - Calman zum Falken, Moses zum Paradies, Meyer Isaak, Calman zum Knoblauch, David zum Schiff, Isaak zur Kanne, Moses zum Springbrunnen) unterschrieben.

²⁾ Es befand sich auf dem ehemaligen Klapperfeld, unweit der Stadtmauern. Näheres über dieses Gebäude s. Battonn, Örtl. Beschr. der Stadt Frankfurt am Main, I, S. 167 und VI, S. 47.

gegen die zahlungsfähigen Gemeindemitglieder vorzugehen und bei den Baumeistern und den Kastenherren zu beginnen. In stark Aufsehen erregender Weise und unter Zuströmen einer großen Menschenmenge zogen nun die städtischen Pfandkarren (auch Hellerkarren genannt) in die Gasse. Dort drangen die städtischen Beamten in die ihnen bezeichneten Häuser und luden auf, was sie an goldenen, silbernen und messingnen Geräten und sonstigen wertvollen Gegenständen ergattern konnten, bis sie etwa den dreifachen Betrag der Schatzung eines jeden in Händen hatten. Die beschlagnahmten Wertgegenstände wurden alsbald versteigert. Der Rat besorgte nicht ohne Grund, dass die „Exekution weit in die Welt schalle“, und dass seine Juden mit ihren Klagen das Reichskammergericht in Speyer und das Reichshofgericht in Wien behelligen würden. Daher empfahl er seinen Vertretern an beiden Orten¹⁾, mit allen Kräften zu verhüten, dass den Juden etwa Gehör geschenkt und ihnen die Prozessführung gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit gestattet würde.

In der Tat nahmen die Juden die Vergewaltigung nicht ruhig hin, sie appellierten an den Kaiser mit der Bitte um Ersatz der gepfändeten Habe. Die Appellation ging diesmal in besonders feierlicher Form vor sich. Der Kaiserliche und Päpstliche Notar Henrici ward in die Gemeindestube²⁾ gebeten, woselbst er 65 der angesehensten Gemeindemitglieder versammelt fand. Der Gemeindeschreiber las ihm die Klagepunkte der Gemeinde vor, sowie die Erklärung der Baumeister, dass sie die Steuer zahlen wollten, wenn sie eine allgemeine sei und auf die gesamte städtische Bevölkerung ausgedehnt würde. Daraufhin setzte Henrici die Appellationsschrift auf, machte dem Älteren Bürgermeister davon Mitteilung und überschickte sie nach Wien.

Die Nachrichten, die von Wien aus über den Stand der Angelegenheit einliefen, waren anscheinend für den Rat günstig. Der Herr von Uffenbach, Spross einer der angesehensten Familien in Frankfurt, der sich damals dort aufhielt und seine Hände mit im Spiel hatte, schrieb wiederholt nach Frankfurt³⁾, dass am kaiserlichen Hof „das Werk durch Christen und Juden stark unterbaut werde, und dass einige hiesige Juden — man wird in erster Reihe an die Kaiserlichen

¹⁾ Das Schreiben an Zeller in Speyer ist vom 4. Oktober 1687 unmittelbar vor der Pfändung datiert, ebenso das an Fabricius in Wien.

²⁾ Sie befand sich dicht an der Hauptsynagoge.

³⁾ Schreiben vom 16, 20., 26. Oktober 1687 usw.

Hoffaktoren Samson Wertheimer und Samuel Oppenheimer denken — ihre ganze Kraft für die Bestätigung der Gegendeclaration vom 28. Oktober 1685 einsetzten, sie seien aber damit an verschiedenen hohen Stellen sehr übel angekommen“. Darauf empfahl der Rat Herrn v. Uffenbach, „diese hohen patroni“ auch für die Zukunft in guter Stimmung für die Stadt zu erhalten — durch welche Mittel, wolle er dem Brief nicht anvertrauen, das würde ihm Fabricius mitteilen¹⁾. Nach Vorhergegangenen kann man sich schon denken, welche Mittel gemeint sind.

Der Bescheid des Kaisers auf die Appellation der Juden, die noch durch eine besondere Beschwerdeschrift²⁾ ihres Anwalts Hörnigk unterstützt wurde, ließ diesmal nicht lange auf sich warten. Bereits am 1. November 1687 war er in den Händen des Rats. Seine Verlesung im Römer bedeutete eine trübe Stunde für die Ratsleute. Ihr Vorgehen gegen die Juden wurde darin als anmaßend gebrandmarkt und ihnen befohlen, die Verhafteten gegen Kautionsungesäumt freizulassen (der Kaiser wusste noch nicht, unter welchen Umständen dies bereits erfolgt war). Drei Wochen später traf ein weiteres Schreiben Leopolds I. ein³⁾, das noch deutlicher die Parteinahme des Kaisers für die Juden zeigte. Über das Pfändungswerk des Rates äußerte er sich in dem Reskript: „Die arme Judenschaft ist durch sotane Eure ungeziemende Attentate dergestalt unterdrückt worden, dass sie noch beschwerlicher gedrückt zu werden besorge“. Er werde ihr daher seine ernstliche kaiserliche Hilfe rechtens zur Abstellung dergleichen Gewalttätigkeiten zuteil werden lassen. Daraufhin stand der Rat von weiteren Maßnahmen gegen die Juden ab. Der Pfandkarren ward nicht mehr in der Judengasse gesehen. Währenddessen bekämpften sich Stadt und Judenschaft in Wien offen und im geheimen. „Die Juden haben hier in Wien“, klagt Fabricius dem Rat „allmächtige Adhaerenten, durch die sie ihre Sache

¹⁾ Schreiben des Rates an Uffenbach vom 29. Dezember.

²⁾ mit dem Titel: „Hochnotdringliches, alleruntertänigstes Anbringen und ob summum in mora periculum allerinständigstes Bitten Anwalts gesamter Judenschaft in Frankfurt contra Bürgermeister und Rat daselbst“ und wenige Tage später eine zweite Petition unter dem Titel: „An die Römische, Kaiserliche usw. Majestät fernerweites hochnotpeinliches, allerdemütigstes Imploriren und Bitten implorantischen Anwalts der gesamten Judenschaft zu Frankfurt contra Herrn Bürgermeister und Rat daselbst“ usw.

³⁾ Ausgestellt, Preßburg den 6. November 1687; in Frankfurt langte es am 22. November an

im Stillen poussieren und gegen Euch Mandate zu erschleichen suchen; ein gewisser hoher Minister (seinen Namen teilt er nicht mit) steht sehr hart auf ihrer Partei, dazu noch der Kurmainzische Resident Gudenus, der durch corruptiones einen nicht gemeinen Beifall machen will“. Aber auch Uffenbach hatte seine hohen „Patroni“, die ihm unter Missbrauch des Amtsgeheimnisses Einsicht in alle Eingaben der Frankfurter Juden und ihres rührigen Anwalts Hörnigk verschafften¹). Uni das Wirken Uffenbachs kräftig zu unterstützen, fanden neue Verhöre der jüdischen Baumeister statt, denen man durch Einschüchterung für den Rat günstige Aussagen erpressen wollte. Da dies nicht gelang, tat man den Verhörprotokollen etwas Gewalt an, ehe man sie als Grundlage für den Bericht nach Wien²) verwandte. Die Klagenden werden als zanksüchtige, unruhige, boshafte Querulanten geschildert; nicht selbstlose Beweggründe, nicht eine hohe Verantwortlichkeit für das ihnen anvertraute Amt, wie sie fälschlich angegeben, sondern „lauter Trotz, Hochmut, Bosheit, Frevelmut, Halsstarrigkeit“ usw., hätten sie zum Kampf gegen den Rat getrieben. Nicht weil er sich an den Kaiser gewandt — diese Behauptung der Juden sei nur ersonnen, um den Unwillen des Herrschers gegen Frankfurt zu erregen — sondern „wegen seiner Ableugnung und offenbarer Lüge, dergleichen von Untertanen gegen ihre Obrigkeit noch nie erhört worden wäre“, habe er den Ausschuss bestrafen müssen. Gemeint ist damit, dass der Ausschuss behauptet hatte, die für den Wiener Anwalt ausgestellte Vollmacht nicht mehr zu besitzen, sie später aber, als er diese Behauptung beschwören sollte, auslieferte. Der Bericht behauptete ferner, dass der Ausschuss „seinen Unfug später eingesehen und deswegen freiwillig, ohne jede Zwangsanwendung“, die Straf gelder am 26. November 1687 erlegt hätte. Auch über die ihnen auferlegte Steuer hätten die Juden keinen Grund zur Klage. Gegen Zahlung von 20 000 Gulden habe ja die Stadt das

¹) Schreiben Uffenbachs an den Rat vom 11. Dezember 1687. Über das Intriguenspiel hüben und drüben tappen wir völlig im Dunkeln, da die Aktenstücke hierüber im jüdischen Gemeindearchiv durch die Brände in der Judengasse 1711 und 1721 vernichtet worden sind.

²) Die Überschrift des Berichtes lautet: „An unseren allergnädigsten Kaiser und Herrn . . . alleruntertänigste Berichterstattung mit beigefügter allergehorsamster, höchstflehentliche Bitt . . . contra die Baumeister der Judenschaft daselbst“ (Mit 7 Beilagen, darunter als 6. die Zessionsurkunde vom 28. Juli 1685)

weitgehendste Besteuerungsrecht erhalten, und da die Deklarationsurkunde denjenigen, der dieses Recht ihr streitig mache, mit 100 Mark bestrafe, bat der Rat, die Juden für ihre „vorsätzliche, unmenschliche Bosheit“ mit dieser Buße zu belegen. Die Hälfte davon solle dem städtischen Ärar zukommen. Er beantragte ferner, die Anwälte der Juden in Speyer und Wien, die ihre Vollmachten überschritten hätten, besonders Hörnigk, zur Verantwortung zu ziehen und sie zu zwingen, diejenigen unruhigen und händelsüchtigen Juden zu nennen, die ihnen das den Rat herabsetzende Material eingesandt hätten.

Die jetzt von Uffenbach und Fabricius einlaufenden Berichte geben uns nur ein dürftiges Bild von dem Spiel und Gegenspiel der streitenden Parteien in Wien. Für die Stadt trat eifrig Binder ein, der sich großen Ansehens bei hochgestellten Persönlichkeiten erfreute. Ihm gaben die städtischen Agenten alle Schriftstücke des Rates zur Einsicht, ehe sie sie dem Reichshofrat überreichten. Die Sache der Juden hingegen vertrat in erster Reihe ein „hoher Minister“¹⁾, der alles in Bewegung setzte, um die erschlichene Antideklaration zu „manuteniren“, wie Fabricius dem Rate am 22. Januar 1688 meldete, sodann der bereits öfters erwähnte, sehr einflussreiche Wiener „Proviantjude“ Samuel Oppenheimer. Bei ihm hielt sich damals als Gast der Baumeister Hirsch zum Schwan auf, der die Korrespondenz des Ausschusses mit den Anwälten in Wien geführt hatte und jetzt Bevollmächtigter der Frankfurter Gemeinde war. Uffenbach fand den Verdacht des Rates, dass Hirsch heimlich gegen die Stadt wühle, vollauf bestätigt. Überall verbreite er die Ansicht, der Rat beanspruche die volle Leibeigenschaft der Juden. Uffenbach hielt es deshalb im städtischen Interesse für dringend geboten, dass sich dieser über die Frage unzweideutig äußere²⁾.

Inzwischen zeigte sich Hörnigk äußerst rührig; die Angriffe des Rates gegen ihn mögen wohl das ihrige zu diesem Eifer beigetragen haben. Supplikation ließ er auf Supplikation folgen und erinnerte in diesen Schriftstücken den Kaiser eindringlich an die stete Treue und Ergebenheit der Frankfurter Juden, wie sie ihm zu jeder Zeit mit freiwilligen Steuern beigestanden hätten, und beschwor ihn, sich der schwer Bedrängten anzunehmen. Er erlebte auch einstweilen die Genugtuung,

¹⁾ Schreiben des Rates vom 31. Dezember 1687 an Fabricius und dessen Schreiben an den Rat vom 22. Januar 1688.

²⁾ Uffenbachs Schreiben vom 12. Februar 1688.

dass der Rat eine Niederlage im Kampfe gegen ihn erlitt: der Reichshofrat fand dessen Verlangen, dass Hörnigk seine Auftraggeber nennen und deren Briefe ausliefern solle, zu „ungereimt“. Aber Hörnigk musste seine Ungeduld noch lange zügeln, und noch manches langatmige Schriftstück musste zwischen Wien und Frankfurt gewechselt werden, bevor die endgültige Entscheidung fiel.

Dass eine Streitsache sich so lange hinziehen konnte, lag in erster Linie an der Umständlichkeit des damaligen Prozessverfahrens, das unter völligem Ausschluss mündlicher Verhandlungen, nur auf schriftlichem Wege stattfand. Auf die Klageschrift folgte die Erwiderung der anderen Partei. Diese ward dem Kläger zugestellt, der sie nun seinerseits zu beantworten hatte. Und so fort, in bisweilen kaum zu übersehender Reihe¹⁾.

Zur Beantwortung der Schriften ward den streitenden Parteien nach der Praxis des Reichshofrates eine Frist von zwei Monaten gegeben. Selten ward sie eingehalten, sondern um weitere zwei, auch wohl um drei Monate und noch darüber hinaus verlängert, sodass zwischen Einreichung der Klageschrift und deren Erwiderung ein halbes Jahr zu verstreichen pflegte, wenn man hinzurechnet, dass zwischen der Einsendung der Schrift und deren Übergabe meist auch noch einige Wochen vergingen.

Endlich, am 3., 4. und 9. Februar (n. St.) ward der Prozess vor dem Reichshofrat verhandelt. Das Urteil war für den Rat eine herbe Enttäuschung: es erklärte sein Vorgehen sowohl gegen den Ausschuss als gegen die Baumeister für ungesetzlich; daher sollten die eingezogenen Straf- und Kollektengelder den Juden wieder zurückgegeben oder bei Erhebung künftiger Steuern abgezogen werden. Die Gerichts-

¹⁾ In unserem Falle ist die Reihe der ausgefertigten Schriftstücke folgende:

- 1) 29. Dezember 1687: Bericht des Rates an den Kaiser über sein Vorgehen gegen die Juden.
- 2) 26. April 1688: Gegenbericht Hörnigks (Remonstrationsschrift der Juden).
- 3) 21. Oktober 1688: Submission und Bittschrift des Rates (memorial) nebst species facti.
- 4) Mai 1689: Abermalige Remonstrations-, Bitt- und Conclusionsschrift der Juden.
- 5) 14. September 1689: Inhaesions- und Contradictions- resp. Acceptationsschrift des Rates.
- 6) 7. Dezember 1689: Informationsmaterial (24 Aktenstücke) für Fabricius.
- 7) August (?) 1690: Remonstrationsschrift des Rates.

kosten sollten „aus bewegenden Gründen“ von beiden Parteien zu gleichen Teilen getragen werden.

Es ist zu verstehen, dass der Rat durch einen solchen Gerichtsspruch tief gedemütigt und in seinen Herrschergefühlen verletzt war. Fabricius konnte, wie er nach Frankfurt schrieb¹⁾, vor lauter Kummer nicht fassen noch begreifen, wie alles sich zugetragen habe. Aber der Rat werde Mittel finden, die gesamte Judenschaft mit der Zeit die erschlichene Antideklaration hundertfach bereuen zu lassen. Über den Kaiser aber ergießt er die volle Schale seines Ingrimms. Gut und Blut habe die Stadt für ihn hingegeben und als Dank diese Sentenz! Den richtigen Ausdruck für ein solches Verhalten von höchster Stelle wage er nicht der Feder anzuvertrauen.

Auf das Drängen Uffenbachs hin, der kurz vorher nach seiner Vaterstadt zurückgekehrt war, machte der noch immer ganz bestürzte Rat den Versuch, den Kaiser zur Umstoßung des Urteils zu bewegen²⁾. Freilich vergebens! Und so hatten die Juden endgültig gesiegt³⁾. Zwar wagte der Rat nicht, durch offizielle Maßnahmen sich an ihnen zu rächen — wie es Fabricius und mehrere Ratsmitglieder rieten — aus Besorgnis, dass „das lose Gesindlein“ (d. h. seine Judenschaft) sofort beim Kaiser deshalb appellieren würde⁴⁾. Aber es gab doch Mittel genug, sie spüren zu lassen, dass sie nicht ungestraft wider den Stachel lecken dürften, z. B. das der Schikanen. Zunächst unterzog der Rat das Leihgeschäft einer verstärkten Kontrolle und verordnete, dass die Juden Darlehen an Bürger, die mehr als drei Gulden betragen, durch einen christlichen Schreiber in ein besonderes Buch eintragen lassen mussten⁵⁾. Des ferneren verlangte er, dass künftighin die ganze Buch-

¹⁾ Am 12. Februar; das Schreiben lief am 19.2. (n. St.) in Frankfurt ein.

²⁾ Alleruntertänigste Remonstrationsschrift unserer Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt contra die Judenschaft daselbsten usw.

³⁾ Protokollauszug des Reichshofrates vom 31. August 1690: Judenschaft zu Frankfurt contra Bürgermeister und Rat allda. Hat das Begehren (des Rates) nicht statt, sondern bleibt allmahl bei der den 10. Februar nuperi ergangenen Sentenz - Hörnigk errang übrigens noch einen kleinen Triumph. Als er Fabricius den Tenor des Urteils übersandte, weigerte sich dieser anfangs, es aus seiner Hand zu empfangen, da es die Judenschaft schon dem Rate mitteilen würde. Aber der Reichshofrat, bei dem sich Hörnigk darüber beschwerte, nötigte Fabricius, die Ausfertigung des Urteils von ihm anzunehmen.

⁴⁾ Bgmb. vom 11. Februar 1690.

⁵⁾ Ugb. E. 46 K².

haltung der Juden, sowie ihre Geschäftskorrespondenz, nicht wie bisher in hebräischer, sondern in deutscher Sprache zu führen sei. Auch die an sie adressierten Geschäftsbriefe sollten nur in deutscher Sprache abgefasst sein „bei höchstem Bann und namhafter Geld- und Turmstrafe“¹⁾. Auf den ersten Blick hält man diese Bestimmungen nicht für unberechtigt. Der Rat aber wusste, was er damit tat, und wie sehr diese Maßnahmen die Judenschaft aufregen mussten. Bei der Art ihrer damaligen Bildung war ihnen das Schriftdeutsch fast zur fremden Sprache geworden. Schon in einer Eingabe aus dem Jahre 1689 versicherten die Baumeister dem Rat²⁾, dass unter zehn Juden kaum einer deutsch lesen und deutsch schreiben könne (allenfalls könnten sie ihren Namen deutsch „kritzeln“), sie wären also gezwungen, sich einen besonderen Sekretär zu halten. Gegen die Anstellung eines solchen führen sie nicht weniger als achtzehn Einwände an. Da wusste die Weisheit der städtischen Syndici einen Ausweg! Sie bewilligten den Juden, wie bisher, die Führung der Korrespondenz in hebräischer Sprache, aber nur nach Polen und solchen Ländern, die nicht in Abhängigkeit von Frankreich ständen, verboten hingegen jede hebräische Korrespondenz mit diesem Lande und seinen Bundesgenossen. (Es ist die Zeit der Kämpfe Ludwigs XIV. gegen das deutsche Reich.) Den „ungebildeten“ Juden, die der deutschen Sprache im Lesen und Schreiben nicht mächtig waren, ward gestattet, Bücher und Korrespondenzen in deutscher Sprache mit hebräischen Buchstaben zu schreiben, aber ohne Einmischung anderer „dialectorum“; doch sollten sowohl die einlaufenden wie die abgehenden Briefe von einem der hebräischen Sprache kundigen getauften Juden, namens Bleibtreu³⁾, in der Stadtkanzlei unter Amtsgeheimnis geprüft werden. Auch die Korrespondenz der des Deutschen mächtigen Juden unterstand der Zensur. Ihre Briefe sollten von der Post geholt und unter Verletzung des Briefgeheimnisses geprüft werden, ob sie etwa „Gefährliches“, d. h. Schmähungen gegen den christlichen Glauben oder Landesverrat enthielten. Auch die Rabbiner mussten von jetzt an alle Heiratskontrakte und andere Verträge jedweden Inhalts, zu deren Abfassung sie als Gemeindebeamte verpflichtet waren, in deutscher Sprache nieder-

¹⁾ Ratsbeschl. vom 30. Juni 1689.

²⁾ Ihre Eingabe ward im Rat am 5. Februar 1689 verlesen.

³⁾ über diesen Konvertiten s. Schudt, Jüdische Merkwürdigkeiten Register II, Teil III und Dechent, Kirchengesch., II. S. 100.

schreiben. Unter Hinweis auf die mangelhaften Kenntnisse im Deutschen¹⁾, die die Syndici bei den meisten Juden festgestellt hatten, sollten diese künftighin gezwungen werden, ihre Kinder in der deutschen Sprache unterrichten zu lassen. Diese Vorschläge der Syndici, die in der Ratssitzung vom 21. Februar 1689 angenommen wurden, hätten, wenn sie auch nur der Lust am Schikanieren entsprungen waren, doch von segensreicher Wirkung sein können, wenn man sich um ihre Durchführung gekümmert hätte. Da man jedoch die Maßnahmen zur besseren deutschen Ausbildung den Eltern überließ, blieb alles beim alten.

Die zweite Maßregel, um die Juden „in Zaum und Enge zu halten“, war die, dass man der Bürgerschaft durch den Druck die Stättigkeit bekannt gab und sie aufforderte, von jetzt ab selber scharf auf die Beobachtung all ihrer Bestimmungen zu achten. Dieser Appell verhallte nicht ungehört. Wir wissen ja aus dem vorigen Kapitel, dass gerade zu jener Zeit, gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts, der Konkurrenzkampf der Zünfte und christlichen Krämer gegen die Juden mit besonderer Heftigkeit tobte. Und so bildete sich bald auch eine stattliche Phalanx, die sich als Hüter der Stättigkeitsgebote hervortat. Da waren die Woll-, die Tuch-, die Gewand- und Leinwandhändler und deren „Anverwandte“, die Materialisten (Spezereihändler), die Hutstaffierer, die Gold- und Silberschmiede usw. Eine neue Variante in diesen Kampf um den Nahrungsspielraum brachten die Buchhändler (Buchführer), die hier zum ersten Male gegen den jüdischen Wettbewerb auftreten²⁾. Zu welch maßlosen Übertreibungen, ja geradezu Verdrehungen der Tatsachen sie sich im Kampfe gegen den jüdischen Buchhandel hinreißen ließen, mögen einige Stichproben aus ihren ungemein zahlreichen Eingaben bezeugen. Eine nicht wegzuleugnende Tatsache war es, dass Frankfurts Buchmessen, die noch im 16. Jahrhundert wohl die ersten Europas waren, sich im folgenden Jahrhundert nicht auf der gleichen Höhe behaupteten, sondern weit überflügelt wurden von Leipzig, das seinen Buchhandel modern umgestaltete,

¹⁾ Unterschriften von Juden unter Aktenstücken sind teils hebräisch, teils deutsch; letztere lassen meistens erkennen, dass die Schreiber der deutschen Schrift kaum mächtig sind. Nur vereinzelte Namenszüge verraten eine des Schreibens kundige Hand. Für das Frankfurter Judendeutsch am Ausgang des 17. Jahrhunderts liegen uns Proben nicht vor.

²⁾ Censur 338. s. auch Dietz, Alex., Frankfurter Handelsgeschichte III, S. 162 ff.

während Frankfurt bei seinen veralteten Einrichtungen beharrte. Aber nicht darin lag, nach Ansicht der christlichen Buchhändler, der Grund für den Rückgang ihres Geschäftes, sondern nur an den paar Juden, die sich in den Buchhandel eingedrängt hatten. „Sie haben“, wie es in einer Klageschrift heißt, „Ruhm, Ehre, Nutz und Zier . . . zu Grabe getragen, und ihren Praktiken ist es zuzuschreiben, dass der in Frankfurt geflornte Buchhandel von dort nach anderen Sitzen ausgewandert ist“. Was wird dann weiterhin den Juden nicht alles vorgeworfen! Verleitung der Gehilfen zum Diebstahl, um dadurch die Bücher zu einem Spottpreis zu erwerben, heimlicher Nachdruck der Bibel, geistlicher Bücher und Postillen, um ihren Text zu verfälschen und Spott mit der christlichen Religion zu treiben, Aufkauf des Papiere, um dadurch die Christen zu zwingen, nach ihrer Pfeife zu tanzen. Dass Juden ihre Söhne jetzt in der deutschen und in fremden Sprachen unterrichten ließen, geschah, nach Ansicht der Buchhändler, nur zu dem Zweck, dass die Christen desto eher „zu Grunde gesegelt würden“ usw.

Diese Eingaben mit ihren Übertreibungen wirken umso lächerlicher, wenn man erfährt, dass es damals in Frankfurt im ganzen zwei jüdische Buchhändler gab: David zum Schiff und Nathan zum Güldenem Strauß, der Sohn des Amschel zur Meise, die in der Buchgasse Kammern zur Aufbewahrung ihrer Vorräte gemietet hatten. Diesen beiden also maßten die christlichen Buchhändler die Verödung der Frankfurter Buchmessen bei! Der Rat war kurzsichtig genug, auf die maßlosen Wünsche der Buchhändler einzugehen und durch eine Reihe von Verordnungen dem jüdischen Buchhandel den Todesstoß zu versetzen. Bei Strafe von 300 Taler sollten die Juden ihre Läden in der Buchgasse räumen und keinerlei Art von Büchern — weder gebundene noch ungebundene — mehr kaufen noch beleihen, was über die Vorschriften der Stättigkeit hinausging, die dieses Verbot nur für gebundene Bücher erlassen hatte (§§ 70 und 71). Das Buchdrucken und der Verlag sollte aufgegeben, den christlichen Druckern kein Geld mehr geliehen werden. Aber der Ausführung dieser Bestimmungen stellten sich unerwartete Schwierigkeiten in den Weg. Zunächst protestierten die Buchdrucker dagegen, kein Geld mehr von den Juden entleihen zu dürfen. Nicht diese seien Aussaugen — vielmehr ermöglichten sie ihnen durch ihre finanzielle Unterstützung erst die Weiterführung ihrer Betriebe — sondern die Verleger, die den Preis für das Drucken oft so herabdrückten, dass sie nicht imstande seien, ihre Gesellen zu bezahlen.

Ebenso wehrten sich die jüdischen Buchhändler ihrer Haut; sie beriefen sich auf zwei von Leopold I. bestätigte Verfügungen des Reichshofrates, die ihnen ausdrücklich den Buchhandel gestatteten¹). Den Befehl des Rates aber, die Bücher aus der Stadt in die Judengasse zu schaffen, erklärten sie für undurchführbar, einesteils wegen der Feuersgefahr, der sie dort bei der Enge und der Bauart der Häuser ausgesetzt seien, andernteils wegen der voraussichtlichen Beschädigung durch Mäuse und Ratten, die im Ghetto nicht auszurotten wären. Ein Vergleich, den der Rat zwischen den jüdischen und christlichen Buchhändlern anzubahnen versuchte, führte deswegen nicht zum Ziel, weil diese die Zusage, den Juden ihre Büchervorräte zu dem festgesetzten Preise von 14 000 Gulden abzukaufen, nicht hielten, und weil die Söhne Davids und Nathans auf die Weiterführung des väterlichen Buchhandels nicht verzichten wollten. Zwar ließ der Rat jetzt Schlösser an die Buchläden der Juden in der Stadt legen und gebot den Besitzern, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Bücher zu veräußern und den Buchhandel gänzlich aufzugeben; doch zog sich der Streit, auf dessen Einzelheiten ich nicht weiter eingehe, noch manches Jahr hin und endete schließlich zugunsten der Juden²).

Der Zufall wollte es, dass gerade um diese Zeit die Frankfurter Judenschaft nicht nur durch den Streit mit den Buchhändlern, sondern auch durch ein einzelnes Buch in große Aufregung versetzt wurde. Ein seit mehreren Jahren sich in der Stadt aufhaltender und auch mit Juden verkehrender christlicher Gelehrter, Johann Andreas Eisenmenger, Professor der orientalischen Sprachen in Heidelberg, war im Begriff, ein Buch gegen die jüdische Glaubens- und Sittenlehre unter dem Titel:

¹) Kaiserl. Reskript vom 14. Mai 1682: „Amsel zur Meise und David Schiff bei dem Buchhandel zu lassen“. Dies Gebot erstreckte sich auch auf ihre Erben, doch sollten sie den Handel „unter sich auf mehrere Personen nicht erweitern“. Ähnliche Verfügungen erfolgten am 22. Juni 1685, 23. Juni 1688 usw. (Censur 316).

²) Reskript Karls VI., datiert Laxenburg, den 22. Mai 1713 an den Rat: „Nathan zum Guldernen Strauß — David zur Meise war inzwischen gestorben, und seine Söhne hatten das väterliche Geschäft nicht fortgesetzt — in Fortführung seines Bücherhandels kein Hindernis geschehen zu lassen, vielmehr i in dabei gebührend zu manuteniren“. (Ebenda.)

„Entdecktes Judentum“ usw. herauszugeben¹⁾). Noch war der Druck nicht beendet; aber was man aus dem Inhalt des Werkes erfuhr, zeigte, dass es an Gehässigkeit und böswilliger Entstellung der jüdischen Lehre alles bisher auf diesem Gebiet Erschienene weit hinter sich ließ. Eisenmenger stellte die jüdische Religion als einen für die Christen besonders gefährlichen und verbrecherischen Aberglauben hin, gegen den das weltliche Regiment mit allen Mitteln einschreiten müsse. Er wollte unter anderem beweisen, dass diese Lehre nicht allein den Juden verbiete, einen Christen aus Lebensgefahr zu retten, sondern geradezu gebiete, ihn ums Leben zu bringen. Dass der Blutdurst der Juden, dem besonders die Kinder zum Opfer fielen, unbezähmbar sei, und dass sie besonders für ihr Passahfest Christenblut gebrauchen, ist ihm eine unumstößliche, durch viele Zeugen festgestellte Tatsache. Was das Werk besonders gefährlich machte, war, dass es in deutscher, nicht, der Sitte der damaligen Zeit gemäß, in lateinischer Sprache abgefasst, daher auch den Laien zugänglich war und dem soeben in den oberen Maingebirgen niedergeschlagenen Aufstand gegen die Juden neue Nahrung geben konnte. Dort, vorzüglich im Bambergischen, hatte sich 1699 die Landbevölkerung über die Juden hergemacht und ungestraft ihre Häuser geplündert. Erst als die Bauern anfangen, auch die adligen Schlösser heimzusuchen, ergriffen Leopold I. und der Kurfürst von Mainz scharfe Maßregeln und stellten dadurch allmählich die Ruhe wieder her.

Bei solchen Zeitverhältnissen war den Frankfurter Juden ungemein viel an der Unterdrückung des Eisenmenger'schen Werkes gelegen. Aber nicht wie einst zu Pfefferkorns Zeiten flehten sie den Schutz des Rates an; sie misstrauten (nicht ohne Grund, wie das Folgende zeigt) seiner Bereitwilligkeit, sie zu schirmen, und hofften, auf einem anderen Wege sicherer zu gehen. Der Gemeinbeschreiber Simon setzte sich, anscheinend ohne von den Baumeistern dazu offiziell beauftragt worden zu sein, mit dem Oberhoffaktor Samson Wertheimer in Verbindung und bat ihn, mit Rücksicht auf die der Judenheit drohende Gefahr, gegen Eisen-

1) Das Titelblatt mit dem sehr weitschweifigen Titel ist abgedruckt in der Jewish Encyclopaedia unter „Eisenmenger“. Für das Folgende s. Graetz, X. S. 276; s. auch Wolf, Der Prozess Eisenmenger. (Frankel-Graetz, Monatsschrift, Jahrgang 1869, S. 318 ff). Einen Auszug davon gibt Kelchner, Beilage zu den Frankfurter Familienblättern 1870, Nr. 90; s. auch Horowitz Frankfurter Rabbinen, III, S. 82 ff.

mengers Vorhaben an Allerhöchstem Orte vorstellig zu werden, Bereit-willigst gingen sowohl Wertheimer als auch Samuel Oppenheimer¹⁾ auf die Bitte des Gemeindeschreibers ein, mit dem Erfolg, dass Leopold I. am 21. Juli 1700 den Weiterdruck des Werkes so lange verbot, bis sprachenkundige christliche und auch jüdische Gelehrte sich in einem Gutachten geäußert hätten. Eisenmengers Gesuch um Aufhebung dieses Erlasses ward vom Kaiser nicht berücksichtigt. Trotzdem ließ der Frankfurter Rat den Weiterdruck des Werkes zu; nur musste Eisenmenger geloben, ihm sämtliche Exemplare, an Zahl 2000, zur Aufbewahrung zu übergeben, bis ihre Verbreitung gestattet würde. Aber ein solches Gutachten erschien nicht, obgleich der Frankfurter Rat Exemplare des fertig gedruckten Buches einem Professor in Gießen, einem Jesuitendoktor in Mainz und sechs Rabbinern zwecks Meinungsäußerung übersandt hatte. Die Schuld daran trugen die Frankfurter Juden. Jetzt, nachdem der Kaiser sein Verdikt gesprochen, gebärdeten sie sich, als ob der ganze Prozess eine Privatangelegenheit Samson Wertheimers wäre. Das Geld zur Beschaffung der vielen Bücher, auf die Eisenmenger seine Behauptungen stützte, wollten sie nicht hergeben, und ihre Rabbiner lehnten es ab, sich über das Buch zu äußern. Sie hätte weder gegen den Druck noch gegen den Verkauf der Schrift „Entdecktes Judentum“ etwas einzuwenden, erklärte die Frankfurter Judenschaft jetzt auf einmal; damit käme nur ein weiteres judenfeindliches Buch auf den Markt, das an Fabeln und erdichteten Beschuldigungen wohl nichts Neues enthielte.

Daraufhin hatte Eisenmenger den traurigen Mut, die Frankfurter Juden für den Schaden verantwortlich zu machen, den er durch die Unterbrechung des Druckes erlitten hätte. Er verlangte von ihnen nicht weniger als 30 000 fl. für Druckkosten, Schriftstellerhonorar, Reisen und ärztliche Behandlung; denn seine wiederholte Erkrankung sei der Aufregung über das Benehmen der Juden zuzuschreiben. Selbstverständlich beantworteten diese seine Forderungen mit Stillschweigen.

Ende Dezember 1704 starb Eisenmenger. Kurz vor seinem Tode war eine Wendung in seiner Angelegenheit eingetreten. Sowohl der Kurfürst von der Pfalz als Friedrich I. von Preußen begannen, sich für sein Werk zu interessieren und versuchten, den Kaiser zum Widerruf seines Verdiktes zu bewegen. Aber Leopold I. blieb fest, und auch

¹⁾ s. D. Kaufmann, Samson Wertheimer, der Oberhoffaktor und Landesrabbiner und seine Kinder.

sein Nachfolger Joseph I. entschied trotz lebhafter Proteste Friedrichs I. ganz im Sinne seines Vaters. In einem Erlass an den Rat bezeichnete er das Buch „Entdecktes Judentum“ als ein „sowohl dem Publico wie der christlichen Religion und sonderlich den Ungelehrten“ schädliches Werk; der Rat habe deshalb dafür zu sorgen, dass es nicht unter die Leute käme. So blieb es viele Jahre wohlverwahrt hinter Schloss und Riegel, bis es 1751 veröffentlicht wurde, zu einer Zeit, wo es nicht mehr viel Schaden anrichten konnte.

Dem Bedürfnis des Rates, ein scharfes Auge auf seine Juden zu haben und den stets neu einsetzenden Klagen der Zünfte und christlichen Händler über die jüdische Konkurrenz verdanken wir es wohl, dass in dem kurzen Zeitraum von 1690—1709 mehrere Visitationen der Judengasse vorgenommen wurden, die uns über ihren damaligen baulichen Zustand unterrichten und uns wertvolles, wenn auch nicht absolut zuverlässiges Material zur Bevölkerungs- und Berufsstatistik der Juden liefern.

In den ersten Dezennien nach dem Westfälischen Frieden hatte die jüdische Bevölkerung aus wirtschaftlichen Gründen nur langsam zugenommen. Die Zählung vom 22. Februar 1694 ergab 414 Haushaltungen¹⁾, dazu noch 78 Fremde, von denen sich die meisten nur vorübergehend in der Gasse aufhielten, also weit weniger als 1613 oder gar 1616, wo das Ghetto von 453, resp. von 530 Hausgesässen bevölkert war. Erst vom Anfang des 18. Jahrhunderts ab bis zum großen Brande 1711 begann die Einwohnerzahl in der Gasse in einem auffallend raschen Tempo zu steigen, wahrscheinlich weil sich wegen des Spanischen Erbfolgekrieges manche Juden nach Frankfurt flüchteten und sich dann dauernd dort niederließen. Nach dem Ergebnis der Visitation vom November 1703 zählte die Gasse bereits 436²⁾, 6 Jahre später gar 505 Hausgesässe³⁾ mit 3024 Personen. Es kamen also damals auf ein Haus-

¹⁾ Bücher, (Die Bevölkerung von Frankfurt a. M., S. 570) nimmt 415 Haushaltungen an, Bothe (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt a. M., S. 165) nur 395.

²⁾ Bücher a.a.O.; a. dagegen Bothe, (a. a. O., besonders Anm. 10), nach dem 487 Haushaltungen zu zählen wären.

³⁾ Kracauer, Geschichte der Judengasse, S. 322.

gesäss annähernd 6 Personen¹⁾); immerhin war die Judengasse noch um ein beträchtliches weniger bevölkert als 100 Jahre früher.

Die Frage, wie man die rasch wachsende Anzahl der Familien im Ghetto unterbringen könne, wurde jetzt wieder brennend²⁾. Denn in der engen Gasse, wo zwei Wagen kaum einander ausweichen konnten — die hervorspringenden Treppen vor den Haustüren verschmälerten noch den dem Verkehr zur Verfügung stehenden Raum — war längst, wie wir aus Früherem wissen, jeder Bauplatz ausgenützt³⁾. Man griff also wieder zu den alten Mitteln: Umwandlung von Ställen, Schuppen und anderen kleinen Hofgebäuden in neue Häuser, oder Teilung der alten Häuser, Abtreten von Stockwerken oder einzelnen Räumen an den Nachbar, so dass die Scheidewände der Gebäude dementsprechend verschoben wurden. Auch durch Aufsetzen von Zwerchhäusern von teils sehr beträchtlicher Höhe auf die Dächer gewann man Raum. Wir finden diese Giebelbauten an Vorder- und Hinterhäusern, sowohl an deren Vorder- wie an der Rückseite, ja, mehrere neben einander. Das allerbedenklichste Mittel aber, um Platz zu gewinnen, war die weitere Vermehrung der Überhänge, so dass die einander gegenüberstehenden Häuser der beiden Straßenreihen sich, je weiter nach oben desto mehr, einander näherten und nur einen geringen Abstand voneinander hatten. Daher die furchtbaren Verheerungen durch die Brände in den Jahren 1711, 1721 und 1796. Aber nicht nur feuergefährlich waren die vielen Überhänge, auch in sanitärer Beziehung waren sie mehr als schädlich. Sie hielten Qualm und Rauch und jegliche Art von Ausdünstung zurück und sperrten Sonne und frisch zuströmende Luft ab. So war die Judengasse stets, wie schon 100 Jahre früher, die geeignetste Brutstätte für ansteckende Krankheiten mannigfacher Art. Diese enge Zusammenpferchung von 3000 Menschen musste umso barbarischer erscheinen, als die nur schwach besiedelte Frankfurter Neustadt

¹⁾ Bei der Visitation von 1703 rechnet Bücher auf jede Haushaltung 5,4 Personen.

²⁾ Kracauer, *Gesch. der Judengasse* usw. S. 323—334.

³⁾ über die Topographie der Judengasse um diese Zeit, über ihre Breite und Länge, die Höhe und Breite der Häuser, die Fassaden, Hausschilder usw., s. Kracauer, a. a. O. S. 324 ff. Einen Grundriss der Judengasse nach dem Plan des Daniel Merian gibt Dietz am Schlusse seines Werkes „*Stammbuch der Frankfurter Juden*“.

in ihrer weitläufigen Anlage viele Gärten und freie Plätze hatte, die besten Baugrund darstellten.

Da bot sich der Gemeinde am Ausgang des Jahrhunderts die Gelegenheit, dem Wohnungselend gründlich abzuhelpfen. Ein bedeutendes Areal außerhalb der Judengasse, südlich vom jüdischen Friedhof, der Völckersche Bleichgarten mit einem Flächeninhalt von 65401 Frankfurter Quadratfuss, wurde von ihr erworben¹⁾. Aber sie musste das Grundstück unbebaut liegen lassen; es sollte lediglich zur Erweiterung des Friedhofs dienen. Einstweilen überließ man es den Gemeindemitgliedern als Bleichplatz. Dieser Kauf hatte nämlich in der Bürgerschaft viel böses Blut gemacht und trug dem Rat den Vorwurf einer bewussten Verletzung der Stättigkeit²⁾ ein, die ja ausdrücklich den Juden den Erwerb von Grund und Boden außerhalb ihrer Gasse streng untersagte. Als daher wenige Jahre später der „Judenkaiser“ Samson Wertheimer von der Witwe des Pfarrherrn zu Bornheim, Rebekka Dietz, den keilförmig sich zwischen den Langen Gang und das gewundene Gässchen „Hinter der Judenmauer“ einschiebenden Bleichgarten kaufte, verwarf der Rat den Vertrag als unstatthaft. Da trat Joseph I. für seinen Schützling ein und zwang unter Zurückweisung aller Appellationen den Rat, den Kauf zu genehmigen³⁾. Aber die Wohnungsnot ward auch dadurch nicht behoben. Samson Wertheimer hatte sich nämlich verpflichten müssen, den Bleichgarten nie zur Judengasse einzubeziehen oder Gebäude irgendwelcher Art darauf zu errichten; er sollte nur als Zufluchtsort bei etwaigen Bränden dienen.

Wie und wovon lebten nun die zahlreichen, im Gefängnis des Ghettos zusammengedrängten Menschen? Zur Beantwortung dieser Frage liefert uns besonders die Visitation aus dem Jahre 1694 reiches Material. Mit ihr ward der Bibliothekar Johann Martin Waldschmidt betraut; die jüdischen Baumeister und der Schulklopfer sollten ihn begleiten. In seiner Instruktion⁴⁾ heisst es, er solle von Haus zu Haus alle dort untergebrachten Hausgesässe nebst allen Personen über 10 Jahre aufzeichnen, und ob sie verheiratet seien, Handel und Gewerbe trieben, fremde

¹⁾ Näheres hierüber bei Kracauer, a. a. O., S. 336.

²⁾ Folgt indirekt aus § 46 der Stättigkeit.

³⁾ Kracauer, Gesch. der Judengasse, S. 333 und 356 ff. Über die Lage des Gartens s. den Merianschen Grundriß bei Dietz.

⁴⁾ Ugb. E 46 R².

Juden beherbergten, fleißig notieren. Zugleich sollte er die Höhe der Verschuldung der Bürger bei den Juden feststellen¹⁾. So haben wir für das Jahr 1694 eine Art von Berufsstatistik der Frankfurter Juden. Der Botheschen Tabelle²⁾ hierüber entnehmen wir folgende Angaben: Handel mit Tuch trieben 25 Juden (darunter Händler mit Tuch in ganzen Stücken und in holländischen Tuchen) mit Leinwand, Spitzen und

mit	Leipziger Waren	30
mit	Seide	3
mit	Schnüren, Garn, Seidenwerk	6
mit	Strümpfen	8
mit	Häuten	9
mit	allerhand Lappen	3
mit	hebräischen Büchern	7
mit	alten Büchern	1
mit	Federn	2
mit	Knöpfen	2
mit	(wohl neuen) Kleidern	13
mit	alten Kleidern	8
mit	Weiberröcken	1
mit	Pelzwerk	2
mit	Bettwerk	1
mit	holländischer Ware	1
mit	Hüten	1
mit	Zinnknöpfen	1
mit	Papier, Nadeln, Fischbein, Windlichtern, Unschlitt, Fackeln je	1

Trödler im eigentlichen Sinn des Wortes³⁾ gab es 40, zu denen noch diejenigen zu rechnen sind, die entweder Eisenwerk verkauften oder schlechthin (ohne dass eine bestimmte Warengattung angegeben wird) mit allem, was vorkommt, d. h. mit allen möglichen Gegenständen

¹⁾ Leider sind nur auf der ersten Seite der Liste Schuldenangaben gemacht, dann hat Waldschmidt davon Abstand genommen.

²⁾ „Die Erwerbstätigkeit der Frankfurter Juden in den Jahren 1694 und 1703“ in Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgesch., S. 163—166; s. auch Bücher (a. a. O., S. 588), der aber seine Angaben nicht wie Bothe spezialisiert. Beide Listen weichen in manchen Punkten von einander ab.

³⁾ So fasse ich die Angabe „handelt mit allerhand“ auf.

handelten. Der Verkauf von Korallen, von Juwelen, von Silber und Gold beschäftigte 11 Hausstände, der von Kupfer und Zinn nur 2. Sehr groß war die Zahl der Wechsler (37), während auffallenderweise als Geldleiher nur 1 angegeben wird. Der Handel mit Lebensmitteln, mit Wecken und Brot, Butter und Käse, Korn und Frucht, mit allerhand „schlechten“ (d. h. schlichten) Viktualien, mit Spezereien, mit Öl und Sardinen lag in den Händen von 30 Personen. Die Hockstände befanden sich teils in der Judengasse selbst, teils dicht vor ihren Toren; innerhalb der eigentlichen Stadt wollte der Rat sie nicht dulden. An Verkaufsstellen für Getränke fehlte es auch keineswegs. 8 Juden zapften Wein und Bier, zwei handelten mit/Sauerwasser (Mineralwasser). 1 Tabakhändler wird erwähnt und merkwürdigerweise auch nur 1 Rosshändler, obgleich doch die damaligen Kriegsläufe einen schwunghaften Pferdehandel begünstigten, und obwohl im Dreißigjährigen Krieg und noch Jahre darüber hinaus dieses Geschäft, (wie wir aus Früherem wissen) fast ganz in jüdischen Händen gewesen war. Agenten („die Kaufleuten Kunden zuweisen“) und Makler werden 6 aufgezählt.

Unter den Handwerkern nehmen aus leicht begreiflichen Gründen die Metzger die erste Stelle ein. Es gab deren 10 (darunter auch eine Metzgerin) in der Judengasse. 3 Fleischhacker und später noch einen Fleischoscherer rechne ich dazu. Schächter gab es außerdem 2. Bäcker zählte man 3, ebenso viele Personen hatten Garküchen, während 5 Herberge hielten. Mit Nähen und Spitzenanfertigen beschäftigten sich 3 Frauen. Tagelöhner, die sich zu allen möglichen Dingen hergaben (sie trugen Butter oder gingen in den Wirtshäusern zur Hand usw.) gab es 3, dann noch 1 Schaletsetzer, der am Freitag die Speisen (Schalet) ins jüdische Gemeindebackhaus trug, wo sie für den Samstag warm gehalten wurden.

Dass eine so starke Gemeinde, wie die Frankfurter, eines Stabes von Beamten bedurfte, liegt auf der Hand. Für die religiösen Bedürfnisse wie für das geistige Leben sorgten nicht weniger als 8 Rabbiner¹⁾, für den Gottesdienst waren in den einzelnen Synagogen 5 Vorsänger²⁾

¹⁾ Einige davon waren zugleich Schullehrer. Bei einem Rabbiner bemerkte die Liste, dass er auch mit Wechselln handelte.

²⁾ Der Vorsänger, Vorbeter, war hin und wieder zugleich Synagogendiener (Schames). Bereits aus dem Jahre 1628 haben wir eine Dienstordnung für die Vorbeter, die zeigt, wie umfassend ihr Amt war, zugleich

und 1 Schulklopfer¹⁾ nötig, für den Unterricht 10 Schulmeister²⁾. Um das leibliche Wohl bemühten sich 2 Ärzte und 1 Krankenwärter, um die Rechtsgeschäfte 1 Notar, 2 Rechtsgelehrte und 2 Schreiber. Für die nächtliche Sicherheit sorgten 4 Nachtwächter (auch Jobwächter genannt). Für Hochzeiten und gesellige Vergnügungen standen 2 Spielleute zur Verfügung. Von Renten lebten 13, bei 35 fehlt jede nähere Angabe, sie waren offenbar arm und erwerbslos. 4 Personen werden ausdrücklich als „arm, z. T. im Spital unterhalten“ bezeichnet. 2 Witwen und 1 Witwer werden „verdorben“ genannt.

Diese Liste darf keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Nicht aufgezählt sind z. B. die jüdischen Studenten, die aber in der späteren Liste von 1703 aufgenommen sind. Ihre Zahl mag, bei dem Rufe, den die Frankfurter gelehrten Schulen genossen, nicht unbedeutend gewesen sein. Auch sonst umfasst die Liste die berufliche Tätigkeit der damaligen Frankfurter Judenschaft in durchaus ungenügender Weise. Wer könnte wohl aus ihren Angaben entnehmen, welche Bedeutung und welchen Einfluss manche der Frankfurter Juden im Wechselgeschäft und im Handel (besonders nach Hamburg und Holland), im Geldwesen überhaupt hatten, welche Dienste sie den verschiedenen Höfen als Geldgeber und Finanzagenten leisteten, besonders in Kriegszeiten! Ich erinnere nur an den schon öfters genannten Kaiserlichen Oberhoffaktor Samson Wertheimer, dem Leopold I. und seine beiden Nachfolger nach ihrem eigenen Bekenntnisse zum größten Dank verpflichtet waren. Auch als Armeelieferanten für Munition und Waffen jeder Art, für Getreide, Branntwein und anderen Proviant hat sich mancher Frankfurter Ghettobewohner einen Namen gemacht. Ich erwähne nur das Brüderpaar

aber auch, welchen Beschränkungen sie noch in später Zeit unterlagen. Laut Gemeindebuch wird nämlich von ihnen verlangt, dass sie sich von Frauengesellschaft völlig fernhalten, nicht spielen, außer Schach und Dame, und vermeiden, häufig aus der Gasse zu gehen.

¹⁾ Über ihn s. Kracauer, Aus der inneren Geschichte der Juden Frankfurts im XIV Jahrhundert (Jahresbericht d. Philanthropins 1914, S. 48 und Anm. 5).

²⁾ Fraglich ist, ob sie öffentlich Schule hielten oder in Privathäusern unterrichteten. Einer von den 10 Schulmeistern zapfte nebenbei Bier, ein anderer, was wohl seinem Berufe besser entsprach, verkaufte noch hebräische Bücher. - Ausführlicheres über „Berufe“, s. weiter unten, Kap. XV.

Samuel und Emanuel Oppenheimer¹⁾, das bereits 1677 große Militärlieferungen für das kaiserliche Heer übernommen hatte. „Samuel ist der Lügger seiner Zeit gewesen“. Im Jahre 1702 hatte er nicht weniger als 6¹/₃ Mill. Gulden vom Wiener Hof zu fordern. In diesem Jahre beauftragte ihn Leopold I. mit der Lieferung von Munition für die Belagerung der Reichsfeste Landau; es handelte sich zunächst um 2000 zwölfpfündige Stückkugeln. Als Oppenheimer in Frankfurt Blei zum Kugelgießen einkaufen wollte, bewies ihm der Rat das größte Entgegenkommen und schärfte den Händlern ein, ihm allen möglichen Vorschub zu leisten²⁾. In verwandtschaftlicher und geschäftlicher Beziehung zu ihm stand Löb Deutz zur Goldnen Arche³⁾, der Korn, Weizen und Mehl für die kaiserlichen Truppen besorgte, und, um seinen Lieferungsverträgen pünktlich nachzukommen, Tag und Nacht in den vier städtischen Mühlen und den Dorfmühlen von Bonames und Niederursel Getreide mahlen ließ. Im Dienste der Landgräfin von Hessen-Cassel standen die Söhne des Isaak Goldschmidt, genannt Hamel⁴⁾, durch die sie ihren um Straßburg stehenden Truppen die Gelder übermitteln ließ. Sie befassten außerdem mit Juwelen- und Wechselhandel und beteiligten sich auch die anderen Bankhäuser dieser Zeit, am Warenspekulationsgeschäft. Als Armeelieferanten lernen wir ferner die Gebrüder Isaak und Samuel Stern zur Goldenen Kanne⁵⁾ kennen; sie hatten sich 1703, zur Zeit des spanischen Erbfolgekrieges, verpflichtet, 982½ Zentner Mehl zur Verproviantierung der Reichsfestung Philippsburg zu stellen. Als Getreidehändler im großen Stil lebte am Ende des 17. Jahrhunderts in der Gasse Salomon zur Roten Traube. Auch die Stadt Frankfurt nahm seine Dienste in Anspruch. Er schloss Verein mit Moses Jakob Hahn zu Heidingsfeld im Würzburgischen Verträge mit dem Frankfurter Kornamt zur Lieferung von Korn, während sich sein Sohn als Armeelieferant betätigte⁶⁾. Dass Abraham Drach und sein Gegenspieler Kann große Geschäfte mit verschiedenen deutschen Höfen machten und daher sogar nicht ohne politischen Einfluss waren, und dass sie weit verzweigte

¹⁾ Das Folgende nach Dietz, Stammbuch der Frankfurter Juden, S. 213.

²⁾ s. Krieg und Frieden 1702, Band 104, Frankf. Stadtarchiv.

³⁾ Dietz, a. a. O., S. 58.

⁴⁾ a. a. O., S. 121.

⁵⁾ a. a. O., S. 298.

⁶⁾ a. a. O., S. 112.

Verbindungen hatten, die bis nach Holland sich erstreckten, wissen wir aus früherem. Auch andere Frankfurter Juden standen damals in regem Verkehr mit Amsterdamer Kaufleuten, so Benedikt David Scheuer; er bezog von dort Tuche, wofür er Wein lieferte. An dem Holzhandel nach Holland war Elkan Moses zum Vogelsang stark beteiligt; er ließ das Holz vom Obermain (Bamberg) aus dorthin flößen.

So erhalten wir aus den Dietz'schen Angaben, die ich keineswegs erschöpfend hier wiedergegeben, ein ganz anderes Bild von der Bedeutung und dem Umfang des jüdischen Handels in Frankfurt und von der Stellung der jüdischen Kaufleute im Geschäftsleben -der damaligen Zeit, als es die Berichte über die Visitationen liefern.

Allem Anschein nach hielt man auch damals schon das Ergebnis der Visitation in der Judengasse, wie es in der Liste niedergelegt war, nicht für zuverlässig oder erschöpfend genug; wenigstens erklärt sich damit die Tatsache, dass der Rat 1703 abermals eine Visitation anordnete. Auch über diese haben wir eine Liste, die trotz des kurzen zeitlichen Zwischenraums nicht unwesentlich von der ersten abweicht. Sie enthält 34 Hausgesässe mehr. Manche Angaben in ihr bedürfen der Aufhellung. Wie erklärt es sich, dass die erste Liste 13 Rentner zählte, die Liste des Jahres 1703 nur 1, dass die Zahl der Trödler um 22 zurückgegangen ist, die der Fellhändler um 6, die der Tuchhändler um 5, dass dagegen die der Leinwandhändler um 9, die der Wechsler um 19, der Schreiber um 6 gestiegen ist? Diesmal werden statt der 10 Schulmeister aus der früheren Liste 20 Personen angeführt, „die Schule halten“ und außerdem 10, die studieren, dagegen nur noch 4 Rabbiner Erwähnt wird auch ein Dolmetscher („er dient den Reisenden wegen allerlei Sprachen, die er versteht“). Kräme halten jetzt 16 Personen, also 15 mehr als 1694 usw. Welche der Listen die korrektere war, ist nicht festzustellen.

Kapitel XIII.

Josephs I. und Karls VI. Beziehungen zu den Frankfurter Juden. - Die großen Brände. - Die Judenfrage in der sogenannten unblutigen Revolution.

Joseph I., der Sohn und Nachfolger Leopolds I., war schon vor seiner Krönung zum Kaiser zu der Frankfurter Judengemeinde in Beziehung getreten. Bei seiner und seiner Gemahlin vorübergehenden Anwesenheit in Frankfurt im Jahre 1702 nahm die Judenschaft die Gelegenheit wahr, um sich seiner Gunst zu versichern. Die drei Baumeister Nathan Maas¹⁾, Aaron Oppenheim²⁾ und Eisak Reis³⁾ wurden dazu auserwählt, dem hohen Paare die Wünsche der Gemeinde zu unterbreiten und zugleich einige kostbare Geschenke zu überbringen: einen vergoldeten Adler und einen goldgestickten Beutel mit 100 Dukaten für den Thronfolger, ein silbernes Kästchen für seine Gemahlin. Die Ansprache des Aaron Oppenheim wurde huldvoll aufgenommen. Joseph versicherte den Vertretern der Gemeinde, er werde seine Gnade in demselben Umfang über den Frankfurter Juden walten lassen, wie sie ihnen von seinen Vorfahren zuteil geworden wäre⁴⁾. Und er hielt auch Wort. Sehr bald nach seiner Thronbesteigung bestätigte er den Juden nicht nur ihre Privilegien, sondern er entschied auch die vielumstrittene Frage, ob sie ohne ausdrückliche Zustimmung des Kaisers vom Rate zu neuen Auflagen herangezogen werden dürften, zu ihren Gunsten. Außerdem gewährte er ihnen Befreiung von jeglicher Einquartierungslast: eine wertvolle Zusicherung zu einer Zeit, wo die

¹⁾ Identisch mit Nathan zum Guldernen Strauß, dem oben erwähnten Buchhändler, mit dem die christlichen Buchhändler in beständiger Fehde lagen, (s. auch Dietz, Stamm. der Frankf. Juden, S. 189).

²⁾ Identisch mit Aaron Oppenheim aus der Linie Oppenheim-Heidelberg (s. Dietz, a. a. O. S. 216).

³⁾ Er bekleidete zugleich das Amt eines Dajan (Richter) und gehörte 1700 zu den Höchstbesteuerten.

⁴⁾ Nach dem Gemeindeb. vom 12.—17. Tischri 463 (1703).

christlichen Bürger Frankfurts infolge des Spanischen Erbfolgekrieges stark unter fortwährenden Einquartierungen litten. Er hob ferner die Verordnung des Rates auf, die bestimmte, dass die Juden ihre Weine auf die Rechnei zur Schätzung bringen sollten, und annullierte die Erhöhung ihres Wein-Ungeldes. Den Schuldnern der Juden verbot er, Prozesse dadurch zu verschleppen, dass sie sich nicht bei dem Urteil des Schöffengerichtes beruhigten, sondern an weitere Instanzen appellierten¹⁾. Auch in der Eisenmengerschen Sache trat er, wie wir aus dem vorigen Kapitel wissen, für die Juden ein.

Nach alledem müsste man glauben, dass die Regierungszeit Josephs I. eine ruhige Epoche in der Geschichte der Frankfurter Juden bedeutete. Dem war jedoch nicht so: die Stadt Frankfurt machte damals eine aufregende, revolutionäre Zeit durch.

Wie 100 Jahre vorher der Regierungsantritt von Matthias, so war jetzt die Thronbesteigung Josephs I. das Zeichen zur Erhebung der Bürger gegen die Herrschaft des Rates — eine Erhebung, die aber im Gegensatz zum Fettmilch'schen Aufstand völlig unblutig verlief²⁾. In langen, erbitterten Verfassungskämpfen, die sich ein Menschenalter lang hinzogen (1705—1732), suchten die Bürger das absolute Regiment des Rates zu brechen und sich gebührenden Anteil an der Verwaltung zu sichern. Manche Klagen, die zur Zeit Fettmilchs erhoben worden waren, tauchten mit gutem Grund abermals auf, da der Rat die Verfassung von 1612 (den sogenannten Bürgervertrag) nie eingeführt hatte. Der mit den Einkünften und dem Eigentum der Stadt getriebene Missbrauch, das häufige Versagen der Justiz und die Käuflichkeit der Richter, das Zechen und Prassen der Beamten auf Kosten der Steuerzahler, die Fälschungen in der städtischen Buchführung, der grenzenlose Hochmut,

¹⁾ I. I. Moser, Reichsstädtisches Handb. I., S. 639.

²⁾ Für das Folgende s. Kriegk, Deutsche Kulturbilder aus dem 18. Jahrhundert, S. 19 ff. und Otto Speyer, Eine unblutige Revolution. Der Frankfurter Verfassungskampf im 18. Jahrhundert. (Separatabzug aus der Frankf. Zeitung Dez. 1897); die Arbeit ist zum großen Teil nur ein Auszug aus Kriegk. Eine gründliche Darstellung dieses Zeitabschnittes verdanken wir erst Paul Hohenemser in seinem Werke: „Der Frankfurter Verfassungsstreit 1705—1731 und die Kaiserlichen Kommissionen“. Leider hat er nur in der Einleitung seiner trefflichen Arbeit die Judensache gestreift, sie aber im weiteren Verlauf bis zum Schluss völlig außer Acht gelassen, da ihm die ten des jüdischen Gemeindearchivs unbekannt waren. Er ist daher der

mit dem die regierenden Kreise auf den einfachen Mann herabsahen — dies alles bot Angriffsfläche genug. Und wie beim Fettmilch'schen Aufstand spielte auch bei dieser Stadtrevolution die Judenfrage eine große Rolle. Zünfte und Händler hofften, dass sie, gleichzeitig mit ihren gerechten Forderungen, auch die Unterdrückung oder wenigstens eine starke Einschränkung der ihnen unbequemen jüdischen Konkurrenz durchsetzen könnten.

Dass der Rat wahrlich kein Judenfreund war, haben wir in den vorigen Ausführungen gesehen; aber er war klug genug, sich gegen gewisse Forderungen, die er für undurchführbar hielt, aufzulehnen. Dies hatte er vor kurzem unzweideutig an den Tag gelegt (1704)¹⁾. Ein von den Krämern erwählter Ausschuss hatte nämlich im Verein mit den Bürgerkapitänen²⁾ eine Bittschrift an den Kaiser gerichtet, in der es er anderem hieß.... „Durch alle Gassen der Stadt, wo nur irgendeiniger Handel getrieben wird, muss man mit Seufzen und Winseln anhören, dass den Handelsleuten durch die Juden alle Nahrung entzogen ist . . . Kein junger ehrlicher Handelsmann kann mehr aufkommen. Frankfurt wird künftig nicht mehr eine christliche Handelsstadt heißen, sondern eine Judenstadt werden . . . Die Juden, denen der Abrahamische Adel im Kopfe steckt, beabsichtigen anscheinend, einen souveränen Staat zu formieren und ihr jüdisches Joch von sich auf uns zu legen. Sie dürfen sich kühnlich unterstehen, Leges und Gesetze vorzuschreiben, auch die Stättigkeit willkürlich auszulegen, denn sie sind Hahn im Korbe, und ihnen ist alles erlaubt, was sie nur tun und lassen mögen“ usw. Diese Schrift des Krämerausschusses³⁾ hatte der Rat damit abgetan, dass

Ansicht, dass eine Entscheidung über die Judenfrage vom Kaiser nicht gefällt worden, mithin alles beim alten geblieben sei. Ob dies zutrifft, wird meine Darstellung zeigen.

¹⁾ s. Hohenemser, a. a. O. S. 53 ff.

²⁾ Die bewaffnete Bürgerschaft war nach den 14 städtischen Quartieren in 14 Kompagnien eingeteilt, die bei Kaiserwahlen, bei Kaiserkrönungen und sonstigen Anlässen neben der der städtischen Garnison zum Wachtdienst verpflichtet waren. An der Spitze der Kompagnie standen 3 Offiziere, ein Käpitän, ein Leutnant und ein Fähnrich, größtenteils Handwerksmeister. Sie brachten einerseits die Gesuche ihres Quartiers vor den Rat, andererseits bediente sich dieser ihrer Hilfe, um seine Anordnungen den Bürgern mitzuteilen (Kriegk, a. a. O. S. 20)

³⁾ Ugb. D 49 Nr.7, Inquisitionsakten eines im Namen des Krämerausschusses an die Stadtkapitaine . . . übergebenen Scripti, den Judenhandel

er behauptete, sie sei nur von einigen unruhigen Krämern abgefasst, kein „Grossier und Banquier“ sei daran beteiligt, da diese wüssten, dass die Juden der Stadt nicht schädlich seien. Die Bittsteller hätten nur die Absicht, den gemeinen Mann zu täuschen und zum Aufruhr zu reizen. Daraufhin wies der Kaiser die Beschwerdeschrift des Krämerausschusses scharf zurück und nahm eine Gegenschrift der Juden in Empfang. Anscheinend fand deren Versicherung, dass das von den Krämern, unter Zurückdrängung der Juden, erstrebte Handelsmonopol sämtliche Waren verteuern würde, beim Reichshofrat Glauben¹).

Durch diesen Vorgang kam der Rat unweigerlich in den Ruf eines Begünstigers der Juden. In Flugblättern wurde diese Ansicht immer wieder verfochten, und die Missstimmung gegen die Juden weiter geschürt. Auch der neue Kaiser Joseph I. sollte bald Kunde davon erhalten.

Als am 26. Oktober 1705 Graf Friedrich Ernst von Solms den üblichen Huldigungseid der Bürgerschaft für Joseph I. abnehmen wollte, überreichten ihm die Bürger-Offiziere eine Bittschrift, in der sie den Kaiser um Bestätigung und Ausführung des Verfassungsentwurfs vom Jahre 1612 baten und zugleich eine schärfere Handhabung der Judenstätigkeit forderten²). Eine kaiserliche Kommission sollte, wie zu Fettmilchs Zeiten, die im städtischen Regiment eingerissenen Schäden und Missbräuche untersuchen und für deren Abstellung sorgen.

Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, die verschiedenen Phasen des langjährigen Kampfes zwischen Rat und Bürgerschaft, der sich mit diesem Vorgang entspann, im einzelnen zu verfolgen; uns interessieren diese Streitigkeiten hier nur in soweit, als sie die damit verflochtene Judenfrage berühren. Die Bürgerpartei entfaltete eine ungemeine Rührigkeit und ging während all der Jahre des Kampfes in engster Geschlossenheit vor. Vergebens suchte der Rat durch Lockungen aller Art ihren Zusammenhalt zu sprengen — es gelang ihm nicht. Geführt wurden die Revoltierenden durch zwei Bürgeroffiziere, den Bierbrauer und Gastwirt Fritsch, den man für den Verfasser einer sehr gehässigen judenfeindlichen Schrift hielt, und den Blaufärber Böhler. Später

betreffend; s. auch Akten des Gemeindearchivs Nr. 25. Die Schrift ward im April 1704 nach Wien gesandt.

¹) Ugb. D 49 Nr.7.

²) Hohenemser, a. a. O. S. 2.

wurden diese beiden durch andere Vertrauensmänner abgelöst. Dass sie auch krumme Wege nicht vermieden, um zu ihrem Ziele zu gelangen, zeigt deutlich ihre Korrespondenz mit dem 1706 gebildeten Bürgerlichen Ausschuss. Die von diesem zur Verfügung gestellten reichlichen Geldmittel verwandten sie geschickt zu „realen Erkenntlichkeiten“ an alle die verschiedenen Würdenträger in Wien, die nur irgendwelchen Einfluss auf die Entscheidung der Streitfragen hatten. Auch der Rat bediente sich desselben Mittels: auch er „warf schwer mit Geld um sich“; 10 000 Taler hielt er nicht für zu viel, um den Reichshofrat Graf Stein für seine Sache zu gewinnen¹⁾. Und die Juden waren um kein Haar skrupulöser; auch sie scheuten vor Bestechungen nicht zurück, falls sie etwas damit durchzusetzen hofften.

Solange Joseph I. regierte, hatten die Bemühungen des Bürgerlichen Ausschusses keinen Erfolg. Die Bitte um Einsetzung einer dem Kurfürsten von Mainz und dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt zu übertragenden Kommission — wie dies zur Zeit des Fettmilch'schen Aufstandes der Fall gewesen war — wies der Kaiser wiederholt zurück; er ergriff entschiedene Partei für den Rat und ermahnte die Bürgerschaft zur Verständigung mit diesem, dem er allerdings empfahl, die Beschwerden des Ausschusses²⁾ sorgfältig zu prüfen und zu berücksichtigen.

Eine dieser Beschwerden galt dem Umstand, dass Ratsmitglieder ihre Gelder zu hohen Zinsen bei den Juden anlegten, mit ihnen gemeinsam Handel trieben usw. Diese finanzielle Abhängigkeit sei der eigentliche Grund, weshalb der Rat die Juden vor den Christen bevorzuge, sodass niemand sein Recht gegen sie vor Gericht finden könne, und sie sich im geschäftlichen und sozialen, im öffentlichen und privaten Leben so frei und ungebunden bewegten, als ob die Stättigkeit des Jahres 1616 mit allen ihren Bestimmungen nicht mehr gälte.

Man bezog sich also auf ein Schriftstück, seit dessen Abfassung ein Jahrhundert verstrichen war — ein Jahrhundert, in dem sich ungeheure Wandlungen in den geistigen Anschauungen und der Denkweise der Menschheit vollzogen hatten, und bedeutsame Änderungen im wirtschaftlichen und politischen Leben eingetreten waren. Aber nicht

¹⁾ Kriegk, a. a. O. S. 33.

²⁾ s. *Vera et genuina facti species*, was massen der Magistrat und nicht die Löbliche Burgerschaft ... zu allen bisherigen Missverständnissen, Unordnungen ... den ersten Anlass gegeben. (Hist Ff 31 anno 1708 in der Frankfurter Stadtbibliothek).

nur dem Rat und der Bürgerschaft Frankfurts war der Gedanke an angeborene Menschenrechte, der damals bereits in Holland und in England verfochten wurde, durchaus unverständlich — auch den Juden war er fremd. Nie berufen sie sich darauf in ihren zahlreichen Beschwerdeschriften.

Die Gesinnung des Bürgerlichen Ausschusses zeigt sich unzweideutig in einer Bittschrift von Fritsch und Böhler, worin sie sich beschwerten¹⁾, dass die Juden und Jüdinnen nicht mehr die gelben Ringe als Abzeichen an ihren Kleidern trügen — was damals in den meisten Gegenden Deutschlands nicht mehr üblich war — dass sie überhaupt so gekleidet seien, als ob sie christliche Bürger wären, dass sie ohne Scheu an Sonn- und Feiertagen vor den Toren der Judengasse sich sehen ließen, auf dem im Süden an die Gasse anstoßenden Wollgraben „regimenterweise“ spielten, ja sogar zum großen Verdruss der Christen sich an den Feldbrunnen und in den außerhalb der Stadt liegenden Gärten blicken ließen, dass sie ferner nicht, wie die Stättigkeit es vorschriebe, einzeln oder höchstens zu zweien²⁾, sondern in „ganzen Kompagnien“ die Straßen der Stadt durchzögen, dass sie auf dem Markte beim Einkauf das Obst betasteten³⁾ usw. Diese schweren Übertretungen der Vorschriften dürfe eine wahrhaft christliche Regierung nicht dulden.

Aber die Hauptursache zur Empörung findet der Ausschuss im geschäftlichen Gebaren der Juden. „Man observiere“, heißt es in der erwähnten Eingabe, „wann Fuhren mit Waren aus der Leipziger, Naumburger, Braunschweiger Messe oder aus Holland und Hamburg kommen, ob nicht alle oder die meisten den Juden gehören . . . Die christlichen Handelsleute sind nichts anderes als die Faktoren der Juden . . . Die Hälfte der Frankfurter bürgerlichen Stuben, Böden, Keller, Gewölbe sind mit ihren Waren angefüllt, sogar das Rathaus und die Klöster . . .“ Der Ausschuss behauptet nun, genau zu wissen, woher die Juden sich ihre Waren verschafften. Er hat die Stirn, sie als Diebsgut zu bezeichnen, in dessen Besitz sie dadurch gelangt seien, dass sie es verstanden hätten, die Angestellten der christlichen Krämer und Kaufleute zur Untreue gegen ihre Herren zu verleiten, so dass sie von diesen die entwendeten Waren zu einem Spottpreis kaufen könnten. Die Schrift be-

¹⁾ Acta Subdelegatae Commissionis Caesariae, Tom V.

²⁾ § 29 der Stättigkeit.

³⁾ § 34 der Stättigkeit.

antragt daher, den Geist der alten Stättigkeit wieder zu erneuern. Fühlen müssten die Juden, dass sie in Frankfurt nicht als freie Leute, sondern als Knechte der Bürger aufgenommen seien. Dieser Unterschied sei durch Wiedereinführung der Judenabzeichen schon äußerlich kenntlich zu machen. Ihren Nahrungsspielraum müsse aber die Obrigkeit derart einengen, dass sie sich jeder Kaufmannschaft unbedingt zu enthalten und sich ausschließlich mit dem Geldleihgeschäft und dem Verkauf von Pfändern zu befassen hätten.

Des weiteren behauptete der Bürgerliche Ausschuss, dass der Rat die Juden niedriger besteuere als die Christen und nötigte ihn, um dies klar zu stellen, die Schatzungsbücher auszuliefern. Aber deren Durchsicht ergab keinen Beweis für diese Behauptung. Der Ausschuss fand nur zu rügen, dass der Rat für manche Abgaben den Juden Pauschalsummen angesetzt hatte — so beim Quartiergeld, beim Hauszins und beim Weingeld — und meinte, dass, wenn z. B. letzteres von jedem Hausstand einzeln erhoben würde, der Ertrag der Steuer das Zehnfache, also 3000 Gulden statt der Pauschalsumme von 300 Gulden, ergeben würde.

Etwas aber hatte sich bei der Revision der städtischen Einnahmen und Ausgaben als unzweifelhaft ergeben: die Behauptung des Bürgerlichen Ausschusses, der Rat habe öffentliche Gelder den Juden gegen hohen Zins für ihr Leihgeschäft und die „Extendirung ihres Handels“ vorgestreckt, war, wie der Rat voller Entrüstung in seiner Gegenschrift bemerkte, „eine schändliche Kalumnie und Lästerung“. Einzelne Ratsherren als Privatpersonen mochten wohl den Juden, mit denen sie in geschäftlicher Verbindung standen, Gelder vorgestreckt haben, aber niemals der Rat als Körperschaft. Ebenso wenig ließ sich die Beschuldigung aufrecht erhalten, dass der Rat dem Wucher der Juden Vorschub leiste oder sie bei Gericht und auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens begünstige. Und wer die Reihe der Judenerlasse des Rates vom Jahre 1688 ab unbefangen prüft, wird daraus alles eher als eine Begünstigung der Juden herauslesen. Dass diese die zu engen Maschen der Stättigkeit zu erweitern und die ihnen gesetzten Schranken zu durchbrechen suchten, wird man wohl vor vornherein dem Bürgerlichen Ausschuss glauben müssen — mochten es auch die Juden bestreiten. Aber wenn sie gegen die Bestimmungen der Stättigkeit fehlten, so korrigierten sie damit nur obrigkeitliche Vorschrif-

ten, die das im Laufe der Zeit vollkommen sinnlos Gewordene mit Gewalt aufrecht zu erhalten suchten.

So wogte der Streit zwischen den Parteien bis Ende 1710 unentschieden hin und her. Da trat zu Anfang des nächsten Jahres ein Ereignis ein, das auf längere Zeit die Aufmerksamkeit von diesem papierenen Krieg ablenkte und die Gemüter der Ghettobewohner, aber auch die der Bürger, in starke Erregung versetzte¹).

Mittwoch, den 14. Januar 1711, gegen 8 Uhr abends brach in der Eckkammer des Oberrabbiners Naphtali Cohen — sie lag über der Wohnstube — ein Brand aus, der, anfangs wenig beachtet, bald verheerend um sich griff. Die Enge der Gasse, die zahlreichen Überhänge, der heftige Wind, der Mangel an Wasser und nicht zuletzt die Kopflosigkeit der Juden — all dies vereinigte sich, um dem Feuer bald die unumschränkte Gewalt zu lassen. Der Rabbiner hatte, wie er im Verhör gestand, völlig die Besinnung verloren. Anstatt Löschversuche zu unternehmen, blieb er, wie man beobachtet hatte, Gebete murmelnd, lange Zeit unbeweglich, das Gesicht der schräg gegenüber seiner Wohnung befindlichen Synagoge zugewandt. Zwar erschienen beizeiten Mannschaften aus der Stadt zum Löschen; aber die Juden, die eine Plünderung ihrer Häuser befürchteten, hielten die Tore versperrt und bedrohten sogar diejenigen, die sie öffnen wollten, mit Totschlag, bis endlich Zimmerleute mit Äxten das Tor am Judenbrückchen einschlugen. Die Eindringenden erkannten bald ihre Ohnmacht gegenüber dem gierig um sich fressenden Feuer; doch halfen sie den Bedrängten ihre Habe aus den Flammen in Sicherheit zu bringen. Manche mit Juden befreundete Christen waren sogar zu diesem Zweck mit Karren und Wagen herbeigeeilt. In sehr vielen Fällen vergaßen allerdings später die Helfer, die geretteten Gegenstände ihrem rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben.

In der Frühe des 15. Januar trat der Rat, während das Feuer mit noch unverminderter Heftigkeit weiter wütete, zur Sitzung zusammen. Noch immer ertönten die Feuersignale der Hörner; noch immer läuteten

¹) Für das Folgende s. Kracauer, Gesch. der Judengasse usw. (Festschr. zur Jahrhundertfeier des Philanthropius, 1904, S. 334 ff.), wo auch die Quellen angegeben sind.

die Sturmglocken. Eine Ratsdeputation von Mitgliedern aller drei Bänke ward sofort in die brennende Gasse gesandt, um alle nur denkbaren Maßregeln zur Bewältigung des Feuers zu ergreifen; sie sollte den Juden in jeder Hinsicht an die Hand gehen und für deren Unterkunft in der Stadt sorgen, den ganz Armen das sogenannte Pestilenzhaus¹⁾ als Quartier anweisen und sie mit Holz und allem Nötigen versehen. Inzwischen waren auch von zahlreichen Orten der Nachbarschaft die Bauern mit ihren Spritzen angerückt. Man hatte nicht erst nötig gehabt, besondere Boten zu ihnen zu schicken. Soll doch der Feuerschein nachts 12 Meilen in der Runde sichtbar gewesen sein, und am läge war Rauch und Brandgeruch weithin zu spüren.

Endlich, nach etwa 24 Stunden, war man des Feuers Herr geworden. Der Rat und die Bürgerschaft atmeten auf. Man war einer furchtbaren Gefahr entronnen, denn an der Ostseite der Judengasse, mitten in den Flammen, ragte der mit Pulver und Munition aller Art angefüllte Mönchsturm²⁾ empor, und es war wie ein Wunder, dass er den Flammen Trotz geboten hatte, und dass die gefürchtete Explosion, deren Folgen unabsehbar gewesen wären, nicht eingetreten war.

Am Abend des 15. Januar war die Judengasse ein qualmender Trümmerhaufen, aus dem noch hie und da die Flammen emporschlügen. Alle Häuser, bis auf ein noch in Balken stehendes Hinterhaus unweit des Wollgrabens, waren niedergebrannt, die Steine waren in der Glut geborsten, Eisen hatte sich gebogen, die Kellergewölbe boten einen Anblick „wie Approchen und Laufgräben“. In die Keller hatten viele Juden ihre Habe verstaut, in der nicht getäuschten Hoffnung, sie dort wohl geborgen zu wissen; andere hatten sie in die Brunnen geworfen. Die meisten Ghettobewohner hatten sich — wie einst im Fettmilch'schen Aufstand Schutz bei den Toten suchend — auf den Friedhof geflüchtet. Zwischen den Grabsteinen zerstreut, war in buntem Durcheinander allerlei Hausrat aufgestapelt, wie er gerade den Flüchtenden in die Hände gekommen war. Als einen besonderen Glücksfall konnte man betrachten, dass nur vier Menschen im Feuer umgekommen waren, ein fünfter (Gumperz) wurde einige Tage später beim Durchsuchen der Trümmer von einer stürzenden Mauer erschlagen.

¹⁾ Auf dem ehemaligen Klapperfeld, kleine Friedbergergasse 2-6. (s. Battonn, Örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt, I, S. 165 und VI, S. 47.)

²⁾ Auch „Pulverturm“ genannt, der Turm des ehemaligen Predigerklosters, in dem das städtische Munitionsdepot war.

Gewaltig war der Eindruck dieses Brandes auf die Zeitgenossen. „Ein erschrecklich Spektakel und als ein klein in Brand stehendes Troja oder Rom anzusehen“, bezeichnet ihn Schudt. „Solche Makah (Schlag) ist bei Menschen Gedenken nit geschehen, der ganze Olam (die ganze Welt) tut darauf jammern und klagen und wehen Eine solche Zerstörung ist seit der Zerstörung des Tempels nicht gewesen“, klagt der Verfasser des Trauerliedes auf den Brand der Gasse¹⁾. Münzen und Medaillen wurden zur Verewigung dieses Ereignisses geprägt. Dem Maler Nothnagel gab es Anregung zu einem Gemälde. Bußgebete in hebräischer, Lieder in jüdisch-deutscher Sprache mit mehr oder minder gelungenen Reimen suchten die Erinnerung an jene Schreckensnacht wachzuhalten. Für eine Reihe von Jahren bot der Brand den Theologen aller Konfessionen, hohen und niederen Würdenträgern, vom Erzbischof von Mainz an bis zum unglücklichen Rabbiner Naphtali Cohen herab, Stoff zu erbaulichen Betrachtungen. Alle erkannten einstimmig in dem Brande den Finger Gottes. Es war doch zu wunderbar, dass nicht nur der Pulverturm verschont geblieben war, sondern dass auch, als das Feuer die Bornheimer Pforte schon erreicht hatte und den Häusern der Christen Gefahr drohte, der Wind plötzlich umsprang und die Flammen aufs neue der Judengasse zu wälzte. Als ein „handgreiflich und augenscheinliches Gottesgericht, das auch die sichersten und rohesten Herzen von der göttlichen, wunderbaren Regierung und Providenz in ihrer Seele überzeugen muss“, betrachteten es die Zeitgenossen, dass (wie oft begegnet uns nicht diese Bemerkung!) „nicht so viel unverkohlttes Holz auf der Brandstätte zu finden war, um damit ein Ei zu backen“.

Auch die Juden selbst waren mit der Auffassung ihrer Zeitgenossen durchaus einverstanden. Rabbi Cohen erklärte dem Rate: „Wir Juden erkennen den Brand als eine uns auferlegte Strafe an, die auszutragen ist“. In dem Bußgebet kehrt dieser Gedanke wieder, ebenso in den Bußliedern. Diese für geraume Zeit bei den Juden herrschende Stimmung war den Zeloten in der Gemeinde willkommen. Für sie war das Leben in der Gasse noch immer zu weltlich und bot den Sinnen noch zu viel Reiz und Verführung. Gab es doch daselbst sogar ein Haus, in dem am Purim- und am Chanukahfeste Komödien aufgeführt wurden! Zwar war deren Inhalt durchaus nicht weltlich, sondern aus der Bibel genommen, wie beim „Ahasverusspiel von Haman, Mordechai und Esther“ und bei der

¹⁾ Das Lied bei Schudt, a. a. O. Teil III Nr. III S. 63.

jüdischen Komödie von der Verkaufung Josephs¹⁾). Aber war es denn nötig, dass zum Entzücken der Jugend der Pickelhering mit seinen mehr als derben Späßen in lächerlich-bunter Kleidung darin sein Wesen trieb? Von jetzt ab ward alles, was den Juden über sein bedrücktes, freudloses Dasein, wenn auch nur für wenige Stunden, hinwegtäuschte, als schnöde Sinnenlust verbannt. Alle Komödienaufführungen, alle Spiele, — bis auf das Schachspiel — wurden von den Vorstehern für die Dauer von 14 Jahren untersagt. Einige Jahre später erschienen dazu noch strenge Verordnungen gegen den Kleiderluxus, den Prunk bei Gastereien²⁾ usw. Der 24. Tebeth aber, der Tag des Brandes, ward als Buß- und Fasttag eingesetzt.

Dem geistlichen Haupt der Frankfurter Juden, dem Rabbiner Naphtali Cohen, waren jetzt trübe Tage beschieden, denn er wurde wegen des Brandes zur Verantwortung gezogen. Wieder einmal konnte er über die Unbeständigkeit der menschlichen Dinge nachdenken. Wie seltsam hatte ihm doch das Geschick mitgespielt! In Polen, in Lublin geboren, war er als Kind von den Tataren geraubt worden. Jahrelang hütete er unter ihnen die Herden, sich kümmerlich von Milch nährend und sich dabei zum trefflichen Reiter und Bogenschützen ausbildend. Endlich gelang ihm die Flucht. Unter Mühseligkeiten aller Art schlug er sich zu seinen Glaubensgenossen durch. Der ehemalige Hirte vertiefte sich in die rabbinischen Schriften. Bald zählte er trotz seiner Jugend zu den bedeutendsten Gelehrten seiner Zeit. Mit Recht schreibt er aus seiner Haft dem Rat: „Von der Zeit, dass ich 23 Jahre alt gewesen, bin ich von den vornehmsten und berühmtesten Städten in Polen für einen Rabbiner aufgenommen, sodann wegen meiner guten conduiten weiter rekommandiert worden“³⁾). Wie glücklich hatte sich die Frankfurter Gemeinde geschätzt, ihn, einen so bedeutenden Gelehrten, zum Rabbiner gewonnen zu haben! Als er 1704 nach Frankfurt gekommen war, hatten ihn 60 Juden, beritten und zum Teil bewehrt, als Ehrengeloge eingeholt, die vornehmsten Frauen der Gemeinde waren ihm

¹⁾ Beide in jüdisch-deutscher Mundart, abgedruckt bei Schudt, a. a. O., Teil III, Nr. IX und X

²⁾ Mitgeteilt von Schudt, a. a. O., Teil IV, Continuation III, S. 77—106 unter dem Titel: „Neue Frankfurter Jüdische Kleiderordnung“ usw.

³⁾ Über seine literarische Bedeutung s. Horovitz, Frankfurter Rabbinen II, S. 61.

bis zur Friedberger Warte entgegengefahren, vor den Toren des Ghettos hatte sich die Bevölkerung der Gasse in Massen aufgestellt, um ihn gleich bei seinem Empfang zu begrüßen. Und nun saß er im Gefängnis, wo er harte Tage verlebte. Besonders klagte er über den „Tabakrauch der Soldaten, wie auch über andere von denselben erweckenden Verdrießlichkeiten, die er anjetzo bei seiner schwachen Leibeskonstitution nicht vertragen könne“.

Wohl erwiesen die Verhöre seine völlige Unschuld, aber trotzdem wurde er noch nicht entlassen. Erst sollte er 4000 Reichstaler Kautio n stellen, denn die wenigen durch den Brand geschädigten Christen hatten von dem „Gaßverbrenner“ Schadenersatz in dieser Höhe verlangt. Er selbst aber hatte aus dem Brande „nichts als sein Leben, wie ihn Gott geschaffen“, gerettet. Seine kostbare Bibliothek, die Schätze an kabbalistischer Weisheit enthalten hatte, und seine geringe andere Habe — alles war den Flammen zum Opfer gefallen. Sein Schmerz und seine Melancholie steigerten sich noch durch den Abfall seiner Gemeinde von ihm. Zwar rühmt Schudt von den Juden, dass gar Wenige harte Worte gegen Rabbi Naphtali ausgestoßen hätten, aber keiner von ihnen, auch nicht der reiche Samson Wertheimer, wollten für ihn Geldopfer bringen und die Kautio n, trotzdem sie auf 2000 Gulden herabgesetzt worden war, zahlen. Sein Gesuch, unter der Eskorte von Soldaten, bei fremden, die Messe besuchenden Glaubensgenossen die Summe erbetteln zu dürfen, ward abgeschlagen. Endlich, im Mai 1711, erbarmten sich seiner auswärtige und auch einige Frankfurter Juden. Am 21. Mai ward er gegen eine Kautio n von 1550 Gulden und 2 Uhren aus der Haft entlassen

Er verließ die Gemeinde sofort, einer ungewissen Zukunft entgegengehend¹⁾.

Die noch vor kurzem so enge Gasse war jetzt ein weiter, wüster Platz geworden. In den rauchenden Schutthaufen lag der Wohlstand der Gemeinde begraben. Die in den Kramläden angehäuften Vorräte an Tuch, Baumwolle, Seidenstoffen, Kleidern und Leinenzeug waren zu „Pulver“ geworden, wie es im Klagelied von dem großen Brand²⁾ heißt, die kostbaren silbernen, die zinnernen und kupfernen Geräte waren nur geschmolzenes Metall. Ganz unersetzlich aber waren die Verluste

¹⁾ Über seine weiteren Schicksale s. Horowitz a. a. O. S. 70.

²⁾ Schudt, a. a. O., Teil III, Nr. III, S. 63.

an Büchern (darunter auch weltliche in Judendeutsch wie Äsops Fabeln, Rechenbücher, allerlei Erzählungen mit Holzschnitten¹), an Handschriften und Gesetzesrollen, deren Wert auf mehr als 100 000 Reichstaler geschätzt wurde. Die Bewohner der Gasse hatten sich zerstreut. Wer keine Stättigkeit besaß, wurde ausgewiesen. Der ärmere Teil, der die hohen Mietpreise in der Stadt nicht erschwingen konnte, zog ins Hanauische, Offenbachische, Rödelheimische; die Wohlhabenden blieben als Mieter bei Christen in der Stadt.

Den Zeitgenossen fiel die Ergebenheit und die „stille Geduld“ auf, mit der die Juden ihr Schicksal hinnahmen. Kein Murren, nicht einmal ein Klage-ton, ward aus ihrem Munde vernommen, vielmehr suchten sie durch Besserung ihres Wandels und größere Mildtätigkeit gegen die Armen die vermeintlich verscherzte göttliche Gnade wieder zu gewinnen.

Bei den ersten Maßnahmen des Rates nach dem Brande schwieg der Bürgerliche Ausschuss noch still und erhob auch keinen Einwand, als den unter Frankfurter Herrschaft stehenden Dorfschaften befohlen wurde, mit Fuhren und Handfrönern den Brandschutt aus der Gasse zu entfernen, wofür die Juden den Arbeitern nur Brot und Bier zu stellen hatten. Aber als die Frage des Wiederaufbaus der Gasse im Rat erwogen wurde, hielt der Ausschuss es an der Zeit einzugreifen. In der Eingabe vom 17. Februar 1711²) verstieg er sich zu der Behauptung Gott selber habe das Feuer in der Gasse der Ungläubigen angesteckt denn die angrenzenden christlichen Häuser seien „recht miraculöser Weise“ verschont geblieben. Daher gelte es jetzt, Gottes Werk zu vervollständigen. Man müsse es machen wie einst die Stadt Speyer. Als dort 1348 die Judengasse in Flammen aufgegangen war, hatte der Rat deren Wiederaufbau nicht gestattet, sondern die Steine der abgebrochenen Häuser und die Grabsteine des jüdischen Friedhofs dazu benützt, die Stadtmauer auszubessern und zu erhöhen und die auf der Brandstätte gefundenen Schätze zum Besten der Stadt verwandt. Juristische Bedenken standen nach der Ansicht des Bürgerlichen Ausschusses dem jucht entgegen, da die Juden als leibeigene Knechte der Stadt

¹) Über Frankf. Judendeutsch, s. Schudt, a. a. O., Teil II, S. 290/91

²) Ugb. E 43 G², wo sich überhaupt die Akten über den Brand von 1711 und den Wiederaufbau der Gasse befinden; s. auch Acta Subdelegatae usw., Tom I (Nr. 17 und 18).

völlig rechtlos seien. (Die „Gegenerklärung“ Leopolds I. war für den Ausschuss nicht vorhanden). Sollte der Rat aber doch die Wiederaufnahme der Juden beschließen, so beantragte der Ausschuss, die Judengasse nicht mehr an der früheren Stelle, sondern außerhalb der Stadt zu errichten. Natürlich müssten dann die Juden eine neue Stättigkeit erhalten, die in ganz anderer Weise als die von 1616 ihrem Wucher ihrer Neigung zum Betrügen, vor allem aber dem Eindringen in die Erwerbszweige der Christen mit den strengsten Strafen entgegenträte. Neben diesen von blindem Judenhass eingegebenen Vorschlägen fanden sich auch solche in der Eingabe, die wohl der Erwägung wert gewesen wären, z. B. die, die Häuser nicht mehr so hoch zu bauen, sie mit Brandmauern zu versehen, die neue Gasse so breit zu halten, dass sich zwei bis drei Wagen bequem darin ausweichen könnten usw.

Der Rat nahm das Schriftstück sehr ungnädig auf. Den Oberoffizieren der Quartiere warf er revolutionäres Gebaren vor, dem Bürgerlichen Ausschuss aber bestritt er das Recht, sich in die Verwaltung des Gemeinwesens einzumischen. Schon waren aus der Mitte der Bürger Stimmen laut geworden, dass die Juden ohne Ausnahme ihre provisorischen Quartiere in der Stadt räumen und, bis zum Wiederaufbau der Gasse, in die umliegenden Dörfer ziehen sollten, schon waren Drohungen gefallen, dass man, wenn noch einmal ein Brand ausbräche, sämtliche Juden ins Feuer werfen wolle! Da dämpfte den Eifer der Oberoffiziere und des Bürgerlichen Ausschusses ein kaiserlicher Erlass, der am 18. März 1711 unter Trommelschlag in den Straßen der Stadt verkündet ward¹⁾. Joseph I. hatte den Bitten der bedrängten Juden Gehör geschenkt. Er forderte vom Rate, dass dieser für die Sicherheit der bei den Christen Untergebrachten aufzukommen und sie im vollen Genuss der ihnen verliehenen Privilegien zu schützen habe, bei Vermeidung seiner Ungnade und schwerer Ahndung. Vor allem aber sei der Wiederaufbau der Gasse mit allen Kräften zu fördern und niemandem zu gestatten — ein deutlicher Fingerzeig für den Bürgerlichen Ausschuss die Juden daran zu hindern.

Im Vertrauen auf den kaiserlichen Schutz traten die Juden jetzt zuversichtlicher auf. Als sie den Rat um Erlaubnis baten, auf den alten Brandstätten wieder bauen zu dürfen, ließen sie zugleich die Bemerkung

¹⁾ s. Ugb. E 43, G²; abgedruckt bei Schudt, Jüd. Merkwürdigkeiten. Teil II, Buch VI, S. 128 und 129.

einfließen, sie hofften, er werde ihnen dazu „einige Ergötzlichkeit und Beisteuer angedeihen lassen“. Der Rat, der sich selbst noch nicht klar war, in welcher Weise das Ghetto wieder erstehen sollte, gestattete einstweilen nur den Wiederaufbau der Synagoge. Am 23. März 1711 ward von den Vorstehern der Gemeinde unter feierlichen Gebeten des Rabbiners Samuel Schotten der Grundstein dazu gelegt. „Es war eine Lust und Kurzweil, mit anzusehen,“ bemerkt der schon oft zitierte Konrektor Schudt¹⁾ „wie alles, was männlich, jung und alt, war, mit großem Ernst und Eifer daran arbeiten wollte und den Maurergesellen, dass sie nur etwas helfen durften, Geld spendierte“. Kalksteine und sonstige Baumaterialien trugen sie ihnen eifrigst herbei und räumten den Schutt auf den Friedhof. Für jede Woche, die die Synagoge vor der ausbedungenen Zeit fertig würde, ward dem Baumeister Daniel Kaysser eine besondere Prämie versprochen. Bei diesem Eifer von allen Seiten schritt das Werk rasch vorwärts; Ende September 1711, als die hohen Feiertage herannahten, war der Bau schon notdürftig fertig. Die neue Synagoge wurde genau in den Maßen der alten gebaut. Hatte diese aber „wie ein Rauchloch und Schornstein wüst und elend“ ausgesehen²⁾, so war die neue ein von Messing, Marmor und anderem Zierrat prangendes, kostbares Gebäude³⁾.

Wenige Monate vor Einweihung der neuen Synagoge, am 17. April 1711, war Joseph I. gestorben, ein harter Schlag für die Frankfurter Juden. Wie schwer sie ihn empfanden, zeigt ihre Äußerung, „sie wollten lieber, dass ihre Gasse noch einmal verbrannt wäre, wenn dieser teure Kaiser noch lebte“⁴⁾.

Am 12. Oktober 1711 ward Josephs Bruder Karl zum deutschen Kaiser gewählt und am 22. Dezember gekrönt. Tags zuvor hatten ihm Elkanah Moses, Moses Meyer und Isaak zum Springbrunnen im Auftrage der Judenschaft das Krönungsgeschenk überreicht — einen silbernen, vergoldeten Pokal, in dem ein Beutel mit 400 Speziesgoldgulden lag. Elkanah Moses als Wortführer versicherte den Kaiser der steten Ergebenheit der Juden⁵⁾. Einige Tage nach der Abreise Karls VI. lei-

¹⁾ Schudt, a. a. O. S. 117 und 118.

²⁾ Schudt, a. a. O. S. 124.

³⁾ Beschreibung der Synagoge bei Wolff und Jung, Baudenkmäler in Frankfurt a. M., I., S. 362 ff

⁴⁾ Schudt, a. a. O., Teil IV, Continuation III, S. 157.

⁵⁾ Schudt, a. a. O., Teil II, Buch VI, S. 140.

steten die Juden dem Baron von Heubel als seinem Stellvertreter in Gegenwart von Ratsdeputierten unter feierlichem Zeremoniell den Huldigungseid.

Dieser Huldigungseid¹⁾ erregte bei den Juristen der Stadt ungemeines Aufsehen. Sie waren der Ansicht, dass damit für die Juden eine neue Epoche anhebe. Rat und Bürgerschaft waren äußerst beunruhigt. Wollte der neue Herrscher damit dartun, dass der Judenschaft eine gewisse Selbständigkeit eigene, dass sie nicht etwa als bloße Hintersassen zu betrachten seien, sondern als Schutzangehörige des Kaisers? Ein bedeutsamer Wink für ihre Gegner in der Stadt! Daher die Verwahrung des Rates, dass der Eid seine Rechte über sie nicht antasten dürfe.

Doch schienen die Befürchtungen, dass der neue Kaiser den Juden besonderes Wohlwollen zuwenden werde, sich vorerst als durchaus unbegründet zu erweisen, wenn er sie auch nicht gerade in den ihnen einmal gewährten Privilegien verletzt wissen wollte²⁾. Hingegen kümmerte er sich weit mehr als sein Vorgänger um die Streitigkeiten zwischen Rat und Bürgerschaft und stellte sich entschieden auf die Seite der letzteren. Dem Rat warf er geradezu Ungehorsam gegen seinen Vorgänger Joseph I. vor, denn dessen Befehl, den Beschwerden der Bürgerschaft in Güte abzuhelpfen, sei er bisher nicht nachgekommen. Dieser Verschleppungspolitik wollte der Kaiser nun ein Ende machen und setzte zu diesem Behufe zwei Kommissionen ein, wie es die Vertreter der Bürgerschaft schon bei Joseph I. beantragt hatten: eine politische, unter dem Kurfürsten Lothar Franz von Mainz und dem Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt, und eine Rechnungskommission, unter Vorsitz des Grafen Friedrich von Schönborn-Buchheim. Während jene die fünf Beschwerdepunkte des Bürgerlichen Ausschusses (darunter als vierten: Begünstigung der Juden in Handel und Wandel, Duldung von Wuchergeschäften, Übertretungen der Stättigkeit) untersuchen sollte, ward der Rechnungskommission die Prüfung der ganzen Verwaltung und der Stadtrechnungen seit 1617 übertragen.

¹⁾ Wortlaut des Eides s. Anlage. — s. Pütter, Institutiones juris publici, § 52. Der Tübinger Rechtslehrer G. D. Hofmann meinte, „die Frankfurter Juden seien seit 1711 mehr als bloße Untertanen und dem Bürgerstande merklich näher gekommen“.

²⁾ über die Judenpolitik Karls VI., bes. gegenüber den Wiener Juden s. Pribram, a. a. O. I., S. XLVI-XLIII, S. 283, S. 327 u. a.; s. ferner M. Grunwald, Geschichte der Juden in Wien 1625-1740.

Vergebens bemühte sich der Rat, die Einsetzung dieser beiden Kommissionen zu verhindern, deren Tätigkeit er bei seinem nicht gerade reinen Gewissen mit größter Besorgnis entgegensah. Sein eigener Protest sowohl als auch der des oberrheinischen Kreises und der reichsstädtischen Kollegien ward am 4. April 1713 vom Reichshofrat zurückgewiesen.

Anfang April begannen die beiden Kommissionen ihre mühselige, unendlich viel Zeit verschlingende Arbeit. Galt es doch, das ganze städtische Regiment während eines vollen Jahrhunderts in allen Teilen der Verwaltung auch in den untergeordnetsten Zweigen, wie Viehtrieb, Gassenkehren, jüdische Hocken, jüdische Schulmeister — zu prüfen, die Missstände aufzudecken und Verbesserungsvorschläge zu machen. Weitschichtiges Material hierzu lieferte den beiden Kommissionen der ärgerliche Ausschuss. Dessen Selbstgefühl war seit der neuen Wendung er Dinge nicht wenig gestiegen, und besonders, wo es sich um jüdische Angelegenheiten handelte, sah er dem Rat scharf auf die Finger, so auch bei dessen Vorschlägen zum Wiederaufbau der Gasse.

Damit ging es in den Jahren 1711—1713 recht langsam vor sich. Der Rat, in der richtigen Erkenntnis, dass die Enge der Gasse eine der Hauptursachen der verheerenden Feuersbrunst gewesen war, wollte den Raum zwischen den Häuserfronten bis auf 26 Fuß verbreitern, er wollte ferner die Häuser durch Brandmauern voneinander trennen. Aber beides war nur durch Verringerung der Häusertiefe zu erkaufen. Das war für die Juden ausschlaggebend. Sie wollten, wie sie sich ausdrückten, „nicht vom alten Fundament weichen . . . wo doch jeder Schuh, jeder Zoll soviel importiert“. Unbillig erschien ihnen auch die Forderung, die noch brauchbaren Keller zuzuschütten, ferner nicht mehr so hoch zu bauen und die Überhänge, die an vielen Häusern 2—2 ½ Fuß hervorragten, zu beseitigen, wodurch der Raum in den Wohnungen noch mehr verringert worden wäre¹). Sie machten klugerweise darauf aufmerksam, dass eine veränderte Bebauung die Grundstücke entwertete, wodurch nicht allein ihr eigener Kredit, sondern auch der ihrer vielen christlichen Hypothekengläubiger geschädigt würde. Doch wollten sie sich gern einer anderen Bauordnung fügen, wenn man sie für das ihnen in der Gasse entzogene Terrain mit anderem Grund und Boden ent-

1) Ugb. E 43 G².

schädige. Dafür gab es zwei Lösungen, auf die die Juden aufmerksam machten: Erstens bestände die Möglichkeit, den sogenannten „Langen Gang“, der die östliche Reihe der Hinterhäuser abschloss, in das Ghetto einzubeziehen. Zweitens könnte man den von der Bornheimer Pforte bis zum Judenbrückchen ziehenden Teil der Stadtmauer, der durch den Brand stark beschädigt war, abbrechen und beim Wiederaufbau einige Fuß weiter hinausrücken. Der Rat billigte diese Vorschläge der Juden und erließ zugleich eine neue, 16 Paragraphen enthaltende Bauordnung für sie¹⁾, deren wichtigste Bestimmungen folgende sind:

Die Breite der Gasse wird auf 20 Fuß festgesetzt.

Alle Häuser dürfen nur drei Stockwerke hoch sein, und zwar soll das unterste eine Höhe von 12 Fuß, das mittlere eine von 11 Fuß und das obere eine von 10 Fuß haben. Jedes Haus darf nur ein Zwerchhaus und einen Überhang von einem Schuh über dem Mauerwerk haben. Der unterste Stock muss immer von Stein sein. 17 die Dächer überragende Brandmauern (8 auf der Ost- und 9 auf der Westseite) sind in gleichen Abständen zu errichten. Die Endhäuser der Gasse sind massiv zu erbauen. Die Treppen vor den Häusern müssen wegfallen. Zum Ersatz für den durch die Verbreiterung der Gasse entzogenen Raum wird den Juden der Erwerb des Langen Ganges in der Breite von 8 Fuß und das Hinausrücken der alten Stadtmauer gestattet, unter der Bedingung, dass sie auf die neue Mauer keinen Bau setzen, auch keine Fenster in die Rückseite der westlichen Häuserreihe brechen.

In jedem Hause darf nur ein gewölbter Keller sein, nicht etwa zwei oder gar drei untereinander, wie es bisher der Brauch war.

Die Verteilung der Bauplätze bleibt der Gemeinde überlassen, doch muss die Straßenfront, abgesehen von der Synagogengegend, geradlinig, ohne Ecken und Krümmungen verlaufen.

Jeder Grundstücksbesitzer in der Gasse hätte nun gerne gebaut, schon deshalb, weil der Rat auch von den noch wüste liegenden Bauflächen den Grundzins weiter erhob. Trotzdem kamen 1711 nur 35 Juden um Bauerlaubnis beim Rechneramt ein, denn es fehlte allgemein an Geld und Kredit. Die Frankfurter Judenschaft war derart verarmt, dass sie — wohl das einzige Mal in ihrer Geschichte — die Gemeinden

1) Kracauer, *Gesch. der Judengasse* (a. a. O.) S. 344—346.

nah und fern, die von Wien, Hamburg, Amsterdam, Metz, Prag, Berlin, Hannover, ja, auch einzelne als reich bekannte jüdische Persönlichkeiten, so Isachar Bermann in Halberstadt, um Unterstützung anging.

Im nächsten Jahre (1712) war die Bautätigkeit etwas reger; doch bereitete die hohe katholische Geistlichkeit einige Schwierigkeiten. Die Juden hatten gewagt, die Häuser an der Westseite, hinter dem Predigerkloster, so hoch zu bauen, dass sie an einigen Stellen die gegen das Kloster neu errichtete Scheidemauer um ein Bedeutendes überragten; auch hatten sie an den Dächern Gauben und Fenster angebracht, „so dass das Gotteshaus mehr als schon wirklich dem Gespött eines solchen des christlichen Glaubens verräterischen Gesindlein exponiert werde“¹⁾. Da blieb den Juden keine andere Wahl, als die die Mauer überragenden Fenster zuzuzimmern und die Dachgauben gegen das Kloster, bis auf eine für jedes Haus, zu beseitigen.

Viel schlimmer als die Geistlichkeit spielte den Juden aber der Bürgerliche Ausschuss mit. Durch seine bisherigen Erfolge im Streit gegen den Rat kühner gemacht, beschloss er, gegen dessen angebliche Schützlinge, die Juden, schroffer vorzugehen. Der Rat, der seine Stellung durch das Eingreifen der Kaiserlichen Kommission bedroht sah, hatte ein gut Teil seiner Sicherheit und Selbstherrlichkeit eingebüßt und wollte seine Position durch Eingehen auf die Wünsche der Juden — mochte er sie selbst auch für berechtigt halten — nicht noch mehr erschüttern. Hatte er bisher schon durch eine Reihe kleinlicher Schikanen ihnen gegenüber sich von jedem Verdacht der Judenfreundschaft reinzuwaschen versucht²⁾, so änderte er jetzt, auf den Antrag der Bürgerlichen Deputierten hin, die von ihm jüngst erlassene Bauordnung für das Ghetto zum Nachteil der Juden völlig um. Der Rat selbst fühlte sich bei Erlass dieser Änderungen nicht ganz wohl. Er entschuldigte sich auch gewissermaßen den jüdischen Vorstehern gegenüber damit, dass er das veränderte Baustatut nur „zur Beförderung der Eintracht mit der Bürgerschaft erlassen habe, woran auch die Juden großen Nutzen haben würden“. Aber die Vorsteher ließen sich dadurch nicht rühren. Trotz

¹⁾ Kracauer, a. a. O. S. 347 ff.

²⁾ So verbot er den Juden, Ochsenhäute auf dem Ochsenmarkt zu verkaufen, untersagte denjenigen, die bereits wieder in der Gasse wohnten, diese, auch an Messetagen, vor Schluss der Predigt zu verlassen, während diejenigen, die noch bei Christen untergebracht waren, keinen Gottesdienst mehr zu Hause abhalten durften. (Bgmb. vom 5. April u. 7. Okt. 1712.)

der Versicherung des Rates, dass in Bausachen keine Appellation zulässig sei, beschwerten sie sich beim Kaiser. Und bis zum Eintreffen eines Bescheids aus Wien ruhte in der Gasse die Bautätigkeit völlig.

Diese Festigkeit, oder wie die Gegner meinten, diese Halsstarrigkeit der Juden verschärfte in den unteren Klassen der christlichen Bevölkerung die Stimmung gegen sie. Mitte September 1713 kam es zu Schlägereien zwischen Juden und Kaufmannsdienern, wobei es auf beiden Seiten Verwundete und übel Zugerichtete gab. Der gerade um diese Zeit sich in der Stadt aufhaltende Abgesandte des Kaisers, Graf Fürstenberg, sah in diesem Vorfall nur einen Vorboten größerer Unruhen und forderte vom Rate eine gründliche Untersuchung und die Bestrafung der Anstifter.

Derartige Ausschreitungen waren übrigens keineswegs im Sinne des Ausschusses. Seine Politik war es ja gerade, auf friedlichem Wege, unter Vermeidung jeder Gewalttat, seine Forderungen durchzusetzen. Er selbst spielte sich als Verfechter der alten Ordnung auf, die von den Juden gröblich verletzt worden sei. Gerade jetzt hatte er in einer Denkschrift der kaiserlichen Kommission eine Reihe von Punkten aufgezählt, in denen die Juden gegen die Bauordnung von 1711 gefehlt hätten. Besonders eines beschäftigte die Phantasie der Bürger ungemein und bereitete ängstlichen Gemütern geheimes Grauen: die Annahme, die Juden hätten nicht nur in ihren neuen Behausungen Keller unter Keller gebaut, sondern auch unterirdische Gänge bis zur Stadtmauer geführt, um dadurch ungesehen mit der Außenwelt in Verbindung treten zu können. Aber was ergab eine Untersuchung durch Ratsbeamte? Unterirdische Gänge gab es im Ganzen nur drei, die, schon von alter Zeit her angelegt, von den Vorderhäusern zu den Laubhütten und zu den Abtritten führten. Was man aber für doppelte oder gar für dreifache Keller gehalten hatte, stellte sich als Verschlüge zur Aufbewahrung von allerlei Gegenständen heraus. Mit diesem Ergebnis waren selbstverständlich die Bürgerlichen Deputierten wenig zufrieden. Aber auch eine neue Untersuchung, die sie durch ihre eigenen Vertrauensmänner anstellen ließen, brachte für die Juden nichts Belastendes zutage¹⁾.

¹⁾ Bericht darüber befindet sich im Archiv der jüdischen Gemeinde (Nr. 109) und gibt uns über den damaligen Zustand der Gasse guten Aufschluss.

Die Angriffe des Bürgerlichen Ausschusses gegen den Rat wegen angeblicher Begünstigung der Juden und laxer Handhabung der Stättigkeitsvorschriften hörten aber damit nicht auf. Doch machte es sich der Rat leicht mit der Abwehr. Über den Vorwurf, dass er die Justiz zugunsten der Juden gehandhabt hätte, und dass er Übertretungen der Stättigkeit ungesühnt hätte hingehen lassen, zeigte er sich entrüstet, ebenso über die Forderung, die Bürgerschaft für alles schadlos zu halten, was ihr durch die Bevorzugung der Juden entgangen wäre. „Um des lieben Friedens willen“, so betonte er, wolle er aber den Wünschen des Ausschusses entgegenkommen: Die Juden sollten fortan wieder ihre Abzeichen tragen, überhaupt jedes „Übermaß“ in ihrer Kleidung bei Strafe vermeiden¹⁾.

Um den Vorwurf des „Übermaßes“, des Luxus' in Kleidung und Wohnungseinrichtung zu entkräften, wiesen die Baumeister in ihrer Entschuldigungsschrift²⁾ darauf hin, dass die Mehrzahl der Gemeindemitglieder, wie der bloße Augenschein zeige, kaum ein ganzes Kleid auf dem Leibe trage und nur an Sabbaten und Festtagen, Gott zu Ehren, etwas bessere Kleidung anlege. Sehr gewunden ist dagegen die Verteidigung der Juden gegen den Vorwurf, die gelben Ringe an ihren Kleidern abgeschafft zu haben. Nicht etwa von einem höheren Ge-

¹⁾ „Beantwortung des Rates über der Judenstättigkeit vermeintliche bürgerliche gravamina“, übergeben am 16. Juni 1713 (Acta Subdelegatae usw., Tom. II).

²⁾ „Anbefohlene, untertänige, gehorsamste Beantwortung der sämtlichen Baumeister namens der Judenschaft allhier“, Juni 1713, Acta Subdelegatae usw. II). Der Vorwurf des Kleiderluxus' taucht hier zum erstenmal gegen die Frankfurter Juden auf. Aber die Bürgerlichen Deputierten dürfen sich nicht das Verdienst der Vaterschaft dieser „Beschuldigung“ zuschreiben, es gebührt vielmehr dem Wiener Handelsstande, der den damaligen Wiener Juden derartigen Luxus vorhielt. Die Bürgerlichen Deputierten hatten also, diesen Vorwurf aus der Beschwerdeschrift des Wiener Handelsstandes in die ihrige aufgenommen, ohne erst zu untersuchen, ob er auch für die damalige Frankfurter Judenschaft zutreffend sei. Näheres bei Pribam, a. a. O. Nr. 128, S. 284. Beschwerde des Wiener Handelsstandes gegen die Juden: „Es wäre nur angebracht, wenn die Juden sich schlechter nährten und kleideten als die Christen, da ja einem Gott ehrenden Christen mehr gehöre als einem von Gott selbst verfluchten Juden. Dem sei aber nicht so, denn die Juden äßen und tranken das Allerbeste, kleideten sich in Samt und Seide, hätten ihre Zimmer mit Sesseln wie fürstliche Personen verziert, auf, Reisen gingen sie mit Gold und Silber, wie die vornehmsten Kavalierere“.

sichtspunkte aus, dem der Humanität oder Sittlichkeit, wiesen sie mit Entrüstung das Befolgen einer Anordnung zurück, die die Kirche vor einem halben Jahrtausend erlassen hatte. Nein, so tief war im Laufe der Zeit ihr Gefühl für persönliche Würde gesunken, dass sie nur mit schüchternen Einwänden zu kommen wagten: Man bedürfe jetzt besonderer Abzeichen nicht mehr, da die Juden sich nach der ganzen Art ihrer Kleidung ohnedies von den Christen unterschieden, während früher für beide Bevölkerungsgruppen die Tracht (lange Bärte und Halskrausen) die gleiche gewesen sei. Noch eine Reihe anderer Anklagen erklärten die Baumeister für unberechtigt, stellten aber nicht in Abrede, dass manche Übertretungen der Stättigkeit vorgekommen wären und betonten, dass sie nun selbst entschlossen seien, schärfer auf deren Beobachtung zu achten. Den ersten Schritt dazu bedeutete der Erlass einer bis ins einzelne gehenden Luxusordnung, die jeden Aufwand in Kleidung, bei Gastmählern und Familienfesten untersagte. Ich werde an anderer Stelle auf diesen Erlass noch zurückkommen.

Die lahme Art, wie die Baumeister ihre Gemeinde verteidigten, war gerade nicht geeignet, die Gegner zum Schweigen zu bringen. Man muss wahrlich deren nie ermattende Ausdauer bewundern, mit der sie in Eingaben, Beschwerde-, Bitt- und Gegenschriften an den Rat und die Kommissare die nämlichen, schon so oft widerlegten Anschuldigungen immer wieder Vorbringen, in der Hoffnung, durch stete Wiederholung des Gleichen schließlich doch Eindruck zu machen. Ich will nicht auf alle diese Schriften eingehen, die stets auf denselben Ton gestimmt sind und selten etwas Neues Vorbringen. Nur einige davon seien hervorgehoben, wie z. B. die Beschwerdeschrift, die der Ausschuss den Kaiserlichen Kommissaren am 14. März überreichte¹⁾ als Entgegnung auf die Verantwortungsschrift der Baumeister. Alle Einwürfe und Gegenbemerkungen in diesem Aktenstück sind für ihn nicht vorhanden. Fest steht nur, dass die Juden stets Wucherzinsen nehmen — etwa 20—30% —, dass sie mit allen Waren, besonders mit Spitzen, Zeug, Schnupf- und Halstüchern und Konfektionskleidern handeln und bereits drei Viertel des Gesamthandels der Stadt an sich gerissen haben. Auch bei dem Vorwurf einer Begünstigung der Juden durch den Rat beharrt der Ausschuss und behauptet, dass dadurch das richtige Verhältnis

¹⁾ Libellus gravaminum, nicht weniger als 60 gravamina enthaltend (Acta usw., II.)

zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft völlig gestört sei. Der Rat habe ganz vergessen, dass die Juden als Sklaven in die Stadt aufgenommen worden wären, daher in Niedrigkeit und Dienstbarkeit zu halten und ihnen nur einige wenige Erwerbszweige zu gönnen seien, die für ihren Unterhalt gerade ausreichten, wobei sie aber den Christen nicht im Wege stehen dürften¹⁾.

Den beiden Vertretern des Ausschusses in Wien, Johann Dietrich Nottebohm und Johann Hoppe, kam nicht wenig die schon erwähnte jüdenfeindliche Stimmung des Wiener Handelsstandes zustatten²⁾. Hatten schon 1705 Magistrat und Kaufmannschaft der Hauptstadt Joseph I. bald nach dessen Regierungsantritt um Vertreibung der ihren Handel schädigenden Juden gebeten, so wiederholten sie ihr Gesuch nach der Thronbesteigung Karls VI. Zwar drangen sie auch jetzt damit nicht durch, immerhin machten sie aber insofern Eindruck auf den neuen Herrscher, als er ernstlich dem Gedanken umging, die Anzahl der in Wien lebenden Juden möglichst einzuschränken und die noch Geduldeten schärfer zu beaufsichtigen. Die Frage, wie diese Aufgabe gelöst werden könne, hat leitende Persönlichkeiten in Wien ein ganzes Jahrzehnt beschäftigt³⁾. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass die Frankfurter Abgesandten in enge Fühlung mit diesen Wiener jüdenfeindlichen Kreisen traten, da ja auch sie nach demselben Ziele strebten. Und so dürfen wir uns nicht wundern, wenn wir in den Eingaben der Wiener und der Frankfurter öfters denselben Gedankengängen, denselben Forderungen begegnen. Auch Nottebohm und Hoppe ersuchten den Kaiser um schonungsloses Vorgehen gegen Juden entweder auf die Dörfer der Umgebung Frankfurts zu verteilen oder ihre Zahl auf ca. 15—16 Familien einzuschränken. Diese geringe Anzahl von Geduldeten müsste von „aller stattlichen Handlung abgestriekt“ und jede ihrer Verfehlungen gegen die Stätigkeit von einer besonderen Behörde,

¹⁾ s. die Denkschrift: „An die Röm. Kaiserl. . . .Majestät alleruntertänigster, gründlichste Vorstellung und allergehorsamstes Bitten einer impetrantischen Bürgerschaft der Kaiserl. Stadt Frankfurt a. M. contra Magistratum daselbst, die vor 2 Kaiserlichen Kommissionen verwiesene und seithero untersuchte Gravamina betreffend“. (Ebenda.)

²⁾ Pribram, a. a. O., I, S. XLVI—XLVIII und S. 283 Nr. 128.

³⁾ a. a. O. S. 286 Nr. 131. (Plan einer Judenordnung vom 9. Febr. 1715.)

unter Zuziehung der Bürger, streng geahndet werden. Um aber jeden Versuch eines Widerspruchs der Juden im Keime zu unterdrücken, müsste zuvor die Antideklaration des Jahres 1685, die hinter dem Rücken des Kaisers und der Bürgerschaft erschlichen wäre, für ungültig erklärt werden.

Auch der Auftraggeber der beiden Deputierten, der Bürgerliche Ausschuss in Frankfurt, war nicht müßig geblieben. In einer Denkschrift für die Kaiserlichen Kommissare¹⁾ verlangte er nichts Geringeres als Niederreißung sämtlicher bereits gebauter Hinterhäuser in der Judengasse, ebenso aller Zwerchhäuser bei dreistöckigen Gebäuden, Abtragung sämtlicher auf dem Langen Gang errichteter Häuser, ferner Herausgabe des Langen Ganges und des Völckerschen Bleichgartens und zwar genau in dem Zustande, in dem er sich vor dem Verkauf befunden hatte.

Es ist vielleicht nicht ohne Interesse, die Gründe der Bürgerlichen Deputierten für diese weitgehenden Anträge zu vernehmen. Bis auf die Zeiten des Kaisers Justinian gehen sie zurück, um zu beweisen, dass der Bleichgarten nun und nimmer den Juden angehören dürfe, da sonst die Sicherheit der Stadt gefährdet sei. Der Garten läge ja an der Stelle, wo diese am schwächsten befestigt wäre, „und wenn ... die gegen die Wasserseite aufgeworfene Fortifikation . . . vom Feinde überstiegen würde, könnte er immediate in die Stadt eindringen“. Entrüstet waren die Deputierten über die Bitte der Baumeister, die Backöfen außerhalb der Gasse errichten zu dürfen, um dadurch die Feuersgefahr zu mindern und die stete Belästigung durch den Bäckerrauch abzuschwächen. Der Ausschuss beantragte, das Gesuch abzuweisen, denn Rauch und Feuersgefahr seien eher zu ertragen, als das zu starke Anwachsen der Judenschaft. Ebenso wenig solle der Rat zum Bau von Garküchen Platz hergeben; diese lockten nur Juden von auswärts an.

Um festzustellen, ob die Gasse ausreichenden Raum für die Anzahl der Juden böte, ordneten die Kaiserlichen Kommissarien im Herbst 1713 eine Zählung der Juden an²⁾, die im ganzen 467 Hausgesässe

¹⁾ „Erklärungs-Deduktion, aus welchen Ursachen die an die Judenschaft beschehene Überlassung des Völckerschen Gartens . . . wiederum der Bürgerschaft einzuräumen“. 1714. (Acta usw. II).

²⁾ Das Nähere hierüber s. Kracauer, Geschichte der Judengasse (a. a. O.) S. 352 und Anm. 3 daselbst.

ergab. Zur Gegenprobe wurden kurze Zeit darauf die Vorsteher der Gemeinde — unter Androhung hoher Strafen, falls sie von der Wahrheit abwichen — mit einer nochmaligen Zählung der Gemeinde beauftragt. Diese ergab 433 in Frankfurt und noch 24 sich außerhalb aufhaltende Stättigkeitsinhaber¹⁾, somit im Ganzen 457. Sie wich also nicht erheblich von der ersten Zählung ab.

Die Liste der Baumeister zeigt deutlich, welche Verheerungen der Brand am Wohlstand der Gemeinde angerichtet hatte. Bei 69 Hausgesässen wird bemerkt: „sind von ihrer Nahrung abgekommen und leben von Almosen“; außerdem werden 17 Witwen erwähnt, die ebenfalls von Unterstützungen lebten und nicht einmal eine ständige Wohnung hätten, sondern sich hin und wieder „in Kämmerchen aufhielten“.

Kurz nach Feststellung der jüdischen Einwohnerzahl traf am Pfingstsonntag 1714 die Antwort des Kaisers auf die Appellation der Juden ein — eine herbe Enttäuschung für den Rat, noch mehr für den Bürgerlichen Ausschuss. Das für die Juden in der Tat „favorable Dekret“²⁾ Heß nur die Bauordnung des Jahres 1711 gelten, gestattete ihnen, ihre Bauten an die Stadtmauer heranzurücken, erklärte sogar, dass man die Gesuche der Gemeinde zu ihrer „mehreren Gemächlichkeit, Gesundheit und Wohlstand, allerdings ohne Nachteil der Bürgerschaft zu erfüllen habe“. Nie hätte der Rat wagen dürfen, solche Grundsätze, wie sie jetzt von höchster Stelle aus verkündet wurden, öffentlich auszusprechen; er wäre sonst sicher „einer Favorisierung der Juden“ geziehen worden. Auch in anderen, den Wiederaufbau angehenden Fragen (die Antauchen, den Dietz'schen Bleichgarten, das steinerne Haus Nathan Oppenheimers betreffend) entschied der Kaiser zugunsten der Juden³⁾.

Nach Eintreffen des kaiserlichen Bescheides konnte der Bau der Judengasse, der über anderthalb Jahre gestockt hatte, seinen Fortgang nehmen, unter steter Kontrolle des Rates und der Bürgerlichen Deputierten, die nicht unterließen, auch das geringste Abweichen von der Bauordnung sofort beim Bauamte anzuzeigen.

¹⁾ „Spezifikation der jüdischen Familien, so Stättigkeit haben“ usw. (Acta usw. II). — Über eine abermalige Visitation der Gasse vonseiten der Bürgerlichen Deputierten, s. Kracauer, Gesch. der Judeng., a. a. O. S. 353, Anm. 5.

²⁾ Schudt, Teil II, Buch VI, S. 114.

³⁾ Kacauer, Gesch. der Judengasse (a. a. O. S. 354—348).

Bis in die Mitte des Jahres 1716 war zwar der größere Teil der Gasse wieder aufgebaut, aber noch 1719 lagen, wie wir gelegentlich erfahren, manche Brandstellen wüst da. Trotzdem befahl der Rat im Januar dieses Jahres allen Juden, endgültig in die Gasse zurückzukehren, den Christen aber, sie nicht länger zu beherbergen, da dieses „vielerlei schädliche Inkonvenienzen nach sich zöge“. Davon hatte man allerdings in der Stadt nichts gemerkt. Mit Genugtuung hoben die Juden in einer Eingabe an den Rat hervor: „Die ganze Zeit, wo wir in der Stadt geweilt haben, ist keine Klage gegen uns laut geworden“. Und dies noch dazu in einer Epoche, wo sie von einer starken Partei innerhalb der Bürgerschaft heftig angefeindet wurden! Somit musste der erste durch die Umstände erzwungene Versuch eines Zusammenlebens von Juden und Christen als gelungen bezeichnet werden, trotzdem nicht einmal die bestehenden Ausnahmegesetze, die sonst den Aufenthalt und den Verkehr der Juden in der Stadt auf Schritt und Tritt hemmten, hatten aufrecht erhalten werden können. Zum überwiegenden Teil wohnten sie ja in der damals bedeutendsten Geschäftsstraße der Stadt, in der Fahrgasse¹⁾, und, ohne dass Ausschreitungen gegen sie vorkamen, bewegten sie sich auch an Sonn- und Feiertagen frei im ganzen städtischen Bereich. Im Gegenteil: durch ihr enges Zusammenwohnen auf einander angewiesen, begannen sich Christen und Juden mit unbefangeneren Augen zu betrachten, und nach der Versicherung des wahrlich ihnen nicht allzu wohl gesinnten Schudt „lernten die Juden durch den Umgang mit den Christen etwas besser und sauberer haushalten“²⁾. Und nun sollten sie aus dieser Freiheit wieder zurück in den früheren Zwang, wieder zwischen hohe Mauern eingepfercht und von der Stadt abgesperrt werden! Um dem zu entgehen, hatten manche Juden ihre bereits fertiggestellten Häuser an andere vermietet und waren in der Stadt zurückgeblieben. Der Rat musste den Befehl, die Wohnungen der Christen zu räumen, immer von neuem wiederholen und den Widerstrebenden einen „gewissen und endlichen Termin“ setzen³⁾, der sie in die Gasse zurückzwang.

Das Ghetto war also wiederum entstanden, nur dass jetzt einige Bauten, die fünf Gemeindebacköfen und die sechs Gemeindespitalhäuser⁴⁾

¹⁾ Schudt, a. a. O., Teil IV, Continuation II, S. 15.

²⁾ a. a. O. S. 15,

³⁾ Ratsbeschluss vom 20. April 1719.

⁴⁾ Hanauer, Festschrift zur Einweihung des neuen Krankenhauses der

außerhalb der eigentlichen Judengasse im ehemaligen Völkerschen Bleichgarten lagen.

Unterdessen nahmen die Verhandlungen in Frankfurt zwischen den Kaiserlichen Kommissaren, bzw. deren Vertretern, und dem Bürger liehen Ausschuss und gleichzeitig in Wien zwischen dem Reichshofrat und den Abgesandten des Rates, sowie denen der Bürgerschaft, ihren Fortgang. Letztere (Hoppe und Nottebohm) förderten die Sache ihrer Auftraggeber durch unermüdliche Minierarbeit. Selbst reich und zu Geldopfern bereit, dazu noch über die Mittel ihrer Parteigenossen verfügend, waren sie auch hierin den Vertretern des Rates, dem Syndikus Lucius, sowie dessen Nachfolgern, dem Syndikus Sondeshausen, den Schöffen Ochs von Ochsenstein und von Kaib überlegen. Ein Vergleich, durch den die Kommissare die städtischen Zwistigkeiten beilegen wollten, scheiterte an der Verblendung des Rates, der zu Zugeständnissen nicht bereit war, während die Bürgerschaft, von der Gerechtigkeit ihrer Sache durchdrungen, nicht mehr unter das alte Joch zurückkehren wollte. Der Fortgang der Untersuchungen, besonders auf dem Gebiet der Steuererhebung und der Verwaltung der öffentlichen Gelder, brachte stets neue Willkürakte und Gesetzesüberschreitungen des Rates zutage. Deshalb stellte der Kaiser durch eine Kundgebung vom 15. Oktober 1716¹⁾ zunächst die 100 Jahre früher von Matthias eingesetzte, aber vom Rat später aufgehobene Institution der Neuner und Gegenschreiber wieder her, die die städtischen Finanzen zu überwachen und außerdem die Prüfung aller Ratsrechnungen vorzunehmen hatten. Und als die Bürger liehen Deputierten dem Kaiser vorschlugen, die gesamte Finanzverwaltung, die Erhebung der Steuern, Verpachtung der Akzisen und anderer Gefälle, einem Konsortium von acht Bürgern anzuvertrauen, das viel mehr herauswirtschaften würde als der Rat, ging er darauf ein. So wurde dieser aus einem der wichtigsten Verwaltungszweige ausgeschaltet.

Über alle Erwartung rechtfertigte die neue Behörde das ihr entgegengebrachte Vertrauen. Nach Ablauf eines Jahres lieferte sie einen über-

Isr. Gemeinde zu Frankfurt a. M., S. 18; Kracauer, Gesch. der Judengasse, a. a. O. S. 382.

¹⁾ Speyer, Eine unblutige Revolution usw., S. 17 ff.; Kriegk, Deutsche Kulturbilder usw., S. 31; Hohenemser, Der Frankfurter Verfassungsstreit, S. 257 ff.

schuss von nicht nur 100 000 Gulden, wie sie es verheißen hatte, sondern von 198 162 Gulden ab. Daraufhin überließ ihr der Kaiser jetzt die alleinige Führung der städtischen Finanzen. Dass dieser glänzende Erfolg das Selbstgefühl des Bürgerlichen Ausschusses ungemein befestigte, ist zu verstehen. Auch Nottebohm und Hoppe in Wien wollten die günstige Lage ausnützen und überreichten Ende März dem Kaiser eine Denkschrift¹⁾, in der sie den Übermut der Frankfurter Juden in den grellsten Farben schilderten. Einen Beweis für diesen Übermut sahen sie in dem Erlass einer Kleider- und Luxusordnung vonseiten ihrer Baumeister, eine Anmaßung, die einen groben Verstoß gegen das Statut Karls IV. vom Jahre 1366 bedeute²⁾, worin den Juden jede selbständige Gesetzgebung untersagt wurde. Auch sonst — so steht in der Eingabe zu lesen — geberdeten sich die Juden bereits als Herren der Stadt, lachten voller Hohn den Bürgern ins Gesicht, wenn diese sie an die Beobachtung der Gesetze, insbesondere an die Stättigkeit, erinnerten, da sie sich „ungescheut auf ihre starke patronanze beriefen“, wogegen die Christen in allen Stücken den Juden „nachgesetzt würden“ usw. Deshalb schlägt die Denkschrift dasselbe Heilmittel „gegen die alles Commercium unverantwortlich ruinierenden und aussaugenden Juden“ vor, das der Wiener Handelsstand so gern angewandt hätte: Vertreibung der Juden aus Frankfurt oder wenigstens ihre Beschränkung auf 100 Familien.

Da die Vertreter des Bürgerausschusses genau wussten, dass ein etwaiger Steuerausfall die Entschließungen Karls VI. in ihrem Sinne ungünstig beeinflussen würde — hatte er doch die Wiener Petenten gefragt, „zu was praestandis sie sich anerbieten möchten, wenn die Juden gänzlich oder zu mehren Teilen abgeschafft würden“³⁾ — betonten sie, dass die kaiserliche Kasse durch den Wegfall oder die Verminderung der Frankfurter Judenabgaben keine Einbuße erleiden solle. Sie boten dem Kaiser einen weit höheren Betrag an, als diese Steuern ausmachten, unter der Bedingung, dass er bestimme, die Juden müssten dem städtischen Ärar, sowie den Handwerkern und Krämern, alle Verluste ersetzen, die

¹⁾ „Promemoria oder aktenmäßige Gegeninformation . . . von den dermalen am Kaiserlichen Hof anwesenden bevollmächtigten Bürgerlichen Deputierten . . . übergeben“. (Hist. Ff. 33, Stadtbibliothek).

²⁾ Kracauer, Urkundenb. S. 84, Nr. 203.

³⁾ Pribram, a. a. O. S. XLVII.

sie ihnen durch Übertretung der verschiedensten Stättigkeitsbestimmungen zugefügt hätten. Eine ungeheuerliche Forderung! Sie war weder der Zeit noch dem Umfang nach irgendwie eingeschränkt. Behaupteten doch die Deputierten in ihrer Eingabe, dass allein die Strafgeelder für den ellenweisen Verkauf von Tuch und Gewand dem Kaiser Millionen einbringen würden¹⁾ Die Frankfurter Deputierten wussten freilich, dass ein derartiger Vorschlag nicht durchzuführen war; aber indem sie dem Kaiser die Juden als gewohnheitsmäßige Übertreter der Gesetze hinstellten und ihm zugleich bei dem beabsichtigten Beutezug einen reichen Anteil versprachen, hofften sie, ihn für ihre Pläne zu gewinnen.

Aber ein derartiges, willkürliches und gewaltsames Vorgehen widerstrebte dem Kaiser. Er ging nicht auf die Vorschläge ein. Die Frankfurter Juden ernteten jetzt den Lohn für die „patriotische“ Art und Weise, in der sie kurz vorher die Geburt des langersehnten Thronfolgers Leopold gefeiert hatten²⁾. Damals, am 15. Mai 1716, hatte die neu erstandene Gasse Festschmuck angelegt. Sämtliche Häuser waren mit Grün geschmückt, so dass man „wie unter einem Laubdach dahinging“. Bei Anbruch der Dunkelheit erstrahlte heller Lichtschein aus allen Fenstern. Vom Hause Nathan Windecks, des vornehmsten Baumeisters, aus begaben sich die Angesehensten der Gemeinde nebst den beiden Rabbinern Abraham Brod und Samuel Schotten in Feiertagsgewändern, unter Vorantritt jüdischer Spielleute, nach der Synagoge, woselbst die Rabbiner den Segensspruch über den Thronfolger aussprachen, in den die Anwesenden mit einem dreimaligen Amen einstimmten. An den Gottesdienst schloss sich das offizielle Festmahl an, das in der Baumeisterstube im Synagogenhof abgehalten ward. Von Mittag bis Mitternacht währte die Tafel unter steigender Fröhlichkeit der Gäste. Auch die Armen gingen nicht leer aus. Unweit der Baumeisterstube war eine mit Maien bedeckte Hütte errichtet worden; dort ward an arme Juden und auch an Christen, die sich aus Neugier zahlreich eingefunden hatten, Weißbrot und Weiß- und Rotwein, dazu noch Geld verteilt.

¹⁾ § 73 der Stättigkeit verbot, Tuch oder Gewand mit der Elle auszuschneiden und zu verkaufen Der Zuwiderhandelnde sollte von jeder ausgeschnittenen Elle dem Rat einen Gulden Strafe zahlen.

²⁾ Die Schilderung der Festlichkeit nach Schudt, Teil IV, Continuation III, S. 121 ff.; daselbst auch (S. 164) der Bericht der Kaiserlichen Postzeitung vom 22. Mai 1716 über den Verlauf des Festes.

Die nach dem Brande so lange zurückgehaltene Lebenslust machte sich bei diesem Feste gründlich Luft: Die sonst so nüchterne und düstere Gasse und ihre Bewohner waren mit einem Zauberschlage völlig umgewandelt; überall Musikbanden, die vor den Häusern lustige Weisen aufspielten, überall vermummte und maskierte Gestalten, die sich durch die Menge drängten und allerlei Kurzweil trieben. Das ungewöhnliche Treiben in der Gasse hatte unter den vielen Schaulustigen auch Offiziere des Prinz Eugenschen Heeres angelockt, das sich damals auf dem Marsche von den Niederlanden nach Ungarn befand. Auch sie wurden mit Wein reichlich regaliert. Kein Zwischenfall störte die allgemeine Festesfreude. Der Jubel dauerte bis tief in die Nacht hinein.

Kaum hatten sich die Juden wieder im neu aufgebauten Ghetto eingelebt, da brach abermals eine schwere Brandkatastrophe über sie herein¹⁾. Am 28. Januar 1721 entstand im „Hinteren Vogelsang“ (im nördlichen Drittel der westlichen Häuserreihe) in der Wohnung des Baumeisters Moses Elkan ein Feuer, das sich in kurzer Zeit zu verheerender Gewalt entwickelte. Anfangs griff es nach Süden um sich bis zum Haus „Zum Drachen“, aber der umschlagende Wind trieb die Flammen nach Norden zurück. Nach elf Stunden erst, nachdem der Brand bis zur Bornheimer Pforte vorgedrungen war, wurde man seiner Herr. Einige Zeit hatte wieder das städtische Zeughaus gegenüber der Gasse in großer Gefahr geschwebt, man hatte es bereits zu räumen begonnen. Am Morgen des 29. Januar war der ganze nördliche Teil der Gasse, wo gerade die Wohlhabenderen wohnten, eine rauchende Trümmerstätte. 111 Häuser (nach anderen Angaben 115) waren in Schutthaufen verwandelt, nur die massiv gebaute Synagoge hatte den Flammen widerstanden. Was aber vom Feuer verschont geblieben war das hatten die „Retter“ teils vernichtet, teils geraubt. Denn eine Menge Gesindel war beim Ausbruch des Feuers, angeblich, um bei den Rettungsarbeiten zu helfen, in die Gasse eingedrungen. „Aber sie haben“ klagten die Juden dem Rat, „den in den salvirten Häusern gelassenen Hausrat gestohlen, auch Öfen, Fenster und Dächer, sogar auch Viktualien. Wein und das liebe Mehl blieben nicht verschont. Die Effekten und Mobilien sind von den meisten, die zum Löschen zwar erschienen, nichts weniger

¹⁾ Die Akten über den Brand 1721 s. Ugb. E 46 Nr. 11.

als solches aber getan, sondern noch gar teils mutwillig verdorben, andererseits, wie die Untersuchungen zeigen, betrügerisch hinweggeschleppt“. Die Juden sprachen in einer Eingabe an den Rat geradezu von einer Plünderung der Gasse, wofür ihnen dieser aber „eine gute Reproche erteilte“.

Ebenso wie das erste Mal sahen die Juden auch jetzt den Brand als eine Heimsuchung, als eine Strafe Gottes an. Der oberste Rabbiner versammelte die Gemeinde in der Synagoge; er hielt es für seine Pflicht, ihr ihren bösen Wandel vorzuhalten und sie zur Buße zu ermahnen, damit sie weiteren göttlichen Strafgerichten entginge¹). Auf christlicher Seite empfand man hingegen über die Feuersbrunst, trotzdem sie sich auch diesmal nur auf die Judengasse beschränkt hatte, nicht die gleiche sittliche Genugtuung wie vor 10 Jahren. Ein entsetzlicher Brand, „der große Christenbrand“, der zwei Jahre vorher ganze Straßenreihen der Stadt, unter Verschonung des Judenviertels, in Asche gelegt hatte, war Ursache des Gesinnungswechsels. Der Rat sah in dem Ghettobrand eine über die ganze Stadt verhängte Strafe und schrieb daher am 1. Februar 1721 dem Kaiser, „er wolle an Seufzern und unermüdlichem Gebet zu dem über diese Stadt erzürnten Gott nichts erwinden lassen und in christlicher Gelassenheit seinen Strafruten stille halten“.

Innerhalb von zehn Jahren der dritte große Brand, der die Frankfurter Juden heimsuchte! Denn auch durch den Christenbrand waren viele von ihnen geschädigt worden, da ihnen gehörige Waren aller Art, die in christlichen Behausungen gelagert hatten, vom Feuer verzehrt worden waren, ohne dass sie einen Schadenersatz erhalten hätten. Im Gegenteil! Sie mussten zur Brandkollekte für die geschädigten Christen 2400 Gulden beisteuern. Dass sie bei den Bränden von 1711 und 1721 eine Beisteuer von christlicher Seite erhalten hätten, darüber erfahren wir nichts.

Ein Glück für die Juden war es wenigstens, dass sie sich, im Gegensatz zu den christlichen Kapitalisten der Stadt, wohl aus Mangel an Geld, von dem waghalsigen Spekulationsfieber der Zeit — es ist die Periode der Lawschen und englischen Finanzunternehmungen — ferngehalten hatten und daher nach Laws Sturze durch das plötzliche Sinken der französischen, holländischen und englischen Aktien keine Verluste erlitten. Aber wenn auch nicht unmittelbar, so wurden sie

¹) Lersners Chronik II, S. 811.

doch mittelbar von der jetzt hereinbrechenden Geschäftskrise betroffen. Ein allgemeines Misstrauen bemächtigte sich des Handelsstandes. Das Kapital hielt sich zurück. Der Kredit war „bei jedermann geschwächt“, wie die Juden in ihren Eingaben an den Rat klagten. Und doch bedurften sie gerade jetzt, wo es sich um den abermaligen Wiederaufbau der abgebrannten Häuser handelte, dringender als je des Kredites. Eine gedrückte Stimmung herrschte allgemein in der Gasse, man hatte das Vertrauen auf die Zukunft verloren. Nicht in hundert Jahren, vielleicht niemals wieder — so fürchtete man — würde sich die Gemeinde von den schweren Schlägen erholen. Und wenn diese Furcht auch übertrieben war, so hat es doch einer langen Zeit, fast zweier Menschenalter, bedurft, bis sich die Judenschaft aus der Verarmung, in die sie durch die Brände geraten war, wieder emporgearbeitet hatte. Noch 1750 konnte fast der vierte Teil der Gemeinde die Steuern nicht zahlen oder lebte sogar von Unterstützungen¹⁾- Und bis weit über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus war der größere Teil der Gemeinde mittellos und hatte hart um das tägliche Brot zu kämpfen.

In ihrer Not fanden die Juden eine Stütze am Kaiser. Ihm hatte sein Oberhoffaktor Samson Wertheimer eingehenden Bericht über den Brand in der Gasse erstattet, noch bevor der des Rates in Wien angelangt war. Dabei hatte er auch nicht verschwiegen, wieviel Werte von dem in die Gasse eingedrungenen Gesindel vernichtet oder geraubt worden waren. Karl VI. tadelte den Rat scharf wegen seiner schlaffen Haltung gegenüber der raublustigen Menge und ermahnte ihn, den Juden „in billigen Dingen wieder zu ihrer Wiederaufhelfung allen Willen und Beistand zu leisten“, damit sie imstande seien, dem „Publiko zu dienen und ihren Kredit nicht zu verlieren“. Er schien dabei an eine Art von Moratorium gedacht zu haben; wenigstens empfahl er dem Rat, die Juden vor dem Drängen ihrer Gläubiger zu schützen, hingegen ihnen selbst beim Eintreiben der Schulden möglichst behilflich zu sein.

Der Rat war auch geneigt, den Juden beizustehen. Ihre wiederholten Gesuche um Erlass der Abgaben usw. versprach er zu berücksichtigen und forderte die durch den Brand Geschädigten auf, ihre Verluste bei dem Rechnei- und dem Schatzungsamte anzugeben, um

¹⁾ s. die Steuerlisten aus der Mitte des Jahrhunderts in Ugb. D 32 Nr. 65, Tom. II (Kulp-Kann'sche Wirren) und Darmstädter, Das Großherzogtum Frankfurt, S. 15.

Ermäßigung des Grundzinses und der Schatzung zu erlangen. Aber die Juden baten, man möge auf eine derartige Spezifikation verzichten. Sie besorgten, dadurch ihrem Kredit, „der gleichsam der Augapfel, ja die Seele selbst des commercii sei, wohin die bedrängte Judenschaft als dem noch einzig übrigen Mittel sich jetzt noch wenden müsse, den letzten Herzstoß zu geben“. Der Schaden sei allgemein; wem das Haus nicht abgebrannt sei, der habe durch Plünderung gelitten. Sie schlugen deshalb die Einsetzung einer zur Verschwiegenheit verpflichteten Deputation vor, die die Größe ihrer Verluste feststellen sollte. Damit war auch der Rat nach anfänglicher Weigerung einverstanden. Bei dieser Deputation kamen die Juden um Ermäßigung der Abgaben auf ein Drittel für die Dauer von 10 Jahren ein. Der Rat aber wollte den Geschädigten nur die Schatzung im Verhältnis zum eidlich beschworenen Schaden herabsetzen, dazu noch auf 5 Jahre die Hälfte des Grundzinses erlassen¹⁾. Der Streit darüber zog sich bis Ende 1722 hin. Inzwischen zahlten die Juden überhaupt keine Abgaben; die wiederholte Androhung der Exekution half nichts. Da legte der Rat den beiden den Vorsitz führenden Baumeistern, sowie zwei anderen Juden, Soldaten ins Quartier²⁾, wie sehr auch die Gemeinde dagegen protestierte.

In dieser Not half ein Gemeindemitglied den Juden aus ihrer schwierigen Lage. Der Findige hatte, wahrscheinlich durch Stöbern in den Akten des Gemeindearchivs, herausgefunden, dass die Stadt den Juden seit 1690 noch 4500 Reichstaler und 1170 Gulden Kollektationsgelder schulde³⁾. Jetzt, nach 32 Jahren, veranlasste er die Baumeister, Zahlung dieses Betrages nebst den angelaufenen Zinsen zu verlangen. Der Rat erkannte die Berechtigung der Forderung an und trat mit den Juden in Verhandlungen, die zu folgendem Vergleich führten: Der Gemeinde werden drei Viertel der Kollektivabgaben⁴⁾ auf 5 Jahre erlassen; außerdem werden ihr die Kollektationsgelder angerechnet, dagegen

¹⁾ Bgmb. vom 23. Dezember 1721; Ugb. E 46 Nr. 11, Tom. II

²⁾ Bgmb. vom 17. Dezember 1722.

³⁾ Über diese Gelder s. Kracauer, Geschichte der Judengasse (a. a. O. S. 364 Anmerk. 2).

⁴⁾ An Kollektivsteuern hatte die Gemeinde zu zahlen:

a) Schutzgeld	2000 Gulden
b) Quartiergeld	450 "
c) Gartenzins	250 "

2700 Gulden

Karl VI. verlangt Kronsteuer und Opferpfennig.

verzichtet sie darauf, dass auch die von den einzelnen zu zahlenden Abgaben, besonders der Grundzins, für eine Reihe von Jahren auf die Hälfte ermäßigt werde.

Während sich diese finanziellen Verhandlungen mit dem Rat abspielten, drohte den Juden von Wien aus neues Unheil. Die kriegerischen Erfolge des Kaisers, besonders gegen die Türken, wirkten auch auf seine Stellung innerhalb des deutschen Reiches zurück: zuversichtlicher als je trat er auf. Wie stets in solchen Zeiten geschwellten Machtbewusstseins dachte man in Wien daran, die einst so billig preisgegebenen Judenregalien wieder an sich zu reißen und dadurch die Einkünfte der Hofkammer beträchtlich zu erhöhen. Jedenfalls müsse die Judenschaft, so war die Meinung, weit höher als bisher besteuert werden. In dieser Absicht erklärte Karl VI., er erkenne die Vereinbarung, die sein Vater Leopold I. am 5. Mai 1661 wegen der Kronsteuer und des Opferpfennigs mit den Frankfurter Juden getroffen habe, nicht an, denn sie sei erschlichen. Er verlange nunmehr von seinen Kammerknechten ohne längeren Anstand und anmaßende Widerreden beide Abgaben, und zwar von seiner Kaiserkrönung ab gerechnet, dazu noch eine Pauschalsumme als Ersatz für deren Nichtzahlung seit den Zeiten Rudolfs II., also seit 1527. Zur Regelung dieser Angelegenheit solle die Frankfurter Gemeinde, „der er übrigens in Gnaden gewogen bliebe“, Deputierte mit genügender Vollmacht an den kaiserlichen Hof schicken¹⁾.

Bei der Erhebung dieser Ansprüche an die Frankfurter Juden befand sich Karl in selten günstiger Lage, denn die beiden streitenden Parteien in der Stadt buhlten gleicherweise um seine Gunst. Der Bürgerliche Ausschuss war von vornherein für jede gegen die Juden gerichtete Maßregel zu haben, der Rat aber huldigte der Ansicht, er müsse sich den kaiserlichen Wünschen fügen, um keinen Groll auf sich

	Übertrag 2700 Gulden
d) Ungeld von Wein	300 „
e) Sitzgeld (für die Abtritte)	400 „
f) Gassenreinigung	120 „
	<hr/>
	3520 Gulden

Die Gemeinde erhielt dadurch ein Geschenk von 21120 Gulden. (Näheres Kracauer, a. a. O. und Gemeindearchiv Nr. 45).

¹⁾ Das kaiserliche Dekret ist ausgestellt Wien, den 2. Dezember 1718 (Gemeindearchiv Nr. 17). Für das Folgende Ugb. E 44, L².

zu laden, da ihn dies bei seinem Streit mit der Bürgerschaft teuer zu stehen kommen könnte. Auch lag ihm ja daran, durch sein Verhalten den nicht schwinden wollenden Verdacht zu widerlegen, dass er es im geheimen mit den Juden hielte. Daher war er entschlossen, wie er seinem Vertreter in Wien, dem Syndikus Sondershausen, bedeutete, die Forderung des Kaisers mit allem Nachdruck zu unterstützen. Die Bitte der Juden um seine Verwendung für sie lehnte er in der Sitzung vom 30. Juli 1722 ab. Er war damit seiner Tradition untreu geworden, denn bis dahin hatte er eifersüchtig auf seine Hoheitsrechte über die Juden gewacht und sich gegen jeden willkürlichen Eingriff des Kaisers gewehrt.

Ein neues Dekret Karls VI., das mit scharfen Repressalien drohte, versetzte die Juden in nicht geringe Bestürzung. Ihre Denkschriften waren an höchster Stelle übel aufgenommen worden. In dem fortwährenden Pochen auf die Verträge von 1661 und 1685 las Karl VI. einen Vorwurf gegen sich heraus. Er fand es anmaßend von den jüdischen Abgeordneten Emanuel Drach und Isaak Speyer¹⁾, ihm mit derartigen Einwänden die unumschränkte Gewalt über seine Kammerknechte streitig machen zu wollen und gab ihnen dafür einen derben Verweis.

Der Rat, der, seitdem die nicht enden wollenden Untersuchungen seine Amtsführung immer mehr bloßstellten, jede Kraft des Widerstandes eingebüßt hatte, begann scharf aufzuhorchen, denn er befürchtete aufs neue Ablösungsbestrebungen. Sein Vertreter in Wien aber konnte vollständig darüber beruhigen. Im Gegenteil! Er erfuhr vielmehr, des Kaisers Wille sei, auch seine letzten Rechte über die Juden der Stadt abzutreten. Dafür aber solle der Rat an Stelle der Juden den Güldenen Opferpfennig zahlen und hinterher den Betrag dieser Steuer von der Gemeinde eintreiben. Über die Höhe des Opferpfennigs sowie der Pauschalsumme für die Rückstände seit Rudolf II. wollte der Kaiser mit den jüdischen Abgesandten selbst verhandeln²⁾.

Für die Annahme des Anerbietens durch den Rat sprach der Umstand, dass dadurch die Stadt die so lang ersehnte Anerkennung

¹⁾ Über ihre Vollmachten s. Gemeindearchiv Nr. 17.

²⁾ Der Kosten wegen berief die Gemeinde bald darauf Speyer ab, so dass Drach eine Reihe von Jahren der alleinige Vertreter der Gemeinde in Wien war. Drach musste fortwährend in Wien um Verlängerung seines Aufenthaltes einkommen, da fremde Juden eigentlich dort nicht geduldet wurden.

ihrer vollkommenen Alleinherrschaft über die Juden erhalten hätte. Nur fand man den Preis zu hoch. Über die Höhe der verlangten Pauschalsumme verlautete zwar noch nichts; doch erfuhr der städtische Vertreter von berufener Seite, dass man für den Opferpfennig allein 12000 Gulden jährlich zu fordern gedenke. Man veranschlagte in Wien die Zahl der jüdischen Haushaltungen in Frankfurt auf 500, nahm für jede 8 Personen an, die das 13. Jahr überschritten hätten und daher zur Zahlung von je einem Goldgulden (zu 3 Silbergulden gerechnet) verpflichtet wären, was die oben erwähnte Summe ergab. Gegen diese Art von Berechnung hatte allerdings der städtische Abgesandte Sondershausen einiges einzuwenden. Die Versicherung des Reichshofratspräsidenten aber, dass der Rat sich beim Kaiser in Gunst setzen würde, wenn er sich zur Übernahme des Gülden Opferpfennigs in Höhe von 12 000 Gulden per Jahr verpflichte — von der Pauschalsumme ließ er dabei nichts verlauten — gab in Frankfurt den Ausschlag. Wieviel lag doch dem Rat bei seinem Kampfe gegen die Bürgerschaft daran, den Kaiser auf seiner Seite zu wissen! Man erklärte sich also für geneigt, auf den Vorschlag einzugehen, wenn der Kaiser, unter Verzicht auf sämtliche Rückstände, den Betrag auf 8000 Gulden ermäßige und dem Rat gestatte, die Gelder von der Gemeinde, eventuell auf dem Wege der Exekution, einzutreiben.

Die Antwort aus Wien ließ auf sich warten. Man hielt es dort für zweckdienlich, inzwischen durch Verhandlungen mit den jüdischen Abgeordneten, hinter dem Rücken des Rates, zu einem günstigen Abkommen zu gelangen. Die Juden waren auch gern zu einer Verständigung bereit, aber alles scheiterte an den übertriebenen Forderungen des Kaisers, die die Gemeinde bei ihrer traurigen Finanzlage platterdings nicht erfüllen konnte. Der Kaiser beschloss daher, die Juden durch andere Mittel gefügig zu machen. Er dekretierte einfach, sie hätten den Opferpfennig binnen 6 Wochen und die Rückstände vom Tode Rudolfs II. an in vier halbjährigen Terminen zu entrichten, sonst werde er ihre Privilegien aufheben, die Synagogen sperren und ihnen seinen Schutz im ganzen Reiche aufsagen. Vom Rate aber verbat er sich jede Einmischung; dieser habe nur die Kommissare bei der Durchführung ihres Auftrages zu unterstützen. Durch den energischen Ton eingeschüchtert, erklärte der Rat sich zu allein bereit; nur ganz bescheiden wies er auf die durch die Brände, die Handelsstockung, die Bankrotte usw. herbei-

geführte Verarmung der Judenschaft hin, die ihn selbst gezwungen hätte, ihr einen Nachlass der Abgaben zu bewilligen¹⁾.

Die beiden Kaiserlichen Kommissare begannen ihr Werk damit, dass sie von den Baumeistern eine genaue Liste sämtlicher Hausgesässe, unter Angabe ihres Vermögensstandes, sowie ein Verzeichnis aller Personen beiderlei Geschlechtes über 13 Jahre, auch der Knechte und Mägde, einforderten. Für jede unrichtige Angabe wurden die Baumeister verantwortlich gemacht. So sollte das Fehlen auch nur einer einzigen Person in der Liste eine Strafe von 100 Dukaten und dazu den Verlust der Stättigkeit nach sich ziehen²⁾.

Ende Mai waren die Baumeister mit der Statistik fertig. Sie hatten die Bevölkerung des Ghettos in drei Klassen eingeteilt: 1. Klasse, (Arme, die von Almosen lebten) = 494 Personen, 2. Klasse („die von der Nahrung Gekommenen“) = 782, 3. Klasse (Begüterte) = 704 Steuerzahler. Im Ganzen also 1980 Personen. An Haushaltungen zählten sie 415 zwar in der dritten Klasse 177, in der ersten 119 und auffallender Weise in der zweiten nur die gleiche Anzahl³⁾. Selbst wenn wir berücksichtigen, dass die Knechte und Mägde nicht in die Liste aufgenommen worden sind⁴⁾, zeigt sich doch durch diese Aufstellung, dass die jüdische Bevölkerung Frankfurts sich wieder stark vermindert hatte. Offenbar war eine nicht unbedeutende Anzahl von Juden weggezogen, weil sie durch die Brände verarmt waren und sich wirtschaftlich nicht länger behaupten konnten.

Über den Fortgang der Verhandlungen in den nächsten Jahren sind wir nicht genau unterrichtet. Jedenfalls führten die Kommissare die in dem kaiserlichen Dekret angedrohten Maßnahmen nicht aus. Emmanuel Drach und verschiedene Wiener Juden, in erster Reihe Isaak Nathan Oppenheimer, der Stiefsohn Samson Wertheimers, verwandten

¹⁾ Im Schreiben vom 31. Mai 1721. — In der Sitzung vom 13. Mai (s. Bgmb) hatte der Rat beschlossen, „die Stadt wolle sich aus dieser Sache halten und nur überlegen, wie der Stadt zu prosperiren, damit ihren juribus hierunter nichts derogiret werden möge“.

²⁾ Bgmb. vom 16. Dezember 1721 und vom 5. Februar 1722

³⁾ Ugb. E 44 L².

⁴⁾ Ebenda heißt es: „N. B. Die im Decret verlangte Specification der Mägde und Knechte kann ump derentwillen nicht formirt werden, weil bald jene Magd, auch bald dieser bald jener Knecht abgeht und keine beständige Wohnung hat, auch keinen Schutz geniessen thut“.

sich für die Frankfurter Gemeinde. Oppenheimer war mit den angesehensten Frankfurter Familien nahe verwandt und hatte schon 1712 beabsichtigt, sich in der Judengasse ein Haus, und zwar aus Stein, zu bauen. Aber Rat und Bürgerschaft legten diesem Plan alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg und fügten sich erst dann, als der Kaiser selbst für Oppenheimer eintrat¹). An ihm hatte die Gemeinde einen wertvollen Fürsprecher. Sie erkannte aber auch die Notwendigkeit, selbst unter Aufbietung der letzten Kraft das Reichsoberhaupt zu befriedigen; denn es stand zu viel auf dem Spiele. Durch Zugeständnisse in der Frage des Opferpfennigs hofften die Juden beim Kaiser Unterstützung gegen den Bürgerlichen Ausschuss zu finden und die beabsichtigte Herabdrückung ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lage verhindern zu können. Gegen diese Verquickung zweier so verschiedener Angelegenheiten fand man auch in Wien nichts einzuwenden. Einige Zeit lang feilschte man auf beiden Seiten über die Höhe der Leistung. Endlich wurde man einig. Durch das Hofdekret vom 14. Februar 1726 hob Karl VI. die Erlasse von 1720 und 1721 auf verzichtete auf die Kronsteuer, setzte die Höhe des Opferpfennigs, der von jetzt ab jedes Jahr zu Weihnachten entrichtet werden sollte, auf 3000 Gulden fest und verlangte als Pauschalsumme für die Rückstände seit den Zeiten Rudolfs II. 8000 Gulden, zahlbar in vier Terminen²).

Nachdem die Juden darauf eingegangen waren, fanden sie in Karl VI. einen gnädigen Herrscher. Huldvoll nahm er ihre Wünsche entgegen, Sie baten darum, eine den Bedürfnissen entsprechende Anzahl von Privatkrämen (also nicht offene Kräme) halten, ungehindert in der Stadt hausieren, Waren im Ausschnitt verkaufen zu dürfen, sowie vom Tragen der Judenabzeichen befreit zu werden³). Des weiteren schlug die Gemeinde vor, dass zu den 500 in der Stadt geduldeten Hausgesässen nur die Handeltreibenden gezählt werden sollten, nicht aber Bedienstete, öffentliche und Privatlehrer oder gar verarmte Juden. Außerdem richteten sie Beschwerden gegen die vom Bürgerausschuss erlassene neue „Taxrolle“, die die Juden zu höheren Abgaben heranzog als die Christen⁴).

¹) Näheres hierüber bei Kracauer, Gesch. der Judeng. (a. a. O. S. 357 ff).

²) Gemeindearchiv Nr. 135 und 156.

³) „Promemoria 1727“, Gemeindearchiv Nr. 157.

⁴) Gemeindearchiv Nr. 205.

Freilich musste sich die Gemeinde mit viel Geduld wappnen, ehe sie endgültigen Bescheid erhielt. Ein kaum zu bewältigendes Material, das sich in den vielen Jahren seit Ausbruch des Bürgerstreites angehäuft hatte und sich auf alle Zweige des staatlichen, öffentlichen und Privatlebens bezog das die Juden betreffende war nur ein bescheidener Ausschnitt davon musste vorher aufgearbeitet werden. Zunächst brachte allerdings die Verbesserte Visitationsordnung¹, die schon am 4. Juli 1726 erlassen worden war, den Juden manchen Vorteil. Die zahlreichen „Accidentien“ und „Kompetenzen“, die bis dahin von ihnen den einzelnen Beamten zu zahlen waren, sollten von jetzt ab dem städtischen Ärar zufließen, wofern sie nicht überhaupt wegfielen. So ward das „Messegeld und die „Malvasiersuppe“, die die Baumeister den beiden Bürgermeistern jedes halbe Jahr zu spendieren pflegten, mit 1 Gulden 30 Kr. abgelöst, die halbjährlich dem Rechneiamt entrichtet werden sollten. Über diese Forderung entspann sich übrigens ein langer Prozess. Die Juden behaupteten, dass freiwillige Spenden an Personen nicht in ständige Abgaben an die Stadt verwandelt werden könnten. Erst 1734 wurde das Urteil gefällt und zwar zu ungunsten der Juden¹).

Inzwischen²) kam der Entscheid des Reichshofrates auf die Klage des Bürgerlichen Ausschusses wegen Begünstigung der Juden durch den Rat, eine der Hauptbeschwerden, zu deren Begründung der Ausschuss viel Material beigebracht hatte. Der Reichshofrat ging ziemlich leicht über diese Anschuldigung hinweg. Wohl tadelte er, dass der Rat in vielen Stücken die Juden zum Nachteil der Bürgerschaft „favorisiert habe“ aber bei dieser bloßen Rüge ließ er es bewenden. Keine Strafe verhängte er über den Rat, denn dieser — wir staunen über die merkwürdige Begründung habe ja dem „Favorvorwurf“ widersprochen, sein Missfallen über jede Übertretung der Stättigkeit unzweideutig zu erkennen gegeben und jetzt zugesagt, mit unnachsichtiger Strenge für deren Beobachtung ja sorgen. Dieselbe Erklärung und dieselbe Zusage sei auch von den Baumeistern erfolgt; deren Bitte, die Vergehungen einzelner nicht der ganzen Gemeinde zur Last zu legen, sei daher Gehör zu schenken. Mit solchen nichtssagenden Worten hielt der Kaiser diesen wichtigen Punkt für genügend erörtert. Er schärfte

¹) Ugb. E 44 N².

²) Am 28. Juni 1728; s. Rechnungs-Commissionalia, Tom XX., S. 285 ff.

nur dem Rat nochmals ein, den Juden in Zukunft besser auf die Finger zu sehen und machte die beiden Bürgermeister für Übertretungen der Stättigkeit persönlich verantwortlich. Die Schuldigen sollten in jedem solcher Fälle dem Fiskus 10 Gulden zahlen.

So wurden also gesetzliche Verordnungen, die über 100 Jahre in Kraft waren, aufs neue rechtsverbindlich bestätigt. Niemand, weder in Wien noch in Frankfurt, dachte im entferntesten daran, die Stättigkeit zeitgemäß umzuändern oder gar abzuschaffen — nicht einmal die Juden selbst kamen auf diesen Gedanken. Immerhin zeigen einige neue Zusätze und Abänderungen verschiedener Paragraphen, dass der Kaiser sich nicht ganz den Anschauungen und Forderungen einer vorgeschritteneren Zeit hatte entziehen können. Auf den Wunsch des Bürgerlichen Ausschusses, die Juden auch weiterhin zum Tragen der Judenabzeichen zu verpflichten (§23 der Stättigkeit, der auch die Größe des „Judenringes“ angibt), ging der Reichshofrat nicht ein, mit der Begründung, diese Sitte sei schon längst abgeschafft, und der Bürgerchaft sei noch kein Schaden dadurch begegnet; daher seien die Juden, nach dem im Heiligen Römischen Reich fast überall geltenden Gebrauch damit zu verschonen. Auch die in § 48 der Stättigkeit festgesetzte höhere Belastung der Juden als der Christen bei verschiedenen städtischen Steuern sollte abgeschafft werden¹⁾. Der § 55, der den Juden verbot, einem Polizeidiener Geld zu leihen, erhielt den Zusatz, dass auch dieser umgekehrt keinem Juden Geld leihen dürfe. Weitere Beschränkungen des geschäftlichen Lebens der Juden verfügte der Reichshofrat nicht. Er begnügte sich mit der Erklärung der Baumeister, ihre Glaubensgenossen verabscheuten unlauteres Geschäftsgebaren ebenso wie die Christen. Nicht einmal die Bitte des Ausschusses um Herabsetzung des Zinsfusses beachtete er, er ließ ihn in seiner bisherigen Höhe (8% auf Pfänder und 10% auf Handschriften), bestehen. Nur insoweit berücksichtigte er die Wünsche der Bürgerschaft und des Rates, als er bestimmte, dass von jetzt ab Schuldverschreibungen von Frankfurter Bürgern oder Beisassen an Juden nur vor Gericht aufgesetzt werden durften. Von dieser Verpflichtung befreit sollten im Interesse des freien Handels nur größere Handels- und Wechselgeschäfte bleiben.

¹⁾ Nach einer Liste, die die Juden eingereicht hatten, zahlten sie an Ungeld von jedem Ohm Wein 2 Batzen (= 8 Kreuzer) mehr als die Christen bei jeder Steinfuhr mussten sie 40, die Christen dagegen nur 20 Kr. zahlen; auch die Schröter hatten für die Juden eine höhere Taxe.

Hingegen sollte die von einem jüdischen Schuldner in Gegenwart der Baumeister aufgesetzte hypothekarische Verschreibung ebenso rechtskräftig sein, als wenn sie vor einer christlichen Behörde erfolgt wäre. Auch betreffs der Zählung der Hausgesässe entschied der Reichshofrat zugunsten der Juden. Ihrem Wunsche gemäß sollten zu den in Frankfurt zugelassenen 500 Hausgesässen nur die „Nahrhaften“ gerechnet werden, also die, die imstande waren, zu den Gemeindelasten beizutragen, nicht aber die durch die Brände und andere Unglücksfälle Verarmten die weder eine Hantierung noch Handel trieben, sondern von Almosen lebten. Durch diese Auslegung des § 104 der Stättigkeit leistete Karl VI., ohne es zu beabsichtigen, der Vermehrung der Judenschaft in Frankfurt Vorschub.

Wie die Stättigkeit vom Jahre 1616 den Bürgern und Handwerkern einschärfte, die Juden unbehelligt zu lassen, so machte auch das reichshofrätliche Dekret den Rat für die Sicherheit der Juden verantwortlich. Dieser Verordnung suchte der Rat auch nachzukommen. Nicht nur, dass er durch öffentlichen Anschlag jede Beleidigung und Belästigung der Juden verbot — er beschied auch am 19. Juli 1729 sämtliche Handlungsdienner und Altgesellen zu sich und überreichte ihnen „zur besseren Nachachtung“ gedruckte Exemplare des kaiserlichen Reskriptes.

Für den Bürgerlichen Ausschuss bedeutete die Entscheidung des Reichshofrates, die doch verhältnismäßig günstig für die Gemeinde ausgefallen war, eine herbe Enttäuschung. Jahrzehntlang hatte er mit zäher Ausdauer und großen Kosten gegen die Juden gewühlt, mit Eingaben, Bitt- und Denkschriften den Rat, die Kommissare, den Reichshofrat, den Kaiser bestürmt. Und nun dieses Ergebnis! Der Bürgerausschuss hielt auch mit dem Gefühl seiner Enttäuschung und Entrüstung über die kaiserliche Resolution nicht zurück. In einer Eingabe an den Rat, die am 7. Juli verlesen ward, bemerkte er unter anderm: „Durch das kaiserliche Dekret sei den Juden ein mehreres zugefallen als ihre Vorfahren und sie selbst sich hätten jemals einfallen lassen“. Daher drängte jetzt bei ihm der Hass gegen die Juden die Erbitterung gegen den Rat in den Hintergrund, und er schlug diesem ein gemeinsames Vorgehen „mit herzhaft zusammengefassten Kräften“ vor, um den jüdischen Machinationen entgegenzutreten. Aber der Rat wollte von einem derartigen Zusammenarbeiten nichts wissen. Sich dem Ausschuss

zuliebe, der ihn seit Jahrzehnten so scharf angegriffen hatte, und mit dem er noch immer in Fehde lag, die Ungnade des Kaisers zuziehen — diese Zumutung war doch zu stark. Sogar dem Gesuch an die Kommissare, in dem der Bürgerliche Ausschuss seine „patriotischen Gedanken“ nochmals zusammenfasste und sie beschwor, die kaiserliche Resolution einstweilen zu suspendieren, versagte er seine Unterstützung „wegen der eingeflossenen, unglimpflichen und sonst bedenklichen Formalien“. Die Besorgnis aber, dass er ohne die „Verbesserung“ der Stättigkeit die Juden nicht im Zaume werde halten können, teilte er nicht¹⁾. So abgewiesen, verzichtete der Ausschuss auf weitere Eingaben und beruhigte sich bei dem reichshofrätlichen Dekret; es ließ sich auch mit ihm über die Juden regieren.

Auch in Bezug auf Steuerfragen suchten die Kaiserlichen Kommissare zwischen Rat, Bürgerschaft und Juden zu vermitteln. Wie wir wissen, war den Juden nach dem Brande ein Aufschub der Steuerzahlung bis 1727 bewilligt worden. Aber auch nach Ablauf dieser Frist konnten sie die nötigen Summen nicht in ihrer ganzen Höhe aufbringen. Am drückendsten war der Grundzins. Er wurde im Ganzen auf 3959³/₈ Gulden veranschlagt und nicht von der Gemeinde als Kollektivsteuer, sondern von jedem einzelnen Hausbesitzer erhoben. Diese Steuer musste auch, wie wir wissen, von den noch unbebaut liegenden Grundstücken die keinerlei Rente abwarfen, in voller Höhe entrichtet werden. Da damals auch die allgemeine Geschäftslage sehr traurig war, wuchsen von Jahr zu Jahr die Steuerrückstände mehr und mehr an und betragen im Januar 1730 bereits 22 000 Gulden. Dem Drängen des Bürgerlichen Ausschusses nachgebend, bestand der Rat gerade jetzt auf voller Zahlung sämtlicher Rückstände und drohte im Mai 1730, falls diese nicht erfolge, zur Exekution zu schreiten. Da gelang es noch in letzter Stunde den Kommissaren, deren Vermittlung vorher vom Rat zurückgewiesen worden war, der Gemeinde einen Aufschub zu erwirken, der dazu benützt wurde, dem Kaiser die Angelegenheit zu unterbreiten. Dieser befahl nun, dass die vermögenden Juden zwar ihre Steuerschulden auf einmal zu zahlen hätten, die ärmeren dagegen jedes Mal mit den laufenden Abgaben nur einen Teil der Rückstände entrichten sollten.

¹⁾ „Soll man den bürgerlichen Deputierten bedeuten, dass magistratus um die Juden in gebührende Schranken zu bringen, seinem obrigkeitlichen Amte gemäß nichts erwinden lassen würde“. (Bgmb vom 12. April 1729; Ugb. E 47 K²).

Eine Folge der Verarmung und der schwierigen Kreditverhältnisse war auch, dass dieses Mal der Aufbau der Häuser nur langsam voranschritt. Der Rat wartete aber nicht ab, bis alle Brandstätten wieder bebaut waren — darüber konnten noch Jahre hingehen — er befahl schon im Mai 1727 allen noch in der Stadt wohnenden Juden, im ganzen 45 Familien, binnen zwei Monaten in die Gasse zurückzukehren. Aber diese verspürten wenig Neigung, dort „unter freiem Himmel zu logieren“ und drohten, auch diesmal beim Kaiser vorstellig zu werden, wenn man sie dazu zwingt. Um dies zu verhüten, verlängerte ihnen der Rat immer wieder die Erlaubnis zum Aufenthalt in der Stadt bis Herbst 1729. Seine Langmut entstammte auch der Rücksichtnahme auf die christlichen Hauswirte, die — eine immerhin bemerkenswerte Tatsache — baten, die Juden noch länger bei sich beherbergen zu dürfen, „da keinem durch sie ein Tord geschieht, noch sie Ärgernis der Nachbarschaft geben“. Derartige Eingaben verdrossen den Bürgerlichen Ausschuss nicht wenig, da sie nicht recht mit seinen Versicherungen über den in der Bürgerschaft allgemein herrschenden Judenhass übereinstimmten, vielmehr Zeugnis dafür ablegten, dass der Gegensatz zwischen der christlichen und der jüdischen Bevölkerung an Schärfe abgenommen hatte.

Hatte der Bürgerliche Ausschuss in der Judenfrage seine Forderungen nicht durchgesetzt, so war er dagegen in seinem Kampfe gegen den Rat fast auf der ganzen Linie siegreich: seine Klagen über dessen Regiment hatten sich als durchaus berechtigt herausgestellt. Die Jahrzehnte dauernden Nachprüfungen der Einnahmen und Ausgaben, die mit aller Gründlichkeit geführten Untersuchungen über die bisherige Verwaltung des Gemeinwesens hatten derartige Schäden aufgedeckt, dass eine völlige Sanierung dringend geboten war. Dies geschah durch die „Kaiserliche Haupt- und Finalresolution“, die am 14. März 1732 herauskam¹⁾. Sie stellte die Verfassung auf neue Grundlagen und gab den Bürgern das, was sie vergebens im Fettmilch'schen Aufstande erstrebt hatten. Sie beseitigte das bisherige absolute Regiment des Rates, indem sie seine Machtfülle erheblich einschränkte und ihm

¹⁾ Über diese Resolution s. Jung, Frankfurt a. M. zur Zeit der Revolution- und Befreiungskriege. (Jahrb. d. Freien Deutsche Hochstifts 1902, S. 32 ff.); Darmstädter, Das Großherzogtum Frankfurt, S. 16 und 17 und Hohenemser, a. a. O. S. 368 ff.

ständige Bürgervertretungen an die Seite stellte. Die wichtigste unter diesen war das „Einundfünfziger Kollegium“, dessen Mitglieder bei seiner Neueinsetzung von der Bürgerschaft gewählt wurden, später aber sich selbst ergänzten. Die Befugnisse dieses Gremiums erstreckten sich in erster Reihe auf die Finanzverwaltung: Bei allen Ausgaben und bei Veräußerungen städtischen Eigentums war der Rat an seine Zustimmung gebunden. Des ferneren hatten die Einundfünfziger das Vorschlagsrecht bei der Wahl der „Dreier“, die die Gesetzmäßigkeit der Wahlen überwachen sollten, und der „Neuner“, die sämtliche städtische Rechnungen nachprüfen, vor Erhebung neuer Steuern erst gehört werden, mussten und alljährlich den Einundfünfzigern und einem Ausschuss von 28 Bürgern einen Generalbericht über die Finanzlage des Gemeinwesens abzulegen hatten.

Wohl konnte das Einundfünfziger Kollegium ursprünglich als Vertretung der gesamten Bürgerschaft gelten. Aber da seine periodische Erneuerung, die die kaiserliche Resolution ausdrücklich verlangt hatte, nicht ordnungsgemäß erfolgte, da die einmal gewählten Mitglieder lebenslänglich im Amte blieben und die durch den Tod entstandenen Lücken immer nur durch Männer aus gewissen Familiengruppen des mittleren wohlhabenden Handelsstandes ausgefüllt wurden, entwickelte sich die freiheitlich gedachte Institution bald zur Vertretung eines eng umschriebenen Kreises¹⁾. Anträge und Voten der Einundfünfziger gaben nicht mehr die Stimmung der Bürgerschaft wieder, sondern die einer selbstsüchtigen Interessenkoterie²⁾, die beständig im Kampf mit dem Rate lag. Und wie eng auch dessen Gesichtskreis war — umfassender war er immerhin als der des Einundfünfzigerkollegiums, das nur von kleinlichen, spießbürgerlichen Rücksichten sich bestimmen ließ und zäh am Überkommenen festhielt. Auch das Verhalten des Kollegiums gegen die Juden scheint stets nur von dem einen Gedanken beherrscht gewesen zu sein: die lästigen Mitbewerber nicht aufkommen lassen. Wäre es nach ihm gegangen, so hätte man die Stättigkeit wo möglich noch verschärft und bis zum Ende aller Dinge bestehen lassen. Daher war auch mit der Verkündung der Kaiserlichen Hauptresolution vom März 1732 und dem daraus sich ergebenden Friedensschluss zwischen Rat

¹⁾ Darmstädter, a. a. O. S. 17.

²⁾ Hohenemser, a. a. O. S. 370; Grotefend, Der Königsleutnant Graf Thoranc in Frankfurt a. M., S. 264 und 300.

und Bürgerschaft der Kampf zwischen den beiden neuen Kollegien, den Einundfünfzigern und den Neunern, und den Juden noch nicht beendet. Wie konnte dies auch anders sein? Eine Reihe strittiger Punkte der Stättigkeit hatte das kaiserliche Reskript vom 1. Juni 1728 trotz dringender Bitten der Juden unerörtert gelassen und ihre Erledigung auf später verschoben.

Besonderen Unwillen erregte unter den Juden die Einführung der neuen Tax- und Zollordnungen bei den verschiedenen Ämtern, besonders beim Rechnei- und beim Schatzungsamt. Der Rat hatte diese Ordnungen nach vorausgegangener Beratung mit den Bürgerlichen Kollegien, aber ohne die Juden zu befragen, festgesetzt¹⁾. Nun sträubten sich diese zwar keineswegs gegen eine Erhöhung der bisherigen Abgaben, aber sie verlangten, dass, im Sinne des kaiserlichen Reskripts vom 1. Juni 1728, sie nicht allein, sondern auch die Christen mehr zahlen müssten. Dem widerspreche aber, so erklärten die Juden, die Taxrolle in nicht weniger als 13 Punkten: zunächst in der Besteuerung des Weines²⁾, dann beim Einkauf von Früchten, von Salz usw., bei der Ausfuhr von Ochsenhäuten, von Schaffellen, bei Baubesichtigungen usw. Als weitere Ungerechtigkeit empfanden die Juden folgendes: Gegen den Wortlaut der Stättigkeit § 107) wurde der ärmste Jude mit einem Vermögen von fl. 1000 eingeschätzt, der unbemittelte Christ dagegen musste keine Steuer zahlen. Und jetzt verlangte der Rat auch noch, dass die Häuser bei der Schatzung mit in Anschlag gebracht würden, in der Weise, dass wie bei den Christen, ein Zinsertrag von fl. 5 entsprechend einem Vermögen von fl. 100 gerechnet werden sollte. Dies verstoße aber, so erklärten die Juden, gegen § 15 der Stättigkeit, der verbiete, dass die Judenhäuser „ohne Zustimmung des Kaisers hinfüro höher nit ersteigert

¹⁾ Gemeindecarchiv Nr. 106.

²⁾ So mussten die Juden nach der alten Rentenordnung von 1684 für den Ohm Wein 50 Kreuzer an Niederlage zahlen, die Christen 5 Kr. Weniger; die Juden hatten ferner von dem Ohm 6 Kr. Flaschengeld zu geben, wovon die Christen befreit waren. In der Herbstmesse, wo der sogenannte Bürger- oder Doppelzoll erhoben ward, wurde für die Juden das Flaschengeld für die Dauer von 6 Wochen auf 16 Kr. erhöht, für die Christen nur auf 10 Kr., und zwar nur 10 Tage lang. Diese brauchten den Schrötern, die den Wein vom Schiffe auf den Wagen luden, nur 6 Kr. für das Fass zu geben, die Juden hingegen schon für jeden Ohm 6 Kr. Über alles auf die Taxrollen Bezügliche s. Ugb. E 46 Nr. 19 und Ugb. E 47 K²; s8. auch Arch. d. isr. Gern. Nr. 206 und 234.

und noch weiter beschwert werden“. Diese Bestimmung wurde auch deswegen für unbillig gehalten, weil der Grundzins der jüdischen Häuser viel höher als der der christlichen angesetzt war. Er betrug bei einer Front von höchstens 20 Schuh fl. 20—50, bei den Christen von einer Front über 100 Schuh allenfalls fl. 3—4. Andere Klagen der Juden richteten sich gegen die Vorschriften, die sie an Sonn- und christlichen Festtagen von jedem Verkehr mit der Außenwelt so gut wie abschnitten, wodurch sie trotz all ihrer „stattlichen kaiserlichen Privilegien härter als die allergeringsten auf einem schlechten Dorf wohnenden jüdischen Gemeinden traktiert und eingeschränkt würden“.

In diesen und noch anderen Beschwerden, die dem Reichshofrat wieder jahrelang Beschäftigung boten, erblickten die Kollegien der Einundfünfziger und Neuner „eine ebenso verwegene als boshafte Interpretation des kaiserlichen Befehls“ und baten den Kaiser „das erfrechte Judenvolk zur Ruhe und zu besserer Observanz ihrer Stättigkeit anzuweisen“. Besonders die Entscheidung über die Frage, ob die Juden das Recht haben sollten, Wechsel auszustellen¹⁾, versetzte die Einundfünfziger in große Aufregung und gab ihnen wieder einmal willkommenen Anlass, das jüdische Geschäftsgebaren als unmoralisch hinzustellen. Beide Parteien riefen die Entscheidung des Kaisers an, der ihnen riet, den Streit in Güte zu schlichten. Bereitwillig griffen die Baumeister diesen Vorschlag auf und nahmen zugleich die Gelegenheit wahr, die Geschäftspraxis ihrer Gemeindemitglieder zu rechtfertigen, die ebenso wenig das Licht zu scheuen brauche, wie die der Christen. Beweis dafür sei, dass viele rechtschaffene, vermögende christliche Handelsleute in stetem Geschäftsverkehr mit Juden stünden und sich dabei in „florissantem Zustande“ befänden. Sie spielten damit auf die Gepflogenheit vieler christlicher Geschäftsleute, Juweliere und Kunsthandwerker an, ihre Waren den Juden in Kommission zu geben.

Man kann begreifen, dass den Frankfurter Juden bei den ewigen Streitigkeiten mit dem Rate und den neuen Bürgerlichen Kollegien daran gelegen war, eine ständige Vertretung in Wien zu haben. Deshalb beschloss man, Emanuel Drach, der schon von seinem früheren Aufenthalt in der Hauptstadt her den Boden, kannte, auf dem er wirken sollte und die Mittel und Wege, die dort zum Ziele führten, zum Delegierten zu ernennen. Als Vergütung, zunächst für ein Jahr, wurden ihm

¹⁾ Ugb. E 47 K.

2000 Gulden zugesagt. Sollte er seinen Aufenthalt in Wien um ein halbes Jahr verlängern müssen, weitere 1000 Gulden. Aus dieser Summe hatte er Reisekosten und Aufenthaltsspesen zu bestreiten¹⁾. Aber nicht nur anderthalb Jahre finden wir Drach in Wien; noch im Jahre 1737 war er dort. Seine wiederholten Entlassungsgesuche nahm die Gemeinde nicht an, „da er die beste Kenntnis der Sachen habe“.

Im Jahre 1735 erhielt Drach ganz unerwartet vom Gemeindevorstand den Auftrag, den Kaiser um nochmalige Bestätigung der den Frankfurter Juden verliehenen Privilegien zu ersuchen²⁾. Was die Vorsteher der Gemeinde gerade damals veranlasste, den Schutz des Reichsoberhauptes anzurufen, können wir nicht mehr feststellen, aber aller Wahrscheinlichkeit nach war es die allgemeine Unsicherheit ihrer Lage, die sie zu diesem Schritte trieb. Die seit vielen Jahren vom Bürgerlichen Ausschuss gegen die Juden geschleuderten Beschuldigungen und Verdächtigungen waren von der Menge begierig aufgenommen worden, hetzerische Schmähchriften, die ungeachtet des kaiserlichen Verbotes unter dem Volke verbreitet worden waren, hatten das ihrige getan, um die Saat des Hasses üppig gedeihen zu lassen. Schon im Winter 1731 hatten die Juden zu klagen, dass sie, wo sie sich nur blicken ließen, mit Schnee und Steinen beworfen und auch sonst misshandelt würden, „als ob sie vogelfrei seien, wie solches nicht einmal in der Tatarei vorkäme“³⁾. Strafedikte des Rates vom 16. Juli 1730 und vom 18. Januar 1731 hatten ihnen nur vorübergehend Ruhe verschafft.

Da waren es zwei Vorfälle, die die Judenfeinde für ihre Zwecke besonders ausnützten: Moses, ein Jude aus Grumbach erstach am 24. April 1738 aus nie aufgeklärten Gründen den Bürgermeister von Heidelberg, Friedrich Gabler, der sich gerade in Frankfurt aufhielt und entzog sich der Strafe durch Selbstmord. Fast gleichzeitig verschwanden während der Ostermesse zwei fremde christliche Kaufleute plötzlich auf geheimnisvolle Weise. Zwar erwies es sich bald, dass sie in aller Stille sich aus dem Staube gemacht hatten, weil sie ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen konnten, aber Frankfurter Krämer

¹⁾ Gemeindeb. vom 21. Ab 1732; s. auch Ullmann, H. E., Aus dem Gemeindebuch. (Mitteilungen d. Vereins für Gesch. und Altertumsk. usw. V. S. 108).

²⁾ Gemeindearchiv. Nr. 185.

³⁾ Gemeindearchiv. Nr. 249.

sprengten überall das Gerücht aus, die Kaufleute wären in die Gasse gelockt und dort ermordet worden ¹⁾). Da in jenen Tagen die Juden das Pesachfest feierten, erlebte das alte Blutmärchen wieder einmal eine Auferstehung. Das Ghetto wurde jetzt ängstlich gemieden, und die Baumeister hielten es selbst für nicht wünschenswert, dass die in der Judengasse sitzenden christlichen Hockinnen ihre kleinen Kinder mit sich brächten, wie sie es sonst zu tun pflegten. „Leicht könnte den Unmündigen ein Schaden geschehen, der den Juden zur Last gelegt würde“, klagten sie den Bürgermeister²⁾). Da diese die Besorgnis der Baumeister für nicht grundlos hielten, ließen die Marktmeister die Kinder der Hockinnen nicht mehr in die Gasse.

Viel mehr aber noch als durch unbegründete Gerüchte war natürlich die Bevölkerung durch die wirkliche Bluttat, die Ermordung des Heidelberger Bürgermeisters, erregt. Vom Frankfurter Buchhändler Jakob Rudolf erschien eine Schmähschrift: „Wehmütiges und höchst klägliches Gespräch zwischen zwei Kaufleuten, in Leipzig gehalten, wegen dem durch den Landstreicherjuden Meyer Moses von Grumbach ermordeten Friedrich Gabler, Bürgermeister zu Heidelberg“. Diese Schrift, die in den Wirtshäusern und auf den Straßen, wo sie von den „Gänglern“ feilgehalten ward, reißenden Absatz fand, forderte geradezu zu Ausschreitungen gegen die Juden auf. Wiederum klagten die Baumeister über das „Schänden (Schimpfen), die Schmähungen, das Steinewerfen und andere gewalttätige Anzapfungen auf der Straße“. Aber dabei hatte es nicht sein Bewenden: An den Kirchentüren ward durch Anschlag zur Erhebung gegen die Juden aufgefordert; durch spätere öffentliche Benachrichtigung sollte der Termin dazu bekanntgegeben werden.

Da begann der Rat doch zu fürchten, dass, wenn er länger müßig zusähe, die Geschehnisse sich leicht zu einem allgemeinen Aufruhr auswachsen könnten. Auf Bitten der Baumeister konfiszierte er zunächst die Hetzschrift des Buchhändlers Rudolf, ließ dann am 16. Oktober 1738 unter Trommelschlag öffentlich verkünden, dass die Juden, wie die sorgfältig geführten gerichtlichen Untersuchungen ergeben hätten, mit Unrecht angeklagt und verunglimpft worden seien. Besonders die Tagelöhner, Handwerksburschen und Handarbeiter wurden gewarnt, die Juden

¹⁾ Gemeindecarchiv Nr. 256 und Ugb. D 33 Nr. 18. (Ratsedikt vom 1. Mai 1738 mit dem Befehl, die Juden unbehelligt zu lassen).

²⁾ Gemeindecarchiv Nr. 102 und Nr. 250.

fernerhin zu belästigen und mit Abführung ins Armenhaus und scharfer Bestrafung bedroht.

Auch der Kaiser verbot den Verkauf der Rudolfschen Schrift und ermahnte die Bevölkerung zur Ruhe. Er wollte durchaus nicht, dass die Judenschaft in Frankfurt, aus Furcht vor einem Aufstand, zum Wanderstabe griffe. Und er hatte seine Gründe dafür. Gerade wenige Jahre vorher hatten die Frankfurter Juden, allerdings nicht freiwillig, ihm tüchtige Finanzhilfe geleistet.

Durch den Spanischen Erbfolgekrieg war Karl VI. in bitterste Geldnot geraten. Deshalb erschien am 3. Mai 1734 in seinem Auftrag Graf Kufstein in Frankfurt und erklärte der Gemeinde, sie müsse zur Weiterführung des Krieges entweder einen freiwilligen „konvenablen“ Beitrag oder einen Vorschuss gegen leidliche Zinsen geben¹⁾. Der Zeitpunkt für dieses Zwangsdarlehen hätte nicht ungünstiger gewählt sein können. Die wirtschaftliche Not, eine Folge der Brände, war noch nicht behoben. Dazu hatten die Frankfurter Juden durch die allgemeine Geschäftskrisis, die angesehene Häuser in Metz, Lyon und Hamburg zu Falle gebracht hatte, viel Geld verloren, ebenso beim Zusammenbruch der Kurfürstlich-Pfälzischen Bank in Köln. Zu diesem Unglück kam jetzt noch der Krieg mit seiner Folgeerscheinung: Hemmung des Handelsverkehrs mit Frankreich und den von den Franzosen besetzten deutschen Gebieten.

Jedoch alle diese Gründe für Ablehnung der kaiserlichen Forderung verfielen bei dem Abgesandten Karls VI. nicht. Die Versicherung der Baumeister „für des Kaisers allerhöchstes Wohlsein seien sie mit Gut und Blut bis an die letzte Atemholung in tiefster Veneration portiert“ ließ ihn ganz kalt, denn dem Kaiser lag nichts an patriotischer Gesinnung, sondern an barem Gelde. Das ließ er durch eine Estafette aus Wien dem Grafen von Kufstein von neuem einschärfen. Nur 24 Stunden Bedenkzeit gewährte der Graf den Juden zur Erwägung, ob sie dem Kaiser 100 000 Taler leihen wollten. Wären ihre öffentlichen Gelder erschöpft, so sollten sie sich die Summe anderweitig durch Anleihen verschaffen.

Aber mit dem Kredit der Frankfurter Judenschaft war es damals schlimm bestellt. Da man allgemein befürchtete, dass auch Frankfurt bald Kriegsgebiet würde, hatten die auswärtigen Gläubiger ihre Forderungen

¹⁾ Für das Folgende s. Ugb. D 14 und Ullmann, a. a. O. S. 110.

so unbarmherzig von ihnen eingetrieben, „dass mancher das Blut unter den Nägeln hergeben und sich heimlich wehe tun musste, um nur aufrecht stehen zu bleiben“. (So wenigstens versicherten die Juden in ihrer Eingabe an den Grafen Kufstein). In Frankfurt selbst aber war für die Juden kaum Geld aufzutreiben. In kurzer Zeit waren dort Wechsel in Höhe von 40 000 Gulden protestiert worden, außerdem war es ein öffentliches Geheimnis, dass die jüdische Gemeinde eine Schuldenlast von über 200 000 Gulden hatte. Wer wollte ihr da noch weiteren Kredit geben? Aber auch die Darlegung dieser Verhältnisse verfiel nicht beim Grafen. Noch 24 Stunden Frist gewährte er; nach deren Ablauf müsse die Obrigkeit „executive“ die Zahlung erzwingen.

Dem Rat bereitete die Frage, wie er sich in dieser Angelegenheit verhalten solle, grosse Verlegenheit. Abgesehen davon, dass die Forderung gegen die Deklaration von 1685 verstieß, in der nach seiner Auffassung der Kaiser auf jede Besteuerung der Frankfurter Juden verzichtet hatte, wurden auch dadurch die städtischen Finanzen empfindlich geschädigt. Presste der Kaiser gewaltsam den letzten Heller aus den Juden heraus, dann mochte die Stadt sehen, wo sie die Mittel zur Bezahlung der Steuern hernehmen sollten; dann hob wieder für eine unabsehbare Reihe von Jahren die Zeit der Steuerrückstände an. Trotzdem waren die Syndici der Ansicht, dass man diesmal dem Kaiser nicht „entwischen“ könne. Die Stadt selbst hatte ja auch daran glauben müssen und ihm 400 000 Gulden zu 6% vorgestreckt. Man solle nur den Juden scharf zusetzen, um sie der kaiserlichen Forderung gefügiger zu machen. Die Bürgermeister luden daher am 29. Juni 1734 die Baumeister vor und erklärten ihnen, dass die Judenschaft in dieser „delikaten Affaire“ auf die Verwendung des Rates nicht rechnen könne, dass dieser vielmehr in Erfüllung des kaiserlichen Befehls die Exekution gegen sie zu vollstrecken habe.

Nur noch eine schwache Hoffnung auf Rettung blieb jetzt den Baumeistern: Sie hatten einflussreiche Wiener jüdische Kreise — genannt werden der Sinzheimsche¹⁾ und der Jaffasche — ferner den Braunschweiger Hoffaktor Sander, vor allem aber ihren Vertreter Drach um Fürsprache bei Karl VI. ersucht. Aber im günstigsten Falle konnten Wochen vergehen, ehe sie Antwort erhielten, und Kufsteins Geduld war jetzt schon erschöpft. In dieser Bedrängnis sprangen einige wohlhabende Juden

¹⁾ Über die Sinzheims s. Pribram, a. a. O. I, S. 278, 300, 301, 326, 534. Über Jaffa konnte ich nichts ermitteln.

für die Gemeinde ein und stellten ihr Geldmittel zur Verfügung. So gesichert, traten die Baumeister mit dem Grafen Kufstein wieder in Verhandlungen; sie hofften, die Ansprüche des Kaisers, wie es ja in früheren Zeiten öfters geglückt war, um ein Bedeutendes herabzudrücken. Zunächst boten sie dem Grafen die Vorauszahlung des Opferpfennigs, der, wie wir wissen, auf 3000 Gulden jährlich festgesetzt war, auf 3 Jahre, sodann auf 8 Jahre an. Als dies zurückgewiesen ward, wollten sie dem Kaiser 25 000 Gulden auf 8 Jahre zu 5% gegen Empfang von Bankalitätsassekurationspapieren¹⁾ vorstrecken. Zu Weiterem waren sie nicht zu bringen, lieber wollten sie die Exekution erdulden, „wodurch allerdings ihrem Kredit der letzte Herzstoß versetzt würde“.

Wirklich ergriff jetzt der kaiserliche Abgesandte Zwangsmittel nach einem wohl durchdachten Plan. Nicht dass er, wie die Juden befürchtet haben mochten, Soldaten als Einquartierung in die Wohnungen der Wohlhabenderen legte und deren Habe auf den städtischen Pfandkarren aus der Gasse schaffte — vielmehr sollte die ganze Gemeinde ohne Unterschied von Arm und Reich die Schwere der kaiserlichen Ungnade fühlen. Sie sollten in dem, was ihnen höher stand als aller materieller Besitz tödlich getroffen, und die Ausübung des Gottesdienstes sowie der religiösen Vorschriften sollte ihnen unmöglich gemacht werden. Zu diesem Zwecke ließ Kufstein durch Soldaten, die ihm die Stadt zur Verfügung stellen musste, die Eingänge zu den beiden Synagogen des Ghettos unbarmherzig sperren. Als die Juden immer noch verstockt blieben, griff er zu weiteren energischen Maßregeln. Schlosser kamen unter militärischer Bedeckung in die Gasse und verschlossen das Kalte Bad (das Frauenbad)²⁾. Den Fischern wurde aufgetragen, kein „jüdisches Weibsvolk“, das rituell baden wollte, an den Main zu lassen. Schließlich wurden Anstalten getroffen, den jüdischen Friedhof abzusperren. Noch andere „Kompellierungsmittel per succesivos gradus“ stellte Kufstein in Aussicht³⁾. Die Juden warteten sie nicht ab. Sie fügten sich ins Unvermeidliche und mussten es noch als Gewinn ansehen, dass der Kaiser von der ursprünglich geforderten Summe einen großen Teil abließ. Am 3. August 1734 verstanden sie sich zur Zahlung von 70 000 Gulden

¹⁾ „Bankalität“, eine staatliche, mit Staatsmitteln dotierte Bank (Pribam a. a. O. I, S. 285 Nr. 130 Anmerk. 1).

²⁾ Über dieses s. Kracauer, Gesch. der Judengasse a. O. S. (a 406).

³⁾ Ugb. D 14 X.

gegen Empfangnahme von 5%igen Bankalitätsverschreibungen. In 60 Monaten sollte den Juden die Summe zurückgezahlt sein — eine Zusage, die aber nicht gehalten wurde¹⁾.

¹⁾ Gemeindefarchiv Nr. 26. Für Sicherstellung der Zinsen durften sich die Juden eventuell an den Opferpfennig halten. Zur Einkassierung der Zinsen hatten die Baumeister die Bankalitätsaktien dem Wiener Sinzheim in Verwahrung gegeben. Als dieser starb (1757) und Konkurs über sein Vermögen erklärt ward, prozessierte die Gemeinde mit seinen Erben um Herausgabe von 18 500 Gulden Bankalitätsaktien, die Sinzheim anderweitig zediert hatte, und focht diese Zession an.

Kapitel XIV.

Die Frankfurter Juden zur Zeit des Siebenjährigen Krieges.— Die Kulp-Kannschen Wirren.

Der Tod Karls VI. gab das Zeichen zu einer allgemeinen Erhebung gegen seine Tochter und Erbin Maria Theresia. Der Kurfürst Karl Albrecht von Bayern erhob Anspruch auf einen Teil der Habsburgischen Länder und besetzte Böhmen und Oberösterreich. Am 12. Februar 1742 wurde er in Frankfurt zum Kaiser gekrönt. Dies war der Höhepunkt seines Lebens. Bald darauf wurden seine Truppen aus Österreich herausgeschlagen; das Heer Maria Theresias drang in Bayern ein und eroberte die Hauptstadt München. Ohnmächtig und tatenlos verbrachte er, „der neue Winterkönig“, den größten Teil seiner Regierungszeit in Frankfurt. Während dieser Zeit trat er auch mit den dortigen Juden in nähere Beziehung¹⁾. Am 22. Mai drückte er dem Rat seine Verwunderung darüber aus, dass ihm die Juden noch nicht gehuldigt hätten und verlangte, dass sie am 30. Mai das Versäumte nachholten. Doch verzögerte sich die feierliche Zeremonie bis zum 13. Juni, weil vorher schriftliche und mündliche Verhandlungen mit dem Rate nötig waren. Dieser fühlte sich nämlich durch die geforderte Huldigung in seinen Hoheitsrechten beeinträchtigt; auch fürchtete er, es könnten diesmal wieder ähnliche „Ungehörigkeiten“ vorkommen, wie seinerzeit bei der Huldigung vor Karl VI. Damals wären den Juden gegenüber Redewendungen gebraucht worden, die diese nur hoffärtig gemacht hätten; sogar mit „Sie“ hätte man sie angeredet. Daher bat der Rat, „jetzt solches Ménagement vorzukehren, wodurch die billige Distinktion zwischen Christen und Juden, besonders zwischen hiesiger Obrigkeit und ihren Schutzangehörigen, beachtet würde“. Erst als der Kaiserliche Rat, Baron von Seidewitz, die Versicherung abgab, dass man diesmal „eine anstößigen expressiones, so mißfallen könnten“, äußern würde, traf der Rat die nötigen Vorbereitungen zur bevorstehenden Feierlichkeit. Der Ältere Bürgermeister machte wohlweislich die Juden nochmals darauf aufmerksam, dass der geforderte Huldigungseid ihr Verhältnis zum Rat völlig unangetastet lasse.

¹⁾ Ugb. D. 14 Z.-s. auch Kracauer, Wie die Frankfurter Juden Karl VII. huldigten. (Geiger, Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, III, S. 86 ff.).

Unter denselben pomphaften Formalitäten wie seinerzeit bei Karl VI. ging nun die Huldigung vor sich. In mehreren Wagen fuhren die Vertreter des Kaisers und des Rates zum Orte der Handlung, zum Zeughaus. Im ersten Wagen saßen die Ratsdeputierten, im zweiten ganz allein der Kaiserliche Aktuar, dann folgten in einer sechsspännigen Kutsche, vor der livrierte Bediente herliefen, die Kaiserlichen Kommissarien. Im Hofe des Zeughauses war die Judenschaft mit ihren Baumeistern aufgestellt. Auf einer rot ausgeschlagenen Tribüne nahmen die kaiserlichen Beamten, hinter ihnen die Deputierten des Rates Platz. Nach der Eidesleistung versicherte Baron von Seidewitz die Juden des kaiserlichen Schutzes und versprach ihnen, dass der neue Herrscher die Bitte um Bestätigung der ihnen von früheren Kaisern verliehenen Privilegien erfüllen werde¹).

Gleich seinen Vorgängern nahm Karl VII. den Opferpfennig für sich in Anspruch. Die Verhandlungen darüber mit den Juden gingen unter völligem Ausschluss der Öffentlichkeit vor sich. Erst nach ihrer Beendigung erfuhr der Rat durch die Baumeister, „dass die Sache schon richtig gemacht sei“ und beruhigte sich mit dieser Auskunft²).

Schon am 20. Januar 1745 starb Karl VII. in seiner Residenzstadt München. Habsburgs alte Machtstellung im deutschen Reich richtete sich von neuem auf. Am 13. September 1745 wurde der Gemahl der Maria Theresia, der Herzog Franz von Lothringen-Toskana, in Frankfurt zum Kaiser gewählt und unter dem Jubel der Bevölkerung als Franz I. gekrönt. Freilich war er kaum mehr als der rein äußerliche Repräsentant der höchsten Würde. In Wirklichkeit fühlte sich Maria Theresia als Kaiser. Im Gegensatz zu ihren beiden Vorgängern scheint sie von den Frankfurter Juden den Huldigungseid nicht gefordert zu haben; hingegen mahnte Franz I. anfang Mai 1746 die Gemeinde an die Kronsteuer und den Opferpfennig³). Daraufhin bevollmächtigten die Baumeister den Korrespondenten der Gemeinde in Wien, jene in Höhe von 400 Goldgulden, diesen in Höhe von 3000 Gulden der Hofkasse auszahlten.

¹) Kracauer, a. a. O. S. 91.

²) Ugb. E 44 L².

³) Gemeindearchiv Nr. 159.

Während ihrer ganzen Regierungszeit hat Maria Theresia in ihrer regen Korrespondenz mit dem Rat den Frankfurter Juden keine weitere Beachtung geschenkt, was diese wohl schwerlich bedauert haben. Denn die Kaiserin war von tiefer Abneigung, ja von Hass gegen Andersgläubige, zumal gegen Juden, erfüllt. Mit wachsendem Alter nahmen diese Gefühle zu. Ein Beispiel genüge: Als die Hofkanzlei Erleichterungen für die Aufnahme wohlhabender Juden in Wien befürwortete, verwarf sie den Vorschlag mit der Begründung, dass die „Judennation die ärgste Pest sei, Betrug, Wucher, Geldvertragen und alle üblen Handlungen ausübe, die ein anderer ehrlicher Mann verabscheue, mithin sie, soviel sein kann, von hier (Wien) abzuhalten und zu vermeiden sei“¹).

Die zwei ersten Schlesischen Kriege, in denen Maria Theresia sofort nach Antritt ihrer Regierung sich ihres großen Gegenspielers Friedrich II. von Preußen zu erwehren hatte, machten sich für Frankfurt und dessen Juden nicht weiter fühlbar. Erst als 1756 Friedrich aufs neue die Feindseligkeiten eröffnete und daraufhin der Reichskrieg gegen ihn erklärt wurde, konnte sich Frankfurt, die Wahl- und Krönungsstadt des Reiches, ihren Verpflichtungen nicht länger entziehen. Schwere Opfer mutete der Krieg ihr zu: Zahlung der Römermonate, Stellung und Unterhaltung von 7 Kompagnien zu je 95 Mann als Kontingent zum Reichsheer, vor allem aber drückende Einquartierungslasten. Nachdem die Franzosen unter dem Prinzen Soubise sich am 2. Januar 1759 Frankfurts bemächtigt hatten, blieben sie vier Jahre lang im Besitze der Stadt, in die sie eine mehrere tausend Mann starke Besatzung legten. Als besonderer Glücksfall muss es hierbei erachtet werden, dass die französische Regierung zum Militär- und Zivilgouverneur mit weitumfassenden Machtbefugnissen den Königsleutnant Graf Thoranc eingesetzt hatte, dessen Persönlichkeit uns durch Goethes Schilderung so sympathisch vor Augen steht. Er hielt nicht allein die strengste Manneszucht unter der starken Garnison, sondern war auch unausgesetzt auf die Hebung des städtischen Wesens bedacht²). Dabei war er auf das Peinlichste bemüht, jeden Konflikt mit dem Rate zu vermeiden und die Privilegien

¹) Pribram, Urkunden und Akten zur Gesch. der Juden in Wien, I, S. 425 Nr. 199

²) Über seine Verdienste auf diesem Gebiet s. Grotfend, Der Königsleutnant Graf Thoranc in Frankfurt a. M., Aktenstücke über die Besetzung der Stadt durch die Franzosen 1759—1762 (Einleitung).

der Stadt nicht zu verletzen. So mischte er sich auch niemals in die Streitigkeiten zwischen Rat und Judenschaft, die jetzt über die Höhe der ihnen zugemuteten Leistungen entstanden¹).

Es handelte sich hauptsächlich um Ablösung der Einquartierungslasten. Oft hatte die Stadt 6000 Mann unterzubringen. Kasernen gab es keine für sie; so blieb nichts anderes übrig, als sie in Bürgerhäuser zu legen. Selbst die ganz Unbemittelten, die von Unterstützungen lebten, mussten Soldaten aufnehmen; nur die Judengasse war dauernd von Einquartierung verschont. Die Franzosen respektierten die kaiserlichen Privilegien, die die Juden für alle Zeiten von dieser Last befreiten²). Für diese Vergünstigung verlangte aber der französische Platzmajor andere Leistungen von ihnen: Lieferung von Bettzeug, Holz und Licht. Deshalb forderte der Rat zuerst von der Gemeinde 500 Bettladen und Betten, aber bald verwandelte er die Naturalleistung in eine Geldabgabe von monatlich 2000 Gulden, welche Summe er aber später auf 1000 Reichstaler festsetzte. Die Baumeister erklärten die Forderung des Rates für übermäßig hoch im Vergleich zu der Steuerkraft der Gemeinde, deren Wohlstand durch den schon mehr als drei Jahre währenden Krieg stark abgenommen hätte. Sie wünschten, dass der Rat die Gemeinde nicht anders behandle als die christliche Bürgerschaft, dass sie also nicht in ihrer Gesamtheit, sondern individualiter, d. h. jeder nach seinem Besitz und seinen Wohnungsverhältnissen, zu den Lasten herangezogen werde. Dann würde es sich zeigen, dass die Anzahl der Wohlhabenden auf etwa 100 zusammengeschmolzen wäre, und dass von den Häusern der Gasse nur etwa 50 „logeable“ seien, während die Stadt nicht weniger als 3000 z. T. sehr geräumige Häuser zähle. Aber der Rat ließ diese und andere Einwände nicht gelten. Er selbst befand sich bei den be-

¹) In den von Grotefeld herausgegebenen Briefen und Aktenstücken handeln nur drei von den Juden: a) Schreiben Thorancs an den Rat, worin er seine Bereitwilligkeit erklärt, am Fasten-Esther und Purim Schildwachen vor die Tore des Ghettos zu stellen, um an diesen Tagen das Eindringen von Soldaten zu verhindern (Nr. 57). b) Anfrage Thorancs an den Rat, ob das Judenquartier sich zur Einquartierung von Truppen eigne (Nr. 167). c) Schreiben Thorancs an den Frankfurter Platzadjutanten Antoni wegen der Verwendung von städtischen Soldaten im Judenquartier (Nr. 286).

²) über diese Privilegien s. Ugb. D. 14 H.

³) Ugb. E. 46 Nr. 48.

ständigen Forderungen der Franzosen in großer Verlegenheit; auch glaubte er es vor den Bürgern nicht verantworten zu können, wenn die Juden besser als sie dran wären. Diese aber unterschätzten offenbar die Vorteile, die ihnen aus der Befreiung von Einquartierungslasten und den damit verbundenen Unannehmlichkeiten und Widerwärtigkeiten erwachsen. Nach Erlegung der ersten 6000 Gulden, die z. T. durch eine Anleihe aufgebracht werden mussten, zögerten die Baumeister mit der weiteren Zahlung der monatlichen Raten und beriefen sich dabei auf § 112 der Stättigkeit, wonach sie ohne des Kaisers Einwilligung mit neuen Abgaben nicht behelligt werden dürften. Der Rat hielt sich jetzt an die Kastenmeister persönlich, deren Saumseligkeit allein die Schuld daran trage, dass die Gemeindegasse leer sei. Er hatte insofern recht mit seiner Behauptung, als es damals — es war die Zeit erbitterter Parteikämpfe innerhalb der Gemeinde (s. weiter unten) — die Kastenmeister unterlassen hatten, die Steuern einzuziehen. Er ließ daher durch den Oberstrichter deren Möbel versiegeln. Wohl beschwerten sich diese darüber bei dem Kaiser, aber auch der Rat, der von Wien aus zum Bericht aufgefordert wurde, reichte eine Beschwerde gegen die Kastenherren ein¹). Da auf beide Eingaben keine Antwort erfolgte, trieb der Rat die monatlichen Raten mit unbarmherziger Strenge ein. Als im Oktober 1761 die Gemeinde damit für zwei Monate im Rückstände war, legte er eine Abteilung Stadtsoldaten in die Wohnungen der beiden im Monat stehenden Baumeister, die sie auch beköstigen mussten. Der Einzug der Soldaten in die Gasse lockte eine solche Menge Schaulustiger herbei, dass die Juden ernstliche Ruhestörungen befürchteten und den Rat dringend baten, sie künftig mit derlei „Exekutionen“ zu verschonen.

Abgesehen von den Franzosenjahren während des Siebenjährigen Krieges mit ihren Lasten und Plagen für die Stadt und für die Juden, verliefen die vierzig Jahre der Regierung Maria Theresia's für die Frankfurter Gemeinde nach außen hin verhältnismäßig ruhig. Dennoch fehlte es nicht an Zwisten und Kämpfen, teils mit dem Rat und der Bürgerschaft, teils innerhalb der Gemeinde. Denn die Frankfurter Juden waren, wie wir bereits im Laufe dieser Darstellung erkannt haben,

1) Gemeindearchiv Nr. 69. Der Bericht des Rates ist datiert vom 29. März 1760

ein keineswegs leicht zu regierendes Völkchen, das etwa das obrigkeitliche Joch ruhig und gelassen trug. Von ihren Rechten und Freiheiten — eingeschränkt genug waren sie ohnedies — durfte ihnen kein Titelchen entzogen, noch die Stättigkeit, „ihr höchstes und einziges Kleinod“¹⁾, irgendwie angetastet werden.

Hin und wieder betrug das Streitobjekt zwischen Rat und Judenschaft nur eine lächerlich geringe Summe, wenige Gulden. Aber es handelte sich für die Juden nicht um die mehr oder minder große Einzelforderung, sondern um ein Rechtsprinzip. Deshalb stritten sie um wenige Gulden mit eben derselben Hartnäckigkeit und Zähigkeit, wie wenn große Summen auf dem Spiel gestanden hätten, und sie verfolgten ihre Sache trotz der Geringfügigkeit des Gegenstandes bis zur höchsten Instanz, bis zum Reichshofrat in Wien.

Einige Beispiele seien angeführt, z. B. die Einschätzung der Unbemittelten. 1735 war zwischen Rat und Bürgerschaft vereinbart worden, dass die Ärmsten unter den Christen und Juden gleiche Steuern, nämlich jährlich einen Gulden, zahlen sollten. Als nun der Rat die mittellosen Christen später von jeder Abgabe befreite, verlangten die Juden dieselbe Vergünstigung für ihre Armen.

Einen anderen Anlass zu Beschwerden gab die ungleiche Berechnung der Wachtgelder²⁾, die Karl VI. 1732 auf die Hälfte herabgesetzt hatte, während der Rat diese Ermäßigung den Juden nicht gewährte, unter dem Vorwand, dass sie ja von dem beschwerlichen Wachtdienst befreit und auch vor den Bürgern darin bevorzugt seien, dass sie höhere Zinsen als diese nehmen dürften.

Auch die Frage der Meßgelder an die beiden Bürgermeister — es handelte sich hierbei um 10 Gulden halbjährlich für jeden von ihnen — wurde gründlich und umständlich bis zur Appellation vor dem Reichshofrat verhandelt. In diesem Falle verloren die Juden den Prozess und mussten zahlen. Hingegen erstritten sie ein obsiegendes Urteil in der Frage der Unbemittelten-Einschätzung.

Ebenso siegten im Streite wegen der Einkellerung von Weinen die Juden. Über diese Angelegenheit allein besitzt das Frankfurter Archiv

¹⁾ So bezeichneten sie die Juden in einer Eingabe an den Rat aus dem Jahre 1735 (Gemeindearchiv Nr. 206).

²⁾ Über diese s. Moritz, Einleitung in die Staatsverfassung usw., II, S. 373 ff.

einen umfangreichen Band¹⁾. Die Weinkeller der Juden befanden sich hauptsächlich in der Allerheiligen-, Breite- und Goldfedergasse. Für jedes Fuder Wein mussten 2 Gulden Lagerungsgebühr und außerdem das Ungeld (§ 48 der Stättigkeit) gezahlt werden. Es handelte sich nun darum, ob die Juden weiterhin in christlichen Häusern ihre Weine lagern dürften. Ein kaiserliches Reskript vom 30. Juli 1763 entschied in bejahendem Sinn; nur sollten die Juden vorher dem Rentamt Anzeige machen „zur Vermeidung allen Missbrauchs und Unterschleifs“.

So fanden die Juden in Wien immerhin eine Unterstützung gegen willkürliche Anordnungen ihrer Obrigkeit. Und dies war auch gut so. Denn der Rat, im geheimen aufgestachelt von den Bürgerlichen Kollegien, war nicht geneigt, ihnen das geringste Zugeständnis über das hinaus zu gewähren, was ihnen kraft der Stättigkeit zukam — er suchte sogar, ihnen noch diesen geringen Spielraum einzuengen. So verbot er 1754 den Söhnen der Frankfurter Schutzjuden, zur Meßzeit Kurzwaren in den Straßen der Stadt feil zu bieten; den Zuwiderhandelnden sollten die Marktmeister die Waren konfiszieren. Damit nicht genug, gingen während der Messen Konstablerpatrouillen zur Beaufsichtigung der Hausierer in der Judengasse umher und durchwühlten die Warenlager. Durch diese Maßregeln suchte der Rat wieder einmal den Hausierhandel, von dem doch immerhin ein großer Teil der Judenschaft sein Dasein fristete, nach Kräften zu unterdrücken. „So kommt das Ding nicht anders heraus, als ob die Juden vogelfrei wären“, heißt es in der Beschwerde der Baumeister über das willkürliche Treiben der Marktmeister und Konstabler²⁾. Das Verbot des Hausierens erschien umso auffallender, als ja allen Meßfremden, Juden und Christen, gegen Lösung eines Meßzettels der Verkauf ihrer Waren ohne jede Einschränkung gestattet war, die einheimischen Juden mithin schlechter gestellt wurden als die fremden.

Eine unerwartete Unterstützung fanden die Juden damals bei einer Anzahl christlicher Kaufleute aus Iserlohn, Nürnberg, Straßburg und Solingen. Diese pflegten in der Meßzeit den jüdischen „Gänglern“ ihre Waren zum Verkauf zu geben und drohten, jetzt nicht mehr die Frankfurter Messe zu besuchen, wenn nicht das Verbot gegen die jüdischen Hausierer aufgehoben würde. Aber der Rat hielt trotzdem seine Verordnungen aufrecht mit der Begründung, § 75 der Stättigkeit,

¹⁾ Ugb. B 93 Nr. 7; s. auch Moritz, a. a. O. I, S. 250.

²⁾ Ugb. D 49 Nr. 13.

auf den die Juden sich beriefen, gestatte nur denen von ihnen, die wirklich in die Stättigkeit aufgenommen seien, das Hausieren, nicht aber ihren Söhnen, die zu keiner Art von Handelstätigkeit befugt seien. Den christlichen Kaufleuten aus den oben erwähnten Städten aber empfahl der Rat, nicht jüdische, sondern christliche Gängler in ihre Dienste zu nehmen.

Der Weizen der städtischen Marktmeister und Polizeibeamten blühte jetzt. Die Jagd auf die jüdischen Hausierer, die sich etwa ohne Erlaubnis in den Straßen und Wirtshäusern der Stadt zeigten, wurde heftig betrieben. Ihre Waren verfielen unbarmherzig der Konfiskation, wenn sie nicht einen Schein vorweisen konnten, dass sie von den Bürgern selbst bestellt waren. Einen Teil der eingezogenen Waren durften die städtischen Beamten für sich behalten, was ihren Eifer nicht wenig anspornte.

Auf die Forderung der christlichen Kaufleute, den jüdischen Händlern noch schärfer auf die Finger zu sehen, ging zwar der Rat aus guten Gründen nicht ein. Dafür stellte er ihnen aber — wie schon früher einmal — anheim, den Handel der Juden selbst zu beaufsichtigen und jeden Verstoß gegen die Stättigkeit und die Ratsverordnungen dem Rechneiamt anzuzeigen¹⁾. Bereitwilligst übernahm die Kaufmannschaft diesen ihr zugewiesenen Auftrag und erwählte einen „Ausschuss zur Einschränkung des jüdischen Handels“. Aber dessen Vertrauensmann Bender, dem der dritte Teil der Strafgeelder zugesichert ward, tat des Guten allzu viel. Trotz der Mahnung des Rates, behutsam bei seinen Denunziationen vorzugehen, stürzte er sich auf alle Juden, die er mit Waren und Paketen antraf, und schleppte sie „gleich Missetätern“, wie die Baumeister dem Rate klagten, vor das Rechneiamt, nachdem er sich ihrer Waren bemächtigt hatte. Mehr als einmal kam es dabei zu Aufläufen und tumultuarischen Szenen; Ausschuss und Rat mussten zu wiederholten Malen Benders Eifer dämpfen und ihn zum „bescheidenlicheren Vorgehen“ ermahnen. Da die Beschwerden der Baumeister wegen der Einschränkung des Handels und der Verletzung der Meßfreiheit nichts fruchteten, ergriffen sie das letzte Mittel: die Appellation an den Kaiser. Doch scheint ein Bescheid aus Wien auf ihre Eingabe nicht eingetroffen zu sein²⁾.

¹⁾ Bgmb. vom 18. März 1755.

²⁾ Unvollständige Aktenstücke über die Einschränkung des Hausierhandels befinden sich im Gemeindearchiv. Hingewiesen wird darin auch darauf, dass der Kurfürst von Mainz allen Hausierern, christlichen sowohl als jüdischen, während und außerhalb der Messen freie Hand ließ.

Diese Kämpfe um den „Nahrungsspielraum“ zwischen Rat und Bürgerschaft einerseits und den Juden andererseits haben wir — stets wechselnde Variationen über dasselbe Grundmotiv — durch die Jahrhunderte verfolgen können. Dass sie bis ins späte Mittelalter mit ungeminderter Heftigkeit ausgefochten wurden, braucht nicht wunderzunehmen; sie gehören als unangenehme Kehrseite zu dem festgefügt, wohlgegründeten mittelalterlichen Welt- und Gesellschaftsbild. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts aber war ein anderer Geist zur Herrschaft über die Menschheit gelangt. Die vorausgegangenen naturwissenschaftlichen Entdeckungen, die von England ausgehende Bewegung, der bald Frankreich folgte, bereiteten eine neue Weltanschauung vor, die sich nicht mehr auf den kirchlichen Glauben, sondern auf die menschliche Vernunft stützte. Nur was sich vor dieser legitimieren konnte, galt für berechtigt. Alles Überkommene in Rechtsprechung, Sitte und Religion, in politischen und gesellschaftlichen Einrichtungen ward verworfen, sobald es in Widerspruch mit den Gesetzen der Natur und der Vernunft stand. Jede Tradition, jedes seit Jahrhunderten bestehende Recht ward kritisch untersucht. Manche Ketten wurden zerbrochen, manches Vorurteil schwand dahin. Auch die Ausnahmegesetze für die Juden nahm man nicht überall mehr für gottgewollt. In Frankreich trat Montesquieu warm für deren Abschaffung ein, in Deutschland wagte ein junger Dichter, einem englischen Beispiele folgend, einen Juden mit besonders edlen Eigenschaften zum Helden eines Dramas zu machen. In manchen Kreisen, denen Humanität und Aufklärung als Ziel galt, erwog man den Gedanken, den Juden die so lange vorenthaltenen Menschenrechte einzuräumen oder zum mindesten ihre gedrückte Lage zu verbessern.

Nur in Frankfurt stand man solchen Erwägungen völlig verständnislos gegenüber. Die alte Reichsstadt war auf allen Gebieten noch gänzlich im Bann des historisch Gewordenen, jedes Rütteln daran galt für frevelhaft. Und wenn auch vielleicht der Rat zu kleinen Zugeständnissen bereit gewesen wäre — die Bürgerlichen Kollegien, die, wenn auch nur einen Teil der Bürgerschaft, so doch den einflussreichsten vertraten, waren unerbittlich. Entgegen der kaiserlichen Resolution blieben ihre Mitglieder lebenslänglich im Amt; kein junger Nachwuchs kam und führte ihnen neue Ideen und Anschauungen zu¹⁾. Gesättigt von dem, was sie im Kampfe mit dem Rat errungen hatten, hielten sie die politische Ent-

1) s. auch Darmstädter, Das Großherzogtum Frankfurt, S. 17 ff.

wicklung der Stadt für abgeschlossen. An den sozialen und wirtschaftlichen Zuständen durfte nichts geändert werden, am wenigsten an der Lage der Juden, ihrer gefährlichen Konkurrenten. So setzten sie bis zum Aufhören der reichsstädtischen Freiheit allem Streben der Juden nach einer Lockerung der sie einschnürenden Fesseln hartnäckigen Widerstand entgegen.

Das Einengende der Stättigkeit zeigte sich fast noch mehr als in der Beschränkung der Erwerbstätigkeit in einer Reihe anderer Bestimmungen, die als besonders drückend und demütigend empfunden werden mussten. Nach § 24- 26 durften Juden weder bei Nacht ihre Gasse verlassen noch sich an Sonntagen und christlichen Feiertagen (so vom Karfreitag bis nach dem Osterfest) in der Stadt blicken lassen. Die drei großen Tore des Ghettos blieben dann geschlossen; man war in einem Kerker. Eine derartige Maßregel war in anderen Städten nicht bekannt, überall durften die Juden ungehindert, auch an Sonn- und Feiertagen, in den Straßen umhergehen. Offenbar war in Frankfurt das Christentum besonders schwach verankert, da die feiertägige Stimmung durch den Anblick der Juden, der angeblichen Feinde Christi und der Christen, so leicht gestört wurde. Diese rigorosen Gebote der Stättigkeit wurden noch ganz besonders streng ausgelegt: So war den Juden auch das Verreisen an Sonn- und Festtagen verboten, weil sie zu diesem Behufe ja die Stadt betreten mussten.

Die aus diesen Anordnungen sich ergebenden, unhaltbaren und unerträglichen Zustände veranlassten schon anfangs Juni 1720 die Baumeister, um die Erlaubnis einzukommen, an den Tagen der Absperrung wenigstens Medizin und Lebensmittel aus der Stadt holen oder Briefe von und nach der Post bringen und in dringenden Fällen verreisen zu dürfen¹⁾. Sie bemerkten dabei, dass die Frankfurter Juden trotz ihrer stattlichen kaiserlichen Privilegien „härter als die allergeringsten, auf einem schlechten Dorf wohnenden jüdischen Gemeinden traktiert und eingeschränkt würden“. Damals wies zwar der Rat die „unnötiger Dinge wegen Supplizierenden“ schroff ab, aber er sah später doch selbst ein, dass die Stättigkeitsbestimmungen in ihrer ganzen Strenge auf die Dauer nicht mehr durchzuführen waren und ließ sich zu einigen

¹⁾ Ugb. D 7 N. „Acta, die Juden und deren Einhaltung in ihrer Gasse auf Sonn- und Feiertage, wie auch deren Verreiss- und Durchpassierung durch hiesige Stadt auf nur gemeldte Tage d. 1720—1756 betr“.

Zugeständnissen herbei. So stellte er für die christlichen Feiertage eine beschränkte Anzahl von Pässen zum Besuch der Marktschiffe aus, nicht aber für Gänge nach den verschiedenen in Frankfurt befindlichen Posten. Briefschaften dorthin zu tragen oder von dort zu holen, war ausschließlich Sache zweier eigens dafür eingesetzter, feierlich auf die Thora vereidigter Juden. Bald darauf erfuhr auch das Reiseverbot eine Milderung: es wurde den Juden gestattet, an Sonn- und Festtagen wenigstens Koffer zur Post bringen zu dürfen¹⁾. Übrigens scheint es, dass die beabsichtigte Unterbindung des Verkehrs der Judenschaft mit der Außenwelt sich nicht so leicht hat durchführen lassen. Wenigstens deutet die stets erneute, unter Strafandrohungen erlassene Einschärfung aller Verordnungen darauf hin. 1756 gesteht der Rat, er habe wieder einmal mit besonderem Missfallen wahrgenommen, „dass die Juden die Ordnung über das Betreten der Stadt freventlich überträten, dass jüdische Manns- und Weibsleute einzeln und haufenweise an Sonn- und Feiertagen die Straßen der Stadt durchstrichen und gleichsam darin spazieren gingen, mithin dasjenige, was ihnen aus obrigkeitlicher Milde nur in Notfällen und gewisses vorgeschriebenes Maß . . . verstattet worden, auf eine ärgerliche und sträfliche Weise zu missbrauchen sich unterfingen“. Deshalb ließ er am 24. Februar dieses Jahres ein Edikt von 8 Paragraphen in der Synagoge verkünden und auch an die Tore der Gasse anschlagen, das teils ältere Bestimmungen wiederholte und ergänzte, teils sie verschärfte. Denn sogar auch Freitags sollten von jetzt ab die Juden sich nicht vor Beendigung des vormittäglichen Gottesdienstes in der Stadt blicken lassen, außer in Notfällen, d. h. wenn ein Arzt, ein Barbier, eine Hebamme oder Arzeneien zu holen waren. Doch hatte man auch dann sich zuvor die Erlaubnis der Bürgermeister zu verschaffen, trotz der gebotenen Eile. Das Besorgen von Briefen nach den verschiedenen Posten und Marktschiffen wurde zwar jetzt allen Juden frei gegeben; aber auch dazu musste man vorher die obrigkeitliche Erlaubnis einholen und obendrein einen ganz bestimmten, genau vorgeschriebenen Weg einhalten²⁾. Außerdem wurde das Spazierengehen in der Allee (Goetheplatz) und das Tabakrauchen auf den Straßen streng verboten.

¹⁾ Ratsbeschluss vom 9. Februar 1739. (Ebenda)

²⁾ Nach § 3 des Ediktes durfte derjenige, der zur Briefpost wollte, den Weg dorthin nur vom Bornheimer Tor über die Töngesgasse nehmen, wer zum Marktschiff am Main, zunächst denselben Weg, dann über den Lieb-

Eine kleine Erleichterung trat um die Mitte des Jahrhunderts ein. Von da ab durften die Juden, ohne zu fragen, nach dem Nachmittagsgottesdienste, also gegen 5 Uhr, verreisen. Zu einer früheren Stunde war allerdings nach wie vor die bürgermeisterliche Bewilligung nötig. Auch musste dafür ein Gulden bezahlt werden. Vergebens versuchten die Juden den Rat zu überzeugen, dass die Forderung eines bürgermeisterlichen Passes für jeden sonntäglichen Gang ein Unding sei. Waren denn die Bürgermeister stets anzutreffen? Verstrich nicht zu viel Zeit, ehe man den Pass erhielt? Diese Einwände machten jedoch auf den Rat nicht den geringsten Eindruck. Viel peinlicher für ihn waren die durch seine Verfügungen verursachten Konflikte mit den benachbarten Fürsten. Diese hatten z. T. Frankfurter, z. T. auswärtige Juden zu Hoffaktoren, die in ihren Diensten fortwährend auf Reisen waren. Als „Verletzung der Ehrerbietung“ sah es der Fürst Karl Philipp zu Hohenlohe-Bartenstein an, dass sein Hoffaktor, obgleich er sich als solcher legitimieren konnte, an den Sonntagen erst nach Zahlung eines Guldens aus den Toren gelassen wurde. Der Rat gab nach und versprach, den Hoffaktor von der Taxe zu befreien, wenn er einen Ausweis des Fürsten, dass er in dessen Auftrag verreise, vorzeige. Auch der Kurfürst von Mainz beschwerte sich. Der Oberpostdirektor von Berberich verlangte kategorisch, dass die mit dem Mainzer Postwagen an Sonntagen ankommenden Juden, noch vor beendigtem Gottesdienst, ohne Zahlung der Guldentaxe in die Stadttore eingelassen würden. In dem Ratsverbot erblickte er eine Verletzung der den Mainzer Posten bewilligten kaiserlichen Privilegien. Aber der Rat vertrat den Standpunkt, dass den Juden die christlichen Festtage ebenso heilig sein müssten wie ihr „Schabbes“, an dem sie ja auch nicht reisten; ihre Reiselust an Sonntagen wäre „gleichsam eine Verachtung der christlichen Religion“. Deshalb müssten sie also entweder den Gulden zahlen, oder bis zur Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes vor der Stadt warten. Und er ließ es bei dieser Erklärung nicht bewenden, sondern befahl den Torschreibern, die anreisenden Juden, die sich etwa weigerten den Gulden zu erlegen, durch

frauenberg, Neue Kräme, Samstagsberg zum Fahrtor hinaus; wer zur Kaiserlichen Fahrpost (im Weißen Schwan auf der Bockenheimer Gasse) sollte, hatte die Zeit hinauf an der Hauptwache vorbeizugehen, wer zur Hessen - Casselschen Post (im Hainerhof gegenüber dem Dom) musste, hatte den Weg über die Klostersgasse einzuschlagen.

die Torwachen aus den Postkutschen herausholen zu lassen. Dadurch verschärfte sich der Konflikt. Berberich protestierte gegen diesen Eingriff in das kaiserliche Postregal. Er wollte durchaus nicht einsehen, dass das Einfahren von Juden in die Stadt eine Entheiligung des Sonntags bedeute, „die aber durch einen Zoll von einem Gulden redimiert werden könne“. Durch diesen Einwand in die Enge getrieben, gab der Rat jetzt vor, der Guldenzoll werde im Interesse der städtischen Finanzen erhoben, die dieser Einnahme dringend bedürften — eine Behauptung, von der er selbst wohl schwerlich erwartete, dass sie ernst genommen würde. Inzwischen hatte sich auch der Fürst von Thurn und Taxis beim Kurfürsten von Mainz in dessen Eigenschaft als „protector postarum“ über diese Ratsverordnung beschwert: eine derartige Taxe sei nur von den zu Fuß einreisenden Juden zu erheben. Da der Kurfürst auf weitere Einwendungen des Rates mit Repressalien drohte, wird dieser wohl nachgegeben haben. Wenigstens finden wir, dass er bald darauf dem Antrag der deutschen Fürsten, ihren jüdischen Hoffaktoren sonntägliche Reisepässe auszustellen, ohne viel Schwierigkeiten zu machen, nachkam.

So lange wir die Frankfurter Judenschaft in ihrer Beziehung zur Umwelt betrachten, haben wir leicht den Eindruck, als sei sie eine in sich streng geschlossene Einheit, sozusagen ein Verband gedrückter, im Unglück zusammenhaltender Menschen gewesen. So wie wir aber Einblick in das innere Leben der Gemeinde gewinnen, erkennen wir bald, dass dies eine Täuschung war. Auch im engen Bezirk des Ghettos war Spielraum genug für alle Leidenschaften. Auch hier finden wir eine herrschende Kaste, die mit Verachtung und Überhebung auf den Plebs herniedersieht. Auch hier rafft sich die beherrschte Menge zum Widerstand auf, wenn sie glaubt, das drückende Joch nicht länger tragen zu können. Der Parteiungen und Zwistigkeiten innerhalb der Patrizierfamilien waren ebenfalls nicht wenige. Die Verfassungskämpfe nach dem Fettmilch'schen Aufstand, der Kann-Drach'sche Prozess beweisen dies zur Genüge.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts war die Gemeinde in ihrem Innern besonders stark zerklüftet. Die Unzufriedenheit und die Erbitterung über das herrschende Regiment hatte immer weiter um sich gegriffen. Lange Zeit schwelte die Glut unter der Oberfläche, bis sie endlich die Decke durchbrach und in hellen Flammen emporloderte. Die jahre-

lang währenden Unruhen und Wirren, die sich an die Namen Kulp und Kann knüpfen und in manchen Zügen an die Drach-Kannschen Kämpfe im 17. Jahrhundert erinnern, haben das Gemeinwesen bis ins Innerste erschüttert und die Gemüter in fieberhafter Aufregung gehalten. Zum Verständnis dieser Wirren¹⁾ müssen wir einen Blick auf die Entwicklung der Gemeindeverfassung werfen.

Die Verfassung der Frankfurter jüdischen Gemeinde war von ganz eigentümlichem Charakter. Von der städtischen Verfassung hatte sie auffallender Weise nichts angenommen bis auf die indirekte, höchst komplizierte Wahl der einzelnen Beamtenklassen. Wir wissen aus früheren Ausführungen, dass die höchsten dieser Beamten, die an der Spitze der Gemeinde standen, die 12 Vorsteher (Baumeister) waren. Je zwei von ihnen führten zwei Monate lang den Vorsitz, oder, wie der offizielle Ausdruck lautete, „sie standen im Monat“, so dass jeder der Baumeister im Laufe eines Jahres zum Vorsitz gelangte. Die Baumeister hatten Amtspflichten umfassender und zugleich mannigfacher Art. Schon die Stättigkeit von 1616 hatte sie mit einer großen Autorität über die Gemeinde ausgestattet²⁾, ihnen beschränkte niedere Gerichtsbarkeit und Strafvollstreckung eingeräumt und die gegen ihre Beschlüsse sich Auflehrenden mit hohen Geldstrafen, ja sogar mit Ausweisung bedroht. Die Baumeister schlugen dem Rat die in die Stättigkeit Aufzunehmenden vor, sie wurden zuvor befragt, wenn die Stadt einem Gemeindeglied wegen üblen Lebenswandels die Stättigkeit aufsagen wollte. Eine wirksame Waffe war ihnen durch wiederholte kaiserliche Verfügungen in die Hand gegeben, die ihnen der Rat vergebens zu entreißen oder zu beschränken suchte: der Bann. Der Oberrabbiner hatte ihn auf ihre Anordnung hin über den Schuldigen zu verhängen. Es gab zwei Arten des Bannes: Die mildere Form, die Acherosa, ward in der Synagoge bekannt gemacht; der Name des Betroffenen wurde dort auf ein schwarzes Täfelchen geschrieben. Der Gebannte durfte weder Fleisch essen noch Wein trinken und musste sich von seiner Frau fernhalten. Wer sich an die Acherosa nicht kehrte, verfiel in den schweren Bann, in den Cherem (Oberacht).

¹⁾ Für das Folgende s. Kracauer, Die Kulp-Kannschen Wirren, Ein Beitrag zur Gesch. der jüdischen Gemeinde in Frankfurt a. M. (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, dritte Folge, X, S. 139 ff.) Für die Quellen zu diesem Aufsatz s. a. a. O. S 146, Anm. 1.

²⁾ So besonders die §§ 98, 99, 100 der Stättigkeit.

Jeder Verkehr mit einem derartig Bestraften war untersagt; er wurde vom Gottesdienst und jeder heiligen Handlung ausgeschlossen. Dieser Bann traf besonders Bankrotteure, böswillige Schuldner, wie überhaupt alle diejenigen, die sich im geschäftlichen Verkehr mit Juden oder Christen Betrügereien hatten zuschulden kommen lassen.

Auch noch andere Strafmittel hatten die Baumeister gegen diejenigen, deren Lebenswandel oder Geschäftsgebaren Anstoß erregte. Sie konnten ihnen verbieten, Hochzeiten zu halten, ein Kind beschneiden zu lassen, sie konnten sie nötigen, in Wochentagskleidern die Synagoge zu besuchen, sie konnten ihnen die Ehre, zur Thora aufgerufen zu werden, verweigern, und ihnen das rituelle Begräbnis versagen usw.¹⁾

Da in der jüdischen Verfassung, ebenso wenig wie bei anderen Verfassungen der damaligen Zeit, Verwaltung und Rechtsprechung voneinander geschieden sind, bilden die Baumeister zugleich die höchste Verwaltungsbehörde. Sie erlassen Verordnungen, die sowohl die einzelnen Gemeindemitglieder, als auch die Gesamtheit betreffen. Sie entscheiden allein oder mit anderen Behörden, von denen noch die Rede sein wird, in Finanzangelegenheiten. Sie sind ferner bei der Wahl der meisten Beamten mittätig. Insbesondere sind sie dafür verantwortlich, dass die Kornspeicher der Gemeinde stets mit dem nötigen Vorrat an Mehl und Frucht versehen sind²⁾, dass in der Gasse Sauberkeit herrscht, Häuser und Brunnen in gutem Zustand sind usw. Sie verwalten ferner das Vermögen der Waisen bis zu deren Mündigkeitserklärung. Nach außen sind sie die offiziellen Vertreter der Gemeinde. Der Rat und die Abgesandten des Kaisers wenden sich an sie, wenn sie der Judenschaft irgendwelche Mitteilungen zu machen haben. Sie berufen die Gemeindeversammlung ein und überreichen im Auftrag der Gesamtheit dem Rat und dem Kaiser Eingaben und Bittschriften. So waren die Baumeister eine fast absolut regierende Behörde; die Machtbefugnis der einzelnen von ihnen war nur eingeschränkt durch ihre große Anzahl und die umgrenzte Amtsdauer³⁾.

¹⁾ s. hierüber auch Kracauer, Beitr. zur Gesch. der Frankf. Juden im dreißigjährigen Krieg (Geiger, Zeitschr. usw., III. S. 347 ff.).

²⁾ Alle 8—10 Tage musste ein Mann in weißen Strümpfen, leinenen Hosen und weißem Hemde den Kornspeicher besichtigen und das Mehl umwenden (Schudt, Jüd. Merkwürdigk. II, Buch VI, S. 149.).

³⁾ Über die höchst umständlichen Vorgänge bei der Baumeisterwahl s. Kracauer, Kulp-Kansche Wirren (a. a. O. S. 142, Anm. 2).

Nur wenig an Bedeutung standen den Baumeistern die fünf Kastenmeister oder Kastenherren nach, die auch wohl jüdische Rechenherren genannt wurden¹⁾. Sie beherrschten uneingeschränkt das jüdische Aerar oder, wie man zu sagen pflegte, „den Kasten“. Ihre Amtsdauer betrug eigentlich 6 Jahre, doch pflegten die einmal Gewählten immer wieder gewählt zu werden, so dass sie viele Jahre ununterbrochen, bis an ihr Lebensende, im Dienste blieben. Es kam auch vor, dass die Gemeinde hochverdiente Männer, um sie besonders zu ehren, ohne vorausgegangene Wahl auf unbestimmte Zeitdauer zu diesem Amt erhob. Aus praktischen Gründen waren später zwei der Kastenherren zugleich Baumeister. Die zwei ältesten Kastenherren führten, freilich in sehr summarischer Weise, die Kassenbücher, die drei jüngeren hatten nicht vollen Anteil an allen Geschäften. Diese waren verschiedenster Art. Die Kastenherren verpachteten die der Gemeinde gehörenden Liegenschaften und nahmen Anleihen auf. Sie stellten vor allem das Budget der Gemeinde fest und bestimmten die Höhe und den Einziehungstermin der auf den einzelnen entfallenden Steuern und Abgaben nach eigenem Belieben. Nach welchen Grundsätzen sie dabei verfahren, gaben sie nie bekannt, denn sie betrachteten den Kasten als ihr ausschließliches „Arkanum“. Wohl waren sie schon von alters her zur Rechnungsablage verpflichtet, und das Gemeindestatut von 1685 schärfte ihnen diese nochmals bei Strafe des schweren Bannes ein. Aber nur einmal wurde dieser wirklich verhängt. Die Gemeinde überließ ihnen die gesamte Finanzverwaltung „auf Treu und Ehrlichkeit“. Die Folge davon war, dass sie sich in völliger Unkenntnis über den Zustand ihrer Finanzen befand. Außer ihrer eigentlichen Amtstätigkeit übten die Kastenherren noch manche anderen Funktionen aus: Sie wirkten bei der Wahl verschiedener Beamten, wie der Rabbiner, der Hospitalmeister und anderer mit und wurden überhaupt zu allen wichtigen Angelegenheiten mitzugezogen.

Baumeister, Kastenherren und die 2 Hospitalmeister, die nur aus den Angesehensten und Reichsten der Gemeinde genommen wurden, standen an der Spitze der Verwaltung. Sie bekleideten ihre Stellung im Ehrenamt. Hinter ihnen traten das Achterkollegium, die Almosenpfleger und noch andere

1) über ihre ebenfalls höchst umständliche Wahl s. Kracauer, Beitr. Zur Gesch. der Frankfurter Juden. Schudt, (a. a. O. S. 149) nennt sie zweite Vorsteher; der hebräische Name für sie war Gaboim.

Beamte zurück¹⁾. Gehalt bezogen nur der Gemeindearzt²⁾, der oberste Rabbiner und die niederen Kultus- und Gemeindebeamten³⁾.

Nachdem wir uns über Stellung und Befugnisse der höchsten Gemeindebeamten klar geworden sind, erübrigt es sich noch, die Verfassung als Ganzes zu betrachten. Sie war kein einheitliches Werk, sondern eine Sammlung von Reglements und Statuten, die aus den verschiedensten Zeiten stammten. Man merkte diesen Verordnungen deutlich an, dass sie ihre Entstehung nicht einem wohlüberlegten Plan, sondern einem äußeren Anlass verdankten. In einer Hinsicht unterschied sich diese Verfassung allerdings vorteilhaft von allen übrigen. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts (1658) war sie sozusagen „labil“ geworden. Damals wurde beschlossen, dass in gewissen Zeitabschnitten eine Kommission von fünfzehn Vertrauensmännern zusammentreten sollte, um über zeitgemäße Reformen zu beraten und die Beschlüsse ins Gemeindebuch einzutragen⁴⁾. Der Zweck dieser Bestimmung war offenbar der, die Verfassung vor Erstarrung und Verknöcherung zu bewahren und sie den veränderten Zeitverhältnissen anzupassen.

Aber freilich, wie kamen diese Gemeindebeschlüsse zustande. Nicht die Meinung und der Wille der Gesamtgemeinde gelangte darin zum Ausdruck, sondern immer nur der einer geringen Anzahl von Gemeindemitgliedern. Sollte ein neues Reglement gegeben werden, so beriefen die im Amte stehenden Baumeister an erster Stelle die Kastenherren, die Hospitalmeister, die Rabbiner, bisweilen noch andere Beamte, dazu noch 50 — 70 reiche und angesehene Gemeindemitglieder zur Beratung zusammen. Es lag auf der Hand, dass sie bei deren Auswahl ihre Verwandten, Freunde und Anhänger vorzugsweise berücksichtigten. Und der in dieser Weise erfolgte Beschluss der Versammlung galt als Gemeindebeschluss.

¹⁾ s. Kracauer, Beitr. Zur Geschichte der Frankf. Juden usw. (a. a. O. IV, S. 151).

²⁾ Über dessen Amtspflichten s. Horowitz, Jüdische Ärzte in Frankfurt a. M., S. 15—16 und S. 27—30 und Hanauer, Festschrift. Zur Einweihung des Neuen Krankenhauses der Isr. Gem. zu Frankfurt a. M., S. 13 ff.

³⁾ Über dieses weiter unten im Abschnitt „Berufe“

⁴⁾ Die Wahl der 15 Vertrauensmänner geschah in folgender Weise: Die in drei Vermögensklassen eingeteilte Gemeinde (s. weiter oben) loste je 20 Wahlmänner aus, jede dieser Gruppen dann 5 Vertrauensmänner, also im Ganzen 15.

Das Gemeindebuch verzeichnet nun eine Reihe derartiger Reglements, so aus den Jahren 1658, 1660, 1675, 1685, von denen z. T. in früherem die Rede war. Sie beweisen immerhin, dass die Verfassung beständig im Fluss war. Diese beachtenswerte Wandlungsfähigkeit hörte mit dem 18. Jahrhundert auf. Auch das jüdische Gemeindegewesen drohte von da ab einer ähnlichen Erstarrung anheimzufallen wie das städtische seit Beendigung der Verfassungskämpfe von 1705 —1732. Wie der Rat und die Bürgerschaft sich gegen die Strömung der Zeit abschlossen und die bestehenden Formen in Gesetzgebung und Verwaltung ängstlich bewahrten, so war auch das jüdische Verfassungswerk völlig zum Stillstand gelangt. Wir finden im Gemeindebuch für das 18. Jahrhundert kaum ein einziges neues Statut Während sich außerhalb Frankfurts ein neuer Geist zu regen begann und, wenn auch noch schüchtern, seine Schwingen erprobte, während man allerorten anfang, die überlieferten Einrichtungen und Anschauungen einer schonungslosen Kritik zu unterwerfen, standen, wie der Rat und die leitenden Kreise der Bürgerschaft, auch die Vorsteher der Gemeinde dem Geist der Aufklärung misstrauisch, ja feindlich gegenüber. Der letzte Schluss ihrer Weisheit war, an dem Überlieferten ja nicht zu rütteln, an der „guten alten Observanz“ peinlich festzuhalten, d. h. an dem, was sie dafür ausgaben. Denn in Wirklichkeit verstießen sie beständig gegen diese Observanz.

Bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts war die Gemeindeverfassung ausgesprochen timokratisch. Die Gemeinde war in vier Vermögensklassen eingeteilt, nach denen sich die politischen Rechte abstufen: Vermögen unter 1000 Gulden, bzw. die ganz Besitzlosen, Vermögen von 1000—3000 Gulden, von 3000 — 8000 Gulden und schließlich die oberste Schicht, die mehr als 8000 Gulden besaß. Die Zulassung zu den höheren Beamtenstellen war an einen bestimmten Zensus geknüpft, nur bei den Gelehrten sah man davon ab. Die Besitzlosen und die unter 1000 Gulden Verschätzenden zählten überhaupt nicht; die Macht ruhte völlig in den Händen einer kleinen Minderheit. Und wenn auch hin und wieder von Beschlüssen der ganzen Gemeinde die Rede ist, so wissen wir ja, wie solche zustande kamen. Wohl mochte einer oder der andere, der mit zur Abfassung neuer Statuten berufen wurde, sich hie und da bei den Verhandlungen den Anträgen der Baumeister widersetzen, aber da er bei den Mitarbeitern keine Unterstützung fand, half ihm all sein Widerstreben nichts.

Im Laufe der Zeit bildete sich, wie im alten Rom, eine Art von Amtsadel aus. Wie dort, finden wir auch in der Judengasse die hohen Ämter Generationen hindurch im Besitz der gleichen Familien. Immer dieselben Namen treffen wir, wenn wir die Listen der Baumeister, der Kastenherren und der Vertreter am Wiener Hof durchblättern. Nur wenn ein Emporkömmling eine ungewöhnliche Befähigung und Charakterstärke besaß, oder wenn er in die Geschlechter hineingeheiratet hatte, konnte es ihm gelingen, in die regierenden Kreise aufgenommen zu werden. Deren Gewalt war aber umso unumschränkter, als es in der Verfassung an jeder Handhabe fehlte, die obersten Beamten wegen Missbrauchs ihres Amtes zur Verantwortung zu ziehen. Die Erfahrung hatte gezeigt, dass der Rat der Stadt nicht ernstlich geneigt war, sich in die inneren Verhältnisse der Gemeinde einzumischen. Der größte Teil der Judenschaft würde sich dem auch widersetzt haben. Somit blieb nur noch das Reichsoberhaupt als letzte Instanz übrig. Und dahin wandte man sich auch, wie wir wissen, als der Übermut und die Willkür der Vorsteher einigen Gemeindemitgliedern unerträglich geworden waren. Aber der Weg nach Wien war weit und so kostspielig, dass er nur von wenigen betreten werden konnte.

Noch ein anderes kam hinzu, was den regierenden Geschlechtern den ungestörten Besitz ihrer Macht sicherte. Es ließ sich nicht verkennen, dass die große Masse im Laufe der Zeit politisch gleichgültig geworden war und wenig Interesse mehr für die Verwaltung ihrer Angelegenheiten zeigte. Die äußeren Verhältnisse trugen die Schuld daran. Die beiden großen Brände von 1711 und 1721 hatten den Wohlstand auf Jahrzehnte vernichtet und den Sinn fast ausschließlich auf den Kampf um das tägliche Brot gelenkt. Die große Masse hatte Nötigeres zu tun, als sich um die Gemeindeangelegenheiten zu kümmern und nach politischen Rechten zu fragen. Infolge ihrer Verarmung war sie auf die Unterstützung der reicheren Glaubensgenossen, der Mitglieder der herrschenden Klasse, angewiesen und durfte daher deren Unwillen nicht durch Pochen auf etwaige Rechte hervorrufen. So unterwarf mau sich ohne Murren den Machtsprüchen der Gemeindevorsteher.

In den Köpfen der Beherrschten wäre schwerlich der Gedanke entsprungen, sich aufzubäumen, noch weniger hätte die Masse den geeigneten Führer stellen können. Dieser kam vielmehr, wie dies auch die Geschichte vieler anderer politischer Umwälzungen zeigt, aus der

herrschenden Klasse selbst. Und wie die Bewegung in der Gemeinde in den Jahren 1621 — 1628 mehr oder minder von der Fettmilch'schen beeinflusst gewesen war, so sind die um die Mitte des 18. Jahrhunderts in der Judengasse ausbrechenden Unruhen wohl als ein später Nachklang der Verfassungskämpfe der Frankfurter Bürgergemeinde zu betrachten, von denen weiter oben die Rede war.

Bereits im Sommer 1749 herrschte dumpfe Gärung im Ghetto. Heimlich, unter dem Schutze der Nacht und hinter verschlossenen Türen, kamen einzelne Gemeindemitglieder zusammen und schütteten einander ihr Herz aus über die Willkürherrschaft und den unleidlichen Druck, der auf ihnen lastete. Als sie den Boden für genügend vorbereitet hielten, gingen sie zur Tat über: sie beriefen am Abend des 15. Oktober 1749 eine Versammlung all ihrer Anhänger ein und verpflichteten sie feierlichst durch ein Schriftstück, „Verbindungsinstrument“¹⁾, ihnen, bei Strafe von 1000 Reichstaler, in all ihrem Vornehmen zu assistieren und Folge zu leisten, so oft sie zu ihnen schickten usw.

Die eigentliche Seele der Bewegung war David Mayer Juda Kulp. Vieles brachte er mit, was ihn zum Führer einer Partei befähigte: leidenschaftliches Wollen, eine vor nichts zurückschreckende Tatkraft, Kenntnis von Menschen und Dingen, die er sich im Verkehr mit hohen Persönlichkeiten erworben hatte, vor allem aber Begeisterung für seine Sache, die er für die gerechte hielt und, wie er wiederholt versicherte, nur aus den uneigennützigsten Beweggründen vertrat. Vielleicht noch mehr als seine intellektuellen und moralischen Fähigkeiten schätzte die Menge seine Abstammung. Juda Kulp gehörte einer der ältesten Familien der Judengasse an, die schon 1504 in Frankfurt erwähnt wird. Sie war zugleich eine der reichsten und vornehmsten und hatte der Gemeinde seit Generationen die höchsten Beamten gegeben. Durch vorteilhafte Eheschließungen besonders hatte sich Reichtum und Ansehen anhaltend vermehrt. Juda selbst hatte — der Familientradition getreu — durch seine Heirat Eingang in eine der einflussreichsten jüdischen Familien gefunden. Seine Frau war die Tochter des ungemein begüterten Armeelieferanten Isaac Nathan Oppenheim in Wien, des Stiefsohns von Samson Wertheimer. Seinem Schwiegervater hatte er die Ernennung zum Kaiser-

¹⁾ Näheres hierüber s. Kracauer, Kulp-Kannsche Wirren (a. a. O. S. 147, Anmerkung 1).

liehen Hoffaktor zu verdanken. Mit starker Übertreibung behaupteten seine Gegner, „dass er ganz Wien in seiner Tasche habe“ und nun, bei seinem schrankenlosen Ehrgeiz, die Alleinherrschaft in der Judengasse an sich reißen wolle. Neben ihm nimmt sein Schwager Benedikt Beyfus eine untergeordnete Stelle ein. Auch er entstammte einer alten, reichen und angesehenen Familie, die ebenfalls durch Heiraten geschäftliche Beziehungen zu den Hofkreisen in Wien hatte.

Über das Ziel der Bewegung spricht sich das Verbindungsinstrument deutlich genug aus. Man verlangte die Herstellung „gottwohlgefälliger Ordnungen, sodass nicht jeder nach seinem Wohlgefallen schalten und walten und alle bestehenden Gesetze mit Füßen treten dürfe“, und wandte sich gegen die Männer, „die sich die Herrschaft in der Gemeinde angemaßt, ein wahres Schreckensregiment aufgerichtet und das Kastenwesen zu ihrer ausschließlichen Domäne gemacht hätten“. Wenn auch das Schriftstück geflissentlich die Nennung irgend einer Persönlichkeit vermied, so lag es doch offen am Tage, dass diese Angriffe gegen den Mann gerichtet waren, der als der eigentliche Beherrscher der Judengasse, als „ihr angemaßter Fürst“ galt, obgleich er sich mit dem Amte eines Kastenherren begnügte. Es ist dies Bär Löw Isaak, von seinem Haus „zur Kanne“ auch Isaak Kann genannt. Sein Stammbaum geht auf die ältesten Zeiten der Gemeinde zurück. Zwei Jahrhunderte lang haben seine Ahnen in ihr eine führende Rolle gespielt. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gelangten die Kanns im Ghetto zu einer alle anderen überschattenden Bedeutung. Aber auch außerhalb dieser engen Welt erfreuten sie sich hohen Ansehens. Sie standen mit den Kurfürsten von der Pfalz, den Kurfürsten von Mainz, den Markgrafen von Bayreuth und den Landgrafen von Hessen- Darmstadt in geschäftlicher Verbindung und wurden deren Hoffaktoren. Der Vater, Löw Kann, hatte 10 000 Reichstaler zur Unterstützung von Gelehrten gestiftet, die Söhne Isaak und Moses verdoppelten die Summe. Den älteren Bruder Moses zeichnete tiefgründiges rabbinisches Wissen aus. Der Ruf seiner Gelehrsamkeit, sein Reichtum, seine Abkunft hätten ihm wohl die Führerschaft in der Gasse verschafft; doch überließ er sie willig seinem ehrgeizigen jüngeren Bruder, freilich entschlossen, sofort auf den Plan zu treten, wenn irgendein Gegner die Kanns aus dem Felde schlagen wollte¹).

1) Über ihn s. Horowitz, Frankl. Rabbinen, III., S. 15 ff. und Kauffmann.

So beherrschte also Isaak Kann seine Glaubensgenossen mit übersteigertem Selbstbewusstsein. Im Gefühl geistiger Überlegenheit über die allzu gefügigen Amtsgenossen im Kastenwesen heischte er unbedingte Unterwerfung unter seinen Machtspruch, jeden Widerstand fast als Auflehnung gegen den göttlichen Willen betrachtend. Behaupteten doch seine Gegner geradezu, dass man sich in Venedig trotz seiner Geheimpolizei freier als unter dem Despotismus Kanns fühle. Sogar in die Privatverhältnisse seiner Glaubensgenossen mische er sich ein; nicht einmal verheiratet dürfe man sich, so hieß es, ohne seine Einwilligung. Und während seinen Anhängern alles freistände, seien seine Gegner völlig recht- und schutzlos.

Es ist im einzelnen nicht mehr nachzuprüfen, wie weit diese Beschuldigungen begründet waren, aber berücksichtigen wir auch nur die verbürgten Tatsachen, so belasten sie Kann immerhin genug. Als Kastenherr hatte er sich gegen das Statut von 1675 und das von 1685 schwer vergangen. Er hatte nach dem Tode zweier Amtsgenossen keine Neuwahlen angeordnet, und da der dritte Kastenherr wegen hohen Alters von den Sitzungen fernblieb, der vierte, Samuel Stern, aber sein willenloses Werkzeug war, lag das ganze Finanzwesen allein in seiner Hand. Auch machte er nach Ablauf seiner 6 Amtsjahre nicht Miene, zurückzutreten. Den Baumeistern fehlte der Mut, ihn in seine Schranken zu verweisen; sie duldeten sogar, was streng verpönt war, dass er an ihren Sitzungen teilnahm, und dass dabei sein Wort entschied. „So hätte er durch Untergrabung alter Ordnung viele ehrliche Gemüter sehr bekümmert“, klagten seine Gegner.

Trotz aller angewandten Vorsicht war es Kann doch zu Ohren gekommen, dass Kulp und Beyfus etwas gegen ihn planten. Er wollte ihnen zuvorkommen und veranlasste den Baumeister Moses Schuster, der im Monat Oktober 1749 den Vorsitz führte, seine Amtsgenossen nebst den Rabbinern auf den 17. Oktober zu einer Sitzung zusammenzuberufen. Die ungewöhnliche Zuziehung des Oberrabbiners erweckte bei Kulp den Verdacht, dass ein Anschlag gegen ihn und seine Anhänger ausgeführt werden sollte. Er verständigte diese rasch davon, und sie versammelten sich im Synagogenhof vor der Baumeisterstube. Gleich der Beginn der Sitzung war stürmisch. Kulp's Anhänger drangen

Samson Wertheimer, der Oberfaktor und Landesrabbiner, S. 12 u. 94 — Moses Kanns zweite Frau war die Tochter Wertheimers.

in das Sitzungszimmer ein und schrien wild durcheinander: „Sie wollten nicht mehr unter Kanns Tyrannei stehen, er solle sein Amt niederlegen und neuen Kastenherren Platz machen“. Als Kann sich zu entfernen anschickte, hielt man ihn gewaltsam zurück und verlangte von ihm die Schlüssel zur Kastenstube — sonst gäbe es Mord und Totschlag. Zur Herausgabe der Schlüssel war Kann zwar nicht zu bewegen, doch versprach er, die Kastenstube in den nächsten zehn Tagen nicht zu betreten. Er hoffte inzwischen Mittel und Wege zur Vernichtung seiner Gegner zu finden. Mit gleichen Waffen wollte er sie bekämpfen, ihrem Bund einen Gegenbund entgegenstellen.

Noch bevor die zehn Tage verstrichen waren, hatten er und sein Bruder Moses diesen Gegenbund zustande gebracht. In einem Schriftstück voller Schmähungen bezichtigten sie ihre Widersacher geradezu eines Komplotts „gegen den Kaiser, den Rat der Stadt und alle Herrschaften in der Welt, auch gegen sämtliche hiesige jüdischen Verordnungen und gegen die Statuten der ganzen Welt“¹⁾. Zugleich verpflichteten sich die Anhänger Kanns, bei Strafe des Bannes, nicht eher ruhen zu wollen, als bis die Gerechtigkeit (d. h. die Sache Kanns) den Sieg über die Ruchlosigkeit davongetragen hätte. Damit noch nicht zufrieden, ließ Kann seine Anhänger ein zweites Schriftstück unterzeichnen, worin sie ihre bedingungslose Unterwerfung unter den Spruch der Oberrabbiner und der Baumeister, die den Streit schlichten sollten, schon im voraus erklärten.

Aber Kulp und Beyfus weigerten sich, wie sehr auch der Oberrabbiner mit dem Banne drohte, einen solchen Schiedsspruch anzuerkennen. Wer waren denn die Schiedsrichter? Die Baumeister? Fast sämtlich Kanns Schildträger, die ihm noch nie durch eine selbständige Meinung lästig geworden waren. Und der Oberrabbiner? Groß als Gelehrter, aber schwach als Mensch — eine durchaus harmlose, friedliche Natur, die gegen ihren Willen aus der Studierstube in das widrige Parteigetriebe hineingezerrt worden war — völlig ein Werkzeug in den Händen der Herrschenden.

War bis jetzt der Streit innerhalb der Judengasse geblieben, so riefen nun die mit dem Bann Bedrohten den Schutz des Rates an und erreichten auch, dass der Ältere Bürgermeister die Verkündung des

¹⁾ s. Kracauer, Die Kulp-Kanschen Wirren, Beilage III, (a. a. O. S. 209/210).

Bannes untersagte. Zu des Rates größtem Missvergnügen mischten sich aber auch die Kaiserlichen Kommissare von Barckhausen und von Mönnersdorf in die Angelegenheit. Sie waren in Frankfurt, um von der Gemeinde eine Strafsumme von 60 000 Reichstaler einzuziehen, weil jüdische Geldwechsler — nach Kanns Denunziation — die Münzverordnungen übertreten hätten. Ihnen lag selbstverständlich sehr viel an der Wiederherstellung der Ruhe, damit die Zahlung der Strafgelder keinen weiteren Aufschub erlitte. Der Rat seinerseits, der wie stets eifersüchtig über seine alleinige obrigkeitliche Gewalt wachte und diese Einmischung fürchtete, erachtete es für umso notwendiger, die Schlichtung der Wirren jetzt energisch in die Hand zu nehmen. Es war auch hohe Zeit. Die Baumeister hatten bereits Kulp und Beyfus in den Bann getan.

Der Rat lud am 6. November die Häupter beider Parteien vor, mahnte dringend zur Versöhnung und brachte nach stundenlangem Hin- und Herreden einen Vergleich zustande, dessen wichtigste Bestimmungen waren: Zurücknahme des gegen Kulp und Beyfus ausgesprochenen Bannes, Auslieferung der „Verbindungsbriefe“ an den Oberrabbiner, der sie verbrennen sollte, Entwurf eines neuen Gemeinde-Reglements durch 19 zum Teil von der Gemeinde, zum Teil von Kulp und Kann zu wählende Deputierte. Wir ersehen aus diesem Übereinkommen, dass beide Parteien sich gegenseitig Zugeständnisse gemacht hatten. Kann und Stern sollten bis März 1753 im Amt verbleiben; doch wurden ihnen Kulp und Moses, der Bruder des oben erwähnten Beyfus, als neue Kastenherren beigegeben.

So schien alles einer friedlichen Lösung entgegenzugehen. Großer Jubel herrschte darüber in der Gemeinde; auch die nicht auf Kulp's Seite Stehenden billigten sein Vorgehen. Zu der Hochzeit seines Sohnes, die in diese Zeit fiel, fanden sich sogar Parteigenossen Kanns, Glück wünschend, ein. Von allen Seiten feierte man Kulp, und im Übermut der Weinlaune erschollen Rufe wie: „Es lebe David, der König!“ Die Gegenpartei hat später nicht verabsäumt, dies in geeigneter Stunde gegen ihn auszunützen. Denn der Friede, oder vielmehr der Waffenstillstand, dauerte nur kurze Zeit. Kann, beunruhigt durch die Beschuldigungen, die die von ihm angeklagten Wechsler bei den Kommissaren gegen ihn erhoben hatten, verlangte von Kulp und Moses Beyfus die Ausfertigung eines Schriftstücks, in dem sie sein Verhalten gegen die Wechsler völlig gut hießen. Erst dann, und wenn auch er — Kann

selber zum Deputierten für die Abfassung des neuen Reglements gewählt würde, wolle er den Vergleich vom 6. November in ganzem Umfang erfüllen. Da diese Zumutungen entschieden zurückgewiesen wurden, kam es in der Vorstandssitzung am 23. November abermals zu erregten Auftritten. Kulp und sein Schwager verließen, erbittert über den Widerstand, auf den sie bei ihren Anträgen stießen, die Versammlung. Auch nach ihrem Weggang konnten die Verhandlungen nicht ruhig fortgesetzt werden, da plötzlich die Wechsler mit einer erregten Schar in den Saal eindringen und „Gerechtigkeit“ verlangten. Als man sie mit Mühe aus dem Sitzungslokal entfernt hatte, rotteten sie sich vor dem Hause Kanns zusammen und schrien wild durcheinander: „Hier wohnt der Dukatenschneider, der zu Darmstadt mit den Ernstsdors so viel angestellt hat; er hat die Gemeindegasse bestohlen“ usw.! Es blieb nicht bei diesen Schmähreden, man suchte in das Haus einzudringen, ja, sogar ein Stein ward dagegen geschleudert. Dieser Auftritt lockte begreiflicherweise viele Neugierige aus den Häusern heraus, die enge Gasse konnte kaum die Menschen fassen, die unter Lärmen und Schreien von der Bornheimer Pforte bis zur Behausung Kanns „wie die Bienen schwärmten“.

Da vernahm man auf einmal den schweren Tritt heranrückenden Militärs. Durch die Bornheimer Pforte zog es in die Gasse ein, die Menge vor sich hertreibend und die Widerstrebenden mit Stock- und Kolbenschlägen bearbeitend. Bald war die Gasse gesäubert und die Judenschaft in ihre Häuser zurückgedrängt. Das inzwischen noch verstärkte städtische Kommando besetzte dann die drei Tore, stellte Schutzposten vor das Haus Kanns und des Oberrabbiners und ließ niemand die Gasse passieren, Kanns Anhänger ausgenommen.

Wie war das Militär in die Gasse gekommen? Kann hatte, als die Menge drohend sein Haus umstand, heimlich zum Älteren Bürgermeister geschickt und um Schutz gebeten, da ein völliger Aufruhr in der Gasse tobe und sein Haus gestürmt und mit Steinen beworfen werde. Seine Bitte war von den Kaiserlichen Kommissaren unterstützt, die den Rat um Festnahme der Rädelsführer ersuchten. Wer diese seien, darüber klärte jetzt Kann den Rat in einem langen Schriftstück voller Übertreibungen und Entstellungen auf. Er und seine Anhänger erschienen darin als die Friedfertigen und auf das wahre Wohl der Gemeinde Bedachten, die Gegner als boshafte, von maßloser Herrschsucht erfüllte Rebellen. In den Sitzungen hätten sie sein und der Baumeister Leben bedroht, durch Zusammenwerfen

der Tische und Stühle eine „Wagenburg“ errichtet und den Weg zu den Türen verbarrikadiert. Jeder Versuch zur Verständigung sei vom „König David“ und seinem Schwager vereitelt worden; von ihnen stamme wohl auch das Passquill her, das an der Börse (im Braunfels) angeschlagen war: „Zu wissen, dass der Resident Löw Isaak (Kann) sein Domicilium verändern, nach Stuttgart reisen und die bisher vakant gewesene hoch- ansehnliche Stelle des Herrn Geheimrates und Domänendirektors Süß antreten werde“¹⁾. Kann bat den Rat nun um strengste Maßregeln gegen die „Meuterer, die seit Wochen die Gasse durch ihr tumultuarisches Wesen nicht zur Ruhe kommen ließen“.

Lautete auch der militärische Rapport über die Vorgänge in der Gasse am Abend des 23. November ganz anders als der Kannsche, und hob er noch besonders hervor, dass es zu Tötlichkeiten nicht gekommen sei, so blieb doch das Ghetto von jetzt an anderthalb Jahr lang von einer starken Wache — einem Offizier, einem Sergeanten, einem Korporal, einem Tambour und 15 Gemeinen — besetzt. Erst im Juni 1751 wurde die Wache auf einen Unteroffizier und 8 Gemeine vermindert. Die Kosten für die Wache hatten die Juden zu zahlen.

Tag und Nacht hatten die Soldaten in der Gasse zu patrouillieren, nach dem Abendläuten die Wirtshäuser abzusuchen und die dort oder noch auf der Gasse sich Aufhaltenden zu verhaften. Auch verstärkte der Rat die Wachtposten an der Hauptwache und der dicht bei der Judengasse befindlichen Konstablerwache und verbot durch öffentlichen Anschlag an den Toren der Gasse und an den Synagogen jede Art von Zusammenrottung.

Für geraume Zeit war Kann wieder der unumschränkte Herr der Gasse, die städtischen Truppen standen ihm zur Verfügung. Er machte auch rücksichtslosen Gebrauch von seiner Macht. Eine derartige Gelegenheit, mit den Gegnern abzurechnen, erschien nicht so bald wieder. Einer seiner Söhne drang nachts an der Spitze von Militärpatrouillen in die Häuser seiner Feinde, besonders in die der Wechsler. Die Türen wurden mit Flintenkolben eingestoßen, die Wohnungen beim Fackelschein vom untersten Kelter bis zum obersten Geschoss untersucht, sogar die Betten durchwühlt, um Schuldbeweise gegen die Meuterer zu finden, wobei die Hausinsassen, sogar die Frauen, mit Schlägen traktiert wurden.

¹⁾ Anspielung auf Jud Süß Oppenheimer, den unglücklichen Günstling des Herzogs von Württemberg. Sein tragisches Ende hatte damals das größte Aufsehen erregt.

Inzwischen stockte die ganze Verwaltungsmaschine der Gemeinde, denn die Baumeister schlossen ihre beiden Amtsgenossen Kulp und Beyfus von den Beratungen aus, sodass, da bereits 3 Baumeister gestorben, ohne ersetzt zu werden, und 2 dauernd abwesend waren, statt der vorgeschriebenen 12 nur 5 tagten. Kann lieferte die Schlüssel zur Kastenstube nicht aus. Ebenso wenig hielt er Sitzungen ab, noch erkannte er, die neugewählten Kastenherren an. Niemand bekümmerte sich um die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, die Beamten warteten vergebens auf ihren Gehalt. Da ein solcher Zustand auf die Dauer unhaltbar war, griff der Rat ein und wählte folgenden Ausweg: Kann und Kulp hätten vier Persönlichkeiten vorzuschlagen, von denen die Baumeister zwei zu interimistischen Kassierern wählen sollten. Bis zur endgültigen Niederschlagung des Parteizwistes sollte alles im Status quo verbleiben, und Kulp und Beyfus dürften nicht länger von den Sitzungen ausgeschlossen werden. Zwar wurden daraufhin zwei Interimskassierer, Alexander Braunschweig und Jakob Ochs, gewählt —aber Kann verfügte wie bisher unumschränkt über das Kastenwesen, schloss die Neugewählten von allen wichtigen Geschäften aus und gestattete ihnen nicht einmal Einsicht in die Kassenbücher. Von der Abfassung eines neuen Reglements war schon lange nicht mehr die Rede, Kulp war völlig in den Hintergrund gedrängt.

Das neue Jahr (1750) brachte eine Überraschung. Es trat jetzt eine dritte Partei auf den Plan, die sich als die „unparteiische“, die „friedgesinnte“, auch wohl als die der „Intervenienten“ bezeichnete. Ihr Programm ging zwar angeblich dahin „den Frieden und das gute Einvernehmen in der Gemeinde wieder herzustellen“, aber ihre Hauptforderungen waren: „Beibehaltung der alten, bewährten Verfassung und Manutenanz der alten Observanz“, Verwerfung des Vergleichs und jedes neuen Reglements. „Denn nimmer dürfte das aufkommen, dass die alten, guten Ordnungen von unruhigen Leuten durchlöchert und nach ihrem Sinne gemacht würden“, erklärten sie in der Eingabe an den Rat vom 6. Januar. Die 160 Unterschriften unter diesem Schriftstück ergäben zur Genüge, dass die Mehrheit der Gemeinde hinter ihnen stünde.

Mit der vielgerühmten Unparteilichkeit der Intervenienten sah es eigentümlich genug aus. Während Kann von ihnen sehr schonend behandelt ward, bekämpften sie Kulp aufs schärfste und beschworen den Rat, „der zäum- und zügellosen Bosheit der beiden Rädelsführer und ihrer mit-

konspirierenden Adhärenten“ ein Ziel zu setzen. An maßloser Heftigkeit übertrafen ihre Schriften selbst die Kanns. Der Rat musste ihnen mehr als einmal den ungeziemenden Ton verweisen und sie zur Streichung von Sätzen, die zu grobe Schmähungen enthielten, nötigen. Als Probe möge eine Stelle aus ihrer Schilderung des Tumultes vom 17. Oktober 1749 dienen: „Die Gegner sind gleich einer Truppe aus dem Wald entlaufener Wilder und unbändiger Schweine in die Gemeindestube gedrungen ... sie wollen den Umsturz unserer ganzen Verfassung und unser äußerstes Verderben“.

Kulp hielt es für eine nicht üble Idee, dass Kann sich jetzt mehr ins Hintertreffen zurückzog und dafür die Intervenienten, die doch nur seine Parteigänger waren, gegen ihn aufs Schlachtfeld führte. Kampffreudig stürzte er sich auf sie. Zunächst unterzog er die Unterschriften einer eingehenden Kritik. Er fand darunter solche von Witwen, von nicht weniger als dreißig Bankrotteuren, von notorischen Spielern, von Almosenempfängern, von Leuten, die weder lesen noch schreiben konnten und keine Ahnung vom Inhalt des ihnen vorgelegten Schriftstückes hatten; außerdem hatten sich zahlreiche Verwandte Kanns mitunterzeichnet. Auch die Behauptung, dass die Mehrheit der Gemeinde der angeblich neutralen Partei angehöre, bestritten Kulp und Beyfus. Dasselbe behauptete ja auch Kann von seinem Anhang. Also entweder lüge er oder die Intervenienten.

Ein lebhafter Federkrieg hub an. Die drei Parteien bestürmten den Rat unausgesetzt mit Eingaben, in denen der Gegner schonungslos mitgenommen ward.

Um die Verwirrung noch zu steigern, bildete sich gegen die Intervenienten eine neue, also eine vierte Partei, die sich die „Neutralen“ nannte, aber auf diesen Namen kaum Anspruch machen konnte, denn sie hatte in ihr Programm ausdrücklich die Bekämpfung Kanns und der zu ihm haltenden Baumeister aufgenommen; sie war also mehr oder weniger eine Hilfstruppe Kulp's. Übrigens zählte sie nicht viele Mitglieder, ihr Aufruf war nur von 61 Personen unterschrieben.

Diese Parteizerklüftung erschwerte den Fortgang des Friedenswerkes und die Neuordnung der Gemeindeverhältnisse außerordentlich, ja, machte sie fast unmöglich. Jeder Antrag von der einen Seite ward mit Gegenanträgen von der anderen beantwortet, worauf jene es nicht an Repliken fehlen ließ, die mit Dupliken erwidert wurden. Die Ver-

fügungen des Rates aber beantwortete man mit Protesten und Ankündigungen von Appellationen an den Reichshofrat.

Während der Streit noch darüber tobte, ob überhaupt und durch wen die Kastenstube zu öffnen wäre, kam, allen unerwartet, die Entscheidung aus Wien. Durch Erlass vom 23. Juli 1750 befahl der Kaiser dem Älteren Bürgermeister Fichard, die jüdische Kastenstube durch die neu ernannten Kastenherren sofort öffnen zu lassen. Kann und Stern sollten genaue Rechnung ablegen und sich wegen Verletzung der Gemeindeverfassung verantworten. Vom Rat wurde binnen zwei Monaten ein ausführlicher Bericht über das Wesen des Streites verlangt; trafe dieser nicht ein, so würde der Kaiser „nach Befinden selbst die behörige Remedur treffen“.

Es war unschwer zu erraten, wer diesen Pfeil gegen Kann und seinen Anhang abgeschossen hatte. Seit Juni befand sich Kulp in seiner Eigenschaft als Kaiserlicher Hoffaktor in Wien und verstand es dort, die amtlichen Geschäfte mit seinen persönlichen Angelegenheiten zu verbinden. In einer Eingabe hatte er den Kaiser gebeten, ihn gegen die Gesetzwidrigkeiten seiner Gegner zu schützen und endlich die Abmachungen vom November 1749 zu erfüllen. Der Rat bemühe sich zwar, allen Gerechtigkeit zu erweisen, werde aber daran durch die Intriguen Kanss und der Intervenienten gehindert.

Der Kaiser hatte also gegen Kann entschieden. Bald darauf trat er noch unzweideutiger für seinen Hoffaktor ein. Auf seinen ausdrücklichen Befehl hatte der Ratsschreiber in beiden Synagogen der versammelten Judenschaft zu verkünden, dass sich die Baumeister und die Rabbiner alles öffentlichen und stillen Banns und sonstiger „conclusiones“ gegen Kulp und seine Anhänger enthalten und lediglich die rechtliche Entscheidung des Streites abwarten sollten. In gleicher Weise wurden die Rabbiner von Worms und von Friedberg verwarnt, etwa einer von Frankfurt ausgehenden Anregung nachzugeben und Schritte gegen Kulp zu unternehmen. Ja, der Kaiser ging noch weiter: er verlangte Genugtuung für seinen Hoffaktor wegen all der Schmähungen und Beleidigungen, mit denen man ihn überschüttet habe. Und wenn er im Erlass vom 1. September 1750 von Leuten spricht, die „die Verbitterung in der Judenschaft zu unterhalten und andere an der Herstellung guter Ordnung zu hindern suchten“, so wusste jedermann, wer damit gemeint war.

Nicht sofort fügte sich Kann dem kaiserlichen Erlass; aber schließlich gaben sowohl er als auch die Intervenienten die bereits vereinbarte Appellation an den Kaiser auf, und am 7. November konnte der Rat nach Wien berichten, dass jetzt alle Parteien mit der Öffnung der Kastenstube einverstanden seien, und dass Kann den einen Schlüssel zur Stube Kulp übergeben habe. Aus besonderer Gnade gestattete daraufhin der Kaiser den streitenden Parteien, einstweilen die Ordnung des Kastenwesens ohne Einmischung des Rates selbständig vorzunehmen, in der Erwartung, dass dieses in Güte und Eintracht geschehen werde.

Kann fasste den Zwang des Nachgebenmüssens als Niederlage auf und rächte sich dafür empfindlich an Kulp. Er missbrauchte seinen Einfluss als Kurmainzischer Hoffaktor dazu, um diesen bei seiner Rückkehr aus Wien, unter einer uns unbekanntem Beschuldigung, beim Betreten des Mainzer Gebietes festnehmen zu lassen. Erst das Einschreiten des Kaisers befreite ihn aus dem Gefängnis. Kulp gab den ihm durch die Haft entstandenen Verlust auf mehr als 50 000 fl. an. Leider fehlen uns eingehende Mitteilungen über dieses Intermezzo.

Inzwischen sah man in der Gemeinde voller Spannung dem Ergebnis der Kassenrevision entgegen, denn allerlei beunruhigende Gerüchte über den Zustand der Finanzen hatten sich verbreitet, die durch einen Bericht der neuen Kastenherren an den Rat vom 18. Januar 1751 noch genährt worden waren. Zwar hatten diese nicht gewagt, die persönliche Ehrenhaftigkeit Kanns und Sterns anzutasten und sie unlauterer Handlungen zu bezichtigen, umso schärfer tadelten sie aber deren Finanzgebaren. Schon jetzt zeige sich vieles, was bei einer gewissenhaften Rechnungsführung nicht hätte vorkommen dürfen: Die Bilanz ergäbe ein beträchtliches Defizit. Mit den Geldern sei zu verschwenderisch gewirtschaftet worden, sodass die Schuldenlast binnen kurzem ins Unglaubliche gewachsen wäre.

Natürlich ließen Kann und Stern diese schweren Vorwürfe nicht auf sich sitzen. Das Vorhandensein des Defizits mussten sie zugeben, schoben aber die Schuld auf ihre Vorgänger. Von sich selbst dagegen rühmten sie, durch Einführung eines besonderen Kassabuches für eine bessere Kontrolle gesorgt und die Schuldenlast gar um 40—50 000 Gulden vermindert zu haben.

In der Tat war die Finanzlage keineswegs so ungünstig, wie sie die neuen Kastenherren geschildert hatten. Die Einnahmen und Ausgaben¹⁾ hielten sich mit 14000 Gulden jährlich das Gleichgewicht. Aber seit 1747 stockten die Zahlungen an die Gemeindegasse. Vergebens warteten die Gläubiger der Gemeinde auf ihre Zinsen, die Stadt auf den schuldigen Hauszins von 3959½ Gulden. Der Kredit der Gemeinde begann dadurch derart zu leiden, dass manche ängstliche christliche Gläubiger ihre Gelder kündigten. Schuld an diesen Zuständen trug in erster Reihe die so lange währende Sperrung der Kastenstube. Ferner hatten Kann und Stern verabsäumt, pflichtgemäß die Gemeinde nach Ablauf der Schätzungsperiode im Jahr 1747 neu einzuschätzen. Nun weigerten sich viele Steuerpflichtige, deren Vermögen sich inzwischen vermindert hatte, nach dem alten Schätzungsfuß zu zahlen, während diejenigen, deren Vermögen unterdessen angewachsen war, von einer späteren Steuernachzahlung nichts wissen wollten. Wieder andere erklärten, die Steuer erst dann zu entrichten, wenn der Rat oder der Kaiser eine besondere Verfügung darüber erlassen würde. Nur wenige waren damit einverstanden, sofort zu zahlen, wobei sie damit rechneten, dass sie später, bei der Neueinschätzung, das zu viel Gezahlte herausbekämen, oder das zu wenig Gezahlte ergänzen müssten.

Unter solchen Umständen traten die neuen Kastenherren ihr Amt Ihre Kontrolltätigkeit war also nicht beneidenswert. Eine Reihe von Jahren zog sie sich hin. Häufig kam sie wegen zu starker Widerstände ins Stocken. Dann bedurfte es zu ihrer Weiterführung scharfer Mandate des Kaisers, den der Rat über die Vorgänge stets auf dem laufenden hielt. Die Taktik Kanss und Sterns war, so oft die drei anderen Kastenherren irgendwelche Anträge stellten, sich lange Bedenkzeit nehmen, um diese dann entweder zu verwerfen oder Gegenvorschläge zu machen. „Unglücklicher können wir nicht sein“, heißt es in einer Eingabe der Kastenherren an den Rat, „als dass wir mit Gegnern zu tun haben, die niemals eher auf unsere Anträge antworten, als bis sie uns so lange wie nur möglich herumgezogen haben, und welche allemal etwas Neues aussinnen, wodurch sie verhindern, dass es niemals zum rechten Treffen komme, sondern das Hauptwerk bis in Ewigkeit gespielt werden möge“. Dazu kam noch, dass Kann, so

¹⁾ Darunter die jährliche Abgabe an den Kaiser von 3000 Gulden.

oft er in seiner Eigenschaft als Darmstädtischer Hoffaktor verreiste, die Kastenstube zuschloss, so dass die Sitzungen bis zu seiner Rückkehr unterblieben.

Um das Rechnungswerk schneller in Gang zu bringen, übertrug der Kaiser die Aufnahme des Inventars zwei städtischen Notaren, die damit in verhältnismäßig kurzer Zeit fertig waren. Mit diesem Eingreifen des Kaisers war allerdings „die alte gute Observanz“ durchlöchert. Kann beschuldigte auch die Gegner, dass sie durch ihr Vorgehen die von den Vätern in weiser Absicht aufgestellten Satzungen, wie sie im Gemeindebuch niedergeschrieben seien, freventlich verletzt hätten. Kaum hätte er einen schwereren Vorwurf gegen Kulp erheben können. Bedeutete er doch geradezu eine Auflehnung gegen die jedem frommen Juden heilige Tradition. Daher beschlossen Kulp's Parteigänger, dieser Beschuldigung doch näher auf den Grund zu gehen und baten in zwei Eingaben den Rat, ihnen die Einsicht in das Gemeindebuch zu erzwingen und die Anfertigung von Auszügen daraus zu gestatten. „Alle möglichen Dinge sind uns vorgeschwätzt worden. Durch den Hinweis auf das Gemeindebuch haben die Baumeister uns in Blindheit gehalten und sich bei ihrem Despotismus maintainiren wollen“, heißt es in der Eingabe vom 23. Juni 1751, „es ist endlich Zeit, dass das Geheimnis aufgedeckt werde. Wir wollen Authentisches darüber wissen, ob man mit uns sein Spiel gehabt hat. Wie oft wird nicht jetzt von den alten Ordnungen . . . geredet und ehrliche Leute beschuldigt, dass sie sie untergrüben! Jetzt, bei der Durchsicht des Gemeindebuches, wird man das Wahre vom Falschen unterscheiden und die Lärmbläser, Heuchler und Wäscher besser als bisher erkennen“. Wir erinnern uns, dass die Zünfte bei Beginn des Fettmilch'schen Aufstandes ein ähnliches Verlangen — die Veröffentlichung der Privilegien — an den Rat gestellt hatten, aber damit abgewiesen worden waren. Ebenso wie damals der Rat, bekämpften jetzt die Baumeister solchen „gemeinschädlichen“ Antrag, drohten sogar mit Appellation an den Reichshofrat. Der Rat — in diesem Fall nicht persönlich interessiert — befahl ihnen aber, jedermann die Einsicht in das Gemeindebuch zu gestatten, da es ja keine Heimlichkeiten, sondern nur Anordnungen enthalte. Damit war das eine Bollwerk, hinter dem sich die regierende Klasse bisher verschanzt hatte, gefallen.

Das Jahr 1751 nahte seinem Ende, aber obgleich die bisherigen

Baumeister noch vor Ablauf ihrer Amtszeit im Oktober ihr Amt niedergelegt hatten, war kein Schritt zur Neubesetzung ihrer Stellen geschehen. Es herrschte völlige Anarchie im Ghetto. Schon kamen Klagen an den Rat, dass sich das Fehlen einer jeden Autorität in der Gasse fühlbar mache. „Unter der Jugend reißen Zügellosigkeit und Spielsucht ein, und die jüdischen Studenten bedürfen gar sehr einer strengen Aufsicht*. Besonders über die Frage, auf welche Weise jetzt die Baumeisterwahl zu erfolgen habe, erhitzten sich die Gemüter bedenklich. Alle vier Parteien machten dem Rat Vorschläge. Während dieser noch schwankte, welchem Antrag er stattgeben sollte, wuchs die Unruhe in der Gasse. Die noch immer daselbst befindliche Wache mochte davon in übertriebener Weise dem Älteren Bürgermeister berichtet haben und dieser ähnliche Tumulte wie im November 1749 befürchten. Dem wollte er vorbeugen. Noch war ja die Stättigkeitsverordnung in Kraft, dass kein Jude sich ohne zwingenden Grund nach 9 Uhr abends in der Gasse oder gar in der Stadt antreffen lassen solle. In vorangegangenen ruhigen Zeiten hatte der Rat diese Verordnung nicht scharf durchgeführt, jetzt ließ er, ohne die Gemeinde vorher zu warnen, in der Nacht vom 6. zum 7. Januar 1752 alle die Juden aufgreifen und ins Gefängnis abführen, die nach 9 Uhr außerhalb ihrer Wohnungen angetroffen wurden. Erst nach Zahlung der üblichen Arrest- und Straf gelder wurden sie freigelassen. Durch dieses drakonische Mittel¹⁾ unterdrückte er in der Tat alle Ruhestörungen. Als Ende des Jahres 1752 ein kaiserlicher Erlass eintraf, der als Antwort auf die Beschwerden der verschiedenen Parteien gegen einander gelten konnte, wagte niemand, sich dagegen aufzulehnen. Selbst Kann und Stern fügten sich.

Zunächst ordnete der Erlass die Baumeisterfrage. Gegen das alte Herkommen sollten die Neuwahlen unter dem Vorsitz von Ratsdeputierten stattfinden. Die Namen auf den Wahlzetteln sollten nicht hebräisch, sondern lateinisch oder deutsch geschrieben sein und von einem oder zwei der Gemeinde-Ältesten, die an den Wirren unbeteiligt waren, aus der Wahlbüchse gezogen werden. Von der diesmaligen Wahl seien

¹⁾ Die Beschwerde Kulp's über eine derartige Behandlung der Juden, die allen „Menschenrechten“ Hohn spräche, wurde vom Reichshofrat zurückgewiesen. Zum ersten Mal ward solcher Rechte von einem Juden in einer Eingabe gedacht, der Reichshofrat hat wohl kaum dafür Verständnis gehabt.

sämtliche Baumeister der letzten Periode auszuschließen, ferner die drei provisorisch angestellten Kastenherren nebst ihren Söhnen und Schwieger-söhnen — „unbeschadet ihrer Ehre und ohne künftigen Nachteil“ — und auch die Häupter der Intervenienten. Die hatten jetzt ihre Rolle so gut wie ausgespielt. Verschiedene ihrer Appellationen hatte der Kaiser zurückgewiesen, denn er sah in ihnen — und in dieser Auffassung ward er vom Rat nur bestärkt — nichts anderes als Parteigänger Kanns, während indessen auffallender Weise den „Neutralen“ das Zeugnis ausgestellt wurde, dass sie diesen Namen, wenn sich auch Verwandte Kulps unter ihnen befänden, mit Recht führten.

Die zweite Bestimmung des Reskriptes verfügte, dass die neuen Baumeister ein „Reglement“ über die Wahl, die Amtsgeschäfte und die Machtsphäre der Baumeister entwerfen und damit die unklare und auch bestrittene „Observanz“ durch geschriebene Statuten ersetzen sollten, wie es bereits eine Anzahl von Juden, an ihrer Spitze Leser (zur) Leiter in einer Eingabe vom 11. November 1752 vom Rate verlangt hätte, „damit kein Despotismus mehr wie früher aufkommen, und wir nicht gezwungen seien, als ganz ruinierte Leute unser Bündel zuzumachen und sich nach einem anderen Ort umzusehen“.

Weitere Verordnungen betrafen das Kasten- und Rechnungswesen. Es wurde schleunigste Erledigung der Nachprüfung verlangt, ev. unter Zuziehung christlicher oder jüdischer, in der Buchhaltung erfahrener Männer. Denn bisher war die Arbeit der Finanzkontrolle nur langsam fortgeschritten. Kann und Stern hatten von einer ins einzelne gehenden Rechnungsablegung nichts wissen wollen und nicht einmal Einsicht in die Schatzungsbücher gestattet. Das hieße ja „den Rest der alten Observanz preisgeben“. Aber diese „Papierwand“ schützte sie nun nicht mehr. Leser Leiter veröffentlichte aus dem Gemeindebuch die Beschlüsse der Jahre 1631 und 1637, die die Kastenherren ausdrücklich zur jährlichen Darlegung der gesamten Einnahmen und Ausgaben verpflichteten. Wie ein Hohn darauf nähme es sich aus, dass solche Männer, die diese und andere Vorschriften übertreten hätten, sich als Verteidiger „der Observanz“ gegen „neuerungssüchtige Umstürzler“ aufspielten und sich gebärdeten, als ob dem Gemeinwesen durch die verlangte Rechenschaftsablegung das größte Unrecht geschähe. Dabei hatten Kann und Stern die Kontrolle insofern nicht zu scheuen, als sich ihre persönliche Makellosigkeit bald genug dartat. Nicht um

einen Kreuzer hatten sie sich auf Kosten der Allgemeinheit bereichert. Allenfalls war ihnen vorzuwerfen, dass sie die Gemeindeinteressen dadurch geschädigt, dass sie gewisse Liegenschaften, z. B. das Kalte Bad, nicht vorteilhaft genug verpachtet und Gelder zu unnützen Bauten verschwendet hatten. Ihr schlimmstes Vergehen aber war entschieden, dass sie nicht auf pünktlichen Steuereingang gehalten hatten, so dass ungemein viele Rückstände einzufordern waren. Dadurch zog sich die Ordnung des Finanzwesens über Gebühr hin, so sehr der Rat auch drängte. Der größte Teil der säumigen Schuldner bequeme sich erst zur Zahlung, als der Rat ernstlich drohte, sie im Weigerungsfälle nicht nur von der Wahl auszuschließen, sondern auch durch Exekution die Steuerschulden eintreiben zu lassen, dazu sie als „morosi“ dem Kaiser namhaft zu machen.

Endlich war man so weit, dass der Termin zur Baumeisterneuwahl angesetzt werden konnte. Da aber nicht alle Gemeindemitglieder wahlberechtigt waren, sondern nur die mit einem Vermögen über 1000 Gulden, musste erst eine Neueinschätzung vorgenommen werden. Es ergaben sich dabei folgende Vermögensklassen:

100	Personen mit	einem Vermögen von	1000 Gulden
34	„ „ „ „ „	1— 2000	„
27	„ „ „ „ „	2— 3000	„
32	„ „ „ „ „	3— 4000	„
19	„ „ „ „ „	4— 5000	„
27	„ „ „ „ „	5— 6000	„
8	„ „ „ „ „	6— 7000	„
7	„ „ „ „ „	7— 8000	„
6	„ „ „ „ „	8— 9000	„
1	„ „ „ „ „	9—10000	„
6	„ „ „ „ „	10—11000	„
3	„ „ „ „ „	11—13500	„
<u>35</u>	„ „ „ „ „	darüber hinaus	
305 Personen			

Die Gemeinde mochte damals etwa 500 Hausgesässe zählen; also besaßen 200 Hausgesässe — 40% der Gemeinde — noch nicht ein Vermögen von 1000 Gulden. Da aber auch von den 305 vermögenden Haushaltungsvorständen das kaiserliche Reskript eine ganze Reihe von der Wahl ausgeschlossen hatte, beschränkte sich die Zahl der Wählenden auf 189 Personen.

Für den Wahltag, den 29. März 1754, traf der Rat ganz ungewöhnliche Vorsichtsmaßregeln: Schon zwei Tage vorher ließ er in der Gasse ein Edikt anschlagen, das deren Bewohner aufforderte, sich am Wahltag still und friedfertig zu benehmen. Weiber und Kinder, Knechte und Mägde sollten die Häuser nicht verlassen, und alle fremden Juden, die sich nicht legitimieren könnten, müssten sich noch am 28. März vor Torschluss aus der Stadt entfernen, widrigenfalls sie Haftstrafe zu gewärtigen hätten. Das Kommando an der Haupt- und der Konstablerwache wurde um je 10 Mann verstärkt, das in der Gasse stationierte Militär um 40 Mann unter Führung eines „moderaten und verständigen“ Oberoffiziers, der die Judenschule, den Schauplatz der Baumeisterwahl, mit einem Unteroffizier und 8 Mann besetzte und durch fleißiges Patrouillieren jede Ansammlung von Menschenmassen verhindern sollte.

Endlich brach der mit Ungeduld erwartete Wahltag an. Schon um 7 Uhr früh fuhren der Ältere Bürgermeister Schweitzer, der Syndikus Schudt als Wahlkommissar und der Ratsschreiber Dr. Selig in die Gasse. Gleich hinter ihnen wurden die drei Tore geschlossen, um das Eindringen der christlichen Bevölkerung, besonders der zu Ausschreitungen leicht geneigten Handwerksburschen, zu verhindern. In der Baumeisterstube angelangt, fanden die Kommissare die 5 Kastenherren und die aus den Neutralen gewählten Ältesten, Michael Schwarzschild und Amschel Leser Maas, nebst den beiden Unterrabbinern Nathan Fuld und Moses Rapp vor. Die Vertreter der Stadt ermahnten sie, das Vergangene zu vergessen und alle „Animositäten zu lassen“, damit der Rat in dem Bericht an den Kaiser ihren guten Willen rühmen könne. Die Anwesenden gaben das verlangte Versprechen, und nun begann der eigentliche Wahlakt. Die beiden Ältesten zogen abwechselnd 20 Zettel mit dem Namen der Wahlmänner aus der Büchse. Darauf ward jeder Gewählte einzeln von besonders damit Beauftragten abgeholt und in einer „Extrachaise“ zur Baumeisterstube gefahren. Nachdem er sich hier durch Vorzeigung des Steuerbüchleins darüber ausgewiesen hatte, dass er mindestens 1000 Gulden versteuere, auch die Frage nach einer etwaigen Verwandtschaft mit den bereits Ausgelosten erledigt war, wurde er in der Synagoge von den beiden Unterrabbinern vereidigt und wieder in die Kastenmeisterstube zurückgebracht. Hier übergab er den Wahlkommissaren den Zettel mit dem Namen seines Baumeisterkandidaten. Da sich dieser Vorgang zwanzigmal wiederholte, und die Fragen nach der Verwandtschaft öfters zu weitläufigen Erörterungen

führten, zog sich der Wahlakt von Donnerstag früh bis zum Abend des folgenden Tages hin. Erst dann verkündeten die Kommissare, auf wen die meisten Stimmen gefallen waren; bei Stimmgleichheit ließen sie das Los entscheiden¹⁾.

All dieses vollzog sich ohne jeden Zwischenfall; die Patrouillen fanden nirgends Anlass einzuschreiten. Deshalb beglückwünschten die Kommissare die versammelten Juden wegen des friedlichen Ausganges der Wahl und knüpften daran die Hoffnung, dass der Friede nunmehr allseitig hergestellt sein werde. Zur Stärkung der Autorität der neuen Baumeister gebot der Rat eindringlich, ihnen „gebührende Bescheidenheit“ in Wort und Tat zu bezeigen und sich besonders alles „Schmähens und schimpflicher Gebärden“ zu enthalten, bei Strafe von Gefängnis oder Schanzens. Anstiftung zu Unruhen sollte den Verlust der Stättigkeit nach sich ziehen. Den Baumeistern andererseits ward eingeschärft, der Gemeinde durch ihr amtliches Verhalten keinen Anlass zu Klagen zu geben.

Die an den friedlichen Ausgang der Baumeisterwahl geknüpften Hoffnungen erfüllten sich nicht. Zu intensiv hatte der jahrelange Zwist und die gegenseitige Verhetzung die Gemüter vergiftet, als dass sofort Ruhe und Eintracht in die Gasse zurückgekehrt wären. Unter den neu gewählten Baumeistern lebten die alten Gegensätze wieder auf. Fünf von ihnen waren Anhänger Kulp's, ihr Führer war der bereits erwähnte Leser Leiter, ein Mann von scharfem Verstande und befähigt, bei verwickelten Problemen rasch und sicher zum Kern der Sache zu dringen. Hinter ihm trat Süsel Mayer Juda, der Bruder Kulp's, weit zurück. Die anderen Baumeister hatten keinen dem Leiter ebenbürtigen Führer, sie erhielten ihre Direktive von Kann selbst.

Mit geheimer Schadenfreude sah Kann, wie unter diesem Zwiespalt die Autorität der Baumeister immer mehr litt. Die Kanschen Parteigänger machten Leiter überall Opposition, auch da, wo er nur das Beste der Gemeinde bezweckte. Als er den Rat um endliche Entfernung des Wachtkommandos aus der Gasse ersuchen wollte, da die Kosten dafür

¹⁾ Die Namen der damals gewählten Baumeister sind: 1. Seligmann Lazarus Oppenheimer 2. Michael Flersheim 3. Nathan Urschel 4. Mayer Worms 5. Mayer Welsch 6. Süsel Mayer Juda (Kulp's Bruder) 7. Leser Leiter 8. Gabriel Worms 8. Aaron Flesch 10. Salomon Levi 11. Samuel Gans 12. Abraham Stiefel. (Über ihre Familien s. Dietz, Stammb. Der Frankf. Juden bei den betr. Namen).

schon bis auf 4000 Gulden aufgelaufen waren, erklärten sie sich dagegen; zum wenigsten solle man erst die Beendigung der Frühjahrsmesse abwarten. Kann selbst weigerte sich, Leiter als seinen Vorgesetzten anzuerkennen und seinen Vorladungen Folge zu leisten, und die auf seiner Seite stehenden Baumeister ließen nicht zu, dass Leiter ihn zur Rechenschaft zog. „So ist das Baumeisteramt“, klagte dieser dem Rat im Mai 1753 „in solche Verachtung gekommen, dass wir keinen mehr vorzuladen wagen“.

Aber wenigstens kam jetzt das Rechenwerk zum endgültigen Abschluss. Die Androhung einer Strafe von 10 Mark in Gold, die Kann und Stern bei weiterer Saumseligkeit zahlen sollten, wirkte. Anfang 1754 überreichten sie, dem Befehl des Kaisers gemäß, dem Rat in zwei versiegelten Exemplaren¹⁾ eine Übersicht über den Vermögensstand der Gemeinde.

Zum ersten Mal seit ihrem Bestehen erhielt so die Judenschaft Einsicht in ihre Finanzlage. Das geheimnisvolle Dunkel, das bisher darüber geschwebt hatte, war durch Eingreifen des Kaisers gelichtet worden. Die Übersicht schließt mit dem 31. Oktober 1750 ab. An diesem Termin betragen die Aktiva 261 327 Gulden, 1 Albus und 6 Heller. Sie zerfielen in folgende drei große Posten:

- A. Ausgeliehene, verzinsliche Kapitalien.
- B. Wechsel und Obligationen, Einkünfte aus Verpachtungen von Gemeindeliegenschaften, Synagogensesseln usw.
- C. Ertrag der Schatzung.

Die Passiva beliefen sich auf 281 999 Gulden, 29 Albus, 8 Heller. Sie setzten sich hauptsächlich aus Schulden bei Privatpersonen und bei Stiftungen und aus rückständigen Zahlungen infolge der Sperrung des Kastens zusammen²⁾. Mithin überstiegen die Passiva die Aktiva um 20 673 Gulden — ein Defizit, das wenig besagen wollte, zumal die Pächterträge aus den Gemeindeliegenschaften sehr niedrig waren und leicht erhöht werden konnten.

Die Übersicht ward, versehen mit erläuternden Bemerkungen der drei Kastenmeister, die die Finanzprüfung vorgenommen hatten, nach Wien eingeschickt. Kann legte dem Schriftstück „Gegenbemerkungen“

¹⁾ Ein Exemplar sollte uneröffnet bei den Akten Zurückbleiben — dort fehlt es aber — das andere von den drei durchs Los gewählten Baumeistern geprüft und, mit ihren Bemerkungen versehen, nach Wien gesandt werden.

²⁾ Leider fehlt eine detaillierte Aufzählung der einzelnen Posten, wie sie die städtischen Rechenbücher haben. Wir müssen uns mit dieser General-

bei, obgleich er erklärt hatte, er messe den Feststellungen nicht den geringsten Wert zu, „da sie von elenden und ganz dependierenden Personen herrühren, die nichts vom Kastenwesen verstehen und z. T. so unerfahren und ungeschickt sind, dass sie weder deutsch lesen noch schreiben können“¹⁾.

Wenige Monate später kam auch das letzte Werk, das „Reglement“ (auch „Reglementsprojekt“ genannt) zustande. Der Rat hatte mit dessen Abfassung eine Kommission betraut, die aus den 12 Baumeistern und 21 Gemeindemitgliedern bestand. Diese wurden auf umständliche Weise gewählt: Drei Büchsen enthielten die Namen der Haushaltungsvorstände mit kleinen, mittleren und großen Vermögen. Je sieben Zettel, die aus den Büchsen gezogen wurden, bezeichneten die Kommissionsmitglieder.

In der ersten Zeit verliefen die Sitzungen völlig ergebnislos. So klagte im Dezember 1753 Leser Leiter beweglich dem Rat: „Es sieht gar nicht danach aus, als ob wir mit dem uns aufgegebenen Reglement noch in langer Zeit fertig werden“. Grund hierfür sei die gänzliche Unfähigkeit der Kommissionsmitglieder zur Bewältigung einer solchen Aufgabe. „Denn unsere Leute sind nicht an kollegialische Deliberationes gewöhnt, sondern ein jeder meint, er müsse mit seinem Kopf durchdringen und dürfe der Mehrheit der Stimmen nicht weichen“. Da schuf der Rat Wandel durch Androhung ungewöhnlich hoher Geldstrafen für unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen und durch Aufzwingen einer geeigneten Geschäftsordnung, über deren Einzelheiten wir leider nichts Näheres erfahren. Seit Anfang des Jahres 1754 wurde in manchen Wochen täglich eine Sitzung abgehalten, in der man durchschnittlich 2 Paragraphen erledigte. Im Frühling war das Reglement vollendet. Nachdem der ursprünglich hebräische Wortlaut ins Deutsche

übersicht, mit dem „summarischen Status“, begnügen. Unter den Stiftungen befand sich auch das städtische Armenamt. Auch manche Christen, besonders Adlige, wie die Herren von Berberich, von Günderode, von Lersner, Graf Wurmbrandt und andere, waren Gläubiger der Gemeinde. Offenbar galt das Ausleihen von Geldern an den jüdischen Kasten als sichere Kapitalanlage.

¹⁾ Ich habe das wichtige Aktenstück im Haus- Hof- und Staatsarchiv in Wien trotz eifrigen Suchens nicht finden können; auch in den Repertorien (index actorum judicium F. J. K.) ist es nicht verzeichnet. Jedenfalls wurde es nach Eingang „zu den Akten gelegt“ und ist dann spurlos verschwunden. Eine Antwort darauf ist jedenfalls nie in Frankfurt eingetroffen.

übersetzt worden war, übergaben es Leser Leiter und Mayer Worms am 22. Mai 1754 dem Rat¹⁾).

Es war ein umfangreiches Werk von 126 Paragraphen auf 136 Folioseiten und ging beträchtlich über den vom Kaiser gezogenen Kreis hinaus. Es ist nicht etwa als Erweiterung und Ergänzung der Stättigkeit aufzufassen, denn während diese in erster Reihe die Beziehungen der Juden zum Rat und der christlichen Bevölkerung regelte, befasste sich das Reglement ausschließlich mit den inneren Verhältnissen der Gemeinde in umfassender Weise. Es entsprach auch dem Verlangen des Rates, der wünschte, dass es Bestimmungen darüber enthielte, „was in der Gemeinde betreffs der Polizei und sonst zu beobachten sei“.

Die Annahme, dass das Reglement die bestehende Gemeindeverfassung hätte Umstürzen und eine neue auf demokratischer Grundlage hätte errichten wollen, ist von vornherein zurückzuweisen. Dies lag weder im Geist der damaligen Zeit, noch hatten es Kulp und seine Anhänger beabsichtigt. Nicht von allgemeinen theoretischen Grundsätzen — ein Kampf um Prinzipien war erst einer späteren Zeit vorbehalten — waren sie ausgegangen, sondern nur gegen die schreiendsten Missbräuche, die sich im Laufe der Zeit im Gemeindeleben eingeschlichen hatten, waren sie aufgetreten. Der streng konservative Sinn der damaligen Gemeinde, der an dem überlieferten Erbe nicht rütteln lassen wollte, hätte auch einem Bruch mit der Vergangenheit nie zustimmen können. Daher lässt das Reglement viele alte Einrichtungen und Anordnungen weiter bestehen; vor allem ändert es nichts an der timokratischen Verfassung. Es bleibt die Einteilung der Gemeinde in drei Vermögensklassen (§ 1 des Reglements), es bleibt der für die Bekleidung der meisten Ämter bestimmte Zensus. Die unter 1000 Gulden Besitzenden — also damals ein sehr großer Teil der Gemeinde — sind von den Wahlen ausgeschlossen und politisch entrechtet. Dagegen bekämpft das Reglement die bisherige Allgewalt der höchsten Beamten, aus welcher sich eine Art von Oligarchie entwickelt hatte. Es wiederholt und verschärft noch die früher mehrmals zu diesem Zwecke erlassenen An-

¹⁾ Unter dem Titel „Allerunthertänigst, umaßgeblich zur Errichtung eines jüdischen Reglements auf Allerhöchst- und respective hohen Befehls durch die Baumeister mit Zuziehung aus drei Klassen in der Gemeinde im Los erhoben, von aller Sipp- und Verwandtschaft entfernten 21 Personen durch vota maiora entworfenes, aus dem Hebräischen ins Deutsche vertirten Reglements-Projekt.

Ordnungen, die im Laufe des 18. Jahrhunderts längst in Vergessenheit geraten waren, verbietet die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person, engt den Wirkungskreis der höchsten Gemeindebeamten dadurch ein, dass ein Teil ihrer Funktionen neu geschaffenen Beamtenklassen übertragen wird und beschränkt die Willkür, besonders in der Finanzverwaltung, durch Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung

Daher finden wir im Reglement ein kleines Heer von Beamten erwähnt. Sämtliche Ämter, bis auf das des Hospitalmeisters, werden kollegialisch verwaltet. Die höheren Beamten, die Baumeister, die Kastenherren, die Kassierer, der Hospitalmeister, der Oberrabbiner, die Ärzte werden durchgehends (auf verschiedene Weise) indirekt nach einem höchst umständlichen Wahlmodus gewählt, z. T. auch die niederen, sodass es nicht leicht ist, sich in diesem Labyrinth so vieler Wahlarten zurecht zu finden. Außer einem bestimmten Zensus — nur bei den Gelehrten wird darauf verzichtet — müssen die Kandidaten ein gewisses Lebensalter erreicht haben, verheiratet sein und nicht in nahem Verwandtschaftsgrade zu einander stehen. Die Amtsdauer schwankt zwischen zwei Monaten (für die Billetteinnehmer)¹⁾ und sechs Jahren (für die Kastenherren). Es scheint öfters vorgekommen zu sein, dass Gewählte die ehrenvolle Bürde ablehnten. Deshalb galt die Bestimmung, dass derjenige, der ein Amt nicht bekleiden wollte, es vor dem Wahltermin anzuzeigen hatte. Von manchen Ämtern konnte man sich gegen Zahlung einer Geldsumme loskaufen.

Die Wahl der 5 Kastenherren erfolgt durch 15 Wahlmänner. Jene müssen mindestens 40 Jahre alt sein und 10 000 Gulden Vermögen besitzen. Stirbt einer von ihnen, so haben die Baumeister innerhalb dreißig Tagen, bei Strafe von 500 Gulden, für die Neubesetzung des erledigten Amtes zu sorgen. Wer nicht Kastenmeister werden will, hat dies vier Wochen vor dem Wahltermin kund zu tun, andernfalls er sich mit 500 Gulden loskaufen muss.

Das Kastenmeisteramt wird, um früheren Missständen vorzubeugen, bedeutend eingeschränkt. Die Steuereinschätzung wird einer neuen Behörde übertragen. Nicht weniger als 12 Paragraphen befassen sich mit dieser Einschätzungskommission, deren Mitglieder mindestens ein Vermögen von 4000 Gulden haben, über 40 Jahre alt und verheiratet

¹⁾ d. h. die Beamten, die den Armen Billette (Anweisung auf unentgeltliche Verpflegung) geben.

sein müssen. Bei ihrer Wahl sollen der Oberrabbiner, zwei jüdische Rechtsgelehrte und zwei Gemeindeälteste, die durch das Los bestimmt werden, zugegen sein. Aus drei Büchsen (für jede Vermögensklasse eine) werden die Namen von je fünf Wahlmännern gezogen, die dann die fünf Einschätzer und ihre Stellvertreter (Supernumerarii) wählen. Die Stellvertreter haben einzuspringen, wenn der Einzuschätzende einen oder zwei Einschätzer ablehnt. Nach geleistetem Eid haben die Kommissionsmitglieder sofort ihr Amt anzutreten und binnen sechs Monaten ihre Aufgabe zu beenden. Alle sechs Jahre soll eine neue Einschätzung stattfinden. Der Einzuschätzende hat seinen ganzen Besitz anzugeben: bares Geld, Silber, Gold, Wertgegenstände, Mobilien, Pfänder, Ausstände, ja, sogar ganz unbedeutende Dinge, bis auf das Stroh in den Betten. Beschwerete sich jemand über zu hohe Einschätzung, so mussten er und sein Weib bei geöffneter Thoralade vor Zeugen schwören, dass ihr Besitz geringer sei als veranschlagt. Verweigerte die Ehefrau den Eid, wurde auch der Gatte nicht zum Schwur zugelassen.

Eine weitere Einschränkung erlitt das Kastenmeisteramt durch die Wahl von zwei Kassierern. Diese mussten mindestens 30 Jahre alt sein und 4000 Gulden versteuern. Die Kastenherren hatten ihnen von Zeit zu Zeit die Einnahmen anzuzeigen; jede Quittung über empfangene Gelder war mit der Unterschrift von zwei Kastenherren und einem Kassierer zu versehen. Die viel umstrittene Frage der Rechenschaftsablegung entscheidet das Reglement dahin, dass die Kassierer die Kassenbelege halbjährlich den Kastenherren, diese wiederum die Rechnungen jährlich drei Schatzungs- und zwei Hospitalmeistern vorzulegen haben. Sie sollen ferner alle drei Jahre diesen Fünf, dazu noch zwei Baumeistern, den Vermögensstand der Gemeinde angeben und ihn in ein besonderes Buch eintragen.

Begreiflicherweise befasst sich das Reglement sehr eingehend mit dem Baumeisteramt. Bankrotteure und solche Gemeindemitglieder, die wegen Vergehungen mit „Schulstrafen“ — d. h. Entziehung von Ehrenverrichtungen in der Schul (Synagoge) — bedacht worden waren, ebenso die mit der Zahlung der Gemeindeabgaben im Rückstände Gebliebenen waren von diesem Amte ausgeschlossen. Auch die Gewalt der Baumeister wird durch die Neuordnung eingeschränkt. Bisher durften sie

¹⁾ Über die sehr umständliche Baumeisterwahl s. Kracauer, Kulp-Kannsche Wirren, (a. a. O. S. 142, Anm. 2)

selbständig Geldstrafen bis zu 12 Gulden verhängen, jetzt nur noch, solche bis zu 6 Reichstaler. Bei Verurteilung zu höheren Beträgen — bis zu 39 Gulden — und bei Verhängung von Ehren- oder Schulstrafen müssen sie 15 Gemeindemitglieder aus den drei Vermögensklassen (die „Vertrauten“) zuziehen. Dagegen verbleibt ihnen das Recht, auf Antrag der Gläubiger den großen Bann über Bankrotteure durch den Oberrabbiner verhängen zu lassen. Auch das Gebiet der Verwaltung überlässt das Reglement fernerhin den Baumeistern; ebenso dürfen sie weiterhin über kleinere Beträge aus dem Gemeindegeldkasten verfügen. Überschreiten diese aber 50 Gulden, so haben sie sich vorher mit den Kastenherren, und bei ganz hohen Beträgen, mit sechs Hospitalmeistern ins Einvernehmen zu setzen. Handelt es sich gar um die Aufnahme von Anleihen, so bedarf es der Zustimmung von vier Behörden: der Baumeister, der Kastenherren, der Kassierer und zweier Defensores (s. weiter unten). Bei allgemeinen Auflagen, bei Geldbewilligungen an bedrängte Gemeinden usw. haben noch 12 aus den 3 Vermögensklassen gewählte Gemeindemitglieder mitzureden. Nach altem Herkommen zahlen die neugewählten Baumeister beim Eintritt in die Gemeindestube 5 Louisdor „Stuhlgeld“; außerdem haben sie den bereits amtierenden Baumeistern, den Kastenherren, sowie den Rabbinern ein „honorables Traktament“ zu stellen oder als Ersatz dafür 100 Taler in die Gemeindegeldkasse zu zahlen.

Von höheren Beamten heben wir noch den Hospitalmeister und den Oberrabbiner hervor. Jener hat, außer der Fürsorge für das Hospital, noch einige andere Amtsgeschäfte. Er ist Weinschätzer bei Erhebung des Ohmgeldes und wird als Beisitzer bei den verschiedenen Wahlen, sowie als Berater in Finanzangelegenheiten zugezogen. Wer über 15 000 Gulden versteuert, soll dieses Amt einmal bekleiden. Weigert er sich dessen und zahlt auch nicht zur Ablösung dieser Ehrenpflicht 1000 Taler, so müssen nach seinem Tode seine Erben der Gemeindegeldkasse 500 Gulden entrichten. Bei den sich freiwillig zu dem offenbar wenig begehrten Amt Meldenden wird von jedwedem Zensus abgesehen. Die Amtsdauer ist einjährig, von Weihnachten zu Weihnachten¹⁾.

Bei der Wahl des Oberrabbiners sind sämtliche Bau- und Kastenmeister, der amtierende und sieben frühere Hospitalmeister, zwei Gelehrte (die den Titel Morenu führen) oder statt ihrer die zwei ältesten Recht-

1) O. S. 158.

Sprecher¹⁾) und so viel Gemeindemitglieder beteiligt, dass die Zahl der Wähler vierzig beträgt. Dem Oberrabbiner ist streng untersagt, sich in weltliche Dinge zu mischen, unaufgefordert den Sitzungen der Baumeister beizuwohnen und eigenmächtig den Bann auszusprechen.

Die sonstigen Gemeindebeamten, die Ärzte und die oben erwähnten Rechtsprecher, die Beglaubten²⁾, die Observatoren³⁾, die Gemeindeschreiber, Schächter, Vorsänger, Hebammen, Gemeindebedienten und Nachtwächter (Jobrufer) werden ebenfalls von den Baumeistern, Kastenherren und Hospitalmeistern, unter Zuziehung von 6 bis 15 Gemeindemitgliedern, gewählt.

Ein glücklicher Gedanke war es, eine besondere Behörde — 7 Defensoren (Oberaufseher) mit dreijähriger Amtsdauer — einzusetzen, die auf die Befolgung des Reglements achten sollte. Wer nur immer glaubte, dass von irgendeiner Seite dagegen gefehlt worden sei, konnte sich an die Defensoren wenden und Abhilfe von ihnen verlangen.

Das Reglement umfasst in ganz anderer Weise als die Stättigkeit von 1616 die verschiedensten Gebiete des Gemeinde- wie des Privatlebens. In buntem Wechsel ziehen vor unserem Auge vorüber: Satzungen über Rechts- und Prozesswesen, über Schiedsgerichte, Handel und Verkehr, über Vermittlergebühren bei Ehestiftungen, über die Regelung des Gottesdienstes, über Verstöße gegen die Sitte usw. Dabei sucht es weite Rechtsgebiete, wie Vormundschafts- und Erbschaftssachen, sowie Ehescheidungen, Waisenangelegenheiten, ja, sogar Prozesse über Schuldforderungen vom städtischen Gerichtsstand zu eximieren und sie ausschließlich den jüdischen Gerichten zu überweisen. Besonderen Wert legt das Reglement darauf, dass im geschäftlichen Verkehr Treu und Glauben nicht verletzt werde; es verschärft noch die bereits in früheren Zeiten auf Unreellität gesetzten Strafen. Schonungslos behandelt es die Bankrotteure; sie bleiben von allen Ehrenämtern ausgeschlossen, haben nicht einmal das aktive Wahlrecht, dürfen während des Gottesdienstes nicht zur Verlesung aus der Thora aufgerufen werden, an Feiertagen keinen weißen Kragen, am

¹⁾ Ihre Zahl beträgt sechs. Sie führen die Protokolle, redigieren die Urteile und schreiben sie nieder.

²⁾ Sie dienen als Zeugen bei der Unterschrift von Verträgen und bei dem symbolischen Akt des Mantelgriffes zur Beglaubigung von Kaufgeschäften.

³⁾ Aufseher über die Kleiderordnung; sie können Strafen bis zu 3 lb Wachs verhängen.

Sabbat nicht den Sabbatmantel anlegen. In besonders schweren Fällen kann der Oberrabbiner den großen Bann über sie aussprechen. Auch auf ihre Kinder geht unter bestimmten Umständen die Ausschließung von allen Ehrenämtern über.

Das sittliche Verhalten der Frauen unterliegt scharfer Aufsicht. Eine Reihe von Beamten — der Oberrabbiner und die Baumeister, die Studentenaufseher und die Observatoren — wachen darüber. Die unehelich Gebärenden fallen der Verachtung anheim. Sind sie fremd, so werden sie aus der Gasse gejagt, gehören sie aber der Gemeinde an, so dürfen sie sich nirgends öffentlich zeigen, sondern haben in ihrer Behausung zu bleiben.

Wohlthuend berührt der soziale Hauch, von dem das Reglement durchweht ist. Überall Schutz der Minderjährigen und Waisen, Fürsorge für die Armen im Ghetto und deren Angehörige, besonders für die Töchter, die von Verwandten und, wo diese fehlen, von vermögenden Gemeindemitgliedern ausgestattet werden müssen. Für die Speisung der fremden bedürftigen Juden wird durch die zwei Billetteinnehmer (s. oben) gesorgt.

Der Schluss des Reglements befasst sich mit der Frage der Neu-aufnahmen in die Gemeinde und vertritt dabei einen recht engherzigen Standpunkt. Die Aufnahme „Geringschätziger“ (d. h. unter 1000 fl. Versteuernder) wird abgelehnt.

Die Kommission, die das Reglement abgefasst hatte, mochte wohl empfinden, dass manche Umstände darin gar nicht, andere zu wenig berücksichtigt waren. Diese Lücken sollte ein Verfassungsausschuss von 15 Personen (5 Baumeister und 10 Gemeindemitglieder) ausfüllen und außer anderen „kleinen Nebenverfassungen“ auch Verordnungen gegen den Luxus und die übermäßige Kleiderpracht erlassen.

Völlig unabhängig von der Kommission gab jetzt noch Kulp ein Reglement heraus, von dem seine Anhänger ein gewaltiges Rühmen machten und es weit über das von der Kommission verfasste stellten. Er setzte es durch, dass es mit dem offiziellen nach Wien geschickt wurde. Aber das Urteil, das der Kaiser sowohl vom Rate als von den Baumeistern über das Kulp'sche Elaborat erhielt war in seiner Begründung völlig vernichtend. Die Baumeister sprachen von einem „eingebildeten Lykurg, der noch den Beweis zu erbringen habe, dass er zur Abfassung eines Reglements, wozu gescheiterte Leute als er gehörten, autorisiert sei“. Und der Rat rügte nicht allein Kulp's Anmaßung, sondern auch seine

Unfähigkeit, da sein Reglement nicht viel Neues enthielte. Aber auch an dem Reglement der Kommission, das er nach dem Willen des Kaisers zu begutachten hatte, machte der Rat viele Ausstellungen. In formeller Hinsicht beanstandete er darin eine Reihe von Ausdrücken als für jüdische Verhältnisse unschicklich, so das Wort „rechtskräftig“ bei jüdischen Verträgen; an Stelle von „Rechtsprechern“, einer Bezeichnung, die den Juden nicht zukäme, schlägt er „Rechtsgelehrte“ vor. Überall da, wo das Reglement von der Stättigkeit abweicht, tritt er für diese ein. Die den Baumeistern eingeräumte Strafgewalt hält er für zu weitgehend. Mit aller Entschiedenheit aber bekämpft er den Versuch der Juden, sich der städtischen Gerichtsbarkeit zu entziehen und bittet den Kaiser dringend, den § 60 des Reglements, der seiner Gerichtsbarkeit, überhaupt seiner obrigkeitlichen Gewalt, Abbruch täte und die Juden fast unabhängig von ihm mache, kurzerhand abzulehnen. Dem gegenüber rechtfertigte die Reglementscommission den Wunsch nach eigener Rechtsprechung damit, dass die jüdischen Verträge schwer zu übersetzen und dem wesentlichen Inhalt nach nicht genau zu erklären seien. Auch sei der Rat zu beschäftigt, als dass man ihn mit den jüdischen Händeln behelligen dürfe — Einwände, die dieser selbstverständlich nicht gelten ließ.

Jetzt, wo das kaiserliche Reskript in allen Punkten ausgeführt war, bereitete Kulp seinen Freunden und Feinden eine besondere Überraschung. Er verlangte Ende August 1754 nichts Geringeres als Ersatz aller Kosten (in Höhe von 50 000 Gulden), die er bisher zum Kampfe wider seine Gegner aufgewandt habe, entweder von diesen oder von der Gemeinde. Auf Geheiß des Kaisers befragte der Rat die Baumeister über die Berechtigung dieses Ansinnens. Die vier von der Kulp'schen Partei meinten“ man müsse sogar noch die Intervenienten zum Ersatz heranziehen, während die zu Kann haltenden Baumeister nicht „einen dummen Heller“ geben wollten, vielmehr verlangten, Kulp solle der Gemeinde alle die Unkosten ersetzen (etwa 10 000 Gulden), die ihr aus den Wirren, aus dem Unterhalt des Wachtkommandos, aus den vielen Kommissionen usw. erwachsen seien.

Sehr beachtenswert ist nun die Auffassung des Rates über diese Streitfrage. Berücksichtigt man, dass Kulp durch seine Anmaßung und Überhebung bei verschiedenen Gelegenheiten Anstoß erregt hatte, dass also keineswegs ein günstiges Vorurteil für ihn bestand, so fällt doppelt schwer in die Waagschale, dass der Rat nach Wien berichtete, durch

Kulps Verdienst seien viele Schäden aufgedeckt worden, und ihm verdanke man das neue Reglement, das manche heilsame Einrichtungen für die Gemeinde schaffe. Deshalb sei es billig, dass er die Kosten nicht allein trage, sondern dass auch die Gemeinde dazu beisteuere.

Der Kaiser entschied daraufhin, dass die Parteien sich gütlich zu vergleichen hätten; zwei kaiserliche Hofräte und zwei Bevollmächtigte der jüdischen Gemeinde sollten die Sache in die Hand nehmen. Da die Verhandlungen sich lange ergebnislos hinschleppten, begab sich Kulp nach Wien, um durch sein persönliches Wirken und durch den Einfluss seiner Verwandten deren Verlauf zu beschleunigen. Das Alter, noch mehr der Zusammenbruch seines Wohlstandes, hatten ihn stark mitgenommen. Wer ihn damals in Wien sah, erkannte kaum den früheren Kulp wieder. Er war müde geworden und ging schließlich auf einen Vergleich ein, der ihn wenigstens bis an sein Lebensende vor Not und Mangel schützte. Er verzichtete auf alle Forderungen an die Gemeinde gegen eine einmalige Zahlung von 2000 Gulden Frankfurter Währung und eine wöchentliche Pension von 5 Reichstaler. Wie zermürbt muss Kulp gewesen sein, wie innerlich gedemütigt, wenn er sich mit diesem kargen Gnadengehalt begnügt hat. Bis zum Juni 1767 genoss er ihn. Bald darauf scheint er gestorben zu sein, jedenfalls verschwindet sein Name aus den Akten. Sein erbitterter Gegner Kann war ihm im Tode vorausgegangen. Nach Dietz¹⁾ starb er schon 1764, noch in der Todesstunde der Gemeinde grollend, die die Partei seines Feindes ergriffen hatte. Darum wollte er auch nicht auf ihrem Friedhof an der Seite seiner Ahnen bestattet sein, sondern in dem benachbarten Griesheim.

Kann war tot, Kulp ein müder, dem Tode naher Greis. Und noch immer konnte das Reglement, die neue Gemeindeverfassung, um die so lange erbittert gekämpft worden war, nicht in Wirksamkeit treten, denn es fehlte ihr die kaiserliche Bestätigung. Jahre verstrichen, ohne dass man sich in Wien um die Händel in der Frankfurter Judengasse gekümmert hätte. Mochte der Rat auch wiederholt den Kaiser um Bescheid betreffs der Ausführung des Reglements bitten und ihm vorstellen, dass davon die Erhaltung der guten Ordnung unter den Juden und der Kredit der Gemeinde abhinge — Wien schwieg sich aus. Der Grund hierfür ist ohne Zweifel in den damaligen politischen Verhältnissen zu suchen. Der

1) Stammbaum der Frankfurter Juden, S. 163.

Kampf mit Friedrich dem Großen, der 7 Jahre währen sollte, hatte begonnen. Man hatte sich um andere Dinge den Kopf zu zerbrechen.

Die Verhältnisse im Ghetto wurden unterdessen immer verworrener. Baumeister und Kastenherren lagen sich in den Haaren; sie beschuldigten sich gegenseitig der Trägheit, der Pflichtvergessenheit und der Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse. Auch der sonst so tatkräftige und aus allen Schwierigkeiten einen Ausweg findende Leser Leiter begann jetzt, an einer Gesundung der Gemeindeverhältnisse zu verzweifeln und bat, das ihm zugefallene Kastenamt niederlegen zu dürfen. „Die Kastenstube verfällt immer mehr“, klagte er dem Rat, „die Schatzungsgelder und sonstige Abgaben laufen nicht mehr ein. Den Kastenherren gebricht es an Eifer, aber auch an Autorität; sie haben keine Zwangsmittel mehr um ihren Anordnungen Nachdruck zu geben, und so tut jeder, was ihm gut dünkt ... die Morosi (d. h. diejenigen, die die Abgaben nicht zahlen wollen) achten weder der Befehle noch der Drohungen des Rates, geschweige denn der Verfügungen von Baumeistern und Kastenherren. Sie verlassen sich darauf, dass sie, wenn sie beim Rate angezeigt werden, allerlei Einwendungen formiren und mit communiciren, provociren, revociren, ja, appelliren Zeit gewinnen. Soll man den Kastenherren zumuten, dass sie täglich in den Römer gehen und unter vollständiger Vernachlässigung ihrer eigenen Geschäfte jahraus, jahrein mit hundert Gemeindegliedern (wegen der Höhe der Abgaben) prozessieren“?

Da keine Neuwahlen von Beamten mehr stattfanden, geriet die ganze Gemeindeverwaltung ins Stocken. Von den Baumeistern, deren Amtszeit schon im März 1756 abgelaufen war, die aber trotzdem noch weiter im Amte blieben, lebten anfangs der Sechziger nur noch sieben, z. T. hochbetagt und nicht mehr leistungsfähig. „Alt und baufällig“ nennt sie der Rat in einem Schreiben an seinen Residenten in Wien. Ähnlich lagen die Verhältnisse beim Kastenamt. So war die Befürchtung des Rates, dass in absehbarer Zeit die jüdische Gemeinde ohne jede Obrigkeit sein würde, nicht übertrieben. Er selbst aber tat keinen Schritt, um in diesen Wirrwarr energisch hineinzufahren und mit seinen Machtmitteln endlich geordnete Zustände zu schaffen. Seit Juni 1751 unterließ er es überhaupt, nach Wien noch Berichte über die Vorgänge und Zustände in der Judengasse zu schicken.

Endlich war der schicksalsvolle Krieg beendet, und der Reichshofrat fand Zeit, sich um die Zustände im Frankfurter Ghetto zu kümmern. Die Zusicherung einer Gratifikation von 600 Dukaten für die schleunige Er-

ledigung der Angelegenheit hat seinen Eifer wohl etwas angespornt. Aber die Behörde in Wien scheute doch die Mühe, die vielen Paragraphen des Reglements im einzelnen zu prüfen und zu begutachten; sie begnügte sich vielmehr damit, die wichtigsten Punkte herauszugreifen. Zunächst kam es dem Reichshofrat darauf an, die Verwaltungsmaschine wieder in Gang zu bringen. Deshalb verfügte er Ende 1763, es sollten baldigst Neuwahlen der Baumeister, der Kastenherren usw. stattfinden, und die Neueinschätzung der Gemeinde, sowie die Einrichtung des Kastenwesens sei binnen 2 Monaten zu erledigen. Bezüglich der anderen Punkte des Reglements behielt sich der Kaiser die Entscheidung noch vor. (Sie traf übrigens niemals in Frankfurt ein).

Das Jahr 1764 verstrich, ohne dass ein einziger Buchstabe der kaiserlichen Verordnungen ausgeführt worden wäre. Wohl ließ der Rat die Baumeister kommissarisch über die Gründe der Verzögerung vernehmen, wohl suchte er durch Androhung von Geldstrafen die Beschleunigung der Wahlen durchzusetzen; aber durch mannigfache Hindernisse wurden diese noch lange aufgehalten. Zunächst fielen in diese Zeit die Vorbereitungen zur Wahl und Krönung des jungen Josephs (des späteren Kaisers Josephs II.), die am 3. April 1764 erfolgte. Die Baumeister hielten es aber für unschicklich, die Wahlen, die immer mit so viel Geräusch und Lärmen in der Gasse vor sich zu gehen pflegten, gerade bei Anwesenheit der Allerhöchsten und Höchsten Stände des Reiches vorzunehmen. Erst als diese Frankfurt verlassen hatten und die Stadt ihr gewöhnliches Aussehen wieder annahm, taten die Baumeister die einleitenden Schritte für die Neuwahlen. Da von der Wahl die Gemeindefschuldner ausgeschlossen waren, also alle diejenigen, die mit den Schatzungs- und Strafgeldern und den Hospitalbeiträgen usw. noch im Rückstand waren, so meldeten sich jetzt diese, um ihren Verpflichtungen endlich nachzukommen. Dabei stellte sich heraus, in welcher nachlässiger Weise das Kastenwesen die ganze Zeit übergeführt worden war. Wie schwierig und zeitraubend waren nun die Berechnungen! Voller Verzweiflung schrieb darüber Beyfus am 5. Dezember 1764 dem Rate: „Die Bücher unserer Kasse umfassen durchschnittlich nur einen Zeitraum von sechs Jahren, oft kommen aber Restanten von 20 und noch mehr Jahren zu uns. Man muss wohl sechs Bücher durchsehen, ehe man all ihre Posten zusammenbringt. Seit 20 Jahren ist dies versäumt worden“. Oft musste man an zwei Rechnungen einen ganzen Abend zubringen. Und hatte man mit vieler Mühe alle Posten

zusammengestellt, wie viele Reklamationen kamen dann! Keiner war zufrieden.

Endlich, am 5. Juni 1765, berichteten die im Monat stehenden Baumeister Leser Leiter und Meyer Worms dem Rat: „Was wir, was unsere Gemeinde so lange vergeblich gewünscht, die Wahl neuer Baumeister kann nunmehr vorgenommen werden, und die kaiserlichen Reskripte können zu ihrem Endzweck gelangen“. Am 18. Juni fanden die Baumeisterwahlen ohne jede Störung statt. Zur Aufrechterhaltung der Ruhe hatte der Rat ein Kommando von 30 Soldaten in die Gasse geschickt. Bald darauf erfolgte auch die Wahl der anderen Beamten, der Kastenherren und der drei Kassierer usw. So waren die wichtigsten Gemeindeämter endlich wiederbesetzt und die Verwaltungsmaschine in Gang gebracht.

Freilich fehlte es dabei nicht an manchen Stockungen. Wir wissen, dass gerade durch die nachlässige Art und Weise der Verwaltung des Kastenwesens in weiten Kreisen der Gemeinde die tiefe Erregung und Erbitterung erzeugt worden war, die zu den Umwälzungen in der Judengasse geführt hatte. Und nun begannen die neuen Kastenherren, die Bahnen der alten einzuschlagen: Sie weigerten sich, „der dunklen Unwissenshaft“ über das Schatzungswesen ein Ende zu bereiten und den Kassierern einen Einblick in das jüdische Ärar zu gestatten. Aber der Rat stellte sich diesmal auf die Seite der Unzufriedenen, deren Forderung er als durchaus berechtigt anerkannte. Er zwang die Kastenherren, jedem Gemeindemitglied ein gedrucktes Quittungsbüchlein auszustellen, auf dessen erstem Blatt angegeben war, an welchen Terminen und nach welchem Prozentsatz die Schatzung und die sonstigen Abgaben erhoben würden. Einen Triumph allerdings hatten die Kastenherren zu verzeichnen; Als die Kassierer, mit denen sie fortwährend im Hader lagen, weil diese sich nicht von ihnen als untergeordnete Beamte behandelt wissen wollten, nach Ablauf der Amtsperiode von ihrem Posten zurücktraten, verhinderten sie die Neuwahl von solchen und beantragten in Wien an deren Stelle die Einsetzung zweier Gegenschreiber. Was hatten sie nicht alles den Kassierern vorzuwerfen! Diese wollten gar den vollen Einblick in die Vermögenslage der Gemeinde, in alle Aktiv- und Passivposten, wovon nicht einmal die Baumeister eine Ahnung hatten! Als einen „Mangel an Patriotismus“ brandmarkten die Kastenherren eine derartige Zumutung. „Denn wenn schon jeder vernünftige Hausherr aus seinen Vermögensverhältnissen ein Geheimnis macht und keinem seine wahren Umstände entdeckt, und wenn er auch der nächste wäre, um wie viel weniger dürfe

dies eine Gemeinde tun. Kein Dorf in der Welt sei so schlecht, als dass es so etwas täte“.

Vergebens harrte die Gemeinde der kaiserlichen Antwort auf den Vorschlag der Kastenherren; auch der Rat erhielt keinen Bescheid auf seinen Gegenantrag, in dem er die Tätigkeit der Kassierer rühmlichst anerkannt hatte. Man war in Wien offenbar zum Entschluss gekommen, die Entwirrung des Knäuels den Frankfurter Juden selbst zu überlassen. Ende November 1772 erfuhr der Vertreter der Stadt am kaiserlichen Hof, dass niemand beim Reichshofrat an die Anfrage der Kastenherren und die Eingabe des Rates über denselben Gegenstand mehr denke. Da hielt es auch der Rat nicht für nötig, darauf zurückzukommen, „da die Beförderung dieser Sache für uns und das gemeine hiesige Stadtwesen eben kein eigentliches, besonderes Interesse habe“. Nicht genug aber konnten die Baumeister die Zustände in der Gasse rühmen, seitdem das verabscheute Amt der Kassierer nicht mehr bestehe. Sie verglichen sich mit ermüdeten Seefahrern, die, nachdem sie lange ein Spiel der Winde und Wellen gewesen, endlich Land und Ruhe erblickten. Allgemein sei bekannt, „wie ruhig, friedfertig, fleißig und kollegialisch sie zu Nutz und Frommen des allgemeinen Wesens jetzt mit einander arbeiteten“ usw.

Können wir auch den Verdacht nicht unterdrücken, dass dieses Selbstlob der Baumeister durchaus nicht berechtigt war, so kehrte jetzt immerhin wieder Friede in die Gemeinde ein. Es zeigte sich, dass, wie groß auch die Mängel des Reglements waren, es trotzdem einen gewaltigen Fortschritt bedeutete. Die Verfassung war kein „Arcanum“ mehr, hinter dem sich die obersten Beamtenklassen verschanzen konnten. Jedermann durfte jetzt Einsicht in das Gemeindebuch nehmen und sich daraus über seine Pflichten, aber auch über seine Rechte belehren. Der Willkür und Unverantwortlichkeit ehrgeiziger und herrschsüchtiger Baumeister oder Kastenherren waren Schranken gesetzt. Zu ihrer Überwachung sowie zur Verhütung von Verfassungsverletzungen bestand jetzt eine besondere Behörde.

Da durch Ausführung des Reglements den dringenden Beschwerden der Gemeinde abgeholfen war, und die bisherigen Hauptakteure lange durch den Tod von der Bühne verschwunden waren, verlor der Parteihader, der mehr als ein Menschenalter die Gemeinde zerfressen hatte, allgemach jede Nahrung. Die Gegensätze glichen sich aus.

Die Judengasse im 18. Jahrhundert. — Herkunft, Zahl, Berufe, Sitten und Gebräuche ihrer Bewohner.

Im Verlaufe dieser Darstellungen war schon öfters von dem Aussehen des mittelalterlichen Ghettos die Rede, das, anfangs bei geringer Bevölkerungszahl gesund und weiträumig, später für die ungemein stark angewachsene Menge seiner Bewohner ein enger, ungesunder Kerker geworden war. Wir wissen, dass der Rat auch nach den großen Bränden keinen neuen Grund und Boden zum Bauen bewilligte, und dass man daher, weil man sich nicht horizontal ausdehnen konnte, den nötigen Platz in der Vertikale gewinnen musste. Vorderhäuser mit 4 Stockwerken und weit hervorragenden Überhängen verfinsterten die Straße, ebenso hohe Hinterhäuser die engen Höfe. So lag der kleine Bereich der Juden, noch beschattet durch die alte Stadtmauer, dicht zusammengedrückt zwischen seinen 3 Toren. An zwei Stellen der westlichen Gassenseite drängte sich fremdes Gebiet ein: die Abtritte (Sekretsitze) und der Turm des Dominikanerklosters, der sogenannte Mönchsturm, der sich mit halber Rundung zwischen die Hinterbauten des Ghettos schob. Das Judenbrückchen, ein schmales Gässchen, das nach der Predigergasse führte, durchschnitt den Zusammenhang der westlichen Häuserreihe. Die östliche Seite der Judengasse wurde unweit der Synagoge durch ein schmales Gässchen, die Neugasse, unterbrochen.

Die Wohnungen in den schmalbrüstigen Häusern waren eng, unübersichtlich und verschachtelt. Über ihre Einteilung sind wir nur auf Vermutungen angewiesen. Besser unterrichtet sind wir über die damaligen Zimmereinrichtungen, besonders über das Mobiliar und den alltäglichen Hausrat, dessen Beschaffenheit, Material usw. sich selbstverständlich nach dem Wohlstand der Besitzer richtete. Die einfachen Möbel waren meist aus gestrichenem Tannenholz; grün scheint die Lieblingsfarbe gewesen zu sein. Bei Reicheren kommt daneben Nußbaum- und Eichenholz vor. Die Bettladen — bei beengtem Raum bevorzugte man Ausziehbetten — haben Betthimmel mit zweigeteiltem, leinenem, blau und weiß gewürfeltem Vorhang mit „Kranz“ (wohl Galerie mit Überhang).

Durch Schnapper-Arndt lernen wir die Wohnungsausstattung ärmerer und wohlhabenderer Juden um 1700 kennen¹⁾. Bei dem

¹⁾ Schnapper-Arndt, Mitteilungen über jüdische Interieurs zu Ende des 17. Jahrh. (Geigers Zeitschr. für die Gesch. der Juden usw, II, S. 182 ff.)

unbemittelten Juden Seligmann zur Goldenen Krone befand sich selbst im Wohnzimmer eine Schlafgelegenheit, eine grün angestrichene Bettlade mit einem zwilchenen Unterbett, 5 Kissen und einem Barchentdeckbett. Die anderen Möbelstücke in diesem Zimmer waren ein alter Nußbaum-Ausziehtisch, ein grün angestrichener Tresor¹⁾ mit zwei Türen, ein zinnernes Handfass, ein Spiegel in schwarzem Rahmen, ein großes Messingbecken, 4 messingene Wandleuchter, 3 messingene Lampen. Die zweite Stube enthielt außer einem tannenen Ausziehbett und zwei kleinen Kisten gar keine Möbel. Auf dem Speicher (auch Bühne genannt) und in den 3 oder 4 Kammern waren ebenfalls Bettladen, sonst kein Mobiliar. Zum Aufbewahren der Wäsche und der Kleidung dienten Kisten und Fässer; nur in einer Kammer befand sich ein eintüriger Schrank. Im Keller waren, teilweise in Fässern, die Kramwaren untergebracht, mit denen Seligmann handelte, soweit sie nicht in dem von ihm gemieteten Gewölbe in der Predigergasse lagerten. Die Haushaltsgeräte, wie Schüsseln, Teller, Kannen, ja, sogar die Buttergefäße bestanden fast durchweg aus Zinn²⁾; nur wenige kupferne und messingene Becken, Mörser, Kessel, Lampen und Wagen werden erwähnt. Als einziger Wertgegenstand ist ein silberner, vergoldeter Buckelbecher, 17 Lot schwer, verzeichnet. Bemerkenswert ist übrigens, dass Seligmann bei all seiner Armut eine kleine Bibliothek, „98 allerlei hebräische Bücher“, besaß.

Wohlhabiger muss es bei Elkan Moses zum Vogelsang ausgesehen haben. Seine Wohnstube bot größeren Komfort und diente nicht zugleich als Schlafzimmer wie bei Seligmann. Sie war ausgestattet mit einem eichenen Ausziehtisch, mit Sesseln und Lehnstühlen, einem messingenen, sechsarmigen Hängeleuchter und 3 messingenen Wandleuchtern. Schüsseln und Kannen aus Zinn in großer Anzahl, ja sogar Blumentöpfe zierten sie. 54 Tischtücher und 40 Handtücher, einige sogar von Seide, lassen auf den Wohlstand des Besitzers schließen.

Noch viel reicher muss der Vorsteher Meyer zur Gelben Rose gewesen sein. Was er 1679 an Haushalts- und Schmuckgegenständen

s. auch Verzeichnis der aus dem Brande 1711 geretteten Gegenstände in Ugb. E 43 G 2.

¹⁾ Ein dem heutigen Büffet ähnliches Möbel „das Frankfurter Tresor“, zeitweilig an der Wand festgeschraubt. Näheres bei Schnapper-Arndt, a. a. O. S. 187. Anm. 1.

²⁾ Man unterschied das billigere Frankfurter Zinn von dem sogenannten englischen.

seinen Erben hinterlassen hat, ist uns überliefert¹⁾. Wir finden da Pretiosen aller Art, u. a. 30 Ringe mit Edelsteinen sowie gefasste und ungefasste Diamanten, die freilich wohl kaum alle sein Eigentum, sondern ihm von christlichen Händlern zum Weiterverkauf an vertraut waren²⁾. Zinn und Messing treten als Material der Haushaltsgegenstände ganz zurück. Die große Lampe, der Leuchter, das Salzfüßchen, sogar das Gießkännchen sind silbern, Messer und Löffel vergoldet, in blausamtner Scheide; 14 silberne, meist vergoldete Becher aller Art (Buckel-, Trauben-, Bierbecher) hat er im Besitz. Silbern ist auch das Futteral der Megillah, der Pergamentrolle, worauf „die Historie der Esther geschrieben ist, neben etlichen Bildnissen darauf“. Auch die mit Flitter, Spitzen, Gold und Silber verzierten Kleidungsstücke der Frauen, die mit Silber durchstrichenen und durchwirkten Schleier, die mit Gold bordierten Hauben, die Schürzen mit silbernen Fransen, die silbernen und goldenen Gürtelbeschläge usw. bezeugen die Wohlhabenheit des Meyer zur Gelben Rose.

Aber was wollte dieser immerhin ansehnliche Besitz bedeuten, gemessen an dem Reichtum eines Aaron Beer und eines Jakob Kann, dem Sohn des Isaak Kann, des bekannten Gegenspielers von Abraham Drach, der im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts der reichste Mann in der Gasse war! Der ganze Besitz dieser beiden wurde damals auf kaiserlichen Befehl, bei Gelegenheit der Kann-Drachschen Händel, aufgenommen, und diesem Umstand verdanken wir das Wissen über die Einrichtung ihrer Wohnungen. Wie kleine Museen müssen sie angemutet haben. Sie zeigen die Freude der Besitzer an einer luxuriösen Haushaltung, das Bedürfnis, sich mit Schönerem zu umgeben und das Heim mit kostbaren, erlesenen Kunstgegenständen, besonders mit Bildern, auszustatten. Leider erfahren wir nichts über die Namen der Maler und haben nur dürftige Notizen über den Gegenstand der Gemälde. Jedenfalls scheint der wiederholte Aufenthalt Beers und Kanns in Amsterdam nicht ohne Einfluss auf ihrem künstlerischen Geschmack gewesen zu sein.

Aaron Beer nannte eines der ansehnlichsten Häuser im Ghetto sein Eigen. Im Vorder- und Hinterhaus zählte es 8 Stuben und 7 Kammern.

¹⁾ Schnapper-Arndt, a. a. O. S. 191.

²⁾ I Taglicht, Nachlässe der Wiener Juden im 17. und 18. Jahrh. S. 23: „Der (jüdische Wiener) Kaufmann übernahm ohne Wahl den Verschleiß von Waren, die ihm der Zufall zugeführt. Er besorgte die Geschäfte der adligen Großgrundbesitzer, wird mit Kommissionen aller Art betraut“ usw.

Der Hausehrn glich fast einer Gemäldegalerie, so viele Bilder schmückten die Wände. Es werden aufgezählt: 3 contrefaits mit Weibspersonen, 1 contrefait mit Mannspersonen, 7 biblische Historien, 12 kleine Landschaften, 2 Blumenstücke, 6 schlechte (schlichte) Gemälde. Ein Leuchter aus Glas und Messing, ein Hängeleuchter mit 8 großen und 8 kleinen Armen und drei messingene Wandleuchter sorgten für die Erhellung des wahrscheinlich düsteren Raumes. Auch das Treppenhaus bis zum obersten Geschoß war mit Gemälden geschmückt („mit schlichten Schildereien“) und mit messingnen Wand- und Hängeleuchtern versehen. Die Treppe führt zu einem saalartigen Gemach; die Tapeten, die Fruchtstücke an den Wänden („Schildereien mit Obst“) die weißen Vorhänge der Fenster müssen ihm ein freundliches, anheimelndes Aussehen verliehen haben. 12 hohe, mit rotem Plüsch überzogene Stühle und 6 Sessel weisen auf seine Bedeutung als Empfangsraum hin. Zur Bewirtung der Gäste diente wohl der „Konfektschrank“, der besonders erwähnt wird. Ein Tischlein aus Tannenholz und ein „Zimmerkühlkessel“, über dessen Verwendung man nur Vermutungen haben kann, vervollständigten das Mobiliar des Saales, wobei auffallender Weise weder Beleuchtungsgegenstände noch Spiegel erwähnt werden, wie in den anderen Stuben des Hauses. Die meisten anderen Zimmer waren mit Tapeten geziert und reich an Bildern in vergoldeten Rahmen und an Lehnstühlen, mit Plüsch überzogen. In Stube Nr. 8 werden noch besonders angeführt: „4 vergoldete hölzerne Tischknechte und ein gemeiner Schirm“ (Ofenschirm?).

Auf dem Boden (der obersten Bühne) des Vorderhauses waren 4 Pferdegeschirre mit den dazu gehörigen Sätteln untergebracht. Die 7 Kammern des Hauses enthielten das, was die Wohnräume nicht hatten fassen können und vervollständigen den Eindruck vom großen Reichtum Beers. Als Inventar von Kammer 6 wird z. B. angegeben: 1 altfränkisches Tresor (Büffet) mit allerhand Mannesgerät (Wäsche), 1 Tannenschrank, 1 Schrank mit Schubladen, worin „klein Weibergerät“, 1 Schrank mit etwas Flachsgesäß, 1 Nußbaumkiste mit einigen alten Schürzen, 2 Kisten mit Gerümpel, 1 Korb mit Zinn, 1 tannener Schrank für Beers Kleider. In den anderen Kammern waren Bettladen mit Kissen, Überzügen und Pfühlen, Spiegel, Sessel usw. Aber nicht nur in den Kammern, auch in den Gängen der einzelnen Stockwerke war Hausrat in bunter Mannigfaltigkeit untergebracht: Kessel, Kisten, Schränke mit Kleidern, Teppiche, geblümete seidene Decken, brokatene Vorhänge, seidene Röcke mit sil-

bernen Spitzen, Tücher usw. Wie zu erwarten, waren die Tischbestecke, Messergriffe, Löffel und Gabeln, zum großen Teil aus Silber oder vergoldet, ebenso andere Gebrauchsgegenstände, wie Tabaksdosen, Stockgriffe, Taschenuhren, Tintenfüßer. Außer kostbaren Kristallgefäßen waren ungemein viel Schmuckgegenstände in Beers Besitz: Geschmeide mit Diamanten, Topasen, Türkisen, Perlen, wertvolle Armbänder und Halsketten. Besonders bemerkenswert war ein zweitüriger Augsburger Schrank mit Silbereinlagen, in dem sich eine kleine silberne Hausapotheke befand. Der Keller enthielt 64 Ohm sieben verschiedener Weinsorten; weitere Weinvorräte waren wohl außerhalb der Judengasse untergebracht. Jedenfalls ward der Gesamtwert der Weine auf 624 Taler taxiert

Weniger prunkvoll aber nicht minder gediegen war die Einrichtung von Jakob Kann. Sein Haus enthielt nur 4 Stuben, die zum Teil auch als Schlafräume dienen mussten, und 5 Kammern. In den Zimmern befanden sich, außer vielen Bettladen in verschiedener Ausführung, große und kleine Lehnstühle aus Eichen- oder geschnitztem Nussbaumholz, Tische, Korbsessel usw. Von messingenen Leuchtern werden nur 6 erwähnt und 5 Ölgemälde. Die Bibliothek war sehr klein, sie bestand nur aus 18 Büchern. Die Kammern, die teils als Kinderzimmer, teils als Schlafräume dienten, waren mit Mobiliar aller Art angefüllt. Was für Schätze auf dem Boden und in den Gängen aufgespeichert waren, erfahren wir nicht. Dagegen wissen wir, dass der Keller gut bestellt war. 30 Ohm Wein in den verschiedensten Preislagen befanden sich darin; ein noch größerer Vorrat lagerte in einem gemieteten Keller in der Fahrgasse. Der Gesamtwert des Weinlagers wurde auf 598 Taler geschätzt.

Selbstverständlich finden wir auch Kann im Besitze von Juwelen und Pretiosen aller Art, wie Diamantringen, kupfernen, mit kostbaren Steinen besetzten Kästchen, Balsambüchsen, silbernen Essbestecken, silbernen und vergoldeten Kannen, vergoldeten Bechern, silbernen Salzfüßchen usw. Freilich dürfen wir auch hier nicht annehmen, dass alle die Gemälde, Schmuck- und Wertgegenstände, die, außer dem Mobiliar, die Häuser bis zum Bersten füllten, ausschließlich Familienbesitz waren. Es befanden sich sicherlich eine Anzahl von noch nicht eingelösten Pfandstücken darunter¹⁾ und auch Waren, die Beer und Kann von Christen (wie oben erwähnt) kommissionsweise zum Verkauf anvertraut waren.

¹⁾ Unter den Schuldnern Jakob Kanns befinden sich die höchsten Stände, wie der Kurfürst von der Pfalz, der Kurfürst von Hessen-Cassel,

Die mittelalterliche Judengasse und mit ihr all die eben geschilderte Pracht und Herrlichkeit mancher Wohnungseinrichtungen ward 1711 ein Raub der Flammen. Da aber, wie wir bereits erfahren haben, den Juden beim Wiederaufbau nach den großen Bränden kein Fußbreit neuer Grund und Boden bewilligt worden war, entstand ein neues Ghetto, das dem alten fast genau glich. Selbst die Zahl der Häuser mit ihren Hinterhäusern blieb sich ungefähr gleich¹⁾.

Die uns noch erhaltenen Aufrisse und Grundrisse unterrichten uns ausreichend über die Bauart der Häuser. Charakteristisch ist für alle, dass ihre Schmalseiten der Gasse zugewandt sind. Die Vorderhäuser waren durchgängig nach dieser Seite dreigeschossig, nach dem Hof aber noch um ein Stockwerk höher. Umgekehrt hatten die Hinterhäuser der westlichen Reihe nach der Hofseite („in die Sicke“, also nach der Seite, wo die Laubhütte stand) 4 Geschosse, die der östlichen Seite (nach der ehemaligen Stadtmauer zu) 3 Geschosse. Hier, wo der Raum viel schmaler war als auf der Westseite, traten vielfach an Stelle der Hinterhäuser zweigeschossige „Bäuleinl (Gartenhäuschen, wohl auch nur Schuppen) auf. Vorder- und Hinterhaus waren öfters durch einen Gang verbunden, der dann den ohnehin winzigen Hof, in dem in den meisten Fällen auch die Laubhütte Platz finden musste, noch mehr verschmälerte. Hie und da finden wir auch, um den Hofplatz freizuhalten, die Verbindung durch Galerien hergestellt, die quer über den Hof an allen Stockwerken entlangführen und ein leichtes Dach tragen.

Mit Hilfe der Risse können wir uns auch ein Bild von den architektonischen Einzelheiten der Häuser machen. Die Keller waren durchgehends gewölbt, in der Regel Tonnen-, stellenweise auch Kreuzgewölbe. Man nützte die massiven, hochgebauten Keller dadurch besser aus, dass man hölzerne Zwischenböden einlegte, die an der Wand auf Steinkonsolen ruhten. Sie dienten vorzugsweise als Holzspeicher. Man half sich auch, besonders in später Zeit, damit, dass man gegen die Bestimmung der Bauordnung mehrere Keller übereinander errichtete. Die Fundamente

der Fürst von Ostfriesland, unter denen des Aaron Beer ebenfalls der Kurfürst von der Pfalz, die Landgrafen von Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg, die Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach und die von Brandenburg-Ansbach, der Fürst von Ostfriesland und von Oettingen.

¹⁾ Dem folgenden Abschnitt dient vorwiegend als Grundlage: Kracauer, Die Geschichte der Judengasse in Frankfurt am Main (Festschrift zur Jahrhundertfeier des Philanthropins 1904), wo auch die Quellen angegeben sind.

waren massiv, von Hau- oder Backsteinen. Die Zugänge zu den Erdgeschossen lagen 1—2 Stufen über dem Pflaster; eigentliche auf die Straße hinaustretende Treppen, wie vor dem Brande, wurden später nicht mehr geduldet. Die Bauordnung forderte mit Rücksicht auf die Feuersgefahr steinerne Erdgeschosse; indessen gestattete der Rat in besonderen Fällen auch schon im Erdgeschoß Fachwerk. Die Haustüren waren in der Regel von Rundbogen, hie und da auch von Segmentbogen, überbaut, in denen die schmiedeeisernen, oft zierlichen Oberlichtgitter saßen. Die Bogen waren entweder nach dem bekannten Architravschema profiliert¹⁾ oder ganz glatt, die Rundbogen öfters mit schönen, teils glatten, teils facettierten Schlusssteinen geschmückt. Die Fachwerk-Erdgeschosse waren vorwiegend mit überdeckten Türöffnungen versehen.

Die Obergeschosse bestanden überall aus Fachwerk. Meistens waren die Gefache nur mit gewöhnlicher Lehmstackung ausgefüllt. Vereinzelt finden wir auch große Wandflächen, besonders auf den Grenzmauern, ganz mit Ziegeln verkleidet. Glücklicherweise wurde jede Einförmigkeit vermieden; gefällig und abwechslungsreich behandelte man die Brüstungsflächen unter den Fenstern der einzelnen Stockwerke, indem man die Hölzer diagonal kreuzte oder verschiedene geometrische Figuren (auf der Spitze stehende einfache oder ineinandergeschobene Quadrate, Rhomben usw.) aus ihnen bildete²⁾. Bei den überaus schmalen Fassaden ist es selbstverständlich, dass sich, ohne trennende Wandflächen, Fenster dicht an Fenster reihte, nur durch hölzerne Pfosten voneinander geschieden. Die oberen Brüstungsflächen liebte man zum Schutz gegen die Witterung mit Schiefer zu bedecken.

Besonders charakteristisch, nicht bloß für die Häuser in der Judengasse, sondern für die Bauten im damaligen Frankfurt überhaupt, sind die Zwerchhäuser, gewissermaßen Häuser für sich, die sich auf dem Dach erhoben, mit mehreren Stockwerken (Böden, Bühnen). Nur vereinzelt gab es Häuser ohne diesen Aufbau. Die Zwerchhäuser zweier Nachbarhäuser sind sehr oft unter einem gemeinsamen Dachgiebel vereinigt, sodass sie von außen wie ein großes Zwerchhaus erscheinen. Die Giebel dieser Dachbauten steigen entweder geradlinig in meist spitzwinkligem Dreieck auf, oder es sind den schrägen Giebel-

¹⁾ Abbildungen s. Kracauer, a. a. O. S. 370 ff

²⁾ Abbildungen s. Kracauer, a. a. O. S. 371, 375-377

seiten Bretter aufgesetzt, denen man verschiedene bogenförmig geschwungene Umrisse im Barockgeschmack gab (welsche Giebel). Sie schließen oben halbrund oder mit einem Knauf ab.

Eine besondere Erwähnung verdienen noch die Schilder (Hauszeichen), die den Häusern und oft auch deren langjährigen Besitzern die Namen gaben. Vor dem Brande auf Holz gemalt und gleich Wirtschaftsschildern an Stangen über die Straße hängend, wurden sie nachher entweder in den Steinpfeilern oder auf den Schlusssteinen eingemeißelt¹⁾ oder auf den Brüstungsflächen angebracht, denen man dadurch einen bescheidenen Schmuck verlieh²⁾.

Für den Fremden war es natürlich nicht leicht, sich inmitten der Menge von Hausschildern, die infolge von Witterungseinflüssen oft unkenntlich geworden waren, zurecht zu finden. Es war daher als ein Fortschritt zu begrüßen, dass der Rat, als er auf Veranlassung des Königsleutnants Thoranc 1761 die Numerierung der Häuser in der Stadteinführte, diese Maßregel auch auf die Häuser der Judengasse ausdehnte³⁾. Mehrere Schilder erhielten oft zusammen nur eine Nummer, dagegen wurden jetzt die Bauten im Bleichgarten, um die Große Synagoge herum und auf dem Friedhof in die Numerierung einbezogen. Im Ganzen gab es 195 Hausnummern.

Die innere Einteilung der Häuser, das Schema ihres Grundrisses, war bei der Schmalheit der Bauplätze von selbst gegeben⁴⁾. Das Erdgeschoß umfasste in der Regel drei Räume: Von der Haustüre gelangte man unmittelbar in den vordersten Raum, der als Warenlager und Verkaufslokal diente, er war nur spärlich durch die Oberlichtöffnung oberhalb der Haustüre beleuchtet. Auf diesen Vorderraum folgte der Küchenraum mit dem Treppenaufgang. Von der Küche, die ihr spärliches Licht auch nur durch die oberlichtartigen Fenster über der vorderen und der hinteren Tür empfing, kam man in das hintere Gelass; es war durch die zum Hofe gehenden Fenster etwas besser erleuchtet. Steile Wendeltreppen, auf denen man sich bei dem herrschenden Halbdunkel, besonders da, wo die Geländer fehlten, an Handseilen hinauftastete, führten zu den

¹⁾ Abbildungen einiger noch erhaltener Schlusssteine s. Kracauer, a. a. O. Tafel II.

²⁾ Kracauer, a. a. O. Tafel III.

³⁾ Schöffensbeschluss vom 26. Januar 1761. (Prot, des Schöffensrats)

⁴⁾ Vgl. die ähnliche Einteilung im Rothschild-Haus.

oberen Stockwerken, zunächst zum Vorplatz, der öfters auch als Küche dienen musste. Er trennte das einzige nach der Straße liegende Zimmer von dem einzigen Hinterzimmer.

Die Wände in den Häusern der Wohlhabenden hatten Holzgetäfel, das meist nur in einfachen Tönen, blassrot, grün oder graublau, gestrichen war. Einen besonderen Schmuck der Wohnzimmer bildeten gemalte Tapeten, auch solche aus Seide oder Leder, und reich ornamentierte Stuckdecken. Im Formenwerk herrschte die Akanthusranke in graziöser Gestaltung vor; dazwischen waren naturalistische Blüten eingestreut. Öfters waren in die Wände, besonders in die Brandmauern — trotz Verbotes — Nischen gebrochen, die, mit hölzernen oder eisernen Türen verschlossen, geräumige Wandschränke abgaben.

Ums Jahr 1753 zählte die Gasse 204 Häuser oder Schilder, also scheinbar 9 (10) mehr als 1612. Diese Vermehrung ist aber lediglich auf eine Teilung größerer Häuser zurückzuführen, bedeutet also keineswegs eine Erweiterung der Gasse an Grund und Boden. Einerseits die Unmöglichkeit, diesen nach Bedürfnis zu erwerben, andererseits die Bestimmung, dass nur die Juden, die im Besitz einer eigenen Heimstätte waren, in die Stättigkeit aufgenommen werden konnten¹⁾, hat zu ganz eigenartigen Besitzverhältnissen innerhalb der Judengasse geführt. Nur vereinzelt kam es vor, dass jemand mehr als ein Haus sein eigen nannte; hingegen gehörte oft mehreren Parteien ein Haus gemeinsam, so dass mancher nur die Hälfte, ein Drittel, ein Viertel, ein Sechstel, ja, nur ein Achtel davon besaß. Man kann sich leicht vorstellen, wie wenig Raum da auf die einzelnen Familien kam. Damit keiner der Besitzer etwas vor den anderen voraus habe, geschah es wohl, dass nach Ablauf einer gewissen Zeit die Bewohner eines Hauses ihre Wohnungen austauschten, so dass im Laufe der Jahre jeder einmal die beste Wohnung inne hatte²⁾.

Durch den Platzmangel waren auch die „Einschachtelungen“ bedingt. Oft vermietete oder verkaufte man eine Stube oder mehrere des einen Hauses an einen Bewohner des Nachbarhauses und durchbrach die Scheidewand. Bekannt ist ja das Erlebnis Börnes, der seine Kusine in der Judengasse besuchen wollte und zu diesem Zwecke in das Haus ging, aus dessen Ober-

¹⁾ § 105 der Stättigkeit.

²⁾ Kracauer, a. a. O. S. 396.

geschloß er sie hatte herausblicken sehen. Als er und sein Begleiter in das betreffende Haus traten, belehrte sie ein altes Mütterchen, dass sie falsch gegangen wären, und dass die Kusine gar nicht hier wohne. „Wir beteuerten, die Mamsell hätte oben aus dem Fenster herausgesehen. Es war auch wirklich so, aber die Türe, die unter diesem Fenster lag, führte in ein ganz anderes Haus. So sehr sind die Häuser wegen Mangel an Raum ineinandergefügt und geschoben, dass Fenster und Türe, die vertikal übereinanderstehen, zu zwei verschiedenen Häusern gehören, die zwanzig Schritt von einander liegen“¹⁾. Dass diese Ineinanderschachtelungen zu weitläufigen Auseinandersetzungen und Verwicklungen bei Verkäufen und Erbteilungen führen mussten, ist selbstverständlich.

Natürlich war, mit Rücksicht auf den den Juden so eng zugemessenen Raum, Christen der Besitz von Grund und Boden in der Gasse nicht gestattet. Und wenn auch der Rat bisweilen drohte, zu Versteigerungen ihm zugefallener Judenhäuser auch Christen zuzulassen oder Grundstücke, die, trotz wiederholter Mahnungen, nach Bränden lange wüst lagen, an diese zu vergeben, so ließ man es doch stets bei der Drohung bewenden. Die Judengasse war und blieb während ihres jahrhundertelangen Bestehens ausschließlich den Juden vorbehalten. Andererseits waren all deren Versuche, Häuser außerhalb der Gasse zu erwerben, wie wir wissen, stets erfolglos gewesen. Auch Gärten durften sie weder in noch außerhalb der Stadt besitzen²⁾. Es erregte daher gewaltiges Aufsehen, als die Kaiserlichen Kommissare 1731 die Zulassung eines Juden zum Pachtgebot auf einen Garten am Wollgraben, also am Ausgang der Judengasse, verlangten. Erst 1787 ward den Juden gestattet, Gärten, wenn auch nicht zu besitzen, so doch zu pachten und sogar Gartenhäuser darauf zu errichten. Wie heftig der Streit um die jüdischen Verkaufsläden und Weinkeller außerhalb der Gasse alle paar Jahre neu auflebte, wissen wir. Nur Pferdeställe wurden stillschweigend geduldet.

Außer den Privathäusern gab es im Ghetto auch Bauten und Liegenschaften, die der Gemeinde gehörten. Wir haben zunächst außerhalb der Gasse den mit einer niedrigen Mauer umgebenen Friedhof³⁾. Seine

¹⁾ Schnapper-Arndt, Jugendarbeiten Ludwig Börnes über jüdische Dinge. (Geiger, Zeitschr. für die Gesch. der Juden in Deutschl., IV, S. 255)

²⁾ Noppes Edikte 1727, Band XIV, Nr. 41.

³⁾ Baerwald, Der alte Friedhof der israel. Gemeinde Frankfurt a. M. - Horowitz, Inschriften des israel. Friedhofs zu Frankfurt a. M.

Geschichte ist eng mit der der Gemeinde verwachsen. Wir wissen, dass bei Verfolgungen und Bränden sich die Ghattobewohner auf ihren Gottesacker flüchteten. Im Schmalkaldischen und im Dreißigjährigen Krieg wurde der Friedhof von dem Rat für Verteidigungszwecke eingerichtet, und es wurde eine Pulvermühle auf ihm erbaut.

Als im 16. Jahrhundert das Judenquartier die stark angewachsene Menge seiner Bewohner nicht mehr fassen konnte, verwies man die ärmsten Familien auf den geräumigen Friedhof, wo man Hütten für sie aufstellte. Hier trieb auch eine Zeit lang ein jüdischer Färber sein Handwerk, das seine Tochter nach seinem Tode weiter ausübte. Aus einer Eingabe an den Rat ersehen wir, wie elend ihr dem Wind und Regen ausgesetztes Heim war. Auch niedere Gemeindebeamte wohnten vorübergehend auf dem Friedhof.

An der südwestlichen Ecke des Grundstückes standen Blatternhaus und Spital und nahe dabei das Totenhaus mit seinen 5 Zimmern zum Waschen und Ankleiden der Toten, zur Anfertigung der Särge und zur Aufnahme „der tollen Leute, die man nicht zu den Kranken legen kann“. Im Totenhaus wohnte auch der Aufseher des Friedhofs, der zugleich den dort weidenden Stier zu versehen hatte¹). Ein Raum diente längere Zeit als Getreidespeicher.

Das Spital, das später — wann, wissen wir nicht — mit dem Blatternhaus vereinigt wurde, diente ursprünglich zur Aufnahme fremder erkrankter Juden. Zwar war nach den Paragraphen der Stättigkeit von 1616 die Aufnahme fremder Juden überhaupt untersagt, aber der Rat drückte meistens ein Auge zu. 1731 ward das Spital durch ein Sommerhäuschen erweitert. Späterhin scheint es seinem eigentlichen Zweck immer mehr entfremdet worden zu sein. 1780 hatte es nur noch 3 Krankenzimmer, die übrigen Räume dienten als Wohnungen. 1796, nach dem Bombardement der Judengasse durch die Franzosen, wurde zwischen dem alten Spital und dem Totenhaus ein neues Krankenhaus errichtet, ein Bau von weit freundlicherem Aussehen mit stattlichem Giebeldach²). Die Gärten und Ställe der beiden Krankenhäuser erstreckten sich bis zum Völckerschen Bleichgarten.

¹) Baerwald, a. a. O. S. 13

²) Eine Abbildung davon befindet sich am Toreingang des Krankenhauses der Israeltischen Gemeinde in der Gagemstrasse. - s. auch. Hanauer, Festschrift usw. S. 19.

Eine Mauer schied die Spitäler von dem Gemeindebackhaus. Darin waren auch die Ofen, in denen man das Samstagsessen wärmte und in denen die Ostermazzen gebacken wurden. Die Front des Backhauses war der Stadtmauer zugewandt und hatte 5 offene runde Torbogen. Das Obergeschoß enthielt 6 bewohnbare Räume zur Beherbergung armer Leute. Ursprünglich waren dem Gebäude 5 Zwerchhäuser aufgesetzt, die aber, als sie 1741 mit dem Dach abbrannten, nicht mehr erneuert wurden. An die Backöfen stieß der Holzhof. Auf dem Völckerschen Bleichgarten, nördlich von den beiden Spitälern, an die Friedhofmauer anstoßend, lagen die 6 „Spitalhäuser“, von denen (noch 5 erhalten sind. Jahrelang versuchte der Rat, nach dem Brande von 1711 deren Bau zu verhindern; erst als Karl VI. nachdrücklich für die Juden eintrat, ließ er ihn zu. 1718 waren die Häuser vollendet¹⁾). Sie waren ganz aus Fachwerk. Im Laufe der Zeit überließ die Gemeinde eine Reihe von Zimmern darin den Krankenkassen, die im 18. Jahrhundert im Ghetto gegründet worden waren. Und so konnten die Spitalhäuser fast als Krankenkassenhäuser gelten. Das sechste, später niedergerissene Haus (nach der Synagoge auf dem Börneplatz zu) hatte als Getreidemagazin (jüdische Mehlwaage) gedient²⁾. Westlich von den Spitalhäusern war das Schlachthaus für das Federvieh und das nach 1721 dahin verlegte Spritzenhaus.

Auch der ehemalige Dietz'sche Garten war, wie wir wissen, im Besitz der Gemeinde. Er durfte nicht bebaut werden und diente, seiner früheren Bestimmung gemäß, nur als Bleichplatz.

In der Gasse selbst waren gleich die ersten Gebäude der östlichen Reihe, das Schlachthaus und die dahinter liegenden beiden Schirnen, Gemeindeeigentum. Jenes war zweigeschossig, mit Zwerchhäusern oder vielmehr mit drei Gaupen. Das Erdgeschoß hatte zwei Tore mit Rundbogen, rechts daneben ein viereckiges gekuppeltes Fenster. Ein besonderes Schlachthaus für die Juden war deshalb nötig, weil ihnen verboten war, ihr Vieh im christlichen Schlachthaus zu Schächten. Die Menge des zu schlachtenden Viehes war gesetzlich rationiert: in der Zeit von September bis Mai wöchentlich nicht mehr als 12 Ochsen

¹⁾ Näheres über sie bei Kracauer, Die Geschichte der Judengasse, S. 382 und Abbildung 21, S. 376.

²⁾ Früher hatte man dafür einen Speicher im Dominikanerkloster gemietet.

und an Kleinvieh nicht mehr als 20 Stück; vom Mai bis September nur 6 Ochsen und Kleinvieh nach Bedarf.

Seit Ende des 17. Jahrhunderts besaß die Gemeinde vier Synagogen: Die Große (alte) und die Kleine (neue, hintere). Die dritte Synagoge, die „Klaß“ oder „Klaus“, „wo die jungen Leute studieren sollen“, befand sich im Süden der östlichen Häuserreihe. Dort wohnte auch der Klausrabbiner. Auch die Klaus hatte links einen abgesonderten Raum für die Frauen. Die vierte Synagoge, die Spitalsynagoge, befand sich im alten Spital auf dem Friedhof, „wo zu Zeiten, sonderlich am Schabbes, für die armen Juden Schule gehalten wird“.

An der Ostseite der Großen Synagoge, von ihr durch den Gemeinde- (Kahal-) hof getrennt, lag das Kalte Bad, ein zweigeschossiger Bau. Neben der Eingangstür befand sich ein breites, gekuppeltes Fenster und darunter eine Kellerluke. Im Obergeschoß wohnte der Bademeister. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ward das Bad immer weniger benutzt, weil inzwischen ein neues Bad¹⁾ gebaut worden war. Nach Eulers Ansicht²⁾ war es über dem alten Bad errichtet, von dort ward das Wasser nach oben gepumpt. Durch eine geheime Tür konnte man von der Frauensynagoge über den Schulhof in das neue Bad gelangen. Der rechtwinklig die Süd- und Ostseite der Synagoge umgebende Hof diente auch als Marktplatz für koschere Lebensmittel. Auch christliche Händlerinnen boten hier Obst und Gemüse feil. 1708 sollte der Markt vom Schulhof wegverlegt werden, doch auf Gegenvorstellungen der Baumeister ward er für gewisse Waren dort gelassen³⁾.

Außer den eben erwähnten Liegenschaften gehörten der Gemeinde noch das Haus „zur Eichel“, in dem die Rabbinerwohnung war, ferner das eigentliche Gemeindehaus, in dem im 16. Jahrhundert der Vorsänger, der Schulklopfer und der Lehrmeister wohnten — später nur noch die beiden ersteren, — außerdem das Tanz- und Hochzeitshaus und das Heckhaus, das früher noch zur Beherbergung armer Studenten gedient hatte.

¹⁾ Es hieß auch das Ordentliche Bad.

²⁾ Euler, Das Alte Judenbad in Frankfurt am Main. (Archiv für Frankfurts Gesch. usw., Neue Folge, Band I, S. 292, ff.)

³⁾ Die Juden konnten Gemüse, Obst, Eier usw. auch auf dem Christenmarkt in der Stadt kaufen, doch waren sie dabei gewissen Beschränkungen unterworfen.

Im 18. Jahrhundert werden freilich Heckhaus und Gemeindehaus nicht mehr erwähnt¹⁾).

Über das Aussehen der Judengasse in der Mitte und am Ausgang des 18. Jahrhunderts, über den Eindruck, den sie auf Einheimische und Fremde machte, haben wir manche Nachrichten. Alle Besucher stimmen darin überein, dass ihr Anblick nichts weniger als erfreulich war.

Wenn auch schon die Stättigkeit von 1616 den Juden vorschrieb, „ihre Häuser nicht in merklichen Abfall geraten zu lassen“, unter der Androhung, dem Zuwiderhandelnden die Wohnung zu entziehen und sie einem andern zu verleihen²⁾, so wurden die Bauten doch nicht mit der nötigen Sorgfalt gepflegt. Für die Sauberhaltung der Gasse selbst waren die Baumeister verantwortlich. Kehricht, Mist, überhaupt Abfall aller Art sollte nicht vor den Häusern geduldet, Spülwasser nicht aus den Fenstern auf die Gasse oder in den alten Stadtgraben geschüttet werden. Aber diese und andere Verbote wurden nur vorübergehend beachtet. Die Klagen hörten nicht auf, dass die Juden die Straße unflätig hielten, und der Rat hatte öfters die Schuldigen zu strafen. Im 17. und 18. Jahrhundert scheint eine Besserung in dieser Hinsicht eingetreten zu sein, wenigstens treten die Klagen seltener auf.

Immerhin geben alle Reisenden, von denen wir Beschreibungen der Stadt Frankfurt a. M. aus dem 18. Jahrhundert haben, eine sehr abschreckende Schilderung von der Judengasse. „Düster, überdies feucht und unflätig“, nennt sie Bernhard Müller im Jahre 1747⁴⁾, und zwei Menschenalter später schreibt ein anonymes Reisender: „Stellen Sie sich eine lange Straße vor, welche über eine halbe Viertelstunde lang und von Häusern eingeschlossen ist, die fünf bis sechs Etagen hoch sind. Denken Sie sich diese Häuser mit Hinterhäusern und diese womöglich nochmals mit Hinterhäusern, die kaum so viel Hofraum haben, dass das Tageslicht hineinfallen kann; alle Winkel bis an das Dach hinauf voll enger Stuben

¹⁾ Über die Verpachtung der Gemeindeliegenschaften und der Schulsessel s. Kracauer, a. a. O. S 408.

²⁾ Stättigkeit §§ 42.

³⁾ Stättigkeit 85-87.

⁴⁾ Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes der Freien Reichs-Wahl- und Handelsstadt Frankfurt am Main. (S. 21.)

und Kammern, in diesen 10 000 (!) Menschen zusammengeschichtet, welche sich glücklich schätzen, wenn sie ihre Höhlen verlassen und auf ihrer schmutzigen und feuchten Straße Luft schöpfen können . . . so haben Sie ungefähr einen anschauenden Begriff von der Judengasse. Die Plätze vor den Häusern sind des Tages über mit allen männlichen und weiblichen Hantierungen besetzt, denn in den Wohnungen wären diese elenden Menschen nicht imstande zu arbeiten¹⁾.

Es waren in erster Reihe die die Gasse einschließenden ehemaligen Stadtmauern, die ihr ein ungemein düsteres, kerkerhaftes Aussehen verliehen. „Hinter einer 30 Fuß hohen, alten, schwarzen Mauer ragen die Dachgiebel von 8-10 Fuß breiten Hinterhäusern vor. Die Dächer sind mit einer Menge von Schornsteinen besetzt. Nachtgeschirre, schmutzige Bettungen und dergleichen prangen aus den Gauplöchern und oberen Fenstern heraus, oder wo diese mangeln, zeigen sich zerbrochene Fensterscheiben, die das Ziel der mutwilligen Jugend sind, Das Ganze hat ein gefängnisähnliches Ansehen und stellt die Schönheiten unserer Stadt in den Augen der Fremden gar sehr in den Schatten“, so schilderten Bewohner der Allerheiligengasse, als sie um die Entfernung der Mauern einkamen, den Eindruck, den die Gasse von außen auf jeden machte²⁾.

Wie unter solchen Umständen die sanitären Verhältnisse in der Gasse beschaffen waren, kann man sich unschwer vorstellen. Man erwäge nur: Wenn auch nicht 10 000 Menschen, wie der erwähnte Reisende übertreibend meint, so doch ungefähr 3000 in einer Gasse zusammengepfertcht, in die Licht und Luft nur spärlich hineinkamen, für die die Sonne viel später aufging und früher unterging als für die anderen Bewohner der Stadt! Nichts Grünes erfreute hier das Auge. „Die Kinder hatten keinen Hofraum, kein Gärtchen im Innern des Hauses, wo sie ihre kindlichen Spiele ausüben konnten“, schreibt Börne³⁾, und in einer Bittschrift aus dem Jahre 1769 bemerken die jüdischen Bau-

¹⁾ Reise durch Thüringen, den Ober- und Niederrheinischen Kreis 1795, Teil 1, S. 33 und 34.

²⁾ Dem Maler Reiffenstein verdanken wir treffliche Zeichnungen von Hinterhäusern der östlichen Reihe der Judengasse (Abbildungen 33 und 34 bei Kracauer, a. a. O.).

³⁾ In seiner Schilderung der Gasse. (Schnapper-Arndt, Jugendarbeiten Börnes usw., a. a. O. S. 254).

meister: „Es mag wohl kein Ort in Deutschland sein, wo den Schutzjuden der Genuss der freien Luft ... so eingeschränkt wird als uns“.

Aber die die Gasse absperrende Mauer sollte um keinen Fuß niedriger werden. Ja, im Jahre 1745 verlangte der Kurfürst von Mainz wegen der Feuersgefahr noch deren Erhöhung. Und den Juden wurde zugemutet, die Kosten dafür zu tragen, da die Mauer auch ihrer eigenen Sicherheit diene. Mit einem halbunterdrückten Seufzer gaben sie nach, obgleich das erzbischöfliche Verlangen „sie sehr hart drücke, weil sie die Luft für Geld nicht bezahlen könnten, besonders da es der Gasse an Luft und Heilung an allen Orten fehle“. Sie ließen die Mauer auf einer Strecke von 205 Fuß, vom Fronhof bis zum Ochsenturm¹⁾ um 6—8 Fuß erhöhen. Und als 1758 die östliche Stadtmauer Risse und Sprünge zeigte, dachte niemand daran, nicht einmal die Judenschaft selbst, diesen Anlass zu benutzen, um den Abbruch der ganz zwecklosen Mauer zu beantragen. Vielmehr beabsichtigte der Rat, sie durch Errichtung von Quermauern, die durch eiserne Anker mit der Stadtmauer verbunden werden sollten, stärker als früher zu befestigen. Jahrelang verhandelte man darüber mit den Juden, denen man die ganzen Kosten des Umbaues auferlegen wollte. Inzwischen stürzte die Mauer ein. Welchen Anblick jetzt die Judengasse, von der Ostseite betrachtet, geboten haben mag, ersehen aus wir dem Bestreben des Rates, sie bei Gelegenheit der Kaiserkrönung Josephs II. im Jahre 1764 den Augen der Fremden durch Verschläge zu entziehen.

Dass bei diesem Luft- und Sonnenmangel die engen Höfe stets feucht und geradezu kotig waren, braucht kaum besonders erwähnt zu werden. Das Schlimmste aber war, dass sich die Antauchen (Abzugskanäle) in einem widerlichen, ekelhaften Zustande befanden. In manchen Häusern fehlten die Abtritte überhaupt; die an ihrer Statt benützten Nachtstühle wurden von besonders dazu angestellten Weibern ausgeleert. Die Antauchen selbst lagen zum großen Teil offen da. Der Rat lehnte ihre Überwölbung aus verschiedenen, zum Teil merkwürdigen Gründen ab. Er behauptete, das Antauchenwasser oder vielmehr die Antauchenflüssigkeit „mache beim Löschen von Bränden den besten Effekt“; auch steigere die Überwölbung den üblen Geruch der Antauchen noch bedeutend, und in den Häusern, unter denen gewölbte Antauchen wären, laufe das Silber und anderes Metall weit mehr an als in den andern!

¹⁾ Zwischen Wollgraben und Fronhof.

Die Spülung der Antauchen war durchaus unzureichend. Zwar wurde Wasser aus dem Metzgerbuch durch Schleusen hineingeleitet; aber in heißen Sommern war die Wassermenge so gering, dass sie die Fäkalien nicht fortzuspülen vermochte, daher in dieser Jahreszeit der üble Geruch kaum zu ertragen war. Wie viele Klagen von Einheimischen und Fremden sind darüber nicht laut geworden! Der bereits erwähnte Reisende durch Thüringen meinte, ein Führer nach der Gasse sei unnötig, da sie sich schon in einiger Entfernung für Augen und Nase bemerkbar mache. Er schreibt: „. . . Beim Eintritt in die Gasse brodelte mir ein Quell von Gestank entgegen, der meinen Geruchswerkzeugen vorher noch ein ganz unbekanntes Phänomen war. So bedurfte es keiner weiteren Überzeugung, dass ich mich in der Judengasse befand“.

Dies alles erklärt zur Genüge, dass der Gesundheitszustand im Ghetto überaus schlecht war. „Es wäre nicht nötig, sie (die Juden) zu zwingen, dass sie sich durch ihre kurzen schwarzen Mäntel und Kragen von anderen unterscheiden sollten; ihr totenblasses Angesicht zeichnet sie auf eine betrübt Weise von allen anderen Einwohnern aus“, bemerkt ein anderer Reisender. Dabei fiel allgemein auf, wie das Aussehen der Juden, je nach ihrer Lebensweise und Beschäftigung, wesentlich verschieden war. Behrends¹⁾ drückt sich folgendermaßen darüber aus: „Der Judenpöbel ist in einer beständigen Aktivität und läuft vom Morgen bis in den Abend unter den Christen herum, handelt und lebt vom Profit“. Daher ist dieser geschäftige Teil gesund. Die großen Handelsjuden dagegen bleiben oft den allergrößten Teil des Tages in ihrer dumpfigen Gasse, sind daher kränklich, ebenso die Kinder und jüdischen Damen und die gelehrten Juden, „deren letztere nicht wenig sind, die beständig über dem Talmud sitzen und kaum einmal das Jahr aus der Gasse kommen. Die Folge dieser Lebensart ist, dass nirgend mehr Einwohner mit den Hämorrhoiden geplagt sind als in der Judengasse, und dass die Krätze, Geschwüre und Fisteln hier ihren ewigen Sitz aufgeschlagen haben“²⁾. Die ansteckenden Krankheiten, besonders die Krätze, wurden nach Ansicht der Ärzte hauptsächlich durch die Handseile, die wegen der Dunkelheit der Treppenhäuser an den Stiegen angebracht waren, verbreitet, „In jedem Haus befindet sich ein natürlich angelegter Krätze-Einimpfer“, be-

¹⁾ Der Einwohner in Frankfurt a. M. in Absicht auf seine Fruchtbarkeit, Mortalität usw., S. 103 105.

²⁾ Behrends, a. a. O. S 104.

richtet der städtische Baumeister Heß in einem Gutachten an den Rat, in dem er auf die Schädlichkeit der Handseile aufmerksam macht¹⁾.

Manche Einsichtige, Fremde wie Einheimische, waren empört über die heillosen Zustände im Ghetto, über die Zusammenpferchung der Juden und ihre Abschließung. Es fehlte auch nicht an Männern, die als unerlässliche Bedingung für jeden Fortschritt verlangten, dass das Ghetto als solches beseitigt und den Juden das Wohnen inmitten der christlichen Bevölkerung gestattet würde. Aber Rat und Bürgerliche Kollegien hielten nach wie vor an den Paragraphen der Stättigkeit fest. Alle Zeichen einer heraufdämmernden neuen Zeit missachtend, war für sie der Zeiger der Geschichte seit 1616 nicht vorgerückt.

Freilich, manche der einschnürenden Bestimmungen standen nur noch auf dem Papier, wie z. B. die, dass die Juden nur zu geschäftlichen Zwecken die Straßen der Stadt betreten sollten, und dass ihnen auch dann der Weg genau vorgeschrieben war, dass nie mehr als zwei von ihnen neben einander gehen sollten usw. Stillschweigend ließ der Rat es geschehen, dass an Samstagen die Bevölkerung der Gasse, um der verpesteten Luft in ihr zu entgehen, scharenweise, die Mädchen mit untergefassten Armen, sich in den Straßen der Stadt, besonders auf der Zeil und dem Rossmarkt, erging. Und Ende September 1769 klagten die Deputierten des Bauamtes, dass die Juden nicht zu zweien, sondern zu ganzen Dutzenden auf der Straße zu sehen wären, ja, dass sie zu Börsenzeiten in Haufen beieinander stehen blieben und zusammen umherliefen.

Umso starrer hielt der Rat an den sonstigen Verordnungen der Stättigkeit fest, ja, er ging noch über sie hinaus. Hiervon einige Proben! Die Stättigkeit (§ 33) erlaubte, dass sich die Juden sogenannte Sabbatweiber zum Feueranzünden und zur Verrichtung sonstiger Hausarbeiten hielten, die den Juden am Sabbat verboten waren. Als aber das Weihnachtsfest 1768 auf einen Samstag fiel, ließ der Rat die Tore der Gasse militärisch besetzen und verwehrte den Sabbatweibern den Eintritt, mit der Begründung, dass sie durch die häusliche Hilfeleistung bei den Juden am Besuch des Gottesdienstes gehindert würden²⁾. Bald darauf erfolgten andere Verfügungen: Mit Gefängnis wurde jeder Jude bedroht,

¹⁾ Kracauer, a. a. O. S. 413.

²⁾ Ugb. D 32 Nr. 105 (1768) und ebenda Nr. 82 (1773).

der sich bei den Prozessionen am Fronleichnamstag in der Stadt oder bei den an das Predigerkloster anstoßenden Häusern der Judengasse blicken ließ¹⁾). Dann erging das Verbot, das erst jüngst in öffentliche Spazierwege umgewandelte Festungsglaciés und die auf dem Roßmarkt angelegten Alleen zu betreten.

Wie beschämend und tief demütigend war doch all dies für die Juden, besonders wenn sie ihre Lage mit der der Juden im übrigen Deutschland verglichen! In einer Eingabe an den Rat vom 29. August 1769 beklagen sie sich bitter: „Es mag wohl kein Ort in Deutschland sein, wo den Schutzjuden der Genuss der freien Luft und der reinen Straße so eingeschränkt wird, als uns seit einiger Zeit von den wachhabenden Offizieren an den Toren. In Wien kann ein Jude ungestört die gemeinen Spaziergänge benützen. In Mainz, in Mannheim stehen die Favorite offen, im benachbarten Hanau der Kesselstädter Garten. Auch sonst ist überall den Juden der Zutritt in die Spaziergänge verstattet, nur uns soll der Gang um die Tore verboten sein ... Da die Spaziergänge erst einige Jahre alt sind und vorher uns niemals verboten gewesen, die Luft, die Christen und Juden gemeinsam wie die Sonne und das Wasser haben, zu genießen ... so ist diese Einschränkung eine Neuerung“.

Aber das Bauamt erblickte in dieser Bittschrift einen abermaligen Beweis „von dem grenzenlosen Hochmut dieses Volkes, das alle Mühe anwende, um sich bei jeder Gelegenheit den christlichen Einwohnern gleich zu setzen“²⁾). Es schilderte grell die Folgen, die die Gewährung des Gesuches unabweislich nach sich ziehen müsste. Bei ihrer Zügellosigkeit und ihrer Herrschsucht würden sich die Juden haufenweise in den Anlagen herumtummeln, jedermann, besonders die Frauenzimmer, mit ihrem ewigen Tabakrauchen belästigen, . . . Bäume und Hecken schädigen. Und könnten nicht Standespersonen es für ein Zeichen einer schlecht beschaffenen Polizei halten, dass sie in den neuen Anlagen mit schmutzigen, oft stinkenden Juden zusammentreffen mussten? Müsste man nicht schließlich die Garnison verstärken, um diesen Schwarm im Zaume zu halten?

Mit solchen Augen sah ein hohes, städtisches Amt die Juden an, als ein zuchtloses, minderwertiges Volk, das nur durch äußerste Strenge

¹⁾ Ugb. D 32 Nr. 79 (1773).

²⁾ s. auch Basse, Die Juden und die Spaziergänge in Frankfurt a. M. (Hirsch, Jeschurun, Zeitschr. für die Wissensch. des Judentums, 1860).

gezügelt werden konnte. Und dieser Ansicht war auch der Rat. Er wies die Bittschrift ein für alle Mal „als unschicklich“ zurück und befahl den Juden nachdrücklich, sich nicht mehr auf dem Glacis antreffen zu lassen. Und so genossen die neuen Anlagen bis in den August 1792 den Vorzug, völlig judenrein zu sein.

Noch mit anderen Maßregeln suchte der Rat das, wie er behauptete, „sanfte Joch“ den Juden zu erschweren. Er beschloss, dass ohne bürgermeisterliche Genehmigung abends nach Torschluss kein Jude die Gasse verlassen dürfe, während vordem nur die der im Monat stehenden Baumeister nötig gewesen war. 1772 ließ er sogar ein Holzgatter unweit der Wollgrabenpforte, die seit geraumer Zeit nicht mehr geschlossen wurde, anbringen und sperrte dadurch den Wollgraben jeden Abend für die Juden ab. Auch die beiden anderen Tore, mit deren Schließung man es in der letzten Zeit nicht mehr so genau genommen hatte, blieben jetzt vom Anbruch der Dunkelheit an gesperrt. Erst als die Baumeister darauf hinwiesen, dass dadurch die Juden gehindert würden, bei einem nachts in der Stadt ausbrechenden Feuer mit ihren Spritzen auf dem Brandplatz zu erscheinen, wurden ihnen die Schlüssel der Tore in einem versiegelten Säckchen zugestellt, mit dem Bedeuten, sie nach Gebrauch sofort wieder in versiegelter Umhüllung zurückzugeben.

Mehr als zehn Jahre duldeten die Juden schweigend diese erneute Einsperrung. Erst 1784 kam der Unwille darüber in einer Reihe von Petitionen zum Ausbruch. In einer bis dahin nicht vernommenen Sprache voller Selbstbewusstsein — man merkt, dass auch in die Judengasse ein Hauch des neuen Zeitgeistes gedrungen war — forderten sie nicht mehr als Gnade, sondern, und das ist das Neue, im Namen des beleidigten Rechtes, der Humanität und der fortgeschrittenen Zivilisation, die auch im Juden den Menschen sehe, den Sonntagsausgang von 5 Uhr nachmittags an, also nach beendigtem Gottesdienst. Sie verlangten ferner ein Gutachten der Stadtärzte über die Beschaffenheit der Luft in der Gasse und erinnerten dabei an die Worte des gefeierten zeitgenössischen Arztes Zimmermann, dass man die Juden, wenn sie nicht freiwillig aus der Gasse gingen, um frische Luft zu schöpfen, zu diesem Zwecke gewaltsam her austreiben müsse. Endlich gab der Rat nach und gestattete ihnen, allerdings nur auf Widerruf, den Ausgang am Sonntag, aber erst nach 5 Uhr nachmittags und zwar nur durch die Wollgrabenpforte, hinter der Judenmauer herum, und von dort nach dem Allerheiligentor. Es wurde ihnen

außerdem eingepägt, dass sie sich dabei bescheiden zu verhalten hätten, keinem Christen Anlass zu einer gerechten Beschwerde geben sollten, auch beim Spaziergehen das Glacis nicht betreten dürften.

Überschwänglich dankten die Baumeister für diesen „tief zu verehrenden Beweis der Gnade und Menschenliebe, welche sie und ihre Nachkommen bis in die spätesten Geschlechter rühmen und preisen wollten“.

Es bedarf kaum der Erwähnung, dass die Vertreter der beiden Bürgerlichen Kollegien gegen diese Erlaubnis, wie gegen den 2 Jahre später beabsichtigten Plan des Rates, den Juden gegen eine feste Taxe fürs ganze Jahr Generalpässe für die Sonntagsausgänge zu geben, entrüstet protestierten, ja sogar mit einer Anzeige an den Kaiser drohten, wenn die Verfügung (vom 15. November 1787) nicht aufgehoben würde. Doch sie ließen es bei der Drohung bewenden, denn die politischen und kriegerischen Ereignisse jener Tage, die Frankfurt in unmittelbare Mitleidenschaft zogen, kühlten erheblich ihren Eifer.

Die Abtrennung der Juden von der übrigen Bevölkerung Frankfurts war gewissermaßen auch dadurch betont, dass die Judengasse nicht in die 14 Quartiere der Stadt aufgenommen war, obgleich sie mitten darin lag. Wie die Juden völlige Selbstverwaltung in Finanz- Steuer- und Schulwesen hatten, lag ihnen auch die polizeiliche Aufsicht, die Sorge für die Sicherheit in der Gasse, allein ob. Für deren Sauberhaltung waren sie schon in den ältesten Stättigkeiten verantwortlich gemacht. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts hatte die Gemeinde dafür zwei Gasseninspektoren eingesetzt, denen ein Gemeindediener zur Hand ging. Hingegen übernahm die Stadt gegen jährliche Zahlung von 120 Gulden die Kehrrechtabfuhr und gegen 250 Gulden die Säuberung der Antauchen; sie erfolgte zweimal im Jahre, im Frühjahr und im Herbst, und nahm immer ein Vierteljahr in Anspruch. Für die Erlaubnis, sich der Antauchen zu bedienen („Sitzstuhlgerechtigkeit“) musste die Gemeinde ein „Sitzgeld“ von 400 Gulden zahlen.

Für das Fegen der Schornsteine war eine Pauschalsumme von 375 Gulden festgesetzt, für Laternengeld war 22 Gulden 28 Kreuzer zu entrichten. Die Tore der Gasse erforderten besondere Wächter, deren Gehalt bis zu 40 Gulden betrug; außerdem erhielten sie 3 Gulden für Kohlen.

Für die Sicherheit der Gasse während der Nachtzeit sorgten die Jobwächter oder Jobrufer (von ihrem Rufe: „Job, Job“ so genannt“). Erst später kam für sie die Bezeichnung „Nachtwächter“ auf. Zur Zeit der großen Brände gab es deren fünf. Um die Mitte des Jahrhunderts erhielten sie außer freier Wohnung 15 Gulden jährlich. Von diesem mehr als bescheidenen Gehalt konnten sie natürlich nicht leben, sie waren also den Tag über auf Nebenverdienst angewiesen und traten abends bereits ermüdet und ruhebedürftig ihr Amt an. Kein Wunder, wenn man sich auf ihre Wachsamkeit nicht allzu fest verlassen konnte!

Wegen der stets drohenden Feuersgefahr hatte die Gemeinde schon seit langem eine Brandwache eingesetzt, die ehrenamtlich ihren Dienst zu verrichten hatte. Die Gemeindemitglieder wurden durch das Los dazu bestimmt¹⁾.

Über die jüdische Feuerwehr im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts erfahren wir folgendes²⁾: Die Juden hatten die Feuergerätschaften auf eigene Kosten anzuschaffen und in brauchbarem Zustand zu halten. Diese bestanden aus 2 Schlangenspritzen und 2 Handspritzen. 1798 ward die Anschaffung einer dritten Gemeindespritze beschlossen, die Kosten (1200 fl.) wurden durch eine Kollekte aufgebracht. Außerdem hatten die Juden zu liefern: 250 gute lederne Eimer, 7 Feuerleitern, 14 Haken und 8 Bütten. Alle diese Gerätschaften waren in eigenem Spritzenhaus untergebracht. Dagegen erhielten sie Pechpfannen, Pechkränze, Pechfackeln auf Anweisung des Feueramtes vom Zeughaus. An Mannschaften hatten sie zu stellen: mindestens 250 Mann, die mit den Eimern und Spritzen (eine Spritze blieb immer zur Sicherung der Gasse zurück) auf der Brandstätte zu erscheinen und dort die ihnen gegebenen Anweisungen zu erfüllen hatten. Für jeden, der nicht antrat, hatte die Gemeinde 2 Gulden Strafe zu zahlen. Des Weiteren mussten 36 jüdische Feuerwehrleute beim ersten Feuerlärm aus dem Rahmhof 2 Spritzen bringen, mit Wasser füllen und in Gang setzen. Diese 36 Mann wurden alle drei Jahre dem städtischen Feueramt präsentiert und dort vereidigt. Auch an Sabbaten und Festtagen hatte die jüdische Feuerwehr ihren Verpflichtungen nachzukommen.

¹⁾ Verordnungen über die Brandwachen befinden sich im Gemeindearchiv Nr. 16 vom Siwan (Juni) 1714.

²⁾ Ugb. A 11 Nr. 12 (Anfrage der Stadt Mannheim über die Feuereinrichtungen Frankfurts 1789).

Die Baumeister waren nicht wenig stolz auf ihre Feuerwehr; sie rühmten, „dass sie, ohne eigenes Lob damit zu erneuern, die allereifrigste und prompteste sei“. Auch die Deputation des städtischen Feueramtes äußerte sich, zum Bericht über die jüdischen Feuerwehrmänner aufgefordert, über sie: „Sie haben sich als besonders tüchtige Leute erwiesen, dass sie desfalls alle möglichen Lobeserhebungen mit Recht verdienen“¹⁾. Bei den zahlreichen Bränden, von denen Frankfurt im 18. Jahrhundert heimgesucht, war, und besonders bei einem verheerenden Brand in der Judengasse im Jahre 1774, der 22 Häuser zerstörte¹⁾, hatte die Feuerwehr Gelegenheit genug, ihre Tüchtigkeit zu beweisen.

Trotz allen Lobes, das die Baumeister öffentlich ihrer Brandwache spendeten, fanden sie doch einiges an ihr, was dringend einer Verbesserung bedurfte. So wurde geklagt, dass manche Gemeindemitglieder entweder gar nicht ihrer Pflicht nachkämen oder zu spät anträten oder zu früh von der Wache wegliefen. Um dem zu steuern, erhielten die Baumeister vom Rate die Befugnis, die Pflichtvergessenen mit einem Reichstaler zu bestrafen. Ursprünglich sollte niemand vom Dienst dispensiert werden; später gestattete man Gemeindemitgliedern, die ihr Amt nicht versehen konnten oder wollten, auf ihre Kosten einen Stellvertreter zu dinge. Da auch, was die Bedienung der Spritzen anbelangte, die Baumeister manches zu tadeln fanden, ernannten sie eine besondere Behörde — man möchte sie zum Unterschied vom städtischen das jüdische Feueramt nennen — die die Aufsicht über das Löschwesen führen sollte. Der Rat erteilte zwar den Baumeistern eine Rüge, weil sie eigenmächtig diese neue Behörde eingesetzt hätten, doch ließ er sie bestehen und stellte sie sogar unter seinen Schutz; nur verlangte er, dass die Kandidaten für das Amt ihm zuvor präsentiert wurden. Er war auch damit einverstanden, dass diesen zum Feueramt Deputierten — ursprünglich 12 an der Zahl — noch zwei andere Ämter übertragen wurden: die Fremden- und die Sittenpolizei. Damit eröffnete sich deren Tätigkeitsdrang ein weites Feld, das sie auch getreulich und eifrig bestellten. Die polnischen Bettler, für

¹⁾ Ugb. D 32 Nr. 102 vom 3. März 1798.

²⁾ Den Bewohnern der abgebrannten Häuser musste der Rat gestatten, sich bei Christen in der Stadt einzumieten, doch wachte er argwöhnisch darüber, dass dies nicht zu lange währte. Die aufzubauenden Häuser mussten übrigens genau, wie sie vor dem Brande gewesen waren, wiederhergestellt werden.

die bisher die Frankfurter Judengasse ein Eldorado gewesen war, hatten jetzt schlimme Zeiten: Die 12 Deputierten zeigten sie dem Schatzungsamte an, das dann für ihre Wegschaffung aus der Stadt sorgte. Dann suchten sie „überhaupt die gänzlich unterzuliegen geschienene Ordnung nach und nach wiederherzustellen“¹⁾. Nach ihrer Ansicht verwilderte die Schuljugend immer mehr. Schon nach dem Brande von 1774 hatte sie sich einen längere Zeit unbebaut gebliebenen Platz für ihre Spiele auserkoren. Die gestrenge Behörde aber gönnte der sonst so eingeengten Ghettojugend diese seltene Möglichkeit sich zu tummeln, nicht. Sie sah darin nur einen „Sammelplatz allerlei Unfugs“ der Straßenjugend und setzte endlich die Absperrung des schlimmen Platzes durch eine Plankenwand durch. Aber auch die weibliche Jugend machte den Deputierten wenig Freude. Verschiedene Herren vom Rat und andere Bürger nahmen an dem angeblich übermäßigen Putz der Jüdinnen Anstoß, ebenso an „ihrem frechen Betragen“ auf den Straßen der Stadt am Sabbat, „denn sie pflegen an diesem Tage reihenweise ganze Gassen zu durchschießen und so dem Publiko zum Ärgemis einherzugehen“. Da musste Wandel geschaffen werden. Das war die Ansicht der Deputierten und der Baumeister²⁾.

So sehen wir die Vorsteher und die Beamten der Gemeinde an demselben Strange mit den bürgerlichen Kollegien ziehen, um der Jugend jede Lebensfreudigkeit zu nehmen. Bei Strafe des Bannes untersagten jetzt die Baumeister den ledigen Jüdinnen den Besuch der Stadt am Sabbat. Wie oft war nicht dieses Verbot seit dem Jahre 1714 erneuert worden! Diesmal jedoch sollte besonders streng über dessen Beachtung gewacht werden. Aber es erging der jüdischen Sittenpolizei nicht gut bei dieser Razzia. „Nur ungern unterzogen wir uns dieser Anordnung“, berichteten sie dem Rat „und bestrafte diejenigen, die

¹⁾ Diese Phrase gebrauchen die Deputierten in einer Eingabe an den Rat vom 20 Sept. 1776. (Ugb. D 32 Nr. 102).

²⁾ Wie viel menschlicher urteilt hierüber Gercken in „Historisch-statistische Beschr. der Freien Reichsstadt Frankfurt a. M.“ usw., S. 111, Anm. Dort erwähnt er, wie die „Judenmädgens und Weiber in vollem Staat vier und mehr untergefasst“, auf den Straßen spazieren gehen und sich vor den Häusern, besonders auf der Zeil, zur Schau hinsetzen,“ fügt aber hinzu: „welches ihnen auch gern zu gönnen ist, damit sie aus ihrer stinkenden Gasse doch zuweilen die frische Luft genießen“.

sich freiwillig als straffällig erkannt, mit einem Gulden, die anderen brachten wir durch bürgerlichen Befehl zu ihrer Schuldigkeit. Wir stießen dabei auf Widerstand. Bösewichter stießen diejenigen, die wir zur Wache stellten, von dort weg und behandelten uns injurios und schimpflich“ usw. Überhaupt hatten die Deputierten in späterer Zeit wenig Freude an ihrem Amt. „Es fehlt uns an Macht“, gestehen sie in einer Eingabe an den Rat anfangs 1768 selbst ein, „unseren Anordnungen Nachdruck zu geben. Wir haben stets mit Widerstand zu kämpfen“. Mit der Sitten- und Fremdenpolizei mochten sie bald nichts mehr zu tun haben. Dafür sei das städtische Schatzungsamt da, sie selbst hätten keine Zeit dazu und wollten auch nicht denunzieren. Schließlich legten sie ihr Ehrenamt nieder, das ihnen von „Feinden der öffentlichen Ruhe und Sicherheit“ gründlich vergällt worden war und behielten nur noch die Aufsicht über die Stadtwachen und die Löschanstalten, was ihnen genug zu schaffen machte. Denn die Schulklopfer und die jüdischen Wasserträger, „die alles immer besser wissen wollten“, verhielten sich meistens störrisch gegen ihre Anordnungen. Sie trieben sich auch mit Unbefugten im Wachtlokal herum, wo sie doch nichts zu suchen hatten, und störten die Nachtwachen in der Ausübung ihrer Pflichten. Dazu gehörte auch das Patrouillieren in der Gasse, das nach der Versicherung der Deputierten fleißig geübt wurde. Das war nicht so ganz gefahrlos: Die Patrouillen waren stets bedroht von dem Inhalt der Nachtgeschirre, der trotz aller Verbote unter dem Schutze mondloser Nächte aus den Fenstern geschüttet wurde. Die Autorität der Deputierten stand eben auf schwachen Füßen, obwohl der Rat öfters Verfügungen zu deren Hebung erließ (so z. B. im Januar 1799) und ihnen 1804 sogar auf Antrag des städtischen Feueramtes ein in die Augen fallendes feuerfarbenes Abzeichen verlieh, was ihrer Eitelkeit nicht wenig schmeichelte.

Das öde, ewig gleiche, nur den Geschäften des Alltags hingeebene, von tausend Ge- und Verboten eingeschränkte Leben des Ghattobewohners in seiner finsternen, schluchtähnlichen Gasse wäre wohl kaum zu ertragen gewesen ohne die Tröstungen des Sabbats und der Festtage. An diesen Tagen war auch der Jude Vollmensch, und die Lebensfreude kam zu ihrem Recht. Freilich, lärmende Ausbrüche von Vergnügtheit brachte nur das Chanuka- und vor allem das Purimfest. An diesem Tage führten jüdische Studenten, wie schon erwähnt, Fest-

spiele auf, so das „Ahasverusspiel von Haman, Mordechai und Esther“ oder auch „die Verkaufung Josephs“¹⁾). Dass in diesem Spiel auch der Pickelhering mit seinen mehr als derben Späßen in lächerlich bunter Kleidung sein Wesen trieb, erregte freilich bei den Frommen nicht geringen Anstoß. Schon von alters her ging es beim Purimfest bis in späte Stunden in der sonst nächtlicherweile so stillen und verödeten Gasse hoch her. Masken und vermummte Gestalten durchschwirrten sie. Viele verübten in der Trunkenheit allerlei Schabernack: Sie schlugen mit den Klagen Funken aus dem Straßenpflaster, warfen Fensterscheiben ein, verwundeten jeden, der sich ihnen näherte, oder nahmen Leute fest und erpressten von ihnen eine Weinspende als Lösegeld. Nicht selten kam es zu regelrechten Schlägereien. Diese Vorkommnisse hatten oft ein gerichtliches Nachspiel²⁾).

Weniger Ausschreitungen scheinen an Chanuka vorgefallen zu sein, wenigstens schweigen darüber die Akten. Im Allgemeinen liegt ja dem Juden wüstes Kneipen in Wirtshäusern gar nicht. Und so war auch das Wirtshausleben in der Gasse sehr wenig entwickelt. Nach einer Bestimmung aus dem Jahre 1767 mussten die wenigen Wein- und Bierschänken, sowie die Kaffeehäuser, im Winter um 10 Uhr, im Sommer um 11 Uhr abends bei Strafe von 15 Gulden geschlossen werden.

Einem anderen Laster fröhnten allerdings die Juden ziemlich stark: dem Spiel³⁾). Schon im 15. Jahrhundert war die Spielwut unter den Frankfurter Juden, übrigens auch unter den Christen, sehr eingerissen. Die Verbote des Rates halfen wenig. Die Rechenmeisterbücher des erwähnten Jahrhunderts verzeichnen auf manchen Seiten vom Rat verhängte Bußen, die sehr hoch waren. So sollte der Sohn des Simon von Eppstein nicht weniger als 40 Gulden Strafe zahlen, oder „auf Gnade“, also auf unbestimmte Zeit, in Haft im Mainzer Turm liegen, weil er zweimal „gekartet“ hatte⁴⁾). Joseph von Karben kam 1472 mit

¹⁾ I. Abrahams, Jewish life in the middle ages, S. 260 ff. — Schudt, Jüd. Merkwürdigk., Teil II, Nr. IX. 2, S. 202 ff., Schudt Teil III, Nr. X, S.226 ff. Das Stück ist von ihm aus dem Jüdisch-Deutschen ins Hochdeutsche übertragen.

²⁾ Über solche Ausschreitungen s. Ugb. D 78 Nr. 1 vom Jahre 1576, Bgmb. 1576 vom 21. Juni, Ratsprot. vom 25. April 1592 usw.

³⁾ Für das Folgende s. Berliner, Aus dem Leben der deutschen Juden im Mittelalter, S. 18 ff.

⁴⁾ Ugb. E 49 L 2 Nr. 18 (um 1460).

einer geringeren Buße (20 Gulden) davon¹). Die mindeste Strafe war, dass die Gewinner ihre Beute dem Verlierer zurückgeben mussten, wenn sie nicht einen Monat lang aus der Stadt ausgewiesen sein wollten²). Auch diejenigen Juden, die das Spielen in ihrer Wohnung duldeten, verfielen einer Geldstrafe³).

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts setzte eine mildere Praxis ein. Fremde Juden durften jetzt in den Wirtshäusern spielen, den Stättigkeitsjuden blieb dies zwar nach wie vor verboten — daran hielt auch die Stättigkeit von 1616 fest (§ 4) — doch wurden die Strafen bedeutend herabgesetzt, bis auf einen Gulden, oder die Übeltäter kamen gar nur mit einem Verweise davon⁴). Auch die jüdische Obrigkeit ging gegen die Spielwut vor. Schon in früher Zeit ward einem gewerbsmäßigen Würfelspieler die Fähigkeit abgesprochen, glaubwürdiges Zeugnis abzulegen⁵). Aber da man es doch, in richtiger Würdigung der menschlichen Natur, für unmöglich hielt, die Spieleidenschaft auszurotten, suchte man sie wenigstens einzudämmen und ließ das Spielen zu gewissen Zeiten zu, so an den Mittelfeiertagen des Passah- und des Laubhüttenfestes, an Neumondtagen, bei Hochzeiten und anderen Festlichkeiten. Frauen gestattete man das Spiel beim Besuch von Wöchnerinnen, um ihnen die Zeit zu vertreiben, doch durfte der Einsatz nur 1 — 2 Pfennig betragen⁶).

Als 1715 („im Jahre 475 der kleinen Zahl“) die Gemeindevorsteher eine Gasterei- Kleider- und Luxusordnung erließen⁷), widmeten sie auch dem Spiel einen besonderen Paragraphen (§ 29). Im Allgemeinen wurde es bei Strafe von 20 Taler verboten, jedoch in folgenden Ausnahmen gestattet: Zwei verheiratete Frauen oder junge Mädchen — aber nicht mehr gleichzeitig — durften mit Kindbetterinnen, die sie besuchten, spielen, aber nicht höher als um einen Wurfpfennig⁸). Auch bei

¹) Rclib. 1472 fol. 23 a

²) Bgmb. 1475 fol. 19 b.

³) Bgmb. 1475 fol. 29 a: „Berecht die judynne uff iren eit, das das spiele ir wille nit gewest sy in irme huse, die der busse erlassen“.

⁴) Bgmb. vom 13. April 1609.

⁵) Berliner, a. a. O. S. 19.

⁶) a. a. O. S. 21. Über das bei den Frauen besonders beliebte Spiel mit Nüssen a. a. O. S. 21 — 22.

⁷) Schudt, Teil IV, Continuation III, S. 82 ff.

⁸) Wurfpfennige, sogenannte Jetons, wurden bei festlichen Gelegenheiten, wie z. B. Kaiserkrönungen, unter das Volk geworfen.

einem Brautpaar, das kurz vor der Hochzeit stand¹⁾, durfte um denselben Betrag gespielt werden. Der Bräutigam konnte sich zwei Junggesellen, die Braut drei unverheiratete Freundinnen als Spielpartner einladen. Jedenfalls wurde die Anzahl der spielenden Personen deshalb so eng begrenzt, damit sich nicht Fremde einfinden, eine regelrechte Spielergesellschaft bilden und so das Verbot umgehen konnten.

Die Juden spielten mit Vorliebe Karten: selbst fromme Talmudgelehrte konnten nicht vom Kartenspiele lassen. Beiläufig erfahren wir, dass ein Schulklopfer in einer oberrheinischen Gemeinde sich im Nebenamt mit Anfertigung von Spielkarten beschäftigte²⁾. Das Würfelspiel dagegen, dem sich die nichtjüdische Bevölkerung mit aller Leidenschaft hingab, war bei den Juden unbeliebt, wahrscheinlich — so vermutet Berliner wohl mit Recht — weil es zu sehr an die Plackereien erinnerte, denen die Juden bei ihren Reisen ausgesetzt waren, da in den einzelnen Landschaften Zollaufseher und Landsknechte 3 Würfel als Zoll von ihnen zu fordern pflegten³⁾.

Ein Spiel, das von je liebevolle Pflege bei den Juden fand, das Schachspiel, ist in unseren Quellen nicht erwähnt. Doch unterliegt es kaum einem Zweifel, dass dieses in der Frankfurter Gemeinde manche Liebhaber — auch unter den Frauen — gefunden hat⁴⁾.

Ein Versuch der Juden, sich mehr sportlich in freier Luft zu betätigen, fand bald ein klägliches Ende. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte sich in der Judengasse eine Art von Schützengesellschaft gebildet, die sich auf dem Bleichgarten im Scheibenschießen übte. Der Rat sah aber diese Zerstreuung als eine „Anmaßung“ an, zumal die Juden ihn nicht um Erlaubnis gefragt hatten. Er beschloss, sie dafür zu bestrafen und ihnen obendrein noch die Gewehre wegzunehmen⁵⁾. Dass das

¹⁾ Nach dem „Großen Spinnholz“ (s. weiter unten).

²⁾ Abrahams, a. a. O. S. 397.

³⁾ Berliner, a. a. O. S. 19. - Über diese Abgabe s. Schudt, a. a. O. Teil II, Buch VI, 15. Kap. S. 272. ff

⁴⁾ Schudt, Teil II, Buch VI. 15 Kap. S. 381 ff. — Auch andere Spiele, sowie Wetten, gestatteten die Gemeindevorsteher, falls der Einsatz 1 kr. nicht überstieg.

⁵⁾ Bgmb. vom 7 Juli 1750: „Die Juden maßen sich an, nach der Scheibe zu schießen; das Kriegszeugamt soll die Sache untersuchen und die Juden, so sich hierunter verschuldet, bestrafen, auch ihnen das Gewehr nehmen“

Ballspiel der Juden auf dem Wollgraben bei der Bürgerschaft fortwährend Anstoß erregte, wurde schon an anderer Stelle erwähnt.

Außer den religiösen Feiern brachten auch die Feste im Familienkreise, die im Ghetto nach alten feststehenden Gebräuchen begangen wurden, etwas buntes Leben in den grauen Alltag. Vor allem galt dies von den Hochzeitsfeiern. Fast als eine religiöse Pflicht wurde es angesehen, soviel wie möglich zur Erhöhung der fröhlichen Stimmung bei solchen Gelegenheiten beizutragen. Dass hierbei öfters des Guten zuviel getan wurde, zeigen uns schon manche Verordnungen aus früherer Zeit. So ermahnte im Jahre 1490, gelegentlich der Hochzeit eines Juden namens Hitzing (Isaak), der Rat fremde und einheimische Juden¹⁾, diese „züchtig und nicht mit Ungestümigkeit zu halten und Hitzing und seinen Eidam weder in ihren Behausungen noch auf der Straße oder im Tanzhaus mit Worten und Werken zu bedrängen und zu beleidigen“. Derlei Mahnungsdekrete wurden im Laufe der Zeiten öfters erlassen, ein Beweis, dass man bei Hochzeitsfeiern mit dem Brautpaar und seinen Angehörigen nicht gerade immer fein säuberlich umzugehen pflegte.

Mancherlei Vorbereitungen gingen der Schließung des ehelichen Bundes voraus²⁾. Die Verlobung entbehrte jeglichen romantischen Charakters, Phantasie und Gefühl sprachen dabei nicht mit, das Mädchen selbst wurde nicht gefragt. „Die Hochzeiterin (d. h. die künftige Ehefrau) pflege dabei nichts hineinzureden, sondern lasse es die Alten machen; ihnen zu widerstreben, werde für eine große Schande gehalten“, erklärte auf Befragen des Rates eine junge Jüdin. Nur der Wille des Vaters, oder wenn dieser bereits gestorben war, der des ältesten Bruders gab bei der Wahl des Bräutigams den Ausschlag. Es waren äußere Gründe, vor allem der gute Ruf und das Ansehen der Familie, ihr Wohlstand und nicht zuletzt die Gelehrsamkeit, das talmudische Wissen des Bewerbers, die in erster Reihe berücksichtigt wurden. Professionelle Vermittler (Schadchen)³⁾ bemühten sich um das Zustande-

¹⁾ Ugb. E 56 H Nr. 8.

²⁾ Über die Hochzeiten s. Abrahams, Kap. IX Love and courtship. S. 263 ff.

³⁾ Berliner, a. a. O. S. 43.

kommen der Verbindungen, wofür sie entweder bei der Verlobung oder auch erst nach der Heirat ein der Höhe der Mitgift entsprechendes Honorar erhielten. Dass sie bei der Darlegung der Verhältnisse den beiden Parteien gegenüber alles in rosigem Lichte schilderten und sich ohne Skrupel recht weit von der Wahrheit entfernten, war allgemein bekannt.

War man endlich unter Vermittlung des Rabbiners, der bei einem so gottgefälligen Werke nicht fehlen durfte, über alle Punkte einig geworden, so wurde ein Ehekontrakt aufgesetzt. Auch die späteren gleichen dem aus dem Jahre 1531 von Lebbe (Löwe), Mayers Sohn und Edel, der Tochter des Rabbi Eysack (Isaak)¹⁾. Lebbe Mayer verspricht zunächst, seiner Braut einen Gürtel zu geben, „wie sich gebührt“, Eysack verpflichtet sich zur Zahlung einer Mitgift von 300 Gulden, dazu noch einer Beisteuer von 30 Gulden für den Bau eines Hauses, in dem das zukünftige Ehepaar wohnen soll; ferner will er seiner Tochter Kleider und einen lila Gürtel geben. Dann heißt es weiter im Vertrag: „Sie sollen mit einander halten liplich und fruntlich nach Sitte altes Landes, sich nicht fluchen und nicht beschließen (?)... sie sollen beide geweltigt sin (also Verfügung haben) an ihren Gütern“. Darauf folgen bis ins Einzelne gehende Bestimmungen für den Fall der Scheidung oder des Ablebens eines der Ehegatten. Die Ehefrau darf als Witwe den Ehering nicht weiter tragen. Falls sie schon im ersten Jahre der Ehe stirbt, fällt ihr Eingebrahtes wieder ihren Angehörigen zu, stirbt sie im zweiten Jahr, erhalten diese die Hälfte zurück. Hält eine der Parteien die eine oder andere Bestimmung nicht ein, so hat sie eine Strafsumme — „Knas“ (vom lateinischen „census“) — zu zahlen. Kommt die Ehe überhaupt nicht zustande, ist ein Reugeld zu entrichten.

Erst nach Aufsetzen des Kontraktes und nach Erledigung aller Präliminarien tritt das Brautpaar auf den Plan. Es erscheint mit Töpfen in der Hand, die es auf den Boden wirft. Beim Anblick der Scherben, die jedenfalls die Vergänglichkeit alles Irdischen andeuten sollen, rufen alle Anwesenden: „Gut Glück! Gut Glück“! Eine Bewirtung mit Wein und Konfekt schließt die Feier²⁾.

Der Hochzeitstermin wurde in Frankfurt gern mit Rücksicht auf die Messen festgesetzt. Der Brautstand währte oft recht lange, meistens

¹⁾ Ugb. E 56 I Nr. 7.

²⁾ Schudt, a. a. O., Teil II, Buch VI, 25. Kap. S. 2.

wegen der bestehenden Ehebeschränkungen. Die der Hochzeit vorausgehenden 8 Tage verließen Bräutigam und Braut ihre Behausung nicht. Zu ihnen kamen in dieser Zeit ihre Freunde und Freundinnen, die ihnen die Langeweile durch Spielen, Singen usw. vertrieben. Am Freitag vor der Hochzeit, vor Beginn der Sabbatfeier, lud die Braut ihre Bekannten zum „Spinnholz“¹⁾ ein, am Sabbat darauf ihre Freundinnen, um „die Letzt“ mit ihnen zu trinken. Nicht eingeladenen Bekannten pflegte man oft vom Gastmahl Konfekt und Speisen zu schicken. Um der Üppigkeit zu steuern, beschränkte die Gasterei-Verordnung vom Jahre 1715 die Menge der Gäste beim Spinnholz auf eine gewisse Anzahl und verbot, vor dem Brautpaar mehr als drei silberne Gefäße aufzustellen, außer Trinkbecher, Leuchter und Lampe²⁾.

Auch der Vorabend der Hochzeit, der Sifflonothtag³⁾, ward mit einem Mahl gefeiert, zu dem die Eltern des Brautpaares zehn Lehrer, darunter die ihrer Kinder, einluden. An diesem Tage beschenkten sich Braut und Bräutigam gegenseitig, u. a. mit Gürteln; die Braut verehrte dem Bräutigam einen silbernen oder mit silbernen Buckeln verzierten, dieser ihr einen vergoldeten.

Die Trauung fand im Freien, im Hof der Großen Synagoge unter dem Hochzeitszelt, der Chuppa, statt. Bei der Enge der Wohnungen, die eine große Anzahl von Gästen nicht fassen konnten, ward die Hochzeit im Gemeindetanzhaus abgehalten. Zur Feier dieses Tages war es gestattet, den Kreis der Eingeladenen bedeutend zu vergrößern. Unter ihnen waren der Oberrabbiner, die Vorsteher, die Rechtsgelehrten (Dajanim) und die Mitglieder der „Lerngesellschaft“⁴⁾, der der Bräutigam

¹⁾ Die Bedeutung dieses Wortes ist nicht sicher; das Fest ist wohl so genannt, weil nun die Braut die Pflichten der Hausfrau übernimmt, als deren Symbol die Juden das Spinnholz betrachteten, wie auch das mittelalterliche Deutschland die Kunkel als Symbol der Frau ansah und im Gegensatz zu „Schwertmagen“ von „Spillmagen“ spricht. (Haenle, Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstentum Ansbach S. 176). Diese Erklärung ist einleuchtender als die Herleitung des Wortes „Spinnholz“ vom Hebräischen („die Zeit zwischen der Freude“), s. Schudt, Teil IV, Continuation III, S. 84; Berliner, a. a. O. S. 44 ff.

²⁾ Schudt, a. a. O.

³⁾ Sifflonoth bedeutet eigentlich Geschenke, später auch den Tag, an dem diese gespendet wurden. (Berliner, a. a. O. S. 44, Schudt, a. a. O. S. 86).

⁴⁾ Verein, dessen Statuten es verlangten, gewisse talmudische Schriften zu studieren. (Schudt, a. a. O. S. 87).

angehörte. In früherer Zeit ging beim Hochzeitsmahl ein großer silberner Becher die Reihe um bei den Gästen, später nahm man davon Abstand. Die Hochzeit wurde mit Spiel und Tanz begangen, doch durfte in Frankfurt die Zahl der Musikanten nicht mehr als vier betragen; auch sollte nicht länger als bis Mitternacht aufgespielt werden. Ein Lustigmacher (Marschallik) suchte durch seine Späße, die oft die Grenzen des Anstandes überschritten, die Gäste zu erheitern und die gute Stimmung zu steigern¹). War der Bräutigam talmudkundig, so unterbrach sich die Hochzeitsgesellschaft gern für einige Zeit in ihrer lärmenden Lustigkeit. Das Tanzhaus verwandelte sich plötzlich in ein Lehrhaus, der junge Ehemann hielt, um einen Beweis seiner Gelehrsamkeit zu geben, eine „Deraschah“²), eine Art von Predigt oder auch Auslegung eines schwierigen Textes der rabbinischen Literatur, wofür er von den Gästen Gaben erhielt, die aber den Wert von 9 Gulden nicht übersteigen sollten. Auch die Braut ging an diesem Tage nicht leer aus. Während ihr das Haar unmittelbar vor der Kopulation in fraulicher Weise geordnet wurde, warfen ihr die Gäste und Freunde Geschenke („Haussteuer“) in ein bereitstehendes Becken.

Am ersten Sabbat nach der Hochzeit ward die junge Ehefrau in die Synagoge geleitet. Ein für sie denkwürdiges Ereignis, denn bis dahin hatte sie das Gotteshaus noch nicht betreten. Bis ins 18. Jahrhundert pflegten in Frankfurt nur verheiratete Frauen den Gottesdienst zu besuchen. Noch vor Schluss brachten die Freundinnen die Neuvermählte in die Wohnung zurück. Hier hatte sie die Veranstaltungen für den „Schenkweinabend“ zu treffen. An diesem Tage versammelten sich in ihrer Behausung die Hochzeitsgäste und sonstige Bekannte und verehrten ihr Wein („Schenkwein“), wofür sie mit Kuchen, Pasteten und Lebkuchen bewirtet wurden. Die Gasterei-Ordnung von 1715 verbot aber diesen Extra-Imbiss und gestattete nur, dass die Wein-spender an dem betreffenden Sabbat nach beendetem Gottesdienst zu einer Mahlzeit eingeladen wurden³).

Auch andere Familienfeste, wie Beschneidungs - und Barmitzwafeiern wurden ausgiebig genossen. Zwei Tage vor der Beschneidung kamen befreundete Frauen in das Haus der Kindbetterin, verfertigten

¹) Abrahams, a. a. O. S. 188.

²) Schudt, a. a. O. S. 93.

³) Schudt, a. a. O. S. 88 und 89.

dort 12 Lichter (entsprechend den 12 Stämmen), die, in eins verflochten, kurz vor der Beschneidung angezündet wurden. Man nannte diese Lichter die „jüdisch Kerz“. Die Nacht vor der Beschneidung hieß die „Wachnacht“, weil von Abend bis Morgen Gäste im Hause waren, die im Zimmer der Wöchnerin aßen, tranken und spielten, um ihr die Zeit zu vertreiben oder, falls sie frommer gesinnt waren, die Stunden in Gebeten für sie hinbrachten. Der Tag der Beschneidung, sowie der dritte Tag darnach, wurde durch ein besonderes Gastmahl gefeiert¹⁾. Viel weniger Wichtigkeit maß man der Geburt eines Mädchens bei. War es sechs Wochen alt, so wurde seine Wiege mit schönen Tüchern und silbernen Gürteln behängt, dreimal in die Höhe geschwungen, worauf das Kind seinen Namen erhielt; ein kleines Mahl folgte darauf²⁾.

Auch die Barmizwa wurde durch zwei Festmahlzeiten gefeiert, am eigentlichen Barmizwatag und am dritten Tage darnach³⁾.

Alle diese Veranstaltungen, sowie alle sonstigen Feste, unterstanden der obrigkeitlichen Aufsicht. Für sie galt seit dem 17. Tamus 475 (Juli 1715) die schon oben erwähnte, von den Gemeindevorstehern erlassene Gasterei-Ordnung, in der angegeben war, wieviel Hochzeitsgäste man einladen durfte (§ 6), welche Speisen, als zu luxuriös, nicht vorgesezt werden sollten usw. So verbietet § 1, unter Androhung des Bannes, bei irgendeiner Gasterei welsche Hühner, Torten, Pasteten, Konfekt, trockenes (getrocknetes?) Obst aufzutischen. § 10 setzt den Preis des Konfektes fest, das den Gratulanten bei der Geburt eines Sohnes ausgeteilt werden durfte; § 16 gibt den Höchstwert der Geschenke bei Übernahme einer Gevatterschaft an⁴⁾.

Wie gegen den Luxus bei Gastereien gingen die Baumeister auch gegen den Aufwand in der Kleidung beim männlichen, besonders aber beim weiblichen Geschlecht vor⁵⁾. Ehe wir gebührend bewundern können, mit welcher Sachkenntnis in Bezug auf Kleidungsstücke von Männern und Frauen sie ausgerüstet waren, müssen wir feststellen, wie die jüdische Tracht überhaupt beschaffen war. Wir machen hierbei die Entdeckung, dass es in früher Zeit eine solche nicht gab. Gerade des-

¹⁾ Schudt a. a. O. S. 90 und 91.

²⁾ Schudt, a. a. O. S. 91.

³⁾ Schudt, a. a. O. S. 91.

⁴⁾ Schudt, a. a. O. S. 82.

⁵⁾ Damit befassen sich die §§.18-40 der Kleiderordnung.

halb, um eine äußerliche Unterscheidung zu schaffen, hatte die Kirche die Judenabzeichen eingeführt. Für die jüdischen Männer bestanden sie, wie wir wissen, in zwei auf den Rock genähten, konzentrischen gelben Ringen und besonderen Kappen, für die Frauen in blaugestreiften Schleiern. Die Juden wollten selbstverständlich, um Anpöbelungen zu vermeiden, das Gebot, Abzeichen zu tragen, nach Kräften umgehen. Sie trugen deshalb die Zeichen entweder versteckt oder so, dass sie nicht recht erkennbar waren¹⁾. Aber der Rat schärfte ihnen noch 1690 ein, das Anbringen der gelben Ringe nicht zu versäumen; hingegen war ihnen bereits 1548 das Tragen der Kappen gegen Zahlung einer jährlichen Abgabe erlassen worden²⁾. Den Frauen gegenüber scheint man schon früher eine mildere Praxis geübt zu haben. Da in der Stättigkeit von 1616 nicht mehr von ihren Abzeichen die Rede ist, waren diese wohl bereits damals in Vergessenheit geraten.

Seit Beginn des 18. Jahrhunderts hielt man nicht mehr streng auf die Judenabzeichen. 1728 schaffte sie der Wiener Reichshofrat endgültig für Frankfurt ab. Damals hatte sich eine Judentracht herausgebildet: Die Männer trugen schwarze Mäntel, schwarze Hüte, Kleider von dunklen Farben und einen übergeschlagenen Kragen von weißer Leinwand, der, bei den Älteren und Vornehmsten vielfach gefältet, an die spanische Tracht erinnerte und seinem Träger ein würdiges Aussehen verlieh³⁾. Die Verheirateten trugen stets einen breiten Kragen und auf dem Haupt ein Barett von schwarzem Tuch, glatt und rund; „da kein eiserner Ring darin war, hing es gewöhnlich dem Träger um den Kopf“, bemerkt Schudt. Die Hauptzierde des Anzuges bildete der Sabbatmantel, der aber nicht immer und nicht jedem zu tragen erlaubt war. Denn die Baumeister gebrauchten mit Vorliebe das Strafmittel, den Mantel auf kürzere oder längere Zeit demjenigen zu entziehen, der sich etwas hatte zu Schulden kommen lassen; bisweilen appellierten die Gemaßregelten an den Rat⁴⁾. Die Frauen trugen am Sabbat einen steif gestärkten blauen Schleier von Leinwand. Bei den Witwen fiel ein weißes, wohl eine Elle über den Rücken herunterhängendes Tuch auf. Der Kopf war mit

¹⁾ Ugb. E 46 A³ Nr. 4 und Ugb. E 48 F Nr. 1.

²⁾ Ugb. E 46 S. 2 Nr. 15.

³⁾ Schudt, Teil II, Buch VI, 14. Kap., S. 247/48.

⁴⁾ Vgl. „Acta in Sachen der hiesigen Judenbaumeister contra Moses Schweitzer“. (Ugb. D 33 Nr. 82.)

einer sonderbaren Haube geschmückt, die Schudt¹⁾ lächerlich findet. Im Anfang des 18. Jahrhunderts trugen auch die Frauen einen großen, runden, steif gestärkten Kragen, dem der Männer ähnlich, und einen schwarzen Mantelüberwurf. Späterhin, nach den Bränden, vertauschten sie Kragen und Überwurf mit großen Spitzenumschlagtüchern. Die unverheirateten Jüdinnen schmückten ihre Frisur mit verschiedenen Zieraten und ihre Taille mit einem silbernen Gürtel; am Sabbat trugen sie seidene Kleider mit Spitzengarnituren. „Doch“, so bemerkt Schudt, „hat alles keine rechte façon, steht nicht so propre wie der Christen Kleidung, und der Jud guckt aller Orten hervor, obgleich die Finger voller Ringe stecken“²⁾.

Hauptsächlich nun mit der Tracht der Frauen und Jungfrauen befasst sich angelegentlich und zwar im allen Einzelheiten die oben erwähnte Kleiderordnung³⁾. Sie verbietet das Tragen von gold- und silberdurchwirkten Kleidern. Solche, von denen der Stab mehr als 3% Gulden kostet, dürfen nur an Feiertagen getragen werden, aber auch bei diesen teuren Kleidern darf der Stoff nur einfarbig sein. An Werktagen ist das Tragen seidener Kleider oder gar seidener Schlafröcke verboten; hingegen sind Reifröcke, Falbelröcke und einfarbige seidene Mützen erlaubt. Spitzen, Korsette, Nachtmäntel, Halstücher, Pantoffel, Schürzen, Haarlocken, falsche Haare, Bandschleifen, Fontangen (besondere Hauben) — alles dies wird von den Gemeindevorstehern begutachtet, auf seine moralische Berechtigung hin geprüft und eventuell verworfen. Besonders streng wird gegen die Unverheirateten vorgegangen. Sie dürfen nur schwarze Schuhe oder Pantoffel tragen, Halstücher und Schürzen sollen ohne Spitzen sein, an Zierhauben sind nur schwarze Spitzen, die einen gewissen Preis nicht übersteigen, erlaubt. Das Sichbehängen mit Schmuck soll zur Unmöglichkeit gemacht werden durch das Verbot, goldene Gürtel, goldene Anhänger und Ringe mit Perlen und Edelsteinen zu tragen. Nähmen sich aber gar Dienstmägde heraus, in seidenen Kleidern zu erscheinen, dann „soll man sie sofort aus der Gemeinde fortschaffen“⁴⁾.

Nicht nur in Bezug auf die Toilette wurden die jüdischen Mädchen durch die Luxus- und Kleiderordnung vom 17. Tamus 475 bevormun-

¹⁾ a. a. O. S. 252.

²⁾ a. a. O.

³⁾ s. auch Schudt, IV. Teil, Continuation II, S. 81 ff.

⁴⁾ Kleiderordnung § 32 (Schudt, a. a. O. S. 101)

det, sie waren auch unangenehm in ihrer Bewegungsfreiheit gehemmt. Da, wie bereits erwähnt, die unverheirateten Jüdinnen in Frankfurt die Synagoge nicht besuchten. liebten sie es, an Sabbaten und Festtagen, während die Väter und Brüder am Gottesdienst teilnahmen, sich mit gemeinsamen Spaziergängen „auf dem Wald“ (d. h. dem Wollgraben) oder in den Straßen der Stadt zu vergnügen. Auf diese harmlose Zerstreuung setzte die Luxusordnung eine Strafe von 20 Taler, und die Gemeindediener erhielten die Anweisung, „die Jungfern beim Austritt aus der Gasse mit Kot zu bewerfen.“ Selbst Schudt fühlt ein menschliches Rühren „mit den armen Tröpfinnen, denen dadurch das Spaziergehen gänzlich verwehrt werde“.

Die Männer kommen in der Luxus- und Kleiderordnung viel glimpflicher weg als die Frauen. Immerhin wird auch ihnen mancherlei verboten. Sie dürfen an Werktagen keine seidenen, nicht einmal mit Seide gefütterte Mäntel oder Röcke tragen, ebenso wenig ihre Kleider mit gold- oder silberverzierten Knöpfen schmücken, noch goldgestickte Kamisole anlegen. Bunte oder weiße Perücken aufzusetzen, wird ihnen, sogar unter Androhung des Bannes, untersagt.

Auch in die Lebensgewohnheiten der Männer greift die Luxusordnung ein. Das Tabakschnupfen wird als unanständig gebrandmarkt und mit 4 Taler bestraft, das Rauchen, das der Rat den Juden in den Straßen der Stadt ohnedies nicht erlaubte, wurde auch in der Judengasse verboten. Am Schlüsse der vielen Verordnungen wird den Gemeindemitgliedern, bei Strafe des Bannes und einer Buße von 100 Taler, untersagt, vom ersten bis nach dem neunten Tag des Monats Ab das beliebte Bad Schwalbach zu besuchen, weil man annahm, dass es schwer, ja fast unmöglich wäre, dort die Trauerzeit wegen der Zerstörung des Tempels mit allen gebotenen Einschränkungen kulinarischer Genüsse richtig einzuhalten.

Mit einer gewissen Genugtuung ist festzustellen, dass die erwähnten Luxusgesetze offenbar das Schicksal aller derartiger Verordnungen geteilt haben: Sie wurden nicht befolgt und mussten immer aufs Neue veröffentlicht werden. Die letzte jüdische Verordnung gegen den Luxus stammt meines Wissens vom 3. August 1797; sie wird den gleichen Erfolg wie ihre Vorgängerinnen gehabt haben.

Die Frage drängt sich uns auf, wieviel Menschen wohl unter den oben geschilderten Verhältnissen zwischen 1733 und 1796 im Frank-

furter Ghetto gelebt haben. Auf die exakte Beantwortung müssen wir jedoch von vornherein verzichten. Während sich der Rat zu Beginn des 18. Jahrhunderts durch Visitationen der Gasse und Zählung der Haushaltungen über den Stand der jüdischen Bevölkerung einigermaßen auf dem laufenden gehalten hatte, unterließ er dies später gänzlich, und auch von anderer Seite geschah nichts, um diese Lücke auszufüllen. Daher finden sich bei verschiedenen Schriftstellern, die sich mit der Statistik der Frankfurter Bevölkerung befassen, die widersprechendsten Angaben hierüber. Behrends¹⁾ gibt die Zahl der Juden auf 6630 an, indem er auf jedes der 195 Häuser der Gasse 34 Insassen rechnet. Er beruft sich dabei auf den Engländer Bronne, der 7000 Juden annimmt, während der Bischof Burnet ihre Zahl nur auf 1200 schätzt. Der Frankfurter Rat aber, der doch darüber am besten hätte unterrichtet sein müssen, versicherte noch 1773 dem Reichshofrat, dass sich an 15 000 Juden in der Stadt befänden, nämlich 1000 Familien, jede zu 15 Personen gerechnet²⁾.

Schon der große Unterschied in diesen Angaben zeigt, dass sie einer Nachprüfung dringend bedürfen. Suchen wir daher auf Grund anderer Berechnung zu einer annähernd richtigen Zahl zu gelangen: Im Jahre 1728 hatte Karl VI. den Rat aufs Neue an die Bestimmung der Stättigkeit von 1616 erinnert, dass die Zahl der jüdischen Familien in Frankfurt 500 nicht überschreiten solle, die Bedürftigen, von Almosen Lebenden, nicht mit inbegriffen. Es scheint aber, dass diese Höchstzahl lange Zeit nicht erreicht wurde, wie aus zwei schriftlichen Angaben aus der Mitte des 18. Jahrhunderts hervorgeht. Die eine, datiert vom 3. August 1750³⁾, ist offiziellen Charakters und enthält ein Verzeichnis der Häuser in der Judengasse und der darin befindlichen Hausgesässe, deren Zahl auf 471 angegeben wird. Wie viele Personen ein Hausgesäß umfasste, können wir nicht mit Sicherheit sagen, doch dürfen wir es nach der Visitation von 1700 mit einiger Berechtigung auf 6 Personen veranschlagen, also die 471 Hausgesässe auf ungefähr 2800 Personen. Rechnen wir noch die fremden Juden hinzu, die, ohne Stättigkeit zu haben, sich für längere Zeit oder gar dauernd in der Gasse aufhielten, so betrug die Zahl der Juden in Frankfurt um die Mitte des

¹⁾ „Der Einwohner in Frankfurt a. M.“ usw. S. 103.

²⁾ Moritz, Versuch einer Einleitung in die Staatsverf. usw. Teil I, S. 200.

³⁾ Ugb. D 7 B 1.

Jahrhunderts jedenfalls etwa 3000. Damit stimmt eine Angabe der Juden selbst aus dieser Zeit überein. Bei Gelegenheit der Kulp-Kannschen Wirren veröffentlichten die Kastenmeister 1753 eine Zensusliste, wobei sie bemerkten, dass die Gemeinde noch nicht 500 Hausgesässe stark sei¹⁾. Die Listen aus den Jahren 1796, 1801 und 1802 sind für unseren Zweck zu ungenau. Jedenfalls überstieg die jüdische Bevölkerung auch am Ende des 18. Jahrhunderts schwerlich 3000 Seelen. Wir stehen also vor der auffallenden Tatsache, dass sich die Zahl der Juden in Frankfurt innerhalb zweier Jahrhunderte nicht wesentlich vermehrt hat.

Was die Herkunft der Frankfurter Juden anbetrifft, so zeigen die Stättigkeiten, Rechenbücher usw., dass die Neu-Aufgenommen bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein fast ausnahmslos aus dem Westen (Rheinprovinz, Westfalen, Hessen-Nassau, Oberhessen, vereinzelt aus Hannover (Hildesheim) und dem Süden (Elsaß, Rheinhessen, Rheinpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken, Schwaben, Württemberg) stammen. Einen östlich der Elbe beheimateten Juden finden wir in dem von uns betrachteten Zeitraum nicht im Ghetto. Er hätte auch schwerlich dort Aufnahme gefunden, wofern er nicht etwa ein großer Talmudgelehrter von Ruf gewesen wäre.

Die Frage nach den Berufen der damaligen Juden ist sicherer zu beantworten, als die nach ihrer Anzahl; ja, die Antwort ist eigentlich schon im Verlauf dieser Darstellung gegeben worden. Wir haben erfahren, dass die Juden zum Geldleih- und Trödelgeschäft gewissermaßen verurteilt waren. Wir wissen aber auch, dass ihr rühriger Sinn stets darauf aus war, neue angesehene Geschäftszweige zu pflegen, und dass dieses Streben trotz aller Anfeindungen meistens erfolgreich war, so dass sie im Lauf der Zeit nicht nur im Klein- sondern auch im Großhandel eine bedeutende Rolle spielten. Es war schon die Rede davon, dass es im 18. Jahrhundert neben vielen armen kleinen Handelsjuden eine immerhin stattliche Reihe großer Kaufleute, Militärlieferanten und angesehener Hoffaktoren gab²⁾. Übrigens lernen wir in diesem Jahrhundert einige neue kaufmännische Berufe in der Judengasse kennen, wie den des Lotteriekollekteurs, des Lebkuchenhändlers und des Kaffeeausschänkers.

¹⁾ Kracauer, Geschichte der Judengasse in Frankfurt a. M (a. a. O. S. 363 ff).

²⁾ s. weiter oben Kap. XII, S. 108 ff., besonders auch die Bothesche Tabelle S. 109.

Wenn also auch der Handel jeder Art und Abart in erster Linie das Tätigkeitsfeld der Juden war, so wäre es doch eine Täuschung, wenn man glaubte, dass sie sich nicht auch in anderen Berufen bewährt hätten. Dies zeigt schon die vom Rat am Anfang des 18. Jahrhunderts aufgestellte Berufsstatistik, auf die bereits weiter oben hingewiesen war.

Hier sei an erster Stelle von den gelehrten Berufen die Rede. Der angesehenste unter ihnen war der der Ärzte¹⁾. Seit dem 13. Jahrhundert waren sowohl Konzilien wie Provinzialsynoden bemüht, den Juden die Ausübung der Heilkunde bei Christen unmöglich zu machen. Aber wie hätten sich die Gläubigen nach Verboten richten sollen, gegen die selbst die Päpste verstießen, die oft Judenärzte unter ihre Hausgenossen aufnahmen! Auch in Deutschland haben sich noch zu Ausgang des Mittelalters die höchsten weltlichen und geistlichen Würdenträger jüdischer Ärzte bedient und ihnen ihr volles Vertrauen zugewandt.

Wann sich zuerst ein jüdischer Arzt in Frankfurt niedergelassen hat, können wir nicht mehr ermitteln, jedenfalls sehr spät, nicht vor dem 14. Jahrhundert. Die Gerichtsbücher verzeichnen 1345 einen gewissen Isaac als „*medicus judeorum*“. Von da ab, d. h. nach 1360, als nach der zweiten Judenschlacht wieder Juden in der Stadt wohnen durften, lässt sich ununterbrochen bis zur Gegenwart das Vorhandensein jüdischer Ärzte feststellen. Von der Mitte des 16. Jahrhunderts ab können wir die Zahl der jüdischen Ärzte in Frankfurt a. M. auf Grund der Quellen und der von Horowitz herausgegebenen Grabinschriften lückenlos ermitteln. Doch wollen wir nur bei einigen markanten Erscheinungen verweilen.

Einer der ältesten jüdischen Ärzte ist „Meister“ Jacob (ungef. 1360). Er übte seinen Beruf auch unter Christen aus, innerhalb und außerhalb Frankfurts, er scheint der Leibarzt der Herren von Falkenstein gewesen zu sein. Ende des Jahrhunderts erfreute sich Salomon Pletsch aus Regensburg eines besonderen Rufes. Der Frankfurter Rat stellte ihn als städtischen Wundarzt an („*der stad wondarzt*“ heisst er im Rechenbuch 1394) mit einem Gehalt von 36 Gulden und 6 Ellen Tuch „*einer Farbe so sie ander ire dienere cleiden*“. Noch haben wir seine Bestallungs-

¹⁾ Für die ältere Zeit s. Kracauer, Aus der innern Gesch. der Juden Frankfurts im 14. Jahrhundert (Osterprogramm 1914 des Philanthropins); ferner Horowitz, Die jüdischen Ärzte in Frankfurt a. M.; Stricker. Geschichte der Heilkunde in der Stadt Frankfurt a. M., S. 68 ff.

urkunde vom 18. Juni 1394¹⁾ worin er sich verpflichtet, den Dienern der Stadt und allen, die in deren Dienste stehen, ebenso den siechen Leuten im Spital mit seiner Kunst bereit zu sein und keinen Lohn dafür zu nehmen, unter Bürgern und Beisassen aber nur des Geziemende. Die Bestallungsurkunde des Salomon Pietsch entspricht inhaltlich völlig der der beiden gleichzeitigen christlichen Ärzte Hans Wolf und Hermann von Worms, nur dass jener als Honorar 20 Gulden, dieser 32 Gulden nebst den 6 Ellen Tuch erhielt. Pietsch scheint übrigens auch Christen in der Heilkunde unterwiesen zu haben, wie ein Vertrag aus dem Jahre 1392 beweist²⁾. Nach dem Weggang des Pietsch ernannte 1398 der Frankfurter Rat wieder einen Juden (Isaac) zum Stadtarzt, gab ihm aber nur 10 Gulden halbjährlich.

Im 15. Jahrhundert haben offenbar die Judenärzte keine so her-vorragende Rolle gespielt wie vorher. Aus den Bürgermeisterbüchern und den Urkunden erfahren wir hin und wieder die Namen einiger Ärzte; 1480 gab es sogar 2 Judenärzte in der Gasse, die sich anscheinend hoher Gönner zu erfreuen hatten, denn der Rat erließ ihnen das Nachtgeld, was er von anderen Judenärzten zu fordern pflegte³⁾.

Auch 2 oder 3 Ärztinnen hatten sich im Lauf des Jahrhunderts in Frankfurt niedergelassen⁴⁾. Im Jahre 1431 tritt als Augenärztin Gnenlin auf. Das Verbot, neben ihrem eigentlichen Beruf sich mit Geldgeschäften zu befassen, umging sie später, weshalb der Rat sie 1436 mit Ausweisung bedrohte. Doch finden wir sie noch 1439 in der Stadt. Ob sie identisch ist mit der im Bürgermeisterbuch 1457, fol. 5b erwähnten Judenärztin wage ich nicht zu entscheiden. Am Ausgang des Jahrhunderts, 1491 begegnen wir noch einer anderen jüdischen Augenärztin, deren

¹⁾ Kracauer, Urkundenb. S. 199 Nr. 428.

²⁾ Kracauer, Aus der inneren Gesch. der Juden Frankfurts (a. a. O. S. 41).

³⁾ So heißt es im Bgmb. 1461, fol 24 b: „dem Judenarzte nit gonnen hie zu wonen umsonst, wie wole der grave von Katzenelnbogen ... mit siner credentzte darumb gebeden hat“.

⁴⁾ Horovitz (a. a. O. S. 9) spricht von der stattlichen Anzahl von Frauen, die als Ärztinnen in Frankfurt praktizierten. Aber seine Angaben darüber bedürfen sehr der Berichtigung. Für die Jahre 1393 und 1408 sind Ärztinnen nachzuweisen, ebensowenig für 1446; die von ihm angeführten Jahreszahlen 1431, 1433 usw. beziehen sich nur auf die Judenärztin Gnenlin, die er fälschlich Zerlin nennt.

Name nicht angegeben wird. Sie erfreute sich offenbar großer Beliebtheit, denn der Rat setzte das von ihr zu entrichtende „Schlafgeld“ (eine Abgabe, die fremde Juden für jede Nacht ihres Aufenthaltes in der Stadt zahlen mussten) herab, „damit sie hier bleibe“¹⁾.

Gleichzeitig mit ihr praktizierte der Judenarzt Joseph. Er hatte es schwer zu büßen, dass er seine Zunge nicht im Zaume halten konnte. Durch eine Äußerung, die die Unbestechlichkeit des Rates in Frage stellte, fühlte sich dieser so verletzt, dass Joseph nur auf Verwendung auswärtiger großer Herren hin der Todesstrafe entging. Aber die Folterung blieb ihm nicht erspart. Schließlich ließ ihm der Rat die Wahl, ob er sich die Zunge herausschneiden und die Augen ausstechen lassen oder 2000 Gulden zahlen wollte. Er wählte natürlich die Geldstrafe, die später sogar auf 400 Gulden ermäßigt wurde. Die Hälfte davon erlegte seine Frau in bar, für den Rest stellte er Bürgen²⁾. Aber 1506 entfloh er aus der Stadt. Seine Stellung war dadurch unhaltbar geworden, dass er sich mit der Gemeinde überworfen hatte und infolgedessen keine Beschäftigung mehr finden konnte³⁾.

In die erledigte Stellung trat zunächst Mose aus Aschaffenburg ein, der dem Rate dringend von den Grafen von Königstein empfohlen war⁴⁾. Zwar wurde seine Bewerbung um den Stadtarztposten zunächst abschlägig beschieden; trotzdem behandelte er aber die städtischen niederen Beamten unentgeltlich. In einer Eingabe an den Rat rühmt er von sich, „dass er nicht allein dem Rat seine unverdrossenen Dienste erwiesen, sondern auch gemeinen Bürgern und Anwohnern zu Frankfurt, Fremden und Unedlen, Kaufleuten, Armen und Reichen“ usw.⁵⁾. In Berücksichtigung seiner ausgedehnten Praxis gebot der Rat den

¹⁾ Bgmb. 1491, fol. 96. Dass ihr später der Rat die Anfertigung von Arzneien untersagte (Bgmb. 1493, fol. 88 a und 1509, fol. 40 a), ist nicht als judenfeindliches Vorgehen aufzufassen, auch christlichen Ärzten war dies untersagt.

²⁾ Bgmb. 1501, fol. 86 a, 106 a, b, 107 a, b, 108 a, 111 a, 118 b; 1503, fol. 40 a. 1506, fol. 5 b.

³⁾ Der Bericht des Joseph an den Rat hierüber ist insofern interessant, als er, wenn auch nicht im Satzbau, so doch in einzelnen Wendungen den Einfluss des damaligen Judendeutschs verrät. (Medizinalwesen, Tom. I, fol. 122 a).

⁴⁾ a. a. O., fol. 92.

⁵⁾ a. a. O. Mithin ist die Behauptung Benders („Der frühere und der

Torwächtern, ihn zu allen Stunden der Nacht aus der Gasse zu lassen. Noch 1536 war er als Arzt tätig; sein Sohn übernahm nach seinem Tode mit Zustimmung des Rates die väterliche Praxis.

Gleichzeitig mit Mose aus Aschaffenburg übte Ascher (Oscher) aus Wimpfen seine Kunst als Wundarzt aus¹⁾. Er hatte sie von seinem Vater geerbt, der seiner Geschicklichkeit wegen als einziger Jude in Wimpfen wohnen durfte.

Während bis dahin die jüdischen Ärzte unbehelligt ihrem Berufe nachgegangen waren, wurden sie seit der Mitte des 16. Jahrhunderts von ihren christlichen Kollegen heftig beföhdet. Man warf ihnen „gräuliche Unwissenheit“ auf allen Gebieten der Heilkunde vor, nannte sie deshalb in den Eingaben an den Rat „Kälberärzte“ und verlangte, dass sie sich einer Prüfung vor einer Kommission unterzögen, bevor der Rat ihnen das Heraushängen eines Uringlases (Wahrzeichen der Ärzte) gestatte. Aber obgleich die hochangesehenen Ärzte Eucharius Röslin und Adam Lonicerus den Antrag ihrer Berufsgenossen unterstützten²⁾, gab der Rat anfangs nicht nach. Er war nämlich der Ansicht, solange die Juden selbst über ihre Ärzte nicht zu klagen hätten, dürfe er diese nicht behelligen. Er hatte sogar hin und wieder einzelne Judenärzte vom Tragen der Abzeichen befreit und ihnen das Verlassen der Gasse zum Besuch ihrer christlichen Patienten an Sonn- und Festtagen gestattet. Aber mit der Zeit gewannen die Eingaben der christlichen Ärzte, besonders des Stadtarztes Lonicerus, gegen „die losen Judenärzte, ... die allhier herumlaufen in der Bürger Häuser zu den Patienten und sie ins Grab hinein kurieren, immer mehr Einfluss auf die Entschließungen des Rates. Als daher Israel zum Lamm 1566 um die Vergünstigungen einkam, die früher den Judenärzten gewährt worden waren (z. B. Erlaubnis, die christlichen Patienten auch an Sonn- und Feiertagen zu besuchen), behandelte man das Gesuch sehr kühl und verschleppte den Bescheid³⁾. Als Samuel zum Lamm (der Sohn des Vorigen?) 1587 bat, seine Praxis unter Christen ausüben zu

jetzige Zustand der Israeliten zu Frankfurt a M.“, S. 12), dass der Jude Moses „Stadtphysikus“ gewesen sei, hinfällig.

¹⁾ In seinem Gesuch um Zulassung als Arzt in Frankfurt heißt es: „So will ich die Kunst, die Gott mir verliehen hat . . . wenn e. f. w. Untertanen mich darum ersuchen und ansprechen, um einen ziemlichen Pfennig mit Gott getreulich mitteilen“. Ugb. E 55 D 17 aus dem Jahre 1508; E 56 H 22.

²⁾ Hanauer, Festschr. z. Einweihung des neuen Krankenhauses usw., S. 12.

³⁾ Bgmb. vom 8. Oktober 1566.

dürfen, erhielt er zur Antwort, dass er sich zuvor „besser und länger versichere und etwas lerne“¹⁾. Kurze Zeit vorher ward dem „Kälberarzt“ Simon zur Goldenen Scheuer bedeutet, „sich des Arzeneyens in der Stadt zu enthalten“, wahrscheinlich, weil er ohne Erlaubnis der städtischen Rechenherren ein Schild (in den Quellen heißt es „ein Hütlein“) in der Gasse herausgehängt hatte.

Schon Ende 1574 wurde ein obligatorisches Examen für jüdische und auch für christliche Ärzte eingeführt²⁾. Die Prüfungsbehörde bestand aus den beiden Bürgermeistern und den drei Stadtphysici. Weder Empfehlungen hochgestellter Persönlichkeiten noch vorgezeigte Paduaner Doktordiplome — damals studierten Juden nur in Padua, da sie zu den deutschen Universitäten nicht zugelassen waren — konnten von der mündlichen Prüfung befreien.

Als nun die beiden vom Rat zugelassenen Judenärzte Aaron zur Gelben Rose und Israel zum Lamm baten, ihre Kunst wie bisher — also ohne vorausgegangenes Examen — ausüben zu dürfen, wollte es ihnen der Rat „bei diesen Sterbensläuften“ so lange bewilligen, bis er sich mit einem erfahrenen Arzte versehen habe. Dann aber müssten sie das Versäumte nachholen und dürften nur bei günstigem Ausfall der Prüfung weiter praktizieren, andernfalls hätten sie die Stadt zu verlassen³⁾.

Kurz vor dem Fettmilch'schen Aufstand, und auch noch nachher, finden wir die Ärzte Judlin⁴⁾ und Schlomm in der Gasse. Als Schlomm 1608 um die Erlaubnis einkam, „ein Harnglas auszuhenken“, also die Praxis auszuüben, hatten die städtischen Ärzte nichts dagegen. Er muss also die Prüfung bestanden haben. Nur musste er in der Synagoge unter Eid geloben, keine Rezepte selber auszuführen, sondern dies den Apothekern zu überlassen⁵⁾ — ein Versprechen, das er offenbar nicht streng inne ge-

¹⁾ Bgmb. vom 30. März 1587.

²⁾ Bgmb. vom 15. Nov. 1574. — Horovitz (a. a. O. S. 9.) und Carmoly (a. a. O. S. 132) geben für die Einsetzung der Prüfung das Jahr 1579 an, Hanauer (a. a. O. S. 13) das Jahr 1590.

³⁾ Lersners Chronik, Band II, 2. Buch, Kap. 16, S. 61.— s. auch Stricker, Gesch. der Heilkunde usw. S. 69. Über andere Judenärzte aus dieser Zeit von geringerer Bedeutung, die nur im Ghetto praktiziert zu haben scheinen, s. Horovitz, a. a. O. S. 7. und 8.

⁴⁾ Über ihn s. Horovitz, a. a. O. S. 11 und Anm. 1.

⁵⁾ Rtpt. vom 30. Juni 1608. Eine Verordnung von 1612 wiederholt dieses Verbot, das auch für die christlichen Ärzte galt. Auch der Verkauf von Arzneien an Fremde war straffällig.

halten hat, denn 1617 klagten die Stadtärzte nicht nur, dass er nichts von der Medizin verstehe und zum Unheil seiner Patienten praktiziere, sondern auch, dass er selber Medikamente anfertige¹⁾.

Während die bisher erwähnten Judenärzte mit wenigen Ausnahmen, wie Mosche aus Mantua mit dem Beinamen Lucerna (1573), Frankfurter waren, erschien 1618 ein Jude aus Konstantinopel, Benassor, in der Stadt, um hier zunächst ein Jahr lang zu praktizieren. Ein gewisser Ruf war ihm vorausgegangen, für dessen Verbreitung und Steigerung er ausgiebig sorgte. Wie er berichtet, war er von Jugend an bei einem hochberühmten sarazenischen Arzt „gleichsam als ein servus und Leibeigener“, welcher ihn ernstlich zum Studium angehalten und ihn später „ab felices progressur“ nach Padua geschickt habe. Dort habe er 8 Jahre dem Studium obgelegen und den Doktorgrad erlangt²⁾. In Frankfurt wäre er dann „von unterschiedlichen Christen ersucht und gleichsam mit gefalteten Händen gebeten und genötigt worden, zu bleiben, indem sie präntendiert, dass aller anderer medicorum Rat allhie nichts bisher geholfen, auch bei der Obrigkeit ihn hierüber zu defendieren anerbotten“.

Sein Gesuch wurde auch von der Judenschaft dringend unterstützt, denn er hatte gleich am ersten Tage nach seiner Ankunft ihren gefährlich erkrankten Oberrabbiner Joseph Hildesheim behandelt und in wenigen Tagen „seine Gesundheit restituiert“.

Aber wie fiel die Prüfung aus! Die Stadtphysici, die er in seiner Eingabe an den Rat so bloßgestellt hatte, gingen mit ihm scharf ins Gericht. Sie besichtigten zunächst das Doktordiplom, das in den rühmendsten Ausdrücken von seinen Kenntnissen sprach, sodann die von ihm ausgestellten Rezepte. Aus diesen „Scharteken“ wollte die Kommission ersehen haben, dass Benassor nicht allein in „lingua latina“ ohne Kenntnis sei und die besten Bücher nicht gelesen habe, sondern nicht einmal Rezepte verständlich beschreiben könne. „Er ist ein grober küchenlateinischer bachant priscianovapulant (!?). Er macht so grobe grammatikalische Schnitzer, dass er nicht würdig ist, hier in quarta classe zu sitzen“. Bei diesem Urteil sollte man fast meinen, dass es sich nicht um eine ärztliche, sondern um eine philologische Prüfung gehandelt hätte. Endlich kommt die Kommission auf seine Kenntnisse in der Medizin zu sprechen. Diese sei dem „Eselskopf“ — so titulieren sie ihn — böhmische Dörfer, „seine

¹⁾ Bgmb. vom 8. Apr. 1617; Medizinalwesen, Tom XXIII.

²⁾ Ebenda fol. 11.

Hand sei in Übung der ihm unbekanntes Arzneikunst hochschädlich, eine heimliche oder meuchelmörderische sica“. Sie baten daher, sein Gesuch abzuschlagen.

Trotz dieses wenig schmeichelhaften Berichtes wurde Benassor doch als Arzt zugelassen, aber er weilte nur kurze Zeit in Frankfurt; seine anfangs bedeutende Praxis nahm bald immer mehr ab. Er verließ 1626 die Stadt, um sein Glück in Hamburg zu versuchen.

Schon von 1623 an hatte ihm Jsaak, „ein jüdischer Medicus“, Konkurrenz gemacht. Da dieser, wie ihm befohlen, nur in der Judengasse praktizierte, blieb er vorerst von den Anfeindungen seiner christlichen Kollegen verschont. Dagegen zogen diese im Bunde mit dem evangelischen Predigerministerium gegen einen neu auftretenden Arzt aus Wertheim, Abraham Helle¹⁾ (Hellen, auch bisweilen Hänlein genannt), erbittert los. Er war auch zu marktschreierisch aufgetreten, er „verkleinerte“, wie man ihm vorwarf, die „medici“ bei den Patienten und rühmte sich, Kranke in kurzer Zeit zu heilen. Hatte er sie aber zu Tode kuriert, so hatte er immer faule „excusationen“ bei der Hand, als wenn die Medikamente in den Apotheken nicht recht zugerichtet worden wären. Überhaupt waren die christlichen Ärzte der Ansicht, „den verfluchten jüdischen medicastros“ die Praxis ein für alle Mal zu verbieten, da sie zu dem hohen Werk der Medizin wegen Unverstandes und Vermessenheit ganz unfähig seien; sie könnten ja weder lateinisch, noch viel weniger griechisch lesen oder gar schreiben, und da die Juden jeden Morgen die Christen verfluchten und lästerten, wie könnte da Gott zu einer solchen, von einem jüdischen Arzt unternommenen Kur seinen Segen geben? Die Eingabe²⁾ schließt mit der Bitte keine „jüdischen medicastros“ mehr anzunehmen und den ansässigen die Praxis unter den Christen zu verbieten³⁾.

Aber all diese Gründe scheinen dem Rat nicht eingeleuchtet zu haben. Er gestattete Helle ausdrücklich die weitere Ausübung der Praxis

¹⁾ Horovitz, a. a. O. S. 13.

²⁾ Die verschiedenen Eingaben der Ärzte (Jan. 1630 und Febr. 1631 usw.), wie überhaupt das Aktenmaterial über Abraham Helle s. Medizinalwesen, Tom XXIII.

³⁾ Der erbitterteste Feind der Judenärzte war der bekannte Arzt Ludwig von Hörnigk, der in seiner Schrift „Politia medica“ (1638) „Fallimentirer. Gaukler, Harnpropheten, Mörder“ und Juden auf gleiche Stufe stellt. Näheres über ihn bei Stricker (Archiv für Frankfurts Gesch. usw., Neue Folge, Band IV, S. 237 ff).

und bestrafte ihn nur mit 20 fl., weil er Rezepte in seiner Wohnung angefertigt hatte ¹⁾).

Als ein schwerer Missstand hatte es sich herausgestellt, dass die jüdischen Ärzte, weil sie häufig nach auswärts berufen wurden, oft gerade dann abwesend waren, wenn ihre Glaubensgenossen ihrer bedurften²⁾. So ließ sich die Einsetzung eines ständigen Gemeindefarztes nicht länger umgehen, nachdem man vorübergehend (1570) schon in der Person des Dr. Moses Moor Katon einen solchen gewählt hatte ³⁾. Diesmal fiel die Wahl — keine glücklichere hätte man treffen können — auf einen der berühmtesten und zugleich interessantesten Vertreter der damaligen jüdischen Wissenschaft: auf Joseph Salomon Delmedigo⁴⁾. Er stammte aus Candia, hatte, wie die meisten jüdischen Ärzte der damaligen Zeit, die Universität Padua besucht und beschäftigte sich außer mit medizinischen, auch mit mathematisch-naturwissenschaftlichen Studien. Bald lenkte er die Aufmerksamkeit Galileis auf sich, der ihn zu astronomischen Beobachtungen anregte. Sein schier unersättlicher Wissensdurst und sein starker Wandertrieb ließen ihn nirgends lange rasten. Er durchzog einen großen Teil der damaligen Kulturländer, wobei ihm seine umfassende Kenntnis fremder Sprachen von Nutzen war. Wir finden ihn in Venedig, in Ägypten, in Konstantinopel; schließlich setzte er seinen Stab nach Polen und wurde Leibarzt des Fürsten Radziwill. Zu bewundern ist, dass ihm sein unstabiles Wanderleben und die Ausübung der ärztlichen Kunst noch Zeit ließen zu einer bedeutenden schriftstellerischen Tätigkeit. Eine Reihe von Abhandlungen mathematischen, astronomischen, philosophischen Inhalts stammen aus seiner Feder.

Das Gesuch der jüdischen Gemeinde, ihn als Gemeindefarzt anzustellen, ward vom Rate trotz des Widerspruchs der christlichen Ärzte, genehmigt⁵⁾. Er hatte sich erboten, „nicht allein den jüdischen Patienten . . ., sondern auch zugleich der Bürgerschaft, und zwar den Reichen um lei-

¹⁾ „Soll man es zur Zeit noch treiben lassen“, beschließt der Rat am 10. Febr. 1631. (Bgmb.).

²⁾ Eingabe der Baumeister vom März 1631. s. Kracauer, *Gesch. der Frankf. Juden im dreißigj. Krieg*, Anhang, (in Geigers, *Zeitschr. für die Gesch. der Juden usw.*, Band III., S. 157).

³⁾ s. Carmoly, a. a. O. S. 111; dort auch die ihn verpflichtenden Instruktionen.

⁴⁾ Horowitz, a. a. O. S. 15. ff.

⁵⁾ Bgmb. vom 3. März 1631.

dentliche (leidliche) Belohnung, den Armen aber gratis um Gottes Willen ... mit Arznei, Rat und guten Mitteln zu dienen“. In der für ihn von den Gemeindevorstehern ausgestellten Instruktion¹⁾ steht als erste Bedingung, dass er ohne Erlaubnis des Vorstandes nicht die Stadt verlassen dürfe, auch wenn ihn ein Fürst oder Herrscher berufe, er sei, wer er auch sei. Im Weiteren wird die Höhe des Honorars festgesetzt: Die Armen hat er unentgeltlich zu behandeln, auch wenn sie ihm Bezahlung anbieten. Vom Mittelstande (Habenonim) dürfe er nichts fordern, sondern nur das nehmen, was man ihm gebe, „der eine viel, der andere wenig“. Den Reichen dagegen dürfe er eine Rechnung machen, freilich keine übertriebene, nicht höher als zwei Reichstaler. Wenn der reiche Patient aber mehr geben wolle, so dürfe er es annehmen. Von allen Gemeindeabgaben ist er befreit, nur falls er zu großem Wohlstand gelange, habe er „zu den Abgaben und Steuern der Genossenschaft Israels beizutragen“.

Joseph Delmedigo übte merkwürdiger Weise völlig unbehelligt von den christlichen Kollegen seinen Beruf sowohl bei Christen wie bei Juden aus, bis er 1645 Frankfurt verließ, um sich nach Prag zu begeben²⁾. Umso schärfer gingen die Ärzte jetzt gegen Abraham Helle und Isaak vor, sie beschuldigten diese, nicht allein gefährliche, sondern auch solche Rezepte verordnet zu haben, die sie selbst nicht verstünden. Die Folge davon war, dass der Rat sie nötigte, sich einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. Da diese sehr übel ausfiel — sie konnten auf die leichtesten Fragen keine Antwort geben — verbot ihnen der Rat die Praxis bei den Christen; in der Judengasse jedoch wurde sie ihnen unbedenklich weiter gestattet³⁾. Helle beruhigte sich bei diesem, seine Standesehre so verletzenden Beschluss nicht. Er brachte eine Menge von Zeugnissen bei zum Beweis für seine ärztliche Befähigung und für seine erfolgreichen Kuren; er wies sogar ein ihm vom Kaiser erteiltes Privileg vor. Da gab der Rat nach, und er durfte auch Christen wieder in seine Behandlung nehmen.

Nur noch in einem Fall erfuhr Abraham Helle Anfeindungen, diesmal aber nicht von seinen christlichen Kollegen, sondern vom Erzbischof

¹⁾ Im hebräischen Wortlaut mitgeteilt bei Horovitz, a. a. O. S. 16 und 17; s. auch Grätz, Gesch. d. Juden usw., S. 140. Der Schluss der Instruktion ist nicht in hebräischer Sprache, sondern in einem Mischmasch von Hebräisch und Jüdisch-Deutsch abgefasst.

²⁾ Über sein weiteres Leben s. Horovitz, S. 25, Anmerkung 2.

³⁾ Bgmb. vom 22. März 1636; s. auch Bgmb. vom 19. Oktober 1643.

Anselm Kasimir von Mainz. Dessen Kommissar in geistlichen An-gelegenheiten, Egidius von Brabant, war in Abrahams Behandlung gestorben. Der Erzbischof behauptete nun, Helle habe den Tod des Kommissars durch „ganz widrige“ Medikamente verschuldet und verlangte die Untersuchung des Falles. Helle hatte sich vor einer ärztlichen Kommission zu verantworten, die das Gutachten abgab, er hätte entweder als unverständiger Judenarzt den Zustand des Kranken nicht richtig erkannt oder ihn aus Hass gegen die Christen nicht erkennen wollen. Er habe somit den Tod des Egidius verschuldet. Man riet dem Kurfürsten, er möge die Sache beim Rate weiterverfolgen, was dieser aber nicht tat¹⁾.

Aber all diese Anfeindungen und sogar zeitweilige Suspendierungen vom Beruf²⁾ konnten Helle die Gunst und das Vertrauen des christlichen Publikums nicht entziehen. Besonders bei den Frauen war er sehr beliebt Dies erfahren wir aus dem Munde seiner Gegner selbst. Das evangelische Predigerministerium klagte nämlich 1652 dem Rate über die Beliebtheit der jüdischen Ärzte, und Helles im Besonderen, bei seinen Pfarrkindern. Sein Ansehen sei so groß, vornehmlich bei den weiblichen Patienten, dass er sogar Heiraten in christlichen Familien vermittele. . . „Aber lieber mit Gottes Willen krank, als durch des Teufels und durch verbotene Mittel gesund. Judenärzte gebrauchen, heißt nichts anderes als Schlangen am Busen wärmen und Wölfe im Hause aufziehen“³⁾.

Als Abraham Helle schon alt und „abgelebt“ war und außer ihm kein Arzt mehr in der Judengasse praktizierte, bewarb sich Salomon Bing, der Sohn des Abraham Bing zu Bingen, um Zulassung als Judenarzt. Sein Vater hatte keine Kosten gescheut, um ihm eine möglichst vielseitige Ausbildung zu geben. Er ließ ihn die Jesuitenschulen in Mainz und in Prag besuchen⁴⁾, damit er sich eine gründliche Ausbildung in den klassischen Sprachen und auch in der Philosophie erwerbe. An

¹⁾ Medizinalwesen, Tom. XXIII, fol. 32-34

²⁾ Als er 1643 auf Beschwerde der städtischen Ärzte suspendiert wurde, verwandte sich der Kaiser Ferdinand III. selbst für ihn beim Rate, und ward er wieder zu Gnaden aufgenommen.

³⁾ Eingabe der evangelischen Prediger an den Rat. (Ebenda, fol. 63-65).

⁴⁾ Die Jesuitenschulen scheinen also damals auch den Juden zugänglich gewesen zu sein. Übrigens gestatteten auch 1640 die städtischen Scholarchen in Frankfurt zwei Söhnen von Judenärzten ausnahmsweise den Besuch des städtischen Gymnasiums; „selbstverständlich sollten sie des Katechismus

der mangelnden Kenntnis dieser Fächer hatte ja die Frankfurter Prüfungskommission stets Anstoß genommen. Er schickte ihn schließlich nach Padua, wo er nicht allein in der Medizin, sondern auch in der Philosophie den Doktorgrad erlangte. Nach der Heimat zurückgekehrt, wurde er Assistent, dann Schwiegersohn Delmedigos und, wahrscheinlich auf dessen Befürwortung, in die Stättigkeit aufgenommen. Sein Gesuch um Zulassung zur Praxis war in einem Tone abgefasst, der bisher aus dem Munde eines Judenarztes noch nicht vernommen worden war. Da der Rat ihm die Stättigkeit verliehen und er nichts außer der ärztlichen Kunst gelernt habe, müsse man ihm auch die Ausübung seiner Kunst gestatten, erklärte er. Gegen die Prüfung sträubte er sich zuerst, da zu dieser doch eigentlich nur fremde Ärzte, die sich hier einzuschleichen versuchten, nicht aber Bürger und Hintersassen verpflichtet seien¹). Schließlich unterwarf er sich einem Kolloquium. Der Bescheid der Prüfungskommission ließ lange auf sich warten. Endlich ward er zur Praxis zugelassen, aber nur bei Juden und auswärtigen Christen²). Auf seinen Protest hin gab ihm der Rat die Praxis völlig frei, aber, um nicht die jüdischen Ärzte den christlichen gleichzustellen, wurde er nicht in das Verzeichnis der städtischen Ärzte eingetragen.

Auch Isaak Helle — er selbst schreibt sich auch Hänlein und war wohl der Sohn des Abraham — hatte manchen Strauß mit der Prüfungskommission auszufechten, bevor man ihn zuließ, selbstverständlich „sine designatione immatriculae“. Man wollte ihn zuerst nur auf die Judengasse beschränken, aber dieses Ansinnen wies er zurück mit der Begründung, dadurch würde der berühmten Universität Padua, wo er promoviert habe, nur Schimpf angetan; auch könne er von der jüdischen Praxis allein nicht leben. Freilich, beim Examen erging es ihm nicht gut. Zuerst wurde er in Philosophie geprüft und sollte die Frage beantworten, wovon diese handle, und wieviel Stücke sie in sich begreife usw. Nach Ansicht der Prüfungskommission zeigte er hierbei eine solche Ignoranz, dass sie Bedenken gehabt habe, mit ihm über andere Dinge — also über sein

enthoben sein“. (Lersners Chronik, II. S. 91). Schudt, (Teil II, Buch VI, 23. Kap. S. 399) spricht auch „von einem alten jüdischen Schulkameraden, der zu Padua in Italien war Doktor worden“. — Über Bing s. auch Horovitz, a. a. O. S.26.

¹) Medizinalwesen, Tom XXIII, fol. 30 und 31.

²) Bgmb. vom 13. November 1645; Medizinalwesen, Tom XXIII, fol.28.

eigentliches Fach — zu reden. Der Rat wollte ihn erst überhaupt nicht praktizieren lassen; später gestattete er es jedoch, aber nur in der Judengasse und nur immer auf ein Jahr, nach dessen Verlauf er von neuem um Erlaubnis zur Praxis einzukommen habe. In christliche Häuser sollte er nicht gehen, doch durfte er diejenigen Christen, die ihn in seiner Behausung aufsuchen wollten, behandeln¹⁾.

Auch die Judenschaft selbst war nicht immer mit ihren Ärzten zufrieden. Deshalb sahen sich die Vorsteher 1656 genötigt, neue Anweisungen für sie aufzustellen²⁾. Nach diesen dürfen die Judenärzte ohne Wissen und Genehmigung der Vorsteher die Gasse nicht verlassen; auf alle Fälle muss stets ein Arzt zurückbleiben. Dieser hat dem Rufe eines Patienten, auch wenn er sonst von dem abwesenden Arzte behandelt wird, ungesäumt Folge zu leisten. Weitere Bestimmungen regeln die Honorarsätze: in den ersten 3 Tagen der Behandlung täglich ¼ Goldgulden, für 8 Tage 1 Reichstaler, für 2 Wochen 2 Reichstaler, von da ab bis zur Genesung 3 Taler, ohne Unterschied, ob der Arzt einmal oder mehrmals beim Patienten erscheint. Von den Armen darf er, den früheren Bestimmungen gemäß, nichts fordern. Bei Patienten unter 13 Jahren beträgt das Honorar bis zu deren Genesung im Ganzen nur 1 Reichstaler. Streng war den Gemeindeärzten verboten, fremde Juden ohne Befragen der Vorsteher in die Gasse einzuführen. Eine Geldstrafe von 10 Reichstaler, in Wiederholungsfällen bis zu 500 Reichstaler, soll Zuwiderhandelnde treffen. Während bis dahin die Gemeindeärzte dem Vorstand angehören konnten, schloss man sie jetzt prinzipiell davon aus. Gewichtige Gründe — welche, werden nicht angegeben — so heißt es am Schluss des Schriftstückes, hätten diese Bestimmung veranlasst, wahrscheinlich, wie Horovitz annimmt, die Absicht, die Reibungsflächen zwischen Vorstand und Ärzten einerseits und der evangelischen Geistlichkeit andererseits möglichst zu verringern. Vergebens! Denn kurze Zeit darauf gingen sämtliche evangelische Prediger der Stadt, elf an der Zahl, zu einem energischen Angriff gegen die Juden Frankfurts überhaupt und gegen ihre Ärzte vor. In einer Eingabe³⁾ erinnerten sie den Rat an die Pflichten einer christlichen Re-

¹⁾ über Isaak Helle s. Medizinalwesen, Tom XXIII, fol. 36 ff.

²⁾ Deren Wortlaut finden wir bei Horovitz, a. a. O. S. 28 und 29. Sie sind teilweise in deutscher Sprache mit hebräischen Buchstaben, teils rein hebräisch abgefasst.

³⁾ „Ministerii Erinnerung, die Judenärzte betr.“. lectum in senatu am 18. April 1657. (Medizinalwesen, Tom. XXIII).

gierung, denen er bisher nur lässig nachgekommen sei. Besonders schmerzlich berührte es die Geistlichkeit, dass man (d. h. wohl der Rat) die Juden in Frankfurt so hoch feiere und die edle Medizin auch bei den Christen ausüben lasse und solche unverständige und in der Theorie unwissende Judenärzte viel lieber als verständige und erfahrene Christenärzte gebrauche, welches letztere aber wider Gottes Werk und wider das Gewissen liefe. Nicht weniger als zehn Gründe führen sie für ihre Forderung an, die Judenärzte abzuschaffen. Ausschlaggebend vor allem ist, dass die Juden die Feinde Gottes und der Christen seien und zauberische Mittel gebrauchten. Könnten sie tun, was sie wollten, „so würde kaum einer von uns eine Stunde mehr leben“. Die Geistlichen wollten nun den Theologen und den Juristen an den rein evangelischen Universitäten Deutschlands die Entscheidung überlassen, ob sie solchen Kranken, die sich von Juden behandeln ließen, mit gutem Gewissen das heilige Abendmahl reichen dürften; zugleich drohten sie, von der Kanzel herab den Kampf gegen die Judenärzte fortzusetzen. Und sie hielten Wort. Der Pastor Waldschmidt¹⁾ war der Führer im Kampf. Auf den Inhalt seiner Predigten brauchen wir nicht einzugehen; er wiederholt nur stets oder führt weiter aus, was bereits die „Erinnerungen an den Rat“ enthalten.

Auch die städtischen Ärzte erscheinen jetzt mit Eingaben²⁾ auf dem Plan. Sie bekämpfen natürlich die Judenärzte aus Konkurrenzneid, dem sie aber ein Mäntelchen umzuhängen wissen. „Genug Frankfurter Bürgersöhne studieren Medizin in der Hoffnung auf Anstellung bei der Stadt“, so schrieben sie. Schon sei der ärztliche Stand übersetzt und habe Mühe sich durchzuschlagen, und nun müsse er sehen, wie ihm die Judenärzte das Brot vom Munde wegnehmen! Bald würde es so weit kommen, dass kein Frankfurter mehr seinen Sohn studieren lasse. Aber nicht etwa aus Brotneid, wie die jüdischen Ärzte ihnen vorwürfen, träten sie gegen diese auf, sondern in erster Reihe wegen deren Unwissenheit im Latein. Die Entschuldigung der Juden, dass sie ja keine Grammatici sein wollten, ließen sie nicht gelten, denn „die so das Geringere nicht verstehen, um wie viel weniger können sie das Höhere (die Medizin) wissen“. Immerhin

¹⁾ Karl Seifart, Pastor Waldschmidt und die Judenärzte. (Mitteil, an die Mitglieder des Vereins für Gesch. und Altertumsk. in Frankfurt a. M. 1868, S. 303).

²⁾ „Notwendig und pflichtschuldiges Bedenken hiesiger Physicorum ordonariorum betreff, die einschleichende Empiricos und Judenärzte allhie“, lectum in senatu 28. April 1657. (Medizinalwesen, Tom. XXIII).

gingen die Ärzte nicht so weit wie die Geistlichkeit. Sie wollten die Juden, obgleich sie damit gegen das fünfte Gebot verstießen¹⁾, allenfalls in der Gasse die Praxis ausüben lassen. Aber der Rat war weder den Gründen der Geistlichkeit, noch denen der Stadtphysici zugänglich. „Nirgends“, so erwiderte er, „bereite man den jüdischen Ärzten Schwierigkeiten, hohe weltliche und sogar die höchsten geistlichen Stände, so die Kurfürsten von Mainz, bedienten sich ihrer, nur die Reichsstadt Frankfurt allein sollte eine Ausnahme machen“? Nein, den Fluch der Lächerlichkeit wollte der Rat nicht auf sich laden. Aber von einer Gleichstellung oder gar einer Begünstigung der jüdischen Ärzte war er völlig freizusprechen. In der 1609 mit seiner ausdrücklichen Bewilligung herausgegebenen Apothekerordnung²⁾ werden die Juden „betrüglige geldgierige Winkelärzte und Kurpfuscher“ genannt, und es wird ihnen bei Strafe von 20 fl. verboten, Arzeneien herzustellen (was übrigens die christlichen Ärzte auch nicht durften), „um dadurch deren vielfältigem schändlichen Betrug zu steuern“, wie nebenbei bemerkt wird. Ferner war ihnen untersagt, in den Apotheken „bei den Tischen oder sonst umher zu schweifen“. Die Apotheker sollten sie an der Tür warten lassen, daselbst abfertigen oder sie zu gelegener Zeit wieder vor ihre Türe bescheiden. In das Innere der Apotheke durften sie schon aus dem Grunde nicht eindringen, weil sie vielleicht dort „der christlichen medicorum Rezepte, Bücher oder Arzeneien“ erfahren könnten. (§22).

Von dieser Zeit ab bis tief in das 18. Jahrhundert hinein verlor der Kampf gegen die Judenärzte an Schärfe. Nicht als ob sich die Gesinnung der Frankfurter Ärzte oder des geistlichen Ministeriums geändert hätte! Aber da man die Erfolglosigkeit der Angriffe einsah, beschränkte man sich bloß darauf, den Rat, so oft ihn ein neuer Judenarzt um Zulassung bat, aus den uns schon bekannten Gründen auf das Bedenkliche einer solchen Erlaubnis aufmerksam zu machen und ihn zu bitten, dem Aufzunehmenden wenigstens die Praxis bei Christen zu verbieten.

Die jüdischen Ärzte waren übrigens jetzt mehr als früher bemüht, sich eine gründlichere Kenntnis der klassischen Sprachen, besonders des Lateins anzueignen, um den Vorwürfen der Prüfungskommission „wegen mangelhafter Fundamenta in latinitate“ den Boden zu entziehen. So hebt

¹⁾ „Du sollst nicht töten“. Offenbar schlossen die Ärzte so: Wer einen Judenarzt, d. h. einen Mörder duldet, macht sich selbst des Mordes schuldig.

²⁾ Medizinalwesen, Tom IV.

Abraham Wallich in seinem Gesuch um Anstellung als Arzt¹⁾ hervor, dass er zum Zweck seiner allseitigen Ausbildung Italien, Frankreich und andere „weit abgelegene Orte und Länder“ durchreist habe, wobei er all das Seinige aufgesteckt. Im Jahre 1657 habe er in Padua bei Anwesenheit eines erlauchten Publikums mit höchster Auszeichnung (*summa cum laude*) die Doktorprüfung bestanden, sich zuerst in seiner Vaterstadt Metz niedergelassen und sich dann nach Frankfurt gewandt, wo er auch literarisch tätig war. Er war Anhänger der medizinischen Harmonie, d. h. er verfocht den Grundsatz, „dass die Krankheiten der Seele in ihren Erscheinungen denen des Körpers entsprechen und ähnlich diesen behandelt werden müssen“²⁾.

Der Frankfurter Jonas Bonn hatte die Gymnasien von Hadamar, Worms, Aschaffenburg und Fulda besucht, „um in *humanioribus* einige Fundamente zu legen“, ehe er in Padua studierte und promovierte. Nach seiner Vaterstadt zurückgekehrt, fand er dort die beiden Judenärzte „teils alt, teils baufällig“. Umso eher hoffte er, dass seine Anstellung als Arzt auf kei-nen Widerstand stoßen würde. Sein Gesuch wurde am 2. Februar 1665 im Rat verlesen³⁾. Die nächstfolgenden Ärzte, Benjamin Wolf zum Buchsbaum (1696) und Löb Schlomm (1675), — er war der Enkel des früher erwähnten Schlomm, — begründen ihr Gesuch um Zulassung zur Praxis damit, dass sie Schüler der damals gefeierten Ärzte Erber, Faber und Schweickhard gewesen wären — man sieht daraus, dass der engherzige und beschränkte Standpunkt der Frankfurter Kollegen gerade von den bedeutenderen Ärzten Deutschlands nicht geteilt wurde — und dass sie schon zu verschiedenen Konsultationen hinzugezogen worden seien, nach Löb Schlomm's Behauptung „mit jedermanns Vergnügen“. Die Baumeister übertrugen Schlomm die Leitung des Gemeindehospitals auf sechs Jahre — freilich ohne Honorar. Vom Rate wurde aber seine Zulassung, wenn auch nicht abgelehnt, so doch hinausgeschoben, da der Andrang der jüdischen Ärzte zu stark zu werden drohte. Es ward ihm bedeutet, er solle sich einstweilen gedulden⁴⁾.

Im Laufe der Zeit war — wie es schon aus den stets wiederkehrenden gleichen Namen zu entnehmen ist — die ärztliche Kunst in

¹⁾ Medizinalw. Tom. XXIII. — Ausführl. über ihn bei Horovitz, S. 30. ff.

²⁾ Horovitz, S. 31.

³⁾ Medizinalwesen, Tom XXIII.

⁴⁾ Beschluß vom 20. Mai 1675. (Ebenda)

gewissen Familien erblich geworden, so bei den Gutmanns, Schlommms (auch Schlamm genannt), den Wolfs, den Helles, später auch bei den Worms¹⁾. Die Praxis ging vom Vater auf den Sohn über; der Vater war zugleich der Lehrer. Auch fremde Jünger der Heilkunde wurden in ihren Beruf durch die bereits in der Gasse wirkenden Ärzte eingeführt, die sich dafür gut bezahlen ließen. Horovitz führt aus dem Notariatsbuch der israelitischen Gemeinde vom Jahre 1649 einen Vertrag an, in dem der greise Arzt Abraham b. Jakob [Helle] als Honorar für den Unterricht in der Heilkunde nicht weniger als 100 Reichstaler verlangt. Interessant ist dabei die Konkurrenzklausel, die der an-gehende Arzt eingehen muss: nämlich 10 Jahre lang oder bis zum Ableben Abrahams nicht in Frankfurt zu praktizieren. Außerdem hat er Abrahams Sohn, falls dieser Arzt werden wolle, zu unterweisen und zwar für dieselbe Summe, die er bezahlt hat.

Das 18. Jahrhundert brachte zunächst keine Änderung in der Lage der jüdischen Ärzte. Der Rat war einer grundsätzlichen Regelung ihrer Stellung noch immer aus dem Wege gegangen, er wollte sich nicht die Freiheit nehmen lassen, von Fall zu Fall zu entscheiden. Nicht einmal über die wichtige Frage, wie viele Judenärzte zuzulassen seien, herrschte Klarheit. Mochte auch diesen im übrigen Deutschland allmählich ein freierer Spielraum gewährt worden sein und sich ihnen die Universitäten, Gießen voran, dann Göttingen und Königsberg, ebenso die chirurgischen Kliniken Berlins geöffnet haben, so dass sie nicht mehr zum Studium und zur Promotion das ferne Padua aufzusuchen brauchten— für den Frankfurter Rat, nicht aber für die Frankfurter Bevölkerung waren und blieben die Judenärzte im Vergleich zu den christlichen minderwertig; höchstens dass er ihnen bei Einsendung und Widmung der Doktordissertation dieselbe Erkenntlichkeit wie jenen, nämlich 25 Gulden, gewährte. Und doch befanden sich unter den Bewerbern Männer, die durch ihr umfassendes Wissen auf verschiedenen Gebieten und durch ihre schriftstellerische Tätigkeit die Aufmerksamkeit der christlichen gelehrten Kreise auf sich zogen und deren Anerkennung erlangten. So Dr. Leo Simon, den Prof. Clodius einen „vir clarissimus atque experientissimus. linguarum variarum callentissimus“ nennt²⁾, und Anselm Worms.

¹⁾ Über diese s. Horovitz, a. a. O. S. 37 ff

²⁾ Horovitz, a. a. O. S. 23, Anm. 1.

Verfasser eines Buches „Schlüssel der Algebra“, das der Theologe, Prof. Friedrich David Megerlin besonders rühmt¹⁾).

Wenn die jüdischen Ärzte in Frankfurt in dem ihnen aufgezwungenen Kampf gegen die christlichen Kollegen diesen Brotneid vorwarfen, so waren sie selbst doch auch nicht davon freizusprechen. Genau dieselben Gründe, die jene gegen sie in's Feld führten, hatten sich die drei Frankfurter Judenärzte, Gutmann Wolff Beer, Liebmann und Amschel Gutmann, angeeignet, als sie sich 1738 beim Rate über die (jüdischen) „circumforaneos“ (die Vagabundierenden) und „impostores“ (Betrüger) beschwerten, „die sich in die Gasse einschleichen und auch in der Stadt zu allerseits größtem Schaden praktizieren“. Und man glaubt, eine christliche Anklageschrift zu lesen, wenn sie den fremden Judenärzten Unkenntnis in der Medizin und eine verkehrte Heilmethode vorwerfen, „wodurch die noch wenige Gesundheit der Patienten gänzlich zugrunde gebracht würde“. Zugleich baten sie um einen „certus numerus“ der Ärzte²⁾. Die darüber befragten Stadtphysici befürworteten diesen und hielten zwei Judenärzte für ausreichend. Wie entrüstet waren sie daher, als die Baumeister sich alle Mühe gaben, den aus Wetzlar stammenden Dr. Daniel Mayer³⁾ als vierten Arzt zu gewinnen! Nicht weniger als 300 Gulden, also eine Summe, die den Gehalt der Stadtärzte bei weitem überstieg, hatten sie ihm angeboten! Aber der Rat scheute sich doch, dem Verlangen der Physici nachzugeben und Daniel Mayer die Stättigkeit, die er ihm kurz vorher gewährt hatte, wieder aufzukündigen. Er fürchtete, damit in allerlei Ungelegenheiten zu kommen, denn mit Mayer war nicht so leicht fertig zu werden. Dieser ehrgeizige, energische und zugleich rücksichtslose Mann war kein zu verachtender Gegner. Wie „rüde“ hatte er nicht seinen jüdischen Kollegen, den alten Dr. Gutmann behandelt, mit groben Injurien ihn angelassen, ihm seine Rezepte zerrissen, und die Fetzen vor die Füße geworfen, ja, mit „allerhand Macchiavellisterei und jüdischen Griffen“ hatte er versucht, „christliche über ihm stehende medici zu blamieren und zu verdrängen“. Dennoch beharrte der Rat auf seiner Zulassung, ja er wolle ihm sogar die Prüfung erlassen. Ihm imponierte gewaltig, dass der Kurfürst Clemens August von Trier Mayer gerade jetzt zu seinem Hofmedikus ernannt und ihm nebst seinem Bedienten einen Schutzbrief für die Reise nach Frankfurt ausge-

¹⁾ Horovitz, S. 38

²⁾ Medizinalwesen, Tom. XXIII

³⁾ Die Akten über Daniel Mayer ebenda

stellt hatte. Besonders erbittert waren die Frankfurter Stadtärzte über die Bemerkung Mayers, der Widerstand der christlichen medici gegen seine Zulassung sei nur auf „niederträchtigen Nahrungsneid“ zurückzuführen. Sie drohten sogar, an das Reichsoberhaupt zu appellieren. Der Rat ließ sich dadurch einschüchtern: Mayer musste sich der Prüfung unterziehen. Dabei kam es zu erregten Auftritten zwischen ihm und der Prüfungsbehörde. Man hatte ihm einen Sessel verweigert, der doch den christlichen Kandidaten ohne jeden Anstand bewilligt zu werden pflegte. Da entschied der Rat, dass ihm „dem Herkommen nach ein hölzerner Stuhl zu setzen sei“, dass aber, wenn das wirkliche Examen beginne, er aufzustehen habe. Damit war dieser schwierige Fall erledigt: Daniel Mayer blieb als vierter Arzt in Frankfurt. In Zukunft aber, so bestimmte jetzt (1747) der Rat, sollten nicht mehr als drei Judenärzte angestellt werden. Den Baumeistern ward streng befohlen, sich darnach zu richten.

Nur wenige Jahre hat Daniel Mayer in Frankfurt praktiziert. Im Juni 1759 bat Elkan Mayer aus Berlin — nach Horovitz sein Sohn — um Aufnahme als Arzt. Er hatte, wie er selbst angibt, in Göttingen, Halle und Frankfurt a. O. studiert und sich dann unter Leitung seines Veters im französischen Hospital in Berlin weiter „perfektioniert“. Nach Frankfurt kam er gerade, als die Stadt während des Siebenjährigen Krieges von den Franzosen besetzt war. Hier erfreute er sich eines starken Zulaufes, besonders von katholischer Seite. Der Prior des Dominikanerklosters nahm ihn als „medicus ordinarius“ an, „dieweil er bereits verschiedene Proben seiner Gelehr- und Erfahrungheit bei uns abgelegt und mit göttlicher Hilf viele Patienten glücklich curirt“. Ähnliche Zeugnisse erhielt er vom Prior des Karmeliterklosters, vom Klosteramtmanne des Engelthaler und des Arnsburger Hofes¹⁾. Auch beim Offizierskorps der französischen Besatzung genoss er eines guten Rufes, einzelne der Herren empfahlen ihn dem Rate. Auf deren Verwendung ließ dieser ihn auch ein Vierteljahr praktizieren, „obgleich es schon genug Judenärzte in der Stadt gäbe“. Nach Ablauf dieser Zeit jedoch befahl er ihm, von dannen zu ziehen. Aber Elkan Mayer war nicht umsonst der Sohn seines Vaters. Er blieb trotzdem in der Stadt. Der Gerichtsbarkeit des Rates entzog er sich dadurch, dass er in kaiserliche Dienste trat, und zwar als Militärarzt beim österreichischen Werbekommando unter dem Hauptmann Angelo de Pasquali,

1)Ebenda.

der jetzt zum großen Verdruss des Rates schirmend seine Hand über ihn hielt.

Da der Rat in diesem Einzelfall seinen Willen nicht durchgesetzt hatte, lag ihm umso mehr daran, die Angelegenheit endgültig prinzipiell zu regeln. Im September 1763 erneuerte er seinen Beschluss vom März 1747 betreffs der Anzahl der Judenärzte. Was aber die damaligen Baumeister aus „Nachlässigkeit“ versäumt hatten, nämlich sich gegen den Ratsbeschluss aufzulehnen, holten die nunmehrigen nach. In einer Eingabe beriefen sie sich auf die Stättigkeit von 1616, die keinerlei Beschränkung in der Anzahl der Judenärzte vorschreibe und im § 112 bestimme, dass den Juden ohne Einwilligung des Kaisers keine neuen Verordnungen gegeben werden dürften. Als ihre Vorstellungen vom Rate nicht beachtet wurden, appellierten sie an das Reichsoberhaupt mit der Begründung, dass sie weder 1747 noch 1763 gehört worden wären. Aber auch ganz abgesehen davon, „die Arzneikunst sei ja keine Zunft noch Handwerk, sondern eine Hauptfakultät und hohe Wissenschaft, die ein jeder Doktor treiben dürfe... Die durch die allerhöchste kaiserliche Autorität erlangten privilegia doctoralia erstreckten sich durch das ganze Reich, wobei die Religion keinen Unterschied mache, sonst würde überhaupt kein Jude zum Doktor befördert“. Franz I. forderte daraufhin den Rat zur Berichterstattung auf. Damit brechen unsere Akten ab¹⁾. Ein Bescheid aus Wien ist entweder nicht erfolgt, oder er ist im Sinne des Rates ausgefallen. Wenigstens hielt dieser den Beschluss vom März 1747 bis zum Ende des Jahrhunderts aufrecht und ließ nur drei Judenärzte zu, die natürlich erst die Stättigkeit erlangt haben mussten. Erst 1799 liegt wieder ein Antrag von Dr. Seligmann Joseph Oppenheim[er] um Zulassung als vierter Arzt vor. Nach harten Kämpfen mit den Stadtphysici und dem Rechneiamt gelang es schließlich Oppenheim, die Stättigkeit zu erwerben, zur Praxis zugelassen zu werden und seine Kunst ausüben zu dürfen.

Erst der Zusammenbruch der reichsstädtischen Freiheit und der Regierungsantritt des freisinnigen, in religiösen Dingen vorurteilslosen Fürstprimas Karl von Dalberg räumte die Scheidewand zwischen christlichen und jüdischen Ärzten weg; von nun an wurden sie einander völlig gleichgestellt. Ein äußeres Zeichen dieser Gleichstellung war, dass die

¹⁾ Gemeindearchiv Nr. 11. Weiters Material konnte ich dort nicht finden.

Namen der jüdischen Mediziner in der städtischen Ärzteliste nicht mehr wie bisher von denen der christlichen getrennt angeführt wurden¹⁾.

Von sonstigen gelehrten Berufen gebührt vor allem dem des Rabbiners Beachtung. In unseren mittelalterlichen Geschichtsquellen (Gerichts- Rechenbücher usw.) führt er den Titel Rabbi (Rabi), Rebbe (Rebe), Meister, magister judeorum, Judenmeister, Lehrmeister, Hochmeister²⁾. Bis tief in das Mittelalter hinein verwalteten die Rabbiner ihr Amt ohne Gehalt, so dass die meisten von ihnen, wenigstens in früherer Zeit, noch Geld- und Pfandgeschäfte betrieben, um leben zu können. Erst zu Ausgang des Mittelalters wurden sie als festbesoldete Gemeindebeamte angestellt, außerdem hatten sie freie Wohnung. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts betrug ihr Gehalt 600 Gulden, ferner erhielten sie Sporteln bei jeder Kopulation: von Unbemittelten 2 Gulden, von Reichen 4 Gulden³⁾.

Vor Übernahme seines Amtes ward der Oberrabbiner auf die Stättigkeit und zum Gehorsam gegen die Obrigkeit vereidigt. Über die Art, wie er gewählt wurde, habe ich schon bei Darlegung der jüdischen Verfassung gesprochen, ebenso war schon öfters von der Stellung und dem Wirkungskreis der Rabbiner innerhalb der Frankfurter Gemeinde die Rede. Doch sei noch einmal folgendes zusammengefasst: In christlichen Kreisen schrieb man den Rabbinern einen viel größeren Einfluss zu, als sie in der Tat besaßen, wie wir aus der Geschichte der sogenannten Judenverschörung erfahren haben. In dieser irrtümlichen Auffassung wandten sich sogar die Kaiser öfters an den Rabbiner, damit er ihren Machtsprüchen durch seine (vermeintliche) Autorität mehr Nachdruck verleihe. In Wirklichkeit war diese nach und nach immer mehr beschränkt worden, da in früheren Jahrhunderten mancher Rabbiner damit Missbrauch getrieben hatte. So ersehen wir aus einem kaiserlichen Erlass vom 3. Mai 1407, dass sich verschiedene Rabbiner geradezu zu Erpressungen hatten hinreißen lassen, wodurch sie manche Juden ins Elend gebracht hatten. Dies veranlasste Kaiser Ruprecht und viele Behörden des Reiches, die ihnen gewährte

¹⁾ Über die jüdische Krankenpflege, die Krankenhäuser und das Fremdenspital der Gemeinde s. Hanauer, Festschrift usw.

²⁾ Für das Folgende s. Horovitz, Frankf. Rabbinen; Güdemann, Geschichte d. Erziehungswesens und der Kultur der Juden in Deutschl., Band III, bes. Kap. II; Kracauer, Aus der inneren Gesch. der Juden Frankfurts usw., S. 42 ff.

³⁾ Schudt, a. a. O. Anhang, Teil IV, Continuation III, S. 45.

Waffe des Bannes abzustumpfen. Auch der Fall, dass der Kaiser den Bann gegen Juden, die in seiner besonderen Gunst standen, für ungültig erklärte, begegnet uns hin und wieder¹).

Der Oberrabbiner unterstand, besonders in späterer Zeit, auch der Bevormundung der Baumeister, ohne deren Einwilligung er nicht einmal mit auswärtigen Gemeinden korrespondieren, viel weniger über ein Gemeindeglied den Bann aussprechen durfte.

Die Wirksamkeit des Rabbiners müssen wir in erster Linie auf religiösem Gebiet suchen, wenn auch die Predigt in frühen Zeiten nicht üblich war. Erst späterhin war er verpflichtet, zweimal im Jahre zu predigen: Am Sabbat vor dem Pesachfest und am Sabbat vor dem Versöhnungstag. Hauptsächlich sollte in diesen Ansprachen die Gemeinde auf die Bedeutung und die Anforderungen der Feste hingewiesen werden²). Abgesehen davon, dass er das geistliche Oberhaupt war, hatte der Rabbiner auch das Lehrfach zu verwalten, die Pflege und Förderung des Talmudstudiums in den Frankfurter Gemeindelehranstalten, deren Ruf er durch sein Wissen und seinen Scharfsinn erhöhen sollte. Neben dem Gemeinderabbiner hielten sich noch andere Gelehrte in der Stadt auf, die als Vorsteher eigener Lehrhäuser den Titel „Rabbiner“ führten und viele Zöglinge (Judenstudenten) um sich versammelten.

Auch das Schlichten von Streitigkeiten nach dem mosaischen Gesetz gehörte zu den Befugnissen des Rabbiners. So heißt es schon in einer vom Erzbischof von Mainz am 5. März 1378 für Isaak „der Juden Hochmeister“ ausgestellten Instruktion³): „Er darf die Zweigungen... entscheiden, die Juden richten und vorladen nach jüdischen Rechten, und wie er entscheidet, so sollen es die Parteien beobachten, ausgenommen die Artikel und Sachen, die vor uns selbst gehören“. Er war die oberste Autorität in religiösen und Zeremonial-Fragen. Keine Ehe konnte ohne ihn geschlossen oder getrennt werden, keine wichtige feierliche Handlung ohne ihn erfolgen. Die Zeit, die ihm das Lehramt ließ, nahmen diese Angelegenheiten in Anspruch. Auch auswärtige Juden wandten sich öfters an den Frankfurter Oberrabbiner. So erkannten ihn die Gelnhäuser

¹) So bei Kaiser Ludwig dem Bayer. (Kracauer, Urkundenb. zur Gesch. der Frankf. Juden, S. 14 ff. Nr. 48).

²) Schudt, (a. a. O. Teil II, Kap. 32, S. 226) gibt eine Judenpredigt.

³) Mainz-Aschaffenburg. Ingrossaturbücher, Band IX, fol. 1378 im Würzburger Archiv.

Juden seit alten Tagen als obersten Richter in jüdischen Streitsachen an. Sogar Christen behelligten ihn mit ihren Prozessen gegen Juden. Allerdings stand den Parteien stets der Rekurs an die christliche Oberbehörde offen.

Die Frankfurter Gemeinde zählte im Laufe der Jahrhunderte unter ihren Rabbinern manchen Gelehrten von Ruf und einige ganz besonders hervorragende Männer¹⁾. Ihre Reihe eröffnete einer der berühmtesten Rabbiner des Mittelalters überhaupt, der schon früher erwähnte Simon Hadarschan, der Verfasser des Midrasch Jalkut. Wir brauchen uns also nicht zu wundern, wenn damals (Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts) aus dem Ausland wissbegierige Jünglinge nach Frankfurt geströmt waren, wie die Liste der Erschlagenen in der ersten Judenschlacht (1241) zeigt. Dem damaligen Blutbad fielen auch drei Rabbiner zum Opfer.

Fast ein Jahrhundert verging, bis wieder ein Rabbiner in Frankfurt wirkte, dessen Ruf als berühmter Gelehrter weit über Frankfurts Mauern hinausdrang. Es ist dies Rabbi Süßlin Alexander Hakohen, der Verfasser des gefeierten Werkes „Agudda“ (Sammlung), einer Darstellung des Religionsgesetzes im Anschluss an den Talmud, die letzte den gesamten Talmud umfassende Bearbeitung²⁾.

Von den am Ende des 14. Jahrhunderts in Frankfurt lebenden Rabbinern verdient Meister Meier von Erfurt einer Erwähnung. Ihm ist eine Hebung des Rabbinerstandes seiner Zeit zu verdanken. Mit tiefem Schmerze hatte er gesehen, wie in jenen Tagen in wissenschaftlicher, religiöser und sittlicher Hinsicht durchaus ungeeignete Elemente sich in das heilige Amt eingedrängt hatten. Die Folge davon war, dass die Rabbiner, besonders in kleinen Gemeinden, ohne Ansehen und Einfluss waren. Darin schuf nun Meier Wandel, indem er durchsetzte, dass nur derjenige zum Rabbinat zugelassen wurde, der als würdiger Schüler eines hervorragenden Gesetzeslehrers von drei Rabbinern größerer Gemeinden anerkannt und mit dem Titel „Morenu“ (unser Lehrer) geehrt wäre. So fragte 1509 der Markgraf von Brandenburg-Ansbach in Frankfurt an, ob Liebmann zu Ansbach als Rabbiner anzusehen sei. Manche Gemeinden weigerten sich, ihn als solchen anzuerkennen, ehe er von den Hochmeistern von Regensburg,

¹⁾ Über die Frankfurter Rabbiner im 17. Jahrh. und später s. Horovitz, a. a. O. Hier seien nur einige markante Erscheinungen der Frühzeit hervorgehoben.

²⁾ Horovitz, Frankf. Rabbinen, S. 9 f.

Worms, Frankfurt oder von Rabbinern, die eine Schule hielten, Zeugnisse für seine Befähigung beigebracht hätte¹⁾).

Während sich die Rabbiner nur mit dem höheren Unterricht, dem eingehenden Talmudstudium, abgaben, lag der Elementarunterricht²⁾ in der hebräischen Sprache usw. in den Händen der Schulmeister, von denen uns mehrere schon im 14. Jahrhundert begegnen³⁾. Öffentliche Schulen werden zuerst anfangs des 16. Jahrhunderts erwähnt; da bittet der Herr von Cronberg den Rat, einem jüdischen Knaben aus Cronberg den Besuch der jüdischen Schule in Frankfurt zu gestatten. Wohlhabende Juden hielten sich von je besondere Hauslehrer, die auch Schulmeister genannt wurden. Der Unterricht schloss mit zurückgelegtem 13. Lebensjahr (mit der Barmizwa) ab.

Auf die Ausbildung der Mädchen in der hebräischen Sprache legte man wenig Gewicht. Man verfasste für sie schon frühzeitig Übersetzungen der Bibel und des Gebetbuches⁴⁾, wohl in Judendeutsch, das sich aber im Mittelalter nicht allzu sehr vom ortsüblichen Deutsch unterschied.

Mit pädagogischen Fragen befasste man sich in Frankfurt kaum vor dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts. R. Juspa Hahn widmet im „Josif Omez“ der Studienordnung einige Abschnitte und dringt besonders auf das Studium der Bibel „da es viele Rabbiner gibt, die sie nie angesehen haben“⁵⁾. Auch über den Elementarunterricht lässt er sich aus. Schon mit drei (!) Jahren soll das Kind die Buchstaben lernen. Er gibt auch an, wie man seinen Eifer anstacheln soll: zuerst durch Versprechen von Näschereien, dann von schönen Kleidern usw. Er warnt vor zu großer Strenge; Schläge und Scheltworte, die damals beim Unterricht für unentbehrlich galten, will er bei größeren Schülern nicht zulassen.

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts widmen auch die Gemeindevorsteher sowohl dem höheren als auch dem niederen Unterricht einige

¹⁾ Ugb. E 55 B Nr. 8.

²⁾ Das folgende unter Benützung von Güdemann, *Gesch. d. Erziehungswesens usw.*, Band III, Kap. V, S. 110 ff.

³⁾ Kracauer, *Urkundenb.* S. 456, 561. Zweifelhaft ist, ob die öfters vor-kommende Bezeichnung „lermeister“ für Schullehrer oder Rabbiner gelten soll.

⁴⁾ Güdemann, a. a. O. S. 113. — Unter den von Pfefferkorn 1509 in Frankfurt konfiszierten Schriften befinden sich auch deutsche Bücher.

⁵⁾ Güdemann, *Quellenschriften zur Gesch. des Unterrichts und der Erziehung bei den deutschen Juden*, S. 181 ff.

Beachtung¹⁾. Sie setzen 1662 eine besondere Unterrichtskommission ein, aus der jährlich ein Mitglied ausscheiden sollte, um durch ein neues abgelöst zu werden. Die Kommission hatte den Unterricht zu überwachen, die Höhe der Gehälter zu bestimmen und jeden Donnerstag eine Prüfung abzuhalten. Die Zahl der ordentlichen Lehrer ward auf 10, die der Hilfslehrer auf 30 festgesetzt. Diese Unterrichtsbehörde erließ 1675 im Einverständnis mit dem Gemeindevorstand Verordnungen²⁾, denen sie schon 1683 neue folgen ließ, die aber im Grunde eine Wiederholung der vorangegangenen waren. Es wird darin bestimmt, dass kein Schullehrer mehr als 8 Stunden täglich im Winter und 9 im Sommer unterrichten solle. Die nicht der Gemeinde angehörigen Lehrer durften auch im Sommer nur (!) 8 Stunden täglich geben, um die einheimischen nicht zu benachteiligen. Das Honorar ward für jede Stunde im Semester auf 4 Reichsthaler festgesetzt.

Über den Unterricht und die Lehrpläne in den niederen und höheren Schulen und über die Schulverfassung haben wir nur dürftige Angaben. Wahrscheinlich werden in Frankfurt die Verhältnisse ähnlich wie in Worms gewesen sein). Wenn am wöchentlichen Repetitionstage, am Donnerstag, die Schüler nicht richtig zu antworten wissen, „gibt man ihnen mehr Schläge als an anderen Tagen“. Der Unterricht begann sehr früh; die Kinder mussten im Winter schon 1—2 Stunden vor Tagesanbruch aufstehen, um sich in das Haus des Lehrers zu begeben. Nur wenige Ferientage, Purim, der 15. der Monate Ab und Schewat und der 33. Tag im Omer als spezielles Schülerfest, waren ihnen gegönnt, An diesen Tagen war der Lehrer verpflichtet, ihnen gleich nach Beendigung des Morgengottesdienstes Branntwein (!) und guten Lebkuchen auf seine Kosten vorzusetzen.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts scheinen fremde Sprachen in den Unterricht aufgenommen worden zu sein. Damals klagt Rabbi Hirsch Koidanower, dass der Unterricht im Hebräischen nachlasse; man bemühe sich jetzt (etwa 1691), die Knaben im Französischen und anderen Sprachen zu unterweisen, und wenn sie groß geworden seien, lasse man sie nicht das Lehrhaus besuchen, sondern die Schulen, wo

¹⁾ Nach Horovitz, Frankf. Rab. II, S. 42.

²⁾ § 75 des Gemeindestatuts.

³⁾ Güdemann, a. a. O. S. 220 f.: „Bräuche der heiligen Gemeinde zu Worms“ usw. 1663—1673.

man fremde Sprachen lerne. Diese seien jetzt die Hauptgegenstände des Unterrichts, der in der Thora sei nur noch Nebensache¹⁾).

Wenn wir auch über die materielle Lage der jüdischen Lehrer in Frankfurt nichts Bestimmtes aus unseren Quellen erfahren können, so dürfen wir doch mit Sicherheit annehmen, dass sie sich nicht wesentlich von der in den übrigen Gemeinden unterschieden haben wird, also sehr wenig befriedigend war. Und wie bedrängt und erniedrigend muss sie nach einer Schrift aus dem Jahre 1635²⁾ gewesen sein! Der Lehrer war in völliger Abhängigkeit von den Eltern seiner Zöglinge, die ihn oft nicht pünktlich bezahlten, so dass er in bitterer Not seine Habe versetzen musste. Zudem schwebte er in steter Angst, dass man ihm seine Schüler wegnähme. Und auch die oben erwähnten Stundengehälter, die die Schulkommission im Ghetto festgesetzt hatte, waren so kümmerlich, dass sie kaum zum notwendigsten reichten. Jedenfalls ist die von Bothe³⁾ erwähnte Tatsache, dass ein Schullehrer im Nebenberuf Bier zapfte, ein anderer Bücher verkaufte, für die Verhältnisse charakteristisch.

Nahmen am Elementarunterricht, mit ganz geringen Ausnahmen wohl, nur Kinder von Frankfurter Stättigkeitsjuden teil, so genossen den höheren Unterricht, besonders wenn sich in Frankfurt weit berühmte Gelehrte aufhielten, auch vielfach Jünglinge von auswärts. Diese Judenstudenten (schaland⁴⁾) erwähnt zum ersten Male das Gerichtsbuch von 1368, obgleich sie, wie früher berichtet, schon Ende des 12. Jahrhunderts in Frankfurt anzutreffen waren. Die Studenten hatten für die Erlaubnis, sich in der Stadt aufzuhalten, eine Steuer zu zahlen, über deren Höhe von Zeit zu Zeit Beratungen zwischen den Vorstehern der Juden und dem Rate stattfanden⁵⁾. Zuerst wurde die Abgabe in Form eines Nachtgeldes erhoben, später in eine Pauschalsumme umgewandelt. Ein Drittel davon fiel den Bürgermeistern zu, das zweite dem Rat, und das letzte Drittel erhielt der Polizeibeamte, der das Geld einkassierte.

¹⁾ a. a. O. S. 179. (Aus den Buch Kab hajaschar, Kap 72).

²⁾ a. a. O. S. 90 ff.

³⁾ Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte usw. S. 165. — Über die Zahl der Schulmeister zu Ende des 17. Jahrhunderts s. weiter oben S. 111

⁴⁾ wahrscheinlich verstümmelt aus scholans.

⁵⁾ Bgmb. 1441, fol. 58 b; 1486, fol. 21a; 1495, fol. 106 b; 1499, fol. 84 b usw.

Für jeden fremden Studenten, der auf dem Gemeindefriedhof beerdigt wurde, hatte die Gemeinde außerdem 3 Gulden zu zahlen.

Auch über die Zahl der in Frankfurt zu dulddenden Judenstudenten wurden oft Unterhandlungen gepflogen. Sehr vielen wollte der Rat — gemäß seiner Judenpolitik — das Wohnen in Frankfurt nicht gestatten; er war ihnen überhaupt nicht wohlgesinnt. So sollte 1450 der Judenmeister Anselm, dem, wie er selbst sagt, viele Studenten aus fernen Landen zugeströmt waren, für jeden von ihnen die beträchtliche Summe von 6 Goldgulden zahlen oder sie sämtlich wegschicken. Ob Anselms Bitte, sie noch länger zu dulden, da sie ja nicht um Gewinnes, sondern um der Lehre willen bei ihm wären, Erfolg gehabt hat, erfahren wir nicht¹⁾. 1586 beschloss der Rat, „da des Ungeziefers zu viel sei“, das Schatzungsgeld eines jeden fremden Studenten auf einen Goldgulden zu erhöhen. Erst als die Baumeister nachwiesen, wie unberechtigt das Gerücht von ihrer Übermenge wäre, da ihre Anzahl damals nur 6 „arme Tropfen“ betrüge, die von der Gemeinde ihren Unterhalt empfangen und 14 Gulden jährlich Aufenthaltsrecht zahlten, stand der Rat einstweilen von seiner Forderung ab. Wenn er aber die Studenten schon in der Gasse dulden musste, so wollte er sie wenigstens nicht vor Augen sehen. Er verbot ihnen den Besuch der Stadt. Nur derjenige von ihnen, dem seine Mitstudenten den Einkauf der notwendigen Lebensmittel übertragen hatten, durfte ihre Straßen betreten²⁾. So waren die Bedauernswerten von der übrigen Welt fast ganz abgesperrt, gerade in einer Lebensperiode, wo das jugendliche Gemüt nach immer Neuem dürstet und für die Freuden der Welt besonders aufnahmefähig ist. Die Reize der Natur, ihr Erwachen im Frühling, ihr allmähliches Absterben im Herbst, das Lustwandeln in Hainen und Wäldern waren ihnen unbekannt³⁾. Auch fröhliche Zusammenkünfte und Gelage, übermütige Streiche und Zerstreuungen, ohne die wir uns das damalige und wohl auch das heutige Studentenleben nicht denken können, blieben ihnen ganz fremd. Wir hören bei ihnen nichts von Ausschreitungen, in denen sich jugendliche Kraft austobt. Nur einmal im

¹⁾ Ugb. E 56 Nr. 22.

²⁾ Ugb. E 55 D 36.

³⁾ Ganz im Sinne des R. Isaak b. Eljakim, der in seinem Werk „Lew Tow“ als „gute Lebensart“ angibt: „Ein Bacher sol nit vil spaziren gen un er sol lernen tag un nacht“, (Güdemann, a. a. O. S. 176).

Jahre, beim Purimfest, erlitt das einförmige, einzig der Lehre zugewandte Dasein eine kurze Unterbrechung. Da konnte sich die zurückgehaltene Lebenslust ein wenig Luft machen, da verwandelten sich die Studenten, wie schon oben berichtet, in Komödianten und führten eine Art Fastnachtsspiel in Judendeutsch, das Ahasverusspiel, auf, das den glorreichen Sieg Mordechais und Esthers über Haman, den Judenfeind „mit hübschen schönen Klagliedern in Reimen“ verherrlichte¹⁾ und wahrscheinlich auch mit aktuellen Anspielungen gewürzt war.

Neben den Rabbinern und Lehrern waren von der Gemeinde auch noch niedere Kultusbeamte angestellt: der Vorsänger und der Schulklopfer (Schulrufer)²⁾. Beide Ämter waren bisweilen in ein und derselben Person vereinigt. Die Aufgabe des Schulklopfers bestand zunächst darin, die Gemeindemitglieder zum Gottesdienst aufzufordern. Wenn auch die Gebetstunden genau festgesetzt waren, so zeigte sich doch die Notwendigkeit, die Säumigen zum Frühgottesdienst durch einen Beauftragten besonders wecken zu lassen. Dies geschah an Sabbaten und Festtagen durch lautes Rufen vor den einzelnen Wohnungen (daher auch der Name Schulrufer in den Rechenbüchern), an Wochentagen durch Klopfen an die Haustüren. Zahl und Aufeinanderfolge der Schläge war von alters her genau festgesetzt, und zwar in den verschiedenen Landstrichen voneinander abweichend. In den rheinischen Gemeinden tat man zuerst zwei Schläge und erst nach einer Pause einen dritten; in den österreichischen Ländern war der Rhythmus anders³⁾.

Außer seiner Haupttätigkeit verrichtete der Schulklopfer die mannigfaltigen Geschäfte eines Gemeindedieners, forderte die Zeugen oder die streitenden Parteien vor die Baumeister oder den Rabbiner, lud die Baumeister zu den Sitzungen, war bei allen Beamtenwahlen zugegen, hatte ferner, wenn Pfänder verloren gingen oder Gegenstände gestohlen wurden, den Schulbann darauf zu verkünden usw.⁴⁾.

¹⁾ Über das Ahasverusspiel s. Schudt, a. a. O., Teil II, Buch Vb Kap. 35, § 20, S. 315 und Teil III, Nr. IX, S. 202.

²⁾ s. weiter oben S. 111.

³⁾ Güdemann, Gesch. d. Erziehungswesens usw., III, S. 95.

⁴⁾ Stättigkeit von 1616, §. 81.

Die Schulklopfer zahlten kein Stättigkeitsgeld, doch durften sie sich weder mit Geldausleihen noch mit einer anderen gewinnbringenden Hantierung abgeben¹⁾.

Wenn auch eingangs dieses Abschnitts betont wurde, dass von den im Geschäfts- und Geldverkehr stehenden Juden hier nicht die Rede sein soll, so möge doch ein Beruf erwähnt werden, der zwischen Beamtentum und Handel die Mitte hält, der des „Unterkäufers“. Freilich treten Juden, resp. Jüdinnen, nur bis zum Ende des 15. Jahrhunderts als Unterkäufer auf; in späterer Zeit wurden sie zu diesem Nahrungszweig nicht mehr zugelassen. Unterkäufer waren die offiziellen amtlichen Handelsvermittler zwischen den fremden Verkäufern und den einheimischen Käufern. Sie hatten den Bürgern anzuzeigen, wann Waren auf den Markt gebracht wurden, beim Handel zu vermitteln, das Kaufmannsgut auf etwaige Fehler hin zu prüfen und für die richtige Lieferung des Erstandenen zu sorgen²⁾. Jede Art von Waren hatte ihre besonderen Unterkäufer. Es gab sowohl ständige Unterkäufer, als auch solche, die nur für die Messe angestellt waren. In den Gerichtsbüchern bis 1400 treten drei jüdische Unterkäufer auf: zwei Frauen, Lewa und „die kleine Sara“ und ein Mann, namens Samuel. In welchen Geschäftszweigen sie tätig waren, wissen wir nicht.

Einige Worte seien hier noch über den Kleinvertrieb von Nahrungsmitteln in der Judengasse gesagt, weil davon früher nicht die Rede war. Ihn besorgten in erster Linie die Hocken³⁾. (Das Wort kommt von Hocken auf niedrigen Stühlchen vor den Waren und ist heute noch in Frankfurt in Gebrauch). Sie stellten, nachdem sie vom Rate Erlaubnis dazu erhalten hatten, ihren Tisch mit den Waren auf der Straße oder auf dem Markte auf.

Am Anfang des 16. Jahrhunderts begegnet uns in den Urkunden und den Bürgermeisterbüchern öfters die Hockin Ryle. Ihre Familie war seit 60 Jahren in Frankfurt. Wie ihr Vater, wollte auch sie sich mit der Färberei abgeben, aber der Rat erhob dagegen Einspruch, und da sie

¹⁾ Stättigkeit von 1616 § 17.

²⁾ Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. Und 15. Jahrhundert, S. 251 und 252; Dietz, Frankfurter Handelsgesch. I, S. 378 ff.

³⁾ Über diesen Stand s. Bücher (a. a. O. S. 249), der noch bemerkt: „Trügt nicht unsere Beobachtung, so wurde das Hockenwerk in Frankfurt . . . vorwiegend von Frauen betrieben“, s. auch weiter oben S. 110.

nicht vom Wucher (d. h. vom Geld- und Pfandgeschäft) leben konnte oder wollte, wurde sie Hockin. 1502 gestattete ihr der Rat, Silbergeschirre und Kleinode feilzubieten, gegen eine Abgabe von gleicher Höhe, wie sie die anderen Verkäufer zu erlegen hatten. Aber sie geriet dabei in Zwist mit anderen Hockinnen, die endlich durchsetzten, dass ihr der Rat das Hausieren in den Häusern der Stadt verbot und es nur in der Judengasse erlaubte. So musste sie ihr kleines Krämlin an der Pforte des Ghettos aufgeben. Auch als Kleiderhockin ließ man sie nicht zu, trotzdem der Herr von Heusenstamm sich beim Rat für sie verwandte.

Wenn auch im Streit der Ryle mit den anderen Hockinnen von deren Handel mit Kleidern und anderem Kram die Rede ist, so verkaufte doch weitaus die Mehrzahl der Hockinnen nur Esswaren, Grünkram, Käse. Butter, Fische, Mehl, Bier, Sauerwasser und „Allerlei“, worunter auffallender Weise auch Wachs und Nadeln verstanden werden¹⁾. Viele handelten außerdem auch mit Backwaren, sie mussten sich aber dabei vom Rat viele Einschränkungen gefallen lassen, weil er immer fürchtete, sie machten dem Bäckerhandwerk Konkurrenz. Sie hatten die Wecken bei den unweit der Gasse wohnenden christlichen Bäckern zu kaufen²⁾, ebenso das Weiß- und das Schwarzbrot, das sie nur in ganzen Laiben, nicht aber zerschnitten, verkaufen durften.

Es ist klar, dass bei den einschränkenden Bestimmungen über den Vertrieb von Backwaren und bei dem Zwang, den größten Teil des im Ghetto erforderlichen Brotbedarfs bei Christen zu kaufen, das Bäckerhandwerk unter den Juden nicht gedeihen konnte. So führt Bothes Liste für das Jahr 1694 nur zwei Bäcker an, die nicht auch noch andere Waren feilhielten; der dritte dort erwähnte verkauft noch altes Eisen, der vierte hält eine Fremdenherberge³⁾. Für das Jahr 1703 erwähnt Bothe überhaupt keinen Bäcker. Dass keiner vorhanden war, ist nicht anzunehmen; wahrscheinlich ist die entsprechenden Rubrik nicht ausgefüllt.

Anders als mit dem Bäcker- verhielt es sich mit dem Metzgerhand-

¹⁾ Die Bothesche Liste (Beiträge usw.) von 1694 zählt 8 Weckhändler, die von 1703 nur 4. Die Liste von 1703 bringt auch die nicht geringe Anzahl der Spezerei- und Kolonialwarenhändler, der Wein- Bier- und Branntweinhändler. Unter den Viktualienhändlern der Liste sind die Fettkrämer, die Gewürz-, Öl-, Herings- und Sauerkrautverkäufer zu verstehen, (s. auch weiter oben S. 109—110).

²⁾ Rechneiamtsprotokolle vom 10. Dez 1731 und 11. Febr. 1732.

³⁾ s. weiter oben S. 110.

werk. Dieses musste der Rat mit Rücksicht auf die rituellen Speisegesetze wohl dulden. So war die Anzahl der Metzger in der Gasse nicht gering¹). Mit den christlichen Metzgern war das Verhältnis leidlich, aber mit dem Rate fehlte es nicht an Reibungen. Die zahlreichen Verordnungen, die dieser seit dem 15. Jahrhundert über das Schächten und den Fleischverkauf erließ, gehen freilich keineswegs immer auf Gehässigkeit gegen die Juden zurück. Sie sind meistens nur der Ausfluss der städtischen Nahrungsmittelpolitik überhaupt, die in erster Linie dafür Sorge trug, dass die christliche Bevölkerung ausreichend mit Fleisch versehen war, und dass ihr dies nicht von anderer Seite weggenommen wurde. Deshalb schrieb der Rat den Juden genau vor, wieviel und welche Art von Vieh sie wöchentlich schlachten durften. Öfters baten die Vorsteher der Gemeinde um Milderung der drückenden Bestimmungen. Schon im Jahre 1450 kamen sie darum ein, einen Tag in jeder Woche Fleisch schneiden und wöchentlich zwei Hammel kaufen zu dürfen²). 1453 ward ihnen untersagt, das Fleisch in der Stadt selbst zu schneiden, dafür durften sie sich solches von auswärts, das von rituell geschlachtetem Vieh stammte, in die Stadt bringen lassen.

In große Bedrängnis hinsichtlich der Fleischversorgung geriet die Judenschaft, wenn sich in Frankfurt ein besonders starker Zuwachs von Fremden bemerkbar machte: so bei festlichen Gelegenheiten wie Kaiserwahlen und Krönungen und auch während der ganzen Zeit, als das Kammergericht in der Stadt seinen Sitz hatte. Damals durften sich die Juden nur mit Fleisch von auswärts versehen. Die fremden Metzger versäumten nicht, diese Notlage auszunützen, und die Juden klagten dem Rat: „Wir haben nehmen und bezahlen müssen nach ihrem Gefallen; sie haben uns untaugliche Tiere zugebracht³). Im Jahre 1513 wurden die Vorschriften noch verschärft. Die städtischen Metzger sollten den Juden kein Vieh mehr verkaufen; der Zuwiderhandelnde hatte der Zunft einen halben Gulden zu zahlen, der kaufende Jude einen Gulden. Das Fleisch wurde konfisziert. Umgekehrt wurden jetzt auch die Bürger, die von Juden Fleisch kauften, mit einem Gulden Strafe bedacht, obwohl dies früher erlaubt gewesen war⁴).

¹) s. weiter oben S. 110.

²) „dann wir des (Fleisches) durch libes nottdorft doch nit enberen mogen (Ugb. E 49 F 4).

³) Ugb. E 44 H (1479).

⁴) Bgmb. 1513, fol. 80 b, 81b; 1522, fol. 71a.

Die folgenden Jahrhunderte brachten den jüdischen Metzgern manche Erleichterungen. Nicht nur durften sie rituell untaugliches (trefenes) Fleisch den Bürgern verkaufen, die Rationierung wurde auch etwas gemildert. In der Zeit zwischen dem Allerheiligen- und dem St. Kathrinentag (vom 1. bis zum 25. November) konnten sie auswärts Ochsen kaufen, von St. Gallus (16. Oktober) ab während des Ochsenmarktes wöchentlich 2 Ochsen und ein Rind schlachten, in den Meßzeiten, wo viele fremde Juden sich in Frankfurt aufhielten, wöchentlich 3 Rinder oder 1 Ochsen, außerhalb der Messen aber nur zwei Rinder oder einen Ochsen und ein Kalb, an Schafen, Lämmern und Ziegen wöchentlich nicht mehr als zwei Stück¹⁾.

Auch die Stättigkeit von 1616 befasste sich in einer Reihe von Paragraphen (§ 17, §§ 84—87) mit der Fleischversorgung der Juden. Zum größten Teil sind diese Verordnungen aber nur Wiederholungen früherer Bestimmungen. Als Schächtgebühr war zu entrichten: für jeden Ochsen ein Albus, für jedes Rind 4 Heller; die Ochsen sollten jetzt (1616) nur noch auf dem Ochsenmarkt gekauft werden. Dabei hatten die christlichen Metzger das Vorkaufsrecht, die jüdischen wurden erst nach 9 Uhr vormittags zum Einkaufen zugelassen.

Der Schächter zahlte kein Stättigkeitgeld, hingegen durfte er weder Geld ausleihen noch irgendeine andere Hantierung treiben.

Seit 1628 besaßen die Juden ein neues Schlachthaus am südlichen Ende der Judengasse, dicht am Wollgraben.

Aus den gleichen religiös-rituellen Gründen, die den Rat veranlassten, den Juden eigene Metzger zu gestatten, musste er auch besondere Wirtshäuser in der Judengasse dulden. Einen Judenwirt Abraham, der auch Pensionäre aufnahm²⁾, erwähnt schon das Gerichtsbuch vom Jahre 1389. In dem 1462 vom Rat den Juden zugewiesenen neuen Quartier waren zwei Wirtshäuser vorgesehen. Den Wirten war das Ausleihen auf Zins verboten. Bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts hinaus hören wir aber immer nur von einem Judenwirt, und zwar scheint der Beruf sich vom Vater auf den Sohn vererbt zu haben; wenigstens betont der Wirt Gumpel in einer Bittschrift aus dem Jahre 1483, dass sein Ahnherr Ruben, dessen Sohn Isaak

¹⁾ Bgmb. vom 22. März 1631 und 22. Mai 1639; s auch Schudt, a. a. O., Teil II, Buch VI, 22. Kapp S. 375.

²⁾ Kracauer, Urkundenb. S. 745. Der Judenwirt schließt einen Vertrag mit einem Juden wegen dessen halbjähriger Verköstigung.

(Gumpels Vater), sowie er selbst länger als 60 Jahre die „Gastung“ bei den Juden gehabt und sich stets gebühlich gehalten habe¹). Gumpel wollte die Wirtschaft in größerem Umfang weiterführen. Er hatte sich eine Stallung bauen lassen, und, wie er in der Bittschrift hervorhebt, sich reichlich mit Wein, Bier, Fleisch, Salz, Schmalz, usw. versehen. Aber er konnte sich nicht behaupten. Beschwerden liefen über ihn ein — von welcher Art, erfahren wir nicht — so dass der Rat ihm die „Gastung“ entzog²). Aber auch seinem Nachfolger Salomon ging es nicht besser, obgleich der Rat ihm größere Freiheiten als seinen Vorgängern eingeräumt hatte. Er verdarb es ganz und gar mit der Gemeinde, weil er bei den Streitigkeiten in ihrer Mitte als rechter Wirt seine Neutralität behaupten wollte³). Die Folge davon war, dass die einheimischen Juden seine Wirtschaft mieden, und auch die fremden Juden nicht mehr bei ihm einkehren wollten. Das Einschreiten des Rates zu seinen Gunsten half ihm nicht viel; auch weiterhin suchten ihn die Fremden nicht auf und übernachteten lieber während ihres Aufenthaltes in Frankfurt bei ihren Verwandten oder Freunden in der Gasse, was ihnen eigentlich nur auf besondere Erlaubnis des Rates hin gestattet war⁴).

Neben dem Gastwirt finden wir später noch einen Weinzapfer⁵) im Ghetto. 1490 hatte der Rat als solchen Knebel (Knäblein) eingesetzt⁶). Gegen eine Weinabgabe (Ungeld), die jedes Jahr neu mit ihm vereinbart wurde, da ihm sein Amt nur auf Wohlverhalten übertragen war, erhielt er das Monopol des Wein- und Bierzapfens in der Gasse. Der Judenwirt durfte übrigens seinen Gästen nur während der Mahlzeit Getränke vorsetzen, nicht aber zwischen den Mahlzeiten. Selbstverständlich blieben Reibungen zwischen dem Speisewirt und dem Wein-

¹) Nach Dietz (Stammb. der Frankfurter Juden S. 170) hatte Borelin, nach dem Tode ihres Gatten Ruben von 1472 — 1481 die Wirtschaft weitergeführt. Er erwähnt als zweiten Judenwirt von 1473— 1481 Isaak von Emmerich in der Wirtschaft zum Affen.

²) Bgmb. 1490, fol. 17 a und 19 a.

³) Ugb. E 56 F 21.

⁴) Bgmb. 1487 fol 68 b.

⁵) Dietz, Stammb. der Frankfurter Juden, S. 170.

⁶) In der Bestallungsurkunde aus späterer Zeit (1509) heißt es: „Er soll seinen Wein ump eyn zemlich wesentlich gelt schencken, der syns gelts wert syhe uff erkentniss der ihnen, den solichs vom rate zu yeder zyt befohlen wirdet, onhe geverde*. (Ugb. D7 B)

zapfer nicht aus¹). Wie diese Beiden sich ihrerseits mit den im Ghetto wirkenden Garköchen vertrugen, von denen z. B. für das Jahr 1694 zwei erwähnt werden, welche Befugnisse den Köchen überhaupt übertragen waren, darüber konnte ich aus den Akten nichts feststellen.

Auch über das Leben und Treiben im Wirtshaus sind nicht viele Einzelheiten bekannt. Dass es aber nicht immer sehr friedlich zugeht, davon zeugt die Klage eines Gastes, der in der Wirtschaft des Seligmann bei einer Messerstecherei verwundet wurde²).

Handwerker hat es, außer den oben erwähnten Metzgern, zwar nicht viele, aber immerhin doch einige, im Frankfurter Ghetto gegeben. Im Gegensatz zu ihren Glaubensgenossen in den slavischen und romanischen Ländern haben sich freilich die Juden in Deutschland schon frühzeitig vom Handwerk abgewandt und ausschließlich mit dem Handel befasst. Sie trugen nicht allein die Schuld daran. Denn die Zünfte, die ja nicht nur gewerbliche sondern auch religiöse Verbände waren, schlossen sie naturgemäß aus, und, ihrem Drucke nachgebend, verboten ihnen später die Behörden an verschiedenen Orten die Ausübung des Handwerks überhaupt.³).

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatte das Handwerk unter den Frankfurter Juden einige Vertreter gefunden. Ein Schneider Aaron wird 1328 ins Bürgerrecht aufgenommen und schwört den Bürgereid⁴). Um dieselbe Zeit (ca. 1330-1346) betreiben das Schreinerhandwerk: Salman⁵) und Abraham⁶). (Sie werden „Kistner“ oder „Kistenmecher“ genannt). Doch haben beide sich auch nebenbei mit Geldausleihen befasst.

Zu Ausgang des Mittelalters war ein Jude Schwarzfärber⁷); ihm war das Geldleihgeschäft ausdrücklich verboten. Seine Tochter, die oben erwähnte Ryle, wollte nach dem Ableben ihres Vaters dessen Hand-

¹) Ugb. E. 56 G 16.

²) Rchb. 1500.

³) Berliner, Aus dem Leben der deutschen Juden im Mittelalter usw., S. 78-80; Güdemann, Gesch. des Erziehungswesens usw. III, S. 169 ff.

⁴) Kracauer, Urkundenbuch S. 290; dagegen sind die Kürschner Heilmann „der jude“ und Ruben, (a. a. O. S. 470) Christen.

⁵) a. a. O. S. 363, 368, 381 usw.

⁶) a. a. O. S. 395

⁷) Rchb. 1489, fol. 23 a; 1490, fol. 21 b.

werk weiter ausüben Der Rat gestattete es ihr auch¹). Aber sie verdiente zu wenig und geriet in so bittere Armut, dass ihr die Gemeinde ein verfallenes Häuschen auf dem Friedhof zur Wohnung einräumte. Schließlich gab sie die Färberei auf und wurde Hockin. Wie es ihr dabei erging, haben wir bereits erfahren. Wohl Angehörige ihrer Familie betrieben die Färberei fort. Das Rechenbuch von 1522 erwähnt als Färber den Juden David. Vielleicht ist der Färber Jakob (1560) sein Sohn. Die Vorsteher der Gemeinde verwandten sich beim Rate, damit er sich ein Hüttlein aus Brettern über einer Profey (Abtrittgrube) bauen dürfe. Auch ihm scheint sein Handwerk zu wenig eingetragen zu haben, denn er musste sich außerdem mit Botenlaufen und Holzhacken befassen.

Von sonstigen Handwerkern finden wir im 16. Jahrhundert einen Zeugmacher Salman (1523—1536²), einen Scheidenmacher Jakob von Cronberg, den Goldschmied Moses (Mosse), der zu großem Wohlstand gelangt war³), und den Goldschmidt Joseph, der ein Kunsthandwerker von Ruf gewesen sein muss, da sich Kaiser Karl V. selbst beim Rate regen dessen Aufnahme in die Stättigkeit verwandte⁴). 1564 betrieb auch in Hanau ein Jude Saul die Goldschmiedekunst. Weitere Handwerker sind: der Glaser Lazarus um 1522⁵) und der Buchbinder David von Cremona. Als die Buchbinderzunft sich bei den Bürgermeistern darüber beschwerte, dass er ohne ihre Zustimmung hebräische Bücher einbinde, wurden ihm diese konfisziert und der städtischen Bibliothek überwiesen. Notgedrungen musste man aber jüdische Buchdrucker dulden, sie waren doch mit den hebräischen Lettern in ganz anderer Weise vertraut wie die christlichen⁶). Den Vertrieb der hebräischen Bücher übernahmen jüdische Buchhändler. Sie beschränkten sich aber nicht allein auf diese,

¹) Bgmb. 1505, fol 31 b.

²) Bgmb. 1536, fol. 61 b.

³) Ugb E 56 F 1 (1524).

⁴) Bgmb. vom 6. März 1548.

⁵) Rchb. 1522; Schudt, a. a. O. (Teil IV, Buch VI, Kap 29, S. 261.) erwähnt auch einen Juden als „Glasmacher“.

⁶) Der jüdische Buchdrucker Joseph Athias erhielt wegen seiner Bibelausgabe 1665 von den Generalstaaten nicht nur ein Privileg von 22 Jahren, sondern auch eine goldene Kette mit daranhängendem Gnadenpfennig. So ehrte man in Holland einen jüdischen Buchdrucker. (Schudt, Teil I, Buch VI, S. 285—286).

sondern verkauften auch andere Werke. Um die Verordnung der Stättigkeit (§§ 70, 71), weder eingebundene Bücher zu kaufen noch darauf zu leihen, scheinen sie sich wenig gekümmert haben. Am Ende des 17. Jahrhunderts lag der Buchhandel in den Händen von 2 resp. 3 Juden, die, wie schon geschildert, in langjähriger, erbitterter Fehde mit den christlichen Buchhändlern lebten.

Auch die jüdischen Musikanten standen mit den christlichen nicht auf bestem Fuß. Da die Stättigkeit der jüdischen Spielleute überhaupt nicht gedenkt, hielten sich diese für berechtigt, auch in der Stadt Musik zu machen, besonders während der Messen. Verhältnismäßig spät¹⁾ schritt der Rat, auf die Beschwerde der christlichen Musikanten hin, dagegen ein und verbot den Juden bei Verlust der Stättigkeit außerhalb der Gasse ihr Gewerbe zu betreiben. Mehr als 4 jüdische Spielleute sollten überhaupt nicht geduldet werden²⁾.

Bei Festen in der Gasse, in erster Linie bei Hochzeiten, waren die Spielleute unentbehrlich. Dass aber auch zur Verschönerung christlicher Lustbarkeiten die jüdischen Musikanten gerne herangezogen wurden, wird uns gelegentlich bestätigt. Eine besondere jüdische Spezialität war das Lautenspiel. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts florierte ein gewisser Seligmann in dieser Kunst. In den Akten wird er stets als „Seligmann, Jud, der Lautenschläger“ angeführt. 1604 ist von dem Lautenisten Mose die Rede. Bei Aufführung einer Komödie, bei der er wohl musikalisch mitwirkte, wurde ihm sein Instrument zerschlagen. Zur Deckung des Verlustes vergütete man ihm 8 Gulden.

Eine Hantierung, die noch jetzt hauptsächlich von Juden ausgeübt wird, hatten sie sich schon im 17. Jahrhundert zu eigen gemacht: das Diamant-Schleifen und Schneiden. Auch das Petschaftschneiden war eine Spezialität der Juden; sie hatten es darin zu großer Geschicklichkeit gebracht. In den Diensten Friedrichs I. von Preußen stand als königlicher Petschierer Lewin Joseph, der zur größten Zufriedenheit des Königs schwierige künstlerische Aufgaben löste³⁾. Während der Frankfurter

¹⁾ Ratsbeschluss vom 18. November 1690, der im November 1703 wiederholt werden musste.

²⁾ In der Liste aus den Jahren 1694 und 1703 werden nur zwei jüdische Spielleute angeführt; s. auch Karoline Valentin, *Gesch. der Musik in Frankfurt a. M.*, S. 214. — Schudt erwähnt auch hin und wieder jüdische Spielleute.

³⁾ Schudt, Teil II, VI. Buch, S. 172, 173.

Messen übten stets einige jüdische Petschaftschneider vor den Augen des Publikums ihr Gewerbe aus und schmückten ihnen übergebene Petschafte mit künstlerischen Ornamenten¹). Zwar wollte natürlich auch hier die christliche Konkurrenz, dass den Juden die Verwertung ihrer Kunstfertigkeit verboten würde. In diesem Fall gab aber der Rat nicht nach, „weil es keine zünftige Profession sei“. Er verbot, die jüdischen Petschierer irgendwie zu behelligen²).

Auch von jüdischen Technikern ist öfters in unseren Quellen die Rede. Im Mühlenbetrieb waren im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts wichtige Erfindungen gemacht worden, die viel Menschenkraft ersparten und dadurch allgemeine Bewunderung erregten³). Da erbot sich ein Jude, Joseph von Echtheim, dem Rat eine neuartige, praktische Handmühle ohne Räder, Triller usw. anzufertigen. Er konnte sich darauf berufen, dass er derartige Handmühlen bereits in Speyer für den Bischof und die Stadt hergestellt hätte. Trotzdem wies der Rat das Anerbieten dieses jüdischen Technikers als „unnötig“ ab⁴).

Besser erging es dem Juden Samuel aus Werden. Wie sein Beiname „Pulvermacher“ verrät, fabrizierte er Pulver. Auch die Stadt Frankfurt gehörte zu seinen Abnehmern⁵).

Welche Bewandnis es mit der „Kunst“ hatte, die 1534 ein Jude — ebenfalls ein Nichtfrankfurter — dem Rat zeigen wollte, und worin diese bestand, erfahren wir leider nicht. Jedenfalls wurde er abgewiesen⁶).

Es ist auffallend, wie wenige Tagelöhner für eine so starke Gemeinde wie die Frankfurter in den schon öfters erwähnten Botheschen Listen für die Jahre 1694 und 1703 verzeichnet sind⁷). Aber wir wissen aus

¹) a. a. O.

²) Hoppe, Edikte, Band XIV, Nr. 13 vom Jahre 1738.

³) Henri Estienne, la Foire de Francfort. Er schreibt da: (S. 58) *Ecce enim trusatilium molarum loco, brachiales (si novae rei novum imponere nomen licet) molas dederunt, atque artem qua vel unius hominis brachia vice pistrini essent, exeogitarunt.* (s. übrigens zu dieser Stelle Ziehen in seiner Übersetzung der Schrift, S. 80. Nr. 17, Anmerkungen).

⁴) Rtpl. vom 3. April 1600.

⁵) Bgmb. vom 16. April 1588.

⁶) Bgmb. 1534, fol. 78 a.

⁷) Unter der Rubrik „Untergeordnete Beschäftigungen“ heißt es: „Buttertragen 1, Tagelohn 1, holt die Meeräpfel 1, geht in Wirtshäusern zur Hand 1“.

anderen Quellen, dass es jüdische Holzhauer, Botenläufer, Gelegenheitsarbeiter gab, die in der Liste nicht aufgenommen sind.

Dass für die nächtliche Sicherheit in der Gasse vier Nachtwächter (Jobwächter) zu sorgen hatten, ist an anderer Stelle erwähnt.

Einmal in der Woche, am Freitag, trat der Schaletsetzer in Tätigkeit¹). Da am Sabbat nicht gekocht werden durfte, hatte er am Freitag die Speisen in den Schabbesofen zu setzen, wo sie für den nächsten Tag warm gehalten wurden.

Unter den Berufen im Ghetto muss füglich auch der des Briefträgers angeführt werden. Von dessen Existenz erfahren wir allerdings erst aus Akten des 18. Jahrhunderts. Wie wir wissen, unterlag der Verkehr der Juden mit der Post, besonders an Sonn- und Feiertagen, mancherlei Beschränkungen²). Christlichen Briefträgern war verboten, Briefe in das Ghetto zu tragen; auch wäre ihnen eine richtige Briefbestellung schon aus dem Grunde unmöglich gewesen, weil die Adressen öfters in hebräischen Buchstaben geschrieben waren. Man bedurfte also eines Juden, der die Briefe von der Post zu holen und in der Gasse auszutragen hatte. Dieser „Judenbriefträger“, so war er offiziell genannt, wurde von den Fürsten von Thurn und Taxis nach Stellung einer Kautions in sein Amt eingesetzt, das er lebenslänglich inne hatte. Als sich 1748 der seitherige Judenbriefträger (hier geschieht seiner zum ersten Mal Erwähnung) taufen ließ und von seinem Posten zurücktrat, setzte der Fürst Alexander von Thurn und Taxis den Frankfurter Schutzjuden Moses Max Schuster als Briefträger ein. Von da ab verblieb das Amt in dessen Familie, bis es später durch die veränderten politischen Verhältnisse ganz in Wegfall kam³).

Festes Gehalt erhielt der Judenbriefträger von der Thurn- und Taxis'schen Post nicht; hingegen hatten die Briefempfänger für jeden einfachen Brief 2 Kreuzer, für jeden eingeschriebenen 6 Kreuzer Bestellgeld zu zahlen. Anfangs war das Einkommen des Briefträgers nur sehr mäßig; je mehr aber die Korrespondenz zunahm, umso mehr wuchs es. Der letzte Briefträger, Isaak Hayum Schuster, hatte in

¹) In der Bothe'schen Liste (a. a. O. S. 165) steht „Schaolsetzer“.

²) Faulhaber, Gesch. der Post in Frankfurt a. M. (Archiv für Frankfurts Geschichte usw., Neue Folge, 10. Band, S. 167).

³) Kracauer, Die Judenbriefträger in Frankfurt a. M. (Feuilleton der Frankfurter Zeitung vom 19. April 1896).

manchen Jahren eine Einnahme von 5000 fl. und galt für einen reichen Mann. Um die wachsende Arbeit zu bewältigen, musste er sich noch einige Gehilfen halten, die er aus eigener Tasche bezahlte.

Hatte so der Judenbriefträger ein bedeutend höheres Einkommen als die anderen Postbeamten, so musste er sich andererseits große Demütigungen gefallen lassen. Er durfte z. B. nie das Innere des Postbüros betreten, hatte vielmehr die für ihn bestimmten Briefe draußen in der Briefausgabe in Empfang zu nehmen. Erst am Ende des Jahrhunderts wurden die jüdischen Briefträger im Büro selbst geduldet, später den christlichen Briefträgern völlig gleichgestellt.

Weibliche Berufstätige werden in unseren Quellen wenige erwähnt. Bothe gibt für das Ende des 17. Jahrhunderts, wie bereits weiter oben erwähnt¹⁾, drei Frauen an, die sich mit Nähen und Spitzenanfertigen ernährten. Offenbar ist diese Angabe nicht ganz zutreffend; eine so große Gemeinde wie die Frankfurter muss mehr nadelgewandte Frauen beschäftigt haben.

Sehr merkwürdig ist es, dass es während des ganzen Mittelalters in der Gemeinde keine Hebamme gab. Die Wöchnerinnen ließen sich solche mit Vorliebe aus dem linksmainischen Stadtteil, aus Sachsenhausen, kommen. 1554 befahl aber der Rat, die Jüdinnen müssten Hebammen aus der eigentlichen Stadt nehmen, denn er denke nicht daran, ihnen in gefährlichen Zeiten das Brückentor zum Eintritt nach Sachsenhausen zu öffnen. Zu Schudts Zeiten, im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts, lebte in der Gasse nur eine hochbetagte jüdische Hebamme. Als es sich darum handelte, ihr eine Nachfolgerin zu geben, fand sich keine geeignete Frau in der Gemeinde. Man musste sich eine aus Amsterdam verschreiben²⁾. Späterhin hat sich dies wohl geändert. So findet sich unter den Akten ein Gesuch der Baumeister (1791) an den Rat um Zulassung von Goldge St. Goar als Hebamme in der Judengasse³⁾. Im Gegensatz zu dem Mangel an Hebammen genügte die Zahl der jüdischen Krankenwärter. 1703 z. B. werden deren vier aufgezählt.

Seit 1380 war es den Juden verboten, christliche Mägde und Ammen zu halten; doch hat es nie an jüdischen Dienstboten im Ghetto

¹⁾ S. 110.

²⁾ Schudt, Teil II, Buch VI, 26. Kap. S. 7.

³⁾ Ugb D 33. Nr. 68.

gefehlt. Im Gegenteil! Es gab sogar zu manchen Zeiten auffallend viele. Im 15. Jahrhundert hielt es daher der Rat bei den Stättigkeitserteilungen für geboten, die Anzahl der jüdischen Dienstboten, die jede Haushaltung aufnehmen durfte, genau festzusetzen, um zu verhüten, dass unter dem Namen „Dienstboten“ fremde Juden widerrechtlich Geldgeschäfte in der Stadt trieben und sich dabei der Besteuerung entzogen¹⁾. Eine Statistik der jüdischen Dienstboten beiderlei Geschlechts vermögen wir bei dem Mangel an ausreichendem Material nicht aufzustellen.

Der Vollständigkeit halber sei zum Schluss auch die Frage der jüdischen Dirnen erörtert. Der Gemeindevorstand hielt streng darauf, dass das Familienleben der Juden in geschlechtlicher Hinsicht völlig rein bliebe. Den außerehelich oder vor vollzogener Ehe Geschwängerten verbot er, sich in der Gasse blicken zu lassen; er verweigerte ferner den unehelich Geborenen die Aufnahme in die Stättigkeit. Keine verheirateten Frauen, noch viel weniger „Buhlerinnen“, durften bei Gemeindegliedern bedienstet sein. Jüdische Hausiererinnen sollten nicht ohne Begleitung die Häuser der christlichen Kunden aufsuchen, um jeder Gelegenheit zur Verführung zu entgehen.

Nur äußerst selten hören wir daher von jüdischen Dirnen in Frankfurt. Sowohl der Rat als auch der Gemeindevorstand ging rücksichtslos gegen sie vor. Das Gemeindestatut von 1675 wollte Dirnen in der Gasse überhaupt nicht dulden. 1498 befahl der Rat²⁾, eine „Judenhure“ aus dem Heckhaus oder vielmehr aus dem Heckdesch³⁾, wo sie Aufnahme gefunden hatte, wegzujagen. — Zu Anfang des 17. Jahrhunderts hatte eine jüdische Dirne einen Knaben in der Gasse verführt und dann einen Erpressungsversuch bei dessen Angehörigen gemacht. Von ihnen abgewiesen, steckte sie sich hinter das Geistliche Gericht des Erzbischofs von Mainz, das auch ihre Klage annahm und dadurch langwierige Verhandlungen zwischen dem Gemeindevorstand, dem Rat und dem Geistlichen Vikariat in Mainz veranlasste.

¹⁾ Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. usw., S. 565 und 566.

²⁾ Bgmb. 1498, fol 61 b.

³⁾ Näheres über das Gebäude s. bei Kracauer, Aus der inneren Geschichte der Juden Frankfurts, S. 23 und Anm. 2.

Kapitel XVI.

Das Zeitalter der Aufklärung. - Beginn der jüdischen Emanzipationsbestrebungen. - Eroberung Frankfurts durch die Franzosen.

Frankfurt war im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, wenn auch seine Messen an Anziehungskraft erheblich eingebüßt hatten, immer mehr Handels- und Verkehrsstadt geworden. Die Bevölkerung nahm beständig zu, der Fremdenverkehr war sehr lebhaft. Nicht wenige aus den Kreisen des höheren und des niederen Adels, auch viele reiche Bürgerliche des In- und Auslandes hielten sich dauernd in der Mainstadt auf, die an Annehmlichkeiten, Zerstreungen und geistigen Anregungen mehr bot, als die meisten der damaligen deutschen Städte. Der Wohlstand wuchs in immer breiteren Schichten der Bürgerschaft. Der Fremde sah mit Staunen auf die vielen eleganten Karossen, in denen die reich gewordenen Kaufleute pompös daherfuhren, und bewunderte die Neubauten, die den Straßen außerhalb des alten Stadtkerns ein modernes Aussehen verliehen.

Während so Frankfurts Blüte in materieller Hinsicht sich immer üppiger entwickelte, stand das Gemeinwesen auf anderen Gebieten hinter manchen weniger berühmten deutschen Städten erheblich zurück. Die Verwaltung verknöcherte immer mehr, und, nie aus den Bahnen des Herkommens weichend, wurde sie durch keinen schöpferischen Gedanken neu belebt. Dass inzwischen eine Generation heraufgekommen war, die im Kampfe gegen alte Sitte und Tradition lag, dass man das „Naturrecht“ proklamierte, dass man von politischen Rechten sprach, die allen Menschen zukommen müssten, von Freiheit und Gleichheit schwärmte — dies alles schien den Rat und die Bürgerschaft wenig zu berühren. Auch die Frankfurter Judenschaft stand dem, was sich außerhalb ihrer Ghettomauern zum Licht rang, recht verständnislos gegenüber, selbst wenn es Ideen waren, die sie nahe genug angingen.

Erst am Ende des Jahrhunderts drang der Geist der Aufklärung siegreich in Frankfurt ein. Ein besonders eifriger Wegbereiter war ihm der Theologe Hufnagel¹⁾. Bei seinem humanen Sinn hat er auch für die Juden gewirkt und manches zur Besserung ihrer Lage beigetragen.

¹⁾ Dechent, Kirchengesch, II, S. 259. ff.

Vorerst ruhte aber der geistige Kampf noch. Die Streitigkeiten, die jetzt zwischen dem Rat, dem privilegierten Handelsstand und den Juden ausgefochten wurden, drehten sich um rein materielle Dinge. Es handelte sich um den Verkauf der neuen Genussmittel — besonders Kaffee, Tee und Zucker — die zur Zeit, als die Stättigkeit von 1616 abgefasst worden war, noch eine so geringe Rolle im Handelsverkehr gespielt hatten, dass kein Paragraph dieser Urkunde ihrer gedachte. Ebenso war das Bedürfnis nach Branntwein, dem man im 18. Jahrhundert großen Nährwert zuschrieb, gegen früher gewaltig gestiegen. Auch ihn erwähnt die Stättigkeit ebenso wenig wie manchen anderen erst kürzlich in die Mode gekommenen Artikel. Sollten nun die Juden mit allen diesen Waren handeln dürfen? Für die beiden Bürgerlichen Kollegien, die Einundfünfziger und die Neuner — man erinnere sich daran, dass ihre Mitglieder zum großen Teil dem wohlhabenden Kaufmannsstande der Stadt angehörten — war diese Frage eigentlich überflüssig. Den Juden Kauf und Verkauf der neuen Genussmittel gestatten, das bedeutete ja nichts anderes als auch auf diesem Gebiete ihre lästige Konkurrenz großziehen und dem christlichen Handelsstand unheilbare Wunden schlagen. Und wenn auch die Stättigkeit von 1616 vom Zucker schweige, so verbiete doch schon die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1577 den Juden den Handel damit. Freilich, für Tee, Kaffee, Branntwein, Tabak usw. konnte man sich auf keine Polizeiordnung berufen, aber der Rat kam dadurch nicht in Verlegenheit. Seine Syndici meinten, „die Sache rede wohl von selbst, dass auch Tee und Kaffee zu den Spezereien gehörten“ (mit denen die Juden laut § 77 der Stättigkeit nicht handeln durften). Als ihm daher zu Ohren kam, dass einige Juden (besonders Salomon Wolf Bing, Hertz Isaac Fuld und Uffenheimer) mit den fraglichen Artikeln Geschäfte machten, untersagte er ihnen dies, beschlagnahmte die Waren und ließ sie z. T. öffentlich versteigern.

Die Baumeister veranlassten Uffenheimer und Bing, gegen dieses Vorgehen beim Reichshofrat zu appellieren¹⁾. Allen Scharfsinn boten ihre Anwälte auf, um zu beweisen, dass weder Kaffee, noch Tee und Zucker zu den Spezereien gehörten. Sie holten Gutachten von Kauf-

¹⁾ Über diese Streitigkeiten s. Gemeindearchiv Nr. 96, I und 96, II und Ugb. D 32 Nr. 106.

leuten und Börsenvorstehern, von Gelehrten, und Ärzten ein. Diese erklärten: „Die Natur der Spezereien und Gewürze besteht darin, dass sie ohne Kunst erwachsen und einen scharfen, doch nicht unangenehmen Geruch haben, wie es z. B. bei Pfeffer, Ingwer, Zimt der Fall ist. Darum zählen die Kaufleute Tee und Kaffee unter die Früchte, während sie, laut Kurszettel, für Zucker eine besondere Rubrik haben“. In einer anderen Verteidigungsschrift bemerken die Juden: „Zucker ist arte factum, folglich kein corpus naturale, Kaffee hingegen hat wenig oder gar keinen Geruch, ebenso wenig ist Tee ein corpus naturale. Mit rohen, unbereiteten Blättern handelt niemand; isst man die Blätter, so schmecken sie höchst unangenehm. Daher rechnet sie kein Volk unter die Spezereien“.

Die Appellation der Juden erregte beim Rat viel böses Blut. Er sah in ihr nur einen Beweis von der jüdischen „Unbändigkeit und Gesetzlosigkeit“. Als eine große „Unverschämtheit“ bezeichnet er das Verlangen, in dem freien und unbeschränkten Handel mit diesen Waren den Christen gleichgestellt zu werden. Die Juden seien zwar in civitate aber nicht de civitate, die Obrigkeit habe darauf zu sehen, dass sie den Christen keine Konkurrenz bereiten. Aber auch abgesehen davon hielt es der Rat, wie er dem Reichshofrat erklärte, für seine obrigkeitliche Pflicht, den Juden den Handel mit den erwähnten „Spezereien“ zu untersagen. Denn bei ihrer bekannten „niedrigen Gesinnung“, bei ihrem „lediglich auf Betrug eingestellten Wesen, das stets auf Abstossung der lüderlichsten Waren gerichtet sei“, müsse man nur zu sehr befürchten, dass sie diese Waren verfälschten und dadurch die Gesundheit des Publikums gefährdeten, besonders da sie auch unflätig und unsauber seien und an den Händen fast alle einen Ausschlag hätten.

Aus diesem Bericht, den der Reichshofrat den Juden zur Entgegnung zustellte, erkannten diese nicht ohne Entrüstung, von welchen Gesinnungen ihre Obrigkeit gegen sie erfüllt war. Als physisch und moralisch minderwertige Menschenklasse wurden sie dem höchsten Gerichtshof des Reiches hingestellt! Und wir verstehen sie wohl, wenn sie zu Eingang ihres Gegenberichtes dem Reichshofrat schreiben, „sie hätten es gern gesehen, dass die Schrift des Rates so abgefasst worden wäre, dass daraus eine väterliche Liebe gegen die gemeine Judenschaft hervorgeblickt hätte, so aber müssten sie mit bitteren Seufzern klagen, dass der Rat einen ganz anderen Ton eingeschlagen und durch allerlei

aus den alten Wundergeschichten hervorgeholten, irrigen, harten, unangenehmen Vorwürfen eine Art der Verachtung und des Hasses gegen sie geäußert, die ihnen (sc. den Juden) die kaiserliche Hilfe und Gnade umso notwendiger mache, als sie diese gewiss bei der Gerechtigkeit ihrer Sache erhoffen“.

Es fiel den Juden nicht allzu schwer, das Zerrbild, das der Rat von ihnen entworfen hatte, zu korrigieren. Nicht ohne einen Einschlag von Ironie gaben sie ihm zu verstehen, dass seine Ansichten nicht mehr zeitgemäß seien: Bei den höchsten Herrschern in Deutschland nähmen manche Juden Vertrauensstellungen ein und besonders unter den Frankfurter Gemeindegliedern gäbe es nicht wenige, die als Kaiserliche oder Fürstliche Hoffaktoren sich eines allgemeinen Ansehens erfreuten. Wenn es denn wirklich nach der Ansicht des Rates gesundheitsgefährlich sei, aus den Händen der unsauberen Juden Nahrungsmittel in Empfang zu nehmen — wie reimte es sich damit zusammen, dass die höchsten Behörden der Stadt, der Schöfferrat, der Stadtschultheiß, die Bürgermeister, die Syndici, am Neujahr und bei gewissen Feierlichkeiten sich Konfekt, Wein, Zitronen, Pfeffer und Ingwer von den Juden ohne das geringste Bedenken präsentieren ließen?

Trotzdem die Baumeister von ihrem guten Rechte überzeugt waren oder sich wenigstens so den Anschein gaben, versuchten sie doch durch einen Vergleich den Streit aus dem Wege zu schaffen. Sie erklärten sich bereit, eine besondere Abgabe für den Verkauf der beanstandeten Artikel zu zahlen. Aber der Rat ging darauf nicht ein. Das Einundfünfziger- und das Neunerkolleg bestürmten ihn zu eindringlich mit Eingaben, den jüdischen Kaffeehandel nicht zu dulden.

Fast ein Menschenalter hat sich der Streit über diese Frage hingezogen, ohne dass er endgültig entschieden worden ist. An Repliken, Dupliken und sonstigen Eingaben hat es nicht gefehlt. Außerdem unterhielt die Gemeinde in Wien einen sehr rührigen Agenten, Moses Coblentz. Ursprünglich nur auf 3 Jahre angestellt, wurde sein Mandat immer verlängert; seine Tätigkeit erstreckte sich bis zum Jahre 1787. Sein jährliches Gehalt betrug ursprünglich 400 Taler, wurde aber bald auf 500 erhöht, wozu noch 100 Taler für besondere Ausgaben kamen¹).

¹) Ullmann, Aus dem isr. Gemeindebuch usw. (Mitteilungen des Vereins für Gesch. u. Altertumsk., Band V, S. 108 ff.)

Zwar setzte Coblenz nicht durch, dass der Reichshofrat den Juden ausdrücklich den Handel mit Kaffee, Tee und Zucker freigab, aber es bedeutete doch eine Niederlage für den Rat, dass ihm von Wien aus bis auf weiteres untersagt wurde, in dieser Angelegenheit gegen die Juden vorzugehen. Diese selbst aber deuteten das betreffende Reskript (vom 30. Januar 1777) vollends zu ihren Gunsten und setzten das Geschäft in den drei erwähnten Artikeln ruhig fort, zum größten Ärgernis des Rates, dessen Protest beim Reichshofrat unbeantwortet blieb.

Inzwischen hatten die Juden die juristische Fakultät der Universität Göttingen — damals die angesehenste Deutschlands — um ein Gutachten in dieser Streitfrage ersucht und es auch erhalten. Auf den Inhalt dieses Gutachtens¹⁾ sei deshalb eingegangen, weil es ein wichtiges Zeitdokument ist und deutlich den Umschwung zeigt, der am Ende des 18. Jahrhunderts in den Anschauungen der höheren bürgerlichen Kreise Deutschlands eingetreten war. Alle Gründe, die der Rat für seine Handelsverbote gegen die Juden geltend macht, zerpfückt das Gutachten erbarmungslos. Die Lehren des Merkantilismus, die noch bis Ende des Jahrhunderts in den meisten deutschen Staaten geltend waren, sind für die juristische Fakultät Göttingens überwunden. Eine Wendung im volkswirtschaftlichen Denken hatte sich vollzogen: die Ansicht, dass das Wirtschaftsleben am besten da gedeihe, wo es frei von der Bevormundung und den Verfügungen des Staates sich selbst überlassen bliebe, war zur Herrschaft gelangt. „Jeder Handelszweig ist zu gestatten, wovon kein dem allgemeinen Wohl nachteiliger Missbrauch mit Grund zu besorgen ist; es müssen mithin auch besonders in den Zeiten unserer aufgeklärten Toleranz, alle Stättigkeiten dergestalt erklärt werden, dass dadurch eine volle Handlungsfreiheit und Gemeinschaft mit den bürgerlichen Einwohnern gestattet sei“.

Hatte sich der Rat in seinen Eingaben an den Kaiser nicht wenig darauf zugute getan, dass eine feste Scheidewand zwischen den Juden und den übrigen Handeltreibenden der Stadt errichtet und jenen die geschäftliche Tätigkeit nur so weit auszudehnen gestattet war, als sie den christlichen Kaufleuten keine zu scharfe Konkurrenz bereitete, so hielt die Fakultät diesen Standpunkt für unhaltbar und längst überwunden. Was der Rat den Juden an sittlichen Mängeln usw. vorwerfe, erklärt sie „für ein bares Produkt der schwärmerischen, ungeläuterten Denkungsart

¹⁾ Im Gemeindearchiv Nr. 96, II.

unserer Vorfahren, die wohl bei gänzlich veränderten Begriffen über diese Nation nicht mehr statthaft sind“. Die Ansicht, die Juden drängten sich in die verschiedenen Handelszweige ein, sei unrichtig. Da sie bis ins 13. Jahrhundert die Vertreter des Gesamthandels gewesen und nur aus Unduldsamkeit von ihm ausgeschlossen worden seien, bezwecke ihr Vorgehen nur, sich des ursprünglich ihnen Gebührenden wieder zu bemächtigen. Als einen Eingriff in das Amt des Kaisers, des obersten Gesetzgebers des Reiches, ja, als Anmaßung und schreiende Ungerechtigkeit bezeichnet die Denkschrift den Erlass des Rates, der den Juden den Handel mit Kaffee, Tee und Zucker, die noch obendrein weder Gewürze noch Spezereien seien, verboten habe. Schon am 17. Oktober 1746 hätte Kaiser Franz I. dem Rate die Einbildung genommen, sich etwa als Mitstand des Reiches zu betrachten und sich diejenigen Vorrechte anzumaßen, die Fürsten und wirklichen Ständen des Reiches zukämen. Er habe nur das Amt einer Verwaltungs- nicht einer gesetzgeberischen Behörde. Die Juden in Frankfurt aber seien nicht Untertanen des Rates, sondern des Kaisers. Daher stehe jenem nicht dieselbe Polizeigewalt über sie zu und nicht dasselbe Recht, Verordnungen gegen sie zu erlassen, wie den wirklichen Reichsständen.

Wir erfahren leider nicht, welchen Eindruck dieses die Wurzel seiner Autorität untergrabende Schriftstück auf den Rat gemacht hat. Die Verwicklungen und Nöte, in die damals die Stadt, kurz vor dem Frieden zu Basel, geriet, ließ alles andere in den Hintergrund treten.

Ein nicht minder erbitterter Kampf als um Kaffee, Tee und Zucker spielte sich gleichzeitig wegen des Handels mit Branntwein ab, den hauptsächlich die Juden Mayer und Hertz Götz Amschel betrieben. Der Rat befahl ihnen, die Fässer mit Schnaps, die sie auf Lager hatten, aus der Stadt zu schaffen, nachdem sie die Gebühren für Niederlage usw. erlegt hätten¹⁾. Er begründete sein Handelsverbot mit dem Hinweis auf § 78 der Stättigkeit, der den Juden den Verkauf von Wein und Korn untersage, wofern es sich dabei nicht um verfallene Pfänder handele. Branntwein sei aber nichts anderes als ein Erzeugnis aus Wein oder Korn oder aus beidem zugleich. Dies bestritten die Juden

¹⁾ Über die Steuern auf Wein usw. s. Bothe, Beitr. zur Wirtschafts- und Sozialgesch. S. 29-30. — Die Akten über den Branntweinhandel der Juden s. Ugb. D 32 Nr. 88; s. auch Gemeindearchiv Nr. 90.

mit der Behauptung, „der Branntwein gehöre nicht unter das Geschlecht des Weins, er sei ein besonderes Kunstgeschöpf“.

Der Streit um den Handel mit Branntwein entwickelte sich zu lebenswichtiger Bedeutung für die Judenschaft, da in dessen Verlaufe die Syndici des Rates den Rechtsgrundsatz aufstellten, den Juden sei überhaupt nur Ein- und Verkauf solcher Waren zu gestatten, die die Stättigkeit namhaft mache. Die Juden hingegen hielten sich für berechtigt, mit allem zu handeln, was in der Stättigkeit nicht ausdrücklich untersagt war. „Was nicht verboten ist, das ist erlaubt“, meinten sie. „Wir sind ja“, so heißt es in der Eingabe der Baumeister an den Rat, die in der Sitzung vom 29. Januar 1771 verlesen wurde, „allesamt Handelsleute. Das übrige, womit die Christen ihr Brot verdienen können, ist uns verwehrt. Uns blühen die Künste umsonst, uns ist der Eintritt zu Handwerkern verboten, wir dürfen kein Feld pflügen, kein Vieh weiden. Nur die Handlung ist unser Verdienst, unser Leben, unser einziger Unterhalt, und auch dieser ist nicht wenig beschränkt. Soll die Erlaubnis, dass wir in Frankfurt unter dem Schutze des Kaisers aufgenommen sind und hier leben dürfen, kein leeres Wort sein, so dürfen wir auch mit allen den Waren handeln, die die Stättigkeit nicht etwa namentlich davon ausgeschlossen hat Dafür sprechen auch die Vernunft und die Gesetze“.

Auch dieser Streit zog sich jahrelang hin. Berichte und Gegenberichte, deren Sprache immer erbitterter wird, gingen nach Wien. Stellte der Rat die Behauptungen der Juden als „höchst unverschämt, grundfalsch und ahndungswürdig“ hin, warf er ihnen „unverantwortliche Cavillation und Verdrehung der Tatsachen“ vor, versicherte er, dass sie in Frankfurt besser gehalten würden, als anderswo in Deutschland und so viel Freiheiten im Handel und allen sonstigen Hantierungen genössen, dass sie sich dabei recht gut befänden und auch zum Wohlstand gelangten — in Wirklichkeit war damals die überwiegende Menge der Frankfurter Juden arm — so behaupteten die Juden dagegen¹⁾: „In Frankfurt ist einem Juden alles verboten; er gehört nicht in die Klasse der Menschen vermag nur kümmerlich sein Leben durchzusetzen“ usw. Und wenn der Rat in seinen Angaben an den Reichshofrat fortwährend von dem Hass der Juden gegen die Christen, von ihrem Betrug, Wucher usw. spricht, so fertigen die Juden diese vagen, ewig wiederkehrenden Behauptungen mit den Sätzen ab: „Im 15. Jahrhundert

¹⁾ Eingabe an den Kaiser vom 17. Juni 1776.

konnte man wohl noch so mit Geschichten von mörderischen Absichten der Juden gegen die Christen auftreten und hier und da ein leichtgläubiges Ohr bei sonst wohldenkenden Personen finden, aber heutzutage wahrhaftig nicht mehr. Wir überlassen also der Allerhöchsten Einsicht die Beurteilung von der Ehre, die eine Obrigkeit erringen mag, wenn sie in unseren Zeiten mit derlei Histörchen öffentlich auftritt und dadurch einen Hass gegen ihre Einwohner zu offenbaren sucht“.

Der Rat und die beiden Bürgerlichen Kollegien hatten in Wien nicht allzu viel Glück bei ihren immer erneuten Versuchen, den Handel der Juden weiter einzuschnüren und die zweifelhaften oder unklaren Bestimmungen der Stättigkeit in diesem Sinne zu interpretieren. Man war dort gegen Frankfurt verstimmt. Es herrschte in den maßgebenden Kreisen die Überzeugung, dass die Stadt im Siebenjährigen Kriege zu wenig Eifer für die Sache des Kaisers gezeigt habe. Die Bemühungen des Vertreters der jüdischen Gemeinde, Moses Coblenz, und seiner Wiener Freunde mögen ein Übriges dazu getan haben: kurz, die Eingaben des Rates hatten zunächst wenig Erfolg. So fiel z. B. die Entscheidung wegen Einkellerung der Weine zugunsten der Juden aus. Entgegen den Wünschen des Rates ordnete das kaiserliche Reskript vom 30. Juli 1763 an¹⁾, dass den Juden die Niederlage ihrer Weine in den Lagerhäusern zu gestatten sei, wenn sie dem städtischen Rentamt zuvor Mitteilung davon machten.

Auch in dem Streit wegen der Kammern und Gewölbe der Juden außerhalb ihrer Gasse, der schon fast ein Jahrhundert währte, und um den bereits ganze Aktenstöße verschrieben waren, entschied der Reichshofrat gegen den Rat²⁾. Er erteilte ihm eine ernste Rüge, weil er seine Kompetenzen überschritten und in durchaus ungebührlicher Weise, ohne zuvor die Entscheidung des Kaisers abzuwarten, die Judenstättigkeit ausgelegt habe.

Diese Abfuhr von kaiserlicher Seite hatte die Wirkung, dass sowohl der Rat als auch die Bürgerlichen Kollegien bis ins 19. Jahrhundert hinein nicht mehr an die Gewölbefrage rührten. Wir wissen bereits

¹⁾ Moritz, Versuch einer Einl. in die Staatsverf. usw., S. 250, 251; § 48 der Stättigkeit, der von der Weinniederlage (Weinabgabe) der Juden spricht, erwähnt nichts von dem Aufbewahrungsort der Weine.

²⁾ Reichshofratsbeschluss vom 24. Februar 1778. (Abschrift in Judensachen ohne Bezeichnung, Nr. 187).

aus früherem, dass die Angelegenheit noch unentschieden war, als das Heilige Römische Reich zusammenbrach. Die Juden hielten sich im Besitz der gemieteten Räume und trieben dort ungehindert ihre Geschäfte, wenn sie auch keine Zeichen und Warenmuster aushängen durften.

Da auch über den Handel mit Mehl die Stättigkeit keine Bestimmungen enthielt, ist es fast selbstverständlich, dass sich darüber ebenfalls Streitigkeiten erhoben. Langwierige Verhandlungen zwischen den christlichen Bäckern und Mehlhändlern einerseits und den Baumeistern andererseits führten zu keinem Ziel. Jene wollten die 5 Mehlhändler, die sich damals in der Gasse befanden, so lange dulden, bis einer von ihnen gestorben sei; dann sollte deren Zahl für immer auf 4 beschränkt bleiben. Aber die Baumeister wollten von einem *numerus clausus* nichts wissen, zumal nur arme Gemeindemitglieder sich mit dem Verkauf von Mehl befassten und ihre Waren zudem von christlichen Bäckern bezögen. Mit besonderem Nachdruck empfahlen sie ihrem Vertreter Coblenz in Wien, sich der jüdischen Mehlhändler anzunehmen¹⁾. Seine Schritte waren wohl von Erfolg begleitet.

Hatten so Rat und Bürgerliche Kollegien, bis auf die kleine Genugtuung, dass den Juden der Verkauf von Lebkuchen verboten wurde, in keiner Weise mit ihren Eingaben Glück gehabt, so verstanden sie es doch, diese in anderer Weise zu schikanieren. Alte, längst vergessene oder nicht mehr beachtete Bestimmungen der Stättigkeit wurden wieder ausgegraben, so § 37, nach dem die Juden Eier, Fische und lebendes Vieh im Sommer nicht vor 7 Uhr, im Winter nicht vor 8 Uhr morgens auf dem Markt kaufen durften. Man beschränkte jetzt die Erlaubnis zum Einkauf dieser Nahrungsmittel auf 2 Stunden (im Sommer von 9 Uhr ab, im Winter von 10 Uhr ab). Auch der Kauf anderer Waren, wie z. B. der von Kraut, sollte — und zwar gegen den Wortlaut der Stättigkeit — erst um 9 Uhr, der von Holz erst um 10 Uhr erlaubt sein²⁾. Als die Beschwerden der Baumeister beim Rat erfolglos waren, appellierten sie beim Reichshofrat „gegen diese unleidliche, jeder Menschenliebe, allen Pflichten einer Obrigkeit hohnsprechende, gewalttätige Behandlung“. Man sieht, auch die Judengasse war nicht ganz vom Wandel der Zeiten unberührt geblieben. Ein Menschen-

¹⁾ Gemeindecarchiv Nr. 94 vom Jahre 1771.

²⁾ Gemeindecarchiv Nr. 92, November 1780.

alter früher hätte man sich dort eine derartige Sprache nicht erlaubt.

Über diese „höchst ungebührliche Schreibart der Baumeister“, über diese „sträfliche Frechheit und widerspenstige Antwort“ war der Rat nicht wenig empört. Auch in diesem Falle berief er sich auf die Pflichten einer christlichen Obrigkeit, die sich als wichtige Aufgabe setzen müsse, den christlichen Einwohnern jederzeit das Vorkaufsrecht von Viktualien und ähnlicher Bedürfnisse zu sichern. Was schade es denn den Juden, wenn sie einige Stunden warten müssten? Es gäbe dann noch genug Nahrungsmittel auf dem Markte. Des schwärzesten Undanks beschuldigte er sie, die, in völliger Unterschätzung seiner Milde und Nachsicht, ihn bei der höchsten Stelle des Reiches in den ungebührlichsten Ausdrücken angeklagt hätten. Nunmehr sei aber seine Geduld erschöpft; er werde von jetzt ab dem jüdischen Umwesen mit aller Strenge entgegenzutreten.

Der selbstherrliche und zugleich selbstgefällige Ton, den der Rat in dieser Replik angeschlagen hatte, in Verbindung mit seinem eigenmächtigen Vorgehen, mochte nicht wenig Anstoß in Wien erregt haben. Die Entscheidung des Reichshofrates traf diesmal in Frankfurt verhältnismäßig rasch ein¹⁾. Sie verwies dem Rat in sehr ungnädiger Sprache jedes Unterfangen, die Stättigkeit selbständig, ohne den Kaiser zu befragen, abzuändern und hob seine Verfügungen über den Einkauf der Viktualien und des Holzes auf.

Der eben erwähnte Bescheid und noch andere ähnliche aus dieser Zeit beleuchten deutlich die Schärfe des Gegensatzes zwischen dem Rat und dem Reichshofrat in der Judenfrage. Mehr oder minder stand letzterer unter dem Einfluss der neuen Ideen, die jetzt, nach dem Hinscheiden der Kaiserin Maria Teresia und der Thronbesteigung Josephs II., zur Herrschaft gelangten.

Schon 16 Jahre vor seiner Thronbesteigung, gelegentlich seiner Wahl und Krönung im Jahre 1764, war die Frankfurter Judengemeinde mit dem jungen Erzherzog Joseph in Berührung gekommen. Am 22. März dieses Jahres, als Franz I. mit ihm und dem Erzherzog Leopold im Schönbornschen Schlosse zu Heusenstamm, zwei Stunden von Frankfurt, eingetroffen war, um hier den Ausgang der Wahl abzuwarten, hatte sich der Baumeister und Kaiserliche Hoffaktor David Mayer Juda

¹⁾ Am 14. Juli 1783. Abschr. in „Judensachen ohne Bez.“ Nr. 192.

Kulp (der uns bekannte Führer der einen Partei in den nach ihm benannten Verfassungskämpfen) dorthin begeben und beim Oberstkämmerer, dem Fürsten Khevenhüller, um eine Audienz für die Vorsteher der Gemeinde ersucht, die ihnen auch gewährt wurde.

Als für den 3. April, den Krönungstag¹⁾, der Rat, wie bei früheren gleichen Veranlassungen, auch diesmal den Juden das Verlassen der Gasse verbieten wollte, wurde Kulp beim Reichsvizekanzler, dem Fürsten Colloredo, und anderen Würdenträgern deswegen vorstellig. Ein sanfter Hinweis von diesen genügte, um den Rat zur Aufhebung des Beschlusses zu veranlassen. Nur befahl er, dass die Juden nicht auf den Straßen stehen bleiben sollten, um wenigstens etwas ihre Freiheit zu beschränken²⁾. Die Gemeindemitglieder machten von der ihnen gewährten Erlaubnis ausgiebigen Gebrauch, ohne irgendwelche Belästigungen zu erdulden. Für ihre Sicherheit hatte ja Colloredo die Bürgerkapitäne der einzelnen Quartiere verantwortlich gemacht. Am Krönungstag war die Gasse fast menschenleer. Alt und jung war hinausgeströmt, um, wie das Gemeindebuch berichtet, den Krönungszug mit lautem Vivatrufen zu empfangen und ihm beständig zuzujubeln. Und den Juden ward an diesem Tage „Licht, Freude und Wonne“ (Buch Esther, Kap. V, 16).

Audienzen bildeten in den nächsten Tagen das Hauptereignis. Am 5. April (am 3. Nissan) wurden auch die Vertreter der Frankfurter Judenschaft, Kulp, Leser Leiter und Mose Scheuer, zum Kaiser und den beiden Erzherzogen befohlen. In zwei Kutschen fuhren sie zur Audienz. In der ersten saßen im Festgewande — schwarzer Samtrock und seidener Mantel — die Deputierten, im zweiten die beiden Gemeindediener, ebenfalls schwarz gekleidet, aber ohne Mäntel. Sie trugen die Geschenke für die hohen Herrschaften: eine vergoldete Schüssel mit Deckel (eine „Suppenkumpe“), eine Platte und einen Löffel, alles in der „neusten Kunstform“ (Rokoko) in Silber gearbeitet mit Laubwerk verziert, zusammen 22 Mark wiegend, außerdem einen reich mit goldenen Spitzen verzierten Beutel aus Goldstoff, in dem sich 300 neu geprägte Dukaten befanden. Die gleichen Gaben wie der Kaiser erhielt der neu gekrönte König Joseph, während sich sein Bruder Leopold mit 2 großen, silbernen, dreiarmigen Leuchtern

¹⁾ Ullmann („Aus dem Gemeindebuch“ usw. in „Mitteilungen des Vereins für Gesell.“ usw., Band III, S. 283 ff) gibt irrtümlich den 25. April an (S. 284).

²⁾ Schöffenrats-Prot. vom 2. April 1764.

und einem Beutel mit 200 neugeprägten Dukaten begnügen mussten.

Die Audienzen verliefen in einer die Juden höchst befriedigenden Weise¹⁾. Der Kaiser nahm das für ihn bestimmte Geschenk, welches die Deputierten nicht nach der Größe, sondern nach den geringen Umständen der Gemeinde abzumessen baten, leutselig entgegen und versicherte, er wolle den Frankfurter Juden auch ferner seine Huld angedeihen lassen. Als höchste Gnade hatte sich Kulp erbeten, den Saum des kaiserlichen Mantels küssen zu dürfen, was ihm und seinen beiden Begleitern auch gewährt wurde. Auch die Audienz bei den Erzherzogen, wo unter ähnlichen Ansprachen „die devotesten Präsente“ überreicht wurden, verlief äußerst befriedigend für die jüdischen Deputierten. Besonders entzückte sie die Liebenswürdigkeit des Erzherzogs Leopold. Er zog sie längere Zeit ins Gespräch und unterhielt sich vertraulich mit ihnen, nach der Versicherung der Abgeordneten „wie ein Freund mit dem Freunde“. Mit gehobenen Gefühlen kehrten sie in die Gasse zurück. Kein Zwischenfall irgendwelcher Art hatte die Festesstimmung getrübt.

Auch den hohen kaiserlichen Würdenträgern erwies die Gemeinde einige Aufmerksamkeiten, wobei sie sich aber nicht allzu sehr angestrengt zu haben scheint. Der Oberhofmeister Khevenhüller wenigstens bezeichnet in seinem Tagebuch²⁾ die ihm gewordene Gabe als ein „sehr schlechtes Präsent von einem ganz leichten und fast papierenen silbernen Lavor“ und fügt resigniert hinzu: „Bei meinem Amt würde ich nicht reich werden“. Die Sparsamkeit der Gemeinde erklärt sich daraus, dass sie einen Teil der Kosten, die die Krönung der Stadt verursachte, zu tragen hatte³⁾.

Ungefähr ein Jahr später leisteten die Frankfurter Juden, ebenfalls unter großem Gepränge und feierlichen Zeremonien, den Huldigungseid⁴⁾. Bei dieser Gelegenheit erhielt der Kaiserliche Resident, Herr von Röthlein, ein Geschenk von 100 Dukaten, sein Sekretär ein solches von 15 Dukaten.

¹⁾ Näheres a. a. O, wo auch die Ansprachen der Deputierten und die Erwiderungen des Kaisers und seiner Söhne wiedergegeben sind.

²⁾ „Aus der Zeit Maria Theresias“, Tagebuch des Fürsten Johann Joseph Khevenhüller-Metsch, Kaiserl. Oberhofmeisters 1742—1776.

³⁾ Nach dem Schöffensbeschluss vom 6. Januar 1764 hatten die Juden monatlich 200 Gulden „Servisgelder“ zu zahlen (s. auch Wahl- und Krönungsakten 1763 und 1764, Tom III).

⁴⁾ Horovitz, Frankf, Rabbinen, III, S. 81, Anm. 1.

Beide Herren waren aber sehr unzufrieden damit und beschwerten sich über diese geringen Beträge, die hinter den bei früheren Krönungen verehrten Spenden weit zurückständen. Die Juden aber machten geltend, dass früher zwei Kommissare den Huldigungseid entgegengenommen hätten, diesmal nur einer, der doch unmöglich dasselbe fordern könne wie zwei Amtskollegen. Was den Sekretär anbelange, so sei er ein Frankfurter Bürger, habe also bei der ganzen Feierlichkeit keine großen Unkosten gehabt¹⁾.

Erst 16 Jahre nach seiner Wahl und Krönung, 1780, kam Joseph II. zur Regierung. Seine Thronbesteigung bedeutete einen völligen Bruch mit der seitherigen Judenpolitik in den österreichischen Erblanden. Während die bigott katholische Maria Theresia auf religiösem Gebiete eine Verfechterin veralteter, engherziger Anschauungen gewesen war, kam mit dem jungen Herrscher, dem begeisterten Anhänger der neuen wirtschaftlichen und philosophischen Ideen, die moderne Richtung hoch. Wenn auch nicht von starker persönlicher Sympathie für die Juden erfüllt, wollte er doch, aus politischen Erwägungen heraus, sie den Zwecken des Staates dienstbar machen. Ihre Arbeitskraft, ihre Intelligenz sollten der Gesamtheit zugutekommen; alles, was der Erreichung dieses Zieles im Wege stand, sollte beseitigt werden. Daher erließ Joseph am 2. Januar 1782 das „Toleranzpatent“²⁾. Es trug ihm die Bewunderung der zeitgenössischen Welt ein³⁾ und riss Klopstock zu einer Ode hin, in der er den Kaiser feierte, weil er den Juden „die rostige, eng angelegte Fessel vom wunden Arm gelöst habe“.

Toleranzpatent und Stättigkeit! An nichts erkennen wir klarer den Wandel der Zeiten. Zwar ist das vielberühmte Edikt durchaus kein Erlass, der den Juden die völlige Gleichberechtigung mit der übrigen Bevölkerung gewährt — es nimmt immerhin Rücksicht auf die antijüdische Gesinnung maßgebender Wiener Bürgerkreise. Aber es gab den Juden viel. Es verhiess ihnen, „dass sie eine gesetzmäßige Freiheit genießen und auf jedem ehrbaren Wege zur Erwerbung ihres Unterhaltes und Vergrößerung der allgemeinen Emsigkeit kein Hindernis finden sollten“. Auf dem offenen Lande sollten ihnen Grundstücke zum Bau von Fabriken über-

¹⁾ Gemeindearchiv, Nr. 183.

²⁾ Pribram, Urk. und Akten zur Gesch. d. Juden in Wien, I, S. 494—500.

³⁾ a. a. O. S. LXVII.

lassen (§ 7) und die Ausübung jeglichen Handwerks und Gewerbes sollte ihnen gestattet werden (§ 10). Im schroffsten Gegensatz zu den Verordnungen der Frankfurter Stättigkeit durften die Juden in Österreich jetzt Kapitalien auf liegende Güter ausleihen (§ 14). Auch konnten sie christliche Dienstboten halten (§ 16). Als wohlthätigste Veränderung ist aber die Abschaffung des entwürdigenden Leibzolls zu betrachten, der in Deutschland noch bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts bestand, ebenso die Erlaubnis des freien Eintritts in die Residenzstadt Wien (§ 19).

Und nun zum Vergleich die Lage der Juden in der Reichsstadt Frankfurt! Noch bestanden da in alter Kraft die uns bekannten Bestimmungen der Stättigkeit, die sie an Sonn- und Festtagen den größten Teil des Tages im Ghetto einsperrten und sie von der frischen Luft abschlossen. Noch 1784 und 1785 müssen die Baumeister um die Erlaubnis petitionieren¹⁾, wenigstens nach beendigtem Gottesdienst, also um 5 Uhr nachmittags, die Stadt verlassen zu dürfen. Und als endlich der Rat, allerdings auf Widerruf, nachgab — unter der Bedingung, dass für den Ausgang nur das Allerheiligentor und kein anderes benutzt werden, auch das Glacis nicht betreten werden sollte²⁾ — da feierten die Baumeister diesen Ratsbeschluss als einen „tief zu verehrenden Beweis höchst- derselben Gnade und Menschenliebe, die wir und unsere Nachkommen bis in die späteste Zeit rühmen und preisen werden“³⁾.

Diese würdelose Sprache und unterwürfige Gesinnung der Baumeister erregte allerdings bei vielen in der Gemeinde starken Anstoß. Schon bei einer anderen Gelegenheit hatte man ihnen den Vorwurf gemacht, dass sie nicht den Mut hätten, die Interessen der Judenschaft gegen unberechtigte, willkürliche Anordnungen des Rates zu vertreten. Stillschweigend hatten sie es seinerzeit hingenommen, dass beim Aufstieg des Blanchardschen Luftballons — einem Ereignis, das die ganze Bevölkerung der Stadt in taumelhafte Aufregung versetzt hatte den Juden verboten worden war, die Gasse zu verlassen⁴⁾, trotzdem die Veranstalter des Unternehmens sich beim Rat für sie verwandt hatten. Der schüchtern dagegen vorgebrachte Einwand der Baumeister, „dass alle Welt dies als eine Missgunst und Missachtung der Juden ansehen würde“,

¹⁾ Ugb. D 33 Nr. 44.

²⁾ Ratsbeschluss vom 15. November 1787 (Ebenda).

³⁾ Gemeindearchiv Nr. 179.

⁴⁾ Bgmb. Vom 24. September 1785.

machte auf den Rat weiter keinen Eindruck. Am 2. Oktober wurde die Verfügung wiederholt.

Wahrscheinlich war das wenig männliche Auftreten der Baumeister schuld daran, dass dieses Amt überhaupt in Misskredit kam. Manchem widerstrebte es, Mitglied einer Körperschaft zu sein, in der solche Knecht-seligkeit herrschte. Während früher, wie es in einer Eingabe an den Rat vom 12. Juli 1786 heißt¹⁾, das Baumeisteramt hochangesehen und allgemein begehrt gewesen wäre, sei es jetzt so herabgewürdigt, dass jeder gern darauf verzichten wolle, und viele Baumeister nur deshalb länger als verfassungsgemäß ihre Stellung bekleideten, weil kein Ersatz für sie gefunden würde.

Es kam so weit, dass der Rat, auf Bitten der Baumeister selbst, sich mit dieser Frage befassen und zweckdienliche neue Anordnungen treffen musste. Und zwar wurden ihm folgende Änderungen vorgeschlagen: Während nach dem Reglement von 1763 jedes zum Baumeister vorgeschlagene Gemeindemitglied 30 Tage vor der Wahl seinen Verzicht auf die Stellung erklären konnte, sollte jetzt nur der das Amt ablehnen dürfen, der bereits 6 Jahre der Gemeinde gedient hatte oder über 60 Jahre alt und krank war.

Sowohl der Schöffenrat²⁾ als auch der gesamte Rat³⁾ verwarfen anfangs diesen Vorschlag, erließen aber am 13. Juni 1789 einige neue Verfügungen. Erstens: Die Verzichtserklärung der Gemeindemitglieder ist nicht zu berücksichtigen. Zweitens: Die Missbräuche, die sich allmählich bei der Baumeisterwahl eingeschlichen haben, sind zu beseitigen, als da sind Geschenke und Trinkgelder, ebenso die übliche Zahlung von 500 Gulden an die Gemeindekasse im Fall des Ablebens eines Baumeisters während der Amtszeit. Der Jüngere Bürgermeister hat für den vorschriftsmäßigen Vollzug der Wahl zu sorgen und dem Rat einen Bericht hierüber zu erstatten⁴⁾.

Da sowohl das Amt der Baumeister, als auch das der Kastenmeister — für dieses fehlten ebenfalls die erforderlichen Kandidaten — an einen bestimmten Zensus, an den Besitz von mindestens 3000 Gulden, gebunden war, wurden aus diesem Anlass die Schätzungssummen

¹⁾ Gemeindearchiv Nr. 179.

²⁾ Schöffenratsprot. 7. Oktober 1786.

³⁾ Bgmb. 16. November 1786.

⁴⁾ Ugb. D 33 Nr. 49.

Vermögungsschichtung der Gemeinde.

derer, die für diese Ämter überhaupt in Frage kamen, festgestellt. Die Zahlen sind wichtig, weil sie uns einen Einblick in die damalige Vermögensschichtung der Gemeinde geben. Es versteuerten:

3000	Gld.	25	Personen
3001—3999	„	3	„
4000—4999	„	21	„
5000—5999	„	14	„
6000—6999	„	5	„
7000—7999	„	9	„
8000—8999	„	3	„
9000—9999	„	1	„
10000 und höher		54	„

Veranschlagen wir die Stärke der jüdischen Gemeinde auf etwa 3000 Seelen, (s. oben), und rechnen wir zu den wohlhabenden Familien diejenigen, die ein Vermögen von 3000 —10000 Gulden hatten, so ergibt sich Folgendes: Die große Masse der jüdischen Bevölkerung Frankfurts war am Ende des 18. Jahrhunderts arm oder in dürftigen Verhältnissen, denn die Zahl der Wohlhabenden betrug nach obiger Liste nur 83. Freilich war die der wirklich Reichen (54 Steuerzahler mit einem Vermögen von über 10000 Gulden) verhältnismäßig sehr groß.

Schon aus der Art, wie die wenig männliche Haltung der Baumeister von vielen Gemeindemitgliedern beurteilt wurde, ist zu erkennen, dass zu Ende des Jahrhunderts sich die geistige Einstellung im Frankfurter Ghetto bedeutend gewandelt hatte. In der Tat war ein großer Teil der Gemeinde, begeistert von der Reformtätigkeit Josephs II., von großen Hoffnungen für die eigene Zukunft erfüllt, die unbedingt eine wesentliche Besserung ihrer bürgerlichen Position bringen musste, Frankfurter Juden hatten auf ihren Reisen in Österreich mit eigenen Augen gesehen, welchen Eifer die kaiserlichen Beamten und selbst hohe kirchliche Würdenträger entwickelten, um die Juden in den habsburgischen Ländern aus ihrer gedrückten sozialen Lage emporzuheben und sie auch kulturell der christlichen Bevölkerung zu nähern. Auf Veranlassung und unter Mitwirkung der Regierung waren in Prag Schulen zur Heranbildung der jüdischen männlichen und weiblichen Jugend gegründet worden. Und staunend hatten die Frankfurter die von echter Humanität getragenen Reden vernommen, die die Vertreter der österreichischen Regierung

bei den Schulprüfungen an die anwesenden Juden hielten. Sollte nicht eine derartig judenfreundliche Stimmung zu benutzen sein, um auch das Los der Frankfurter Ghettobewohner zu bessern? Eine maßgebende Persönlichkeit in Wien, wahrscheinlich ein Mitglied des Reichshofrates, von den Frankfurter Juden ins Vertrauen gezogen, war gleichfalls dieser Ansicht und schlug vor, durch einen hervorragenden, philosophisch gebildeten Rechtsgelehrten, der sowohl mit der Frankfurter Verfassung, als auch mit den jüdischen Verhältnissen völlig vertraut wäre, eine Denkschrift nach Wien richten zu lassen, in der die Gemeinde um Abschaffung der schreiendsten Ungerechtigkeiten bitten sollte, die in der alten Stättigkeit von 1616 kodifiziert, noch immer auf Handel und Wandel drückten. Der einflussreiche Bankier Arnstein und seine Freunde sollten dies Aktenstück sorgfältig prüfen, der Agent der Frankfurter Juden in Wien, Moses Coblenz, es dann dem Reichshofrat überreichen. Daraufhin würde wohl dieser einen Bericht vom Frankfurter Rate einfordern und entscheiden, ob und inwieweit dem Gesuche der Gemeinde Rechnung getragen werden könnte. Der Vertrauensmann zweifelte nicht an dem Erfolge eines solchen Vorgehens. Voll Optimismus schrieb er: „Wir leben in den Zeiten der Aufklärung, der Toleranz, der Menschenliebe und Gerechtigkeit! Reichshofrat und Ministerium erkennen die Notwendigkeit, verjährte Vorurteile zu bekämpfen und Gesetze aus dem Wege zu räumen, die jene unterstützen. Jetzt ist der schicklichste Zeitpunkt! Arnsteins sind mächtig und einflussreich und haben viele Gönner und Freunde“.

Die ernstesten Bedenken, die von manchen Gemeindemitgliedern gegen Einreichung einer Beschwerdeschrift wider die eigene Obrigkeit erhoben wurden, traten schließlich zurück. Nach langen Verhandlungen über ihre Fassung wurde die Eingabe abgeschickt¹⁾. In einer mannhaften, kraftvollen Sprache schildern darin die Juden ihre Lage in Frankfurt, „den Druck, der gewiss dem Erbarmen und dem Mitleid eines jeden ausgesetzt ist“ . . . „Der Kaiser hat überall Licht verbreitet; überall wird Toleranz verkündet, wodurch die Juden überall auf die mildeste Weise behandelt werden. Nur in Frankfurt will der Rat von Toleranz nichts wissen, da soll es dunkel bleiben und die Juden immer unter dem Deckmantel gedrückt werden, dass die Stättigkeit dies

1) Gemeindearchiv Nr. 179. Selbstverständlich enthalten die städtischen Akten nichts über diese Verhandlungen.

nicht erlauben soll“. Auf unerhörte Weise sperre man die Juden ab und beschränke ihre Bewegungsfreiheit. „Man bedauert den eingesperrten Hund und lässt ihn frei, wenn inan weiß, dass er niemanden Schaden tut, nur den Juden in Frankfurt nicht und schätzt ihn geringer als den Hund. Was schadet es dem Christen, wenn der Jude Sonntags aus seiner Gasse geht? In diesen Zeiten herrscht Freiheit. Aus allen vier Teilen der Welt kommen Menschen nach Frankfurt; niemand bekümmert sich um ihre Religion, man gönnt allen Gleichheit und Menschenrechte. Nur die Juden in Frankfurt, die immer unglücklich sind, bleiben es auch zu dieser Zeit. . . Und doch ist er (der Jude) ebenso nach dem Bilde Gottes geschaffen wie der Christ, in Frankfurt aber ist er, mag er noch so angesehen und rechtschaffen und selbst Kaiserlicher Hoffaktor sein, aus der Klasse der Menschen geworfen und dem Vieh gleich geachtet. Frankfurt ist die einzige Stadt im Reich, wo die Juden so sehr leiden müssen. Wir glauben, dass endlich einmal unter Josephs II. Regierung die Zeit ihrer Erlösung gekommen ist und die harte Bedrückung am Ende sei“. Daher fordern die Juden vor allem Abschaffung der Paragraphen 24,25,26 und 28 der Stättigkeit¹).

Da starb am 20. Februar Joseph II. Er hinterließ sein Reich in chaotischer Verwirrung: Die Niederlande bereits im vollen Aufstand, Ungarn und Böhmen in Gärung, sogar in den deutsch-österreichischen Landen regte sich tiefe Unzufriedenheit gegen das kaiserliche System. Nur die Juden, besonders die Frankfurter, betrauernten aufrichtig seinen Tod; mit ihm sanken ihre Hoffnungen zu Grabe.

Die Wahl und Krönung Leopolds II, des Nachfolgers von Joseph, brachte für die Judenschaft von Frankfurt allerlei Aufregung und Sorge²). Zuerst galt es, die Kosten für die Geschenke aufzubringen, die bei die-

¹) Nach § 24 dürfen die Juden nachts, ferner an Sonn- und Festtagen die Gasse nicht verlassen, deren große Tore verschlossen bleiben; nach § 26 sollen sie sich von Karfreitag bis nach Ostern nicht in der Stadt blicken lassen, ebenso wenig vor den Wohnungen der ankommenden Fürsten. Auch das Spaziergehen in und außerhalb der Stadt bleibt ihnen untersagt. Auffallenderweise beschwerten sie sich nicht gegen den § 29 der Stättigkeit, der verbot, dass in den Straßen der Stadt mehr als zwei Juden neben einander gingen.

²) Das Folgende nach den Akten des Gemeindearchivs Nr. 153; s. auch Horowitz, Frankf. Rabbinen, IV, S. 67 ff.

ser Staatsaktion unerlässlich waren. Ein Ausschuss, aus 3 Hospitalmeistern und 12 durchs Los gezogenen anderen Gemeindemitgliedern bestehend, sorgte in der Weise dafür, dass er von jedem die Stättigkeit besitzenden Juden 6½ Gulden und außerdem eine Ergänzungssteuer von 1⁰/₁₀₀ erhob.

Weitere Sorgen erwuchsen der Judenschaft aus der Tatsache, dass der Quartiermeister Graf Pappenheim zur Unterbringung verschiedener Fürstlichkeiten, die sich zur Wahl und Krönung einfanden, Wohnungen auch in solchen Häusern der Stadt auswählte, in denen Juden ihre Kramläden hatten. So mussten diese ihre Lokale gerade in der günstigsten Geschäftszeit räumen. Allerdings wurden sie später entschädigt.

Die Hauptaufregung in der Gemeinde entstand aber, als man erfuhr, dass der Rat auch diesmal wieder, wie bei früheren Krönungen, es wagte, die Juden während aller Feierlichkeiten und festlichen Veranstaltungen in ihrer Gasse eingeschlossen zu halten, trotz der Verwendung hoher Persönlichkeiten für sie und trotz aller Vorstellungen der Baumeister. Am 24. September, an welchem Tage die Bürger vor dem Kurfürsten von Mainz den Sicherheitseid ablegten, wurden die Tore des Ghettos durch Soldaten besetzt; auch am Wahltage, dem 30. September, hielt man die Gasse abgesperrt. Nur diejenigen, die sich Passierscheine vom Grafen von Pappenheim verschafft hatten oder im Besitz fürstlicher Patente waren, wie die Hoffaktoren, durften am Abend des Krönungstages in die Stadt. Gerade in diese Zeit fiel das Fest der Gesetzesfreude (Simchas-Thora). Besonders feierlich wurde es diesmal begangen. Die Synagoge ward mit brennenden Wachlichtern erleuchtet, mit Tüchern behängen, und auf Anordnung der Baumeister verlas der Rabbiner ein Festgedicht auf den Kaiser und auf die Kurfürsten, das, auf Atlas gedruckt und mit Goldborden verbrämt, Leopold II. überreicht ward. Diese Simchas-Thora-Feier bildet einen Markstein in der Geschichte des jüdischen Gottesdienstes in Frankfurt. Es war das erste Mal seit dem Bestehen der Synagoge, dass das Gebet, bzw. die Predigt, in deutscher Sprache erklang.

Am 10. Oktober 1790 wurden die drei Vertreter der Gemeinde, der Kaiserliche Hoffaktor Isaak Michael Speyer, Joseph Gundersheim und Salomon Seelig Haas, zur Audienz befohlen. Der Kaiser hatte sich die übliche Kniebeugung und fußfällige Anrede verboten. Dennoch ging alles recht feierlich vor sich. Die Ansprache an den Kaiser, „die er

tüchtig einexerziert hatte“, hielt Speyer in schwungvollen Worten, „ganz durchdrungen von Rührung und Wonnegefühl“, wie das Frankfurter Journal vom 11. Oktober rühmt. Darauf übergab er die Geschenke, u. a. einen weißen, gestickten und mit goldenen Spitzen und Fransen verzierten Beutel, 150 neugeprägte Doppeldukaten enthaltend. Auch die bei der Audienz anwesende Kaiserin ging nicht leer aus: sie erhielt einen Becher in Filigranarbeit, ein Kaffeeservice und 200 Dukaten in einem reich gestickten Beutel.

Die Audienz bei den Erzherzogen war auf den 13. Oktober gelegt. Auch ihnen wurden Geschenke, eine Teemaschine und Ménageplatten, zuteil¹⁾. Die Abgeordneten waren von der Aufnahme bei dem Herrscherpaar und bei den Erzherzogen hoch befriedigt. Der Kaiser fragte sie nach den Zuständen in der Gemeinde und ermunterte sie obendrein, etwaige Wünsche und Beschwerden ihm schriftlich vorzutragen. Die Kaiserin dankte ihnen, da sie kein Deutsch verstand, in französischer Sprache.

Die Kunde von dem huldvollem Empfang ihrer Vertreter erregte große Freude in der Judenschaft. „Der Jubel und das Lebehochrufen

1) Es ist vielleicht nicht ohne Interesse, wie hoch sich die Kosten einer Kaiserkrönung für die Frankfurter Gemeinde beliefen. Sie betragen 1790 nach den Akten des Gemeindearchivs (Nr. 152):

I. Für die silbernen Geschenke	3196 fl.	51 kr.
dazu noch Kosten für Futteral		
und Atlasposamente	186 „	43 „
II. Dukaten in natura, 846 à 5½ fl.	4653 „	
davon dem Kaiser	300 Dukaten	
der Kaiserin	200	
dem Erzherzog Franz	200	
dem Reichsreferendar Albini	50	
dem Reichsreferendar Pappenheim	30 „	
dem Fürsten Rosenberg	12 „	
den Frankfurter Kommissaren	30 „	
An den Agenten Moses Coblenz	360 fl.	
Verschiedene Geschenke an die Pedelle,		
an den Senat und Servicegelder	800 „	
Trinkgelder an die kaiserlichen Bedienten	360 „	55 kr.
Das Huldigungsgedicht und die Trinkgelder	190 „	54 „
Für die Konfirmation der Privilegien	840 „	
	<hr/>	
	11019 fl.	23 kr.

dauerten bis Mitternacht und machten den günstigsten Eindruck auf Fürsten und Gesandtschaften“, wie das Gemeindebuch berichtet. Hell strahlte am Abend die Gasse im Lichterglanz einer Illumination, zu der alles aus der Stadt hinströmte.

Am 15. Oktober leisteten die Frankfurter Juden unter den üblichen Formen vor den Kaiserlichen Kommissaren und den Vertretern der Stadt den Huldigungseid im Zeughaus, zu dem sich die Gemeindemitglieder „in ehrbarer Kleidung und in Mänteln“ einzufinden hatten.

Unmittelbar darauf reiste der Kaiser mit sämtlichen Würdenträgern ab. So war es den Baumeistern nicht möglich, von ihm persönlich die Bestätigung der Privilegien und die Gewährung verschiedener Vergünstigungen zu erhalten. Sie hatten darum ersucht, den Rabbinern aufs Neue das Recht zu gewähren, den Bann über Gemeindemitglieder verhängen zu dürfen, deren geschäftliches Verhalten gegen Juden oder Christen tadelnswert wäre. Außerdem verlangten sie die Übertragung der Stättigkeit „in eine reine deutsche Sprache“, damit allen Missdeutungen vorgebeugt werde, ferner die deutliche Erklärung, dass die Juden mit allem handeln dürften, was nicht in der Stättigkeit ausdrücklich verboten war, und schließlich die Erlaubnis zum Betreten der Alleen und Anlagen und zum ungehinderten Verlassen der Gasse an christlichen Feiertagen.

Erst im Juli 1791 teilte der Reichshofrat den Baumeistern mit, dass ihr Gesuch bewilligt sei, aber die Ausfertigung der Bestätigungsurkunde könne noch nicht erfolgen, da Leopold II. wegen der Krönungen in seinen verschiedenen Ländern von Wien abwesend sei.

Dass die Bestätigung der Privilegien so lange auf sich warten ließ, beunruhigte die Frankfurter Juden nicht sonderlich. In seiner Judenpolitik wich ja der neue Herrscher nicht von den Anschauungen seines verstorbenen Bruders ab; er kam den Wünschen der Wiener Juden, die er für durchaus berechtigt hielt, entgegen, erweckte in ihnen sogar die Hoffnung, dass sie noch mehr von ihm zu erwarten hätten¹⁾. Aber das ließ sich nicht leugnen: die Aufklärung war in Österreich im Abflauen. Leise setzte dort die Reaktion ein, durch die man allein die Gärung in den zum Abfall geneigten Provinzen zu beschwichtigen gedachte.

Am 1. März 1792 starb Leopold II. Aufrichtig war die Trauer der Frankfurter Juden um den frühen Heimgang des Kaisers. Sofort nach Bekanntgabe der Nachricht untersagten die Gemeindevorsteher für das

¹⁾ Pribram, Urk. und Akten usw., I, S. CV ff.

bevorstehende Purimfest alle Maskeraden und Gelage. Ganz in der Stille sollte diesmal der Tag gefeiert werden.

Voller Spannung sah die Gemeinde dem Eintreffen des neuen Kaisers entgegen. Der Wahltag war auf den 5. Juli 1792 ausgeschrieben worden, am 11. Juli zog Franz in Frankfurt ein, am 14. Juli wurde er zum Kaiser gekrönt. Die Festlichkeiten vollzogen sich in gleicher Weise wie in den Oktobertagen 1790. Wiederum ward die Synagoge (am 13. Juli) festlich erleuchtet, wiederum verlas der Oberrabbiner unter Musikbegleitung ein Huldigungsgedicht auf den neuen Herrscher¹⁾. Dieselben Männer vertraten in der Audienz und bei der Überreichung der Geschenke an den Kaiser und die Kaiserin die Gemeinde. Auch der Huldigungseid der Juden am 17. Juli hielt sich genau in den früheren Formen.

Franz II. musste durch sein Verhalten während seines Aufenthaltes in Frankfurt den günstigsten Eindruck auf die Juden machen. Er nahm die Beschwerdeschrift der Baumeister wegen der Absperrung der Judengasse, die, wie bei früheren gleichen Anlässen, auch diesmal wieder angeordnet wurde, wohlwollend entgegen und nötigte den Rat zur Zurücknahme der Verfügung. So durften diesmal die Juden am Wahl- und am Krönungstage ungehindert die Gasse verlassen und Zeugen aller Festlichkeiten sein. Die Befürchtungen des Rates, dass sie von der Menge belästigt würden, trafen nicht ein.

Aber schon die ersten Handlungen des Kaisers gaben Kunde von dem rückschrittlichen Geist, in dem er seine Regierung zu führen gedachte. Er, der gläubigste Bekenner des patriarchalischen Regiments, streng absolutistisch gesinnt, brach völlig mit den politischen Grundsätzen seiner beiden Vorgänger und lenkte auch in der Judenbehandlung wieder in das Fahrwasser der Kaiserin Maria Theresia ein. Alle die Gegner der Juden, die unter Joseph II. und Leopold II. nicht hatten zu Wort kommen kön-

¹⁾ s. Gemeindecarchiv Nr. 152 u. Horowitz, Frankf. Rabbinen, IV, S. 69 und Anmerkung 2. In dem Gebet heißt es unter anderm . . . „Seine (Franz' des Zweiten) Stimme ist der Schrecken seiner Feinde, ein Löwengeschrei, das sie wie schüchterne Vögel zu fliehen nötigt . . . Wir preisen den Allmächtigen, dass er uns einen so sinnreichen, einen so klugen Kaiser beschieden usw. (Aus dem Hebräischen ins Deutsche übertragen von Raphael Kirchheim). Genau beschrieben sind die Feierlichkeiten in der Chronik „Krönungsgeschäfte“, Gemeindecarchiv Nr. 153.

nen, traten wieder aus dem Hintergrund hervor mit ihren Befürchtungen und Anklagen. Sie warnten vor allen Neuerungen, vor allen liberalen Bestrebungen, die schließlich — wie die Vorgänge in Frankreich jedem Unbefangenen bewiesen — zur Auflösung aller staatlichen Ordnung und zum Sturze der absoluten Monarchie führen müssten. Einige Heißsporne gingen sogar soweit, dass sie nach einem Ghetto, nach neuen verschärften Bestimmungen gegen die Wiener Juden verlangten. Diese Anschauungen teilte auch Franz II. Schon als Thronfolger war er in den Sitzungen des Staatsrates gegen alle Emanzipationsbestrebungen der Juden aufgetreten; als Herrscher aber trachtete er danach, die ihnen verliehenen Rechte zu beschränken und besonders ihre Annäherung an die christliche Bevölkerung, wie sie sein Vater beabsichtigt hatte, zu hintertreiben. Alle die, die noch vor kurzem die Sache der Juden verfochten hatten, wurden daher kleinlaut und zogen sich nach und nach zurück. Die Beschwerden der Frankfurter Gemeinde gegen ihre Obrigkeit stießen jetzt auf allerlei Bedenken. Nichts zeigt so sehr den Stimmungswechsel, der jetzt in hohen Wiener Kreisen eingetreten war, als eine damals erschienene Schrift, die den mit der offiziellen Welt in naher Beziehung stehenden Konsulenten Kulp zum Verfasser hatte¹⁾— Man könnte fast meinen, sie wäre von einem Syndikus des Rats oder von einem Rechtskonsulenten der Bürgerlichen Kollegien verfasst worden. Schon der erste Satz des Gutachtens legt Zeugnis ab für den Geist, der darin herrscht Er lautet: „Die Stättigkeit, die mit Vorbewusstsein des Rates und der Bürger zu ihrer Zufriedenheit gemacht worden ist, darf, ohne diese zu vernehmen, nicht abgeändert werden“. Denn eine solche Änderung, besonders an den den Ausgang der Juden an Sonn- und Feiertagen verbietenden Paragraphen, müsste unzweifelhaft Unzufriedenheit, ja Erbitterung in der christlichen Bevölkerung erregen“. . . . Seine wahre Gesinnung aber verrät Kulp, indem er sich die Sätze leistet: „Sich auf die aufgeklärten Zeiten und Toleranz zu beziehen, geht bei Gelehrten wohl an, aber bei dem ungelehrten Volk ist solcherlei Anführen von widriger Wirkung. Joseph II. hat durch diese Denkungsart die Unruhen in Brabant hervorgerufen . . Eine Änderung in den Herzen der Menschen kann nicht von den Großen der Welt, sondern nur von Gott

¹⁾ Gemeindearchiv Nr. 182: „Bedenken gegen die Erweiterung der Gerechtsame usw.“

selbst erwartet werden. . . Die Abbringung alter Rechte und Verbindlichkeiten ist immer gefährlich“.

Also von Wien war jetzt nichts zu erwarten. Es war vielmehr zu befürchten, dass der Reichshofrat in einem etwa ausbrechenden Konflikt zwischen Gemeinde und Rat die Partei der Obrigkeit ergreifen würde.

Und wie stand es mit der öffentlichen Meinung in Deutschland? Die führenden Geister des Zeitalters hatten ja mit flammender Fackel so viele Missstände beleuchtet, so manche von Urväterzeit überkommenen Vorurteile zerstört und sich des tief verachteten und gedrückten Volkes Israel angenommen, seitdem Montesquieu sein Zeitalter, das sich das erleuchtete und philosophische nannte, wegen der Behandlung der Juden als das barbarische gebrandmarkt hatte¹⁾. Und ein Deutscher, Dohm, hatte in seiner allgemeinen Aufsehen erregenden Schrift „über die bürgerliche Verbesserung der Juden“ die Kühnheit gehabt, die gleichen sozialen, wenn auch nicht bürgerlichen Rechte für sie, wie für die anderen Untertanen zu fordern²⁾. Zur selben Zeit hatte Lessing in seinem Nathan die Frage aufgeworfen, ob man bei seiner Geburt Christ oder Jude und dann erst Mensch sei, oder ob es sich nicht vielmehr umgekehrt verhielte und in dem Helden seines Dramas einen Sohn des Judentums zur höchstem Höhe humaner Gesinnung erhoben. Sein Freund Moses Mendelssohn hatte durch seine Schriften sowohl als durch seinen Lebenswandel der Welt gezeigt, dass solche idealen Gestalten nicht nur — wie der Professor der orientalischen Sprachen in Göttingen, Michaelis, meinte³⁾ — im Reiche der dichterischen Phantasie, sondern auch in der Wirklichkeit existierten. Und dass das Wirken dieser Vorkämpfer nicht erfolglos gewesen war, dafür legte das Toleranzedikt Kaiser Josephs II. Zeugnis ab, ebenso König Friedrich Wilhelms II. von Preußen — er war ein Mendelssohnverehrer — Bemühungen um Aufhebung der harten Ausnahmegesetze, unter denen die Juden seines Staates lebten und die sie an der Erfüllung ihrer Staatsbürgerpflichten hinderten⁴⁾. Dafür zeugt auch Mirabeaus Eintreten für sie, der im öffentlichen Interesse ihre völlige Gleichstellung mit den Christen für unumgänglich nötig hielt.

¹⁾ Graetz, Band XI, S. 45 ff.

²⁾ a. a. O. S. 45, 60 ff.

³⁾ a. a. O. S. 71.

⁴⁾ Philippson, Neueste Geschichte des jüdischen Volkes, I, S. 47 ff.

Der Frankfurter Rat jedoch hatte weder die Einsicht noch den Willen, den ererbten väterlichen Hausrat an Vorurteilen zum alten Plunder zu werfen. Und die jüdische Gemeinde Frankfurts zählte damals keinen wirklich bedeutenden, politisch begabten Mann von starkem Charakter und flammender Begeisterung unter ihren Mitgliedern, der fähig gewesen wäre, mit unerschütterlicher Beharrlichkeit und ohne kleinliche Rücksichten auf irgendetwas zu nehmen, einem Ziele zuzustreben: der Befreiung der Juden aus ihrer schmachvollen Lage und der Niederlegung aller trennenden Schranken zwischen ihnen und den Christen.

Freilich hatte das Auftreten eines jungen elsäßischen Juden, Jesaia Berr-Bing, der 1787, unter Zurückweisung aller Angriffe auf das Judentum, die völlige Gleichberechtigung für seine Glaubensgenossen forderte¹⁾, im Frankfurter Ghetto ein starkes Echo geweckt. Aber die überwiegende Masse der Gemeindemitglieder war nicht aus ihrer politischen Lethargie aufzurütteln, die Mauern ihres Bezirks hielten sie auch geistig von der übrigen Welt abgesperrt. Und wenn auch die wenigen Frankfurter Juden, die durch ihre Handelsbeziehungen mit der Welt da draußen in engerer Verbindung standen, mit Erstaunen und Neid sahen, welche Stellung ihre Glaubensgenossen an anderen Orten sich bereits errungen hatten, so erschien auch ihnen als höchstes Ziel nur — wie die verunglückte Beschwerdeschrift an Joseph II. gezeigt hatte — nicht etwa die völlige Beseitigung der Stättigkeit, sondern nur die Aufhebung einiger ihrer allzu drückenden und verletzenden Bestimmungen.

Nicht aus den eigenen Reihen, auch nicht aus deutschen Landen erstand den Juden der Befreier. Die große Revolution, die in Frankreich alles wandelte, sprengte auch ihre Fesseln. Die Erklärung der Menschenrechte, die Grundsätze von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit machten auch vor den Juden nicht halt. Das Dekret der Konstituierenden Nationalversammlung vom 27. September 1791 stellte die jüdische Bevölkerung Frankreichs der christlichen gleich und gewährte ihr ohne irgendwelche Einschränkung die politischen und bürgerlichen Rechte. Die Rückwirkung dieses Dekrets auf die benachbarten Länder war unvermeidlich.

Ein Jahr später ist Frankreich Republik, seine siegreichen Heere, unter denen sich — zum ersten Mal seit Jahrhunderten — auch Juden befinden — dringen bis zum Rhein vor; Speyer und Worms, Mainz, das

¹⁾ Graetz, a. a. O. S. 177, 178, 180.

Bollwerk des Reiches im Westen, ja, das ganze linksrheinische Gebiet fallen in französische Hände. Am 22. Oktober 1792 ziehen die Franzosen unter Custines Führung in Frankfurt ein, und die Trikolore weht jetzt auf den Türmen der alten Reichsstadt. Französische Soldaten halten die Wälle und Tore der Stadt besetzt.

Alle Versuche der Franzosen, die mittleren und unteren Stände der Stadt für ihre Sache zu gewinnen und zur Erhebung gegen die Obrigkeit zu bringen, blieben allerdings erfolglos. Wohl fanden sie im linksmainischen Stadtteil, in Sachsenhausen, vereinzelte Anhänger, aber der weit überwiegende Teil der Bevölkerung wankte nicht in der Treue und Ergebenheit gegen den Rat Und die Juden Frankfurts? Nahmen sie nicht mit offenen Armen die Franzosen auf, die ihre Glaubensgenossen westlich des Rheines zur Menschenwürde emporgehoben hatten? Benutzten sie deren Gegenwart nicht, um die ihnen vom Rat verweigerten Rechte zu erlangen? Hatte dieser sie doch erst kürzlich wieder empfindlich verletzt. Als er zur Abhilfe der Wohnungsnot neues Gelände am Main, unweit der Judengasse, östlich der Brücke, zur Bebauung zuließ, hatte er den Besitzern der neuen Häuser ausdrücklich untersagt, Juden als Mieter aufzunehmen.

Nein, auch die Juden blieben ihrer städtischen Obrigkeit treu und standen an konservativen Sinn hinter der Bürgerschaft nicht zurück. Kein revolutionärer Gedanke tauchte in ihnen auf, kein Verlangen, mit Hilfe der Franzosen ihre Fesseln zu lösen. Und merkwürdigerweise sind auch diese nicht mit derartigen Versprechungen an sie herangetreten. Was die Revolution für die menschliche Gesellschaft, was sie im besonderen für sie selbst bedeutete, fassten sie nicht. Sie hielten sie für eine zufällige Eintagserscheinung, ohne Zusammenhang mit der Vergangenheit und ohne Folgen für die Zukunft. Spöttisch sahen sie dem Aufpflanzen eines Freiheitsbaumes in Sachsenhausen zu. „Das ist ein merkwürdiger Baum, der hat ja keine Wurzel im Boden und trägt statt des Wipfels eine Mütze“ (die phrygische), so kritisierte ein sarkastischer Jude, unter Beifall seiner Glaubensgenossen, dieses Symbol der Freiheit.

Der Aufenthalt der Franzosen in Frankfurt war vorerst nur von kurzer Dauer. Schon am 28. November rückten von Bergen und Friedberg her preußische und hessische Truppen gegen die Stadt an.

Die unerwartete Ankunft der Verbündeten vor den Wällen versetzte die ganze Bevölkerung in große Freude und Aufregung. Auch die Juden begrüßten die deutschen Truppen draußen vor den Toren als Befreier, obgleich wir nirgends hören, dass sie von der französischen Besatzung irgendwie belästigt oder gar misshandelt worden wären. Und als der preußische Parlamentär, der den französischen Kommandanten van Helden zur Übergabe auffordern sollte, in Frankfurts Mauern erschien, umringten sie ihn stürmisch und geleiteten ihn unter fortwährenden Rufen: „Es lebe der König von Preußen! Nieder mit den Franzosen“! bis zur Behausung van Helden¹). „Nicht größer hätte ihre Freude sein können, wenn ihr Messias in Frankfurt erschienen wäre“, bemerkt van Helden in seinen Memoiren. Ein Beweis, wie sehr sich die Frankfurter Juden völlig als Kinder des Bodens fühlten, auf dem sie seit Jahrhunderten ihre Heimstätten hatten.

Freilich erteten sie beim Rat wenig Dank für ihren lauten „Patriotismus“. Diesem missfiel er gründlich; er nannte ihn „unsittliches Betragen, das bei vielen guten Bürgern Anlass zu Ärgernis gegeben habe“. Im Grunde fürchtete er wohl, dass die Franzosen, die doch bis jetzt noch immer Machthaber in der Stadt waren, und mit denen inan es daher nicht verderben wollte, an dem Verhalten der Juden Anstoß nehmen könnten. Er machte daher kurzen Prozess und sperrte die Judengasse vom Abend des 28. November bis in den Morgen des 2. Dezember völlig ab. Die an deren Toren Wache haltenden Soldaten erfüllten den ihnen gewordenen Auftrag so wortgetreu, dass sie niemand aus der Gasse in die Stadt ließen. Selbst der Besuch der Post und das Herbeiholen von Ärzten und Arzneimitteln ward nicht gestattet. Vergebens baten die Baumeister um Entfernung des Militärs, damit nicht die Franzosen den Verdacht schöpften, dass die Juden verräterische Absichten gegen sie hätten. Die Ghettotore blieben geschlossen.

In der Frühe des 2. Dezember begann der Sturm auf die Stadt. Die Judengasse war dem Feuer der preußisch-hessischen Truppen am meisten ausgesetzt. Die Kanonenkugeln und Granaten zerschmetterten die Mauern, fegten die Schornsteine von den Dächern und richteten in den Wohnungen viele Verwüstungen an. Hier und da züngelten bereits die Flammen hervor. „Heulen und Angstgeschrei erfüllten die

¹) Kracauer. Frankfurt und die französische Revolution 1787 — 1792. (Archiv für Frankfurts Gesch. usw., dritte Folge, IX, S. 250).

Lüfte ... All unsere Feuerspritzen standen bereit, weil wir mit jedem Augenblick die Gasse in den Flammen zu sehen befürchteten“, so schildern die Baumeister dem Rat die Seelenangst der Gemeinde.

Bald aber schwiegen die Geschütze. Das Eingreifen der zahlreichen, in der Stadt befindlichen Handwerksburschen brachte den Kampf zur Entscheidung. Diese misshandelten und entwaffneten die zu den Wällen eilenden französischen Soldaten, bemächtigten sich ihrer Geschütze und öffneten den Angreifern von innen die Tore. Hessen und Preußen drangen jetzt ungehindert in die Stadt ein, van Helden ward gefangen genommen, Frankfurt war wieder frei.

Die in Marburg internierten französischen Offiziere unterließen nicht, das hinterhältige Benehmen der Handwerksburschen für ihre Niederlage verantwortlich zu machen. Merkwürdigerweise beschuldigten sie aber auch die Juden wegen begangener Gräueltaten gegen die französische Besatzung, die den Fall der Stadt hätten herbeiführen helfen¹). Die schriftlich niedergelegten Angaben der kriegsgefangenen Offiziere mussten umso eher für wahrheitsgetreu gehalten werden, als sie von zwei Frankfurter Notaren unterzeichnet und beglaubigt waren.

Was die Offiziere bewogen haben mag, die Juden in dieser Weise anzuklagen, ist nicht klar. Jedenfalls aber schenkte der Oberbefehlshaber der Franzosen, Custine, diesen Anschuldigungen keinen Glauben. Er bemerkte: „Gefangene Vögel (sc. die gefangenen Offiziere in Marburg) pfeifen, wie man ihnen vorleiert, den Juden am allerwenigsten sei Feindseligkeit gegen die Franzosen zuzutrauen, da die Frankennation die erste in Europa sei, die ihnen die allgemeinen Menschenrechte habe angedeihen lassen und sie von der schändlichsten Sklaverei befreit habe. Zudem wären die Juden ein zu schüchternes Volk, als dass sie etwas Grausames und schlimme Folgen nach sich Ziehendes unternehmen würden“²).

¹) Näheres bei Kracauer, Ein angebliches Attentat der Frankfurter Juden gegen die Truppen des Generals Custine im Jahre 1792. (Geigers Zeit-Zeitschr. für die Gesch. der Juden in Deutschl., Band III, S. 284 ff).

²) Im Mainzer Bürgerfreund, dem Organ der Klubbisten, der Revolutionspartei in Mainz, erschien am 25. Dezember 1792 ein Artikel über die Ereignisse in Frankfurt am 2. Dezember. Darin wird ausdrücklich erwähnt, dass man die Juden im Verdacht habe, „die gräulichen Auftritte und Komplotte“ angestiftet zu haben. Der Verfasser des Artikels ist nicht von ihrer Schuld überzeugt, sondern pflichtet vielmehr der Ansicht Custines bei.

Unter den Frankfurter Juden herrschte tiefste Bestürzung über die gegen sie vorgebrachten Verleumdungen. Sie bangten für ihre persönliche Sicherheit und für ihr Eigentum. Viele von ihnen waren ihrer Geschäfte wegen genötigt, nach Frankreich oder nach den von den Franzosen besetzten Gebieten zu reisen und besorgten, dass sie dort für ihren angeblichen Verrat und Meuchelmord „tausendfach würden gewürgt werden“. Sie drohten dem Rate in einer von 80 der angesehensten Gemeindemitglieder unterzeichneten Eingabe, falls er sich ihrer nicht annähme, zur Rettung ihres guten Rufes sich an die Öffentlichkeit zu wenden. Zwar verwies ihnen der Rat diese „ungebührliche“ Sprache, aber er erfüllte ihren Wunsch und erklärte sie in einer in den Zeitungen veröffentlichten Bekanntmachung von jeder Schuld an den Auftritten vom 2. Dezember frei. Da von Repressalien der Franzosen gegen die Frankfurter Juden nirgends die Rede ist, hat damit die An-gelegenheit wohl ihr Bewenden gehabt.

Mit der ersten Besetzung von Frankfurt durch die Truppen des revolutionären Frankreichs ward die Stadt unfreiwillig in den Strudel der Weltgeschehnisse gezogen. Und wie sich im Verlauf der nächsten Jahrzehnte die politischen Ereignisse in Europa überstürzten und mit ihnen auch eine innere Umstellung des europäischen Menschen vor sich ging — wenn sich auch nicht in allen Köpfen das Weltbild wandelte — so erwachte man auch in Frankfurt, ja sogar im Frankfurter Ghetto, aus dem Schlaf. Eine neue Generation von Juden war herangewachsen, die sich mit tiefer Beschämung bewusst wurde, wie sehr sie in kultureller Hinsicht hinter ihren Glaubensgenossen im übrigen Deutschland zurückstand¹⁾. Freilich waren diese nicht mehr wie sie durch Mauern und Stättigkeit in jeder freien Bewegung gehemmt und von der Umwelt ausgeschlossen — aber bei näherer Selbstprüfung musste man sich doch gestehen, dass an der Isolierung, in der man lebte, eigene Schuld mit

¹⁾ Der öfters zitierte anonyme Reisende durch Thüringen schreibt im Jahre 1795 bei der Schilderung der Judengasse; „Überhaupt unterscheiden sich die Juden im Reiche sehr zu ihrem Nachteil von denen, die man in Sachsen und besonders zu Berlin kennen lernt. Ihre Physiognomie hat noch mehr jüdischen Charakter; das Teutsch, das sie sprechen, ist einem feinen Ohr unerträglich. . . Ihre Ignoranz. . . unterscheidet sie von ihren Brüdern im nördlichen Deutschland nicht minder als ihre bigottere Anhänglichkeit an die Satzungen der Rabbinen“. (S. 32)

beitrug. Die Brüder im Osten und Norden Deutschlands hatten sich längst eifrig bemüht, an dem geistigen Leben der Nation teilzunehmen, das gerade in den letzten Dezennien des Jahrhunderts zu reicher Blüte gediehen war. Von brennendem Wissensdurst erfüllt, saßen sie zu Füßen der bedeutendsten Universitätslehrer, vertieften sich in deren Gedankenwelt und versuchten, sie weiter auszubauen. Führend nach dieser Richtung hin waren in jener Epoche die Königsberger Juden. Von ihnen heißt es in einer Reisebeschreibung¹⁾: „Es gibt außer den armseligen Israeliten in den Vorstädten eine reiche Judenschaft . . . , unter welchen gewisse Familien in großem Ansehen stehen. Viele von ihren Gattinnen und Töchtern. . . werden nämlich in die besten Gesellschaften der hiesigen Einwohner gezogen“ usw. Königsberger Juden gehörten zu den begeistertsten Anhängern der Kantischen Philosophie. Markus Herz, Kants Schüler und Freund, trug durch seine Vorlesungen über dessen Werke viel zu deren Verständnis und Würdigung bei. Ein anderer Kantschüler, David Friedländer²⁾, verpflanzte die in Königsberg erhaltenen Anregungen nach Berlin, und seine Gedanken über eine Reform des Judentums fielen dort auf besonders fruchtbaren Boden. In der Hauptstadt Preußens hatte sich ein gesellschaftlicher Verkehr zwischen Christen und Juden anzubahnen begonnen — eine für die Frankfurter Ghettobewohner unerhörte Tatsache! Sie standen nur in geschäftlicher, nicht in gesellschaftlicher Beziehung zu den christlichen Frankfurtern. Mit Staunen vernahmen sie, dass in Berlin Mitglieder der höchsten Kreise und die geistigen Führer der Nation sich ungezwungen in jüdischen Zirkeln bewegten, die bald eine nicht unwichtige Rolle im deutschen Geistesleben spielen sollten³⁾.

Der Vergleich mit den Juden in Preußen stachelte die Jungen, die fortschrittlich Gesinnten in der Frankfurter Gemeinde, noch heftiger an, endlich den Kampf um ihre innere und äußere Befreiung zu wagen. Er musste nach zwei Fronten geführt werden. Ehe man eintreten konnte für die Erringung der politischen und sozialen Gleichstellung mit den

¹⁾ Briefe eines jungen Reisenden durch Liefland, Curland und Deutschland usw. (s. Jolowicz, Gesch. der Juden in Königsberg in Pr., S. 92 ff. und Anm. 2).

²⁾ a. a. O. S. 99.

³⁾ Geiger, L. Gesch. der Juden in Berlin, I, S. 105; Graetz. Gesch. der Juden, Band XI, S. 153 ff.

christlichen Bürgern, war ein Kulturkampf innerhalb der Gemeinde auszufechten.

Der Weg zur deutschen Bildung — darüber war man sich klar — ging nur über die deutsche Sprache. Daher musste vor allem der Jargon, dieses verwahrloste Idiom, das eine Verständigung mit der christlichen Bevölkerung erschwerte, aufgegeben werden. Man hatte sich im mündlichen und schriftlichen Verkehr ausschließlich eines reinen Deutschs zu bedienen. Durch die Lektüre der besten deutschen Schriftsteller musste man Verständnis für deutsches Wesen, deutsches Empfinden zu gewinnen suchen. In dieser wohl erwogenen Absicht hatte ja Mendelssohn in reiner, klarer, verständlicher Sprache den Pentateuch übersetzt. Und so ging um dieses Buch der erste Streit zwischen den Reformern und den geistlichen und weltlichen Führern der Gemeinde, die den neuen Ideen abhold waren.

Das religiöse Oberhaupt der Gemeinde war Rabbi Pinchas Hurwitz, ein in der jüdischen Welt wegen seines tiefen umfassenden Wissens im hebräischen Schriftwerk hoch geschätzter Gelehrter¹⁾, der aber der Bildung seiner Zeit fremd gegenüberstand und nicht einmal genügend die deutsche Sprache beherrschte. Er warnte in einer leidenschaftlichen Ansprache in der Synagoge vor dem Werke Mendelssohns und bezeichnete es geradezu als eine „Verhöhnung der Worte unserer Weisen, als ein in Israel bis dahin unerhörtes, frevelhaftes Unternehmen“. Auf's tiefste empört hatte ihn, dass Mendelssohn einen Bibelvers abweichend von der bisherigen Auffassung übersetzt, die Auslegung des Talmuds verworfen, dafür seine eigene Deutung im Tone voller Sicherheit vorgetragen habe²⁾. Freilich konnte Hurwitz mit seiner Kampfrede nicht verhindern, dass sich eine Anzahl von Gemeindemitgliedern auf die Bibelübersetzung abonnierte. Auch die Zeitschrift „M'assef“ (der Sammler), die 1783 in Königsberg von der Gesellschaft hebräischer Literaturfreunde gegründet worden war hebräische Übersetzungen deutscher Dichtungen und auch deutsche Beilagen enthielt, fand in Frankfurt einige Liebhaber. Diese Zeitschrift hatte sich in erster Linie zur Aufgabe gesetzt, geschichtliche, geographische

¹⁾ Über ihn s. Horowitz, Frankf. Rabbinen, IV, S. 24 ff.

²⁾ Horowitz, IV, S. 52 und 55. Horowitz' Versuch, Pinchas Hurwitz gegen den Vorwurf der Bildungsfeindlichkeit zu verteidigen, scheint mir sehr gezwungen. Er selbst muss auch zugeben, dass Hurwitz in einem Tone gegen Mendelssohn aufgetreten sei, „dessen Heftigkeit in keinem Verhältnis zu dem stehe, was an dem Werke selbst getadelt werde“.

und naturgeschichtliche Kenntnisse den Juden zu vermitteln und auf die Gründung deutscher Elementarschulen hinzuwirken¹⁾).

Die Gründung deutscher Schulen! Dies erschien als das Aus-schlaggebende und Wichtigste für die, die dem erstarrten geistigen Leben im Judentum neue Säfte zuführen wollten. Auch in der Frankfurter Gemeinde gewann diese Ansicht immer mehr Raum. Mochte auch die neue Richtung anfangs wenige Anhänger zählen, ihre Anzahl wuchs beständig. Der Hauptkampf musste also um die deutsche Schule ausgefochten werden.

Auch darin war man im Norden Deutschlands längst vorangegangen. In Berlin war bereits 1778 auf Königsberger Anregungen hin eine jüdische Freischule mit Unterricht in deutscher Sprache unter Zugrundelegung eines deutschen Lesebuches erstanden, die Breslauer Gemeinde folgte bald darauf mit der Gründung der Wilhelmsschule. Noch größere Bedeutung gewannen die Franzschule in Dessau und die noch heute blühende Jacobsonschule in Seesen (jetzt Realschule).

Im Frankfurter Ghetto hingegen war das Unterrichtswesen²⁾, das unter Aufsicht der Gemeindevorsteher und des Oberrabbiners stand, völlig verknöchert. In seinem Betrieb war seit Jahrhunderten kein Wandel eingetreten, die Zeit war spurlos an ihm vorübergegangen, kein neuer Gedanke war aufgekeimt, der den Bedürfnissen der Gegenwart Rechnung getragen hätte. Eintragungen im Gemeindebuch über das Schulwesen beziehen sich nur auf finanzielle oder verwaltungstechnische Dinge, wie Festsetzung der Stundenzahl, Gehalt der Lehrer usw.; alles andere ließ man gehen, wie es eben ging. Der Unterricht selbst diente ausschließlich religiösen Zwecken.

So verließen die Schüler die Schule, ohne irgendwelche Kenntnisse für das praktische Leben, wie Deutschlesen und -schreiben oder wie Rechnen, erworben zu haben. Dabei bedienten sie sich einer anderen Ausdruckweise als die Welt außerhalb des Ghettos, des Judendeutschs, einer „unerfreulichen Sprache, deren Akzent den unangenehmsten Eindruck machte“, um mit Goethes Worten zu reden³⁾. Die Wohlhaben-

¹⁾ Baerwald, *Gesch. der Realschule der isr. Gem. (Philanthropin) zu Frankfurt a. M. 1804—1904*, S. 4 (Festschr. zur Jahrhundertfeier).

²⁾ s. Kapitel XV, S. 277, 278.

³⁾ *Dichtung und Wahrheit*, 1. Teil, 4. Buch. — Es ist bekannt, dass Goethe sich sehr für das Judendeutsch interessiert hat und in seinem Jugendroman von den in der Welt zerstreuten Geschwistern, die sich ihre Erleb-

deren in der Gemeinde, denen dieser einseitige, weltfremde Unterricht nicht genügte, hielten sich Privatlehrer, die ihre Söhne im Deutschen, im Rechnen und in den fremden Sprachen, besonders im Französischen, unterwiesen. Manche Familien ließen sie die Zeichenschule besuchen; ausnahmsweise gingen auch Juden in das Gymnasium. Diese Unterrichtsanstalt zählte zwischen 1789 und 1798 im ganzen 6 jüdischen Schüler¹).

Um diesen Zuständen ein Ende zu machen, entschloss sich eine Anzahl von Gemeindemitgliedern, das Bildungswesen, gegen das sich die Vorsteher bisher so völlig gleichgültig verhalten hatten, selber in die Hand zu nehmen und zuvörderst eine Privatschule zu gründen. Sie ließen sich dabei von dem Senior Dr. Hufnagel (s. oben) beraten, dem Leiter des städtischen Schulwesens, der als Pädagoge bereits Ersprießliches geleistet hatte. Er empfahl ihnen einen jungen Lehrer, der ihre Kinder in der deutschen und französischen Sprache, sowie im Schreiben und Rechnen unterrichten sollte. In der von ihm befürworteten Eingabe an den Rat²) heißt es u. a.: „Kenntnis unserer Muttersprache ist in jedem Stande, jeder Lage des Lebens dringendes Bedürfnis, es wird daher das Hauptaugenmerk des Lehrers sein, den Weg zu dieser so unentbehrlichen und doch so allgemein vernachlässigten Kenntnis leicht und angenehm zu machen; Sprechen, Lesen und Schreiben wird gemeinschaftlich zu diesem Zwecke wirken . . . Dem künftigen Bürger, dem Kauf- und Handelsmann soll der Grund zu denjenigen Kennt-

nisse in verschiedenen Sprachen brieflich mitteilen, das Nesthäkchen in Judendeutsch korrespondieren lässt. Auch verdanken wir diesem Interesse seine zwischen 1766 und 1769 verfasste „Judenpredigt“ (s. Bernays-Hirzel, „Der junge Goethe“, I, S 149), die aber zeigt, dass er in den Geist des Jargons nicht eingedrungen war. Die Predigt ist vielmehr in einem Deutsch verfasst, das mit einigen fehlerhaft gebildeten hebräischen Wörtern verbrämt ist. Kein Frankfurter Jude der damaligen Zeit hätte sie als Judendeutsch anerkannt. Richtiges Judendeutsch aus Goethes Kindheit haben wir dagegen in den auf Befehl des Rates während der Kulp-Kannschen Wirren angefertigten drei Übersetzungen des sog. „Verbindungsinstrumentes“, obwohl der Übersetzer sichtlich bemüht war, sich der deutschen Schriftsprache möglichst zu nähern (s. Kracauer, „Die Kulp-Kannschen Wirren“ im Archiv für Frankf. Gesch, dritte Folge, Band X, S. 206 ff)

¹) Baerwald, a. a. O. S. 6

²) s. „Gehorsamstes Promemoria“ an den Rat vom 16. Dezember 1794 (Ugb. D 33 Nr. 76). In diesem Faszikel befinden sich alle Akten über das zu gründende Lehrinstitut.

nissen gelegt werden, ohne welche er die Geschäfte seines Berufes nie mit Ehre und Nutzen wird versehen können“. Der Unterricht ward auf 4 Stunden täglich festgesetzt. In 2 Stunden sollte Deutsch (Sprechen, Lesen und Schreiben), in 2 anderen Französisch und Arithmetik gelehrt werden, deren Regeln sich immer auf Vernunftgründen aufzubauen hätten, um die Kinder im Nachdenken zu üben. Das monatliche Honorar für jedes Kind sollte 4 Gulden betragen. Den Eltern stand frei, dem Unterricht beizuwohnen, „um die Lehrart und den Fleiß des Lehrers zu beurteilen“.

Nicht geringe Aufregung rief dieses Programm, das völlig mit dem Herkommen brach, in der Gemeinde hervor. Nicht gedacht war ja darin der bisherigen Säule des Unterrichts, des Hebräischen; und zum Lehrer wäre gar, wie es hieß, nicht ein Jude, sondern ein Christ bestimmt! Welch unerhörte Neuerung, die Vorläuferin von vielleicht noch anderen!

Die jüdischen Vorsteher traten jetzt als entschlossene Verfechter des Althergebrachten auf den Plan. Auf ihr Geheiß verhängte der Oberrabbiner Pinchas Hurwitz am 8. Dezember 1797 den Bann gegen die zu gründende Anstalt, gegen das „Lehrinstitut“, wie man sie bezeichnete. Doch der Rat, der der Ansicht Hufnagels beipflichtete, dass das Vorgehen des Oberrabbiners ein Eingriff in die Privatrechte der jüdischen Eltern sei, für die die Obrigkeit einzutreten habe, zwang ihn, den Bann öffentlich zurückzunehmen. Es geschah dies beim Morgengottesdienst mit den Worten: „Ehrbare Versammlung! Höret, dass auf Befehl eines wohlregierenden Älteren Bürgermeisters der wegen des Lehrinstitutes verhängte Bann wieder aufgehoben ist“¹⁾.

Die Baumeister beruhigten sich dabei nicht. In ihrer Beschwerdeschrift an den Rat²⁾ verstiegen sie sich zu der Behauptung, „das Lehrinstitut wolle eine sogenannte deutsche Schule, welche, wie auch immer sie gemodelt sein möge, mit dem echten Judentum unvereinbar und also jüdisch religionswidrig ist, ausbrüten und ins Werk setzen, dadurch unvermerkt das Judentum untergraben, und auf den Trümmern desselben Irreligiosität und Unglauben herrschen machen. Gegen dieses religiöse

¹⁾ s. auch Baerwald, a. a. O. S. 5, Anm. 1. — Der Rat verlangte aber, dass der künftige Lehrer des Instituts um die Unterrichtserlaubnis einzukommen habe, falls er noch nicht im Besitz einer Konzession für den Jugendunterricht sei. (Schöffenratsprot. vom 19. Dezember 1794).

²⁾ Beschwerde „wider einige unbekannte jüdische Religionsverwandte, den Bann und ein sogenanntes Lehrinstitut betr, vom 31. Dezember 1794“.

Übel einzuschreiten, sei die Pflicht der Vorsteher und des Oberrabbiners gewesen“.

Anhänger des Lehrinstitutes wandten sich jetzt an die Öffentlichkeit. In einer durchaus versöhnlich und maßvoll gehaltenen Schrift¹⁾ verteidigten sie ihre so übel ausgelegten Absichten. Aber die Vorsteher sahen darin nur einen abermaligen Beweis dafür, dass die Gründer des Instituts die religiösen Fundamente des Judentums verleugneten und unfehlbar zu dessen Entwurzlung beitragen. Sie verlangten vom Rat, dass er das Bannverbot zurückziehe, weil es gegen die Privilegien der Juden verstieße. Da der Rat aber bei seinem früheren Beschluss blieb, appellierten die Gegner der neuen Schule beim Kammergericht in Wetzlar. Ihr Protest ist bezeichnend für die geistige und politische Einstellung der Leiter der größten jüdischen Gemeinde Deutschlands. Selbstverständlich sind sie von Abscheu gegen die Revolution erfüllt, deren traurige Folgen Deutschland leider allzu sehr empfunden habe. Schlimmer aber als den politischen werten sie deren geistigen Einfluss. „In ihrem Banne sind jetzt auch einige jüdische Schwindelköpfe, eine Abart jener Kraftgemeinde, die die heiligen Bande der menschlichen Gesellschaft, der Moral und der Religion unter dem berüchtigten Schild der Aufklärung und Veredlung zerreißen wollen. Zu ihrer Klasse gehören auch all diejenigen, die eine neue Lehrmethode in die Gemeinde einzuführen beabsichtigen, um der verpestenden Revolution in ihr Eingang zu verschaffen. Diese jüdischen Insurgenten, diese jüdischen Aufklärer habe der Vorstand mit dem Banne treffen wollen; ihn daran zu hindern, sei der Rat nicht berechtigt gewesen, denn eine jede Anstalt, die die Juden zu Frankfurt durch sogenannte Aufklärung beglücken wolle, wäre nicht sowohl ein wohlthätiges, als vielmehr ein grausames Unternehmen. Was nützt denn dem Juden Aufklärung und Philosophie? Was gewährt ihm die edelste Veredlung? Sie könnte ihm die traurige Lage, in der er sich in Frankfurt befindet, nur noch klarer vor Augen führen. Er würde sein Schicksal verwünschen und den verfluchen, der ihn Menschenrechte, Menschenwert, Gefühl und Empfindung gelehrt, die ihm . . . wie weit er von aller bürgerlichen Glückseligkeit als Jude entfernt sei, in einem

¹⁾ Die Schrift führt den Titel „Zur Beherzigung für jeden Menschenfreund, dem die Bildung und Veredlung der jüdischen Jugend nicht gleichgültig ist, besonders für die Einwohner jüdischer Nation zu Frankfurt am Mayn 1794“.

Lichte zeige, das je heller, desto tödlicher für ihn sei. So dürfe man ihm nicht die Religion rauben, wie dies das neue Lehrinstitut unternehme“.

So rückständig aber der Frankfurter Rat sich auch in den meisten entscheidenden Fragen immer gezeigt hatte — in die Gesinnung der Appellierenden konnte er sich nicht recht hineindenken. Er sah in der Gründung der Lehranstalt weder eine Beförderung von revolutionären Bestrebungen, noch einen Angriff auf die jüdische Religion und warf die Fragen auf, ob die Einsender etwa verlangten, dass man die Kinder den ganzen Vor- und Nachmittag im Hebräischen unterrichten solle und ihnen sonst nichts, nicht einmal die zu ihrem künftigen Fortkommen im Leben unentbehrliche deutsche Sprache beibringen dürfe, und ob sich die Vorsteher mit ihren Verboten nicht in Widerspruch mit dem Toleranzedikt Josephs II. setzten, in dem es heiße, dass die Juden nur dann nützliche Glieder des Staates werden könnten, wenn sie sich in der Landessprache ausbildeten?

Noch viel schärfer äußerte sich der Kammergerichtsprokurator, Geheimrat Hofmann, über die wiederholten Appellationen der jüdischen Vorsteher. „Es ist fürwahr um Zeit und treffliche Arbeit schade“, schrieb er nach Frankfurt, „die auf eine solche aus Stupidität und Bosheit angesponnene querelle d'Allemand verschwendet werden muss“. Der gleichen Ansicht war auch das Kammergericht selbst. Am 5. Mai 1796 wies es alle weiteren, auf diese Streitsache bezüglichen Zuschriften zurück, bestrafte sogar die Vorsteher wegen offenbaren Missbrauchs des Appellationsrechtes mit einer Mark Gold, die dem kaiserlichen Fiskus zu zahlen sei, ihrem Advokaten aber legte es eine Buße von einer Mark Silber für den Armensäckel auf¹). Damit würde wohl, bemerkte Hoffmann, den Vorstehern die Lust zu ähnlichen „frivolen Appellationen“ vergehen.

Über das Schicksal des Lehrinstitutes, zu dem schon viele Anmeldungen erfolgt waren, erfahren wir nichts mehr. Sein Zustandekommen ist damals offenbar am Widerstand der Vorsteher gescheitert.

Um beiden in der Judengasse sich befehdenden Parteien gleichermaßen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, muss hier betont werden, dass dem Kampf der Vorsteher, des Oberrabbiners und der konservativ ge-

¹) Im Ganzen betrug die Bußen mit den Kosten 179 Gulden 20 kr., die auch von der Gemeinde ohne Widerspruch bezahlt wurden.

richteten Kreise innerhalb der Gemeinde gegen die neue deutsche Bildung und die Reformschule nicht böser Wille, bare Rückständigkeit und Mangel an Verständnis, zu Grunde lag, sondern tiefe Besorgnis um den Bestand des Judentums überhaupt. Manche Jünglinge, die sich mit voller Seele den neuen Ideen hingeeben hatten und das Traditionelle, den Rabbinismus, befehdeten, wandten sich schließlich vollkommen vom Judentum ab, wie ja auch die Kinder von Moses Mendelssohn selbst Christen geworden waren. In Berlin war eine Zeitlang die Flucht aus dem väterlichen Glauben erschreckend häufig. Erschien da nicht die neue Bildung als Vorstufe des Abfalls? Diese Besorgnis war nicht von der Hand zu weisen und lag wohl der Abneigung des Oberrabbiners und der Vorsteher gegen alle Neuerungen zu Grunde.

Völlig unentschuldig hingegen erscheint uns, weil es den Eindruck persönlicher Gehässigkeit macht, das Vorgehen des Oberrabbiners und der Vorsteher bei einer ganz anderen Gelegenheit. Als ein angesehenes Gemeindemitglied, Wolf David Wohl, starb, verweigerte man ihm ein Begräbnis mit dem herkömmlichen Totenzeremonial¹⁾. Der Beerdigungsgesellschaft, deren Mitglied Wohl seit vielen Jahren gewesen war, wurde verwehrt, die üblichen Totengebete für ihn zu sagen und ihn an der Seite seiner Eltern und Verwandten zu bestatten. Barfüßige Gassenjungen mit Tabakspfeifen im Mund scharrtten ihn an einer entlegenen Stelle des Friedhofs ein, wo man die Selbstmörder und die an venerischen Krankheiten Gestorbenen begrub. Der Oberrabbiner sowohl als die Baumeister erklärten unumwunden, „dass dieses Begräbnis allen zum Abscheu gereichen solle“. Hatten sie sich an den lebenden Wohl nicht herangewagt, so sollte wenigstens der tote dafür büßen, dass er die Sabbatgebote übertreten hatte und überhaupt im Verdachte eines Freigeistes stand.

Die über diesen ihr angetanen Schimpf empörte Familie des Wohl verlangte nun vom Rat Genugtuung, vor allem Ausgrabung der Leiche, würdige Bestattung an der ihr zukommenden Stätte und Erweisung all der Ehrenbezeugungen und religiösen Gebräuche, die einem rechtschaffenen Juden gebührten. Aber die Baumeister sahen den Befehl des Rates, die Leiche auszugraben, als ein offenbares Religionsverbrechen an, das sie nicht begehen dürften. Sowohl der Oberrabbi-

¹⁾ Die Akten über das Begräbnis des Wohl s. Ugb. D 33 Nr. 71.

ner als zwei hervorragende Gelehrte bestärkten sie durch ihre schriftlichen Gutachten in dieser Auffassung. Und so weigerten sie sich, dem Befehle zu gehorchen. Da zwang sie der Rat dazu. In Gegenwart einer Ordonnanz und einer Abteilung städtischen Militärs fand die Ausgrabung statt. Wohl appellierten die Baumeister beim Reichshofrat in Wien wegen dieser vermeintlichen Religionsverletzung, aber Franz II. wies am 16. Januar 1801 den Protest zurück.

Inzwischen gestaltete sich der Fortgang der kriegerischen Ereignisse für die Stadt Frankfurt, und demgemäß auch für die jüdische Gemeinde in ihren Mauern, derart drohend, dass alles andere dem gegenüber in den Hintergrund trat. In den ersten Tagen des Juni 1796 hatte General Jourdan, der Befehlshaber der Maas- und Sambreamee, den Rhein überschritten und die Österreicher unter General Wartensleben bis zur Lahn zurückgedrängt. Auf seinem weiteren Rückmarsch besetzte dieser Frankfurt und traf scheinbar alle Anstalten, die Stadt gegen die Franzosen zu halten. Den Rat wies er an, die schadhafte Stadttore schleunigst ausbessern zu lassen. Auf die Wälle und die Brücke ließ er Geschütze anfahren. In Wirklichkeit beabsichtigte Wartensleben freilich nur, durch diese Vorbereitungen die Aufmerksamkeit von seinem wirklichen Plane, einem ungestörten Rückzug, abzulenken.

Kaum verbreitete sich die Kunde von dem, was drohte, unter der Bevölkerung, als eine allgemeine Panik ausbrach. Man erwartete das Schlimmste, wenn die zuchtlosen Banden der Maas- und Sambreamee, noch besonders aufgereizt gegen die Stadt durch die Verleumdungen Custines und der Mainzer, als Sieger in Frankfurt eindringen. Deshalb verlangte man, dass durch schleunige Unterhandlungen mit den Franzosen die Stadt von einem Bombardement verschont bliebe, was auch im Sinne der Österreicher war. Die Verhandlungen führten aber zu keinem Resultat, das Schicksal nahm seinen Lauf. Wer sich nur retten konnte, flüchtete jetzt über den Main. Die Judengasse leerte sich fast ganz. Die meisten ihrer Bewohner, denen die Dezemberbeschießung 1792 noch in frischer Erinnerung war, verschlossen ihre Häuser mit allen Warenvorräten darin und flüchteten Hals über Kopf nach Offenbach.

Am 12. Juni nahten die Franzosen von Norden und setzten sich in den vor den Wällen gelegenen Gärten fest. Erneutes Hin und Her von Parlamentären, ohne Erfolg! Am Abend des 13. brach General

Kleber unter heftigen Drohungen die Unterhandlungen ab und eröffnete um 11 Uhr nachts eine mehrere Stunden währende Kanonade aus schweren Haubitzen. Bald brach an mehreren Punkten der Stadt Feuer aus, besonders in den zwischen der Katharinenkirche, dem Eschenheimer-, Friedberger- und Allerheiligtentor gelegenen Strassen. Am meisten litt aber die Judengasse, da das dicht dabei liegende Zeughaus an der Bornheimer Pforte, in dem die Franzosen Pulvervorräte vermuteten, ihr vornehmstes Zielobjekt war. An verschiedenen Stellen des von seinen Bewohnern verlassenen Ghettos kamen Brände auf. Über 24 Stunden wüteten die Flammen ungehemmt, denn niemand war zum Löschen da. Der größte Teil der Häuser — die Angaben schwanken zwischen 119 und 140 — brannte mitsamt den darin aufgestapelten wertvollen Warenbeständen bis auf den Grund nieder¹⁾.

In der Frühe des 14. Juli 1796 kapitulierte Wartensleben²⁾. Zwei Tage später rückten die Franzosen in Frankfurt ein und blieben dort bis zum 8. September. Fast unerschwingliche Summen hatte die Stadt den Feinden zu zahlen, so dass sogar die goldenen und silbernen Kirchengewerke in die Münze wandern mussten³⁾. Es fehlte der Bürgerschaft damals an Barmitteln, da sie kurz vorher zu der kaiserlichen 5%igen Anleihe, einem Drucke aus Wien nachgebend, 4 Millionen hatte beisteuern müssen. Die Judenschaft hatte sich mit 337 000 Gulden beteiligt. Dieser Beweis von Patriotismus trug ihr das besondere Lob der zur Aufbringung der Anleihe erwählten Ratsdeputation ein, die auch versprach, dem Kaiser zu geeignetem Zeitpunkt den Opfermut der Frankfurter Juden zu rühmen⁴⁾.

Wohl mochten die Juden dem Geschehe grollen, das zum dritten Male im Verlaufe eines Jahrhunderts ihre Heimstätten in Asche gelegt

¹⁾ Goethes Mutter schreibt darüber am 1. August 1796 ihrem Sohn nach Weimar: „Dies war das Unglück von der Judengasse, denn war alles ausgeräumt, beinahe kein lebendiges Wesen drinnen, der Unsinn ging so weit, daß sie vor die leeren Häuser große Schlösser legten. Da es nun anfang zu brennen, so konnte erstlich niemand als mit Gewalt in die zugeschlossenen Häuser, zweitens waren keine Juden zum Löschen da, drittens waren ganz natürlich in den Häusern nicht die mindesten Anstalten“ usw.

²⁾ Näheres bei Kracauer, Frankfurt am Main und die französische Republik 1795 — 97 (Archiv für Frankf. Gesch. usw., dritte Folge, III, S. 157 ff)

³⁾ a. a. O. S. 174.

⁴⁾ Gemeindeforschung Nr. 6.

halte. Ahnten sie doch damals nicht, dass der Brand vorn 13. Juli 1796 das Leuchtfeuer ihrer Freiheit war, dass er das Ghetto für immer vernichtet hatte!

Vorerst machten sich nur die finanziellen Schwierigkeiten bemerkbar. Die Juden berechneten die Höhe ihrer Verluste auf 2 000 000 fl. Dazu kamen die fortwährenden hohen Kriegsteuern und Kontributionslasten. So stellte 1797 die Gemeinde dem Rechneiamt einen unverzinslichen Vorschuss von 70 000 fl. Zur Verfügung. Und in den nächsten Jahren kamen immer neue Anforderungen¹⁾. Woher nun die Mittel nehmen, die für den Wiederaufbau der Häuser erforderlich waren? Von der Stadt, die selber in schwieriger pekuniärer Lage war, konnte man nichts erwarten. Anstatt Geld zu geben, ließ der Rat, um sich wenigstens irgendwie väterlich besorgt für seine Judenschaft zu zeigen, ihr eine Ermahnung angedeihen. In einem Erlass vom 7. August 1797 warnte er die jüdischen Frauen und Mädchen vor Kleiderluxus, Üppigkeit und Müßiggang, „weil ein solches, den jetzigen Zeitumständen sich gar nicht anpassendes, vernunftwidriges Betragen den Ruin der wohlhabendsten jüdischen Familien und allgemeine Sittenlosigkeit nach sich ziehen und notwendig befördern würde“²⁾. Dieses Schriftstück war schon deshalb höchst überflüssig, weil, wie der Rat selbst darin betont, viele jüdische Familien durch den Brand ihre gesamte Habe verloren hatten und durch die kriegerischen Zeiten von ihren Erwerbsquellen abgeschnitten waren.

Jedenfalls konnte man mit Hilfe patriarchalischer Ermahnungen keine Häuser bauen. Und so kamen die Juden in ihrer Not auf einen sonderbaren Einfall: Der erste Koalitionskrieg war durch den Frieden zu Campoformio beendet, dem sich der Kongress in Rastatt anschloss. Nun wünschten sie, die dorthin entsandten Frankfurter Deputierten sollten den Vertretern Preußens, Frankreichs und Österreichs das Unglück der Juden in beweglichen Worten schildern und Schadenersatz für die Einäscherung ihrer Häuser verlangen. Die Höhe der Entschädigung wollten sie den Mächten überlassen³⁾. Es bedarf kaum der Erwähnung, dass dieses naive Ansinnen der Baumeister vom Rat abgelehnt ward⁴⁾.

¹⁾ Horovitz, Frankf. Rab. IV, S. 78—81; Gemeindearchiv Nr. 9 a vom November 1797.

²⁾ Das Aktenstück befindet sich im Gemeindearchiv ohne Nummer.

³⁾ Ugb. D. 33 Nr. 91.

⁴⁾ Bgmb. Vom 15. März 1798; „Es kann vorwaltenden Umständen nach

Durch den Brand waren 1806 Personen obdachlos geworden, die in 119 Häusern¹⁾ gewohnt hatten. Diese mussten also, wie nach den früheren Bränden, in der Stadt untergebracht werden²⁾. Das Schatzungsamt erhielt die Weisung, den Abgebrannten Permissionsscheine auf ein halbes Jahr zum Wohnen außerhalb des Ghettos zu geben. Was sollte aber weiterhin geschehen? Die Juden zeigten vorerst nicht die geringste Neigung, ihre Häuser wiederaufzubauen. Das städtische Bauamt trieb sie auch nicht zur Eile an; es wollte Zeit gewinnen, um sich darüber klar zu werden, in welcher Weise die Neueinrichtung des Ghettos erfolgen sollte. Von Günderode, der Vorsitzende des Bauamts, empfahl dem Rate diese Politik des Abwartens schon mit Rücksicht auf die Unsicherheit der politischen Lage und auch, „weil, wenn zum Wiederaufbau sofort geschritten würde, die Baumaterialien im Preis zu sehr steigen würden“.

Inzwischen arbeitete der städtische Baumeister Heß verschiedene Pläne und Gutachten zur Wiederherstellung des Ghettos aus, die Originalität und eine gewisse Kühnheit verrieten. Schon in seinem ersten Gutachten, noch aus dem Jahre 1796, schlug er die Erweiterung der Gasse vor. Raum genug war jetzt vorhanden, da einige Jahre vorher die alten Festungsgräben, die den ehemaligen Völckerschen Bleichgarten im Süden und den Wollgraben im Osten begrenzten, ausgefüllt worden waren, und so ein bedeutendes Areal zur Verfügung stand. Bereits erhoben sich einzelne Häuser auf dem Wollgraben, und östlich davon war seit 1793 mit der Anlage der Brückhof- der Rechneigraben- und der Rechneistraße begonnen worden. Heß dachte sogar daran, den Juden den Ankauf oder wenigstens das Mieten von Christenhäusern auf dem Wollgraben, trotz des vom Rate 1790 ausdrücklich erlassenen Verbotes, freizugeben und sie auch als Mieter in der „Neuen Anlage“, wie man den im Entstehen begriffenen Stadtteil nannte, zuzulassen.

dem Gesuch nicht willfahrt werden“.

¹⁾ Diese Angabe ist offiziell, sie stammt vom städtischen Bauamt. Wenn also die Juden von 140 Häusern reden, so rechnen sie darunter auch solche, die zwar durch den Brand beschädigt, aber immerhin noch bewohnbar waren.

²⁾ Alle Akten über den Ghettobrand 1796 und die dadurch bedingten Maßnahmen befinden sich in Ugb. D 33 Nr. 106.

Im Bauamt stutzte man nicht wenig über derartige Vorschläge. Wie? Juden sollten dauernd mit Christen untermischt wohnen! Man hielt dies für sehr gewagt. Immerhin musste diese Behörde in einem Bericht an den Rat zugeben, dass „durch den Brand von 1796, wodurch Juden bei Christen wohnen, man einander um vieles näher gekommen sei. Die Juden haben dadurch beträchtlich an Sittlichkeit gewonnen und den Christen ist es unmerklich leichter geworden, bei ihnen zu wohnen; dieses gegenseitige Verhältnis braucht keine lange Reihe von Jahren mehr anzustehen, um zur Gewöhnung überzugehen“. Aber der Rat war für solche weittragenden Neuerungen noch immer nicht zu haben. Er befürchtete einen energischen Widerspruch in der Bürgerschaft, wenn man den Juden beim Wiederaufbau der Gasse den Einblick in die Christenhäuser oder gar einen offenen Ausgang nach der Allerheiligengasse gestatte.

Heß arbeitete also ein zweites Projekt aus, das aber noch umwälzender war, als das vom Jahre 1797. Er wollte die Judenmauer nach der Allerheiligengasse zu aus sanitären Rücksichten ganz beseitigen, um Raum für eine dreifache Reihe von Häusern zu gewinnen. Damit wären die gesundheitsschädlichen und zugleich feuergefährlichen Hinterhäuser weggefallen, und jedes neue Haus hätte genügend freie Luft und bequeme Wohnungen erhalten. Die vom Brande wenig beschädigten oder ganz verschonten Häuser sollten nach und nach abgebrochen und dem erweiterten Straßenplan gemäß wieder aufgebaut werden. Da aber nach diesem Bebauungsplan in dem seitherigen Bezirk nicht genügend Raum für die Gesamtheit der Juden gewesen wäre, wollte Heß ihnen das Recht einräumen, die an die Judengasse anstoßenden Häuser auf der Fahrgasse und dem Wollgraben zu erwerben. Natürlich mussten dann die abschließenden Tore wegfallen. Aber immerhin blieben die Juden auf ein bestimmtes Quartier beschränkt und von der christlichen Bevölkerung getrennt.

Der Rat konnte zu keinem Entschlusse kommen. Mehr als 6 Jahre vergingen, bevor er eine Entscheidung traf. Gerade diese Übergangszeit die in die Wende des Jahrhunderts fiel, war für die Juden Frankfurts von größter Bedeutung. Aus ihrer bisherigen Abgeschlossenheit entlassen, gewannen sie immer mehr Fühlung mit den christlichen Bürgern der Stadt, und selbst den Strenggläubigen begann sich die Überzeugung

von der Notwendigkeit einer zeitgemäßen Bildung aufzudrängen¹⁾. Vergebens erhob der Oberrabbiner Hurwitz seine warnende Stimme gegen den Gesinnungsumschwung in der Gemeinde und suchte diese am Althergebrachten festzuhalten. Seine Mahnungen trugen ihm nur Spott und Hohn ein, so dass sich sogar der Rat seiner annehmen musste²⁾. Das Bildungsbedürfnis ließ sich nicht länger niederhalten. Es befriedigte sich zunächst in der Gründung und Einrichtung verschiedener Lesegesellschaften, in denen man sich durch Gedankenaustausch anregen und durch gemeinsame Lektüre guter Werke in seinem Wissen erweitern und vertiefen wollte. In den Jahren 1801 — 1803 entstanden drei solcher Lesegesellschaften. Da in der noch im Schutt liegenden Judengasse kein Raum für die Zusammenkünfte vorhanden war, gestattete, der Rat den Juden nach langem Bedenken das Mieten von Lokalen außerhalb der Gasse — in der Schäfergasse (Stadt Ulm, jetzt Kino) in der Friedberggasse (im Goldenen Schwan) und in einem Hause an der Konstablerwache — umhüllte aber diese Erlaubnis mit allerlei Einschränkungen. So unterstanden die anzuschaffenden Bücher, Zeitschriften und Zeitungen der städtischen Zensur. 1804 ward eine vierte Lesegesellschaft gegründet, die bald 100 Mitglieder zählte. Sie verfolgte außer ihrem eigentlichen Zweck humanitäre Bestrebungen im weitesten Umfang. Nach ihren Statuten³⁾ wollte sie arme Durchreisende ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses — das muss besonders hervorgehoben werden — einen Zehrpennig geben, alle milden Stiftungen, ebenso die etwa in Armut geratenden Mitglieder der Gesellschaft, mit Geld unterstützen und mittellose Knaben auf ihre Kosten in die 1803 gegründete höhere Lehranstalt (Musterschule) schicken. Nicht weniger als 22 jüdische Schüler waren gleich bei der Eröffnung dort eingetreten, der vierte Teil der gesamten Schülerzahl⁴⁾. Und im Gegensatz zu den früheren Zeiten drängte sich jetzt die jüdische Jugend auch ins Gymnasium. Von 1800

¹⁾ Baerwald, S. 5

²⁾ Auf ihn ward ein (nicht erhaltenes) Spottgedicht gedruckt unter dem Titel. „Auf Hurwitz, als er im April den Aufgeklärten seiner Gemeinde in der öffentlichen Synagoge fluchte (1803). Auf seine Beschwerde hin verbot der Rat die Verbreitung des Gedichtes als „öffentlichen Unfug, dem nicht nachgesehen werden könne“ und setzte für die Namhaftmachung des Verfassers 10 Taler aus. (Ugb D 33 Nr. 110).

³⁾ Ugb. D 33 Nr. 101.

⁴⁾ Baerwald a. a. O. S. 5.

bis 1803 traten 29 jüdische Schüler dort ein, während die Jacobsonschule in Seesen in dieser Zeit 13 Frankfurter Knaben aufnahm. In welchem Geist diese Schule geleitet werden sollte, wie sie engen Anschluss an die christliche Mitwelt suchte, bewies ihr Gründer dadurch, dass er sie mit einer deutschen Predigt eröffnete und auch christlichen Schülern Freiplätze gewährte.

Sahen die Strenggläubigen mit Unwillen, dass die Reformer immer mehr Boden in der Gemeinde gewannen, so war es andererseits für die Anhänger der deutschen Bildung beschämend, dass die größte jüdische Gemeinde Deutschlands, im Gegensatz zu mancher kleineren, keine eigene, den modernen Bedürfnissen genügende Schule besaß, dass ihre Mitglieder, wenn sie ihren Kindern eine zeitgemäße Bildung geben wollten, sie in fremde Anstalten oder gar nach auswärts schicken oder ihnen Hauslehrer halten mussten, was natürlich nur den Reichen möglich war. Schon 1801 hatte sich daher ein hervorragendes Gemeindeglied, Jakob Süskind Stern, mit dem Gedanken getragen, eine jüdische Gemeindegemeinschaft zu gründen, und zwar in erster Linie für Unbemittelte. Aber erst einige Jahre später sollte sein Gedanke von anderer Seite wieder aufgegriffen und nach kurzer Frist verwirklicht werden¹⁾.

Die Gründung einer Gemeindegemeinschaft, aus der später das Philanthropin, die jetzt noch blühende Schulanstalt der Israelitischen Gemeinde, hervorging — eines der bedeutungsvollsten Ereignisse in der Geschichte der Frankfurter Juden — erfolgte nicht nach einem vorbedachten, sorgfältig ausgearbeiteten Plan. Die Schule verdankt eigentlich einem rührenden kleinen Erlebnis des damals schon bedeutenden Bankiers Mayer Amschel Rothschild ihre Entstehung. Dieser griff in Marburg, wohin ihn eine Geschäftsreise führte, einen armen ostjüdischen Waisenknaben auf, der durch den Gesang hebräischer Melodien sich sein Brot bei mitleidigen Menschen erwarb, und übergab ihn in Frankfurt seinem jungen Buchhalter Siegmund Geisenheimer zur Erziehung. Dieser kleine Knabe war der erste Zögling der neuen Schule. Geisenheimer gründete mit zwei jungen Freunden am 1. Januar 1804 einen Unterrichtskursus für ihn und zwei andere Waisenknaben, für deren Unterbringung und Verpflegung ebenfalls Sorge getragen wurde. Ein Zimmer im Wollgraben 14 war das erste Schullokal, das auch als Wohnung für den ersten Lehrer dieser

¹⁾ Für das Folgende und alle das Philanthropin betreffenden Stellen s. Baerwalds Aufsatz in der Jubiläumsschrift des Philanthropins 1904.

winzigen Schule (Lambert aus Metz) diene. Dieses kleine private Unternehmen wuchs und blühte bald auf. Schon im ersten Jahre seines Bestehens wurden weit mehr Zöglinge angemeldet, als bei den bescheidenen Mitteln aufgenommen werden konnten. Man entschloss sich daher bald dazu, die kleine Schule auch Kindern vermögender Eltern zugänglich zu machen gegen ein Schulgeld von 66 Gulden jährlich. Die erste Prüfungsfeierlichkeit am 6. Januar 1805 — geprüft wurde in Schreiben, Rechnen, hebräischer und deutscher Sprache — fiel sehr gut aus und befriedigte auch einen so erfahrenen Schulmann wie den Konrektor des Gymnasiums Mosche, vollkommen.

Die Zugeständnisse, die der Rat den Juden in der Bildungsfrage machte, zeigen, dass auch er seine Anschauungen etwas modernisiert hatte und den schüchternen Versuchen der Ghettobewohner, sich aus einer unterdrückten Kaste zu Staatsbürgern zu entwickeln, nicht gerade feindlich gegenüberstand. Vielleicht hatte es Eindruck auf ihn gemacht, dass die Juden in allen Fährnissen der letzten Jahre treu zur Stadt gehalten und, obgleich sie selbst unter der Ungunst der Zeitverhältnisse gelitten, ihr doch zinslos Geld für die Bezahlung der Kontributionen vorgestreckt hatten. Viel wahrscheinlicher ist aber, dass die veränderte Haltung der Furcht vor den Machthabern in Paris entsprang. Denn der Rat war jetzt nicht mehr Herr im eigenen Hause. Zweimal in kurzem Zwischenraum, im Dezember 1792 und im Juni 1796, hatte er die schwere Faust der Franzosen über sich gefühlt, und er musste so alles vermeiden, was zu Reibungen zwischen ihm und der französischen Regierung hätte führen können, deren Truppen unweit der Tore der Stadt an en und beim geringfügigsten Anlass zu Repressalien bereit waren. General Hatry, der französische Kommandant von Mainz, verlangte vom Rat gleiches Recht für sämtliche linksrheinische Einwohner, ob Christen oder Juden. So forderte er z. B. die Erlaubnis für Mainzer Juden, in Frankfurt offene Läden halten zu dürfen, sofern es ihnen beliebte. Ganz besonders empörte er sich aber über die Tatsache, dass Mainzer und andere linksrheinische Juden, die Sonntags mit dem Marktschiff in Frankfurt ankamen, nach altem Zopf vor beendigtem Gottesdienst nicht in die Stadt eingelassen wurden, trotzdem die blauweißrote Kokarde auf ihren Hüten sie als französische Bürger legitimierte. Er werde es nicht dulden“, erklärte er, „dass der Rat einen Unterschied

zwischen Bürgern Frankreichs mache; sämtliche Bewohner des linken Rheinufer aber genossen alle Vorteile eines französischen Bürgers“¹⁾). Da sich aber mancherlei Schwierigkeiten erheben mussten, wenn für einheimische Juden noch Verbote galten, denen linksrheinische nicht mehr unterworfen waren, entschloss sich der Rat im März 1798 dazu²⁾, alle den Ausgang an Sonn- und Feiertagen betreffenden Einschränkungen, zwar nicht für immer, aber doch für die Dauer von 10 Jahren — die Bürgerlichen Kollegien hatten nur 6 Jahre bewilligen wollen — gegen eine jährliche Abfindungssumme von 150 Gulden aufzuheben. Damit wurde der Judenschaft ein heiß ersehnter Wunsch endlich erfüllt, und die Stättigkeit war durchlöchert³⁾). Der Dank der Gemeindevorsteher an den Rat für diesen Gnadenbeweis war überschwänglich.

Da auch die Nacht- und die Meßgelder⁴⁾ jetzt wegfielen, sahen die Bürgerlichen Kollegien mit geheimem Ingrimm, wie ein Paragraph der Stättigkeit nach dem anderen in Vergessenheit geriet. Umso eigensinniger beharrten sie darauf, dass an den noch geltenden nicht gerüttelt werde. Sie benahmen sich 1797 genauso wie 1790. Damals hatte der Rechenlehrer Rothschild für Unterrichtszwecke einen Raum außerhalb der Judengasse mieten wollen; sie aber hatten sich

¹⁾ Die „Neue politische Unterhaltung am linken Rheinufer“ vom 27. Pluivose, an 6 (15. Februar 1798) brachte einen besonderen Artikel über diesen Vorfall, worin es heißt: „In unserer republikanischen Verfassung kennt man nicht den empörenden Unterschied, wodurch Bürger der nämlichen Stadt wegen Verschiedenheit der Meinungen in verschiedene Klassen abgeteilt und einer Klasse vorzüglich vor der anderen Rechte einräumt werden“.

²⁾ Ratssitzung vom 28. März.

³⁾ Ugb. D 33 Nr. 53.

⁴⁾ Ursprünglich hatte der Jude, bei dem ein fremder Jude logierte, von diesem 6 kr. Nachtgeld einzufordern und sie dem Polizeirichter abzuliefern. Die Stättigkeit hatte zweifelhaft gelassen, ob diese Bestimmung nur für die Messen zu gelten habe. Die kaiserliche Resolution vom 25. November 1725 beschränkte sie auf diesen Zeitraum. Das Rechneiamt ließ die Gelder durch die Torschreiber einziehen, denen ein Sechstel des Betrages zufiel. In den Jahren 1793, 1794, 1795 beliefen sich die Einnahmen, nach Abzug dieses Sechstels, auf 56 Gulden 7 kr, 171 Gulden 27 kr., 167 Gulden 54 kr. - Das Meßgeld zahlten sowohl fremde wie einheimische Juden an das Rechneiamt. In den Jahren 1786—1794 betrug es 277 Gulden. Es war vor 1725 eine „freiwillige Abgabe an die Einspänner, die die Juden dafür vor Belästigungen des gemeinen Volkes zu schützen vorgaben“.

diesem Ansinnen mit allen Kräften entgegengesetzt und behauptet, der Versuch, „das ohnehin so sanfte Joch der Christen abzuschütteln, um sich dann über sie hinauszuschwingen“, hätte die Bevölkerung dermaßen erregt, dass Unruhen zu befürchten waren¹⁾. Der Rat ließ sich damals so einschüchtern, dass er Rothschild einstweilen nur gestattete, seinen Unterricht in einem Gasthaus zu erteilen. Jetzt, wo das Ghetto schon halb zerstört war, nahm er noch immer seinen alten Standpunkt ein. Auf das Verlangen des preußischen Ministeriums, den in seinen Diensten stehenden Königlichen Kommissionsrat Wolf Lazarus zur Abwicklung seiner Geschäfte in der Stadt wohnen zu lassen, wurde ein ablehnender Bescheid erteilt. Nicht nur die städtische Verfassung verböte dies, bemerkte der Rat dem für Lazarus eintretenden preußischen Residenten in Frankfurt, sondern — eine merkwürdige Logik — die Frankfurter Juden könnten es auch mit Recht als eine Zurücksetzung empfinden, wenn fremden Juden eine solche Konzession gemacht würde²⁾.

Ein Vorfall brachte die Bürgerlichen Kollegien besonders in Harnisch. Die alte Judenmauer gegen die Allerheiligengasse zu zeigte überall Risse und Sprünge. Nach einer Besichtigung erklärten die Baugeschworenen, dass sie am Horst abgebrochen werden müsse und dem Gemeindevorstand ward gestattet, die obenauf liegenden, lose gewordenen Steine wegzuschaffen. Als aber der Stadtbaumeister Kaysser, seinen Auftrag überschreitend, die Mauer etwa 3 — 5 Fuß unter dem Horste abbrach, verlangten die Bürgerlichen Kollegien nicht nur die strengste Bestrafung des Stadtbaumeisters wegen „dieses ausgesonnenen ekelhaften Planes“ (der Erniedrigung der Mauer), sondern auch die peinlichste Untersuchung darüber, „welche die eigentliche Triebfeder dieser arglistigen Einleitung gewesen sei“. Ihrer Ansicht nach musste Kaysser angehalten werden, die Mauer bis zu 30 Fuß Höhe wiederherzustellen. Monate lang warteten die Bürgerlichen Kollegien vergebens auf Bescheid vom Rat. Dieser schien wirklich, wie sie ihm vorwarfen, ihre Eingabe als „leblose Bemerkung“ zu betrachten.

Allerdings stand damals auch für die Stadt Wichtigeres auf dem Spiel als die Frage nach der Höhe eines Haufens von Steinen. Aller Augen waren jetzt nach Regensburg gerichtet, wo die Reichsdeputation

¹⁾ Ugb. D 33 Nr. 65.

²⁾ Ratsbeschluss vom 22. Juni 1797; Ugb. D 33 Nr. 89.

sich nach dem Frieden von Luneville im Winter 1802 bis zum Mai 1803 mit der Neuordnung der Dinge in Deutschland befasste. Sämtliche Stände des Reiches schickten zur Wahrnehmung ihrer Interessen Vertreter nach Regensburg, so Frankfurt den Bankier Simon Moritz von Bethmann und den Kanzleirat Böhmer.

Auch die Juden Deutschlands waren durch die politischen Ereignisse aus ihrer bisherigen Lethargie aufgerüttelt worden. Kurz vorher schon (1801) hatte der elsäßische jüdische Advokat Michael Berr, der Sohn des früher erwähnten Isaak Berr, „im Namen aller Einwohner Europas, welche die jüdische Religion bekennen“, einen Aufruf an alle Fürsten und Völker dieses Erdteiles erlassen und von allen Staaten, besonders den deutschen, Gerechtigkeit für seine Glaubensgenossen und ihre Gleichstellung mit den Christen, nach dem von Frankreich gegebenen Beispiel, gefordert¹⁾. Jetzt überreichte ein deutscher Advokat, Christoph Grund (er war Lizentiat beider Rechte, Hochfürstlich Straßburger, Regensburger und Thurn- und Taxis'scher Hofrat) „im Namen der teutschen Judenschaft“ der Reichsdeputation eine Denkschrift²⁾.

In schwungvoller und ergreifender Sprache schildert er darin die Lage der Juden in den deutschen Landen. „Im Staat sind sie durch Gesetz vom Staate ausgenommen, sie seufzen noch unter der Last von Verordnungen, welche ihr Dasein zu einem traurigen Geschenk der Natur machen“. Als ein „niederschlagendes Beispiel“ hierfür führt er die Frankfurter Stättigkeit von 1616 an, die die Juden unter Verletzung der natürlichen Freiheit in die engsten Grenzen niederzudrücken suche, und fordert das „Passivbürgerrecht“ für sie, als einziges Mittel, sie mit dem deutschen Volk zu verschmelzen und die religiösen Unebenheiten auszugleichen. . . „Dann wird die Humanität sich eines neuen Sieges erfreuen und diesen glänzenden Zug von Nationalgröße der Geschichte zum unsterblichen Ruhm des deutschen Volkes einverleiben“.

Wie der Sachwalter der Frankfurter Gemeinde am kaiserlichen Hof, der Hofrat und Reichsagent Philipp Maria von Goetz, den Baumeistern Jacob Baruch³⁾ und Jacob Löb Goldschmidt am 5. Januar 1803

¹⁾ Graetz, XI, S 220 ff.; Martin Philippon, Neueste Geschichte des jüdischen Volkes, 1, S. 24.

²⁾ Graetz, XI, S. 229.

³⁾ Börne's Vater. Er war kein Altfrankfurter, sondern stammte aus einer reichen, angesehenen Neckarsulmer Familie, die später ihren Sitz nach

schrieb¹⁾, machte diese Denkschrift in Wien unliebsames Aufsehen. Man fand den Ton der Eingabe anstößig — dass darin die Grundsätze der Revolution verherrlicht wurden, musste in den hohen Kreisen, die sich bereits im Fahrwasser der Reaktion befanden, Widerspruch herausfordern — und warf Grund völlige Unkenntnis der deutschen Verfassung und besonders des Verhältnisses der Frankfurter Juden zum Reichsoberhaupte vor. Kaiser Franz selbst machte aus seiner Entrüstung über die Denkschrift kein Hehl; sie stand ja nicht nur in schroffstem Widerspruche zu seinen politischen Überzeugungen, sondern trat auch seiner Autorität und seinen Machtansprüchen zu nahe. Vergebens versuchte Goetz, des Kaisers Groll gegen die Frankfurter Juden, die er für die Urheber des Schriftstücks hielt, zu beschwichtigen. Franz II. wollte sich nicht von ihrer Unschuld überzeugen lassen. Und so hoffte Goetz nur, wie er in seinem Schreiben betonte, „auf den wohlthätigen Eindruck der Zeit, die alles in Vergessenheit bringt“.

Wir wissen nicht, ob und inwieweit Frankfurter Juden oder gar Vorsteher der Gemeinde an der Abfassung der Denkschrift beteiligt waren oder den Anstoß dazu gegeben hatten. Aber schon, dass man einen solchen Verdacht hegen konnte, zeigt, dass um die Wende des Jahrhunderts die konservativ-reaktionäre Partei in der Judenschaft, die sich vielleicht mit dem Weiterbestand des Ghettos und der Stättigkeit abgefunden hätte, falls nur nicht an den überkommenen religiösen Einrichtungen gerüttelt wurde, an Einfluss abgenommen und zum Teil Männern anderer Weltanschauung Platz machen müssen. Man sah die linksrheinischen Glaubensgenossen im Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte, ebenso die der neugegründeten batavischen Republik. Gerade die holländischen Juden, mit denen man ja schon seit langen Zeiten in näherer Verbindung stand, hatten sich jetzt beim Rastatter Kongress eifrigst für ihre Frankfurter Glaubensgenossen bemüht. Auch in der französischen Presse wurden Stimmen laut, die die Be-

Mergentheim, der Residenz des Großmeisters des deutschen Ordens, verlegte. Über ihn s. Schnapper-Arndt, Jugendarbeiten Ludwig Börnes über jüd. Dinge (Geiger, Zeitschr. für Gesch. der Juden in Deutschl., IV, S. 210- 214); Horovitz, Frankfurter Rabbinen, IV, S. 77; S. Baron, Die Judenfrage auf dem Wiener Kongress usw., S. 53; s. auch die Börne-Biographen Gutzkow (S. 27 ff) und Holzmann (S. 11), ferner Dietz, Stamm. der Frankfurter Juden, S. 21.

¹⁾ Gemeindearchiv Nr. 254.

freierung der Frankfurter Juden aus mittelalterlichen Fesseln verlangten und zugleich bittere Ausfälle gegen den Rat der Stadt machten¹⁾.

Jedoch die Frankfurter Gemeinde wollte nicht warten, bis Außenstehende die Besserung ihrer Lage erwirkt hätten; sie legte selbst die Hand ans Werk der Emanzipation. In rastloser Tätigkeit sehen wir sie jetzt alle Mittel ergreifen, die zu diesem Ziele führen konnten. Zunächst sandte sie im Spätherbst 1802 drei ihrer hervorragendsten und zugleich weltkundigsten Mitglieder, den bereits erwähnten Baruch, den reichen und angesehenen Kaufmann Elias (Ellissen)²⁾ und den Weinhändler Feist³⁾, nach Regensburg, um ihre Wünsche der Reichsdeputation, den Ständen des Reiches und den Vertretern der fremden Mächte vorzutragen. Sie verlangte Aufhebung des noch immer bestehenden Leibzolles und der in der Stättigkeit enthaltenen Beschränkungen in Handel und Wandel, außerdem das Recht, in allen Teilen der Stadt wohnen und Häuser erwerben zu dürfen.

Die drei Abgesandten machten, nach Böhmers und Bethmanns Versicherungen, besonders mit der Schilderung der Zustände im Ghetto einen starken Eindruck auf die Vertreter Frankreichs und Russlands. Aber auch die von Österreich, Preußen, Hessen-Cassel traten für die Frankfurter Juden ein. Ein großer diplomatischer Lärm erhob sich gegen die alte Reichsstadt, eine Menge von Zeitungsartikeln erschien jetzt gegen sie. Aus Regensburg schrieb ein Diplomat, der Herr von Federn, an den Älteren Bürgermeister „Was die alten Vorurteile in den einzelnen Verfassungen zur Erniedrigung des hebräischen Volkes oft im Irrwahn verdienstlicher Christenschuldigkeit ausgeklügelt haben, dazu rechne ich auch jene Auszeichnungen, die in Frankfurt die Mitglieder dieser Nation treffen und mit den jetzigen Zeiten ungemein kontrastieren. Noch ist

¹⁾ So schrieb der Pariser „Citoyen français“ am 18. Thermidor 1801, als er die Lage der Frankfurter Juden einer scharfen Kritik unterzog: „jamais ce magistrat n'accordera la liberté aux Juifs, car ce n'est que sur eux qu'il a quelque empire et certes sans les vexations qu'il exerce à leur égard, il serait de la plus parfaite nullité ... Il préfère donner un asile aux ennemis du gouvernement français que d'accorder le moindre privilège aux juifs qu'on accuse d'être amis de ce gouvernement“. (Kracauer, Frankfurt a. M. und die französische Republik 1797-1802. (Archiv für Frankfurts Gesch. usw. dritte Folge, V, S. 276, Anmerk. 1).

²⁾ Dietz, Stamm. der Frankfurter Juden, S. 66 ff.

³⁾ a. a. O. S. 79 ff.

diese Nation zu bescheiden, und Gleichstellung mit den übrigen zu verlangen. Allein Beförderung ihres Nahrungsstandes, Erteilung gesunder Wohnplätze und Abolierung erniedrigender Gebräuche und Auszeichnungen, das sind doch gewiss Wünsche, die mit den wohlmeinenden Gesinnungen ihrer verehrten Obrigkeit und mit der Aufklärung der Zeit nicht im Widerspruch stehen. . . Bis dat qui cito dat. Solche Empfindungen hegt auch die französische Gesandtschaft“.

Auch die Pariser Presse, an ihrer Spitze der *Mercure de France*, befasste sich aufs Neue mit der Frankfurter Judenschaft, erging sich in Ausfällen gegen das unduldsame Regiment des Rates und forderte im Namen der Menschlichkeit Beseitigung des Ghettos. Die verschiedensten Kreise beschäftigten sich daraufhin einige Zeit lang eingehend mit dieser Angelegenheit. Bethmann und Böhmer sahen, dass sich von allen Seiten Gewitterwolken über der Stadt zusammenzogen. Doch das Wetter entlud sich nicht, dank der staatsmännischen Gewandtheit der Vertreter Frankfurts. Böhmer hielt die jüdischen Abgesandten dadurch von weiteren Schritten ab, dass er ihnen bedeutende Zugeständnisse vonseiten des Rates in sichere Aussicht stellte, während Bethmann in diplomatischen Kreisen Eindruck machte durch die Versicherung, dass die Bürger Frankfurts ihre Vaterstadt bald aus Mangel an Erwerb verlassen müssten, wenn man den Juden alle von ihnen begehrten Rechte einräume. So wurde man immer kühler gegen die drei Abgesandten der Gemeinde und verwies sie schließlich „unter mehrfacher Missbilligung ihres dritten Wortes der Reklamation der Menschenrechte“ an den Rat als ihre rechtmäßige Obrigkeit¹⁾.

Man würde Bethmann Unrecht tun, wenn man seine Gesinnung gegen die Juden mit der der Bürgerlichen Kollegien auf eine Stufe stellen wollte, ihm kam es in Regensburg in erster Reihe darauf an, die Einmischung fremder Mächte in Frankfurts innere Politik abzuwehren. Nachdem er dies glücklich erreicht hatte, trat er mit den jüdischen Abgeordneten in nähere Beziehungen und riet zugleich dem Rat, ihre Forderungen zu berücksichtigen. Ohnedies hatten die Frankfurter Juden, unter dem Eindruck des in Regensburg eingetretenen Wetterwechsels, ihre Ansprüche erheblich eingeschränkt. Sie verlangten nur noch²⁾: völlige

¹⁾ Aus Bethmanns Schreiben an den Rat vom 18. November 1802. (Ugb. D 33 Nr. 106).

²⁾ Bittschrift der Juden vom 20. Dezember 1802 im Gemeindearchiv Nr. 254 und Nr. 15 a.

Niederlegung der östlichen Stadtmauer, womit der Stadtbaumeister Kaysser bereits den Anfang gemacht hatte, Verbreiterung der Judengasse nach der Allerheiligengasse zu, außerdem noch das Recht, auf der „Neuen Anlage“ in der Obermaingegend Häuser bauen und kaufen und in den Meßzeiten, wie die Fremden, uneingeschränkt Handel treiben zu dürfen.

So bestürmt, musste der Rat der Wohnungsfrage endlich näher treten. Dass man etwa das Ghetto ein für alle Mal beseitigen sollte, dafür erhob sich keine Stimme in der Sitzung vom 13. Januar 1803, die sich mit der Neu-Ansiedlung der Juden befasste. Man wollte nur wenigen ihrer Forderungen entgegenkommen und einigte sich über folgende ihnen zu machende Zugeständnisse: Die Mauer gegen die Allerheiligengasse wird abgerissen, der gewonnene Raum zur Erweiterung der Judengasse benutzt, nachdem die Hinterbauten der Allerheiligengasse abgetragen sind. Die neuen Häuser erhalten ihre Hauptfassade mit Fenstern und Türen nach dieser Gasse. Ein breiter, dem Straßenverkehr dienender Zwischenraum trennt die östliche von der westlichen Häuserreihe. Zwischen je drei Häusern soll, wie in der Stadt, eine Brandmauer stehen, Hinterhäuser werden nicht mehr geduldet. Da die Gasse, so verbreitert, nicht mehr so viel Einwohner wie früher aufnehmen kann, soll das Ghetto dadurch erweitert werden, dass man den Juden erlaubt, im neuen Stadtteil am Main, in der „Neuen Anlage“, zu wohnen, ja, dort Grund und Boden zu erwerben und eigene Häuser zu bauen.

Die Bürgerlichen Kollegien fanden natürlich diese Beschlüsse viel zu weitgehend. Das einzige Zugeständnis, zu dem sie sich herbeilassen wollten — damit glaubten sie bis an die äußerste Grenze der Nachgiebigkeit gegangen zu sein — war das, die Erniedrigung der östlichen Mauer um 16 — 18 Fuß zu erlauben, doch hätten aufgesetzte eiserne Stäbe die frühere Höhe von 30 Fuß anzuzeigen. Dann könnten die Juden sich nicht mehr über Mangel an Licht und Luft beklagen. Von ihrer geplanten Ansiedlung in der „Neuen Anlage“, wo sie mit Christen zusammenwohnen würden, wollten die Kollegien nichts wissen, denn „der einzige und gesetzlich bestimmte Wohnungsaufenthalt der Judenschaft gehöre unstreitig in ihre ebendeswegen eingeschlossene und mit Toren versehene Gasse¹⁾).

¹⁾ „Gehorsamste Vorstellung und vorsorgliche Bitte der zwei Bürgerlichen Kollegien ad causam des Wiederaufbaues des abgebrannten Teils der Judengasse“ usw. vom 21. März 1803 (Ugb. D. 33 Nr. 101).

Unerwarteterweise kam jetzt den Juden aus der Bürgerschaft selbst Unterstützung, ein Beweis dafür, dass ein Teil der Bevölkerung doch über den eng begrenzten Horizont der Bürgerlichen Kollegien hinausgewachsen war. Gerade die Bewohner der Allerheiligengasse, die doch von der Veränderung des Ghettos am nächsten betroffen wurden, machten in schroffster Weise gegen die Bürgerlichen Kollegien Front. Das Beispiel, das die Bevölkerung Bonns erst vor kurzem der erstaunten Mitwelt gegeben hatte, als sie die Sperrtore des dortigen Ghettos mit Äxten eingeschlagen und die jubelnde Judenschaft in festlichem Aufzug aus ihm herausgeführt hatte¹⁾, erschien ihnen nachahmungswert. Nicht einen Schuh, erklärten sie in ihrer Eingabe dem Rat, wollten sie von der Mauer, diesem Symbol der Gefangenschaft, diesem Denkmal veralteter Intoleranz, stehen lassen. Ihr kerkerhaftes Aussehen entstelle das Stadtbild. Die Mauer sei durchaus überflüssig. Solle sie etwa die Juden gegen die Christen, oder diese gegen jene schützen? . . . „Wir wünschen“, so schloss die Eingabe vom 19. Juni 1803, „dass die neu zu erbauenden Häuser, um alle Distinktion von einer Judengasse zu vermeiden, mit den Buchstaben unseres Quartiers und mit den entsprechenden Nummern versehen werden“. Der Rat konnte sich also auf einen feil der Bürgerschaft stützen, wenn er den Juden Zugeständnisse in der Wohnungsfrage machte.

Weniger einfach war es für ihn, den Juden die Erleichterungen im Erwerbsleben zu gewähren, die sie jetzt dringend forderten — selbst wenn er den guten Willen dazu gehabt hätte. Er konnte wohl die Maschen der vielen Verordnungen, die ihre Geschäftstätigkeit hintanhielten, lockern, aber nicht das ganze Gespinnst eigenmächtig zerreißen, denn Handel und Wandel der Juden war ja durch die 1616 vom Kaiser gegebene Stättigkeit geregelt. Und eifersüchtig wachte man in Wien darauf, dass der dem Reichsoberhaupt noch gebliebene kümmerliche Rest von Macht nicht weiter verkürzt werde. Dass aber Kaiser Franz II. wenig Sinn für Änderung oder gar Aufhebung alter Institutionen hatte, besonders in Bezug auf die Juden, dies wusste und schätzte man in den Frankfurter Handelskreisen, die den Bürgerlichen Kollegien nahestanden.

Am 4. April 1803 wagten es 70 Mitglieder des Bürger- und Handelsstandes wiederum wie in früheren Jahrhunderten, den Rat in einer Ein-

1) Philippson, Neueste Gesch. d. jüd. Volkes, I, S. 27.

gäbe¹⁾ um scharfe Einschränkungen der jüdischen Handelstätigkeit zu ersuchen. Wieder einmal sollten die Juden ihre in der Stadt gemieteten Läden und Gewölbe räumen, jede jüdische Firma sollte gezwungen werden, ihre Handlungsgehilfen, bis auf einen, zu entlassen, das Hausieren und das Ausschneiden von Tuch und anderen Webwaren nach der Elle sollte aufs neue verboten werden. Die Petenten begründeten ihre Forderungen mit folgender Charakteristik des jüdischen Kaufmannes: „Er ist unverschämt, rennt alle Leute an und sucht dem Christen das Brot, wo er nur kann, zu entziehen. Der christliche Handelsmann dagegen ist bescheiden, drängt sich nicht auf und wartet die Käufer mit edler Bescheidenheit ab. Wenn nun ersterer neben dem letzteren [dem christlichen] steht, was soll aus diesem werden“?

Ein anderer Teil der Bürgerschaft trat, freilich wohlverstanden im eigenen Interesse, für die jüdischen Händler ein. Die Hausbesitzer auf der Schnurgasse verlangten, dass den Juden das Recht nicht entzogen werde, Kramläden bei ihnen zu mieten. Ein derartiges Verbot würde die Christen aufs empfindlichste schädigen und ihre Grundstücke auf die Hälfte entwerten. Auch die Hausbesitzer auf der Fahr- und Töngesgasse, auf der Neuen Kräme und dem Kornmarkt begannen unruhig zu werden.

Wie schon oft, wusste auch diesmal der Rat die endgültige Entscheidung hinauszuziehen. Am 14. Juli 1803 beschloss er: „Man wird die Erleichterung der Judenschaft unter solchen Modifikationen bewilligen, dass dabei der christliche Handelsstand nicht gekränkt werde“ und forderte dann — auch nach traditioneller Gepflogenheit — die Meinung seiner Syndici ein. Diese Gutachten der vier Syndici Danz, Seeger, Büchner und Schmidt sind insofern für uns wertvoll, als sich darin die Ansicht der höheren Intelligenz, des Beamtenstandes der Reichsstadt, über die Lösung der Judenfrage abspiegelt. Während Seeger und Büchner den Ratsbeschluss vom 13. Januar 1803 billigen, in der Meinung, dass damit genug für die Juden geschehen sei, nehmen Danz und Schmidt einen abweichenden Standpunkt ein. Jener, eine durchaus konservative, sich vom Althergebrachten nur schwer trennende Natur, findet den Ratsbeschluss zu weitgehend. Zwar müssen auch nach seiner Ansicht die Mauern und Tore des seitherigen Ghettos fallen, denn man dürfe die

¹⁾ „Gehorsamste Vorstellung und Bitte der hiesigen Bürger und Handelsleute, die Eingriffe und Anmaßungen der Juden in die Handlung betr.“, Ugb. D 33 Nr. 106 und Gemeindearchiv Nr. 15a.

Juden nicht länger in einer ekelhaften Gasse einsperren, aber man habe ihnen besondere Straßen anzuweisen, wo sie, abgesondert von der christlichen Bevölkerung, wohnen könnten. Dorthin sollten die modernisierten Juden, die nicht immer die moralisch besten seien, ziehen, während der größere, finstere Haule noch weiter in der gewohnten Judengasse verharren würde. Meßläden inmitten der Stadt will er den Juden nicht gönnen, denn die unausbleibliche Folge wäre dann, dass die christlichen Kaufleute sich für immer von der Frankfurter Messe fernhielten.

Im schroffsten Gegensatz zu den drei anderen Syndici steht Schmidt, ein entschiedener Anhänger und eifriger Verfechter der neuen liberalen Ideen. Er findet die Judenpolitik des Rates viel zu engherzig. Unter scharfen Ausfällen, nicht nur gegen den Frankfurter Handelsstand, dessen Hass gegen die Juden im Grunde nur deren Wohlhabenheit und Betriebsamkeit gelte, sondern auch gegen die Börsenvorsteher, die ein Evangelium predigten, das keinem Kapuziner Schande mache und die Zuhörer in die ägyptische Finsternis des Mittelalters versetze, stellt er die Frage: „Will der Rat den ersten Schritt zur Kultur der Judenschaft vorwärts gehen, oder, um nicht das Interesse des christlichen Handelsstandes zu verletzen, sowohl die gegenwärtige Generation, an deren Besserung ich selbst verzweifle, als auch deren Kinder und Kindeskinde zur dauernden Geistesverfolgung verdammen? Nur dann halte ich die reelle Kultur der Juden für möglich, wenn man solche ins Große treibt und den Umgang mit den Christen erleichtert“. Alles bis jetzt für die Juden Geschehene hält er für unzureichend. „Keine halben Maßregeln! Lieber alles beim alten lassen!“ Doch rät er, wie auch Büchner getan, bei so radikalen Umgestaltungen erst die Ermächtigung des Kaisers einzuholen, um sich nicht eine ähnliche Rüge, wie einst beim Verkauf des Völckerschen Gartens, zuzuziehen.

Gerade um diese Zeit befasste sich die österreichische Regierung angelegentlich mit der Revision der Judengesetze, wobei sich schroffe Meinungsdivergenzen unter den Räten ergaben. Nur wenige von ihnen befürworteten die Gleichstellung der Juden mit den Christen und ihre Zulassung zu den öffentlichen Ämtern; die Mehrzahl sprach sich dagegen aus. Die niederösterreichische Regierung, in Übereinstimmung mit der politischen Abteilung des Wiener Magistrates und der Polizeioberektion, erklärte bei einer die Juden betreffenden Frage: „ . . . Überhaupt sei diesen durch das Patent vom Jahre 1782 keine Toleranz,

sondern nur Nationalduldung zugestanden worden“. Damit sollte den Wiener Juden die fortwährende Berufung auf die Reformpläne Josephs II. ein für alle Mal unmöglich gemacht werden¹⁾.

Den Frankfurter Juden konnte es nicht unbekannt sein, welche Stimmung in Wien herrschte, und welch geringes Maß von Wohlwollen Franz II., gleich seiner Umgebung, für die Juden der habsburgischen Erbländer besaß. Dennoch wagten sie es, und sie kamen damit dem Rate zuvor, in einer Denkschrift vom 14. November 1803 dem Kaiser ihre Wünsche vorzutragen²⁾. Außer den weniger wichtigen Anliegen, die sich auf das Hypothekenrecht und auf Handelsfreiheit, besonders zur Zeit der Messen, beziehen, steht darin als oberste und erste Bitte, die Judengasse, „jenes Denkmal barbarischer Zeiten“, nicht mehr in der alten Gestalt wieder aufleben zu lassen. „Die Entwurzelung verjährter Vorurteile, die Kultur und Sittlichkeit der Juden, ja, ihre ganze Zukunft hängt von einem langen wechselseitigen Umgang mit der christlichen Bevölkerung ab“.

Welchen Eindruck diese Denkschrift auf den Kaiser und seine Ratgeber gemacht hat, wird sich später zeigen.

Die verschiedenen Streitigkeiten der Stadt Frankfurt mit den geistlichen und weltlichen Ständen, deren Gebiete durch den Reichsdeputationshauptschluss zu Regensburg im Mai 1803 teils säkularisiert, teils mediatisiert und der Stadt zugesprochen worden waren³⁾, lenkten einstweilen die Aufmerksamkeit von den inneren Fragen ab. Und so harrten die Juden lange Zeit vergebens auf einen Bescheid des Rates wegen der an ihn gestellten Forderungen auf handelspolitischem Gebiet. Das Jahr 1804 hatte schon längst begonnen, die Frühjahrsmesse rückte heran, und man war noch im Unklaren, wie diesmal der Rat die „Meßfreiheit“ auslegen würde. Da erließ er endlich, am 5. April, ein Provisionaldekret — es konnte erst nach Genehmigung durch den Kaiser rechtskräftig werden — das allerdings den Juden eine schwere Enttäuschung bereitete. Fast nichts von dem, was ihnen Böhmer und Bethmann seinerzeit in Regensburg versprochen hatten, wurde ihnen erfüllt.

¹⁾ Pribram, Urkunden und Akten usw., I, S. CX ff.

²⁾ Gemeindearchiv Nr. 254.

³⁾ Kracauer, Die letzten Jahre der reichsstädtischen Zeit Frankfurts 1803-1806. (Archiv für Frankfurts Gesch. usw, dritte Folge, VII, S. 242 ff.).

Zwar an dem Beschluss vom 13. Januar 1803 betreffs der Erweiterung ihrer Wohnsitze hielt der Rat fest, aber in Bezug auf ihren Handel war er zu Zugeständnissen nicht zu bewegen. Im Gegenteil! Früher stillschweigend Geduldetes nahm er jetzt ausdrücklich zurück. Nur in der Fahrgasse und dem östlichen Teil der Töngesgasse, sonst nirgends in der Stadt, wollte er Verkaufsläden der Juden gestatten. Und diese Verordnung stand nicht nur auf dem Papier. Die Kammern und Gewölbe in der Schnurgasse, in denen sich seit mehreren Menschenaltern ihre Warenlager befanden, befahl er, zu räumen. Auch wurde in ihren Magazinen geschnüffelt, ob sie keine von der Stättigkeit verbotenen Waren enthielten. Einzelnen Firmen, bei denen Übertretungen festgestellt wurden, untersagte der Rat die Weiterführung ihres Geschäftes.

Selbstverständlich wehrten sich die Juden, unterstützt von dem Teil der christlichen Hausbesitzer, dem es bange um seine Mietverträge war, gegen das Dekret, das einen gewaltigen Rückschritt für sie bedeutete und ihren Handel derart einengte, dass sie ihn kaum noch für lebenskräftig hielten. Schon allein mit Rücksicht auf die großen finanziellen Opfer, die sie während der letzten kriegerischen Jahre dem Gemeinwesen gebracht, hatten sie, anstatt auf Beschränkungen, auf erhebliche Zugeständnisse gerechnet. An Kontributionsgeldern waren von ihnen 200 000 Gulden bezahlt worden, jetzt wurden ihnen noch 100 000 Gulden abverlangt. Die Ablösung der Einquartierungslast war auf 70 000 Gulden berechnet; ebenso viel hatten sie zinslos der Stadtkasse vorgestreckt, nachdem sie kurz vorher 300 000 fl. für die kaiserliche Anleihe gezeichnet hatten (s. oben). Außerdem erboten sie sich, einen Teil der Kosten zu tragen, die der Stadt aus der in Angriff genommenen Umwandlung der Befestigung in Spaziergänge erwachsen: Sie wollten die Demolierung der Festungswerke vom Allerheiligentor bis zum Friedberger Tor zahlen.

Um die Unzufriedenheit der Gemeinde wenigstens etwas zu beschwichtigen, machte der Rat auf anderen Gebieten Zugeständnisse. Das wichtigste war, dass er am 25. August 1804 den Leibzoll für jüdische Fußgänger und Reiter aufhob, jene entwürdigende Abgabe, die den Juden dem eingetriebenen Vieh gleichstellte. (Eine Reihe deutscher Staaten war der Frankfurter Obrigkeit bereits mit dieser Maßnahme vorangegangen). Ferner gestattete der Rat Ende 1805 dem „jüdischen Philanthropin für arme und Waisen Kinder“, auf den empfehlenden Bericht des

Konsistoriums hin. ein Schullokal inmitten der Stadt, in der Schäfergasse, zu mieten¹⁾).

Inzwischen hatte der Reichshofrat die Beschwerdeschrift der Juden dem Rate zur Rückäußerung eingesandt. Mit der Beantwortung dieses Schreibens wurde der Syndikus Seeger beauftragt. Dieser verfuhr dabei mit der ihm eigenen Gründlichkeit. (Sein Bericht ist 32 eng geschriebene Folioseiten stark.) Allerdings verteilt er Licht und Schatten nicht ganz, unparteiisch. Den Rat umgibt er mit einer Art von Glorienschein; er ist ihm der Vertreter der wahren Aufklärung und des geläuterten Christentums im Vergleich zu der Unduldsamkeit der noch in mittelalterlichen Vorurteilen steckenden Bürgerlichen Kollegien. Nur aus Besorgnis vor deren Widerspruch habe man bis jetzt die Lage der Juden nicht zu ändern gewagt. Zum Glück für Frankfurt sei aber *vox collegiorum civicorum* nicht *vox populi*, wie auch der Protest der christlichen Hausbesitzer auf der Allerheiligengasse zeige, usw.

In der Ratssitzung vom 13. März ward Seegers Bericht verlesen, gebilligt und — nicht abgeschickt. Der vorsichtige Rat hielt es für richtiger, erst abzuwarten, welchen Erfolg die Appellation der Hausbesitzer beim Reichshofrat haben werde. Daraus konnte er mit einiger Sicherheit entnehmen, welche Aufnahme seine eigene Eingabe an allerhöchster Stelle finden würde.

Und was erfolgte? Die Appellation wurde zurückgewiesen und dem Rat sogar eine scharfe Rüge erteilt, weil er den bisherigen Stättigkeitsübertretungen der Juden ruhig zugesehen und dadurch dem christlichen Handelsstand Veranlassung zu gegründeten Beschwerden gegeben habe. Unter Ermahnung, sich in Zukunft jeder eigenmächtigen Verfügung zu enthalten und auf die Befolgung der Stättigkeit besser zu achten, ward er zu einem neuen Bericht darüber aufgefordert, in welcher Weise er den kaiserlichen Anordnungen von jetzt ab nachzukommen gedenke.

Dieses ungnädige kaiserliche Reskript vom 4. April 1805 versetzte die Hausbesitzer und die Juden in große Bestürzung²⁾. Aber diese glaubten nicht, dass damit schon das letzte Wort gesprochen sei und behielten sich weitere Schritte vor. Freilich, Seegers Bericht wurde jetzt erst recht nicht nach Wien abgeschickt — dem Rat dächte es. als

¹⁾ Baerwald, a. a. O. S. 14; Bgmb. 19. Nov und 10. Dez. 1805.

²⁾ Gemeindecarchiv Nr. 15 a.

ob darin die Farben der Humanität und der judenfreundlichen Gesinnung zu stark aufgetragen seien.

Wohl im Auftrag der jüdischen Gemeinde veröffentlichte jetzt ihr Rechtskonsulent Hartwich eine das Publikum aufklärende Denkschrift über die Lage der Frankfurter Juden¹⁾, die wegen des frischen Tones und originellen Inhalts Beachtung verdient. Er gibt darin zunächst einen kurzen Abriss ihrer Geschichte und weist nach, dass die Stättigkeit von 1616 in vielen zweifelhaften Fällen zu ihren Ungunsten ausgelegt werde. Aus der Tatsache, dass der Kaiser den Huldigungseid von den Juden Frankfurts verlange, folgert Hartwich, dass er sie den Bürgern der Stadt gleich erachte und sie als solche behandelt wissen wolle. Besonders scharf ins Gericht geht er mit den Vertretern des Frankfurter Handelsstandes. Glaubte man ihren Worten und denen der bürgerlichen Ausschüsse, bemerkt er, so wüssten sich die Frankfurter Bürger der jüdischen Konkurrenz wegen nicht länger zu helfen und seufzten Tag und Nacht zu Gott um Hilfe und Rettung. Wie reime sich aber damit die Tatsache, dass Frankfurt jetzt viel größer und blühender sei als im 18. Jahrhundert? Die neuen Prachtgebäude in der Stadt und ihren Vorstädten, die zahlreichen und eleganten Equipagen, der Luxus bei den Gastmählern, das glanzvoll errichtete Kasino und das Nationaltheater: all dieses sei ohne einen blühenden Handelsstand undenkbar. In der Tat „lasse in Frankfurt dieser alle übrigen Bürgerklassen weit hinter sich“. Und nun hat Hartwich die Kühnheit, zu behaupten, dass gerade die Juden zur Förderung des Handels mächtig beitragen. Zum Beweis für diese Behauptung weist er auf Spaniens einstmals so große und jetzt, wo es ganz judenrein sei, so geringe Handelsbedeutung hin, im Gegensatz dazu auf Holland, auf die italienischen Seestädte wie Livorno, das bei seiner Gründung Juden in seine Mauern eingeladen hatte, auf Venedig, Neapel, Genua. Er führt ferner Hamburgs Blüte an, während er Bremens immer mehr zurücktretende Bedeutung seiner judenfeindlichen Haltung zuschreibt. „Der Handel im edleren Sinn,“ damit schließt dieser Teil der Denkschrift „hat stets durch Juden gewonnen“.

¹⁾ „Über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in der kaiserlichen freien Reichsstadt Frankfurt nach dem Natur- und gemeinen Recht, nach der Stättigkeit, kaiserlichen Privilegien und Entscheidungen“. Mit Beilagen Nr. I — XII von Friedrich Christian Hartwich. J.U. L. und ordentlichem Advokaten, 1805.

Die jüdische Gemeinde glaubte bei der Wichtigkeit der Sache mit der Aufklärung des Publikums nicht genug getan zu haben. Sie sandte einen Spezialbevollmächtigten, Mayer Juda Beyfus, nach Wien, der am 3. Juli dem Reichshofrat die Entgegnungsschrift der Juden auf das Reskript vom 4. April überreichte¹⁾. Auch diese war von Hartwich verfasst, aber die darin aufgestellten Forderungen lasen sich, im Gegensatz zu denen der Denkschrift, sehr bescheiden. Hatte er damals das Heil des Gemeinwesens in einer völligen Aufhebung der trennenden Schranken zwischen Christen und Juden gesehen und letzteren völlige Handelsfreiheit in allen Teilen der Stadt einräumen wollen — nur mit dem Vorbehalt, dass sie keine Zeichen oder Warenmuster vor den Läden oder Gewölben aushängen sollten — so verlangte Hartwich jetzt nur unbeschränkte Meßfreiheit, „die ja allen Ausländern, Chinesen, Türken und allen holländischen und französischen Juden gewährt sei“, außerdem das Recht, jedwede Ware verkaufen zu dürfen. Darauf glaubten die Juden umso mehr Anspruch zu haben, als sie fast allein auf den Handel angewiesen wären. Denn „der früher geübte Wucher ist den Frankfurter Juden verhasst und diese tief entehrende Nahrungsquelle, die etwa in früheren Zeiten bei einer großen Anzahl unkultivierter Religionsverwandten im Schwünge gewesen sein mochte, gleichsam verbannt“.

Diesmal blieb es dem Reichshofrat erspart, eine Entscheidung zu treffen. Die Tage des alten Reiches waren gezählt. Am 6. August 1806 entsagte Franz II. der Kaiserkrone. Das Band, das die Juden als Kaiserliche Kammerknechte mehr als ein halbes Jahrtausend an Kaiser und Reich geknüpft hatte, war für immer entzweigeschnitten. Und mancher in der Frankfurter Gemeinde mochte dies schmerzlich bedauern trotz der reaktionären jüdenfeindlichen Politik Franz' II., von der man gerade zuletzt noch eine Probe erhalten hatte. Wohl war es zuweilen vorgekommen, besonders unter den Luxemburgern und im Dreißigjährigen Kriege, dass die Kaiser die Juden nur als Ausbeutungsobjekte betrachtet und behandelt hatten, aber die habsburgischen Herrscher waren sich meistens doch der Pflichten bewusst gewesen, die die Kammerknechtschaft von ihnen verlangte, und die Frankfurter Juden hatten an ihnen bei mehr als einem Anlass Stütze und Schutz gefunden gegen die Versuche des Rates und der Bürgerlichen Kollegien, sie zu vergewaltigen und die ihnen kärglich zugemessenen Rechte noch mehr zu schmälern.

¹⁾ Gemeindearchiv Nr. 16 a.

Mit dem Geschehen des Reiches erfüllte sich auch das der Reichsstadt Frankfurt. Sie verlor ihre Freiheit und Selbständigkeit und wurde von Napoleon dem bisherigen Kurfürsten von Mainz, Dalberg, dem Fürstprimas des neugegründeten Rheinbundes, zugesprochen. Am 9. September 1806 erfolgte die feierliche Übergabe der Stadt an seine Kommissare¹⁾, am 15. September traf er selbst in Frankfurt ein.

¹⁾ s. darüber Kracauer, Die letzten Jahre der reichsstädtischen Zeit Frankfurts, 1803 — 1806 usw. (Archiv für Frankfurts Gesch. usw. dritte Folge, Band VI, S. 297 ff.).

Die Frankfurter Juden unter Dalberg. - Die neue Stättigkeit von 1808 und das Organisationspatent von 1810.

Der Regierungsantritt Karl von Dalbergs bedeutet für die Juden Frankfurts den Beginn einer neuen Geschichtsepoche. Aus engem Mittelalter treten sie in die freie Luft des modernen Tages hinaus.

Der Fürstprimas ist keine klar umrissene Persönlichkeit und hat deshalb die verschiedenartigste Einschätzung erfahren müssen. Wie hart auch die Urteile von Perthes, Häusser, Treitschke — weil vom einseitig nationalem Standpunkt aus gefällt — über ihn lauten, der als Kosmopolit für die speziell deutschen Gedanken und Bestrebungen kein Verständnis hatte und als willenloses Werkzeug Napoleons zur Befestigung der Fremdherrschaft in seinem Vaterlande geflissentlich mitgearbeitet hat¹⁾, so werden ihm doch andere Geschichtschreiber bedeutend gerechter²⁾. Sie weisen auf seine vielen vortrefflichen Eigenschaften hin, die ihn in ruhigeren Zeiten wohl befähigt hätten, der weise Lenker eines geordneten Staatswesens zu sein.

Einem der ältesten Adelsgeschlechter entsprossen, dessen Mitglieder seit Jahrhunderten hohe weltliche und geistliche Ämter bekleidet hatten, empfing er schon früh die Weihen und wurde im Alter von 28 Jahren bereits Erzbischöflich-Mainzischer Statthalter in Erfurt. Sowohl dort als später in Würzburg an der Seite des trefflichen Bischofs Ludwig von Erthal, dann als Koadjutor von Worms, brachte er allen Seiten des öffentlichen Lebens, der Verwaltung und Rechtspflege, dem Finanz- und Schulwesen usw., rege Anteilnahme entgegen. Als echter Sohn der Aufklärungszeit hatte er deren humane Ideen völlig in sich aufgenommen und strebte nach ihrer Erfüllung. Dass er obendrein noch in eifrigem

¹⁾ s. auch Georg Eduard Steitz, Der Staatsrath Georg Steitz usw. (Neujahrsblatt 1869 für die Mitglieder des Frankf. Geschichtsvereins).

²⁾ So besonders Darmstädter in seinem Werk: Das Großherzogtum Frankfurt.

Verkehr mit Goethe, Schiller, den beiden Humboldt stand und überhaupt in engster Berührung mit den geistig führenden Kreisen der Nation war, musste besonderen Eindruck in einem Zeitalter hervorrufen, das, den politischen Idealen abgewandt, in Wissenschaft und Kunst, in der vollen Entfaltung der Individualität das Höchste sah.

Nach dem Tode des Erzbischofs Friedrich Wilhelm Joseph von Mainz wurde Dalberg dessen Nachfolger. Sein mildversöhnliches Wesen, das jedem Konflikt, soweit es nur irgend die Lebensinteressen der katholischen Kirche zuließen, aus dem Wege ging, lernte der Frankfurter Rat zuerst kennen, als er nach dem Reichsdeputationshauptschluss die geistlichen Besitzungen in seinem Gebiet mediatisierte¹). Erstaunlich ist es überhaupt, mit welcher Unbefangenheit und Duldsamkeit dieser höchste Würdenträger der katholischen Kirche in Deutschland den anderen Glaubensbekenntnissen gegenüberstand, nicht allein dem protestantischen, sondern auch dem jüdischen. So korrespondierte er mit dem Offenbacher Juden Wolff Breidenbach und unterstützte dessen Bestrebungen, den seine Glaubensgenossen so tief herabwürdigenden Leibzoll zu beseitigen²).

Es ist selbstverständlich, dass die Bürger von Frankfurt den Verlust ihrer reichsstädtischen Freiheit schmerzlich beklagten. Aber die allgemein herrschende Ansicht war doch, dass, „wenn man schon einen Fürsten haben sollte, Karl von Dalberg der beste sei“. Und so wurde dieser nicht feindselig aufgenommen, als er im September 1806 in Frankfurt eintraf³).

In jenen Tagen befanden sich die Juden der Stadt, wie überhaupt die der rheinischen Gegenden, in erwartungsvoller Aufregung. Wohl

¹) Kracauer, Frankfurt a. M. und die französische Republik 1802—1803 (Arch. für Frankfurts Gesch. usw., dritte Folge, Band VI, S. 253 ff.).

²) Graetz, Gesch. der Juden, XI, 2. Aufl. S. 231.

³) Darmstädter, Das Großherzogtum Frankfurt S. 24. — Außer dieser Arbeit und den in den beiden vorigen Anmerkungen erwähnten habe ich für das Folgende an gedruckten Werken benützt: Beaulieu-Marconnay, Karl von Dalberg; L. Geiger, Die Erteilung des Bürgerrechts an die Juden in Frankfurt 1811 (Zeitschr. für die Gesch. der Juden usw., V, S. 54—74); Schnapper-Arndt, Jugendarbeiten Ludwig Börnes über jüdische Dinge (a. a. O. IV, S. 201—274 und V, S. 194—222); M. Philippon, Neueste Geschichte des jüdischen Volkes, Band I. — Das diesem Kapitel zugrunde liegende Aktenmaterial s. (wo nicht anders angegeben) Ugb. D 62 Nr. 17: Acta Commissionalis Generalis, Tom. I-IX.

hatte die Konstituierende Nationalversammlung in Paris am 27. September 1791 den Juden Frankreichs völlige Gleichberechtigung auf politischem und sozialem Gebiet gewährt, aber eine starke Gegenströmung hatte bald eingesetzt. Unter Beschuldigungen aller Art, besonders der des Wuchers, wollte man den Juden die eben erlangten Rechte wieder nehmen oder wenigstens beschränken. Ihre Gegner gewannen das Ohr Napoleons, so dass er durch ein Gesetz (vom 30. Mai 1806) den jüdischen Gläubigern in einigen französischen Landesteilen, besonders den östlichen, verbot, ihre Schuldforderungen innerhalb eines Jahres gerichtlich einzuklagen. Inzwischen sollte — so bestimmte er — eine Versammlung von jüdischen Notabeln zusammentreten, die die Mittel zur geeigneten „Regeneration“ der jüdischen Bevölkerung angeben und sich besonders darüber aussprechen sollte, „wie das Gefühl der Moral zu beleben wäre, das bei einem großen Teil der Juden erstorben sei“.

So kamen Ende Juli 1806 mehr als 100 jüdische Notabeln aus Frankreich, Italien und den unterworfenen deutschen Gebieten im Hôtel de ville von Paris zusammen, um das auf die Anklagebank gesetzte Judentum vor den Augen Europas zu verteidigen. Die französische Regierung unterbreitete der Versammlung 12 Fragen. In erster Linie wollte sie eine Erklärung darüber haben, ob die französischen Juden Frankreich als ihr Vaterland, die Franzosen als ihre Brüder anerkannten, ob sie Mischehen mit Christen für erlaubt hielten, und vor allem, wie sich die jüdische Religion zum Wucher stelle.

Dank der politischen Schulung und dem Takt des zum Vorsitzenden erwählten Furtado nahm die Versammlung einen würdigen Verlauf und löste die ihr gestellten Aufgaben zur völligen Zufriedenheit Napoleons. Dieser wollte die Beschlüsse der Notabeln für die Juden aller Kulturländer verbindlich machen und hoffte solches durch Wiedereinsetzung des Großen Sanhedrin zu erreichen, das zur Zeit des zweiten Tempels die oberste religiöse Behörde der Juden gewesen war. Wie dieses sollte das neue Sanhedrin 71 Mitglieder erhalten, 15 Rabbiner und 26 Laien aus der Notabeln-Versammlung, dazu noch 30 andere Rabbiner.

Am 26. Oktober 1806 erließ die Notabeln-Versammlung einen Aufruf an die gesamte Judenheit, um sie für Napoleons Plan zu erwärmen und sie aufzufordern, Deputierte nach Paris zu senden.

Dieser Appell fand in der Frankfurter Gemeinde vielfaches Echo. Dort hatte sich kurz vorher unter dem Vorsitz von Jacob Stern, Isaac Hildesheim, David Cassel, Dr. Oppenheim, David Ullmann und A.W. Schnapper eine „Gesellschaft zur Förderung des Glückes der Israeliten“ gebildet (Société d'Israélites à Francfort s/m qui a pour but à contribuer au bonheur des Israélites). Am 25. November 1806 richtete diese Gesellschaft eine Adresse an den Präsidenten Furtado, in der sie ihn ihrer Anteilnahme an der schwierigen ihm obliegenden Aufgabe versicherte und versprach, „sich der Wohltaten Napoleons des Großen würdig zu machen“. Eine andere Adresse von 250 Gemeindemitgliedern, also einem ansehnlichen Teil der Frankfurter Judenschaft, unterzeichnet, ging an die Notabeln-Versammlung ab. Darin ward „dem ungeheuren Genie Napoleons“ gehuldigt, das die „Notwendigkeit erkannt habe, die Religion zu reinigen und die sich darin eingeschlichenen Missbräuche abzuschaffen“¹⁾.

Es ist auffallend, dass die Strenggläubigen in der Gemeinde zu diesem alle Tradition durchbrechenden Verlangen nach Reinigung der Religion schwiegen und den Reformjuden freies Feld ließen. Die Adresse ward nach Paris gesandt. In seinem Antwortschreiben vom 27. Dezember 1806 dankte Furlado für den Beifall, den die Gemeinde den Arbeiten der Notabeln gespendet und teilte mit, dass die Versammlung einstimmig die Aufnahme der Adresse ins Protokoll beschlossen habe.

Der Aufforderung, das Sanhedrin zu beschicken, kam man in Frankfurt bereitwillig nach. Man sandte die durch ihr talmudisches Wissen hervorragenden Gemeindemitglieder Salomon Trier und Isaac Hildesheim als Vertreter nach Paris.

Einen Tag nach der Entlassung der Notabeln, am 9. Februar 1807, ward das Große Sanhedrin eröffnet. Auch hier führte Furtado mit großem Geschick den Vorsitz. Über die Wirksamkeit der Frankfurter Abgesandten in der Versammlung haben wir nur spärliche Berichte. Salomon Trier scheint sich mehr im Hintergrund gehalten zu haben, aber Hildesheim war ganz Feuer und Flamme für die Aufgaben, die ihn im Sanhedrin erwarteten; er hoffte, wie er am 18. März 1807 nach Frankfurt schrieb²⁾, dass seine Reise der Gemeinde von Nutzen sein werde.

¹⁾ Beide Adressen befinden sich im Archiv der Isr. Gem.; s. übrigens auch Graetz, a. a. O. S. 269.

²⁾ Archiv der israel. Gem. Nr. 76 a. Dasselbst befinden sich auch die

Er beteiligte sich eifrig an den Debatten. In der letzten Sitzung des Sanhedrin wird er unter den Schlussrednern besonders erwähnt.

So wenig auch die Beschlüsse des Sanhedrin den allgemeinen Erwartungen entsprochen haben, so groß war doch der moralische Eindruck, den dieses jüdische Parlament bei den Zeitgenossen, auch bei den Christen, hervorrief. Das Selbstgefühl der Juden ward dadurch nicht wenig gehoben. Der gewaltigste Mann des Zeitalters hatte es, trotz der Fülle der auf ihm lastenden Geschäfte, nicht verschmäht, sich mit der Judenfrage zu beschäftigen. Er wollte, wie er am 30. Mai 1806 erklärt hatte, die Juden zu bürgerlichen Tugenden erziehen und ihnen ein Vaterland geben, damit sie in Wahrheit Glieder der Gesellschaft würden, in deren Mitte sie lebten. Er hatte auch ihre Religion als zu Recht bestehend anerkannt. All dies spornte sie an, sich des ihnen entgegengebrachten Vertrauens würdig zu zeigen¹⁾. Das Gefühl für Menschenrechte und Menschenwürde durchdrang sie lebhafter und bestärkte sie in dem Entschluss, sich gegen alle Versuche, sie ihnen zu verkümmern, aufs äußerste zu wehren. Die gleiche Gesinnung kräftigte auch die Juden in Frankfurt während ihres Emanzipationskampfes, der jetzt eigentlich erst begann. Nicht eher wollten sie rasten, als bis die letzten Fesseln abgestreift wären und keine Scheidewand mehr zwischen ihnen und ihrer Umwelt bestände.

Die Regierungsjahre Karl von Dalbergs sind für die Juden mit den „sieben fetten Kühen Ägyptens“ verglichen worden²⁾. Man wird diesen Vergleich für zutreffend halten dürfen. Aber selbst diese Periode ist reich an Kämpfen und Enttäuschungen, ehe das heißersehnte Ziel, die Anerkennung als vollberechtigte Staatsbürger, erreicht war.

Der Ruf eines toleranten Fürsten, der Dalberg vorausging, der Beifall, den er Grégoire, dem eifrigen Kämpfer für die Gleichstellung der Juden in der französischen Nationalversammlung, kürzlich für sein neuestes Werk³⁾ gespendet hatte, berechtigte die Juden Frankfurts

schriftlichen Abmachungen mit Trier und Hildesheim über die ihnen zu gewährenden Spesen. Die Gemeinde verpflichtete sich, ihnen, abgesehen von den Reisekosten, für den Aufenthalt in Paris monatlich 500 livres und in dieser Zeit ihren Familien monatlich 20 Carolin zu zahlen.

¹⁾ M. Philippson, a. a. O. S. 18.

²⁾ Bender, Zustand der Israeliten usw. S. 51.

³⁾ „Observations nouvelles sur les Juifs“, ins Deutsche übersetzt in Sulamit, 1808, (Graetz, a. a. O. S. 285, Anmerk. 1.

zu der Hoffnung, dass nunmehr eine neue Zeit für sie anbrechen, dass ein ähnlicher Umschwung eintreten würde, wie ihn die Revolution den Juden Frankreichs gebracht hatte. Und gleich die erste Regierungshandlung Dalbergs war geeignet, sie in dieser Hoffnung zu bestärken: Durch den Erlass vom 28. September 1806 gestattete er ihnen den Zutritt zu den öffentlichen Anlagen¹⁾ und beseitigte so mit einem Schlag ein Verbot, um dessen Aufhebung, wie wir wissen, sie jahrhundertlang gekämpft hatten. Und nicht der geringste Widerspruch in der Bürgerschaft regte sich, wenn auch die strenggläubige Gesinnung mancher Altbürger, wie der Spötter Börne behauptet, darob Schiffbruch zu leiden drohte.

War etwa dieser Erlass der Vorbote zu Größerem? Auch das Organisationspatent vom 10. Oktober 1806²⁾ gab darüber noch keinen Aufschluss. Es stellte die Grundsätze einer neuen Verfassung auf, die die Form des städtischen Regiments mit wenigen Änderungen weiter bestehen ließ. Der Senat, wie jetzt der Rat genannt wurde, ward als das repräsentative Kollegium des Gemeinwesens in allen Verwaltungssachen weiter anerkannt; vor der Einführung wichtiger Gesetze versprach Dalberg, auch die Gutachten der bürgerlichen Ausschüsse entgegenzunehmen. Aber im Abschnitt VIII, § 2 des Patentes übertrug er die vollstreckende Gewalt den fürstlichen Kommissaren, dem Konferenzminister Grafen Leopold von Beust, dem Geheimen Staatsrat Karl von Eberstein³⁾ und dem bisherigen Stadtsyndikus Dr. jur. Karl Friedrich Seeger, der in den letzten Zeiten der reichsstädtischen Unabhängigkeit wesentlichen Einfluss auf die Politik des Rates ausgeübt hatte. Am 5. Januar 1807 konstituierte sich die Fürstliche Generalkommission.

Der Juden und ihrer bürgerlichen Position im neuen Staatswesen gedachte das Organisationspatent nur an einer Stelle (Abschnitt II, § 6). Während es den Mitgliedern der drei anderen Konfessionen die Fähigkeit für alle öffentlichen Ämter zuerkannte, sagte es den „Mitgliedern der jüdischen Nation“ nur Schutz gegen Beleidigungen und beschimpfende Misshandlung zu. Mit diesem Schutz meinte man es aber wenigstens ernst. Als ein französischer Jude namens Singer aus einem der öffentlichen Kaffeehäuser, deren Besuch den Juden jetzt gestattet war, hinausgewiesen wurde, versprach ihm Dalberg volle Ge-

¹⁾ Bgmb. vom 30. September 1806.

²⁾ Beaulieu- Marconnay, II, S. 117.

³⁾ Darmstädter, S. 93 ff.

nugtung. Er selbst wollte an Singer ein Entschuldigungsschreiben richten. „Denn Ausschließung von öffentlichen Orten ist für jeden nachdenkenden Menschen eine öffentliche Beschimpfung“, äußerte er.

Aber sonst schien für die Juden alles beim alten zu bleiben, und sie erkannten, dass sie sich jetzt selbst regen und dem Fürsten ihre Hoffnungen und Wünsche vortragen mussten. In einer für ihn bestimmten Broschüre („Darstellung des Zustandes der Juden in Frankfurt“) wiesen sie auf die Erfolge hin, deren sich das Emanzipationswerk in Deutschland bisher rühmen konnte. Es hätte bereits manche in den Juden schlummernde Tugenden geweckt, ihre Vaterlandsliebe belebt und sie auf eine Höhe der Kultur gebracht, die allgemeines Staunen hervorrufe. Wie ganz anders lägen aber die Verhältnisse in Frankfurt! „Der Geist der Zeit ist seit Erlass der Stättigkeit von 1616 um zwei Jahrhunderte vorgerückt, aber die Juden der Stadt haben höchstens nur so viel gewonnen, dass man in einigen Dingen, vermutlich sich schämend, hinter anderen christlichen Regierungen zurückzustehen, entweder durch die Finger gesehen oder wenigstens auf Beobachtung nicht gedungen hat, aber gesetzlich und rechtlich ist nicht nur nichts [an der Stättigkeit] geändert worden, sondern es sind vielmehr noch Bedrängnisse erfolgt, die in der Stättigkeit keinen Grund haben. (Nämlich Beschränkung des Handels, der Meßfreiheit usw.). „Aber von dem philosophischen Geiste des erhabenen Fürstprimas erwarte die Judenschaft, dass er ihnen alle Mittel und Wege öffne, um an ihrer moralischen Verbesserung stets zu arbeiten und in der Kultur gleiche Schritte mit den christlichen Einwohnern zu machen“. Und nun erhebt die Schrift folgende Forderungen: „Man schenke dem Juden ein Vaterland durch das Recht, Grundeigentümer zu werden, und seine Anhänglichkeit wird die nämliche sein, wie jene der Christen; man erteile ihm die Bürgerrechte, und er wird durch die gewissenhafte Beobachtung der Gesetze und treueste Erfüllung aller Pflichten beweisen, dass er der erhaltenen Wohltat würdig sei. . . . Durch die Erteilung des Bürgerrechtes und die Freiheit, sich jedem Gewerbe zu widmen, werden die Juden vom Schacher abgezogen, und ein großer Teil wird sein Kapital jenem Zweig der Industrie zu wenden, welcher gerade Frankfurt am meisten fehlt, den Fabriken und Manufakturen; ein anderer Teil aber wird sich der Kultur des Bodens, den Künsten und Wissenschaften widmen“.

Die Denkschrift der Juden versetzte Dalberg in große Verlegenheit. Er war nicht im entferntesten der starke Mann, für den diese ihn hielten. Eine im Grunde weiche, nachgiebige Natur, ließ er da, wo er nachhaltigen Widerstand fand oder auch nur befürchtete, bald von seinen Vorsätzen ab und suchte lieber durch Flickwerk das Überkommene zu verbessern, als an den Fundamenten zu rütteln. So auch jetzt, als er die Stimmung eines Teils seiner Räte und der Bürgerschaft gegen die Juden kennen lernte.

Die Jahrhunderte alten Vorurteile — ihnen hatte sich nicht einmal Frankfurts größter Sohn, Goethe, entziehen können — die die Juden zu einer physisch und moralisch weit unter den Christen stehenden Rasse stempelten, konnten nicht von heute auf morgen ausgemerzt werden. Dies sollte Dalberg bald erkennen, als er am 1. Januar 1807 in einer öffentlichen Kundgebung¹⁾ von der Bürgerschaft verlangte, „sie solle den Juden mit menschenfreundlichem Wohlwollen begegnen“. Ein Gutachten über etwaige Erweiterungen der jüdischen Handelsrechte, das der Senat auf des Fürsten Befehl ausarbeiten ließ und das mit allen Stimmen, außer denen der Schöffen Dr. Schweitzer und Dr. Humbracht, angenommen wurde, zeigt uns, dass diese Körperschaft, trotz des veränderten Namens, ihren Standpunkt in der Judenfrage keineswegs geändert hatte, sondern vollkommen die alte geblieben war. Die Revolution und die ungeheuren politischen, sozialen und wirtschaftlichen Umschichtungen in ihrem Gefolge hatten sie fast unberührt gelassen, als ob sie die ganze Zeit über hermetisch von der Außenwelt abgeschlossen gewesen wäre. So befürwortete der Senat in der vielerwähnten Läden- und Gewölbefrage, die beim Ende des Reiches immer noch schwebte, der Judenschaft keine Zugeständnisse zu machen, sondern die früheren reichsstädtischen Verbote bestehen zu lassen „mit Rücksicht auf ihren (der Juden) Hang zu überspannten und gewagten Händeln, auf ihre sehr fragliche Qualifikation und auch auf den sehr geminderten Handel“. Am Schluss des Gutachtens bat der Senat den Fürsten, vor Erlass eines neuen Judenreglements auch die Bürgerlichen Kollegien, also die erbittertsten Judengegner, anhören zu wollen.

Dalberg wusste jetzt genug. Er hat später nie mehr den Senat und die Bürgerlichen Kollegien in Judenangelegenheiten befragt; zu scharf war auf diesem Gebiet der Gegensatz zwischen ihm und diesen Körperschaften.

¹⁾ Beaulieu-Marconnay, II, S. 119.

Aber der sofortige Übergang der Juden vom Ghetto in die volle Freiheit erschien ihm jetzt selbst als ein zu gewagtes Unterfangen. Ein langer, hartnäckiger Kampf mit der Bürgerschaft war nicht seine Sache. So gab er seine ursprünglich wohl gehegten Emanzipationspläne zwar nicht ganz auf, schränkte sie aber erheblich ein. Dass nicht alles beim alten bleiben dürfe, war klar. Damit hätte er sich in zu grellen Widerspruch zu dem Zeitgeist und zu der Judenpolitik der französischen Regierung gesetzt. Nein, etwas musste für die Juden geschehen! Zu groß war auch die Erregung unter ihnen, zu drängend ihr wiederholtes Petitionieren. Aber da er sich zu grundlegenden Neuerungen nicht entschließen konnte, begann ein Flicker an der altehrwürdigen Stättigkeit von 1616, um die augenfälligsten Schönheitsfehler zu verbessern. Bereits am 27. Dezember 1806¹⁾ war ein Reskript erschienen, das in 4 Abschnitte zerfiel. In Abschnitt I wurde den Juden die Errichtung von Fabriken und der Betrieb von Manufakturen gestattet, mit der Einschränkung, dass sie außerhalb der Meßzeiten keine Waren im Kleinen verkaufen durften. Nach Abschnitt II sollten sie sich nur, abgesehen von ihrem seitherigen Quartier, auf dem Fischerfeld ansiedeln dürfen. Abschnitt III machte ihnen zwar in der Frage der Ausstellung von Waren Zugeständnisse, untersagte ihnen aber das Mieten von Gewölben in den meisten Straßen der Stadt, besonders während der Messen, „um den auswärtigen Händlern keine Konkurrenz zu bereiten“. Am wichtigsten war Abschnitt IV, in dem es hieß: „Die Gewährung der Bürgerrechte kann ohne einstimmige, ausdrückliche und förmliche Erklärung der Bürgerschaft nicht geschehen, da die Vorfahren der Frankfurter Bürger die Stadt gegründet haben und die später angekommenen Juden unter ausdrücklichem einschränkenden Bedingungen aufgenommen worden sind“.

Also von einer ausdrücklichen Zustimmung der Bürgerschaft war die Erteilung des Bürgerrechtes abhängig gemacht! Das war wohl nur eine Umschreibung des Niemals! Ebenso musste der Schlusssatz der Erklärung das stärkste Bedenken erregen. Ein solches Zurückgreifen auf die Vergangenheit stand ja in völligem Widerspruch zu dem Geist der neuen Zeit und zeigte, dass der Fürstprimas sich noch nicht völlig zu ihm durchgerungen hatte.

¹⁾ Schnapper-Arndt, a. a. O. IV, S., 203 und Denkschrift der Gemeinde vom 13. Mai 1807 (s. weiter unten).

Den niederschmetternden Eindruck, den dieses Reskript in der Judenschaft hervorrief, suchte Dalberg durch allerlei kleine Besänftigungs-mittel abzuschwächen. Den jüdischen Aufsehern, die für die öffentliche Ordnung in der Judengasse zu sorgen hatten, sagte er besonderen Schutz zu¹⁾; der neu gegründeten Lehranstalt, dem Philanthropin, gab er eine Geldspende und versprach einen alljährlichen Zuschuss. Und am Huldigungstage, am 2. Januar 1807, empfing er die Vertreter der Judenschaft, die ihm den Eid leisteten, besonders gnädig und wollte von ihnen eine Eingabe mit Vorschlägen zur Verbesserung ihrer Lage entgegennehmen. Die ließ auch nicht lange auf sich warten. Sie zählte all die „Sonderbarkeiten und Ungereimtheiten“ der Stättigkeit auf, die ein Hohn auf jede Menschenwürde und Humanität wären: so das noch immer bestehende Verbot, abends die Gasse zu verlassen, den Römerberg und andere öffentliche Plätze zu betreten usw. Vor allem aber richtete sich ihre Beschwerde gegen die Form der Eide, wie sie die Stättigkeit von 1616 für verschiedene Gelegenheiten vorschrieb, so bei der Neu-Aufnahme von Juden, bei Zeugenvernehmungen vor Gericht, bei der Steuereinschätzung. Sogar der Senat fand nun, von Dalberg darauf hingewiesen, den Wortlaut der Eide „teils unpassend, teils obsolet“ und schlug eine mildere Fassung vor, die man aber den Juden noch nicht mitteilen sollte, „damit sie sie nicht glossieren könnten“²⁾.

Es nahte jetzt der Termin, an dem, wie alljährlich im Frühjahr, den Juden nach altem Brauch durch den Ratsschreiber und den Oberstrichter³⁾

¹⁾ Bender, Zustand der Israeliten, S. 48.

²⁾ Beim gerichtlichen Eid hatte der Jude zu schwören: „Wo ich unrecht und betrüglich schwören werde, so sei ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes und mir werden auferlegt all die Strafen und Flüche, die Gott den verfluchten Juden auferlegt hat“ usw. Dafür sollte es jetzt heißen: „Die Gott den gegen ihn auf der Wanderung durch die Wüste aufrührerischen und deshalb verfluchten Juden auferlegt hat“. Börne bemerkt spöttisch zu dieser Änderung: „Welcher loyale von Aufruhrgelüsten in Wüsten sich frei fühlende Mann konnte da noch empfindlich sein“! (Schnapper-Arndt, S. 204) Für den weitschweifigen, altertümlichen Eid bei der Aufnahme in die Stättigkeit (§ 1 der Stättigkeit von 1616) schlug der Senat die weit kürzere Fassung vor: „Alle Juden und Jüdinnen, die zu Frankfurt in die Stättigkeit zugelassen werden, haben unserem gnädigsten Herrn und den Bürgermeistern, dem Senat und Gericht gehorsam zu sein“.

³⁾ Jeder von ihnen erhielt einen Goldgulden (3 fl. 40 kr), der Kanzleibote einen Taler.

die Stättigkeit in der Synagoge vorgelesen zu werden pflegte. Anstandslos hatten sie sich dies bisher immer gefallen lassen; jetzt aber hatten sie die Kühnheit, sich dagegen aufzulehnen. Sie bestritten, mit Rücksicht auf die ganz veränderten politischen Verhältnisse, die weitere Gültigkeit der Stättigkeit, die durch § 2 der Rheinischen Bundesakte aufgehoben sei. Es wäre daher jetzt an der Zeit, sie in aller Form abzuschaffen.

Welches Ansinnen! Das hätte ja einen völligen Bruch mit der Vergangenheit bedeutet! Vor einem solchen Gedanken schreckte der Fürstprimas zurück. Er, dessen staatsmännische Tätigkeit ihr gutes Teil zur Auflösung des Reiches beigetragen hatte, spielte sich auf einmal als Vertreter und Beschützer der historisch gewordenen, überlieferten Zustände auf. Feierlich erklärte er sich als Rechtsnachfolger der Kaiser, unter deren Schutz die Juden im alten Reiche gestanden hätten. Er sei entschlossen, es „in Ansehung der sämtlichen Verhältnisse der Judenschaft, bei dem Besitzstände, wie dieser durch bisheriges Gesetz, Gewohnheit und Entscheidung des vormaligen Kaiserlichen Reichshofrates bestimmt sei, zu belassen“.

Vergebens schlug Freiherr v. Eberstein, auf dessen Stimme er sonst hörte, vor, den Juden wenigstens das Verlesen der Stättigkeit vor der Thora zu ersparen, da sie dadurch nicht besser würden, wie durch das Nichtverlesen nicht schlechter — der Fürstprimas bestand auf dem bisherigen Gebrauch, ebenso wie auf dem dem Senat zu leistenden Huldigungseid. Auch als die Judenschaft um eine Abänderung der Weinsteuer bat, wies er ihr Gesuch mit der Begründung ab, „er könne nichts am gegenwärtigen Herkommen durch einen Machtspruch zum Nachteil der Stadt entscheiden“. Das einzige, was die Juden bis jetzt erreicht hatten, war, dass die jüdischen Ärzte und Hebammen, im Gegensatz zur reichsstädtischen Zeit, von nun an im Staatskalender aufgeführt wurden, aber beileibe nicht in der gleichen Liste mit den christlichen Kollegen, sondern in einem besonderen Verzeichnis.

Die in der Gemeinde sich regende Missstimmung war groß. Hatte Dalberg doch schöne Redensarten genug gemacht über Menschenbeglückung und wahre Humanität und eine Erklärung abgegeben, „dass er als souveräner Fürst der israelitischen Nation so nützlich sein wolle, als Verfassung, Recht und Billigkeit es verstatteten“. Und wie hatte er die Frankfurter Judenschaft gelobt, als sie sich Ende März 1907 zur

Annahme der Beschlüsse des Pariser Sanhedrin verpflichtete, die Judentum und modernes Staatswesen miteinander in Einklang bringen wollten. (Wie dieser Beschluss zustande gekommen war, und wie sich die Strenggläubigen dabei verhalten haben, erfahren wir nicht). Und nun dieses geringe Entgegenkommen!

Der Fürstprimas erkannte, dass er jetzt doch mehr als Worte bieten müsse. Er gab also der Gemeinde kund, dass er ihre Wünsche gerne entgegennehmen wolle. Durch die letzte Eingabe hätten sie ihm eigentlich schon bekannt sein müssen. Trotzdem verstanden sich die Vorsteher zu einer abermaligen Immediateingabe, die dem Fürsten am 26. April 1807 überreicht ward. Dalbergs Antwort darauf, die wenige Tage später (am 1. Mai) erfolgte, ist in doppelter Hinsicht bemerkenswert. Plötzlich erkennt er, dass die alte Stättigkeit, die er noch vor kurzem als zu Recht bestehend erklärt hatte, veraltet und daher der Eid auf sie zu sistieren sei und beauftragte den Freiherrn v. Eberstein mit der Abfassung einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Judenordnung, über die er sich mit dem Senat verständigen solle. Außerdem bekennt Dalberg aber auch in diesem Schreiben¹⁾ rückhaltlos die Enttäuschung, die ihm die Bürgerschaft bereitet hätte. Er habe in der Hoffnung gelebt „dass der im allgemeinen so edle und billige Geist der Frankfurter Einwohner die Abneigung gegen die Juden ablegen würde, aber neuere Beispiele hätten ihn überzeugt, dass die Judenschaft noch immer in einer sehr betäubten und verschmähten Lage sei“.

Eberstein nahm den Auftrag umso freudiger an, als er, wie er dem Fürsten am 3. Mai 1807 schrieb, schon früher gewünscht hatte, „dieser so gesunkenen Nation aufzuhelfen . . . und ihren Zustand dahier, der wirklich in so mancher Hinsicht unverkennbar drückend ist, zu erleichtern“. Dass dies nicht bloße Phrase war, hat sein Eintreten für die Juden später bewiesen. Freilich hatte der Eifer für sie auch seine Grenzen. „Er war kein Kämpfer quand même für die Judenbefreiung“²⁾. Wenn er großem Widerstand begegnete, ließ er sich bald darauf ein, mit dem Gegner zu paktieren.

¹⁾ Datiert: Aschaffenburg 1. Mai 1807. Im Wortlaut mitgeteilt bei Schnapper-Arndt, S. 205/6.

²⁾ s. die Charakteristik des Freiherrn bei Schnapper-Arndt, IV, S. 206.

Einem vom Senat früher ausgesprochenen Wunsche nachkommend, erklärte sich Dalberg bereit, auch die Ansicht der Bürgerschaft über die Judenfrage anzuhören. Doch wollte er nur ein Gutachten von wirklichen Bürgervertretern, nicht ein solches von den jetzigen Bürgerlichen Kollegien, die sich nur durch Kooptation ergänzten. Er verlangte daher, dass die einzelnen Stadtquartiere zu diesem Zweck je zwei Deputierte wählen sollten¹⁾. Davon ließ Dalberg allerdings nichts verlauten, dass auch diejenigen, die von dem neuen Stättigkeitsentwurf am meisten betroffen wurden — die Juden — gehört werden sollten. Diese hatten aber logischer Weise mit dieser Möglichkeit gerechnet. Eberstein erfuhr, dass sie schon einen „Ausschuss aus ziemlich gebildeten Herren“ gewählt hätten; auch dass dieser Ausschuss bereits an dem Entwurf einer Denkschrift arbeite, war ihm zu Ohren gekommen.

In der Tat ging ihm am 13. Mai 1807 mit einem von Israel Moses Worms und Michael Mainz unterzeichneten Begleitschreiben die Denkschrift²⁾ zu. Sie sollte beweisen, dass die Gemeinde „um nichts bitte, als was entweder mit dem strengsten Recht gefordert oder von der einsichtsvollen Billigkeit des Souveräns erfleht werden darf . . . und mit dem öffentlichen Wohl in keinem Widerspruch steht“. Also kein flammender Protest gegen die bisherige Unterdrückung, kein Berufen auf die natürlichen Menschenrechte, die man bisher den Juden versagt oder verkümmert hatte, keine Forderung, als vollwertige Menschen und Bürger anerkannt zu werden! Nein! Nach den Erfahrungen, die sie seit September 1806 gemacht hatten, getrauten sie sich noch nicht, „sich in jene süßen Hoffnungen einzuwiegen“. Sie sind zur Erkenntnis gelangt, so gestehen sie ein, dass die plötzliche Gewährung der vollen Staatsgenossenschaft an 500 Familien in einer Stadt wie Frankfurt mit dem öffentlichen Wohl nicht verträglich sein möchte, dass solche Änderung nur nach längeren Vorbereitungen geschehen könnte. Aber wenn niemals der Anfang damit gemacht würde, so müsste alle Hoffnung auf eine Verschmelzung der jüdischen und christlichen Bewohner der Stadt verschwinden. Deshalb bitten sie nur um eine Erklärung Dalbergs, „dass die Religion ihrer Väter künftighin kein Hindernis zur Aufnahme in die volle Staatsgemeinschaft sein solle“.

¹⁾ Beaulieu-Marconnay, II, S. 121.

²⁾ Unter dem Titel: „Darstellung der Verfassung. Beschwerden und Bitten der Frankfurter Judenschaft“. (228 Seiten)

und dass die Juden „nach erfolgter gehöriger Qualifikation“ ebenfalls das Bürgerrecht erhalten könnten, wie es schon jetzt „edle, rechtschaffene Männer unter ihnen gäbe, die sich durch Talente und rechtschaffenes Betragen notorisch ausgezeichnet hätten“. Zur Herbeiführung des von ihnen erstrebten Zieles werden folgende Mittel vorgeschlagen: Aufhebung jeder Art von Abschließung in einem besonderen Bezirk, da der große Bildungsunterschied zwischen Christen und Juden nicht durch die Religion, sondern durch die Absonderung verursacht sei, gegen die das physische und moralische Wohl der gesamten Bevölkerung laut spreche. Ferner wünschen die Juden: Erweiterung ihrer Nahrungsquellen . . . „denn der Handel im großen wie im kleinen ist der Zögling der Freiheit, es ist ein Zeichen des Verfalls, wenn man so ängstlich jede Konkurrenz befürchtet. Je größer die Warenvorräte auf einem Platze sind, je wohlfeiler der Käufer sie findet — wie bei den Juden — umso besuchter ist der Handelsplatz“. In judenreinen Orten, wie in Erfurt, Würzburg, Schweinfurt, Köln, sei der Handel von nur geringer Bedeutung; wie anders dagegen in Leipzig, Frankfurt und Mainz mit ihrem starken Einschlag von jüdischer Bevölkerung. Für den Staat selbst sei es von höchster Wichtigkeit, die Handelstätigkeit der Juden zu befördern. Gerade in Frankfurt lasse sich leicht feststellen, dass jene Handelszweige, von denen man sie ausgeschlossen habe, wie der Spezereihandel, im Sinken begriffen, diejenigen aber, in denen sie mit den Christen konkurrieren könnten, im steten Aufblühen seien. Die Denkschrift beruft sich hierbei auf Adam Smith, der verlange, dass man die Zahl der Verkäufer vermehre, wenn man den Warenpreis niedrig haben wolle. Schließlich weist die Eingabe darauf hin, dass es nicht genüge, den Juden den Bau von Fabriken zu gestatten. Man müsse ihnen auch, trotz des Einspruchs der Zünfte, den Zugang zum Handwerk öffnen. Für sie wäre es ein großer Gewinn, wenn sie dadurch vom Hausierhandel abgezogen würden und als Gesellen und Meister ihre Nahrung finden könnten.

„Es hängt lediglich vom Fürstprimas ab“, damit schließt die Denkschrift, „ob wir künftig gedrückte, unglücklich leidende Menschen oder aber frohtätige und herzliche Untertanen sein werden“.

Eine Antwort erhielten die Juden von dem Fürsten nicht; Dalberg wollte der Arbeit Ebersteins nicht vorgreifen. Dieser hatte sich inzwischen nach Mitarbeitern umgesehen. Eine nicht leichte Aufgabe!

Er selbst bekennt in einem Schreiben an den Fürsten, dass die Behauptung der Juden, die Mitglieder des Senates seien zum größeren Teil von Vorurteilen gegen sie erfüllt, „nicht ganz leer sei“.

Als Männer von liberaler Gesinnung erkannte er den Stadtschultheißen von Günderode¹⁾ und den Älteren Bürgermeister von Humbracht. Diese schlug er als Mitglieder der zu errichtenden Spezialkommission vor, ferner den Geheimen Justizrat und ehemaligen Bürgermeister Metzler, mit Rücksicht darauf, dass dieser eine umfassende Kenntnis der städtischen Verfassung besitze und „wirklich billige Gesinnungen“ hege. Im geheimen wurde auch der Finanzrat Georg Steitz, ein Vetter des Staatsrats und Mitgliedes der Generalkommission, hinzugezogen; an die Öffentlichkeit wollte man ihn nicht treten lassen, da er als ausgesprochener Judenfeind galt²⁾. Die Wahl dieser Herren ward von Dalberg genehmigt.

Auch aus der Mitte des Publikums wurden jetzt dem Fürsten Vorschläge unterbreitet, um die Lage der Juden zu verbessern. Eine Schrift über dieses Thema³⁾, in leidenschaftlicher Sprache gehalten, fand trotz ihres nicht gerade tiefen Inhalts den Beifall des Fürsten, vielleicht wegen ihrer maßlosen Angriffe gegen die Rabbiner. Diese macht der Verfasser dafür verantwortlich, dass noch finsterner Aberglaube in der Frankfurter Gemeinde herrsche. „Sie haben den Aberglauben mit Mauer und Riegel befestigt“ und seien schuld daran, dass hier in höherem Maße als an anderen Orten ein nur in äußerlichen Zeremonien sich erschöpfender Gottesdienst den wesentlichen Bestandteil der Religion ausmache. Die Schrift weiß im übrigen auch manches Günstige über die Frankfurter Juden auszusagen. So wird z. B. ihre Reinlichkeit gelobt. Die Judengasse sei von außen zwar nur ziemlich (!) sauber, aber im Innern der Häuser bemerke man bei den Insassen „viel Propertät in ihren Kleidern und Hausgeräten“. Ferner wird an ihnen, im Gegensatz zu ihren Glaubensgenossen in Berlin und in Wien, der „Mangel an Koketterie und die damit in Verbindung stehende Sittlichkeit“ gerühmt.

¹⁾ Literatur über ihn bei Grotefend, Verzeichnis von Abhandlungen und Notizen zur Geschichte Frankfurts, S. 32.

²⁾ Über ihn s. Georg Eduard Steitz, a. a. O.

³⁾ Unter dem Titel „Betrachtungen über die Juden zu Frankfurt a. M. in verschiedenen Hinsichten von einem unparteiischen Beobachter“, augenscheinlich von einem Juden.

Beispiele von Unzucht fände man nur selten bei den Frankfurter Juden. Besonders zeichne sie ihre Offenheit und Geradheit und der Mangel jeder knechtischen Gesinnung aus. „Heuchelei, gleißnerische Worte und Komplimente sind bei ihnen noch nicht Mode; die weniger Bemittelten zeigen hier nicht den kriechenden Gehorsam gegen die Reichen, wie es leider in Berlin der Fall ist; ja, sie widersetzen sich ihnen oft laut genug, wenn die Rede von einem der Nation wichtigen Gegenstände ist, wozu die Reichen sich oft nicht verstehen wollen“. Auch gegen einen den Juden am häufigsten gemachten Vorwurf verteidigt der Verfasser die Frankfurter, nämlich gegen den des Wuchers. „Nicht dass er ganz fehle, aber er ist bei ihnen so verhasst und verachtet, dass nur wenige Gemeindeglieder sich mit ihm befassen“. Als wirksamstes Mittel zur Hebung der Juden empfiehlt die Schrift (ganz im Sinne Dalbergs) die Gründung guter Schulen nach dem Muster des Philanthropins, das die Regierung möglichst zu fördern habe.

Am Nachmittag des 12. Juni 1807 fand die erste Sitzung der viergliedrigen Spezialkommission für jüdische Angelegenheiten statt. Eberstein hatte als Grundlage für die Debatte eine Reihe von Punkten („deliberationes“) aufgesetzt, die er, wie das Protokoll besagt, der für das Königreich Böhmen 1797 erlassenen Judenordnung entnommen hatte¹⁾.

Gleich diese erste Sitzung zeigte, in welchem Sinn die Kommissionsmitglieder ihre Aufgabe auffassten. Wohl erkannten sie, um ihre eigenen Worte anzuführen, dass die Frankfurter Juden seit Jahrhunderten „in zu enge Fesseln geschmiedet worden waren, und alles Streben nach ihrer Veredlung und besserem Fortkommen als durch Wucher und Schacher beinahe unmöglich für sie gewesen sei“²⁾ aber daraus schlossen sie nicht etwa, dass diese Fesseln gelöst und die Juden zu Licht und Freiheit geführt werden sollten, sondern dass ihnen, da sie infolge der Unterdrückung zu tief unter der christlichen Bevölkerung ständen, auf keinen Fall gleiche Rechte mit dieser zu gewähren, sondern nur die schreiendsten Missbräuche der alten Stättigkeit zu beseitigen seien. So konnte Eberstein mit vollem Rechte behaupten, in die neue Stättigkeit

¹⁾ Hufnagel hatte diese 1797 auf Wunsch einiger angesehener Gemeindeglieder, mit einer Einleitung versehen, herausgegeben; s. auch Schnapper-Arndt, IV, S. 207.

²⁾ In dem Bericht der Kommission über ihre Tätigkeit.

„nichts aufgenommen zu haben, das einer Begünstigung der Juden ähnlich sehen möchte“. Zu seiner Entlastung fügte er allerdings hinzu, „dass kaum irgendwo in Deutschland ein weniger liberaler Geist, dagegen mehr Vorurteile, nicht etwa unter dem Pöbel und der niederen Bürgerklasse, sondern unter den höheren Ständen, ja, selbst unter der Magistratur herrsche, als in Frankfurt — eine Behauptung, die bei ihm eine tausendfache Erfahrung zur Gewissheit erhoben habe“.

In sechs Sitzungen —vom 12. bis 25. Juni und am 18. Juli — hatte die Spezialkommission unter Berücksichtigung „der unmaßgeblichen Erinnerungen Seegers“ an ihrem Werk gearbeitet. Am 22. Juli legte der Freiherr v. Eberstein dem Fürstprimas das Resultat ihrer Bemühungen, die neue Stättigkeit, vor. Fand auch Seeger dieses Opus bis auf einige Stellen „schön und vortrefflich“, so war Dalberg nicht dieser Meinung. „Die Juden möchten wohl recht haben“, schrieb er am 4. August 1807 der Generalkommission, „über betrogene Hoffnungen zu klagen“. Der Entwurf war weit weniger liberal ausgefallen, als z. B. die Verordnungen der österreichischen Regierung für die Juden in Böhmen. Deshalb wollte Eberstein den Enttäuschten zu guter Letzt noch einige Konzessionen machen. Hatte der alte freistädtische Rat ihnen 1697 nur 6 offene Läden in der Judengasse bewilligt, so sollten sie jetzt, da sich im Laufe von 110 Jahren ihre Kultur offensichtlich gehoben habe, noch weitere 4 bis 6 mieten dürfen. Ob der Freiherr nicht selbst empfunden hat, dass eine solche Gnade fast wie Hohn aussah¹⁾? Jedenfalls schlug er des Weiteren vor, dass der Fürst einigen durch Rechtschaffenheit und Gelehrsamkeit ausgezeichneten Juden erlauben sollte, außerhalb des Judenquartiers zu wohnen, allerdings ohne offene Läden zu halten. Die Besichtigung der Judengasse hatte nämlich einen tiefen, nachhaltenden Eindruck bei Eberstein hinterlassen. Die Häuser erschienen ihm wie Ställe, ja geradezu wie Räuberhöhlen; sie erklärten ihm völlig die Unkultur, die Verwilderung ihrer Bewohner. Er schreibt darüber: „Ich kann den frommen Wunsch nicht unterdrücken, es möchte jeder menschenfeindliche Schreier, deren es dahier zur Schande des Christentums und der Kultur, selbst unter den höheren Ständen, noch so viele gibt, verurteilt sein, in einem solchen Judenstall 3 bis 4 Jahre wohnen zu müssen.“

¹⁾ Schnapper-Arndt (a. a. O., V., S. 214) bemerkt dazu treffend: „Wie vieler Jahrhunderte des Umsturzes hätte es bis zur Gestattung der Öffnung sämtlicher Läden bedurft?“

Ich wette, sie würden ebenso unreinlich, schmutzig und verwildert herauskommen, als die Juden nur immer sein mögen Bei allen Vorwürfen, welche die christlichen Juden den beschnittenen machen, vergessen sie immer, wie ungerecht es sei, jemandem zuerst Hände und Füße zu binden und ihm sodann vorzuwerfen, er wolle nicht gehen“¹⁾.

Als der fertiggestellte Entwurf in die Hände des Senats und der Generalkommission gelangte, fanden ihn beide Gremien zu günstig für die Juden und suchten besonders die auf dem Gebiete des Handels ihnen gemachten Zugeständnisse wieder einzuschränken²⁾. Dem Bürgerausschuss hatte man den Entwurf erst gar nicht zugestellt; man glaubte, schon im Voraus dessen Meinung darüber zu kennen.

Mitten in diese Beratungen hinein fiel die Ankunft Napoleons. Am 24. Juli 1807 erschien er auf seiner Rückkehr nach Paris in Frankfurt. Der Friede zu Tilsit war geschlossen, Preußen gedemütigt, der Bund mit Russland zustande gekommen. Napoleons Macht war fester als je begründet. Ein glänzender Empfang harpte seiner in der Stadt. Das Bürger- und das Linienmilitär bildete Spalier vom Allerheiligentor, durch das Napoleon ankam, bis zum Fürstprimatischen Palais in der Großen Eschenheimergasse (dem früheren Thurn- und Taxis'schen), wo er kurzen Aufenthalt nahm. Ein Triumphbogen war mitten auf der Zeit errichtet, für den Abend wurde Illumination angesagt³⁾.

Die Judenschaft wollte hinter der christlichen Bevölkerung nicht zurückstehen. Sie hatte wahrlich viel mehr Grund, Napoleon zu feiern, als jene. Er hatte ja, „die Reste des Volkes Israel vom Staube gehoben und mit seinem mächtigen Arme gestützt“, wie es in einer in drei Sprachen (Französisch, Deutsch, Hebräisch) abgefassten, schwungvollen Ode heißt, in der die Gemeinde den Kaiser ihres nie erlöschenden Dankes versicherte und um seine weitere Huld bat⁴⁾.

Senat und Generalkommission hatten inzwischen ihre Abänderungsvorschläge nach Paris eingesandt, denn teils dort, teils in Fontaine

¹⁾ s. auch Schnapper-Arndt, a. a. O. S. 205 fl.

²⁾ Näheres a. a. O. S. 209 ff.

³⁾ Stricker (Neuere Gesch. von Frankfurt a. M. 1806—1866, S. 12) gibt einen interessanten Brief Karl Ritters über diesen Empfang.

⁴⁾ Titel: „Ode an Napoleon den Großen, Kaiser von Frankreich, König von Italien. . . ,dargebracht von der Gemeinde Israel den Einwohnern Frankfurts“ usw. Frankfurt a. M. 1807.

bleau hielt sich Dalberg seit Anfang August 1807 auf. Zwar wollte Eberstein, der sich im Gefolge des Fürsten befand, sie als den Juden zu ungünstig zurückweisen, aber er stieß dabei auf unerwarteten Widerstand¹⁾. Dalbergs Entschließungen beruhten ja weniger auf festen Grundsätzen als auf wechselnden Eindrücken, und so war er jetzt wieder zu einer anderen Ansicht über die Judenfrage gelangt. Er hatte, wie er der Generalkommission von Paris aus schrieb, nach reiflichem Nachdenken die Überzeugung gewonnen, dass die Juden selbst mit ihrer Emanzipation den Anfang zu machen hätten „durch gänzliche Ablegung ihrer Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten und aller einer Annäherung an die Christen entgegenstehenden Vorurteile“²⁾. Erst wenn sie sich mit den Christen „amalgamiert“ hätten, könne die Scheidewand niederfallen, die die orientalischen Juden von den einheimischen Christen trenne. Bis dahin seien jene aber als Fremde zu behandeln und nicht den Bürgern gleichzustellen.

Damit hatte Dalberg die politische und soziale Emanzipation der Juden so gut wie abgelehnt. Aber auch die Befreiung ihrer Handelstätigkeit von einschränkenden Bestimmungen erschien ihm plötzlich nicht mehr opportun. Er verwarf Ebersteins Vorschläge, entschied im Sinne Seegers und schloss somit die Judenschaft von einer Reihe von Erwerbszweigen aus³⁾. Ja, in der Frage, ob die Juden zum Betrieb von Fabriken und Manufakturen zuzulassen seien, zeigte er sich noch rigoroser als Seeger⁴⁾.

So ward manches an dem Entwurf in reaktionärem Sinn geändert, manches andere noch auf Ebersteins Betreiben neu aufgenommen. Dieser, völlig im Banne des Rationalismus stehend und das wahre Wesen jeder Religion verkennend, übte auch an dem Judentum Kritik, vom Standpunkte der „Vernünftigkeit und Natürlichkeit“ aus und offenbar besonders beeinflusst von der oben erwähnten anonymen Schrift. Den Gottesdienst der Frankfurter Juden wollte er reformieren oder vielmehr reglementieren. Während in der reichsstädtischen Zeit der Rat sich um ihre religiösen Angelegenheiten und um ihr Unterrichtswesen

¹⁾ Schnapper-Arndt, a. a. O., IV, S. 209.

²⁾ Ausdrücklich bemerkt der Fürstprimas, dass „christliche Religion als solche hierbei am wenigsten in Betracht käme, weit mehr aber das in Lebensart, Sitten“ usw. Schreiben vom 30. Nov. 1807.

³⁾ Schnapper-Arndt, a. a. O. V, S, 212 f.

⁴⁾ Näheres a. a. O. S. 209.

nicht im geringsten bekümmert, sondern ihnen darin völlig freie Hand gelassen hatte, beschloss Eberstein, in das innerste Leben der Gemeinde einzugreifen. Er lenkte die Aufmerksamkeit der Generalkommission, d. h. Beusts und Seegers, auf die hebräischen und deutschen Gebete, Gesänge und Religionsbücher der Juden. Er wollte sie größtenteils abschaffen und nur „vernünftige, das Gemüt zu moralisch-religiösen Empfindungen erhebende Gebete“ zulassen, in der Art der von Mendelssohn und Friedländer herausgegebenen. Die noch zur Zeit in der Synagoge gebräuchlichen Gebete und Gesänge sollten revidiert und alles, was auf Hass, Verfolgung, Feindschaft gegen die Christen gedeutet werden könnte, ausgemerzt werden. Dafür wäre ein neues Gebetbuch für die Schulen und die Synagogen einzuführen, das der Professor der orientalischen Sprachen am Gymnasium zu verfassen hätte. Außerdem sollte die Judenschaft noch mit einem „Lese- und Erbauungsbuch“ buntesten Inhalts beglückt werden, das von dem Theologen und Geschichtschreiber Kirchner aus moralischen Wahrheiten der Bibel und des Talmuds und aus den Schriften von Mendelssohn und Friedländer zusammenzustellen wäre. Ihn sollte bei diesem Werk ein jüdischer Lehrer, Joseph Bamberger, unterstützen, der sich damals in Frankfurt aufhielt und Eberstein eine Schrift „Über die Verbesserung der Juden“ überreicht hatte, die sich in stärksten Ausfällen gegen den Talmud und die Rabbiner erging.

Also ein Christ sollte den Juden ihre Gebet- und Erbauungsbücher abfassen! Aber dieser Vorschlag wurde von Dalberg verworfen¹⁾, nicht etwa aus dem Gedanken heraus, dass er die bedrohte Religions- und Gewissensfreiheit verteidigen wollte, sondern er fertigte ihn, ohne genauer darauf einzugehen, mit einigen allgemeinen Redensarten ab: „Vorurteile seien zu schwer zu bekämpfen; man dürfe nichts überstürzen, könne nur nach und nach den Schutt wegräumen“.

Nachdem der Entwurf noch einmal von Seeger revidiert und daraufhin in Paris an einigen Stellen abgeändert ward, unterzeichnete ihn Dalberg am 30. November 1807. Er hatte dabei die richtige Empfindung, „dass mancher helldenkende, rechtschaffene und ganz europäisch gebildete Jude“ sich durch dieses Machwerk wohl gekränkt fühlen werde, aber er hielt die Zeit für eine uneingeschränkte Judenemanzipation noch nicht für gekommen. Denn noch befänden sich die Juden

¹⁾ Im Schreiben an die Generalkommission vom 30. November 1807.

auf einem zu tiefen Moralstandpunkt, noch sei ihre Lehre durch ihre Rabbiner zu sehr entstellt. „Die Kunst des Gesetzgebers“ — dies prägte er der Generalkommission ein, die dieser Weisheit wahrlich nicht erst bedurft hätte — „bestünde in der Judenfrage darin, mit aller Behutsamkeit vorzugehen . . . lieber den Boden empfänglich zu machen und guten Samen auszustreuen, als Bäume auf dem noch zu felsigen Grund zu pflanzen“ usw.

Die Generalkommission ward beauftragt, den Vertretern der Judenschaft mitzuteilen, dass ihnen keine weiteren Freiheiten und Rechte bewilligt werden könnten, als die, welche die neue Stättigkeit ihnen biete. Die Bitte der Vorsteher, vor der Veröffentlichung eine Abschrift des Entwurfs zu erhalten, um etwaige Bemerkungen daran knüpfen zu können, ward abgeschlagen; man befürchtete offenbar zu viele Weiterungen. Die Bürgerschaft aber ließ man bei der Neuordnung der Judenverhältnisse völlig außer dem Spiel, trotz Dalbergs früherer Zusage, ihre Meinung bei wichtigen Gesetzesvorlagen einholen zu wollen. Und niemand hatte den Mut, den Fürsten an sein Versprechen zu erinnern. Man verhielt sich schweigend in unterwürfiger Gesinnung.

Am 4. Januar 1808 wurden die Deputierten der Gemeinde in die Wohnung des Staatsrats Seeger beschieden¹⁾. Dort fanden sich auch die Mitglieder der Spezialkommission, die Freiherren von Günderrode und von Humbracht, ein; Metzler fehlte. Nach einigen einleitenden Worten Seegers, in denen er die menschenfreundlichen Absichten des Fürstprimas, seinen Willen, die Judenschaft zu täglich wachsendem Glück und Wohlstand zu bringen, rühmte, ward der Stättigkeitsentwurf verlesen und die erforderliche Erläuterung dazu gegeben. Still hörten die Deputierten zu, durch Seegers festes Auftreten eingeschüchtert. Auf ihren Wunsch erhielten jetzt die Baumeister die Abschrift der Stättigkeit, deren Inhalt sie „mit Wehmut und tiefer Trauer erfüllte“.

Man wird die schmerzliche Enttäuschung der Frankfurter Judenschaft umso eher verstehen, wenn man erfährt, dass gerade um diese Zeit in dem neugegründeten Königreich Westfalen der Justizminister Siméon als leitendes Prinzip der Regierung völlige Gleichheit aller Untertanen ohne Rücksicht auf ihre Religionsgemeinschaft verkündet

¹⁾ s. auch Schnapper-Arndt, a. a. O., IV, S. 210 ff.

hatte¹⁾. Ein Dekret vom 27. Januar 1808 erklärte ausdrücklich, dass die Juden dieselben Rechte und Freiheiten genießen sollten wie die Christen, dass alle speziellen Judenabgaben aufgehoben seien.

Trotz aller Niedergeschlagenheit gab man aber in der Gemeinde noch nicht die Hoffnung auf eine bessere Lösung auf. Man bat die Generalkommission, mit der Veröffentlichung der Stättigkeit zu warten, bis der Fürstprimas, den man durch nochmalige Vorstellungen umzustimmen hoffte, seine endgültige Entscheidung getroffen hätte.

Am 15. Februar 1808 überreichten Jacob Süskind Stern, Isaac Hildesheim und Beer Marcus Adler als Abgesandte der Frankfurter Gemeinde dem Fürsten eine Denkschrift von 35 Folioseiten Umfang mit mehreren Beilagen. Auffallenderweise ist sie nur von 360 Gemeindemitgliedern, ungefähr der Hälfte, unterzeichnet. Waren etwa die anderen mit diesem Schritte nicht einverstanden, oder hatten sie andere Gründe für ihr Beiseitestehen?

Sehr wirkungsvoll stellt diese Schrift den ehemaligen Dalberg dem jetzigen gegenüber und vergleicht die Ansichten, die er in seinem Aufsatz „Betrachtungen über das Universum, über Volksbeglückung, Kulturerhöhung usw.“ niedergelegt hatte, mit seinen jetzigen Verordnungen, die die Lage der Juden noch viel drückender gestalteten, als sie früher gewesen, besonders auch in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit. Der Inhalt der neuen Stättigkeit sei derartig, „dass die Jugend ihre Geburt, der jüdische Greis aber, sie erlebt zu haben, beweinen müsse“. Die Schrift schloss mit der Bitte, die Stättigkeit in der jetzigen Fassung nicht ins Leben treten zu lassen, „zur Ehre der Menschheit, zum Besten der Sittlichkeit und Moralität“.

Noch von anderen Seiten wurde Dalberg bestürmt. Ein französischer Jurist namens Prag forderte von ihm in einer Denkschrift „Betrachtungen über die Juden“ dieselben Rechte für die Frankfurter Glaubensgenossen, sogar auch in militärischen Dingen, wie sie den französischen gewährt waren, und ein Jude aus Mainz, Herz Löb Lorch, beschwor den Fürsten in einem ausführlichen Schreiben über die neue Stättigkeit, der ihm vertrauenden Frankfurter Gemeinde doch nicht „Hoffnung und Glück auf ein ganzes Säkulum zu zernichten“.

¹⁾ Thimme, Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft 1806—1813, Band II, S. 230; Winkopp, Westfälischer Moniteur, V, S. 472, VIII, S. 248 ff.

Aber Dalberg war nicht umzustimmen. Er hatte bereits in einem Statut vom 10. Februar 1808 zur Beruhigung der aufgeregten Bürgerschaft die Bestimmung aufnehmen lassen, dass nur Angehörige der christlichen Glaubensbekenntnisse das Bürgerrecht erhalten sollten¹⁾ und konnte und wollte nun sein Wort nicht zurückziehen. Da auch die Generalkommission das Gesuch der Baumeister um weiteren Aufschub abwies, stand der Veröffentlichung der neuen Stättigkeit nichts mehr im Wege²⁾.

Wir wollen dieses Dokument, wie es in seiner endgültigen Redaktion vorliegt, einer näheren Betrachtung unterziehen. Es zerfällt in 5 Abschnitte mit 151 Paragraphen. Der erste Abschnitt (§ 1 —18) handelt von „Religion und kirchlichem Zustand“. Er zeigt, wie wenig der Geist der Aufklärung mit seinem Bestreben, alles verstandesgemäß zu ordnen, fähig war, wahre Religiosität zu fassen. Was vor den „vernünftigen Gedanken“ nicht bestand, alles Irrationale, hatte überhaupt keine Daseinsberechtigung. — Die Gemeinde erhält jetzt drei Rabbiner, einen Ober- und zwei Unterrabbiner. Der Gemeindevorstand hat dem Senat geeignete Kandidaten vorzuschlagen; sie müssen Deutsche von Geburt sein und mehrere Jahre auf einer deutschen Universität die Philosophie „nach allen ihren Teilen“, dazu die orientalischen Sprachen studiert haben. Sie haben eine Prüfung vor dem lutherischen Konsistorium abzulegen und werden vom Fürsten, bzw. seinem Kommissar, ins Amt eingeführt. Ihre Befugnisse werden genau umschrieben. Sie umfassen ausschließlich die liturgischen und sonstigen kirchlichen Funktionen. Talmud dürfen die Rabbiner nicht lehren. Dafür wird ein besonderer Lehrer berufen, der noch dazu die hebräische und „andere orientalische Sprachen“ zu dozieren hat. — In Ehesachen wird die bisherige Selbständigkeit des Oberrabbiners stark beschränkt. Ohne eine vom fürstlichen Kommissar und dem lutherischen Konsistorium erteilte Aufgebotserlaubnis darf er nicht trauen. Es steht ihm auch keine Ge-

¹⁾ Bender, Der Zustand der Israeliten usw., S. 49.

²⁾ Der genaue Titel ist: Neue Stättigkeits- und Schutzordnung der Judenschaft zu Frankfurt am Main, deren Verfassung, Verwaltung, Rechte und Verbindlichkeiten betreffend, wie solche von Seiner jetzt glorreich regierenden Hoheit des souverainen Fürsten Primas der Rheinischen Conföderation festgesetzt und sanktionirt worden ist. . . Frankfurt am Main, gedruckt bei Varrentrapp und Wenner, 1808. (in „Corpus Legum Francofurtensium“).

richtsbarkeit mehr in bürgerlichen oder kirchlichen Angelegenheiten zu. Diese wird entweder vom lutherischen Konsistorium ausgeübt, das sich in seinen Entscheidungen an das mosaische Recht halten soll, oder vom fürstlichen Kommissar, der weitgehende Befugnisse erhält. Keine anderen Gebetbücher in hebräischer oder deutscher Sprache dürfen beim Gottesdienst benutzt werden, als die von ihm und dem Professor des Hebräischen am städtischen Gymnasium gebilligten. Nicht einmal Beschneidungen sollen ohne einen vom Kommissar ausgestellten Anmeldezettel vorgenommen werden.

Der zweite Abschnitt (§ 19-31) befasst sich mit „Unterricht und Schule“, einem bis ins 19. Jahrhundert hinein von der Gemeinde stark vernachlässigten¹⁾ und erst seit kurzem, durch die Gründung des Philanthropins mehr gepflegten Gebiet. Als Grundsatz wird hier aufgestellt: Das ganze jüdische Schulwesen steht, wie das christliche, unter Aufsicht und Leitung des allgemeinen Schulkuratoriums (§ 19). Es wird niederer und höherer Unterricht erteilt. In jenem werden Kinder im Alter von 7-14 Jahren, ähnlich wie in der „deutschen Trivialschule“, in Religion, Deutschlesen, Schreiben und Rechnen unterwiesen; in der höheren Schule treten Geschichte, Erdbeschreibung, Naturgeschichte und Naturlehre hinzu. Mit beiden Schulgattungen ist eine Arbeits- und Industrieschule, sowohl für Knaben als für Mädchen, zu verbinden. Dass gerade die Schulbildung der Mädchen bis dahin vollkommen im argen gelegen hatte, wissen wir²⁾. Hebräischlesen und hebräische Gebete, von denen sie keine Silbe verstanden, sinnlos murmeln, wurde als Geistesnahrung für genügend erachtet. Ihre Lektüre bildeten mit hebräischen Buchstaben gedruckte Bücher moralischen Inhalts in Judendeutsch, wie Zeehnoh Ureeinoh (צאִינֶה וּרְאִינֶה), oder Seelenfreunde (שְׂמֵחַת הַנַּפֶּשׁ), Richtiges Maß (קוֹ הַיֶּשֶׁר) usw. — Werke, die aus dem 17. Jahrhundert stammten. Nur Mädchen aus reichen Familien genossen eine höhere Ausbildung und lernten auch fremde Sprachen, teils in Pensionaten, teils durch Hauslehrer.

Auch dieser Privatunterricht untersteht jetzt der obrigkeitlichen Beaufsichtigung. Ohne besondere Erlaubnis darf keine jüdische Familie einen Hauslehrer halten. Die Privatlehrer müssen sich einer Prüfung unterziehen und haben sich bei ihrem Unterricht derselben Methode

¹⁾ s. Kap. XV, S. 277 ff.

²⁾ a. a. O.

und derselben Bücher zu bedienen, die beim öffentlichen Unterricht in Gebrauch sind.

Für die körperliche Durchbildung — hier allerdings beziehen sich die Vorschriften nur auf die Knabenschule — soll auch gesorgt werden. Deshalb sind besondere Stunden für gymnastische Übungen anzusetzen.

Um dem Schulunterricht eine erhöhte Wichtigkeit zu verleihen, soll niemand die Heiratserlaubnis erhalten, der nicht ein Zeugnis der Schulbehörde über regelmäßigen Besuch des Unterrichts und über gute Leistungen vorzeigen kann. Das bisherige Verschicken der Kinder in auswärtige Anstalten, wie es bei den reicheren jüdischen Familien häufig der Brauch war, wird untersagt. Die Schuldirektion, die aus einem oder zwei Mitgliedern des Gemeindevorstandes und dem „Oberlehrer der Schule“ (wohl des Philanthropins?) bestehen soll, ist der Aufsicht des Schulkuratoriums unterworfen.

Der dritte Abschnitt (§32-§100) handelt von den Gemeindeverhältnissen. Er unterscheidet 3 Klassen von Juden: Stättigkeits- Schutz- und fremde Juden, die auf Grund eines Permissionsscheines sich für begrenzte Zeit in der Stadt aufhalten dürfen. Die alte Bestimmung, dass nicht mehr als 500 Familien als Stättigkeitsjuden aufgenommen werden dürfen, soll weiter gelten. So lange diese Zahl voll ist, werden keine Eheschließungen gestattet. Solche werden überhaupt möglichst erschwert: Für den männlichen Teil wird das Heiratsalter auf 25 Jahre, für den weiblichen auf 18 Jahre festgesetzt. Die Heiratskandidaten von auswärts müssen ein Vermögen von 6000 Gulden, die Nichtfrankfurter Mädchen eine Mitgift von 3000 Gulden besitzen, wenn sie sich nach Frankfurt verheiraten wollen. Einheimische Brautpaare haben nur 1000 Gulden und den Anteil an einem jüdischen Hause nachzuweisen. Als Schutzjuden gelten die Unverheirateten und die überzähligen Familien, die nicht in die Stättigkeit aufgenommen sind. Sie haben ein besonderes Schutzgeld zu zahlen.

Die anderen Paragraphen des dritten Abschnitts beschäftigen sich mit der Gemeinde im engeren Sinn. Wichtig ist § 63. Er befreit die Juden von all den Abgaben, die sie allein, nicht aber die Christen, bisher entrichtet hatten *), verpflichtet sie aber dafür zur jährlichen Zah-

¹⁾ s. die eingehenden Bemerkungen Schnapper-Arndts darüber (a. a. O., V, S. 194-205). Er führt die Mehrleistungen der Juden in 20 Posten an. Besonders wertvoll sind seine Erläuterungen zu jeder Abgabe.

lung von 22000 Gulden „Konzessionsgeldern“. Von dieser Summe sollen u. a. die Gehälter für den Oberpolizeidirektor Itzstein, den der Fürstprimas am 1. Januar 1808 zum Kommissar für Judenangelegenheiten ernannt hatte, und für den Gemeindevorstand Dr. Wüstefeld bezahlt werden. Diese Konzessionsgelder verstießen in doppelter Hinsicht gegen Recht und Billigkeit. Einmal wegen ihrer unverhältnismäßigen Höhe — nach Schätzung der Juden übertrafen sie fast zwei und einhalbmal ihre bisherigen Sondersteuern — sodann weil sie z. T. juristisch nicht zu rechtfertigen waren. Man spürt, dass Seeger, der den Juden möglichst hohe Lasten aufbürden wollte, seine Hand dabei im Spiele hatte.

Zur Leitung der Gemeindeangelegenheiten wird ein fürstlicher Kommissar als Vorsitzender und ein Vorstand von 12 Gemeindegliedern gewählt, dazu ein Gemeindevorstand, der die Protokolle führt. Er muss Christ sein. Dem Gemeindevorstand liegen ob: Handhabung der Polizei im Judenquartier, Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten, Schlichtung unbedeutender Händel, Erhebung der Abgaben an die Stadt und an die Gemeinde, Verwaltung der milden Stiftungen, Vormundschafswesen usw. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist alljährlich Rechenschaft abzulegen.

Der vierte und wohl wichtigste Abschnitt der Stättigkeit (§ 101- § 139) betrifft „Wohnung Gewerbe und Handel“. Die ersten 10 Paragraphen verordnen, um der jüdischen Gemeinde hinlänglich reinliche, gesunde und geräumige Wohnungen zu verschaffen, den Wiederaufbau des noch immer wüst daliegenden Teiles der Judengasse „nach einem allgemeinen, nach und nach auszuführenden Plane“. Man sieht: An dem Gedanken eines besonderen Judenquartiers hielt Dalberg noch fest. Deshalb ließ er auch, als nach Niederlegung der Festungswerke viel Baugrund frei wurde, die Juden nicht als Käufer von Plätzen zu. Sie sollten sich in der Judengasse oder im neuen Judenquartier anbauen, meinte er. Für dieses wurde in Aussicht genommen: ein Teil des Wollgrabens, das Kompostell, der Fronhof und das säkularisierte Dominikanerkloster¹⁾. Mauern und Tore sollte das neue Ghetto nicht haben. Die Gemeinde hat sich zu verpflichten, auf dem ihr zugewiesenen Bezirk jährlich eine bestimmte Anzahl von Häusern zu bauen²⁾. Die viel und lang umstrittene Frage,

¹⁾ Battonn, Örtl. Beschr. usw., II, S. 125, 155.

²⁾ Weitere Bestimmungen s. bei Kracauer, Geschichte der Judengasse, (a. a. O. S. 441).

ob und wo die Juden Gewölbe und Läden während und außerhalb der Meßzeiten haben dürfen, wird von der neuen Stättigkeit ganz im alten Sinne gelöst. In der eigentlichen Stadt können sie solche nur in der östlichen Töngesgasse bis zur Hasengasse mieten.

Einen Bruch mit der Vergangenheit bedeutet die Bestimmung, dass die Juden zur Landwirtschaft zugelassen werden. Zwar dürfen sie gleich allen hier nicht verbürgerten Einwohnern“ Ackerland nicht kaufen, wohl aber pachten, unter der Voraussetzung, dass sie es selbst oder dass es jüdische Tagelöhner bestellen. Auch die Zunftgesetzgebung wird durchlöchert durch die Verordnungen (§ 113— 115), die die Juden vom „Schacher“ weg zum Handwerk ziehen wollen. Jeder jüdische Knabe kann als Lehrling in eine Zunft aufgenommen werden und hat nach vollendeter Lehrzeit Anspruch auf einen ordentlichen Lehrbrief. Die Anlage von Fabriken und Manufakturen wird den Juden gleichfalls gestattet, jedoch unter solchen Einschränkungen, dass die Erlaubnis fast illusorisch wird. So sollen z. B. nur jüdische Arbeiter beschäftigt werden.

Die weiteren Bestimmungen der neuen Stättigkeit über Handel und Gewerbe waren geeignet, den Senat und die Bürgerlichen Kollegien mit hoher Befriedigung zu erfüllen¹⁾. Denn in vielen Geschäftszweigen wird die Konkurrenz der Juden gänzlich ausgeschlossen. Handel mit Münzen, mit allen Gattungen von Waffen, mit neuen, auswärts angefertigten Möbeln und Kleidungsstücken, mit Spezereien und Materialien en gros und en détail, mit Wein, Frucht, Fourage und Brennholz, das Kommissions- und Speditionsgeschäft wird den christlichen Kaufleuten „als eine vorzügliche und ausschließliche Wirkung des Bürgerrechts Vorbehalten, weil deren Geschäftsbetriebung besondere, weit umfassende Einrichtungen erfordere“. Für den „schlechten Handel“ („den Schacher“) und für das Geldleihgeschäft (§§ 128—139) bleibt noch die alte Stättigkeit und das Fichardsche Gesetzbuch (die Frankfurter Reformation) aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts in Kraft. Anordnungen also, die vor 200 Jahren getroffen waren, gelten weiter.

Der Schluss der Stättigkeit, der fünfte Abschnitt, handelt von dem „Betragen der Juden in Hinsicht der christlichen Einwohner und dieser gegen jene“. Der Titel ist irreführend; der Abschnitt enthält in Wirklichkeit eigentlich nur Anweisungen für die Juden. Ihnen wird Reinlichkeit in den Häusern und in der Kleidung eingeschärft, Bescheidenheit

¹⁾ Darmstädter, a. a. O. S. 254 und 255.

beim Einkauf ihrer Bedürfnisse auf den Wochen- und Fischmärkten usw. (§§ 34, 36, 37). Alles noch Nachklänge der alten Stättigkeit Die christlichen Einwohner werden nur in § 140 und § 141 erwähnt. Sie sollen, so wird ihnen befohlen, gegen die Juden „lieblich, bescheiden und wechselseitig hilfeleistend“ sein. Kein Teil darf den anderen in seinen Festtagen oder in seiner Andacht stören.

Auch auf das alljährliche Verlesen der Stättigkeit in der Synagoge durch den Ratsschreiber in Gegenwart des fürstlichen Kommissars glaubt Dalberg nicht verzichten zu können. Und wie sich in der Stättigkeit von 1616 der Kaiser vorbehält, die verschiedenen Verordnungen „nach Gelegenheit der Zeiten und Leuftzen“.... zu ändern oder gar abzutun und neue zu machen, so nimmt auch der Fürstprimas fast mit denselben Ausdrücken dieses Recht für sich in Anspruch.

So lebte also in der neuen Stättigkeit der Geist der alten weiter- fort. Noch dazu nahm sie der Gemeinde ihr Selbstbestimmungsrecht im Innern, das ihr der Rat Jahrhunderte hindurch gelassen hatte, und griff tief in ihr religiöses Leben ein. Nur im Schul- und Erziehungswesen bedeutete sie einen wesentlichen Fortschritt.

Die herbe Enttäuschung der Juden Frankfurts ist also zu verstehen. Ihre Unzufriedenheit steigerte sich noch, als sie sahen, wie in anderen deutschen Staaten die Judenfrage gelöst ward. In Baden waren die Juden durch das Verfassungsgesetz vom 4. Januar 1808 für „erbfreie Staatsbürger“ erklärt worden, das bayrische Edikt vom 24. März 1809 bestimmte ausdrücklich, „dass die Religionsgemeinschaft niemanden vom Genuss der bürgerlichen Privatrechte noch dem Staatsbürgerrecht ausschließen sollte“¹⁾. Auch in Preußen beschäftigte man sich ernstlich mit der Frage der Judenemanzipation. Frankfurt war wieder einmal in seiner Judengesetzgebung weit hinter dem Zeitalter zurückgeblieben. Keine nennenswerten Versuche waren gemacht worden, um die Scheidewand zwischen Juden und Christen niederzureißen, das Ghetto war nur erweitert, nicht abgeschabt. Das Betreiben der Landwirtschaft — n. b. auf gepachtetem Boden — ebenso die Gründung von Fabriken war so gut wie unmöglich gemacht durch die oben erwähnten Bestimmungen. Dazu noch die Erschwerungen und Beschränkungen in den meisten Handelszweigen! Umso befriedigter waren natürlich, wie vorauszusehen, weite

1) Darmstädter, a. a. O. S. 257.

Kreise des christlichen Handelsstandes. Man verschmerzte sogar, dass die Bürgerschaft nicht vorher befragt worden war¹).

Die nächsten Wochen nach Veröffentlichung der Stättigkeit (1808) vergingen mit der Bildung des von ihr geschaffenen Gemeindevorstandes. Steitz hatte dem Senat als Kandidaten 24 angesehene Männer zur Auswahl vorgeschlagen mit Beifügung einer kurzen Charakteristik ihrer Persönlichkeit. Besonders ihre religiöse Stellung hatte er zu ermitteln versucht: Ob sie noch strenggläubig oder reformfreundlich, ob sie eifervoll oder tolerant wären — ein Zeichen dafür, dass die Gemeinde sich damals religiös zu spalten begann. Die Gewählten waren aus beiden Lagern²); nur die Extremen der neuen Richtung, Personen „von einem verwerflichen Hang zu Neuerungen, die das Alte Umstürzen wollen ohne Rücksicht auf Zeit, Umstände“ usw., kamen nicht in Frage. Von den durch den Senat Präsentierten ernannte der Fürstprimas, der sich noch immer in Paris aufhielt, am 1. Februar 1808 zwölf zu Vorstandsmitgliedern: Joseph Hirsch Speyer, Gumpel Löb (zur) Kann, Joseph Pfungst, Isaak Jakob Gumprecht, David Calmann Weisweiler, Benedict Salomon Goldschmidt, Götz Calmann Amschel, Joseph Moses Hamburger, Lazarus Herz Götz, Jacob Moses Emden, Jacob Süskind Stern, Herz Mayer Fuld.

Die interessante Charakteristik der vier Erstgenannten, sowie des Weisweiler und Emden findet sich bei Schnapper-Arndt³). In der nach Paris geschickten Senatsliste heißt es von Hamburger und Götz: „beide nicht ganz nach dem alten Ritual [also nicht streng orthodox], jedoch nicht neolog [aufgeklärt, religiös freisinnig], übrigens brav und bescheiden; von Goldschmidt und Amschel: „aufgeklärt, jedoch am Glauben haltend“, von Jacob Süskind Stern: „. . . verteidigt die Gemeinde auf allen Seiten und ist doch neolog in wahren Sinn des Wortes, außerdem aber ein sehr geschickter und verständiger Mann“. Von sonstigen Charakteristiken der zwar Vorgeschlagenen, aber von Dalberg nicht Bestätigten wäre zu

¹) Göthe interessierte sich lebhaft für alle diese Fragen. Am 14. Februar 1808 schrieb er von Weimar aus an Bettina: „Senden Sie mir doch gelegentlich die jüdischen Broschüren. Ich möchte doch sehen, wie sich die modernen Israeliten gegen die neue Stättigkeit gebärden, in der man sie freilich als wahre Juden und ehemalige kaiserliche Kammerknechte traktiert. (Briefe an Sophie von La Roche und Bettina Brentano S. 162). s. auch Darmstädter, a. a. O. S. 256, Anm. 2.

²) Extrakt des Senatsprot. vom 21. Januar 1808

³) a. a. O., IV, S. 214, Anm. 2.

erwähnen die des Reinganum: „altgläubig, jedoch bescheiden“; bei Michel Herz Stern heißt es nur: „hat ein Détail (-Geschäft) und kann (deshalb) der Gemeinde als Vorstand nicht wohl vorstehen; von Moses Feist: „Ist von Coblenz, verständig, bescheiden, doch in der Gemeinde nicht beliebt, außerdem viel auf Reisen“, usw.

Eine Ablehnung des Amtes sollte auf keinen Fall gestattet sein. Auffallend ist, dass einer der Fähigsten und Erprobtesten aus der Gemeinde, Jacob Baruch, von Dalberg übergangen worden ist. Vielleicht hatte er dies seiner Charakteristik durch den Finanzrat Steitz zu verdanken, der von ihm aussagte: „Er hat Verstand, ist ein Hofmann, bald altgläubig, bald neolog, wie eine Wetterfahne“.

Die Gewählten waren von der ihnen zgedachten Würde durchaus nicht erbaut. Sie übten passive Resistenz. Nur ein einziger unter ihnen, Weisweiler, erklärte sich zur Übernahme des Amtes bereit. Sieben dagegen entschuldigten sich wegen ihres Alters oder ihres körperlichen Befindens unter Vorlegung ärztlicher Atteste; vier waren abwesend. Woher dieser unerwartete Widerstand? Sollten wirklich, wie der Generalkommission zu Ohren gekommen war, „übelgesinnte Mitglieder aus der Gemeinde einen Druck auf sie ausgeübt haben, um dadurch die verhasste Stättigkeit zu Fall zu bringen“? Stand hinter dem allen der sogenannte „Geheime Ausschuss“, der sich bald nach Dalbergs Regierungsübernahme gebildet hatte? Wir kennen seine Mitglieder nicht. Waren es nur Neologen, die für ihre Glaubensgenossen größere Rechte verlangen wollten? Oder marschierten mit ihnen gemeinsam auch Strenggläubige, für die aus religiösen Gründen der erste Teil der Stättigkeit unannehmbar war?

Die Kommission beschloss, die sieben Renitenten auf den 15. Februar vorzuladen und ihnen das Verwerfliche ihrer Weigerung vorzustellen. Wohl erschienen sie pünktlich zu diesem Termin, aber wie eindringlich ihnen auch Seeger ans Herz legte, dass der Untergang der Gemeinde sicher sei, wenn alle besseren Elemente sich von der Verwaltung zurückzögen und den Platz den Intriganten überließen, wie sehr er auch mit der Ungnade des Fürsten drohte, die die gesamte Judenschaft zu fühlen bekäme — nur zwei ließen sich einschüchtern: Joseph Hirsch Speyer und Jakob Emden erklären sich bereit, das Vorsteheramt zu übernehmen, wenn man ihnen gestatte, sich eventuell in den Sitzungen durch Angehörige vertreten zu lassen. Die anderen blieben taub gegen alle Vorstellungen; sie hatten den Mut, Dalberg schriftlich zu erklären, dass

sie durch Zurücknahme ihrer Weigerung „die Bruderliebe, die Menschlichkeit, ja sogar ihren Glauben verrieten und verlägneten“¹⁾).

Den Widerspenstigen ward unter Strafandrohung ein zweiter Termin angesetzt. Wohl erschienen sie auch zu diesem pünktlich, aber als die Generalkommission sie auf die Stättigkeit vereidigen wollte, ließen sich nur Speyer und Emden in die Synagoge führen, um dort den Eid vor der Thora zu leisten; die anderen erklärten, erst müssten sie ab- warten, welchen Bescheid Dalberg aus Paris gäbe, wohin sie Gumprecht und Süskind Stern gesandt hatten. Aber auch die Kommission hatte dem Fürsten einen Bericht geschickt und strenge Maßregeln gegen die „Hartnäckigkeit“ der Juden anempfohlen²⁾. Sie hatte die Genugtuung, dass Dalberg ihr zustimmte. Im Schreiben vom 27. Februar rügte er scharf das widerspenstige Betragen der Juden. Den Geheimen Ausschuss erklärte er für aufgelöst, der Gemeinde untersagte er, Versammlungen abzuhalten, außer mit Erlaubnis und unter Vorsitz des Spezialkommissars Itzstein. Schließlich verbot er, Kollektivvorstellungen an ihn, an fremde Souveräne, ja, selbst an Gelehrte und Schriftsteller zu richten. Besonders streng sollten die renitenten Vorsteher behandelt werden. Er drohte, falls sie sich weiterhin weigerten, das ihnen zugedachte Amt anzunehmen, für jeden einen Ersatzmann (suppléant) zu ernennen, eventuell einen Frankfurter Bürger — also einen Christen — mit einem jährlichen Gehalt von 500 Gulden, das die Juden zu zahlen hätten.

Die Drohung wirkte, der letzte Widerstand brach zusammen. Alle leisteten jetzt den geforderten Eid: Löb Kann und Pfungst in ihren Wohnungen, da sie noch immer krank daniederlagen, Gumprecht und Stern nach der Rückkehr von ihrer erfolglosen Pariser Reise³⁾. Speyer versuchte noch im letzten Augenblick, seinen Bruder statt seiner als Kandidaten vorzuschlagen, da er selbst „als Zwillingkind sehr schwächlich sei und sich auch zu oft auf Reisen befände“. Die Mehrzahl der neuen Vorstandsmitglieder hatte das Bewusstsein, für eine gute und gerechte Sache gekämpft zu haben.

Der Spezialkommissar Itzstein machte sich jetzt sofort daran, dem neuen Gemeindevorstand seinen Wirkungskreis zuzuweisen. Er bildete

¹⁾ Schnapper-Arndt, a. a. O., IV, S. 215 und Anm. 1.

²⁾ a. a. O. S. 216

³⁾ a. a. O. S. 217,

4 Abteilungen (Sektionen): eine polizeiliche zur Führung der Geburts- Trauungs- und Sterberegister (3 Mitglieder), eine für das Hospitalwesen, die milden Stiftungen, Kirche und Schule (2 Mitglieder), eine für das Kuratel- und Vormundschafswesen (2 Mitglieder) und schließlich eine Steuersektion (4 Mitglieder). Für jede dieser Gruppen hatte Itzstein Instruktionen entworfen.

Die Spezialkommission behielt sich selbst eine Reihe von Gebieten vor: Steuereinschätzungen, Konzessionsgelder, Beerdigungen, das Juden-quartier, Aufnahmen in die Stättigkeit, Verhelichungen, Schulangelegenheiten, soweit sie nicht der Schulsektion zufielen.

Am 20. Mai 1808 ward der Gemeinde bekannt gegeben, dass die Konstituierung des Vorstandes nunmehr beendet sei, und dass sich ihre Mitglieder in allen inneren und äußeren Angelegenheiten an diesen zu wenden hätten. Die genaueste Befolgung seiner Anweisungen wurde der Judenschaft zur Pflicht gemacht.

Zweimal wöchentlich, am Montag und Mittwoch Nachmittag um 4 Uhr, trat der Gemeindevorstand zusammen. Über seine Sitzungen wurde gewissenhaft Protokoll geführt¹⁾, ebenso über die Sitzungen der einzelnen Sektionen. Die Protokolle wurden dem Fürsten vorgelegt, der sie sorgfältig las und mit seinen Bemerkungen versah. Diese Neuordnung hatte wenigstens den Vorteil, dass die Juden sich an eine geschäftsmäßig exakte Erledigung der Gemeindeangelegenheiten gewöhnen mussten, und dass dem bisherigen Wirrwarr in der Verwaltung, der Willkür und Saumseligkeit Einhalt geboten ward. Das Sitzungslokal war in einem der hinteren Säle des ehemals Kurmainzischen Kompostells. Ein Gemeindepodest stand den Vorstehern zur Verfügung. Schließlich ward ihnen auch die Bitte gewährt, ein eigenes Amtssiegel führen zu dürfen; doch sollte es, wie Dalberg verfügte, „weder das Fürstliche noch das Städtische in sich aufnehmen“, sondern bloß aus der von einem Kranz aus Laubwerk eingefassten Inschrift „Gemeindevorstand der Judenschaft in Frankfurt am Main“ bestehen.

Über die Beurteilung der neuen Stättigkeit durch die christlichen Kreise Deutschlands haben wir nur wenig Zeugnisse. Die von

¹⁾ Die Protokolle befinden sich in Ugb. D 62 Nr. 17, Tom. IX; im gleichen Band sind auch enthalten die „Protokolle der fürstlichen Spezialkommission zur Ausführung der Judenstättigkeit und Schutzordnung de 1808“.

Winkopp herausgegebene Zeitschrift „Der Rheinische Bund“¹⁾ gibt zwar in großer Breite ihren Inhalt wieder, enthält sich aber jeder Kritik. Spiker dagegen in seiner Schrift: „Über die ehemaligen und jetzigen Juden in Deutschland“ rühmt an der Stättigkeit die viele angewandte Sorgfalt, „dass nicht in die Rechte der Bürger und in ihre Nahrungszweige allzu sehr eingegriffen worden sei“.

Die Enttäuschung aber, die die neue Frankfurter Stättigkeit den aufgeklärten gebildeten Juden Deutschlands bereitete, fand durch den Geheimen Finanzrat Israel Jacobson in Braunschweig offenen Ausdruck²⁾. Er, der es als seine Lebensaufgabe ansah, überall für seine Glaubensgenossen einzutreten, hatte den Mut, eine Denkschrift³⁾ an den Fürstprimas zu richten, in der er die Stättigkeit kritisch beleuchtete und auf das „teils Ungereimte, teils Unbillige und Ungerechte“ vieler ihrer Paragraphen hinwies. Gleich der zweite Paragraph, der bestimmte, dass der Rabbiner vom lutherischen Konsistorium der Stadt geprüft werden solle, gibt ihm Anlass zu Bedenken. Das wäre ja gerade so, bemerkt er, als ob die Protestanten ihre Geistlichen von der Sorbonne oder die Katholiken ihre Seelsorger vom lutherischen Konsistorium empfangen. Ebenso wenig kann Jacobson einsehen, warum zu einer Beschneidung die Einwilligung des fürstlichen Kommissars nötig sei. Er wandte sich ferner gegen die Beschränkung der jüdischen Familien auf 500 mit den Worten: „Die Anzahl der christlichen Einwohner ist ja auch nicht beschränkt. Sind die Juden für Frankfurt eine Last, ein Unglück, warum duldet man sie überhaupt? Befördern sie aber, wie die Christen, das Nationaleinkommen, warum schränkt man sie ein“? Noch mehr entrüstet ihn der Weiterbestand eines Judenquartiers. „Wie einen Aussätzigen hat man ihn [den Juden] an einen bestimmten Ort hingebannt, und hier erscheint er gefesselt an Händen und Füßen“. In gleicher Weise beurteilt er die Einschränkungen in Handel und Gewerbe, die in Wirklichkeit Verboten gleichkämen. Die Schrift schließt mit den Worten: „Das

¹⁾ Band V, S. 303 ff.

²⁾ Über ihn s. Graetz, (a. a. O., XI, S. 278), der ihm aber nicht gerecht wird, im Gegensatz zu Philippson (a. a. O., 1, S. 29 ff.).

³⁾ „Unterthänigste Vorstellung an Seine Hoheit, den Fürst Primas der Rheinischen Konföderation über höchst dessen neue Stättigkeits- und Schutzordnung für die Judenschaft in Frankfurt am Main“ vom Geheimen Finanzrat Israel Jacobsohn in Braunschweig.

Dokument (sc. die Stättigkeit) kann nur zum dauernden, namenlosen Unglück meiner Glaubensgenossen, nicht nur in Frankfurt, sondern in ganz Europa werden“.

Durch die Jacobsonsche Schrift angeregt, verfasste auch der damals 22 jährige Börne einen von einem Prolog eingeleiteten Aufsatz mit dem Titel: „Freymüthige Bemerkungen über die neue Stättigkeits- und Schutzordnung für die Judenschaft in Frankfurth am Mayn, mit besonderer Hinsicht auf die Critik der Jakobsohnschen Schrift, denselben Gegenstand betreffend“. In dieser Schrift zeigt schon der jugendliche Verfasser die charakteristischen Vorzüge und Mängel des Stiles seiner Reifezeit: Eine Freimütigkeit, die auch das letzte Wort auszusprechen wagt, einen tiefen Hass und Abscheu gegen jede Vergewaltigung, eine religiöse Unbefangenheit, die in dem Frankfurter Juden — im Gegensatz zu Jacobson — nicht etwa den Glaubensgenossen, sondern nur den unterdrückten und vergewaltigten Mitbruder sieht. In dieser Gesinnung, mit den Waffen treffenden Witzes, mit schneidendem Sarkasmus, führt er die Feder. Er versäumt dabei nicht, die wohlwollenden Absichten Dalbergs anzuerkennen, die jedoch durch seine Umgebung durchkreuzt würden. — Der Druck der Schrift wurde von Börnes Vater verhindert¹⁾.

Da Jacobson eine in Deutschland bekannte und angesehene Persönlichkeit war, machten seine Ausführungen auch bei Christen ein gewisses Aufsehen. Manche Stimmen erhoben sich hierauf für ihn, doch auch an Gegnern fehlte es nicht²⁾. Zu deren Wortführer machte sich ein Anonymus³⁾, der sich auf den Grundsatz versteift, eine fremde Nation, wie die jüdische, habe überhaupt kein, Recht, sich der einheimischen aufzudrängen; sie habe nur die Wahl, sich entweder allen ihr bei der Aufnahme gestellten Bedingungen zu unterwerfen, oder in ihre Heimat

¹⁾ Näheres bei Schnapper-Arndt (a. a. O., IV, S. 218 ff), wo die Schrift auch abgedruckt ist (S. 222— 274).

²⁾ „Bemerkungen über des Herrn Geh. Finanzrats Israel Jacobson unterthänigste Vorstellung an seine Hoheit, den Fürst Primas der Rheinischen Conföderation, höchst dessen neue Stättigkeit- und Schutzordnung für die Judenschaft in Frankfurt am Main betreffend“. Börne hat diese Bemerkungen in seiner Schrift hart mitgenommen; er findet die in Galle vergifteten Pfeile des Anonymus ungeschickt losgeschleudert, seinen Witz erbärmlich, seine Sprache sowie seinen Sarkasmus pöbelhaft.

³⁾ Über den Widerspruch, den die Schrift auch bei Christen fand, s. Schnapper-Arndt, a. a. O., IV, S. 218, Anm. 2.

zurückzuwandern. Wären übrigens Jacobsons Klagen über angebliche Bedrückung der Juden zutreffend, so hätten sie schon längst Frankfurt verlassen, um ein besseres Los in anderen Städten zu suchen.

In Regierungskreisen schenkte man anscheinend der Jacobsonschen Schrift (ebenso den sie bekämpfenden Entgegnungen) keine Beachtung. Der Minister Beust sah in ihr nur „eine unreife Kritik“. In eine gewisse Verlegenheit aber geriet das Ministerium, als der Frankfurter Buchhändler Körner um Erlaubnis zum Vertrieb der Schrift einkam. Itzstein und die Generalkommission befürchteten nicht ohne Grund, dass ein Verbot nur Reklame für Jacobson machen, die Erlaubniserteilung aber Dalberg verletzen würde; sie zogen sich dadurch aus dem Dilemma, dass sie Körner überließen, so zu handeln, wie er es für recht hielte.

Der Fürstprimas fühlte sich durch den Denkschriftenkrieg durchaus nicht veranlasst, den Kurs seiner seitherigen Politik zu ändern, umso weniger, als auch in Frankreich, dem Lande, das zuerst den Juden die Gleichberechtigung verliehen hatte, inzwischen eine ihnen feindliche Strömung den Sieg davongetragen hatte. Aus den nordöstlichen Departements waren Klagen über das zu starke Eindringen von Juden, über deren Wucher und die Aussaugung, besonders der Landbevölkerung, durch sie zu den Ohren Napoleons gedrungen und hatten ihn zum Erlass des Ediktes vom 17. März 1808 veranlasst, welches die ihnen gewährte Gleichstellung bedeutend einschränkte. Die nordöstlichen Departements wurden besonderen Niederlassungsgesetzen unterworfen, die Schuldforderungen der Juden unter strengste Kontrolle gestellt, ihre geschäftliche Bewegungsfreiheit von einem erst nach sorgfältiger Untersuchung zu erteilenden Patente abhängig gemacht¹⁾. Mussten diese Maßnahmen Napoleons nicht auf Dalberg, der ihn wie ein höheres Wesen verehrte, den tiefsten Eindruck machen und ihn in seiner Haltung bestärken? Dass er dadurch den Rest von Popularität, den er noch bei den Frankfurter Juden genoss, einbüßte, entging ihm nicht. „Es ist sehr gut, dass (sie nicht ebenso viel Helden- als Handelsgeist haben“, soll er geäußert haben, „sonst würden sie mich im Taxis'schen Hause blockieren“²⁾.

Aus den Protokollen der Generalkommission sowie der einzelnen Sektionen des Gemeindevorstandes ersehen wir, welch neuer Geist jetzt in

¹⁾ Philippon, a. a. O. S. 19; Darmstädter, a. a. O. S 257.

²⁾ a. a. O. S. 256/7.

die Verwaltung kam. Überall das Bestreben, das bisherige Durcheinander gründlich zu beseitigen, feste Normen für die verschiedenen Verwaltungszweige zu schaffen und jedem Gemeindemitglied einen klaren Einblick in den Geschäftsgang zu gewähren. Besonders die Neuordnung des Stiftungswesens machte ungemene Mühe. Auf diesem Gebiet hatte bisher jede Kontrolle gefehlt und bloße Willkür geherrscht. Bei einer großen Anzahl von Stiftungen waren die Testamente und die Stiftungsbriefe im Laufe der Zeit abhanden gekommen, man konnte die Höhe des ursprünglichen Stiftungskapitals und seiner Zinsen nicht mehr feststellen. Bei anderen wusste man nicht einmal mehr, welchem Zweck sie dienen sollten. Bei noch anderen erwies es sich, dass die Zinsen seit Jahren entweder überhaupt nicht oder gegen den Wortlaut des Testaments ausgezahlt worden waren „nach dem Ausspruch der sogenannten Gelehrten“¹⁾. Es war endlich Zeit, dass diesen schreienden Missbräuchen ein Ende gemacht und eine Übersicht über die Stiftungen der Gemeinde aufgenommen wurde²⁾. Nach der Verordnung vom 20. Dezember 1808 sollten die Verwalter aller frommen Stiftungen die in hebräischer Sprache geschriebenen Testamente ins Deutsche übersetzen lassen und die Originale samt den Übersetzungen bis zum 1. Februar 1809 an die Sektion des Schul- und Stiftungswesens abliefern. Waren die Testamente nicht mehr vorhanden, so hatten die bisherigen Vermögensverwalter der erwähnten Sektion die Grundsätze anzugeben, nach denen sie bei Verwendung der Gelder vorgegangen waren. Von jetzt ab sollten alle Auszahlungen an die Stiftungsvorsteher nur durch die Stiftungssektion erfolgen. Außerdem wurde noch eine besondere Behörde für sie bestellt³⁾.

Auch das Steuerwesen wurde auf eine neue Basis gestellt. Das Budget der Gemeinde ward festgesetzt. Sie hatte jährlich außer dem Konzessionsgeld von 22 000 Gulden 50 000 Gulden aufzubringen, dazu noch die Zinsen für eine Schuldenlast von 300 000 Gulden. Unter den Gläubigern befanden sich auch Christen. Die Besteuerung erfolgte jetzt nach neuen Grundsätzen. Steuerpflichtig waren nur das Gewerbe und das Vermögen, und zwar ausschließlich das produktive, also nicht wie bisher

¹⁾ Bericht Itzsteins vom 23. Nov. 1803.

²⁾ „Tabellarische Darstellung der Verteilung der frommen Stiftungsgelder“ usw.

³⁾ Bender, Zustand der Israeliten usw. S. 49.

auch das tote, wie Möbel, Kleinode, Gerätschaften¹⁾. Die Selbsteinschätzung wurde beibehalten. Stießen aber die Angaben des Steuerpflichtigen auf Zweifel, so musste er ihre Richtigkeit bei der Großen Thora²⁾ beschwören. Alle 3 Jahre sollte eine Neueinschätzung stattfinden, anstatt wie bisher erst nach 6 Jahren.

Die Polizeisektion, die zugleich die Funktionen eines statistischen Amtes auszuüben hatte, kontrollierte den Ab- und Zugang der Bevölkerung durch sorgfältig geführte Eintragungen in die Geburts-Trauungs- und Sterberegister. Alle Todesfälle mussten spätestens nach 12 Stunden angezeigt werden, und nach der Verordnung vom 3. Juni 1808³⁾ durfte keine Beerdigung ohne einen von der Polizeisektion ausgestellten Totenschein stattfinden. Eine besondere Abteilung dieser Behörde bildeten die 3 ehrenamtlich tätigen jüdischen Polizei- Inspektoren, die aus den vormaligen 9 Aufsehern in der Judengasse ausgewählt wurden. Ihre Einsetzung erfolgte am 17. Oktober 1808. Nach ihrer Instruktion hatten sie für Ruhe, Reinlichkeit und Ordnung in der Judengasse, bzw. im Judenquartier, zu sorgen, auf Feuergefahr zu achten, die Fremdenpolizei auszuüben und regelmäßige Berichte über ihre Tätigkeit abzuliefern.

Besonderen Eifer entfaltete die Schulsektion, an deren Spitze Jacob Süskind Stern stand. Sie wusste ja, dass sie des Beifalls und der Unterstützung des Fürsten stets sicher war, wenn es galt, das jüdische Schulwesen auf eine zeitgemäße Höhe zu bringen. Von der Generalkommission zu einem Bericht über die zur Zeit bestehenden jüdischen Lehranstalten aufgefordert, konnte sie mitteilen, dass damals vier auf moderner Grundlage beruhende Privatschulen in Betrieb waren: Das Philanthropin, die Maas'sche, die Levy'sche und die Sachs'sche Schule, die auch eine Mädchenabteilung hatte. Den besten Ruf unter diesen Schulen genoss das Philanthropin, in dessen Lehrplan der deutschen Sprache und den Realien genügend Raum gewährt war. Auch christliche Lehrer unterrichteten an dieser Anstalt. Die Jahresprüfungen, zu denen

¹⁾ s. Stättigkeit von 1616, § 10 und § 11.

²⁾ Der Eid bei der Großen Thora ward mit Auflegen der Hände auf die in der Synagoge verwahrte heilige Gesetzesrolle in Gegenwart des Rabbiners, des Schulklopfers usw. geleistet. Der Eid bei der Kleinen Thora wurde außerhalb des Gotteshauses unter Berührung des Pentateuch abgelegt, ohne Rabbiner, und verursachte weit geringere Kosten.

³⁾ Bender, Zustand der Israeliten usw., S. 49.

sich die Spitzen der Behörden einfanden, zeugten von der Trefflichkeit des erteilten Unterrichts, so dass auch nichtjüdische Kreise begannen, sich für die Schule zu interessieren und ihr Geldspenden zuzuweisen.

Dennoch erkannte man es für unbedingt notwendig, dass die Gemeinde selbst eine Knaben- und Mädchenschule errichte. Der Fürstprimas war Feuer und Flamme für eine derartige Anstalt, die ihm zu Ehren den Namen „Carlsschule“ erhalten sollte und gab „mit vielem Vergnügen“ seine Einwilligung dazu. Mit der Verwirklichung dieses Planes hatte es freilich noch gute Wege. Die Mittel zum Schulbau, der nach oberflächlicher Schätzung 30 000 Gulden erforderte, fehlten; ein zu gründender Fond sollte sie allmählich herbeischaffen. Dieser wuchs aber sehr langsam an, trotzdem auch Dalberg ihm bei verschiedenen Gelegenheiten Beiträge zufließen ließ und die Absicht aussprach, einen Teil der Stiftungsgelder für die Gemeindeschule zu verwenden. Am 29. Oktober 1811 betrug der Schulfond erst 4489 Gulden¹).

Die Teilnahme der Gemeinde für eine neu zu gründende öffentliche Schule war wohl deshalb so gering, weil die meisten ihrer Mitglieder der Ansicht waren, dass man das Philanthropin, das sich so gut bewährt und dem sich 1808 eine Mädchenabteilung angegliedert hatte²), zu einer solchen ausbauen sollte. Der Plan leuchtete umso mehr ein, als diese Schule sich der beständigen Gunst Dalbergs zu erfreuen hatte. Er verzichtete auf das Schutzgeld von 3000 fl, das die jüdische Gemeinde ihm als dem Rechtsnachfolger der Kaiser hätte zahlen müssen, und spendete 1000 Gulden davon jährlich dem Philanthropin, während 2000 Gulden für die Unterweisung von Judenknaben im Handwerk verwendet werden sollten³). Es hatte ihn sehr angenehm berührt, dass gerade die Lehrer des Philanthropins sich erfolgreich bemühten, ihren Schülern Liebe zum Handwerk einzuflößen⁴).

¹) Baerwald, Gesch. der Realschule der isr. Gemeinde usw. (Jubiläumsschrift 1904) S. 29.

²) Baerwald, a. a. O. S. 31.

³) Schreiben an die Generalkommission aus Aschaffenburg, 23. Aug. 1808.

⁴) Am 22 Juli 1883 schreibt Geisenheimer, dass er bereits 6 Schüler des Philanthropins als Handwerkslehrlinge untergebracht habe, je einen als Bender, als Schuhmacher, als Bäcker, als Schreiner, als Schneider, als Apotheker. Und dann weiter: „Lieber Vater, lassen Sie unsern Bruder Raphael ein Handwerk lernen, lassen Sie ihn Bender werden. . .“ (Baerwald, a. a. O. S. 23).

Die große Mühe und Verantwortung, die schwere Arbeitslast, die den Mitgliedern des Gemeindevorstandes aus ihrer Tätigkeit erwuchs, lässt es menschlich begreiflich erscheinen, wenn diese sich mit dem Bewusstsein der erfüllten Pflicht allein nicht genügend belohnt sahen, sondern auch nach einem äußeren Zeichen der Anerkennung verlangten, das sie aus der Masse gewöhnlicher Sterblicher heraushob. Sie fragten schüchtern die Generalkommission an, ob sie nicht beanspruchen könnten, dass ihnen das Prädikat „Herr“ gleich den christlichen angesehenen Kaufleuten, ja, sogar gleich einigen Handwerkern wie den Bierbauern, „billig beizulegen sei“. Auch die Inhaber der angesehenen jüdischen Handelshäuser — „wohin alle Engros-Händler und Bankiers zu zählen wären“ — wünschten so benannt zu werden. Besonderes Gewicht legten die Bittsteller darauf, dass die Bezeichnung „Herr“ nicht bei den wöchentlich in den Zeitungen erscheinenden standesamtlichen Nachrichten fehle.

Welche Entrüstung hätte dieser Antrag wohl noch einige Jahre vorher erregt, welche Proteste hätten sich vonseiten der Bürgerlichen Kollegien gegen eine derartige jüdische Arroganz erhoben! Aber Eberstein war kein geborener Frankfurter. Er hielt das Verlangen des Vorstandes für durchaus berechtigt, „denn unter der Judenschaft sind Männer“, schrieb er dem Senat, dem der Antrag der Juden vorgelegt werden musste, „die in Rücksicht auf ihre moralische Denkungsart, Kultur des Geistes und Kenntnisse wirkliche Achtung verdienen; mehrere machen auch sehr angesehene Handlungshäuser aus und sind Großhändler und Bankiers“. Der Senat wagte nicht, dagegen Einspruch zu erheben, er verlangte nur ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Firmen¹⁾. Freilich behauptete er auch damals noch, dass nur der christliche Bürger den Nutzen seiner Vaterstadt im Auge habe, der Jude aber als Weltbürger nur seinen eigenen. Doch bemerkte Eberstein hierzu: „Ich möchte wahrhaftig nicht den Satz verteidigen, dass . . . der christliche Handelsmann rechtlicher in seinem Geschäft als der jüdische sei. Wo nicht Moralität des Individuums Sicherheit gewährt, dort ist gleiche Gewinnsucht, gleicher Trieb zum Betrug beim christlichen wie beim jüdischen Handelsmann“²⁾. Er berief sich zur Begründung seiner Behauptung auf die nicht wegzuleugnende Tatsache, dass gerade damals das Geschäfts-

¹⁾ Bgmb. vom 4. Oktober 1808.

²⁾ Schnapper-Arndt, a. a. O., V, S. 212.

gebaren einer Reihe christlicher Händler in Frankfurt nichts weniger als einwandfrei gewesen war.

Man mag über das Gesuch der Vorstandsmitglieder lächeln und einen Beweis ihrer Eitelkeit darin erblicken — man kann aber nicht bestreiten, dass diese Auszeichnung nicht wenig dazu beitrug, ihre Autorität in der Gemeinde zu stärken. Und die jüdischen Kaufleute empfanden Genugtuung darüber, dass ihrer, wohl zum ersten Male in den Mauern Frankfurts, von hervorragender Stelle mit Anerkennung gedacht wurde.

Die Arbeit, die sowohl in den Gesamt- als auch in den Sektionssitzungen zu leisten war, muss als fruchtbringend für die Zukunft der Gemeinde angesehen werden. Da die Verhandlungen unter Vorsitz und Aufsicht der Regierung stattfanden, gewöhnten sich die Vorstandsmitglieder immer mehr daran, sich dem Zwang einer geregelten Geschäftsordnung und parlamentarischer Formen zu unterwerfen und sich von dem Einfluss der Parteihäupter in der Gemeinde freizumachen. Die einzelnen Sektionen lernten, ohne gegenseitige Eifersüchtelei und ohne Reibung miteinander zu arbeiten. Dadurch wurde die Judenschaft befähigt, später, als das Gängelband wegfiel, selbständig ihre Geschicke zu leiten.

Noch eine Aufgabe, die von Tag zu Tag dringender wurde, war zu lösen: die Herstellung eines neuen Judenquartiers. Denn der Fürstprimas bestand nun einmal darauf, dass die Juden abgesondert von den Christen wohnen sollten.

Voller Erwartung sah man in der Gemeinde dem Siedlungsplan entgegen, den kein Geringerer als Guiollett entwerfen sollte. Seit langer Zeit in Dalbergs Diensten erprobt und von ihm nach seiner Bedeutung gewürdigt, war er von ihm nach Frankfurt berufen und an die Spitze des städtischen Bauamts gestellt worden. Aber während er bei der Umwandlung der alten Festungswerke mit ihren Wällen und Gräben in herrliche Anlagen seine schöpferische Gestaltungskraft ungehemmt betätigen konnte, war ihm beim Entwurf des neuen Quartiers durch Abschnitt IV der Stättigkeit von vornherein nur wenig Spielraum gelassen worden.

Bereits am 27. Juni 1808 übergab er dem Freiherrn von Eberstein einen „Generalplan“¹⁾ über die Anlage auf dem Wollgraben, sodann einen

¹⁾ „Acta novissima, die Wiederaufbauung der Judengasse betreffend“ — Für das Folgende s. Kracauer, *Gesch. der Judengasse* (a. a. O. S. 442 ff).

kleineren über die Einrichtung der abgebrannten Gasse, dazu noch Risse verschiedener vom Brand verschont gebliebener Judenhäuser. Es verging aber geraume Zeit, bevor die Entwürfe Guiolletts von den verschiedenen Instanzen — der Generalkommission, dem Senat, dem neuen Bürgerlichen Ausschuss und zuletzt vom Fürstprimas selbst — gebilligt wurden.

Guiolletts Vorschläge waren im wesentlichen folgende: Die auf den noch stehenden, sowie auf den abgebrannten Häusern haftenden Grundzinsen können mit dem Fünzfzehnfachen ihres Jahresbetrages abgelöst werden. § 105 der neuen Stättigkeit verlangte zwar den dreißigfachen Betrag, aber die Generalkommission setzte ihn aus Billigkeitsgründen auf die Hälfte herab, da die Eigentümer der abgebrannten Häuser seit 1796 den Grundzins hatten zahlen müssen, ohne den geringsten Nutzen von ihrem Grund und Boden gezogen zu haben. Sämtliche Bauplätze werden vermessen und öffentlich versteigert, der Erlös wird in eine Masse geworfen. Die früheren Eigentümer der Bauplätze werden, entsprechend dem von ihnen innegehabten Areal, unter Abzug der Ablösungssumme (also ohne Rücksicht auf die Lage ihrer Bauplätze), entschädigt.

Die Generalkommission wusste wohl, dass sich die meisten Juden, die sich hauptsächlich im ersten¹⁾, zweiten²⁾, dritten³⁾ und achten⁴⁾ Stadtquartier eingemietet hatten, mit allen erdenklichen Mitteln gegen den Wiedereinzug in ein Ghetto sträuben würden und sich dem entziehen konnten, wenn sie mit den christlichen Hauseigentümern, bei denen sie jetzt zur Miete wohnten, langlaufende Kontrakte schlossen. Um dies zu verhüten, erließ die Stadtkanzlei auf Anordnung der Generalkommission am 5. August die Bekanntmachung, dass von diesem Tag ab von den Juden weder neue Mietskontrakte außerhalb ihres Quartiers geschlossen, noch die alten bis über den ersten Juli 1810 hinaus verlängert werden dürften. Bis dahin war nach der Ansicht der Generalkommission der größte Teil der abgebrannten Häuser und auch der neu projektierten aufgebaut. Und als daraufhin, wie Guiollett dem Fürsten nach Regensburg schrieb, viele Juden beabsichtigten, ihren Wohnsitz außerhalb Frank-

¹⁾ In der Fahr- Dominikaner- Prediger- Klostergasse und in den neu entstehenden Straßen auf dem Fischerfeld.

²⁾ Hauptsächlich in der Allerheiligen- und Breitegasse.

³⁾ In der Friedberger- Vilbeler- Schäfergasse.

⁴⁾ In der Töngesgasse und den Quergassen zwischen ihr und der Schnurgasse.

furts zu nehmen, jedoch mit Beibehaltung ihrer Kontore und Läden in der Stadt, wollte Dalberg dies unter der Bedingung gestatten, dass sie zuvor hinreichende Kautionsleistung für die pünktliche Zahlung der Abgaben leisteten.

Jetzt trieb der Fürstprimas von Regensburg aus die Generalkommission an, das Guiollettsche Projekt auszuführen. Zum Zweck der Versteigerung ward zunächst der Teil der abgebrannten Gasse von der Bornheimer Pforte bis zur Synagoge in 23 Bauplätze für eine dreifache Reihe von Häusern eingeteilt. Die westliche Reihe und die mittlere sollten die Hauptfassade nach der Judengasse erhalten (im Ganzen 15 Häuser), die östliche (8 Häuser) nach der Allerheiligengasse.

Die Versteigerung begann. Der mit Nr. 1 bezeichnete Bauplatz (jetzt Gemeindehaus, Ecke Börnestraße und Fahrgasse) kam zuerst an die Reihe. Aber welche Enttäuschung! Es fand sich unter den Juden keiner, der einen annehmbaren Preis hätte zahlen wollen. Auch bei dem bald darauf angesetzten zweiten Termin meldete sich kein ernst zu nehmender Käufer. Den Ärger hierüber fühlt man aus dem Bericht der Generalkommission wohl heraus. Sie drohte, wenn sich dieses Spiel beim dritten Termin wiederholen sollte, auch Christen zur Steigerung zuzulassen. Obgleich diese Drohung kein Schrecknis für die Juden bedeutete, so scheuten sie doch, den Unwillen des Fürsten noch stärker zu erregen. Und so hatten sich bis Ende März 1809 für alle 23 Bauplätze „annehmliche Kaufliebhaber“ gefunden. Im ganzen hatte die Versteigerung 90 759 Gulden 40 Kreuzer eingebracht.

Aber damit war nur für einen kleinen Teil der Juden Wohnraum geschaffen. Andere Familien sollten im Kompostell, im Fronhof und in dem seit 1802 säkularisierten Dominikanerkloster Unterkunft finden. Der Fürstprimas hielt, wie er der Kommission am 8. Januar 1809 aus Regensburg schrieb, den Kreuzgang des Klosters für besonders geeignet zur Unterbringung von Kramläden. Guiollett berechnete die Kosten für den Ankauf des Gebäudes und dessen Einrichtung zu Wohnungen auf 400 000 Gulden. Es erschien ihm sehr zweifelhaft, ob die Juden diese Summe aufbringen könnten, nachdem die Kapitalkräftigsten, die bereits Bauplätze gesteigert hatten, von der Beteiligung wohl ausscheiden würden. Viel mehr Erfolg versprach er sich von der Gründung einer Aktiengesellschaft, die die Einrichtung des Judenquartiers nebst allen damit verbundenen Kosten zu übernehmen hätte. Eifrig griff die Generalkommission diesen Vorschlag auf und lud am 20. Dezember 1808 in den Zeitungen unter

der Überschrift „Aktienplan über die Einrichtung des Kompostells und vormaligen Dominikanerklosters zu einem Teil des Judenquartiers“ Christen wie Juden zur Zeichnung von Aktien ein. Die Anzahl der Aktien ward auf 400, jede zu 1000 fl., festgesetzt; auch halbe Aktien sollten ausgegeben werden. Der Zinsfuß war für die ersten 3 Jahre auf 5%, für die folgenden auf 6% festgesetzt. Die Aktien sollten als mündelsicheres Papier gelten. Besonders wichtig war diese Bestimmung für jüdische Vormünder, die die Mündelgelder nicht mehr wie bisher auf bloße Wechselhandschriften ausleihen durften. Ein Aufsichtsrat, bestehend aus dem Vorsitzenden Guiollett als fürstlichem Kommissar und 4 aus der Mitte der Aktionäre zu wählenden Beisitzern, sollte die Ausführung des Unternehmens überwachen, für dessen Vollendung 2½ Jahre in Aussicht genommen waren.

So war alles aufs Beste vorbereitet, wenigstens auf dem Papier. Christen und Juden brauchten nur zu kommen, um die Aktien zu kaufen. Aber selten hat ein Unternehmen ein solches Fiasko gemacht wie dieses. Das christliche Kapital hielt sich völlig zurück; nicht eine einzige Aktie wurde von Christen gezeichnet. Und die Juden? Nun, sie zeigten sich den Wünschen Dalbergs etwas geneigter. In einer Audienz, die er ihren Vertretern gewährte, erklärten sie sich bereit, das Dominikanerkloster zu kaufen. Später aber entschieden sie sich stattdessen für das Kompostell, um dort Schulen und Wohnungen für die Lehrer einzurichten. In der Tat kaufte die Gemeinde das Kompostell im April 1810 für 50 000 Gulden unter sehr günstigen Zahlungsbedingungen.

Inzwischen harrte aber die Frage der Wohnungsbeschaffung für die heimlosen Juden noch immer ihrer endgültigen Lösung. Dazu regte sich jetzt auch der bis dahin ruhig in der Gasse verbliebene Teil der jüdischen Bevölkerung. Als im November 1808 dort wieder einmal eine Feuersbrunst eine Reihe von Häusern zerstört hatte, weigerten sich die Hausbesitzer, die Brandstätten neu zu bebauen. Und nur die Drohung des Bauamtes, die etwa nach einem Jahr noch wüst liegenden Plätze dem Fiskus zu überweisen, wodurch die seitherigen Besitzer aller Ansprüche verlustig gehen sollten¹⁾, machte diese gefügig.

Nach Scheitern des Aktienplans war Guiollett beauftragt worden, einen neuen Entwurf für das Judenquartier zu machen. Die schon so

¹⁾ Bgmb. vom 5. September 1809.

oft in ihren Hoffnungen betrogenen Juden sahen dessen Fertigstellung nur mit geringer Anteilnahme entgegen. Denn selbst ihre bescheidenen Wünsche in betreff der leidigen Ladenfrage hatte die Generalkommission nicht erfüllt. Seeger, der eifrigste Vertreter der Interessen und Privilegien des christlichen Handelsstandes, hatte sie bekämpft. Er dachte daran, dass eine Anzahl christlicher Kaufleute schon Einspruch erhoben hatte, als dem Schutzjuden Löb Reis das Mieten eines Ladens auf der Schnurgasse gestattet worden war, so dass auf diesen Protest hin die Erlaubnis nur auf so lange erteilt wurde, bis Reis im Judenquartier oder in den den Juden freigegebenen Straßen (Fahr- und östliche Töngesgasse) ein geeignetes Lokal finden könne¹⁾. Seeger befürchtete also eine noch „viel größere Sensation“, wenn die einheimischen Juden während der Meßzeiten Läden in jeder beliebigen Stadtgegend besitzen dürften. Aber als der Handelsstand in einer Eingabe die Juden des Betrügens beim Verkauf bezichtigte und weitere Maßregeln gegen sie verlangte, überwies er das Schriftstück der Generalkommission und dem Rechneiamt. Es kam freilich sehr ungelegen, denn gerade um diese Zeit war eine Reihe christlicher Kaufleute bedenklich mit dem Gesetz in Konflikt geraten, in Widerspruch mit der Behauptung der Eingabe, „der christliche Kaufmann verschmähe unredlichen Broterwerb“.

Um eine sichere Grundlage für alle weiteren Maßnahmen zu haben, lag der Generalkommission viel daran, die Zahl der in Frankfurt lebenden Juden genau festzustellen. Die Angaben darüber schwankten bedeutend. Seeger hatte im März 1809 die jüdische Bevölkerung auf 3169 Personen geschätzt, wobei jedoch die große Menge der jüdischen Dienstboten, der Studenten und der Handlungsangestellten nicht mitgerechnet war. Itzstein hingegen nahm eine Gesamtsumme von 3825 Seelen an und zwar (die Familie immer zu 5 Köpfen angerechnet):

a) Stättigkeitsjuden	447
b) Schutzjuden	151
c) Witwen und „abgeschiedene“ (d. h. geschiedene) Frauen	<u>167</u>
Summe	765,

so dass er auf die Gesamtzahl von 3825 Personen kam. Doch gestand er

1) „Vorstellung der . . . hiesigen Bürger und Handelsleute . . . gegen die Übertretung der §§ 198 und 109 der Stättigkeit“.

selbst, dass die Berechnung nicht stimmen könne. Und in der Tat ergab die (freilich erst im November 1810) vorgenommene Zählung anderes Resultat. Nach ihr befanden sich in Frankfurt an Juden:

Männliche Personen

Hausväter	531
Witwer	64
Ledige, Elternlose	175
Kinder	<u>878</u>
Personenzahl	1646

Weibliche Personen

Hausmütter	531
Witwen und Geschiedene	163
Ledige, Elternlose	56
Kinder	<u>721</u>
Personenzahl	1471
Gesamtsumme	3117

„Hiervon gehen ab 98 Köpfe, welche teils außerhalb wohnhaft, teils abwesend sind, verbleibt also nur die Zahl von 3019 Köpfe“, lautet die beigegefügte Bemerkung¹⁾. Auch diese Liste hat offenbar Diensthofen, Handlungsgehilfen und Fremde nicht aufgenommen.

Nach der neuen Judenordnung von 1808 waren von den Frankfurter jüdischen Familien 447 in die Stättigkeit aufgenommen (die Zahl der gesetzlich zugelassenen 500 Familien war also nicht erreicht). Der Familienvater erhielt seine besondere Registernummer, die bei seinem Tode auf den ältesten Sohn oder, wenn kein Sohn vorhanden war, auf die älteste Tochter überging, nicht aber auf die Witwe. Diese trat meistens in das bloße Schutzverhältnis zurück. Doch gab es Fälle, in denen die Witwe im Besitz der Stättigkeit bleiben konnte, so wenn sie bei der Minderjährigkeit der Kinder ihr Gewerbe weiter betrieb (§ 51). Die frühere Gepflogenheit, dass die Baumeister allein das Vorschlagsrecht zur Aufnahme in die Stättigkeit hatten, war somit beseitigt. — Ausnahmsweise konnten auch auswärts wohnende Juden in die Frankfurter Stättigkeit aufgenommen werden, falls sie die dafür aufzuwendenden Zahlungen leisteten.

¹⁾ Ugb. D 62 Nr. 18.

Viel geringer als die Zahl der Stättigkeitsjuden war die der Schutzjuden. Sie betrug nur 115, was umso auffallender ist, als zu ihnen auch alle Unverheirateten, ferner, wie bereits erwähnt, die Witwen und Witwer aus der ersten Klasse zählten, die ihre Stättigkeitsnummer an eines ihrer Kinder abgetreten hatten, ebenso die Rabbiner, Schulklopfer, Schächter und andere Gemeindebeamte, die nur als Schutzjuden galten. Die Schutzjuden waren in mancher Hinsicht schlechter gestellt als die fest in die Stättigkeit Aufgenommen; nur auf dem Gebiete des Erwerbslebens wurde kein Unterschied gemacht.

Neuaufnahmen fanden nicht viele statt. Der Gemeindevorstand selbst suchte fremden Zuzug nach Kräften zu verhindern, wenigstens, wenn es sich um Unbemittelte handelte. Er wollte, dass nur Personen aufgenommen würden, die nachweisbar ein Kapital von 6000 Gulden besaßen und eine Kautions von 500 Gulden hinterlegen konnten, zur Sicherheit dafür, dass weder sie selbst noch ihre Familien der Armenfürsorge je zur Last fielen. Unverheiratete hatten sich zu verpflichten, kein auswärtiges Mädchen, sondern nur eines Frankfurter Schutzjuden Tochter zu ehelichen, während ein in Frankfurt geborener Stättigkeitsjude auch eine Frau von auswärts heiraten durfte (§ 45). Schließlich war Bedingung, dass der Zuziehende ein Haus im Judenquartier oder wenigstens einen Anteil daran erwarb. Als besondere Abgaben hatte er das Anzugsgeld (5% des mitgebrachten Vermögens), ferner die Einschreibebühr (1 Gulden 15 Kreuzer) und das Schutzgeld (jährlich 1—30 Gulden, je nach dem Vermögen) zu zahlen.

Durch die Verordnung vom 30. September 1809 erhielt auch § 41 der Stättigkeit eine ausführliche Auslegung¹⁾. Danach hatte jedes Mitglied der Gemeinde einen deutschen Familiennamen anzunehmen, der auf die Kinder überging. Die Namen konnten nach Belieben gewählt oder die bisherigen konnten beibehalten werden, falls sie sich von Ortschaften herleiteten. Dagegen durften die alttestamentarischen Namen, wie Abraham, Moses, Elias usw., künftighin nur noch als Vornamen gebraucht werden. Bis zum 15. Dezember 1809 mussten die gewählten Familiennamen bei der Polizeisektion angemeldet sein, damit sie in die öffentlichen Register eingetragen werden konnten. Mit diesen neuen Familiennamen mussten alle geschäftlichen Schriftstücke, sowohl privaten als öffentlichen Charakters, von nun an unterzeichnet werden. Handels-

¹⁾ Beaulieu- Marconnay II. S. 130.

häuser müssen den neuen Namen an der Börse durch Anschlag bekannt geben¹⁾). Zuwiderhandelnde hatten die Nichtanerkennung ihrer Firma und außerdem eine Geldstrafe zu gewärtigen.

Erwähnt sei noch an dieser Stelle ein Konflikt zwischen Itzstein und der Generalkommission wegen der Anzahl der zur duldenden Synagogen. Denn auch in diese rein interne Angelegenheit der jüdischen Gemeinde mischte sich die primatische Bürokratie. Itzstein wollte nur eine Synagoge zulassen und alle Nebensynagogen schließen, denn bei diesen „ginge der Eindruck des Beispiels, das Ergreifen der Seele verloren“ (wegen ihres schwachen Besuchs?). Außer diesem soziologisch-psychologischen Grunde führte er auch einen materiellen an: Der Ertrag der Miete für Stühle und Plätze in der Hauptsynagoge, der eine wesentliche Beisteuer zur Unterhaltung des Gemeindepitals ergab, war durch die Konkurrenz der Nebensynagogen beträchtlich gesunken, und dadurch wurden der Gemeindekasse mehr Kosten aufgebürdet. Seeger aber spielte sich auf einmal als Verfechter der durch Itzstein bedrohten Gewissensfreiheit auf und beantragte die Beibehaltung der Nebensynagogen, da sie von den Gemeindegliedern aufgesucht würden, die am Gottesdienst in der Hauptsynagoge Anstoß nähmen. Die Generalkommission trat Seegers Ansicht bei.

Am Schlusse dieses für die Juden so ereignisreichen Jahres legte Guiollett seinen neuen Ansiedlungsplan der Kommission vor. Er wollte jetzt fast die ganze „Neue Anlage“ (den durch Schleifung der Festungswerke freigewordenen Baugrund in der Gegend am Main) den Juden einräumen, so dass sie dort, mit Christen untermischt, Grundstücke erwerben, bauen und wohnen dürften. Es kam also in Betracht: das alte Fischerfeld, etwa vom Süden der Fahrgasse den Main aufwärts bis zur früheren Stadtbefestigung, d. h. etwa folgende Straßen: Hinter der Schönen Aussicht, der Anfang der Rechneigraben- Rechnei- Fischerfeld- Schützenstraße und die Langestraße bis zum Allerheiligentor. Dagegen sollten die Häuser der Schönen Aussicht, die wegen ihrer freien Lage am Main „von den angesehensten Fremden zur Miete gesucht würden“, den Christen vorbehalten bleiben.

Mit der Ausführung dieses Plans wäre das Ghetto tatsächlich aufgehoben gewesen. Dies erkannten auch die rückständigen Elemente

¹⁾ Geiger, a. a. O. S. 67—68.

im Senat. In mehreren für den Fürsten bestimmten Eingaben kamen ihre Anschauungen zum unzweideutigen Ausdruck. Sie verlangten ein abgesondertes Judenquartier, in das die Widerspenstigen mit Gewalt zurückgeführt werden müssten, wenn sie nicht freiwillig ihre Mietwohnungen in der Stadt am festgesetzten Termine räumten. Dass dieses Quartier in die Neue Anlage zu verlegen sei, darin stimmten sie mit Guiollett überein. Man habe aber zunächst festzustellen, wie viele Wohnungen überhaupt für die Unterbringung der Judenfamilien nötig seien; der Gemeindevorstand solle dann Häuser von Christen auf dem Wollgraben und der Rechneigrabenstrasse und die unbebauten Plätze auf dem Fischerfeld ankaufen. Auf diesen müsse er jährlich mindestens 10 Häuser errichten lassen. Für jedes Haus weniger sei eine Geldstrafe festzusetzen. Der Vorstand habe alsdann durch das Los zu bestimmen, welche Familien die neuen Häuser zu beziehen hätten. So werde die eigentliche Stadt in absehbarer Zeit von den Juden gesäubert sein. — Die Entscheidung lag jetzt beim Fürstprimas.

Durch den Wiener Frieden, der den unglücklichen Feldzug Österreichs gegen Napoleon abschloss, wurden die politischen Verhältnisse im Westen und Süden Deutschlands abermals verändert. Im Rheinbund traten territoriale Verschiebungen ein, von denen auch der Primatialstaat betroffen ward. Er hatte Regensburg abzutreten, erhielt aber dafür durch die Landschaften Fulda und Hanau einen ansehnlichen Zuwachs und wurde zum Großherzogtum erhoben. Am 16. Februar 1810 unterzeichnete Dalberg, der sich seit Anfang des Jahres in Paris aufhielt, den Vertrag, der ihm das neue Großherzogtum in voller Souveränität überließ. Nach seinem Tode sollte es an Napoleons Stiefsohn Eugen Beauharnais und dessen männliche Nachkommenschaft fallen, nach dem Erlöschen des Mannesstamms an Frankreich.

Der zum Großherzogtum aufgerückte Primatialstaat machte jetzt eine völlige Wesensänderung durch. Hatte Dalberg als Fürstprimas die überkommenen Verfassungszustände und Gesetze möglichst zu schonen gesucht, so erfolgte nunmehr ein völliger Bruch mit der Vergangenheit. Das Frankfurter Privatrecht, die städtische Verfassung, die Bürgermeisterämter, die Bürgerlichen Kollegien usw. wurden beseitigt. Alles richtete man auf französischem Fuß ein. Nach französischer Schablone und der des jungen Königreichs Westfalen bildete man die Verwaltungsformen,

um und schuf überall Präfekturen, Mairien, Munizipalräte. Ein Staatsrat hatte auf Anregung des Großherzogs die Gesetzentwürfe zu verfassen. Zu ihm gehörten außer den drei Ministern, dem Freiherrn von Albini für die Justiz und für das Innere, dem Freiherrn von Eberstein für das Staatssekretariat und die auswärtigen Angelegenheiten, dem Grafen Benzel-Sternau für das sehr vernachlässigte Finanzwesen, noch sieben andere Mitglieder, darunter die beiden Steitz, der Freiherr von Humbracht und Simon Moritz von Bethmann¹). Auch das schattenhafte Abbild einer Ständeversammlung (von 20 Mitgliedern) beglückte den neuen Staat. Er zerfiel in 4 Departements: Frankfurt mit der Unterpräfektur Wetzlar, Aschaffenburg, Fulda und Hanau. Zum Präfekten des Departements Frankfurt ernannte Dalberg den Freiherrn Friedrich Max von Günderode, zum Maire der Stadt Guiollett.

Der Großherzog, der am 9. März 1810 von Paris nach Frankfurt zurückkehrte, hatte sich jetzt zu entscheiden, ob das ihm anvertraute Land nur in äußeren Einrichtungen nach französischem Muster umzumodeln wäre, oder ob auch der Geist des modernen Frankreichs, das trotz aller Eingriffe und Vergewaltigungen Napoleons noch immer die Errungenschaften der großen Revolution auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet bewahrte, das Gehäuse beleben sollte. Bereits hatten zwei Rheinbundstaaten, ebenfalls Schöpfungen Napoleons, ihren Untertanen Verfassungen nach französischem Vorbilde gegeben. Dalberg konnte nicht gut zurückstehen. Ob dabei von Paris aus ein gewisser Druck auf ihn ausgeübt worden ist, lässt sich aktenmäßig nicht nachweisen. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür.

Freilich war der Großherzog davon überzeugt, dass er beim Einschlagen eines neuen Kurses allenfalls auf die Generalkommission zählen konnte, nicht aber auf den Senat und den Bürgerausschuss. Beide Körperschaften waren unverbesserlich; sie standen jeder Veränderung, die nur auf Kosten ihrer privilegierten Stellung erfolgen konnte, feindlich gegenüber. Besonders an der Judengesetzgebung, wie sie eben durch die neue Stättigkeit festgelegt worden war, wollten sie nichts umgestaltet wissen. Sie mussten ohnedies zu ihrem großen Ärger und Verdross sehen, dass diese nicht mit der nötigen Strenge beobachtet wurde, dass die Regierung selbst nicht Anstand nahm, zu harte Bestimmungen der-

1) Stricker, Neuere Gesch. von Frankfurt a. M., S. 18 ff.

selben zu mildern. So sollten nach § 43 der neuen Stättigkeit, so lange die Zahl der 500 Stättigkeitsfamilien voll war, überhaupt keine Eheschließungen erlaubt werden. Dalberg änderte aber den Paragraphen dahin ab, dass nach Erfüllung gewisser Bedingungen¹⁾ jährlich 12 Paare, in jedem Monat also ein Paar, zur Ehe zugelassen wurden. Auch in der Wohnungsfrage hielt sich die Generalkommission nicht fest an die im vierten Abschnitt der Stättigkeit aufgestellten Grundsätze. Sie gestattete einzelnen Gemeindemitgliedern außerhalb des Judenquartiers zu wohnen²⁾. Und als der 1. Juli 1810 sich näherte, der Termin, an dem die Juden die außerhalb der Gasse und des ihnen zugewiesenen Quartiers gelegenen Wohnungen hätten räumen müssen, ließ man sie ruhig darin. Man gestattete ihnen auch, sich ohne behördliche Erlaubnis in der Neuen Anlage einzumieten, ja, man trat sogar gegen diejenigen, die, der neuen Stättigkeit zuwider, Läden und Gewölbe außerhalb ihres Quartiers, in der Fahr- und Töngesgasse, gemietet hatten nicht mit Strenge auf, trotz der Reklamation der Handelskammer, und ließ auch die Frage offen, ob der Kammer- und Laden-Paragraph nicht etwa umzuändern sei³⁾. Es war kein Zweifel: Dalberg wollte dem christlichen Handelsstand ein Zeichen seiner Ungnade geben. Durch dessen Schuld war ja sein Lieblingsplan, das Aktienunternehmen, gescheitert. Fast wie Schadenfreude klingt es, wenn er dem Senat eröffnet, er habe „zwar nach angetretener Besitznahme hiesiger Stadt“ die feste Entschließung gefasst, den Wunsch des Handelsstandes in Erfüllung zu bringen und das Judenquartier auf eine solche Weise herstellen und erweitern zu lassen, dass alle Juden darin wohnen könnten und nicht mehr zwischen den hiesigen christlichen Bürgern hausen sollten — da aber der Handelsstand einstimmig abgelehnt habe, an dem dazu eröffneten Aktienplan teilzunehmen, so werde er den Juden allein die Kosten nicht aufbürden, die der Ankauf von Bauplätzen und deren Einrichtung zu einem besonderen Judenquartier erfordere. Er genehmige vielmehr Guiolletts Ansiedlungsplan.

Auf besonderen Befehl sollte der Senat dieses Reskript nicht nur öffentlich bekannt machen, sondern auch dem Bürgerausschuss die Motive mitteilen, die den Großherzog zum Erlasse seiner Verordnung bestimmt hätten.

¹⁾ Die näheren Bestimmungen im Bgmb. Vom 3. April 1810.

²⁾ Ebenda vom 27. Juni 1810

³⁾ Ugb. D 33 Nr. 106.

Inzwischen stießen im Staatsrat, in dessen Mitte anhaltend Erörterungen über die Umgestaltung des neuen Staatswesens gepflogen wurden, die Meinungen besonders hart aufeinander, als man auf die Regelung der Judenverhältnisse zu sprechen kam¹⁾. Durch die Gebietserweiterungen hatte man auch Zuwachs an Juden erhalten, die in äußerer Kultur hinter denen in Frankfurt weit zurückstanden. Besonders die Landjuden im Fuldaischen hielt Eberstein für minderwertig. Und wie Napoleon zwischen den Juden der nordöstlichen Departements Frankreichs und den in Paris, Bordeaux und anderen Städten wohnenden unterschieden hatte, so wollte auch Eberstein nicht der Gesamtjudentum im Großherzogtum völlige Gleichberechtigung gewähren, sondern nur den Würdigsten. Aber der sonst so leicht zu beeinflussende Dalberg blieb diesmal fest. Er wollte nichts von Ausnahmegesetzen gegen einen Teil seiner Untertanen wissen und erließ am 16. August 1810 das „Organisationspatent“, das die bisherige Staatsverfassung von Grund aus umgestaltete und die zusammengeschweißten Teile des Großherzogtums der strengsten Staatseinheit unterwarf²⁾.

Mit der bis dahin schonend behandelten Sonderstellung der Stadt Frankfurt war es jetzt vorbei. Auch hier hatten Senat und Bürgerausschuss ausgespielt und machten Behörden nach französischem Muster Platz. Von besonderer Bedeutung waren die Artikel 11—13 des Organisationspatentes. Sie verkündeten die Gleichberechtigung aller Einwohner, die Aufhebung der Leibeigenschaft und der bisherigen Vorrechte einzelner Stände und Landschaften, ferner freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religionsbekenntnisse.

Der Großherzog hatte sich also für die Gleichstellung der jüdischen mit der christlichen Bevölkerung seines Landes entschieden und sie im Regierungsblatt jedermann verkündet. Aber die Verordnung stand einstweilen nur auf dem Papier. Nicht wie im Königreich Westfalen ist auf die Erklärung der Gleichberechtigung deren sofortige Verwirklichung erfolgt, sondern es blieb für die Juden einstweilen noch alles

¹⁾ Darmstädter, a. a. O. S. 258 ff.

²⁾ Großherzoglich frankfurtisches Regierungsblatt, Band I, S. 10-24: „Höchstes Organisationspatent der Verfassung des Großherzogtums Frankfurt“. Ferner s. Darmstädter, S. 88 ff. und Geiger, a. a. O. S. 54 ff. Seine Darstellung stützt sich auf die Akten des Frankf. Stadtarchivs in Ugb. D 62 Nr. 18; s. auch Beaulieu-Marconnay, II, S. 189 ff.

beim alten. Charakteristisch genug für Dalberg. Es fehlte ihm an Mut und Willenskraft, das Organisationspatent auszuführen. Allerlei Bedenken stiegen ihm nachträglich dagegen auf. Er fürchtete, sich dadurch zu sehr in Widerspruch mit seinen früheren Ansichten über die Judenfrage zu setzen. Er beschloss, die ganze Angelegenheit einstweilen ruhen zu lassen und kam erst 10 Wochen nach Erlass des Patenten in einer Staatsratssitzung auf die Judenverhältnisse zu sprechen. Feste Grundsätze seien hierfür aufzustellen, Eberstein solle geeignete Vorschläge machen.

Dieser hatte inzwischen umgelernt; er war ja keineswegs ein Prinzipienreiter. Hatte er im April die uneingeschränkte Gleichstellung der Juden bekämpft, so trat er jetzt mit aller Entschiedenheit für sie ein, da die Artikel 11 — 13 keine andere Auslegung zuließen. Er stützte sich dabei auf den Code Napoleon, Art. 7 — 16, nach dem ein Bewerber um das Bürgerrecht nur drei Anforderungen zu erfüllen habe: Er musste das 21. Jahr überschritten haben, in dem betreffenden Staat geboren oder wenigstens dort ansässig sein und in den bürgerlichen Registern des Kommunalverbandes stehen. Sei dies erfüllt, so frage die Konstitution nicht nach Religion, nach Stättigkeit usw. „Sie kennt keinen Unterschied zwischen Menschengattung und Arten. . . . Die bisherige Beschränkung der Juden, besonders in Frankfurt, muss beseitigt werden, da sonst das Organisationspatent nicht durchgeführt werden kann“.

Ein ganz anderer Geist tritt uns in dem Gutachten Seegers¹⁾ entgegen. Macht er auch den Anforderungen der Neuzeit jetzt einige Zugeständnisse — im Grunde seines Herzens ist er doch der alte geblieben. Als unumstößliche Tatsache gilt ihm, dass die Juden an Bildung und Sittlichkeit tief unter den Christen stünden, dass sie zu betrügerischen und wucherischen Praktiken von Hause aus zu sehr geneigt seien, dass jede Erweiterung ihrer Rechte eine Schädigung der christlichen Bevölkerung im Gefolge habe. Auch als Anhänger der physiokratischen Lehre bekämpft er die Juden. Sie seien ja ein Handelsvolk — der Handelsgeist aber, so lehre die Erfahrung, sei der sittlichen Kultur eher nachteilig als zuträglich; durch ihn sei die jüdische Nation tief gesunken. Daher will er in erster Reihe nur den jüdischen Ackerbauern und den jüdischen Handwerkern, ebenso den Manufakturisten, die ihre Fabriken mit jüdischen Arbeitern betrieben, bürgerliche Rechte verleihen, nicht

¹⁾ Geiger (a. a. O. S. 66) hat irrtümlicherweise Seegers Gutachten für das Ebersteins gehalten.

aber den handeltreibenden Juden, die nur Schutzangehörige oder Beisassen werden könnten, und für die die Beschränkungen der Stättigkeit noch in Kraft bleiben müssten. Höchstens denen, die sich während eines zehnjährigen Aufenthaltes in der Stadt tadellos führten, will er eine Vorzugsstellung einräumen: Sie sollen überall Läden mieten dürfen und auch in den sonstigen Genuss aller bürgerlichen Rechte kommen. Um auch etwas für ihre „Veredlung“ zu tun, empfiehlt Seeger die Einrichtung eines jüdischen Konsistoriums für das gesamte Großherzogtum, das, unter Aufsicht eines Großherzoglichen Kommissars, den Lokalgemeinden vorstände.

Diese beiden Gutachten genügten Dalberg noch nicht. Er wollte auch die Ansicht eines Nichtfrankfurters hören und übertrug dem Staatsrat Thomas aus Fulda die Abfassung eines Referats über die schwebenden Fragen. Auch von Seeger, der bekanntlich den Ruf eines scharfsinnigen Juristen und gründlichen Kenners der Verfassungsgeschichte genoss, verlangte er eine nochmalige Meinungsäußerung, obgleich kaum zu erwarten war, dass dieser seine Ansichten ändern würde. Der Großherzog wollte offenbar nur Zeit gewinnen und einem endgültigen Entschluss aus dem Wege gehen.

Die Gemeinde mochte wohl erwartet haben, dass auch von ihr ein Gutachten eingefordert werden würde. Da dies nicht geschah, beschloss sie, selbst die Initiative zu ergreifen. Die Vorsteher baten Ende November um eine Audienz, die sie auch erhielten. Da Dalberg ihre Wünsche wohlwollend entgegennahm, fühlten sie sich ermutigt, ihm einige Tage später, am 28. November, eine Denkschrift zu überreichen¹⁾. In ihr sind alle Gesetze und Verbote aufgezählt, die den Zweck hatten, die Juden vom Ackerbau, vom Handwerk, von Gewerben und Künsten auszuschließen und sie zu den „mehr die Immoralität begünstigenden Erwerbsquellen“ hinzulenken. Um beim Großherzog, dem Napoleon in allem und jedem Vorbild war, die Erinnerung an dessen reaktionären Erlass vom 17. März 1808 abzuschwächen, suchen sie, nicht ohne eine gewisse Sophistik, darzulegen, dass diese Verordnungen unter der Voraussetzung der konstitutionellen Gleichheit der Juden gegeben worden seien. Die Freiheit in Handel und Gewerbe und in allen anderen Nahrungszeigen sei darin nicht angetastet. Zum Schluss berufen sie sich auf die Paragraphen des Organisationspatents, die in

1) Gemeindearchiv Nr. B 1.

unzweideutigen Worten die Gleichstellung der Juden mit den Christen verkündet hätten.

Dieser Denkschrift waren zwei Dokumente beigegeben, die nach der Meinung des Gemeindevorstandes wohl geeignet waren, manches Vorurteil gegen die Juden zu entkräften. Das erste war ein Leumundszeugnis des Maire von Cassel, des Freiherrn von Canstein, ausgestellt am 23. Oktober. Es bestätigt, „dass die Juden ihre Gleichstellung bisher nicht missbraucht, sondern sich des Beifalls und der Zufriedenheit der Behörden durch ein moralisch und politisch gutes Betragen bis hierher würdig gemacht hätten“. Waren aber die Frankfurter Juden moralisch schlechter als die Casseler? Würden auch sie nicht das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen?

Das zweite Dokument sollte die Beschuldigung widerlegen, dass die Juden Scheu vor körperlicher Arbeit, besonders vor dem Handwerke, hätten. Es war ein „Verzeichnis der jüdischen Knaben, welche zur Erlernung eines Handwerks in die Lehre getreten sind“. Es sind eigentlich zwei Listen; in der vollständigen sind 19 Knaben angegeben, nämlich:

Apotheker	1	Schlosser	1
Bäcker	1	Schneider	3
Drechsler	1	Schreiner	2
Küfer	2	Schuhmacher	3
Sattler	2	Spengler	1
		Uhrmacher	2

Aber alle diese Dokumente genügten dem Großherzog noch nicht. Er wollte sich noch weiter unterrichten, d. h. wohl noch mehr Zeit gewinnen, und übergab deshalb das ganze von den Juden beigebrachte Material dem Polizeidirektor Itzstein, der ja zugleich der Kommissar für jüdische Angelegenheiten war, mit dem Ersuchen, Stellung dazu zu nehmen. Er sollte vor allem die Frage erörtern, ob die Stättigkeitsjuden den Bürgern und die Schutzjuden den christlichen Beisassen oder Schutzverwandten gleichzustellen seien. Itzsteins Gutachten¹⁾ überrascht durch seine Vorurteilslosigkeit und den Sinn für Gerechtigkeit und Humanität. Die Religion, meint er, dürfe nur als Sache des Gewissens betrachtet werden und könne keine äußeren Unterschiede der Bürger und ihrer Rechte begründen. Daher müsse dem Juden nicht nur jede

¹⁾ Ugb D 62 Nr. 15; s. dort auch für das Folgende. — Geiger, S. 57.

Art von Handel und Gewerbe und jeder Zweig der Industrie offenstehen, sondern er sei auch, wie der Christ, zu allen politischen Rechten befähigt, „er ist ^lecteur und gligible . . . Das nahe Mainz zeigt uns Israeliten als Glieder des Munizipalrates und Professoren am Lyzeum“. Denjenigen aber, die die Gleichstellung der Juden wegen ihrer angeblichen äußeren und sittlichen Minderwertigkeit bekämpften, begegnet er mit der Behauptung, die wahrhaft verblüffend auf die Mitglieder des Staatsrates gewirkt haben mochte, dass dem Staate die Pflicht obliege, ein vielhundertjähriges Unrecht an den Juden gut zu machen. Denn die Gesetzgebung früherer Zeiten sei mitverantwortlich für den Zustand der Verwahrlosung, in dem die Juden lebten. „Eine ewige Wahrheit ist es, dass Herabziehung und Entziehung der Rechte ... nicht geeignet sind, den Keim des Guten auszustreuen, Liebe zum Staate und edle Gesinnung zu erwecken“. Dass bei den Juden „Mangel an Kultur“ herrsche, wie Seeger ihnen vorgeworfen, bestreitet Itzstein. „Die Juden Frankfurts“ versichert er, „gehören mitnichten zu den Ungebildeten. Auf die Erziehung der Jugend wird viel verwendet, und die Prüfungen der Jugend, sowie der Eintritt mehrerer Kinder als Lehrlinge zu fast allen Handwerken legt an den Tag, dass die Kultur fortschreitet ... Ob der gescheite Geschäftsmann ein Jude, oder ob er einer anderen Religion zugetan ist, ist dem Publiko und dem Staate einerlei; beide gewinnen durch seine Kenntnisse und durch seinen Fleiß“. Die Unterscheidung zwischen Stättigkeits- und Schutzjuden, wünscht Itzstein, solle in Zukunft keine Geltung mehr haben.

Nach all diesen Darlegungen überrascht freilich der Schluss des Gutachtens ungemein durch seine große Inkonsequenz. Trotz aller Anerkennung, die er den Juden spendet, kann sich Itzstein nicht entschließen, für Aufhebung aller Beschränkungen einzutreten. So hält er es noch für richtig, dass sich die jüdische Bevölkerung nicht allzu stark vermehre und wünscht, dass während der nächsten 20 Jahre nur 15 neue Ehen jährlich geduldet werden. Ebenso soll die Heiraterlaubnis für beide Geschlechter auch fernerhin an ein gewisses Alter gebunden bleiben. (§ 49 der neuen Stättigkeit hatte bekanntlich für das männliche Geschlecht das 25. Lebensjahr, für das weibliche das 18. Lebensjahr festgesetzt).

Itzsteins Gutachten nebst der Denkschrift der jüdischen Gemeinde wurde auf Dalbergs Befehl nochmals Seeger und Thomas zur Einsicht

nahme übergeben. Auf Seeger machten die beiden Schriftstücke nicht den geringsten Eindruck; auch nach ihrer Durchsicht beharrte er auf seinen früher vertretenen Ansichten. Sein neues Gutachten besteht aus 31 Abschnitten auf 74¼ Folioseiten. Zu seiner Verlesung waren zwei Sitzungen (am 5. und 12. Januar 1811) nötig. Seeger bringt es in diesem Schriftstück fertig, durch gekünstelte Interpretation die Paragraphen II — 13 des Organisationspatentes in einem für die Juden durchaus ungünstigen Sinne zu deuten. So behauptet er, § 12 hebe nicht eigentlich die Leibeigenschaft auf, sondern nur „das Kränkende, das die Leibeigenschaft für die Personenrechte habe“. Ebenso bestreitet er, dass aus den Worten: „Alle Einwohner des Großherzogtums Frankfurt sind gleich“, gefolgert werden könne, von jetzt ab höre jeder Unterschied zwischen Bürgern und Beisassen, Christen und Juden auf. Mit diesen Worten werde nur eine unparteiische Rechtspflege verheißen, denn gegen die gesellschaftlichen und Eigentumsbefugnisse der Mitglieder einer Kommune streite es, einem Fremden — er versteht darunter die Juden — bloß deswegen, weil er im Lande geboren ist, „die Teilnahme am Kommunaleigentum und den milden Stiftungen . . . ohne alle Vergütung von seiner Seite aufzudringen und dadurch ihre Nahrungs- und Erwerbsquellen schmälern zu lassen“. Vor allem aber wies er die Berufung auf die westfälische oder gar auf die französische Verfassung entschieden zurück. Denn für größere Staaten seien höhere politische Rücksichten maßgebend, als für die beschränkte Sphäre des Großherzogtums Frankfurt. Dessen Mittel und Nahrungsquellen seien so gering, dass eine Beförderung der Population (durch Neuaufnahme von Bürgern) das ohnedies schon hart bedrängte Gewerbe und Handwerk schwer schädigen würde. Er befürwortet durchaus alle die Maßregeln, die die Scheidung der Juden von den Christen verewigen sollen. Nur in einer Hinsicht will er die Stättigkeit mildern, in der Wohnungsfrage. Die Juden sollen im ganzen Bereich der Stadt Wohnungen mieten, nicht aber überall Läden haben und Handel treiben dürfen, und der Erwerb von Grundstücken soll ihnen nur im Judenquartier gestattet sein.

Das Gutachten des Staatsrats Thomas steht in einem gewissen Gegensatz zu dem Seegers. Es verlangt, dass die Juden nicht mehr in einen engen, dazu noch ungesunden Bezirk gesperrt würden, dass ihnen vielmehr die ganze Stadt offen stünde mit der Berechtigung, Grundstücke zu erwerben und Handel ohne jede Einschränkung zu treiben,

ja, sogar öffentliche Stellen will er ihnen einräumen. Aber er hält dennoch eine Reihe von Ausnahmebestimmungen bis auf weiteres für notwendig, so das Verbot, Wein und sonstige Getränke, Viktualien, Spezereien, Materialwaren zu verkaufen. Ferner sucht er, wie Seeger, ihre Vermehrung einzuschränken. In den Orten, wo sie bisher schon sesshaft seien, soll die Zahl der jüdischen Familien und der zugelassenen Ehen genau festgesetzt werden; in Orten aber, wo bisher keine Juden gelebt haben, sollen sie nur mit Erlaubnis der Präfekten Aufnahme finden.

Die Staatsratssitzung vom 19. Januar 1811 sollte die Entscheidung bringen. In ihr unterzog Eberstein das Gutachten Seegers einer scharfen Kritik¹⁾, er verspürte darin allzu viel Anhänglichkeit an alte, besonders Frankfurter ehemals reichsstädtische Formen. Er warnt davor, auf Grund einseitiger, falscher Prämissen falsche Schlüsse aufzubauen und spricht von der Vermessenheit, den Paragraphen des Organisationspatentes durch eine künstliche Deutung einen anderen Sinn anzudichten ... „Wie könnte man“, schließt er, „den Geist dieser billigen, so liberalen Gesetzgebung und Staatsverfassung so weit verkennen, dass man zwar allen Untertanen die nämlichen Lasten und Steuern aufladen, dagegen ihnen nicht ganz gleiche Rechte und Rechtsfähigkeit zugestehen will“?

Ebersteins Darlegungen machten auf die Anwesenden einen tiefen Eindruck. Als es zur Abstimmung kam, erklärten sich der Minister Albini und die Staatsräte, darunter sogar Thomas, für dessen Anträge. Er hatte also die Majorität für sich. Die Versammlung legte nun eine Reihe „Normativpunkte“ dem Großherzog zur Genehmigung vor. Es seien folgende hervorgehoben:

1. Der Unterschied zwischen den bisherigen Bürgern, Beisassen und Juden in Hinsicht auf staatsbürgerliche Verhältnisse hat aufgehört.

2. Alle am 1. Januar 1811 im Großherzogtum als wirkliche Untertanen Wohnende sind Staatsbürger geworden und jedes Eigentums und Gewerbes gleich fähig.

3. Die Ausübung ihrer politischen Rechte ist an die Grundsätze und Voraussetzungen gebunden, die die französische Konstitution vorschreibt.

4. Alle Staatsbürger unterliegen der Aufsicht der Regierung, daher auch solche Klassen, auf die der Staat wegen Mangels an Bildung

¹⁾ Eine Probe seiner warmen eindringlichen Sprache finden wir bei Geiger, a. a. O. S. 59 und 60.

oder wegen tief eingewurzelten Hanges zum Wucher und zu anderen schädlichen Gewerben ein Misstrauen setzt, gewissen Vorschriften in manchen Handlungen, entweder auf immer oder auf festgesetzte Zeit, unterworfen werden können. Deshalb die Wuchergesetze, welchen jedoch nicht die Juden allein, sondern die Wucherer aller Religionen zu unterwerfen sind¹⁾). Damit wurde also der Wucher nicht mehr als ein spezifisch jüdisches Gewerbe angesehen.

Thomas hatte die Genugtuung, dass auch einige seiner Vorschläge angenommen wurden, da Eberstein dafür eintrat: so der, der ein zu starkes Anwachsen der jüdischen Bevölkerung unterbinden sollte, ebenso der, in jeder Hauptstadt der 4 Departements des Großherzogtums einen jüdischen Gemeindevorstand für das Schul-Stiftungs- und Besteuerungswesen und ein jüdisches Konsistorium mit besonderen Inspektoren zur sittlichen Hebung der Judenschaft einzusetzen.

Ein Bedenken bestand: Wurden die Juden den Christen ungefähr gleichgestellt, so fielen auch deren besondere Abgaben weg. Die jüdische Gemeinde hätte also nicht mehr die jährlichen Konzessionsgelder in Höhe von 22 000 Gulden zu zahlen, was, wie Eberstein bemerkte, „bei unsern ohnehin nicht brillanten Finanzen höchst empfindlich wäre“. Wie da einen Ausweg finden? Ganz einfach! Hatte man sich bei der Verfassung nach dem Königreich Westfalen gerichtet, warum sollte man es nicht auch in Finanzfragen tun? „Es ist bekannt“, versicherte Eberstein den Staatsräten, „dass dort die Juden nur dadurch staatsbürgerliche Rechte erhalten haben, dass sie dem König sehr starke Summen vorgeschossen haben“. (Eine Behauptung, die übrigens von westfälischer Seite nachdrücklich bestritten wurde). „Mit dergleichen Plackereien sich abzugeben“, fuhr er fort, „halte ich unter der Würde des Regenten, dagegen scheint es mir ein ganz anderes zu sein, auf der vorgängigen Ablösung einer gesetzlich festgesetzten Abgabe zu bestehen, ehe die Zulassung zu gleichen Rechten mit anderen Staatsbürgern wirklich eingeräumt wird“. Und nun schlug Eberstein vor, die Juden sollten die Konzessionsgelder von 22 000 fl. Mit dem 40fachen Betrag, also mit 880 000 fl., ablösen. So verstand er Materielles mit Idealem zu vereinen.

1) Eigentlich ist dieser Paragraph überflüssig; seine Bestimmungen ergeben sich aus dem Begriff der Staatssouveränität.

Dieser Vorschlag faszinierte den Großherzog. Es entging ihm zwar nicht, dass das Emanzipationswerk einen völlig anderen Charakter erhielt, wenn man es mit finanziellen Dingen verquickte, aber die Geldnot des Staatswesens war zu groß. Und gerade jetzt brauchte Dalberg dringend größere Summen. Er wollte nämlich die von Napoleon beschlagnahmten Domänen des Bistums Fulda und der Grafschaft Hanau zurückkaufen. Der Vertrag darüber sollte in jenen Tagen abgeschlossen werden, und es handelte sich darum, die erste Rate an Frankreich zahlen¹⁾. Da erschien Ebersteins Vorschlag als einzige Rettung.

Am 7. Februar 1811 erließ der Großherzog das Emanzipationsedikt mit seinen 9 Paragraphen. Fast wie eine Entschuldigung klingt es, wenn er eingangs des Ediktes erklärt, dass es nicht möglich sei, — wie es in Frankreich einst die Nationalversammlung getan — die auf den Untertanen ruhenden Lasten ohne Entschädigung für den Staat aufzuheben, dass vielmehr alle Abgaben, die die Leibeigenen, die Schutzverwandten und die Juden herkömmlich bezahlt hätten, abzulösen seien. Bis diese Zahlung geleistet sei, dauere der gegenwärtige Zustand fort (§ 2). § 3 setzt als Mitglieder der Ablösungskommission den Präfekten, den Oberpolizeidirektor und den Maire jedes Departements ein. § 5 bestimmt die Höhe der Abfindungssumme; es sollen die Renten mit dem vierzigfachen Betrag kapitalisiert werden. Zwei Tage später aber setzte der Großherzog die zu zahlende Summe auf die Hälfte, auf 440 000 fl., herab, da im Departement Aschaffenburg die Abtragung der Leibeigenschaftsrente mit dem zwanzigfachen Betrag bewilligt worden war, und Dalberg die Juden, nicht schlechter stellen wollte als die seither Leibeigenen. 200 000 fl. sollte die Gemeinde sofort an die großherzogliche Generalkasse zahlen den Rest mit 5% verzinsen und durch Teilzahlungen von je 10 000 fl. allmählich abtragen.

Die Juden des Großherzogtums, vor allem die Frankfurter, waren jetzt freie Bürger, wenn ihnen auch unter ganz anderen Formen, als sie erwartet hatten, die Freiheit zuteil geworden war. Denn nicht seinen Idealen gemäß als Menschheitsbeglückter ging der Großherzog bei der Behandlung dieser Angelegenheit vor, sondern als gewiegter Kaufmann, der bei einem Handel möglichst viel für sich herauschlagen will. Aber die Juden trugen keinerlei Bedenken, auch unter

¹⁾ Darmstädter, a. a. O. S. 180.

solchen Bedingungen die bürgerliche Freiheit zu erkaufen — zu brennend war ihr Verlangen, endlich der christlichen Bevölkerung gleichgestellt zu werden. Offenbar hatte Eberstein sich schon vorher mit den Angesehensten der Gemeinde in Verbindung gesetzt, um ihre Ansicht über die Abfindungssumme zu vernehmen. Schon als er seinen Plan in der Sitzung des Staatsrates vom 18. Januar vorlegte, ließ er durchschimmern, dass viele Juden mit dieser Lösung der Frage durchaus einverstanden seien.

Nur sehr langsam ging das Ablösungswerk vor sich. Erst am 6. Mai 1811 befasste sich der Gemeindevorstand damit¹⁾ und ernannte, auf Vorschlag des Großherzoglichen Kommissars, der, wie wir wissen bei den Gemeindefitzungen den Vorsitz führte, ein besonderes Komitee zur Erledigung der Angelegenheit. Es bestand aus den Vorstandsmitgliedern Gumprecht, Weisweiler, Amschel, Emden und Pfungst.

Zunächst erwog das Komitee, wie die erste Rate der Ablösungssumme in Höhe von 200 000 Gulden aufzubringen sei. Es schlug vor, dass innerhalb 48 Stunden jedes Gemeindefitzglied 1% seiner Schätzung als Beitrag erlegen sollte; man hoffte, dadurch 70 000 Gulden zu erhalten. Nach Ablauf einiger Zeit hätte dann jeder noch 2% seiner Schätzung zu entrichten gegen 4%ige, nach 8 Jahren rückzahlbare Gemeindefitzobligationen. Itzsteins Vorschlag hingegen war darauf hinausgelaufen, dass 100 „patriotische“ Gemeindefitzglieder je 1500 Gulden vorschießen sollten, unter der Zusicherung, den Befrag von der Gemeindefitzkasse nach Ablauf von 26 Wochen zurückzuerhalten. Er riet außerdem, um die Bürger zur Aufnahme der Juden in ihre Gemeinschaft geneigter zu machen, dem Heiliggeist-Spital und dem städtischen Almosenkasten Gaben zu spenden. Diese „Anregung“ fiel nicht auf unfruchtbaren Boden.

Zum beschleunigten Abschluss der Verhandlungen ernannte jetzt der Großherzog eine Spezialkommission, der auch Eberstein und Itzstein angehörten. Die Frankfurter Judenschaft bevollmächtigte gleichzeitig durch eine mit 571 Unterschriften versehene Urkunde zu demselben Zweck einen Ausschuss. Er bestand aus den Vorstandsmitgliedern Isaak Jakob Gumprecht und Getz Cahnan Amschel und den Gemeindefitzgliedern Mayer Amschel Rothschild, Isaak Gumperz Ellissen, Joseph Oppenheimer²⁾. Zwar fand der Ausschuss die Ablösungssumme übermäßig

¹⁾ Gemeindefitzarchiv Nr. B 1.

²⁾ Bei Geiger (a. a. O. S. 62) steht statt Oppenheimer Ellissen.

hoch, zumal die „gegenwärtigen Zeiten zu verdienstlos wären“, aber an diesem Bedenken wollte keiner das Werk scheitern lassen, besonders als die Spezialkommission sich zu einigen Erleichterungen im Zahlungsmodus verstand.

So gediehen die Verhandlungen vom 2., 5. und 16. Dezember zum raschen Abschluss. Man einigte sich folgendermaßen: Für das Jahr 1811 begnügt sich die Großherzogliche Generalkasse mit 150 000 Gulden. 50 000 Gulden werden bis Ende 1813 zinslos gestundet; dagegen wird die Restsumme von 240 000 Gulden sofort mit 5% verzinst. Die Abzahlung dieses Betrags erfolgt in jährlichen Raten von 24 000 Gulden. Die Juden werden noch einmal daran erinnert, dass nur bei prompter Zahlung der 150 000 Gulden noch vor Ende 1811, in der ersten Nummer des Regierungsblattes von 1812 die Bekanntmachung über die Gewährung des Bürgerrechts an die Israeliten veröffentlicht werden solle. Sei hingegen das Geld bis zum Abschluss des Jahres nicht eingegangen, so werde das ganze Geschäft als abgebrochen angesehen.

Diese Drohung verfehlte nicht ihre Wirkung. Der Gemeindeausschuss unterzeichnete sofort das Protokoll, und die Zahlung der 150 000 Gulden in die Rechenkasse erfolgte bald darauf.

Über den Abschluss des Vertrags mit der jüdischen Gemeinde war der Großherzog höchst befriedigt. Besonders fühlte er sich dem Grafen von Benzel-Sternau zu großem Danke verpflichtet, weil es dessen geschäftlicher Gewandtheit glückte, die Frankfurter Judenschaft dazu zu bringen, die bis Ende 1813 unverzinslichen 50 000 fl. und die 240 000 fl., die durch Teilzahlungen erst nach 10 Jahren voll eingegangen wären, in disponible, auf den Inhaber lautende Obligationen zu mobilisieren, die das Haus Rothschild diskontierte. Dadurch gelangte der Großherzog sofort in den Besitz größerer Geldmittel, die er zum Teil zur Belohnung all derer verwandte, die an dem Zustandekommen der Verträge mitgewirkt hatten. Und nicht der geringste Widerspruch wurde in der Bürgerschaft darüber laut, dass Dalberg über die von den Juden hergegebenen Summen völlig selbständig, nach eigenem Belieben, verfügte, teilweise damit sogar seine Privatverpflichtungen beglich. So erhielt der Graf Benzel-Sternau (er wurde 1812 Finanzminister an Stelle des Grafen Beust) 6 562 fl. 30 kr., Herr von Eberstein nebst Frau ebenso viel. Der französische Gesandte, Herr von Fénelon, und seine Frau bekamen 9281 fl. 15 kr. Die Zahlungen an die beiden

Damen galten als Ablösung zweier Jahresgehälter, die Dalberg ihnen früher bewilligt hatte. Herr von Itzstein empfing 4640 fl. 37½ kr., die gleiche Summe Mayer Amschel Rothschild, dazu noch Zahlungen für Provision und Zinsen¹⁾.

Nicht erst zu Beginn von 1812, sondern noch vor Schluss des laufenden Jahres, am 28. Dezember 1811, erschien im Regierungsblatt, unter dem Titel „Höchste Verordnung, die bürgerliche Rechtsgleichheit der Judengemeinde zu Frankfurt betreffend“²⁾ die Verkündung des Großherzogs, dass die Judenschaft die ihr bisher obgelegenen Abgaben und Leistungen abgelöst habe und daher (also, wohlverstanden, nur aus diesem Grunde!) in die durch das Organisationspatent verordnete Gleichheit der Rechte wirklich eingetreten sei. . . „Es genießen von nun an die israelitischen Einwohner der Stadt Frankfurt unter gleichen Verbindlichkeiten auch gleiche Rechte und Befugnisse mit den christlichen Bürgern . . . die israelitischen Bürger haben bei allen gerichtlichen und administrativen Behörden völlig gleiche Behandlung mit den übrigen Bürgern verfassungsmäßig anzusprechen“.

Noch am selben Tage erschienen Erläuterungen über diesen Erlass in zehn Artikeln³⁾. Wir geben die wichtigsten hier wieder.

Artikel 1 befreit die Juden nicht nur vom bisher gezahlten Konzessionsgeld, sondern auch von allen neben diesem noch bestehenden Abgaben, welche die christlichen Bürger nicht leisteten, also z. B. vom Niederlagegeld, von den Abgaben bei der Aufnahme als Bürger, von der höheren Fleischakzise usw.

Artikel 2 bestimmt: Die Juden haben den Bürgereid in die Hand des Maire in gleicher Weise wie die Christen zu leisten; der Eid wird in das Bürgerbuch eingetragen.

Artikel 6 hebt alle Beschränkungen, die Schließung von Ehen betreffend, auf.

Nach Artikel 7 verbleibt der Gemeinde ihr Eigentum, die Verwaltung aller ihrer Schul- und Stiftungsfonds.

¹⁾ Die Akten über die Ablösung befinden sich in Ugb. D 62 Nr. 36.

²⁾ Großherzogl. Frankf. Regierungsblatt, I, S. 609, gegeben Aschaffenburg, 28. Dez. 1811.

³⁾ Geiger, a. a. S. 62; Baron, Die Judenfrage auf dem Wiener Kongress, S. 29, Anm. 19.

Artikel 8 ist besonders wichtig. Er gestattet den Juden, überall wohnen und sich ankaufen zu dürfen. Die Judengasse bildet kein besonderes Quartier mehr für sich, sondern soll an eines der 14 städtischen Quartiere angeschlossen werden¹⁾.

So hatte das Frankfurter Ghetto ein für alle Mal zu existieren aufgehört; dieses Denkmal der Schmach und Erniedrigung war nach 350-jährigem Bestehen gesetzlich abgeschafft worden. Um die Notwendigkeit eines jüdischen Sonderquartiers zu beweisen, wird oft angeführt, dass es in Zeiten aufgeregter Volksleidenschaft seinen Insassen sicheren Schutz geboten habe. Aber wo blieb z. B. dieser angebliche, höchst fragwürdige Schutz während des Fettmilch'schen Aufstandes? Und was wollte er im Übrigen bedeuten gegenüber den unheilvollen Wirkungen auf Christen und Juden — denn den einen wie den anderen war das Ghetto verhängnisvoll geworden. Den Christen, weil die Knechtung anderer auch auf die Bedrucker entsittlichend wirkt, weil sie das Gefühl für Recht und Billigkeit abstumpft, wo nicht gar ertötet, weil sie Selbstsucht, Härte und Überhebung erzeugt. Und den Juden erst? Wie hatte die Jahrhunderte währende Absperrung auf sie gewirkt! Sie hat ihre Sprache in einen abstoßenden Jargon verwandelt, sie war daran schuld, dass ihr Äußeres, ihre Haltung, ihr Benehmen nachlässig wurde, so dass sie unvorteilhaft von der christlichen Bevölkerung abstachen. Man lebte ja unter sich und hatte also keine Rücksichten auf eine fremde Umwelt zu nehmen. Dazu kam noch die Schädigung in sittlicher Hinsicht, der Mangel an Selbstgefühl, die Gewöhnung an moralisch nicht immer einwandfreie Mittel, deren sich der Unterdrückte notgedrungen im Kampfe gegen den Unterdrücker zu bedienen pflegt.

Trotzdem konnten sich damals viele Juden nicht entschließen, die Stätte zu verlassen, wo ihre Vorfahren gelebt hatten, und an die auch sie sich durch allerlei Erinnerungen und Beziehungen gebunden fühlten. In der eigentlichen Stadt begannen sie sich nur allmählich anzusiedeln, sie bevorzugten vielmehr die der Judengasse benachbarten Straßen der Neuen Anlage auf dem alten Fischerfeld, die ihnen ursprünglich als neues Judenquartier zugedacht worden waren²⁾. 1812 hatten sie außerhalb dieses

¹⁾ Die Deklaration erschien auffallender Weise nicht im Regierungsblatt, sondern im Intelligenzblatt vom 3. Januar 1812. Über die Deklaration s. auch Geiger, a. a. O. S. 62.

²⁾ Kracauer, Gesch. der Judengasse (a. a. O. S. 450 und Anm. 3).

Distrikts nur zwei Häuser, 1813 gar nur ein Haus, 1814 sieben, 1815 zwei Häuser erworben. Somit war die Befürchtung mancher christlicher Einwohner, dass sich die Juden nun wie Heuschrecken über die eigentliche Stadt stürzen würden, grundlos.

Die Frankfurter Juden, die sich jetzt am Ziel fühlten, feierten den Jahrestag der Erhebung Dalbergs zum Großherzog als Festtag. In einem „anakreontischen Madrigal“, mit dem damals ein Dichter die Wiederkehr dieses Tages feierte, heißt es nicht ohne Berechtigung: . . . „C'est de tout culte un tuteur débonnaire et d'Israël le posthume patron. Témoignez lui dans ce jour d'allégresse votre bon coeur: offrez lui des corbans, réciproquez sa pieuse largesse, en imitant de Jacob les enfants“¹⁾. Im übrigen glaubten sie ihren Dank nicht würdiger abtatten zu können, als indem sie an diesem Tage 1000 Gulden dem Hospital zum Heiligen Geist, 400 Gulden dem Bürgerlichen Armenkasten, 400 Gulden dem Armen- und Waisenhaus, 200 Gulden den Senckenbergischen Stiftungen überwiesen.

Verglichen mit der Lage der Glaubensgenossen im übrigen Deutsch-land war die der Frankfurter Gemeinde jetzt beneidenswert²⁾. Denn nur in Westfalen, im Großherzogtum Berg und in den unmittelbar unter französischer Verwaltung stehenden Gebieten war die Emanzipation der Juden restlos durchgeführt worden, in anderen Staaten (Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Baden) war von den alten Judenordnungen noch manches zurückgeblieben, in noch anderen, wie im benachbarten Hessen-Darmstadt und in Bayern, der mittelalterliche Geist nur wenig gebrochen. Am meisten zurück blieb das Königreich Sachsen, dessen Herrscher seine den Juden abgeneigte Gesinnung auch auf die jüdischen Bewohner seiner polnischen Erwerbungen, auf das Großherzogtum Warschau, übertrug.

Die übrigen Gemeinden des Großherzogtums Frankfurt hielten es für selbstverständlich, dass auch für sie die völlige Gleichstellung mit den Christen gelte. Wie enttäuscht waren daher die Juden des Departements Fulda, als ihnen Dalberg diese Zuversicht, wenn auch nicht völlig nahm, so doch stark herabsetzte. In einem Schreiben aus Aschaffenburg vom 4. Januar 1811 teilte er ihnen mit³⁾: „Nur in der Hauptstadt Frankfurt

¹⁾ Beaulieu-Marconnay, II, S. 377, Beilage XVIII.

²⁾ Näheres bei Philippson, a. a. O., Band I, S. 38 ff.

³⁾ Ugb. D 62 Nr. 18.

haben die Juden ein neues Verhältnis erworben, in allen anderen Orten des Großherzogtums wird es wohl beim alten bleiben, doch erwarte ich hierüber das Gutachten des Staatsrats“. Aber gerade in diesem Gremium gingen die Ansichten oft auseinander, wie z. B. bei den die jüdischen Viehhändler im Departement Fulda betreffenden Fragen. Dort galt bisher kein von diesen abgeschlossenes Geschäft zu recht, wenn nicht die Behörden ein Protokoll darüber aufgesetzt hatten. Jetzt aber, nach Einführung des Code Napoléon, hielt man die Protokolle für ungesetzlich. War diese Auffassung der Fuldaer Behörden zu billigen? In der Sitzung, bei der offenbar Eberstein fehlte, erklärte sich der Staatsrat Thomas dagegen. Nach ihm bestanden die früheren Rechtsbeschränkungen für die Juden so lange fort, bis sie, wie ihre Glaubensgenossen in Frankfurt, die auf ihnen lastenden Abgaben abgelöst hätten. Andere Mitglieder des Staatsrats ergriffen hingegen die Partei der Fuldaer Behörden. Ihnen pflichtete auch der Großherzog bei¹⁾, machte aber dennoch die Erteilung des Vollbürgerrechtes an die Fuldaer Juden von der Zahlung einer Abfindungssumme abhängig. (Es ist wohl zu bemerken, dass jetzt nicht mehr von deren geringerer Kultur die Rede ist). Die Fuldaer Gemeinde erklärte sich bereit, zu zahlen. Sie löste durch den Vertrag vom 9. Februar 1813 alle Verpflichtungen gegen 60 000 Gulden ab, für die sie 5%ige unkündbare Obligationen ausstellte.

Auch die Aschaffenburg und Hanauer Juden traten in Verhandlung über die Höhe von Abfindungssummen. Diese zog sich aber bis zum Herbst 1813 hin, zu welchem Zeitpunkt das Einrücken der Verbündeten und der Sturz der Napoleonischen Herrschaft all diesen Plänen ein jähes Ende bereitete²⁾.

Der Bürgereid, den die Frankfurter Juden nach der Deklaration vom 28. Dezember 1811 zu leisten hatten, gab Anlass zu manchen Erörterungen zwischen dem Judenkommissar Itzstein, dem Präfekten Günderode und dem Minister des Inneren Albini. Ein Jahr vorher, in der Sitzung vom 22. Dezember 1810, hatte der Staatsrat beschlossen, dass die seitherigen, für Christen und Juden unterschiedenen Eidesformeln noch beizubehalten seien. Jetzt beantragte Itzstein, dass der Bürgereid der Juden in derselben Art und Weise abgelegt werden solle, wie der der

¹⁾ Geiger, a. a. O. S. 65.

²⁾ Darmstädter, a. a. O. S. 262.

Christen, dass die Juden also wie diese nur zu schwören hätten: . . . „dem durchlauchtigsten Großherzog. . . und Fürstprimas des Rheinbundes als unserem rechten Herrn treu und gewärtig, sodann der Verfassung und den Gesetzen gehorsam zu sein“. Der Eid sollte ohne weitere Feierlichkeit — also nicht in der Synagoge vor der Großen Thora — dem Maire in die Hand geleistet werden. Doch wäre den Juden dabei zu gestatten, den Namen Gottes mit bedecktem Haupte auszusprechen¹). Gündertode dagegen, der sich auf die Gutachten verschiedener christlicher und auch jüdischer Autoritäten stützte, wollte gewisse Förmlichkeiten bei Ablegung des Eides nicht missen. Der sich darüber entspinne Korrespondenz machte der Minister dadurch ein Ende, dass er sich für die Ansicht Itzsteins entschied. Am 7. März 1812 konnte Guiolet, der Frankfurter Maire, dem Präfekten mitteilen, dass sämtliche Stättigkeits- und Schutzjuden — bis auf 20, die krank oder verreist waren — den Bürgereid geleistet hätten. Es waren 374 Hausväter, 130 Witwen, 13 geschiedene Frauen, 120 ledige Männer und 8 ledige Frauen, zusammen 645 Personen. (Die unselbständigen Haushaltmitglieder hatten offenbar keinen Eid zu leisten). Die Reihe der Schwörenden eröffneten der Oberrabbiner und die 2 Unterrabbiner, dann kamen die Vorstandsmitglieder und die Deputierten (die von der Gemeinde zur Erledigung des Ablösungsgeschäftes Gewählten) an die Reihe. Die anderen Gemeindeglieder folgten ihnen in 15 verschiedenen Abteilungen nach.

Übrigens war die Form des Bürgereides einstweilen nicht maßgebend für andere Eidesleistungen. So blieben die Schatzungseide nach wie vor mit besonderer Feierlichkeit ausgestattet, sie durften nur in der Synagoge vor der Großen Thora abgegeben werden. Erst als die Juden ein Zeugnis des Rabbinats beibrachten, dass ein vor der Kleinen Thora geschworener Eid (d. h. durch bloßes Legen der Hand in den Pentateuch, an irgend einem beliebigen Ort) dem vor der Großen Thora geleisteten gleichwertig sei, ließ man ihn zu.

Schließlich wurde auch die Frage nach der Form des gerichtlichen Eides entschieden²). Die Veranlassung dazu gab das Benehmen einiger Juden, die, in einer Rechtssache vernommen, sich weigerten, nach der bisherigen Formel in der Synagoge zu schwören, da sie jetzt Bürger

¹) Ugb. D 62 Nr. 19 vom 13. Januar 1812.

²) Über den Gerichtseid der Juden s. Ugb. D 62 Nr. 32.

seien. In der Staatsratssitzung vom 5. September 1812 hielt die Majorität an der alten Form fest, aber Dalberg entschied sich für das Votum der Minorität.

Eine neue Zeit sollte jetzt für die Juden Frankfurts anbrechen — das war der aufrichtige Wunsch des Großherzogs. Alles, was an die Vergangenheit erinnerte, die Stättigkeit von 1616, aber auch die von ihm selbst gegebene von 1808 mit ihrer Fülle von Anordnungen, sollte für immer beseitigt sein. Es war nur logisch, dass daher auch der seitherige, durch die Stättigkeit von 1808 ins Leben gerufene Gemeindevorstand zurücktrat. Statt seiner wurde eine „Israelitische Verwaltungsbehörde“ geschaffen. Sie sollte aus 9 Mitgliedern bestehen, die über 30 Jahre alt und verheiratet sein mussten, nicht Bankrott gemacht hatten, nicht von Wucher lebten und nicht zu nahe miteinander verwandt waren. Fürs erste Mal wurde Itzstein, der den Vorsitz auch jetzt behielt, beauftragt, sie aus dem früheren Vorstand oder auch aus den Gemeindegliedern auszuwählen, später sollte die Wahl nur durch die Judenschaft selber erfolgen. Nach dreijähriger (ehrenamtlicher) Tätigkeit hatten die 4 oder 5 amtsältesten Mitglieder auszuscheiden. Das erste Mal sollten die Auszuscheidenden durch das Los bestimmt werden.

Die Befugnisse der neuen Behörde erstreckten sich auf alle administrativen Geschäfte: Leitung und Verwaltung des Schulwesens, des Stiftungs- und Armenwesens, Erhebung der jährlichen Steuern und Umlagen, Betreuung des Gemeindeeigentums, Prüfung der Belege über Einnahmen und Ausgaben, Aufsicht in Vormundschaftsangelegenheiten. Ferner hatte sie die Gesuche von Juden um Aufnahme als Bürger zu begutachten, auch war ihr das Konkriptionswesen, besonders die Anfertigung der Listen, unterstellt.

Als völlig neue Einrichtung wird ein Gremium von 15 Notabeln geschaffen, deren Ernennung sich die Regierung vorbehält. Sie sollen aus den Höchstbesteuerten genommen werden. In derselben Weise wie bei der Verwaltungsbehörde haben alle 3 Jahre 5 Mitglieder auszuscheiden. Außerdem muss jedes Mitglied, das in die Verwaltungsbehörde Übertritt oder Rabbiner wird, sein Amt niederlegen. Die Funktion der Notabeln bestand darin, für erledigte Stellen in der Verwaltung geeigneten Ersatz vorzuschlagen und bei der Neubesetzung der Oberrabbiner- und der Unterrabbinerposten 3 würdige Kandidaten aufzustellen.

Der Schluss der Verfügung vom 30. Januar 1812, die diese neuen Einrichtungen schuf¹⁾, ordnet die kirchliche Verfassung der Gemeinde und sichert ihr zunächst die freie Religionsausübung zu. Als Hauptsynagoge wird nur eine anerkannt, daneben noch sieben seit langen Jahren schon bestehende Andachts- oder Nebenschulen²⁾. Die Bestimmung der Stättigkeit von 1808 (§ 2), dass der Anstellung der Ober- und Unterrabbiner erst eine Prüfung vonseiten des lutherischen Konsistoriums vorausgehen müsse, war jetzt glücklicherweise beseitigt. Verlangt wird nur, dass die Rabbiner Deutsche von Geburt seien, die deutsche Sprache genügend beherrschen und die für geistliche Vorsteher und Religionslehrer erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Ganz wie in Frankreich, tritt auch im Großherzogtum Frankfurt die Religion gänzlich in den Dienst des Staates. Nur nebenbei wird erwähnt, dass die Rabbiner „die mosaische Lehre und ihre Reinheit“ zu lehren, Trauungen und Ehescheidungen zu vollziehen haben, jedoch erst nach Vorzeigung des von der Behörde ausgestellten Trauungs- bzw. Ehescheidungsaktes. Als Hauptaufgabe der Geistlichkeit erscheint vor allem die, den Gemeindemitgliedern Gehorsam gegen den Herrscher und die Gesetze einzuprägen und den Patriotismus, die Verteidigung des Vaterlandes, als die vorzüglichste Pflicht hinzustellen. Mit der Gemeinde sollen die Rabbiner die Gebete für den Herrscher in der Synagoge sprechen. Zu all diesen Leistungen haben sie sich in einem besonderen Schriftstück zu verpflichten. — Gleich den Mitgliedern der Verwaltungsbehörde sind sie vom Wachtdienst befreit.

Verschiedene Umstände nötigten Itzstein, die Einsetzung der neuen Verwaltungsbehörde noch aufzuschieben, bis ihm der Etat der Gemeinde für die Zeit von 1812—1814 vorgelegt worden war. Erst Ende Oktober war dies geschehen³⁾, und jetzt ernannte er die 9 Mitglieder der Verwaltungsbehörde (I.I. Gumprecht, David Calman Weisweiler, Joseph Speyer, Israel Elias Reiß, Aaron Benedikt May, Jonas Moses Rothschild, Menke Grothwohl, Jakob Samuel Stern, Enoch Samuel Halle), die auch, ebenso wie die 15 Notabeln, sämtlich vom Großherzog bestätigt wurden.

¹⁾ Ugb. D 62 Nr. 20: „Judenschaft zu Frankfurt neue Verwaltungsordnung“ usw. — Die Verfügung erschien im Großherzogl. Regierungsblatt erst am 13. April (Band II, S. 9—16).

²⁾ Bei Geiger (a. a. O. S. 64, Anm. 1) aufgezählt.

³⁾ Protokollbuch 1812 vom 27. Oktober (§ 3780).

Die Verwaltungsbehörde zerfiel nicht wie der frühere Vorstand in vier, sondern nur in drei Sektionen. Die erste, die Steuersektion zählte 4 Mitglieder, von denen eines das Kassenbuch führte, ein anderes die Steuern erhob, und die zwei übrigen das Gemeindeeigentum verwalteten. Diese Sektion hatte außerdem noch die Untersuchung des Leumunds und der Vermögensverhältnisse der sich zur Aufnahme in die Gemeinde Meldenden zu erledigen. Die zweite Sektion mit 2 Mitgliedern war für Schul- Stiftungs- und Wohltätigkeitsangelegenheiten zuständig und hatte die Führung der Geburts- Trauungs- und Sterbelisten zu überwachen. Der dritten Sektion mit 3 Mitgliedern unterstand das Kuratelwesen. Schließlich ernannte Itzstein noch einen Kirchenvorstand zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Synagoge.

Die neue Verwaltungsbehörde hatte ihr Sitzungslokal zuerst im Goldenen Löwen in der Fahrgasse, dann im Kompostell. Über den Umfang und die Mannigfaltigkeit der Geschäfte, die an sie herantraten, belehren uns ausgiebig die Protokollbücher¹⁾, die aber für die erste Zeit leider nur lückenhaft vorhanden sind. Da werden von den einzelnen Sektionen Atteste verschiedenster Art verlangt: über Geburten, Aufgebote, Todesfälle, Alter, Familienstand und Leumund. Ferner finden sich Gesuche um Aufnahme in die Gemeinde, um Befreiung vom Militärdienst, um die Erhöhung von Gehältern der Gemeindebeamten, um die Erlaubnis, am Synagogeneck Quincailleriewaren feil halten zu dürfen usw. Außer der Erledigung dieser Eingänge lag den einzelnen Sektionen noch ob, für den Judenkommissar und Vorsitzenden Itzstein regelmäßige Berichte über ihren Geschäftskreis auszuarbeiten. Dieser las sie aufmerksam durch und hielt mit Tadel oder Anerkennung nicht zurück. So bemerkt er zu einem Bericht über des Stiftungswesen: „Diese so deutliche und schöne Darstellung . . . verdient das Lob eines jeden, der nur einig Interesse an diesem wohltätigen Gegenstande nimmt“²⁾. Seine unausgesetzte, scharfe Kontrolle wirkte anspannend auf den Fleiß und die Gewissenhaftigkeit der Verwaltungsbehörde und trug reiche Früchte.

Auf zwei Gebieten erwarb sich Itzstein ganz besondere Verdienste. zunächst beim Steuer- und Finanzwesen. Wir wissen ja, dass früher hier unangenehme Verwirrung und große Willkür geherrscht hatte, weil

¹⁾ Sie befinden sich im Gemeindearchiv; es fehlen die Protokollbücher von 1813, 1814, 1817, 1822, 1823 und andere.

²⁾ Protokollb. 1812, § 3070.

es den Kastenherren von je an Energie und festen Grundsätzen in ihrem Geschäftsgebaren gebracht. So fand Itzstein, trotzdem seit der Neuordnung von 1808 eine große Besserung eingetreten war, immer noch Steuerrückstände, die auf 10, 20, 30, ja, noch auf mehr Jahre zurückgingen. Es hatte eben stets die rücksichtslos zufahrende Hand gefehlt, die die Saumseligen zu ihrer Pflicht gezwungen hätte. Auch die Rechenschaftsablegung war mangelhaft geblieben. Um nur einigermaßen Ordnung zu schaffen, richtete Itzstein Hauptbuch, Journal und Kassenbuch ein, die in deutscher Sprache und in klarer Gruppierung geführt werden sollten. Dann befahl er, dass die Verwaltungsbeamten sich der „Kameralrechnung“ zu bedienen hätten, die, da sie den Vorzug großer Übersichtlichkeit bot, damals bei den öffentlichen Ämtern mit Vorliebe angewandt wurde. Er verlangte ferner, dass die Steuersektion für 3 Jahre im voraus einen genauen Etat aufstelle, während bisher der Gemeindevorstand dem Präfekten jeden Monat eine Übersicht über die Kassenbestände und die bezahlten Rechnungen hatte vorlegen müssen. Ganz neu war die Forderung, dass die Vorsteher auch auf die Entschuldung der Gemeinde bedacht sein müssten und zu diesem Zwecke einen Schuldentilgungsfond gründen sollten, dem alljährlich ein gewisser Betrag zuzuwenden sei ¹⁾.

Ebenso wie das Steuer- und Finanzwesen stellte Itzstein durch eine Reihe von Vorschriften das Vormundchaftswesen auf neue Grundlagen²⁾ und gestaltete die Kranken- und Armenanstalten um, die nicht zeitgemäß verwaltet wurden. Es bestanden damals zwei Gemeindespitäler, das alte Spital und das neue, das nach dem Bombardement von 1796 errichtet worden war. Da aber diese Häuser nur zur Beherbergung von Fremden dienten und nicht zur Aufnahme einheimischer Kranken, war die Krankenpflege der seit 1738 bestehenden Männer- und der 1761 gegründeten Frauenkrankenkasse übertragen³⁾. Der Vorschlag Itzsteins, die beiden Stiftungen zu vereinen, drang nicht durch. Man glaubte in der Gemeinde, dass durch Dezentralisation für die Patienten besser gesorgt wäre. So beschränkte sich Itzsteins Sorgfalt auf die Gemeindepitäler. Er verlangte ein genaues Verzeichnis ihrer Einnahmen und Ausgaben, auch die allmonatliche Vorlegung einer Liste über die an arme Studenten und Fremde verabreichten Zehrpennige.

¹⁾ Ugb. D 62 Nr. 17 a.

²⁾ Protokollb. § 3476 und § 3647.

³⁾ Hanauer, Festschrift usw. S. 18 ff.

Während die Ausgaben der Krankenkassen aus den wöchentlichen Beiträgen der Mitglieder und durch milde Gaben und Vermächtnisse bestritten wurden, hatten die Spitäler Einnahmequellen verschiedenster Art. Im Jahre 1810 beliefen sich die Eingänge auf 9642 fl. 33 kr. und setzten sich aus folgenden 5 Posten zusammen: Zuschuss der Gemeinde von 3000 fl.. Gaben bei religiösen Verrichtungen in der Synagoge, Spenden bei Sterbefällen, Einnahmen aus Vermietung der Schulsessel und Sporteln bei Beschneidungen und Hochzeiten. Dem standen im gleichen Jahre Ausgaben von 9101 fl. 13 kr. gegenüber. Sie verteilten sich auf die Kosten für Beleuchtung der beiden Synagogen, für Geldverteilung an Arme, „deren leider gar viele sind“ (jeder von ihnen erhielt monatlich 30 kr.) und an bedürftige Durchreisende, für Speisebillette an Arme zum Sabbat, für Laternengelder und für „viele unbestimmte Ausgaben, die sich nicht vorher sehen lassen“. Ein etwaiges Defizit, das ja in anderen Jahren leicht eintreten konnte, war von der Gemeinde zu decken.

Am dringendsten war Itzsteins Eingreifen beim Stiftungswesen nötig, dessen üble Verfassung schon weiter oben geschildert ist. Vor allem ließ der Kommissar die Anzahl der Stiftungen feststellen (es waren nicht weniger als 63), sodann die Höhe der in ihrem Besitz befindlichen Kapitalien und die Art von deren Verwendung¹⁾. Als die reichste Stiftung stellte sich die des Löb Elias Reis heraus; sie besaß 32 000 Gulden, die des Löb Isaac und Moses Beer Isaac 30 000 Gulden, während andere kleine Stiftungen mit nur 100, 150, 200 Gulden dennoch gleich den größeren mindestens zwei Verwalter hatten. Das Gesamtvermögen der Stiftungen ward auf 200 000 Gulden veranschlagt. Sämtliche Kapitalien waren bei der Gemeinde angelegt, wofür diese 11 000 Gulden Zinsen zahlte. Soweit sich die Verwendungszwecke dieser Zinsen überhaupt noch feststellen ließen, dienten sie zur Unterstützung bedürftiger Gelehrter, zur Aussteuer vermögensloser Mädchen, zu Jahrzeitgebeten an den Sterbetagen der Stifter, zu Spenden von Ostermehl an Notleidende und zur Unterstützung von unbemittelten Verwandten der Stifter oder von armen Studenten.

Zu manchen Erörterungen gaben die vielen Gesuche fremder Juden wegen Aufnahme in die Frankfurter Gemeinde Veranlassung. Das An-

¹⁾ „Armenanstalten bei der Judengemeind“. (Ugb. D 62 Nr. 28).

sehen, das diese weithin genoss, der lebhafte Geschäftsverkehr der Stadt, der vielseitige Möglichkeiten bot, sein Brot zu verdienen, lockte seit alter Zeit viele Glaubensgenossen an, natürlich auch, wie ein Mitglied der Verwaltungsbehörde dem Großherzog klagte, „nicht empfehlenswerte,... der Gemeinde keinen Vorteil bringende Subjekte . . welche . . . nach einem kurzen Verlaufe sich auf die Armenschatzung einschreiben lassen“¹). Daher war die Gesinnung und das Verhalten des Gemeindevorstandes gegen „die Fremden“ trotz allem Wechsel der Zeiten stets gleichgeblieben. Ein merkwürdiger Widerspruch! Während die Frankfurter Juden, wenn es sich um ihre eigenen Angelegenheiten handelte, stolz die Worte „Freiheit“ und „Humanität“ im Munde führten und immer betonten, dass Zulassung zum Wettbewerb belebend auf den Handel wirke, vergaßen sie diese schönen Phrasen, wenn auswärtige, wenig bemittelte Glaubensgenossen Aufnahme beehrten. Im Januar 1810 hatte sogar der Vorstand die Polizeisektion²) beauftragt, „auf Hinausschaffung derjenigen, welche mit Weib und Kind hier fremd sind, Bedacht zu nehmen und im Einzelnen die Hilfe der Polizeidirektion anzurufen“. Noch im März 1812 beanstandete die Verwaltungsbehörde die Aufnahme des Joseph Salomon Ladenburg ins Bürgerrecht. Nicht etwa wegen ungenügender Moralität, sondern „weil man mit Grund bezweifeln müsse, ob Supplikant das erforderliche Vermögen von 6000 Gulden besitze“³). Und obgleich die Stättigkeit ein für alle Mal aufgehoben war, hielt die Gemeinde noch immer an den die Einheiratung erschwerenden Paragraphen dieses Dokuments fest. Im Mai 1813 bat die Verwaltungsbehörde sogar die großherzogliche Regierung, dieses Gewohnheitsrecht in Gesetzesrecht umzuwandeln. Es sollte demnach fremden Juden das Frankfurter Bürgerrecht nur gewährt werden, „wenn ihnen nebst der Rechtlichkeit des Charakters die strengste Ausweisung des bürgerlichen Nahrungszweigs und Gewerbes zur Seite steht, hinfolglich zu einer solchen Aufnahme vorzügliche Talente und Gelehrsamkeit, Kunstfleiß, Errichtung nützlicher Fabriken . . . mit einem Vermögenssatz von 6000 Gulden nachgewiesen werde“⁴).

¹) Geiger (a. a. O. S. 69) zitiert aus Gumprechts Eingabe 8 Großherzog in Ugb. D 62 Nr. 34.

²) Protokollb. 1810, § 810.

³) Protokollb. 1812, §§ 3408 und 3447.

⁴) Eingabe Gumprechts im Namen der Verwaltungsbehörde (Ende Mai 1813) in Ugb. D 62 Nr. 34.

Wir staunen über die Fülle dieser Anforderungen, die von der jüdischen Verwaltungsbehörde an den Bewerber um Aufnahme ins Bürgerrecht in moralischer, intellektueller und materieller Hinsicht gestellt wurden. Um wieviel leichter machte doch das Bürgerstatut den Christen die Zulassung! Wenn das Gewerbe eines Aufnahmesuchenden nicht genug zu seinem Unterhalt abzuwerfen schien, so war ihm bloß die Stellung einer Kautions bis zur Höhe von 1000 Gulden vorgeschrieben. Weitere Ansprüche wurden nicht gestellt.

Mit Rücksicht darauf verwarf auch der Großherzog durch eine Verfügung vom 6. Juni 1813 das Ansinnen der jüdischen Verwaltungsbehörde, da es dem Grundsatz der Gleichstellung mit den Christen widerspreche, machte aber seinen ablehnenden Bescheid dadurch so gut wie unwirksam, dass er höchst inkonsequenter Weise der Verwaltungsbehörde gestattete, in einzelnen Fällen umso schärfer auf Vermögen und auf Vorweisung des „Schatzungszweiges“¹⁾ zu sehen. Das Schreiben des Maire Guiollet an den Präfekten Gündertode vom 11. Juni 1813 zeigt deutlich die Verlegenheit, die den Behörden eine Verfügung bereitete, deren erster Teil gerade das Entgegengesetzte des Schlusses besagte.

Die vom Gesetz gewährleistete Gleichstellung der Juden mit den Christen hat der Großherzog stets redlich und gewissenhaft beobachtet und nie versucht, sie unter einem Vorwand zu umgehen und das durch die Verfassung Zugesagte auf dem Wege der Verwaltung wieder illusorisch zu machen, wie es später deutsche Fürsten verstanden haben. Seine Minister Eberstein und Albini handelten in gleichem Sinne, ebenso die meisten Staatsbeamten. Der Inspektor der direkten Steuern, der Geheime Finanzrat Guaita, setzte die Aufhebung der alten Bestimmung durch, nach der vermögenslose Israeliten bei der Aufnahme in die Stättigkeit ein fiktives Vermögen von mindestens 1000 Gulden zu versteuern hatten. Sie wurden jetzt genau so, wie die in gleicher Lage sich befindenden christlichen Einwohner behandelt, die bei Gewinnung des Bürgerrechtes nur 300 Gulden zu verschätzen brauchten²⁾.

¹⁾ Dieses unverständliche Wort wurde später von Minister Albini als „Nahrungszweig“ erklärt. (Ugb. D 62 Nr. 34).

²⁾ Antrag Guaitas an den Geh. Finanzreferendär und Staatsrat Georg Steitz vom 14. Juni 1812. (Ugb. D 62 Nr. 45).

Dem gleichen Zweck — die Sonderstellung der Juden im Großherzogtum nach und nach aufzuheben — dienten noch andere Maßnahmen.

Schon die Stättigkeit von 1808 hatte den Juden der Stadt Frankfurt die Annahme deutscher Familiennamen befohlen, 1811 wurden auch die Juden in den einzelnen Departements unter denselben Bedingungen dazu verpflichtet¹⁾. Als Beispiel dafür, auf welche Weise die Juden ihre Namen änderten, sei die Niederurseler Liste angeführt.

Alte Namen	Neue Namen
Seckel Gabriel	Gabriel Goldner
Meier Gabriel	Gabriel Meier
Löser Meier	Meier Feder
Isaac Kahn	unverändert
Natan Jacob	unverändert
Bär Löw	Bär Schwarzschild
Joseph Jacob	Joseph Schäfer.

Sehr bedacht war auch der Großherzog darauf, dass die jüdischen Ärzte zu dem Ansehen gelangten, das ihnen auf Grund ihrer Leistungen gebührte. Dass der Rat sie keiner offiziellen Beachtung für wertgehalten hat, wissen wir. In dem „Rats- und Stadtkalender“, der ein Verzeichnis sämtlicher städtischer Ärzte enthielt, waren ihre Namen nicht aufgenommen. Einen Fortschritt bedeutete es daher schon, dass Dalberg bald nach Antritt seiner Regierung (1807) ihre Aufnahme in den Kalender durchsetzte, wenn auch nicht in der Reihe der städtischen Ärzte, sondern als eine besondere Gruppe hinter ihnen, unter der Rubrik „Ärzte jüdischer Nation“. Auch die jüdischen Hebammen (Sara Sulzer und Sara Schwarzschild) wurden noch getrennt von ihren christlichen Berufsgenossinnen angeführt. Nachdem aber 1812 die Juden das Bürgerrecht erhalten hatten, fiel die Trennung weg, und die Namen der vier jüdischen Ärzte standen jetzt in der Reihe der christlichen Kollegen, ebenso die der jüdischen Hebammen bei denen ihrer Berufsschwestern. Auch die „Schulanstalt der israelitischen Gemeinde“, das Philanthropin, das sich stets der besonderen Gunst des Großherzogs zu erfreuen hatte, wurde mit sämtlichen Lehrern und Lehrerinnen hinter den Lehranstalten der anderen Konfessionen im Staatskalender angeführt.

Der Großherzog war auch vorurteilslos genug, den Juden, die ihm würdig dazu erschienen, den Zutritt zu allen öffentlichen Ämtern

¹⁾ Großherzogl. Regierungsbl. I, S. 561-564

und Ehrenstellen zu eröffnen. Dass er Mayer Amschel Rothschild zu seinem Hofbankier ernannte, kann zwar nicht als Ausdruck moderner Gesinnung gewertet werden. Solche Fälle waren auch in früheren Zeiten vorgekommen. Bedeutsam ist aber folgendes: Als im Wahlkollegium des Departements Frankfurt fünf Stellen frei wurden, besetzte Dalberg vier davon mit Bürgern, deren Namen zu den ersten der Stadt gehörten. Es waren dies der Freiherr von Wiesenhütten, Simon Moritz von Bethmann, Friedrich Metzler, Ludwig Jassoy. Zu diesen Abkömmlingen alter Patrizier gesellte der Großherzog nun eben diesen Juden Mayer Amschel Rothschild und nach dessen bald darauf erfolgtem Ableben den von ihm hochgeschätzten Arzt Dr. Joseph Oppenheimer¹). Und im selben Jahre ernannte er Ludwig Baruch (Börne), den Sohn des hervorragenden Gemeindeglieds Jacob Baruch, zum Polizeiaktuar²).

Wohl mochte mancher aus der Altbürgerschaft der ehemaligen Reichsstadt im Innersten darüber entrüstet sein, dass Angehörige einer noch vor kurzem so tief verachteten Klasse als Gleichberechtigte behandelt wurden und Zutritt zu den höchsten Würden erhielten, aber man wagte nicht aufzumucken und ballte einstweilen nur die Faust in der Tasche. Ohne Widerspruch vollzog sich diese revolutionierende Tat und wiegte so die Judenschaft Frankfurts in den Glauben ein, dass die Mehrheit der seither einflussreichen Bürger mit der Judenpolitik des Großherzogs einverstanden sei und seine Gesinnung teile. Nur als im April 1813 fünf neue Munizipalräte gewählt werden sollten und der Großherzog den bestimmten Wunsch äußerte, dass auch ein Israelit, nämlich der oben erwähnte Dr. Joseph Oppenheimer, darunter sei, regte sich ein gewisser Widerstand beim Präfekten von Günderrode sowohl, als im Kreise der Munizipalräte selbst³). In einer Eingabe an den Minister des Innern von Albin wurden auch die Bedenken laut. Zwar gegen die Person Oppenheimers hatte man nichts einzuwenden, auch durfte verfassungsgemäß seine Religion nicht als Hindernis gelten. Aber man war um eine andere Begründung der Gegnerschaft nicht verlegen. Die Frankfurter Israeliten, so folgerte man, bildeten ja noch immer, obgleich sie im Genusse aller bürgerlichen Rechte waren, eine

¹) s. Großherzogl. Regierungsbl., Band II, S. 668.

²) s. Staatskalender des Großherzogtums 1812, S. 227.

³) Für das folgende s. „Großherzoglich Frankfurtische Behörden“, VI, 16 in Ugb. B 37 Nr. 26: „Maire und Munizipalrat in den Jahren 1811-1813“.

besondere Gemeinde unter Leitung eines eigenen Großherzoglichen Kommissars und einer Verwaltungsbehörde, die von jüdischen Notabeln gewählt werde. Dadurch sei sie als eine besondere politische Körperschaft der Einwirkung sowohl des Maires als auch der Präfekten entzogen. Ließe man daher die Israeliten als Vertreter der christlichen Bürgerschaft zu, so wäre damit die Rechtsgleichheit aufgehoben, oder die Mitglieder der alten Bürgergemeinde müssten auch die Befugnis erhalten, ihren Einfluss auf die inneren Angelegenheiten der israelitischen Gemeinde in Verwaltung und Stiftungswesen auszuüben.

Aber diese merkwürdige Begründung leuchtete Dalberg nicht ein. Er schrieb darüber am 24. April 1813: „Warum soll ein untadelhafter Israelit nicht fähig sein, als Mitglied des Munizipalrats an dem Wohl der Stadt Anteil zu nehmen?“¹⁾ Er bestand auf der Aufnahme Oppenheimers in den Munizipalrat, und so wurde dieser am 1. Mai 1813 als neues Mitglied in dieses Gremium eingeführt²⁾ und hatte das Recht, die weißrote Schärpe als offizielles Symbol seiner Würde zu tragen. Bald darauf trat er auch, kraft seiner Ernennung zum Ober-Schul- und Studienrat, in die Leitung des städtischen Schulwesens ein.

Gerade auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens sollte noch ein letzter Strauß ausgefochten werden. Dabei zeigte sich, wie radikal der Minister Eberstein den Begriff der Gleichstellung von Juden und Christen auffasste, wie ernstlich er bemüht war, sie durchzuführen. Jüdische Eltern hatten sich in einer Eingabe darüber beschwert, dass ihren Kindern die Aufnahme in gewisse private Erziehungsanstalten, die sie namhaft machten, verweigert würde. Auf Anfrage erklärten die Leiter und Leiterinnen dieser Institute etwas zweideutig, dass sie jederzeit bereit wären, jüdische Zöglinge aufzunehmen, soweit es der Platz gestatte. Diese Willfährigkeit der Schulleiter missfiel dem Präfekten von Günderode in hohem Grade. Er, der aufrichtige und strenge Lutheraner, war durchaus für die Scheidung der Konfessionen bei der Erziehung, denn er befürchtete, „dass der in den Kindern aufzuregende moralisch-religiöse Sinn als der unschätzbarste Teil ihrer Veredlung“ beeinträchtigt würde, wenn in demselben Institut Kinder christlicher und jüdischer Religion einen gemeinsamen Unterricht erhielten. Er widerriet, den Leitern der Institute einen Gewissenszwang aufzuerlegen und sie zu

¹⁾ Darmstädter, a. a. O. S. 261, Anm 3,

²⁾ Extrakt des Munizipalprot. vom 7. Mai 1813.

zwingen, gegen ihre Überzeugung jüdische und christliche Zöglinge zusammen zu erziehen. Aber Günderode drang mit seinen Gründen bei Eberstein nicht durch. Dieser echte Sohn der Aufklärungszeit legte viel mehr Wert auf das den Konfessionen Gemeinsame als auf das sie Trennende, auf „die Moral und die Lehren nach der bloßen Vernunft“, die jedem positiven Religionsunterricht voranzugehen hätten. Zu dieser Unterweisung müssten die israelitischen Kinder ohne allen Anstand zugelassen werden, „da bekanntlich die mosaische Religion hierin nicht nur mit der christlichen vollkommen übereinstimme, sondern letztere sich auf erstere gründe“. Außerdem aber dulde weder der Zeitgeist noch die Verfassung eine derartige Zurücksetzung der Kinder israelitischer Eltern¹⁾.

So waren auch die Schranken auf dem Gebiete des Erziehungswesens gefallen. Einer schönen sicheren Zukunft glaubten die Juden unter der gerechten Regierung des milden Großherzogs entgegensehen zu dürfen.

¹⁾ Großherzogl. Frankfurtische Behörden, Tom IV, fasc. 8, den jüdischen Kultus betreffend.

Kapitel XVIII.

Wiederaufleben der Reaktion in Frankfurt nach Napoleons Sturz. — Die Judenfrage auf dem Wiener Kongress, im Frankfurter Senat und beim Bundestag. — Senatserlass von 1824¹⁾.

Die Völkerschlacht in der Ebene von Leipzig und der Zusammenbruch der Napoleonischen Herrschaft in Deutschland brachte auch das Ende des Großherzogtums Frankfurt. Bis zuletzt hatte Dalberg nicht daran glauben wollen, dass auch ein Napoleon besiegt werden könne, aber als eine Hiobspost nach der anderen eintraf, entschloss er sich endlich, den heranrückenden Feinden zu weichen und nach der Schweiz zu flüchten, um dort bessere Tage abzuwarten. Er sollte Frankfurts Boden niemals wieder betreten.

Mit Schmerz sahen ihn die Juden scheiden, und voller Dank gedachten sie jetzt seiner hohen Verdienste um sie. Aus der erniedrigenden, verachteten Sonderstellung, in der er sie bei seinem Regie-

¹⁾ Für dieses Kapitel s. Acta Senatus A 167 Nr. 1 und A 168 Nr. 13, Tom. I-VIII, ferner Protokolle der Gesetzgebenden Versammlung, Archiv der jüdischen Gemeinde 180, I und 180, II und Deutsche Akten, die bürgerlichen Verhältnisse der Judenschaft in Frankfurt betr. 1815-1824, Fasc. 69 des (Haus- Hof- und) Staatsarchivs zu Wien. — An gedruckten Werken sind in erster Reihe benützt: Schwemer, Gesch. der Freien Stadt Frankfurt am Main, 1814-1866; Klüber, Akten des Wiener Kongresses, I-IX; Baron, Die Judenfrage auf dem Wiener Kongress; Actenmäßige Darstellung des Bürgerrechts der Israeliten zu Frankfurt am Main (anonym erschienen, doch ist Ludwig Börne als Verfasser festgestellt); Bender, Die Verhandlungen der Gesetzgebenden Versammlung der freien Stadt Frankfurt in den Jahren 1816-1831 und von demselben Verfasser: Der Zustand der Israeliten zu Frankfurt am Main; ferner Kriegk, Gesch. von Frankfurt am Main usw., Stricker, Neuere Gesch. von Frankfurt a. M. 1806-1866; Graetz, Gesch. der Juden, Band XI; Philippson, Neueste Gesch. des jüdischen Volkes, Band I.

rungsantritt angetroffen, hatte er sie emporgehoben, sie zu einer Gemeinde konstituiert, ihre Verwaltung, ihren Kultus, ihr Schulwesen geregelt und ihnen schließlich die gleichen sozialen und politischen Rechte gewährt, wie sie die christliche Bevölkerung besaß. Würde sich in der Folgezeit, unter veränderten staatlichen Verhältnissen, das Erworbene aufrechterhalten lassen? Diese Frage bedrängte die Gemüter der Weiterblickenden unter der Judenschaft nicht wenig.

Am 2. November 1813 begann der Einmarsch der verbündeten Truppen in Frankfurt. Am 4. November traf der Sieger von Leipzig, der Feldmarschall Schwarzenberg, mit einem Teil der Hauptarmee ein. Bald darauf erschienen auch die Beherrscher Österreichs, Russlands, Preußens, Bayerns, Württembergs und der kleineren deutschen Staaten in der Stadt. Frankfurt war wieder für kurze Zeit, mehr als je im Verlauf seiner Geschichte, der Mittelpunkt Europas, der Ort, an dem alle weltbewegenden politischen und militärischen Fragen erwogen wurden.

Unter den anwesenden Fürsten stand Franz I. von Österreich den Frankfurtern am nächsten. Viele von ihnen erinnerten sich noch jener Tage im Jahre 1792, an denen er zum Oberhaupt des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation gewählt und gekrönt worden war. Sollte sich jetzt nach Napoleons Sturz die alte Reichsherrlichkeit wieder erneuern und damit Frankfurts Bedeutung als Wahl- und Krönungsstadt? Hoffnungen dieser Art hegten alle die Kreise der Bürgerschaft, die den durch Dalberg geschaffenen Zuständen, besonders der Judenemanzipation, grollend gegenüberstanden. Die Hauptverfechter der Reaktion waren die 14 Bürgerkapitäne der Stadt. In einer Audienz, die Franz I. ihnen am 6. Dezember gewährte, sprach ihr Wortführer, der Advokat Friedrich Siegmund Feyerlein, den Wunsch aus, dass das alte Kaisertum wieder neu erstehen möge — eine Bemerkung, die von Franz wohlwollend aufgenommen wurde¹⁾ Dies ermutigte zu weiterem Vorgehen.

Seit Anfang Dezember hielt sich in Frankfurt eine Gesandtschaft der Hansestädte auf. Die Hanseaten wollten die erneute Anerkennung ihrer früheren Selbständigkeit durchsetzen, die ihnen Napoleon in brutaler Weise geraubt hatte. Sollte man nicht ihrem Beispiel folgen? Und so unterbreitete denn Feyerlein in einer zweiten den Quartiervorst. in- den vom Kaiser gewährten Audienz diesem die Wünsche „der guten

¹⁾ Kriegk, S. 539 ff.

christlichen Bürger“ um Wiederherstellung der alten reichsstädtischen Verfassung, zugleich aber auch „um angemessene Beschränkung der Judenschaft, welche sich das großherzogliche Bürgerrecht erkaufte“¹⁾. Mit diesem Wunsche hoffte Feyerlein umso eher Eingang beim Kaiser zu finden, als es allgemein bekannt war, welch geringer Gunst sich die Juden bei ihm erfreuten, und wie sehr er danach trachtete, alle politischen Neueinrichtungen Napoleons zu beseitigen. Freilich, eins wusste Feyerlein nicht: nämlich, dass Österreich dem König von Bayern, als Dank für dessen Abfall von Napoleon, im Vertrag zu Ried (8. Oktober 1813) Teile des Großherzogtums Frankfurt mit der Stadt Frankfurt selbst als Neubesitz in Aussicht gestellt hatte. Feyerlein war zwar nicht befugt, im Namen der Gesamtbürgerschaft zu sprechen, denn er hatte keinerlei offiziellen Auftrag. Aber unzweifelhaft entsprach der Inhalt seines Gesuches, wie Schwemer mit Recht hervorhebt, den Wünschen und der Stimmung der Kleinbürger und auch anderer Gruppen der Bevölkerung, mit denen die Bürgerkapitäne in engen sozialen Beziehungen standen. In diesen Kreisen hatten die Ideen der Aufklärung und der Revolution noch keine Wurzel geschlagen. Man sehnte sich nach dem alpatriarchalischen Regiment zurück.

Feyerleins Auftreten war ein Schreckschuss für die Mitglieder der Frankfurter Gemeinde, die in dem schweren Irrtum befangen gewesen waren, dass sie sich bereits im dauernden Vollbesitz aller bürgerlichen und politischen Rechte befänden. Sollte etwa der Kampf von neuem und zwar mit größerer Heftigkeit als früher entbrennen? Dies war umso schmerzlicher, da die Juden sich als gute Deutsche fühlen gelernt hatten. Mit Berechtigung konnten sie darauf hinweisen, dass, bei aller Würdigung der Verdienste Frankreichs um die Besserung ihrer Lage, die meisten von ihnen sich während des Befreiungskrieges rückhaltlos zur nationalen Sache bekannt hatten²⁾. Damals hatte ein dem Frankfurter Ghetto Entsprössener, der Polizeiaktuar Ludwig Baruch (Börne), seine patriotischen Artikel gegen die Fremdherrschaft Napoleons geschrieben. In seinem im Juli 1814 verfassten Aufsatz „Was wir wollen?“ heißt es: „Wir haben den übermütigen Feind besiegt und dürfen auch die Wunden heilen, die wir ihm geschlagen . . . Wir wollen freie Deutsche

¹⁾ Schwemer, I, S. 31; Kriegk, S. 537 584.

²⁾ Über die Beteiligung der Juden am Befreiungskrieg s. Philippon, I, S. 83 ff.

sein, frei in unserem Hasse, frei in unserer Liebe. Mit dem Leibe nicht, nicht mit dem Herzen einem fremden Volk ergeben sein . . . Wir wollen freie Deutsche sein, und damit wir es bleiben, über sklavische, willenlose Völker nicht herrschen“ usw. Und als die Verbündeten nach dem Vorbilde Preußens am Ende des Jahres 1813 einen Aufruf zur Bildung freiwilliger Scharen erlassen hatten, „da vaterländische Freiheit, Sitte und Verfassung gefährdet seien“, waren auch Juden zu den Fahnen geeilt. Es werden aufgezählt bei der Kavallerie: Jäger C. Flörsheim; bei der Infanterie: Sergeant Philipp Baruch (Bruder Börnes) und die Jäger Isaak Ullmann, Moses Schnapper, Isaak Bing, Amschel Trier, Jakob Drach, Moritz Fränkel. Dazu kamen noch der Trompeter Oppenheim, ferner Dr. Stiebel, ehemals Feldwebel, später Bataillonsarzt bei den Lützowschen Jägern¹).

Inzwischen hatte sich die bis dahin unsichere politische Lage geklärt. Frankfurt fiel nicht Bayern zu, wie der Vertrag von Ried hatte befürchten lassen. Schon Anfang Dezember 1813 wurde für die Stadt und für das Fürstentum Isenburg das Generalgouvernement Frankfurt errichtet. Generalgouverneur war bis zum Ende des Jahres Prinz Philipp von Hessen-Homburg, sein Nachfolger wurde Fürst Heinrich XIII. von Reuß. Die oberste Leitung hatte die sogenannte „Zentralverwaltung für die zurückeroberten deutschen Länder“ unter dem Freiherrn vom Stein. Diesem Staatsmann hat Frankfurt in erster Reihe die Wiedererlangung seiner Selbständigkeit zu verdanken. Auf sein Betreiben genehmigten am 14. Dezember 1813 die Verbündeten, dass die Stadt mit ihrem ehemaligen Gebiet sich vom Großherzogtum trenne, dessen Auflösung bald darauf erfolgte, und „in ihre ehemalige Munizipalverfassung zurücktrete. Was darunter zu verstehen sei, sollte erst nach langen Kämpfen entschieden werden.

Eine der ersten Maßnahmen des Generalgouvernements, die Aufhebung der Kontinentalsperre und die Wiederaufnahme des regelmäßigen Warenverkehrs mit England, wurde von der Judenschaft mit Freuden begrüßt. Sehr stutzig machte sie aber eine Verfügung des Freiherrn

¹) Festschrift „Das Jubelfest der Freiwilligen zu Frankfurt a. M., den 11. Dezember 1838“, die die fünfundzwanzigjährige Wiederkehr des Tages feierte, an dem der Prinz von Hessen-Homburg den Aufruf zur Bildung von Freiwilligenscharen erlassen hatte.

vom Stein und des Generalgouverneurs, die die weitere Auszahlung der noch rückständigen Ablösungsgelder und die Einlösung der Obligationen durch die Gemeinde untersagte. Was hatte das zu bedeuten? Sollte etwa damit die Gültigkeit des Vertrages vom 28. Dezember 1811, der die Gleichstellung der Juden mit den Christen gewährleistete, bestritten werden? Auch die Alleroptimistischsten unter den Frankfurter Juden wussten jetzt, dass man auf der Hut sein müsse.

Dalbergs kurze Regierung hatte unmöglich alte, eingefressene Vorurteile ausrotten können. War man doch seit Jahrhunderten in Frankfurt gewohnt gewesen, in den Juden eine moralisch und kulturell minderwertige Menschenklasse zu erblicken. Die Stadtregierung hatte sie auch stets danach behandelt und die Gesetze von diesem Standpunkt aus erlassen. Wenn nicht geradezu feindlich, so stand sie ihnen doch misstrauisch gegenüber; kein Versuch war erfolgt, erzieherisch auf sie einzuwirken, ihre bürgerliche und soziale Lage zu heben.

Schon Eberstein hatte ja, wie wir wissen, bei dem Entwurf einer neuen Judenordnung den entschiedensten Widerstand beim Senat und bei der Bürgerschaft gefunden und darüber geklagt, dass nirgendwo in Deutschland ein so wenig liberaler Geist anzutreffen sei als in Frankfurt. Nur darin hatte er sich getäuscht, dass er meinte, das Vorurteil gegen die Juden herrsche nicht „unter dem Pöbel und der niederen Bürgerklasse“, sondern nur unter den höheren Ständen und besonders unter den Mitgliedern des Senats. Nein, es herrschte in fast allen Kreisen.

Dass die noch vor wenigen Jahren in engen Banden der Unterwürfigkeit Gehaltene der christlichen Bevölkerung gleichgestellt wurden, zu allen Ämtern Zutritt erhielten usw., erregte sogar Unwillen bei vorurteilslosen Männern wie bei dem Geschichtschreiber Kirchner, der den Juden sonst wohlgesinnt war. Zu unvermittelt erschien ihm der Übergang von Knechtschaft zur völligen Freiheit, nur stufenweise hätte sie den Frankfurter Juden bewilligt werden dürfen, nachdem mit Erfolg erzieherisch auf sie eingewirkt worden wäre¹⁾.

Aber ganz abgesehen davon! Die materiellen Interessen eines großen Teils der Bevölkerung, des Handels- und Gewerbestandes, waren nach den Versicherungen ihrer Vertreter durch die Emanzipation schwer bedroht. „Flechtenartig“, wie es in einer Beschwerdeschrift aus dem

¹⁾ Kirchner, Ansichten von Frankfurt a. M. und der umliegenden Gegenden, I, S. 201-203.

Jahre 1817 heißt, hätten die Juden sich über alle Erwerbszweige ausgebreitet und den Christen dadurch die Existenzmöglichkeit erschwert. Voller Neid und Ingrimms hatten die sich geschädigt Glaubenden das Emporkommen der Juden unter dem Dalbergischen Regiment ertragen und nicht den Mut gehabt, sich dagegen zu erheben. Jetzt aber machte sich die so lange verhaltene Erbitterung Luft, jetzt eröffnete sich die Aussicht, das Zwischenspiel völlig in Vergessenheit zu bringen und zu den herrlichen reichsstädtischen Zuständen von vor 1806 zurückzukehren. Viele sahen sogar schon im Geiste das Ghetto, wenn auch ohne einschließende Mauern, die Stättigkeit und sonstige Beschränkungen wieder auferstehen.

Alle auf erneute Unterdrückung der Juden gerichteten Bestrebungen wurden nicht wenig gefördert durch die bald nach dem Ende der Befreiungskriege allgemein einsetzende Reaktion in politischer und geistiger Hinsicht. Die Aufklärung war zuletzt sehr in Verruf gekommen; es war ihr zu viel vorzuwerfen. Sie hatte die feste, auf der Kirche beruhende Weltanschauung, die dem Einzelnen und der Gesamtheit sicheren Halt verliehen, durch ihr kritisches Forschen und Bohren vernichtet. Sie, die die Waffen gegen jeden Dogmatismus geschmiedet, drohte jetzt, selbst in Dogmatismus umzuschlagen. Der Krieg hatte nicht nur der Übermacht des Napoleonischen Frankreichs, sondern auch den revolutionären Lehren von Freiheit und Gleichheit, von der Aufhebung jedes durch Geburt und Religion geschaffenen Unterschiedes gegolten. Die historisch-politische Schule, deren Haupt der Berner Staatsphilosoph Haller war, trat für das historisch Gewordene ein. Er sowohl als die Romantiker beschworen die Mächte der Vergangenheit herauf gegen den gottlosen, jeder Pietät ermangelnden Geist der Aufklärung und der Revolution. Das Mittelalter mit seiner Scheidung der Stände, mit seiner Frömmigkeit und Mystik erschien jetzt wieder im hellsten Strahlenkranz. Das Schlagwort vom „christlichen Staat“ kam auf und übte trotz seiner Unklarheit und Verschwommenheit eine starke Anziehungskraft aus.

Zu dieser religiös-mystischen Strömung kam noch die nationalistische, die chauvinistische Deutschtümelei hinzu, die besonders unter den geistigen Leitern der Nation, in den akademischen Kreisen, bei Professoren und Studenten, ihre Hauptvertreter hatte. In enger Beschränktheit und Selbstüberschätzung hielt man das deutsche Volk für das auserwählte, an das kein anderes heranreiche; nur im „Teutschen

sah man den Spiegel aller Trefflichkeit und Vollkommenheit. Ablehnend stand man allen Fremden gegenüber, und dazu rechnete man in erster Reihe die Juden, die, wenn es nicht anging, sie aus den deutschen Gauen zu verjagen, doch wenigstens durch strenge Verordnungen von der christlichen Bevölkerung getrennt werden müssten. So hatte die Frankfurter Gemeinde nicht nur einzelne politische Gegner zu bekämpfen; der Geist der Zeit war wider sie.

Die großherzoglichen Ministerien, der Staatsrat, die Polizeipräfektur, in denen noch die Dalbergsche Tradition fortlebte, waren aufgelöst worden. Die Ausarbeitung einer neuen Verfassung auf der Grundlage der alten reichsstädtischen wurde von den Verbündeten angeordnet. Schon am 31. Dezember 1813 hielten die Bürgermeister mit dem wiedererstandenen Senat die erste Sitzung ab und übernahmen aufs Neue die städtische Regierung, unter Aufsicht des Generalgouvernements und der Zentralverwaltung. An den Verhältnissen der Judenschaft veränderte man vorerst nichts. Itzstein und sein Personal blieben einstweilen in ihrer Stellung und führten die jüdischen Angelegenheiten weiter. Auch das Gremium der 15 Notabeln bestand noch fort.

Bereits im Laufe des Januars 1814 trat die erste Organisations- Kommission zusammen. Sie bestand aus 13 Mitgliedern, die den verschiedenen christlichen Bekenntnissen angehörten und teils aus dem Senat, teils aus der übrigen Bürgerschaft (Mitglieder des Einundfünfzigerkollegs) ausgewählt waren. Sie hatte die Frage zu prüfen, „ob und welche Veränderungen in der ehemaligen Verfassung der Stadt und deren innerer Verwaltung durch die Ereignisse der späteren Zeit notwendig und ratsam geworden seien“.

Nach dem Beschluss vom 1. Februar 1814 sollte sich die Kommission auch mit den politischen Verhältnissen der Juden befassen und ein Gutachten darüber einreichen. Der Senat selbst hatte inzwischen Verfügungen veröffentlicht, die mittelbar auch ihre Lage beeinflussen mussten. Am 16. Januar 1814 war der Code Napoléon „mit allen in Beziehung auf die französische Gesetzgebung erschienenen und damit zusammenhängenden Verordnungen“ aufgehoben worden. Also das Gesetzbuch, das den Juden die bürgerlichen und politischen Rechte verbürgte und keinen Unterschied der Konfessionen kannte, war nicht mehr in Kraft. Zwei Wochen später verordnete der Senat im Anschluss daran, dass alle

Gesetze, die früher in jedem einzelnen Landesteile in Gebrauch gewesen, wieder eingeführt werden sollten. Auch die Einlösung der für die Emanzipation ausgestellten Obligationen wurde abermals verboten, auf so lange, bis eine Kommission die Gültigkeit des Dalbergschen Vertrags mit der Judenschaft geprüft habe¹⁾).

Die Juden fühlten, dass sie sich jetzt rühren mussten. Sie durften ihren Gegnern nicht ohne Kampf das Feld überlassen. So wandten sie sich zunächst zu Anfang 1814 — der Tag lässt sich nicht genau feststellen, da das Schreiben der Gemeinde ohne Datum und Unterschrift ist²⁾ — an die Persönlichkeit, deren Stimme bei den Verfassungsfragen von entscheidendem Einfluss war, an den Freiherrn vom Stein. Wohl war es ihnen nicht unbekannt, dass dieser kein Freund der Juden war, während er andererseits stets ein warmes Herz für die Wünsche der Stadt Frankfurt hatte. Aber war es immerhin nicht möglich, dass sein streng ethisches Empfinden über Sympathien und Antipathien den Sieg davontrüge?

Das Schreiben der jüdischen Gemeinde ist insofern von Wichtigkeit, als es uns zeigt, wie sie selbst damals ihre Lage auffasste. Dass diese irgendwie gefährdet sei, dass man daran denke, ihre wohl erworbenen Rechte zu verkürzen, befürchtete sie keineswegs. Das würde wohl — so meinte sie — das Gerechtigkeitsgefühl des Freiherrn nicht zulassen. Umso unbegreiflicher sei daher das Verhalten der städtischen Behörden gegen sie. Gesuche um Aufnahme ins Bürgerrecht fänden, wenn sie auch mit allen „gesetzmäßig erforderlichen Requisiten“ versehen wären, keine Berücksichtigung mehr. Ja, solche Juden, die bereits das Bürgerrecht erlangt hätten, ließe man nicht zur Ableistung des Bürgereids zu, wodurch die sittlichen und auch die finanziellen Zustände in der Gemeinde schwer geschädigt würden. Deshalb richte diese die Bitte an Stein, er möge den Senat anweisen, die seit 1811 bestehenden Verhältnisse bis auf weiteres unangetastet zu lassen. Sollte aber später ihre Angelegenheit zur Verhandlung kommen, so lehne die Judenschaft mit aller Entschiedenheit die Beteiligung des Senats dabei ab. Er wäre ja dann Richter und Partei zugleich. Ihre Sache sei von solcher Wichtigkeit dass sie nur dem Ausspruch der hohen alliierten Souveräne selbst unterworfen werden könne, „denn es fragt sich, ob man einigen Tausend

¹⁾ Senatsbeschluss vom 22. Februar 1814.

²⁾ Gemeindegarchiv Nr. 180.

freier Deutschen ihre Freiheit lassen oder ihnen ihre bürgerliche Existenz rauben will; von nichts geringerem ist die Rede“!

Eine Antwort auf dieses Schreiben erhielten die Juden nicht, ebenso wenig auf eine erneute Eingabe des Vorstandes vom 24. Februar 1815¹⁾, der eine Druckschrift über „das Bürgerrecht der israelitischen Einwohner zu Frankfurt am Main“ beigefügt war. Der Senat blieb bei seinem Beschluss, die Erteilung des Bürgerrechts an Juden bis zur grundsätzlichen Regulierung ihrer Verhältnisse auszusetzen.

Die im März 1814 eingesetzte Dreizehnerkommission legte jetzt ihr Gutachten über die Judenfrage dem Senat vor. Es wird darin der Grundsatz vertreten, dass die Juden sich nicht auf den Dezembervertrag des Jahres 1811 berufen könnten. Ihr Anspruch auf Gleichstellung mit den christlichen Bürgern sei durch die Veränderung der Verfassung erloschen. Allenfalls könne von ihrem Privatrecht die Rede sein. „Unter dieser Beschränkung aber möchte der Judenschaft das ihr vom Großherzog erlangte Bürgerrecht nicht wohl entzogen werden können“.

Der Verfassungsentwurf der Dreizehner fand nicht den Beifall des Senats, und gar ihr Gutachten über die Judenfrage stieß bei vielen aus der Bevölkerung auf erbitterten Widerstand. Die Bürgerkapitäne rührten sich und verlangten — wie sie behaupteten, „im Namen der ganzen Bürgerschaft“—die Wiederherstellung der reichsstädtischen Verhältnisse ohne jede Veränderung²⁾. Und sie hatten auch den Erfolg, dass eine andere Kommission, diesmal aus lauter Senatsmitgliedern bestehend, zum Entwurf einer neuen Verfassung ernannt wurde, mit deren Ausarbeitung sie den Syndikus Danz betraute³⁾.

Danz war ein Mann von konservativer Gesinnung, seinerzeit, in den Jahren 1802 und 1803, ein schroffer Gegner der Annexionsgelüste des Rates⁴⁾. Während des Dalbergschen Regiments, dem er innerlich ablehnend gegenübergestanden hatte, war er politisch in den Hintergrund getreten. Jetzt, wo das Alte seine Auferstehung feierte, trat

¹⁾ Acta Sen. A 168 Nr. 13, Tom. I.

²⁾ Schwemer, I, S. 66.

³⁾ a. a. O. S. 37.

⁴⁾ Kracauer, Frankfurt a. M. und die französische Republik, 1802-1803 (Archiv für Frankfurts Gesch. usw., 3. Folge, Band VI) und Die letzten Jahre der reichsstädtischen Zeit Frankfurts 1803—1806. (a. a. O., Band VII).

er wiederum hervor. Aber den Erwartungen der Reaktionäre entsprachen auch seine Vorschläge nicht. Denn er verschloss sich keineswegs prinzipiell den Forderungen der neuen Zeit und besaß Einsicht genug, um Kompromisse zu schließen.

Auf die Judenfrage ging Danz in seinem Verfassungsentwurf nicht weiter ein. Es heißt darin nur: „Wegen der bürgerlichen Gemeinheitsverhältnisse der israelitischen Glaubensverwandten und der Behandlung der zu den letzteren gehörigen Gegenstände bleibt die Bestimmung Vorbehalten“¹⁾. Also Danz hütete sich wohl, an der so heiß umstrittenen Frage sich die Finger zu verbrennen; er hätte es doch keiner Partei recht gemacht, am wenigsten den Drittbänkern, die jetzt wieder in den Senat aufgenommen waren. Diese hätten am liebsten die Judengesetzgebung, wie sie vor der Dalbergschen Zeit bestanden — also die Stättigkeit in ihrem ganzen Umfang — wiederhergestellt gesehen.

Dasselbe Schicksal wie der Entwurf von Danz hatte ein dritter; Er wurde vom Senat abgelehnt, weil er zu viel des Neuen enthielt²⁾. Die Judenfrage hat auch er ganz unberührt gelassen. Somit hätte auch in der Behandlung der Juden einstweilen keine Änderung eintreten dürfen.

Da wagte sich die neue Landsturmordnung, die Stein am 23. Juni 1814 erließ, einen Schritt vorwärts oder vielmehr rückwärts. Sie bestimmte, dass nur, wer einen Taufschein vorzeigen könne, in den Landsturm eintreten dürfe, schloss also die Juden prinzipiell aus. Ihre Proteste, die auf ihren Patriotismus während des Winterfeldzuges 1813-14, auf ihre Opfer an Geld und Blut hinwiesen, verhallten wirkungslos. Auch die Praxis der Behörden bei Behandlung der Gesuche von Juden um Aufnahme in das Bürger- oder Meisterrecht blieb wie seither ablehnend.

So hing jetzt für die Gemeinde alles von der Anerkennung des Vertrags vom 28. Dezember 1811 ab. Mit ihm standen und fielen ihre Ansprüche auf Gleichberechtigung. Die mit der Untersuchung der Judenangelegenheiten betraute Kommission, der der Staatsrat Steitz, Böhmer und Vertreter des Senats und der Bürgerschaft angehörten, griff allerdings diesen Vertrag an. Alles, was darin anfechtbar war und es fehlte keineswegs an solchen Punkten — wurde besonders hervorgehoben, um ihn als erschlichen und nichtig und für die Stadt

¹⁾ § 4 des Entwurfs.

²⁾ Schweiner, I, S. 81.

unverbindlich hinzustellen. Er verletze, so sagte man, die auf uralten kaiserlichen Privilegien beruhende Gemeindeverfassung Frankfurts. Das bei der Ablösung beobachtete Verfahren sei ungesetzmäßig gewesen. Der Großherzog habe zwar den Staatsrat befragt, aber seine Abänderungsvorschläge nicht beachtet. Die Vertretung der Bürgerschaft, der Munizipalrat, sei entgegen der Bestimmung vom 7. Februar 1811 nicht gehört worden, ebenso wenig der Präfekt und der Maire. Den Juden aber habe Dalberg, zur größten Schädigung der Stadt Frankfurt, die Weiterzahlung von Abgaben erlassen, auf die die Kommune seit Jahrhunderten Anspruch gehabt hätte. Die Kommission berechnete den Verlust, den Frankfurt durch die Emanzipation erlitten hätte, in etwas merkwürdiger Weise folgendermaßen: Aufnahmegelder von 700 Familien (ohne Rücksicht auf das Vermögen) à 30 fl. 55 kr., im ganzen 21 640 fl. 40 kr. Dazu das Einzugsgeld nach dem Vermögen, für Männer 5 % für Frauen 2 % % betragend. Da die Kommission das Vermögen der zugezogenen Männer auf 4 Million, das der Frauen auf 2 Million errechnet, gelangt sie zu einer Summe von 250 000 fl. Einzugsgeld. Nähme man das Feuereimergeld mit 9800 fl. noch dazu, so hätte die Stadt von den Juden nicht weniger als 281 440 fl. fordern dürfen. Zudem sei die von den Juden bezahlte Ablösungssumme — und dieser Vorwurf der Kommission war nicht unberechtigt — vom Großherzog ganz ungesetzmäßig verwendet worden. Kein Gulden wäre den notleidenden Staatsfinanzen zugute gekommen. Alles sei nur zur Stärkung der Macht Napoleons, zur Belohnung der Unterhändler, zur Bezahlung persönlicher Schulden an das Bankhaus Rothschild und zur Tilgung sonstiger Verpflichtungen ausgegeben worden. Freilich übersieht die Kommission, dass Dalberg mit einem Teile der Judengelder, nämlich mit 150 000 Gulden, die von Napoleon eingezogenen Domänen wieder zurückgekauft hat.

Die Kommission beschränkte sich nicht darauf, die rechtliche Seite des Vertrags anzugreifen, auch aus Gründen der Sittlichkeit und der allgemeinen Wohlfart suchte sie die Gleichstellung der Juden mit den Christen als nicht angängig hinzustellen. Sie warf jenen Mangel an Moral, Neigung zum Schleichhandel, zum unreellen Geschäftsgebaren überhaupt, vor usw. Emphatisch schließt sie ihr Gutachten mit den Worten: „Frankfurts Bürgerrecht wird als wünschenswerter Vorzug allgemein anerkannt. Verdienen es die Juden, an solchem Vorzug

Anteil zu nehmen? Verdienen es die Frankfurter Bürger, nach so vieljährigen Leiden, nach standhaft bewährter patriotischer Gesinnung, nach so viel Opfern abgewürdigt zu werden“?

Wenn so auch die Kommission die Gültigkeit des Emanzipationsvertrages verwarf, so waren ihre Mitglieder doch weit entfernt davon, sich die Ideen der extrem-reaktionären Partei, der Bürgerkapitäne und der Drittbänkler, zu eigen zu machen. Ganz ohne Wirkung war immerhin die Dalbergsche Periode nicht an ihnen vorübergegangen. Auch durfte man die alliierten Mächte, vor allem Preußen und Österreich bei ihrer bekannten Judenfreundlichkeit, nicht vor den Kopf stoßen; man brauchte ja dringend ihren Beistand gerade jetzt, wo die Selbständigkeit der Stadt durch Bayerns Ländergier von neuem gefährdet war. Deshalb verzichtete die Kommission auf eigene Entscheidung, überließ sie vielmehr den Mächten und schlug nur vor, man solle „zur Konsolation denjenigen jüdischen Familien, die sich durch Rechtschaffenheit vorzüglich ausgezeichnet hätten, auch die Qualifikation zur Aufnahme in den hiesigen Handelsstand besäßen, unter den gesetzmäßigen Bedingungen in bestimmter Anzahl das persönliche Bürgerrecht gewähren, denn die jüdische Religion solle in Zukunft vom Bürgerrecht nicht ausschließen“. Durch dieses Zugeständnis hoffte die Kommission des Beifalls der alliierten Mächte sicher zu sein.

Inzwischen wurde an dem neuen Verfassungswerk weiter gearbeitet, ohne dass man eine allgemein zufriedenstellende Lösung fand. Da griff Stein selbst ein, um über die strittigen Punkte, zu entscheiden und um die nach seiner Ansicht notwendigen, dem Geist der Zeit entsprechenden Bestimmungen durchzusetzen¹⁾). Vor allem lag ihm daran, die schwierigen konfessionellen Verhältnisse zu regeln. Er achtete sorgfältig darauf, dass keine der drei christlichen Konfessionen — Lutheraner, Reformierte und Katholiken — in ihren rechtmäßigen Ansprüchen geschädigt werde. Ob er sich so vorurteilslos und unparteiisch auch gegen die Anhänger der jüdischen Konfession verhalten würde? Trotz der früheren Enttäuschungen wandten sich die Mitglieder der jüdischen Verwaltungsbehörde noch einmal an den Freiherrn vom Stein. In einem in markiger Sprache gehaltenen Schreiben, datiert vom 5. September 1814, beziehen sie sich auf § 4 des Danz'schen Verfassungsentwurfes, der ihre Verhältnisse noch unentschieden gelassen hatte. „Was hat denn die hiesige Gemeinde ver-

^{*)} Schwemer, I, S. 87 ff.

brochen“, fragen sie, „um solche Behandlung zu verdienen, und warum wird sie allein in Trauer versetzt, während durch Euer Excellenz Gnade allen übrigen Bewohnern Frankfurts die Wohltaten einer liberalen Verfassung zuteil geworden sind? ...Eingeborene dieser Stadt, beigezogen gleich allen übrigen Bürgern zu den öffentlichen und außerordentlichen Abgaben, sollten wir von neuem von allen im Staate eingeführten Gewerbs- und Nahrungszweigen ausgeschlossen, einzig auf den Handel beschränkt und auch hier sogar allenthalben mit Fesseln belegt sein, und dies alles sollte in einem Zeitpunkt geschehen, wo aufgeklärte Regierungen die freie Regsamkeit der Kräfte allen Staatsmitgliedern ohne Unterschied der Konfession zusichern? Wer würde es auf sich nehmen können, 3000 eingeborene Deutsche und alle künftigen Geschlechter derselben mitten in ihrem Vaterland der Sklaverei und Schmach preiszugeben? Ein wahres und gerechtes Wort Eurer Exzellenz würde 3000 deutsche Einwohner Frankfurts beglücken und unter den Segnungen der übrigen Bürgerschaft auch deren Segenswünsche für Euer Exzellenz zum Himmel steigen machen“¹⁾.

Schon zwei Tage darauf erfolgte Steins Antwort²⁾ auf die Eingabe der Verwaltungsbehörde. Sie lautete in wenigen, kühlen Worten ablehnend. „Er könne an den Verhältnissen der israelitischen Glaubensgenossen in der Stadt keine Änderung oder nähere Bestimmung über die in der Konstitution gemachte Festsetzung [hinaus] treffen; die Gemeinde habe das Weitere von der Gerechtigkeit und dem Gemeinsinn der konstitutionellen städtischen Behörden zu gewärtigen“.

Der Freiherr weigerte sich also, zu gunsten der Frankfurter Juden einzugreifen, ja, er hätte sie am liebsten aus Europa verbannt und an der Nordküste Afrikas angesiedelt³⁾; ihretwegen wollte er nicht

¹⁾ „Unterthänigste Vorstellung der Verwaltungsbehörde der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main. An Sr. Exzellenz den Staatsminister Freiherrn vom Stein“. („Actenmäßige Darstellung“, S. 33)

²⁾ s. die Bemerkung hierüber bei Baron, S. 34, Anmerkung 28. Auf S. 33 Anm. 27 hebt er mit Recht hervor, dass Stein die Antwort ohne viel Überlegung gleich nach Empfang des Schreibens gegeben haben muss.

³⁾ Baron, S. 33, Anm. 27. Er macht auf den Briefwechsel Wilhelm von Humboldts mit seiner Gattin Karoline (Band V, Nr. 100) aufmerksam, wo dieser schreibt (Frankfurt 9. April 1816): „deine Tirade über die Juden ... ist göttlich; ich habe Lust, sie Steinen mitzuteilen, der ... aber noch viel heroischere Mittel zur Abhilfe vorschlägt, da er die Nordküste Afrikas mit ihnen bevölkern will“ usw.

die Meinungsverschiedenheiten noch vermehren, die ohnedies zwischen ihm und dem Senat bestanden, und bereits dazu geführt hatten, dass dieser die Verfassungsänderungen Steins verworfen und im Einvernehmen mit Metternich und dem Chef der Zivilverwaltung, dem Baron von Hügel, die endgültige Entscheidung (die „Finalentscheidung“) darüber dem Kongress in Wien übertragen hatte.

In Wien hatten sich im September 1814 Kaiser, Könige, Fürsten und die hervorragendsten Staatsmänner Europas mit ihrem zahlreichen männlichen und weiblichen Gefolge versammelt, um die neue Ordnung der Dinge in Europa zu begründen, besonders aber, um die zukünftige Gestaltung derjenigen deutschen Gebiete festzulegen, die vorher im Besitze Napoleons und seiner Verbündeten waren und seit der Zurückerroberung unter provisorischer Verwaltung standen.

Der Frankfurter Senat ließ sich auf dem Kongress durch Danz vertreten, der Bürgerausschuss gab diesem in der Person von Gottfried Scharf einen sehr gewandten Geschäftsmann bei¹⁾. Nach der Gepflogenheit früherer Zeiten wurde eine aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft zusammengesetzte Deputation ernannt, die die Korrespondenz mit den beiden Geschäftsträgern führen sollte. Sie hatte das von Danz entworfene Programm in allen seinen 12 Punkten gebilligt. Die wichtigsten Forderungen waren diese: Garantie der Selbständigkeit Frankfurts, Unterwerfung aller sich in seinem Gebiet aufhaltenden Personen unter die Oberhoheit des Senats, Verbot der Einmischung Dritter in die inneren Angelegenheiten der Stadt, solange nicht der Senat und der Bürgerausschuss verschiedenen Lösungen zustrebten. Zu diesen inneren Angelegenheiten gehörten nach Ansicht des ersteren alle Verfassungsfragen, darunter auch die Ordnung der jüdischen Verhältnisse.

Die Gemeinde hatte es bisher verschmäht, mit Senat und Bürgerausschuss in Verhandlungen zu treten. Zu tief von der Gerechtigkeit ihrer Sache überzeugt und daher doppelt empört über die drohende Entrechtung, setzte sie ihre ganze Hoffnung auf Wien, wo nicht nur die Geschicke der Nationen, sondern auch die der Frankfurter Juden entschieden werden sollten. Inzwischen blieb man aber nicht untätig. Einen Tag, nachdem der Freiherr vom Stein den ablehnenden Bescheid gegeben hatte, am 8. September 1814, trat ein besonderer, aus Mit-

¹⁾ Schwemer, I, S. 102-105

gliedern der Gemeinde und der Verwaltungsbehörde zusammengesetzter Ausschuss in Tätigkeit. Auch nahm die Gemeinde eine Anleihe von 30 000. fl. durch Subskription auf und erwog eine Extra-Vermögenssteuer von $\frac{1}{2}\%$ ¹⁾. Dies, um den kostspieligen Aufenthalt von Vertretern beim Kongress, der sich Monate lang hinziehen konnte, zu bestreiten. Denn war Wien schon in normalen Zeiten ein teures Pflaster, um wieviel mehr noch jetzt, wo sich die ganze politische und elegante Welt Europas ein Stelldichein dort gab. Auch war es ja nicht ausgeschlossen, dass Gelder für besondere Zwecke — z. B. als Überredungsmittel — erforderlich waren.

Mit der Vertretung ihrer Interessen auf dem Kongress betraute die Judenschaft Jacob Baruch (den Vater Börnes) und Isaak Jakob Gumprecht, zwei Männer, deren Vergangenheit Bürgerschaft für erfolgreiches Wirken bot. Baruchs Veranlagung befähigte ihn ganz besonders zu schwierigen diplomatischen Missionen. Schon in einem Schreiben, das am Ende des 18. Jahrhunderts der Geheimrat v. Goetz von Wien aus an die Frankfurter Gemeinde sandte, wird seine „Bildung, Menschenkenntnis und sein angenehmer Vortrag“ gerühmt. Wegen dieser schätzenswerten Eigenschaften hatten ihn, wie wir bereits wissen, seine Glaubensgenossen im Winter 1802 nach Regensburg gesandt, wo nach dem Frieden von Lundville über die Neugestaltung Deutschlands beraten wurde. Während der Dalbergschen Zeit war er etwas in den Hintergrund getreten. Für eine Unterhändlerstätigkeit in Wien eignete er sich aber ganz besonders wegen seiner Beziehungen zum kaiserlichen Hof. Die Dienste, die einst Baruchs Vater, Finanzagent beim Kurfürsten von Köln, dem österreichischen Hofe geleistet, waren in einer besonderen Urkunde von Maria Theresia anerkannt worden; auf sie konnte sich der Sohn berufen, um dort einer wohlwollenden Aufnahme, besonders auch beim Fürsten Metternich, sicher zu sein. Völlig frei von Eigennutz, wies er übrigens jeden Kostenersatz für seinen voraussichtlich langen Aufenthalt in Wien zurück²⁾.

Auch Gumprecht war kein Durchschnittsmensch³⁾. Gleich Baruch entstammte er nicht einer Frankfurter Familie, sondern war in Göttingen

¹⁾ Gemeindearchiv B 1. Diejenigen, die die Obligationen bezogen, durften den Betrag von der Steuer abziehen.

²⁾ Graetz, XI, S. 297.

³⁾ Baron, S. 51 und besonders die Anmerkungen.

geboren, hatte sich auf der dortigen und auf der Jenenser Universität eine umfassende Bildung erworben, wandte sich aber in Frankfurt, wohin er 1799 kam, dem Handel zu und begründete eine Firma in englischen Manufakturwaren¹⁾. Aber er ging nicht völlig im Geschäft auf. Eifrig allen humanitären Bestrebungen ergeben, trat er in die im August 1807 von Geisenheimer gestiftete Loge zur Aufgehenden Morgenröte ein und entfaltete dort eine rastlose Tätigkeit, besonders dann, wenn es galt, die äußere Lage seiner Glaubensgenossen zu bessern. Deshalb bezeichnete ihn ein Agent der österreichischen Polizei „als beständigen Verfechter der Judengemeinde“ und behauptete sogar, Gumprecht habe, im Verein mit Itzstein und Mayer Amschel Rothschild, Dalberg dazu gebracht, den Frankfurter Juden das Bürgerrecht zu gewähren²⁾. Schon frühzeitig hatte er jedenfalls Einfluss in der Gemeinde gewonnen und war in deren Vorstand gewählt worden. Auch in christlichen Kreisen ward er geschätzt, wie ein von Steitz über ihn gefälltes Urteil beweist.

Nicht nur die Juden Frankfurts bangten um den Verlust ihrer Rechte; noch mehr fühlten sich ihre Glaubensgenossen in den drei Hansestädten bedroht. Die Hamburger Gemeinde, vielleicht die stärkste in Deutschland, seitdem die Altonaer und die Wandsbecker ihr angegliedert war, hatte bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein in leidlichen Verhältnissen gelebt, die Juden Bremens und Lübecks waren von ihren Stadtregierungen schwer bedrückt gewesen³⁾. Als Ende des Jahres 1810 Napoleon die Hansestädte annektierte und seiner Herrschaft unterjochte, verschaffte der Anschluss an Frankreich auch den hanseatischen Juden völlige Gleichberechtigung. Aber die Niederlage des Kaisers bei Leipzig brachte alle ihnen eingeräumten Rechte wieder ins Wanken. Wohl hatten sie es während der Befreiungskriege nicht an Patriotismus fehlen lassen, was der Senat von Hamburg den dortigen Juden gegenüber ausdrücklich anerkannte, aber die Bürgerschaft der drei Städte war und blieb judenfeindlich. In Hamburg verlangte sie Revision der französischen Judengesetzgebung und Wiedereinführung der Zustände von vorfranzösischer Zeit. Die Bremer und Lübecker gingen noch weiter: sie forderten gar die Ausweisung der Juden aus der Stadt.

¹⁾ a. a. O. S. 55.

²⁾ a. a. O. S. 55 und 57.

³⁾ Über die Judenfrage in den Hansestädten s. Baron (S. 34-45), dessen Darstellung ich hier folge.

Es ist nun bezeichnend für den Mangel an Solidarität unter den damaligen deutschen Juden, dass sie sich nicht zu einheitlichem Handeln aufrafften und gemeinsam Vertreter nach Wien sandten. Aber die seitherigen Wortführer und Bahnbrecher schwiegen. Der ehemalige westfälische Finanzrat Jacobson, sonst ein eifriger Streiter für die Sache seiner Glaubensgenossen, verhielt sich passiv, wohl in dem richtigen Gefühl, dass er sich in den Augen des neuen Deutschlands durch seinen Anschluss an die Jéromesche Regierung zu sehr kompromittiert hatte. Auch David Friedländer in Berlin, der so rührig gewesen war, als es sich um die Emanzipation der Juden in Preußen gehandelt hatte, regte sich nicht. Und sonst schien niemand geeignet, die Gemeinden Deutschlands zu vereinigt Abwehr um sich zu sammeln.

Da trat ein neuer Mann auf, der Lübecker Moses Bloch¹⁾. Er schrieb an David Friedländer, seiner Ansicht nach sei der Wiener Kongress die geeignete Stelle, um dort die Sache der Juden zu führen. Friedländers Antwort war kühl: Er riet zwar nicht gerade von einer Beschickung des Kongresses ab, auch meinte er, es wäre nicht übel, wenn sich die Lübecker Gemeinde mit der Hamburger verbünde. Mehr Erfolg verspreche er sich aber, wenn man nicht erst den Kongress bemühe, sondern durch direkte Verhandlungen mit den eigenen Regierungen das Unheil von sich abzuwehren suche.

Die Juden Lübecks haben diesen Rat nicht befolgt. Sie verbanden sich mit ihren Nachbargemeinden. Ein christlicher Mitbürger, der Advokat Carl August Buchholz²⁾, war hochherzig genug, ihre Sache zu führen. Glänzend juristisch begabt und redegewandt wie wenige, erfreute er sich bereits in seiner Vaterstadt eines hohen Ansehens. Er war außerdem genau vertraut mit den Verhältnissen der Juden in den Hansestädten, und sein Rechtsgefühl empörte sich gegen die Behandlung der Juden überhaupt. Er erhob daher seine Stimme nicht nur gegen ihre Vergewaltigung in seiner Heimat allein, sondern auch im übrigen Deutschland. Seine dem Wiener Kongress am 9. Dezember 1814 überreichte Schrift „über die Aufnahme der jüdischen Glaubensgenossen zum Bürgerrecht³⁾“,

¹⁾ Baron, S 47.

²⁾ Über ihn s. a. a. O., besonders S. 67—70.

³⁾ Lübeck, 1814; 8. auch seine Schrift: „Aktenstücke, die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten betreffend“. Stuttgart und Tübingen 1815.

in der er die Gleichstellung der Juden mit der christlichen Bevölkerung verlangte, machte in diplomatischen Kreisen Eindruck. Metternich selbst versicherte Buchholz in einem Schreiben vom 9. Juni 1815, dass er seine Bemühungen auf dem Bundestage in Frankfurt unterstützen würde.

Wie naheliegend, ja, wie selbstverständlich wäre es nun gewesen, wenn die Frankfurter Deputierten auf dem Kongress sich mit Buchholz verbündet hätten. Aber die Gemeinde wollte davon nichts wissen. Sie meinte, ihre Lage wäre anders beschaffen als die der übrigen Juden, wie ja auch der Frankfurter Rat und die Regierung der Hansestädte ihre Sache getrennt führten.

Bald nach ihrer Ankunft in Wien, am 10. Oktober 1814, überreichten Baruch und Gumprecht dem Kongress die Bittschrift ihrer Gemeinde¹⁾. Sie geht von dem vierten Artikel der Konstitution für Frankfurt aus, die eben im Druck erschienen war, und zwar von jener „merkwürdigen“, uns bereits bekannten Verfügung, die die Regelung der jüdischen Verhältnisse noch in der Schwebe gelassen hatte. Durch diese Bestimmung, so meint die Eingabe, sei die Heiligkeit der Verträge verletzt, das Schicksal der Juden der Willkür des Senats und der Bürgerschaft preisgegeben, was sogar mit der ehemaligen reichsstädtischen Verfassung im Widerspruch stehe ... „Die Frage sei jetzt, ob 3000 geborene Deutsche, die alle Bürgerpflichten redlich erfüllt, deren Söhne für die Errettung Deutschlands mitgefochten, im Besitz des ihnen feierlich verliehenen Bürgerrechtes geschützt oder in den früheren Zustand der Unterdrückung zurückgeworfen werden sollten. . . Die Tatsache, dass die Frankfurter Juden eifrigst bestrebt waren, alle Bürgerpflichten zu erfüllen, sich vom gemeinen Schacher loszusagen und sich dem Handwerk, den Studien oder anderen Berufen hinzugeben, spreche deutlich genug dafür, dass sie des ihnen verliehenen Bürgerrechtes würdig seien“.

Eine Antwort auf die Bittschrift ward nicht erteilt, nicht einmal in den Protokollen wird sie erwähnt. Aber die beiden Deputierten brauchten deshalb nicht zu verzagen. Andere setzten sich für sie ein, so vor allen der Vertreter der preußischen Regierung beim Wiener Kongress, der Minister Hardenberg. Seine wohlmeinende Gesinnung, der die Juden Preußens, schon zwei Jahre vorher ihre Emanzipation zu verdanken hatten, war allgemein bekannt. Auf dem Kongress

¹⁾ Baron, S. 59 ff.

sah er nun dieses Werk mittelbar bedroht, in erster Linie durch die judenfeindliche Haltung der hanseatischen Regierungen. Daher beauftragte er am 5. Januar 1815 den bei den Hansestädten akkreditierten preußischen Gesandten, den Grafen Grote, für die bedrängten Juden einzutreten. Das Schriftstück¹⁾, in dem der Graf seine Anweisungen erhielt, ist in mancherlei Hinsicht bemerkenswert. Es rechtfertigt die Judenpolitik des Staatskanzlers. Zum ersten Male hört man von autoritativer Seite den Grundsatz äußern, dass der Staat Pflichten gegen die Juden habe, die bisher vernachlässigt worden seien. Statt sie an allen bürgerlichen Rechten teilnehmen zu lassen, habe man sie stets unterdrückt und als Knechte behandelt. Der preußische Staat habe daher das ihnen zugefügte Unrecht durch das Märzedikt vom Jahre 1812 wieder gut zu machen gesucht, und sein Bemühen sei durch überraschenden Erfolg belohnt worden. „Im Befreiungskrieg haben die jungen Männer jüdischen Glaubens heldenmütig gekämpft, während die jüdischen Frauen es an Aufopferung jeder Art den christlichen gleich getan haben“. Setze man nun im übrigen Deutschland das seitherige System der Feindseligkeit fort, so befürchtet Hardenberg, dass dadurch — bei der Verbindung, in der die [jüdischen] Familien miteinander ständen — auch eine nachteilige Wirkung auf den Geist der preußischen Juden zu erwarten sei. Der Staatskanzler stellte daher den Hansestädten vor, dass ihr eigenes Interesse ihnen eine Änderung ihrer Judenpolitik empfehlen müsse, denn wenn sie diese fortsetzten, würden die Bedrückten wohl auswandern und ihre den hanseatischen Handel befruchtenden Kapitalien anderen wohlwollenderen Staaten zugutekommen lassen.

Auch auf den zweiten Bevollmächtigten Preußens beim Wiener Kongress, auf den Minister Wilhelm von Humboldt, konnten die Juden rechnen. Schon als Knabe hatte er, sowie sein Bruder Alexander, als „Judenverteidiger“ gegolten. Zwar kann man ihm keine besondere Vorliebe für die Juden nachrühmen, doch verfocht er, als er in den Staatsdienst getreten war, aus Gründen der Humanität und zugleich der Staatsklugheit ihre unbedingte Gleichstellung mit der christlichen Bevölkerung und zeigte diese Gesinnung auch unzweideutig gelegentlich der Emanzipation in Preußen²⁾.

¹⁾ a. a. O. S. 87, bes. Anm. 53.

²⁾ Über die Stellung Wilhelm von Humboldts zum Judentum s. Baron, S. 82-84

Von großer Bedeutung war ferner, dass Fürst Metternich, der Lenker der österreichischen und bald auch der deutschen Politik, in der Judenfrage Hand in Hand mit den preußischen Ministern ging¹). Er befürchtete, dass die ungerechte Behandlung der Frankfurter und hanseatischen Judenschaft auch auf deren österreichische Glaubensgenossen übel einwirken würde. Um so weniger aber konnte er sich demgegenüber gleichgültig verhalten, als sich nach seiner Versicherung in der Donaumonarchie die jüdischen Gemeinden „schon längst einer den Forderungen der Menschlichkeit, dem Bedürfnis der Zeit und einer einem väterlichen Regierungssystem angemessenen Behandlung zu erfreuen hatten“. Der österreichische Geschäftsträger bei den Hansestädten, Herr von Hoefler, ward deshalb angewiesen, dort die Zurücknahme der gegen die Juden ergriffenen Maßnahmen zu erlangen.

Hinter den Kulissen waren unterdessen hervorragende Persönlichkeiten jüdischer Herkunft für ihre Glaubensgenossen wirksam. In welchem Umfang und mit welchem Erfolg können wir nicht im Einzelnen nachweisen. Die Berichte der Frankfurter Deputierten über ihre Tätigkeit habe ich nicht finden können; vielleicht scheuten sie sich, solche nach Hause zu senden, aus Furcht, dass sie von den österreichischen Behörden geöffnet würden, denn das Briefgeheimnis wurde von diesen nicht sonderlich geachtet. Jedenfalls wissen wir, dass der Frankfurter Advokat Dr. Jassoy vom Freiherrn von Rothschild nach Wien geschickt wurde, um dort den judenfeindlichen Bestrebungen entgegenzuwirken. Leider erfahren wir nichts über den Erfolg seiner Sendung²). Am meisten setzte sich aber der Wiener Baron Salomon von Rothschild für die Angelegenheit der Frankfurter Gemeinde ein. Er war auch dazu am besten geeignet, denn er stand in regem geschäftlichen und gesellschaftlichen Verkehr mit dem Fürsten Metternich und mit Gentz, der Gespräche mit Rothschild sehr häufig in seinen Tagebüchern erwähnt.

An zweiter Stelle wären die Kreise der Baronin Fanny von Arnstein und ihrer Schwester Caecilie Eskeles zu nennen, deren Gatte als Beamter der österreichischen Regierung die wichtigsten Finanzange-

¹) a. a. O. S. 91 ff.

²) August Jassoy, Unsere hugenottischen Vorfahren und anderes, (S. 281 ff.); s. auch Dr. W. Bröcking, Die Frankfurter Juden auf dem Wiener Kongress. (Beilage des Frankf. Mittagsblatts Nr. 60 vom 12. März 1921).

legenheiten erledigte. In den Salons beider Schwestern¹⁾ war das Stelldichein aller politischen, literarischen und künstlerischen Berühmtheiten, die sich damals in Wien aufhielten; die Spitzen der Diplomatie, Metternich, Hardenberg, Humboldt, verkehrten dort als ständige Gäste²⁾. Und so werden diese Damen, die gegen die Bedrängnisse ihrer Glaubensgenossen nicht gleichgültig waren, wohl manches Wort zugunsten der Frankfurter Juden haben einfließen lassen³⁾.

Während Baruch und Gumprecht erst den Boden zu sondieren begannen, auf dem sie für ihre Auftraggeber wirken sollten, ahnten sie nicht, dass ihrer Tätigkeit ein rasches Ende drohte. Beide hatten es, wohl auf Anweisung der Verwaltungsbehörde, nicht gewagt, sich als bevollmächtigte Vertreter der Frankfurter Gemeinde bei der Fremdenpolizei anzumelden, aus Furcht, dass dann Scharf und Danz, die Abgesandten der Stadt Frankfurt, ihre Wege durchkreuzen könnten. Sie hatten vielmehr als Grund ihrer Reise nach Wien Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten angegeben⁴⁾. Aber die Polizei erfuhr doch durch einen ihrer Agenten den wahren Zweck ihres Aufenthaltes in der österreichischen Hauptstadt. Schon war ihre Ausweisung vom Polizeiminister verfügt, weil sie „als Deputierte der Frankfurter Judenschaft durch Ränke und Bestechungen bei dem Kongresse gewisse Freiheiten, die ihnen der vormalige Großherzog von Frankfurt verkauft hatte, durchsetzen wollten“⁵⁾, da legte sich Metternich ins Mittel. Seiner allmächtigen Fürsprache hatten sie es zu danken, dass der Ausweisungsbefehl zurückgenommen wurde und ihnen die Polizei, vor der sie sich jetzt als offizielle Vertreter der Frankfurter Gemeinde legitimierten, während der ganzen Dauer des Kongresses den Aufenthalt in Wien gestattete.

Bei ihrem dortigen Wirken konnten sich die beiden Gemeinde-Abgeordneten wohl 100 Jahre in der Frankfurter Geschichte zurückversetzt wännen, in jene Zeit, in der sich die Bürgerschaft gegen das Regiment des Rates und gegen dessen angebliche Begünstigung der Juden aufgelehnt hatte. Auch damals hatten diese gleich den Bürgern

¹⁾ Graetz, S. 298; und besonders Baron, S. 117.

²⁾ Baron, S. 125 ein Verzeichnis der Besucher des Arnsteinschen Hauses zusammengestellt.

³⁾ Graetz, S. 298; Baron, S. 137

⁴⁾ Baron, S. 54 ff.

⁵⁾ a. a. O. S. 57.

ihre Vertreter nach Wien gesandt; beide Parteien hatten zur Durchführung ihrer Absichten nicht nur offene, sondern auch geheime Wege beschritten und ihren Gründen und Ansprüchen durch Bestechungsgelder größeres Gewicht verliehen. So auch jetzt! Wie freigebig Baruch und Gumprecht damit umgingen, erhellt aus einer Notiz im Gemeindearchiv¹⁾. Danach hatten sie bis zum Schluss des Jahres 1814, also etwa binnen 12 Wochen, schon 30000 Gulden ausgegeben. Sie verlangten nunmehr weitere 60 bis 70 000 Gulden, deren Aufbringung die Verwaltungsbehörde bewerkstelligen sollte. Leider erfahren wir nichts über die Empfänger; Gentz ging keinesfalls leer dabei aus.

Auch die städtischen Vertreter kargten mit den Geldern nicht. Überall, wo sie anklopften, fiel ihnen das starke Interesse der Wiener Regierungskreise für die Frankfurter Gemeinde auf. Um nicht anzustoßen, hielt es Danz daher für angebracht, eine den Juden wohlwollende Haltung anzunehmen und riet seinen Auftraggebern, sich ebenfalls darauf einzustellen. Aber diese wollten davon nichts hören. Sie bevollmächtigten Danz nur zur Erklärung, man werde den Juden in Frankfurt diejenigen Freiheiten gewähren, „welche die aufgeklärtesten Regierungen deren Glaubensgenossen angedeihen lassen, insofern solche mit der hiesigen Lokalität vereinbar sind“²⁾. Auf Grund dieses Nachsatzes konnte man so gut wie alles verweigern.

Inzwischen hatte der Kongress noch nicht Zeit gefunden, sich mit den Judenangelegenheiten zu befassen. Gumprecht war unterdessen nach Frankfurt zurückgekehrt und durch Götz Gabriel Uffenheimer ersetzt worden, der aus Tirol stammte und später nach Wien gezogen war, wo er durch seine geschäftliche Gewandtheit bald zu großem Wohlstand gelangte. Dies sowohl als seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu Frankfurter Familien hatte die Gemeinde veranlasst, ihn zu Gumprechts Nachfolger zu wählen³⁾.

Er und Baruch hielten es jetzt für an der Zeit, die Frankfurter Judengemeinde wieder einmal in Erinnerung zu bringen. Am 12. Mai 1815 baten sie in einem Schreiben⁴⁾ den preußischen Staatskanzler, für die Bestätigung des Dezembervertrags von 1811 eintreten zu wollen.

¹⁾ Gemeindearchiv B 1 vom 11. Januar 1815.

²⁾ Schwemer, I, S. 122.

³⁾ Über ihn s. Baron, S. 153.

⁴⁾ „Actenmäßige Darstellung“, usw. S. 24.

Hardenberg suchte sie zu beruhigen. Er erklärte ihnen, dass es der Vermittlung Preußens gar nicht erst bedürfe; die Verhältnisse der Frankfurter Juden seien schon durch den Vertrag vom Dezember 1811 gesetz- und rechtmäßig festgelegt. Er verhiess ihnen sogar seine Unterstützung, wenn sie den Umfang ihrer bürgerlichen Rechte über diesen Vertrag hinaus erweitern wollten.

Preußen und Österreich hatten inzwischen die Zahl der Teilnehmer an den Beratungen über die künftige deutsche Verfassung erheblich vermehrt. Zunächst nahmen Hannover, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Sachsen, Luxemburg, Holstein, schließlich jedoch die Bevollmächtigten aller deutschen Staaten mit Einschluss der Hansestädte und Frankfurts an den Sitzungen teil. Diesen künftigen Mitgliedern des Deutschen Bundes legte nun der Vertreter Preußens am 23. Mai 1815 einen Verfassungsentwurf vor, in dem ein Artikel den Juden die gleichen Rechte wie den Christen einräumte, sofern sie sich den Leistungen aller Bürgerpflichten unterzögen. Wo die Landesverfassungen der Einführung dieses neuen Gesetzes entgegenständen, sollten die Hindernisse möglichst hinweggeräumt werden.

Dieser Artikel erregte vielseitigen heftigen Widerspruch. Die beiden deutschen Großmächte, denen sich England und Russland anschlossen, traten zwar für die Juden ein, aber Sachsen, Hessen-Darmstadt, Bayern und die Hansestädte wollten deren Rechte, soweit es nur anging, eingeschränkt wissen. Besonderen Eifer nach dieser Richtung hin entfaltete der Vertreter Bremens, Smidt, dem seine hervorragenden staatsmännischen Talente einen weit über die Bedeutung seines kleinen Gemeinwesen hinausgehenden Einfluss gesichert hatten. Er verfocht vor allem den Gedanken, dass die Judenfrage überhaupt nicht vor das Forum des Kongresses, sondern vor den zukünftigen Bundestag gehöre. Der Vertreter Frankfurts, Danz, hielt sich sehr zurück, in der Meinung, dass „Bescheidenheit die wichtigste Tugend eines Frankfurter Abgeordneten sein müsse“¹⁾.

Angesichts des Widerstandes gegen den besagten Artikel wagten die beiden Großmächte nicht, auf seinem Wortlaut zu bestehen, sondern ließen bei den darüber sich entspinnenden Beratungen manche Veränderungen zu Ungunsten der Juden zu; z. B. wurden die Ausdrücke „Reform“ und „Bürgerrechte“ als zu weitgehend in „Verbesserungen“

¹⁾ Schwemer, S. 102.

und „bürgerliche Rechte“ umredigiert, was viel weniger besagte¹⁾. Daran aber hielten sowohl Preußen als auch Österreich einstweilen fest, dass der Kongress in Wien, nicht aber die Bundesversammlung in Frankfurt die Judenfrage zu lösen habe.

Von besonderer Bedeutung für Frankfurt war die sechste Konferenz am 1. Juni 1815. Es war das erste Mal, dass der Vertreter der Stadt aus seiner bisherigen Zurückhaltung heraustrat. Er überreichte der Versammlung ein Schriftstück²⁾, das in dürren Worten erklärte, der gewesene Großherzog Dalberg habe die Frankfurter Judenschaft „wider alle Regeln der Staatsklugheit, zum größten Nachteil der christlichen Bürger und Einwohner, zur Verkürzung wohlervorbener Rechte und zum Schaden der Juden selbst auf eine Weise begünstigt, wovon man in keinem Staate ein Beispiel fände“. Er, als Bevollmächtigter der freien Stadt Frankfurt, verwahre sich dagegen, „irgendeine dieser Neuerungen, an welche seine Herren Kommittenten in keinem Betracht gebunden sein könnten, als gültig oder für sie verbindlich anzuerkennen“. Worauf Danz seine Behauptung, „eine völlige Emanzipation wäre zum Schaden der Juden selbst“, gründet, ist unbekannt. Sollten sich etwa strenggläubige Gemeindemitglieder in diesem Sinne an ihn gewandt haben? Jedenfalls schreibt Baron³⁾: „Wahrscheinlich regte sich in Frankfurt... eine Partei unter den konservativ gesinnten Juden, die ihre religiös-nationale Autonomie nicht einmal gegen die Gleichberechtigung ein-tauschen wollte“ usw.

In der Versammlung mag die Erklärung des Frankfurter Syndikus nicht geringes Staunen erregt haben. Das kleine Gemeinwesen, das seine erneute Selbständigkeit eben erst der Großmut Preußens zu verdanken hatte, besaß die Kühnheit, in Widerspruch mit dem deutlich ausgesprochenen Willen Hardenbergs und Metternichs, seine eigene Judenpolitik machen zu wollen!

Danz mochte wohl selbst empfinden, dass er zu weit gegangen war. Um den ungünstigen Eindruck, den sein Auftreten gemacht hatte, zu verwischen, schlug er daher in der Kongresssitzung vom 5. Juni einen anderen Ton an. Unter Versicherungen des tiefsten Dankes für

¹⁾ Klüber, „Acten des Wiener Congresses“, S. 440.

²⁾ „Actenmäßige Darstellung“ usw. S. 69.

³⁾ S. 163, Anmerk. 58.

die Wiederherstellung der Freiheit und Selbständigkeit Frankfurts bemerkte er noch, „dass die von ihm wegen der Judenschaft zu Frankfurt am 1. Juni eingelegte Verwahrung lediglich den Zweck gehabt habe, Folgerungen, welche aus Missverstand gemacht werden möchten, vorzubeugen“¹⁾). Die Formulierung dieses recht unklaren Schlusssatzes mag den Frankfurter Diplomaten wohl einige Mühe gekostet haben.

In derselben Sitzung einigte man sich schließlich über eine neue Fassung des die Juden betreffenden Artikels, der unter Nummer 16 in die Bundesakte aufgenommen ward. Er lautet:

„Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen... Die Bundesversammlung wird in Beratung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuss der bürgerlichen Rechte gegen die Übernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten werde gesichert werden können; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben in den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten“²⁾).

So war der ursprünglich freisinnige preußische Entwurf verschlechtert worden! Eine scharfe Grenze ward wieder zwischen Christen und Juden gezogen, von politischen Rechten der letzteren war nicht mehr die Rede. Ihr Schicksal war völlig im ungewissen gelassen, denn das Versprechen, „über ihre bürgerliche Verbesserung beraten zu wollen, hat der Bundestag nie eingelöst. Nur ein Zugeständnis enthielt Artikel 16 für die Juden: An den ihnen in den einzelnen Bundesstaaten eingeräumten Rechten sollte nicht gerüttelt werden. Aber auch dieses Zugeständnis wurde so gut wie wertlos gemacht durch einen Einfall Smidts. Ihm war die Aufgabe zugefallen, in Gemeinschaft mit den Vertretern von Waldeck und Lippe-Schaumburg den Entwurf nach der formalen Seite hin zu revidieren. Durch eine scheinbar geringfügige Änderung — er wandelte den Passus „in den einzelnen Bundes-

¹⁾ „Actenmäßige Darstellung“, S. 61; über das Schlusswort von Danz s. auch Klüber, a. a., II, S. 541, 542.

²⁾ Klüber, a. a. O. II, S. 456; Baron, S. 164.

staaten“ in „von den einzelnen Bundesstaaten“ um¹⁾ — was nach den einen ein Genie-, nach den anderen ein Schurkenstreich war — nahm er den Juden Oldenburgs, denen der Hansestädte, überhaupt allen, die zum Gebiet der 32. französischen Militärdivision gehört hatten, die ihnen von Napoleon verliehenen Rechte und gab der Reaktion freies Spiel.

Auffallend ist es, dass Gentz, der Protokollführer des Kongresses, Smidts eigenmächtige, für die Juden so verhängnisvolle Änderung ohne jedes Bedenken ins Protokoll aufnahm²⁾, und dass weder Hardenberg noch sonst ein Mitglied des Kongresses diese Fälschung zurückwies. Sollte ihm und den anderen die Tragweite dieser Änderung beim Vorlesen entgangen sein? Jedenfalls wurde Artikel 16 nach der Smidtschen Redaktion in die Bundesakte aufgenommen, angeblich „weil diese Fassung schon früher beliebt war“³⁾.

Wie stand es nun nach der endgültigen Redaktion des Artikels 16 um die Frankfurter Juden? Ihre Rechte waren ja auch nicht von einem Bundesstaat, vielmehr von Dalberg gewährt worden. Es war mithin eine Lebensfrage für sie, dass nicht allein dessen Regierung, sondern auch alle seine Regierungsverfügungen, in erster Reihe der Vertrag vom 28. Dezember 1811, als rechtsgültig anerkannt wurden.

Die zehnte Konferenz des Kongresses brachte endlich das Verfassungswerk zum Abschluss. Durch die Bundesakte vom 8. Juni 1815 ward der Deutsche Bund „zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands“ gegründet. Als Sitz des Bundestages ward Frankfurt bestimmt — eine Ehre, die die Stadt gar nicht begehrt hatte.

Viel wichtiger war ihren Vertretern, was die leitenden Staatsmänner über das politische Schicksal ihres Gemeinwesens bestimmt hatten. Dafür kam in erster Linie Artikel 45 Nr. 7 in Betracht, der alle Ansprüche Dalbergs in seiner Eigenschaft als Großherzog für nichtig erklärte⁴⁾. Damit war auch die Ablösungsfrage erledigt. Wegen der

¹⁾ Diese Fassung in „Actenmäßige Darstellung“, S. 65.

²⁾ Graetz, XI, Note 8 (S. 581).

³⁾ s. auch Klüber, a. a. O, II, S. 501. — S. 535 bemerkt Klüber: ad art. 16 der neuen Redaktion (17 der alten) die Fassung unverändert behalten, da am Schlusse statt „in den Bundesstaaten“ zu setzen: „von den Bundesstaaten“ — schon früher beliebt war.

⁴⁾ „Actenmäßige Darstellung“ usw., S. 62.

nicht ordnungsgemäßen Verwendung der Relutionsgelder sollten Dalberg keine Weiterungen entstehen. Von ausschlaggebender Bedeutung für die Stadt aber war Artikel 46, mit dem Untertitel „Ville libre de Francfort“. Er erklärt Frankfurt mit seinem Gebiet — wie es 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluss festgelegt worden war — zur Freien Stadt und zugleich zum Mitglied des Deutschen Bundes. Seine Einrichtungen sollen auf dem Grundsatz einer völligen Gleichheit der Rechte unter den verschiedenen christlichen Konfessionen beruhen. Streitigkeiten über Verfassungsfragen gehören vor den Bundestag und können nur von ihm entschieden werden. (Les discussions qui pourront s'élever soit sur l'établissement de la Constitution, soit sur son maintien, seront du ressort de la diète germanique, et ne pourront être décidées que par eile¹).

Noch am Tage der endgültigen Redaktion teilte Metternich im Namen der Alliierten Danz die „Selbständigkeitsakte“ mit. Der Schlusssatz: „Die hohen Mächte müssen auf Erhaltung aller wohl erworbenen Rechte jeder Klasse von Einwohnern fest bestehen, damit jede rückwirkende Maßregel vermieden werde“²), sollte für Rat und Bürgerschaft als Richtlinie bei dem Entwurf der neuen Verfassung dienen.

Tief enttäuscht waren Baruch und Uffenheimer über ihren Misserfolg. Was war denn von den viel verheißenden Zusagen Hardenbergs übriggeblieben? Von politischer Gleichstellung der Juden war schon längst nicht mehr die Rede. Die immer mehr Anhänger gewinnende Theorie vom christlichen Staat ließ dies nicht zu. Nicht einmal die Behauptung der bürgerlichen Rechte war hinlänglich gesichert. Der Artikel 16 der Bundesakte gab den Reaktionären Spielraum genug. Und dass der Kongress die weitere Behandlung der Judenfrage der künftigen Bundesversammlung in Frankfurt übertragen hatte, erfüllte Baruch mit besonderem Misstrauen. Noch in letzter Stunde versuchte er durch eine Bittschrift bei Metternich³) die Anerkennung des vielberufenen Vertrags vom 28. Dezember 1811 durchzusetzen. Er hätte gar zu gerne vor seiner Heimreise die ihm übertragene Sache zu besserem Abschluss gebracht. Unglücklicherweise erkrankte er aber in diesen

¹) „Actenmäßige Darstellung“, S. 62, wo es irrtümlicher Weise 1813 für 1803 heißt.

²) a. a. O. S. 65 ff.; Klüber, a. a. O. VI, S. 422 f.

³) Baron, S. 170 und Anm. 79.

Tagen und war so außerstande, seinen Bemühungen weiteren Nachdruck zu verleihen. Dazu waren seine Gönnerinnen, Frau Fanny Arnstein und ihre Schwester, beim Herannahen des Sommers von der Hauptstadt aufs Land gezogen; gerade in diesen Tagen der Entscheidung konnte sich ihr Einfluss nicht geltend machen¹⁾.

Die trübe, ja hoffnungslose Stimmung Baruchs spricht sich deutlich in dem Schreiben aus, das er am 5. Juni 1815 vom Krankenlager aus an den zweiten österreichischen Bevollmächtigten beim Kongress, den Freiherrn von Wessenberg, richtete. Es heißt darin: „Wie viele Vorstellungen im Namen meiner Kommittenten, der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt, ich . . dem Herrn Fürsten von Metternich und Euer Exzellenz übergeben habe, ist Hochderselben bekannt“. Er fürchte, nach seiner Rückkehr wegen des geringen Erfolges seiner Mission in Frankfurt mit Vorwürfen überschüttet zu werden. Daher bat er Wessenberg um ein Zeugnis darüber, dass er die Rechte seiner Auftraggeber wirklich bei dem hohen Kongress gewahrt habe²⁾. „Ich kann alsdann“, bemerkt Baruch am Schluss, „mit meinen unglücklichen Brüdern in Frankfurt weiter nichts tun, als ein trauriges Los beweinen, welches unsere so teuer erworbenen bürgerlichen Rechte der Willkür einer Obrigkeit preisgibt, die von jeher unsere bedauerungswürdige Gemeinde von 3000 Seelen nur in der tiefsten Erniederung zu erhalten gewohnt ist“.

Dieses Schreiben hatte einen gewissen Erfolg. Am 9. Juni 1815 erhielt Baruch eine Antwort von Metternich, in der dieser versicherte, dem Frankfurter Magistrat sei auferlegt worden, alle wohlerworbenen Rechte jeder Klasse von Einwohnern festzuhalten und jede rückwirkende Maßregel zu vermeiden. Diese Verfügung könne der jüdischen Gemeinde Frankfurts Beruhigung geben, denn es sei ihr dadurch die Gerechtsame, die ihr der Dezembervertrag von 1811 gewährt habe, vollkommen gesichert.

Nur halb beruhigt kehrte Baruch nach Frankfurt zurück. Dort ward ihm aber völliges Verständnis und reicher Dank für seine mühevollen Tätigkeit zuteil. Diese Anerkennung genügte ihm durchaus, eine größere Geldsumme, die man ihm als Belohnung bot, wies er uneigennützig zurück³⁾.

¹⁾ a. a. O. S. 172

²⁾ a. a. O.

³⁾ Gutzkow, Börnes Leben, S. 30.

Trotz Metternichs Zusicherungen fasste freilich die Frankfurter Gemeinde die Sachlage ernst genug auf. Sie versäumte keine Zeit. Am

19. Juni 1815 übersandte sie dem Zivilgouverneur der Stadt, dem Freiherrn von Hügel, Metternichs Schreiben an Baruch vom 9. Juni und bat ihn, „von diesem entschiedenen Rechtsverhältnisse geneigtest Kenntnis zu nehmen und es gnädig zu berücksichtigen“. Hügel kam nicht mehr dazu, eine Antwort zu geben. Bereits am nächsten Tage, am 20. Juni 1815, ward das Generalgouvernement aufgehoben. Er trat von seinem Posten zurück, die städtischen Behörden übernahmen wieder die Verwaltung der Stadt.

Frankfurt stand jetzt freier und unabhängiger da, als je im Verlauf seiner Geschichte. Nicht mehr, wie in der reichsstädtischen Vergangenheit, war es dem Kaiser als Reichsoberhaupt unterworfen, es war vielmehr als Mitglied des Deutschen Bundes wie dessen übrige Mitglieder mit voller Souveränität ausgestattet; auch seine Stimme entschied mit über die künftigen Geschicke Deutschlands.

Die Bevölkerung konnte jetzt, wie es in der Proklamation des Senats heißt, „den echten Bürgersinn, die Eintracht und den Eifer für alles wahrhaft Gute“ entfalten.

Kaum hatte der Senat die Zügel der Regierung wieder in die Hand genommen, als die „Verwaltungsbehörde der israelitischen Religionsgemeinde“ — diesen aus der Dalbergschen Periode stammenden Namen führte der Vorstand einstweilen noch — an ihn dasselbe Gesuch richtete wie an seinen Vorgänger, den Generalgouverneur von Hügel.

Bis dahin hatte sich der Senat über die Judenfrage noch nicht offiziell geäußert, aber seine seitherige Handlungsweise zeigte, dass er nicht gesonnen war, in den Pfaden der Dalbergschen Politik weiter zu wandeln. Die „sieben fetten Jahre“ waren unwiderruflich vorüber, die Jahre der Dürre hatten bereits eingesetzt. Der Ehekonsens ward zwar denjenigen, die darum einkamen, nicht verweigert, wohl aber die Erteilung des Bürgerrechtes. Man wolle damit warten, „bis die Entscheidung über die künftigen Verhältnisse der hiesigen israelitischen Einwohner erfolgt sei“, hieß es¹⁾. Der jüdische Geselle Hirsch Samuel Schuster ward zwar auf sein wiederholtes Verlangen in die Mutjahre bei dem Frankfurter Benderhandwerk eingeschrieben, aber unter dem

¹⁾ „Actenmäßige Darstellung“, S. 85.

Vorbehalt, „dass er sich demjenigen zu fügen habe, was hiernächst über das Verhältnis der israelitischen Einwohner entschieden werden wird“¹⁾). Also, das war klar: der Senat erkannte den Vertrag vom 28. Dezember 1811, der den Juden der Stadt das uneingeschränkte Bürgerrecht verliehen hatte, trotz der Weisungen Hardenbergs und Metternichs nicht an; die Emanzipation, die man bereits für immer gesichert wähnte, musste aufs Neue erkämpft werden. Denn die Frankfurter Gemeinde war fest entschlossen, die Vergewaltigung ihres guten Rechtes nicht ruhig hinzunehmen, sondern nicht eher zu ruhen, als bis dieses restlos anerkannt wäre. Das Nächste, was sie tat, war, dass sie dem Senat eine Denkschrift²⁾ mit 3 Beilagen überreichte, die „eine getreue Darstellung der geschichtlichen sowie der staats- und zivilrechtlichen Verhältnisse der von der israelitischen Gemeinde erworbenen Rechtsgleichheit“ enthielt, und in der sie scharf dagegen protestierte, dass ihre Rechte jetzt, wo Frankfurt wieder frei und unabhängig geworden sei, in irgendeiner Weise angetastet würden.

Der Senat aber hatte wenig Neigung, diese Rechte, entgegen der Stimmung der Bevölkerung, die den Juden wenig Wohlwollen entgegenbrachte, zu verteidigen. Ein Konflikt mit den beiden deutschen Großmächten über diese Fragen war ohnehin kaum zu befürchten bei dem Widerstand, den, wie er wusste, deren Vorschläge auch in den Reihen der anderen Bundesstaaten finden würden. Er wusste außerdem, dass er auf den zum preußischen Geschäftsträger bei der Freien Stadt Frankfurt ernannten Baron von Otterstadt zählen durfte, der keineswegs „die preußische Glorie in der Begünstigung des Judentums suchen und mit dergleichen odiosis in Frankfurt debütieren wollte“³⁾.

Der Senat fuhr also fort, einen Baustein nach dem anderen von dem Dalbergschen Werke abzutragen. Die großherzogliche Verfügung vom 14. September 1812 über die Form des Judeneids hatte er schon am 30. März 1814 aufgehoben und dadurch die konfessionelle Scheidung der Bevölkerung vor Gericht wieder eingeführt⁴⁾. Juden als Staatsbeamte duldeten man nicht länger — es widersprach der Idee vom christlichen Staat. Der Polizeiaktuar Ludwig Börne wurde verabschiedet,

¹⁾ a. a. O. S. 81.

²⁾ Acta Sen. A Nr. 13, Tom I.

³⁾ Schreiben Smidts an den Bremer Senat (Schwemer, I, S. 137)

⁴⁾ Bender, Zustand der Israeliten, S. 65.

nachdem man vergebens versucht hatte, ihm den Dienst nach Kräften zu verleiden, um ihn dadurch zum freiwilligen Abgang zu bringen; sogar die Pension wollte man ihm ursprünglich verweigern¹). Sein Schicksal teilte Dr. Oppenheimer als Referent in der Ober-Schul- und Studienkommission, dem speziell die israelitischen Schulanstalten unterstellt waren; ebenso ward Dr. Goldschmidt entlassen²). Das Schulwesen der israelitischen Gemeinde ward einer städtischen Behörde übertragen mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass sie keine Juden als Mitglieder haben dürfe. Zwar wurde die Verwaltungsbehörde gegen diese Maßnahmen vorstellig³) und erinnerte den Rat an den Schluss der Selbstständigkeitsakte, der betone, dass der Stadt die Unabhängigkeit nur unter der Voraussetzung gewährt worden sei, dass sie von jeder rückwirkenden Maßregel absehe. Aber diese Eingabe blieb unbeantwortet.

Im Senat selbst gingen die Ansichten, wie man sich zur Judenfrage stellen solle, weit auseinander, aber auch unter denen, die noch einen Rest liberaler Ideen gerettet hatten, fand sich keiner, der für die völlige Gleichberechtigung der Juden eingetreten wäre.

Um wenigstens eine Grundlage für die künftigen Beratungen zu haben, beauftragte der Senat seinen Konsulenten Fr. Chr. Ihm⁴) mit der Abfassung einer Schrift über die schwebenden Judenangelegenheiten. Bei der hervorragenden Bedeutung, die dieser Mann mehr als ein Menschenalter lang für die Geschichte der Frankfurter Gemeinde hat, dürfte ein kurzes Verweilen bei seiner Persönlichkeit gerechtfertigt erscheinen. Aus Hanau gebürtig, später Zögling der Karlsschule in Stuttgart, hatte er seine juristische Ausbildung auf der Universität zu Marburg erhalten. Nach kurzer Dienstzeit beim Fürsten von Solms-Braunfels wurde er Leiter des Archivs in Hanau. Als diese Stadt 1810 zum Gebiet des Großherzogtums Frankfurt kam, lernte Dalberg ihn kennen und machte ihn zum Generalsekretär des Präfekten Max von Günderode. Damals vollzog sich in Ihms politischen Ansichten ein völliger

¹) Schwemer, I, S. 267 Anmerkung; über Börne als Polizeiaktuar s. ferner Gutzkow, Börnes Leben, S. 84, 85, über seine Entlassung S. 89 ff; Holzmann, Ludwig Börne, sein Leben und sein Wirken. S. 74.

²) Er ist bald darauf zum Christentum übergetreten.

³) „Vorstellung der israelitischen Gemeinde“ usw. vom 19. August 1815. („Actenmäßige Darstellung“, S. 87 ff).

⁴) Über ihn s. Lennhoff, Friedrich Chr. Ihm, besonders den Abschnitt über Ihms Judenpolitik.

Umschwung. Ehemals begeisterter Anhänger der französischen Revolution, ging er jetzt in das entgegengesetzte Lager über und bemühte sich, die überkommenen Einrichtungen vor der Zerstörung durch Dalbergische Reformen zu schützen¹⁾. Der Empfehlung Steins hatte er es zu verdanken, dass ihn der Senat im November 1814 zu seinem Konsulenten ernannte und ihm dadurch einen größeren Einfluss auf die städtischen Angelegenheiten verschaffte.

Wenn auch Gegner der Dalbergschen Judengesetzgebung, war Ihm doch eigentlich kein Feind der Juden²⁾. Es schwebte ihm für sie in Frankfurt eine staatsrechtliche Stellung vor, wie sie in Preußen durch die Emanzipationsurkunde vom 11. März 1812 erreicht war. Aber zur Zeit hielt er es doch noch für bedenklich, schon so weit zu gehen. Er vermisste bei den Frankfurter Juden noch die Höhe der Kultur und der Bildung, zu der sich ihre preußischen Glaubensgenossen bereits aufgeschwungen hatten. Des weiteren macht er immer wieder geltend, da in Preußen die Juden kaum $\frac{1}{333}$ der Bevölkerung betragen, in Frankfurt aber $\frac{1}{6}$ (n. b. diese Zahl ist viel zu hoch gegriffen). Daher sei zu befürchten, dass bei völliger Gleichstellung der Konfessionen die christlichen Handwerker und Gewerbetreibenden völlig an die Wand gedrückt würden. Andererseits aber hielt es Ihm für unmöglich — wie es manche Mitglieder des Senats befürworteten — die alten Zustände wie vor 1812 wieder ins Leben zurückzurufen³⁾. Er wünschte vielmehr, dass auch Mitglieder der israelitischen Gemeinde hinzugezogen werden sollten, wenn über ihre eigenen Angelegenheiten beraten würde ein Beweis für seine immerhin loyale Gesinnung. Dieser Vorschlag Ihms wurde natürlich verworfen. Nicht wenige unter den Senatoren, vor allem die Drittbänker, die Vertreter des Kleinbürgerstandes, nahmen Anstoß an der Teilnahme von Juden bei den Beratungen. Das hieße ja Sachverhalt völlig verkennen, meinten sie. Mit den Juden habe nicht zu verhandeln, sie hätten vielmehr das über sie Beschlüsse bedingungslos hinzunehmen.

Aber so einfach erschien der Mehrheit des Senats die Sachlage doch nicht. Damit hätte man ja den Knoten zerhauen, anstatt ihn zu Ösen. Man wollte lieber, altem Gebrauche folgend, über die Rechts-

¹⁾ a. a. O. S. 13.

²⁾ Schwemer, I, S. 267.

³⁾ s. sein Gutachten vom 14. Juli 1815 in Acta Sen. A 168 Nr 13, Tom. III

gültigkeit des Dezembervertrages von 1811 die Gutachten einiger Universitäten einholen, besonders der von Gießen, Marburg und Berlin¹⁾). Ferner sollte eine aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gemischte Deputation die Frage beantworten, „ob die Dalbergsche Judengesetzgebung für die Stadt verbindlich sei, oder ob im Interesse des gemeinen Wohls jene Vergünstigungen zu beschränken wären“.

Wohl geriet der Senat durch diese Maßnahmen in offenen Widerspruch zu den Großmächten, aber der Syndikus Dr. Büchner, einer der entschiedensten Judengegner, suchte die auftretenden Bedenken mit der Bemerkung abzutun: „Gegen höhere Gewalt vermag man zwar nichts, ratsam ist aber, sie nicht zu fürchten“²⁾). Zu dieser Ansicht bekehrte sich jetzt auch der Senat. Zunächst benahm er den Juden ein für alle Mal den Wahn, dass sie noch auf politische Rechte Anspruch hätten. Durch den Beschluss vom 24. Oktober 1814 gewährte er nur den „christlichen Bürgern“ den Zutritt zu den Bürgerversammlungen, versagte somit den Juden das Stimmrecht³⁾). Ferner verbot der Senat offiziell die Einlösung der fälligen Gemeinde-Obligationen. Dies trug ihm allerdings eine ernste Rüge von Hardenberg ein, an den sich die Inhaber der Obligationen beschwerdeführend gewandt hatten. Der Staatskanzler verlangte in einem Schreiben vom 8. November 1815⁴⁾ nicht nur Zurücknahme dieses Beschlusses, sondern drückte zugleich sein „Befremden“ darüber aus, dass der Senat ein staatsrechtliches Gutachten über die Judenfrage bei verschiedenen Universitäten eingeholt habe. Nach dem Schlusssatz des Artikels 46 der Kongressakte⁵⁾ sei dieses unstatthaft. Und mit diesem Hinweis begnügte er sich nicht. Um dem Senat jede Grundlage für sein Vorgehen zu entziehen, fügte er noch hinzu, dass Artikel 16 der Bundesakte, wenn er auch nur von der Gleichheit der christlichen Religionsparteien spreche, doch damit keineswegs die Juden Frankfurts vom Genüsse der bürgerlichen Rechte ausschließe, die bereits durch den Dezembervertrag von 1811 ihnen zugesichert seien. Einen ähnlichen, vielleicht noch schärferen Ton hatte die Note, die wenige Tage später Metternich dem Senate zusandte⁶⁾.

¹⁾ Acta Sen. A 168 Nr. 13, Tom. III.

²⁾ Schwemer, I, S. 269.

³⁾ Senatsprot.

⁴⁾ „Actenmäßige Darstellung“, S. 95 ff.

⁵⁾ s. weiter oben, S. 458.

⁶⁾ Datiert: Paris, 13. November 1815. (a. a. O. S. 101).

Aber weder diese beiden Noten noch wiederholte Vorstellungen der israelitischen Gemeinde¹⁾ wurden vom Senate beachtet; er ging in seinen judenfeindlichen Maßnahmen immer weiter. Anfangs November 1815 verbot er die Aufnahme der bei Juden angestellten christlichen Dienstboten in das Heiliggeistspital unter Berufung auf die Stättigkeit von 1616. Wahrscheinlich ist damit § 33 gemeint, der das Halten von christlichem Gesinde untersagte. Und ebenfalls ganz im Sinne der alten Stättigkeit, die also jetzt wieder eine Art von Auferstehung erlebte, ist auch die von Büchner verfasste Bekanntmachung vom 8. Juni 1816. In diesem Edikt²⁾ wird verboten, dass Juden „Häuser oder sonstige Immobilien in hiesiger Stadt anderswo als in den bis zum Jahre 1810 gestatteten Distrikten mieten oder gar kaufen“. Alte bereits ausgefertigte Kaufbriefe sollen für ungültig erklärt werden, und nicht einmal Hypotheken auf außerhalb dieses Bezirks gelegenen Grundstücken dürfen in jüdischen Händen sein.

Die neue Verordnung des Senats war jedenfalls darauf zurückzuführen, dass wieder und wieder die Behauptung auftauchte, die Juden kauften viele Häuser in den ihnen früher nicht zugänglichen Quartieren. Diese Gerüchte wusste freilich die Israelitische Verwaltungsbehörde zu widerlegen. Sie wies nach, dass seit 1812 nur 18 Häuser außerhalb des ehemaligen Ghettos in jüdischen Besitz übergegangen waren, und dass von den 3600 Häusern der Stadt nur 68, also nicht 2%, Eigentum der Juden seien, die etwa 12% der Bevölkerung ausmachten. Ebenso wenig seien die Vorwürfe berechtigt, sie hätten seit ihrer Emanzipation alle Handelszweige an sich zu reißen versucht. Nur eine Zuckersiederei, ein Eisen- und ein Spezereigeschäft sowie zwei Weinhandlungen seien seit 1812 in jüdische Hände gelangt.

Das Vorgehen des Senats erregte bei der Berliner und Wiener Regierung großen Unwillen. Hardenberg wies sogleich den er Preußens beim Bundestag an, im Verein mit dem Bevollmächtigten Österreichs den Senat auf die „Unangemessenheit seiner Verfügung aufmerksam zu machen, ihre Zurücknahme zu fordern und ihn davor

¹⁾ vom 19. August, 2. Dez. 1815 (diese beiden auch a. a. O.), 26. Jan. und 21. März 1816, in Acta Sen. A 168 Nr. 13, Tom. III u. IV.

²⁾ Bei Schwemer, I, S. 270 ist das Edikt, allerdings stark verkürzt, wiedergegeben.

zu warnen, irgendeinen Schritt gegen die Juden zu unternehmen, ehe der Bundestag ihre Verhältnisse geordnet hätte¹⁾).

Da sich Hardenberg im Dezember 1815 vorübergehend in Frankfurt aufhielt, benützte der Senat dessen Anwesenheit, um ihm gegenüber in einer Denkschrift seine Judenpolitik zu rechtfertigen²⁾. Wohl sei er geneigt, hieß es in dem Schreiben, dem Zeitgeist Rechnung zu tragen und den Juden manche Erleichterungen zu gewähren, aber nimmer dürften dabei die Grundpfeiler des Wohlstandes der christlichen Bevölkerung erschüttert werden — eine Erklärung, die den Staatskanzler schwerlich befriedigt haben wird.

Im Übrigen besann sich jetzt der Senat darauf, dass Frankfurt ein souveräner Staat geworden sei, der anderen Staaten keine Einmischung in seine inneren Angelegenheiten zu erlauben brauche, und dass seine Juden nur der Frankfurter Gesetzgebung unterstünden. Dies kam auch deutlich zum Ausdruck in Artikel 7 der Konstitutions-Ergänzungsakte, die das neue Verfassungswerk abschloss³⁾. Das Gesetz ging davon aus, „dass jeder christliche Staat nicht nur die Befugnis sondern auch die Pflicht hat, die bürgerlichen Rechte seiner jüdischen Einwohner nach den eigenen Lokalitäten so zu regulieren, dass der Nahrungs- und Gewerbestand der christlichen Bürgerschaft als der wesentliche Bestandteil des christlichen Staates daneben bestehen kann“ usw. Eine gemischte Kommission wurde beauftragt, ein „dem Zeitgeist und der Billigkeit entsprechendes Judenregulativ“ dem Gesetzgebenden Körper gleich bei seinem ersten Zusammentreten vorzulegen⁴⁾.

Dass Senat und Bürgerschaft diese Angelegenheit mit völligem Ausschluss des Bundestags erledigen wollten, erbitterte Wessenberg, den zweiten österreichischen Bevollmächtigten, nicht wenig⁵⁾; er bezeichnete das Vorgehen der Stadt geradezu als eine Anmaßung. Und der österreichische Präsidialgesandte Graf Buol-Schauenburg sprach in seinem Schreiben an Metternich von „einem berüchtigten publicandum“.

Aber weder Proteste der jüdischen Gemeinde noch eine gemeinsame Note Humboldts und Wessenbergs⁶⁾ verfiel beim Senat: er

¹⁾ Deutsche Akten, Juni 1816 (Wiener Archiv).

²⁾ Acta Sen. A 168 Nr. 13, Tom. II.

³⁾ Abgedruckt bei Bender, Zustand der Israeliten usw., S. 68, Anm. 1.

⁴⁾ Schwemer, I, S. 271.

⁵⁾ a. a. O. S. 272 und Anmerkung.

⁶⁾ Deutsche Akten vom 15. August und vom 22. Sept. 1816

ließ sich in seiner Politik nicht beirren. Dies zeigte auch die jetzt veröffentlichte Landsturmmordnung. Zwar verpflichtete Artikel 9 sämtliche ortsansässige Juden und ihre Söhne zum Landsturmdienst, aber in Artikel 82 heißt es: „Wenn Unteroffiziere, Sergeanten oder Feldwebel zu ersetzen sind, so einigen sich die Offiziere der Kompanie über einen Vorschlag von drei Landwehrmännern der christlichen Konfessionen. Aus den Vorgeschlagenen wählen sämtliche Landwehrmänner einen Kandidaten nach Stimmenmehrheit“. Durch diese Bestimmung wurden die Juden von jeder höheren Charge ausgeschlossen, während sie nach dem Dezembervertrag von 1811 zu Unteroffizieren, ja sogar zu Offizieren befördert werden konnten, und einige als solche noch im Dienste standen¹⁾.

Das Verhalten Frankfurts (und seiner drei Schwesterstädte, besonders Lübecks) wurde in den in- und ausländischen Zeitungen je nach der Parteistellung eifrig kommentiert. Besonderes Aufsehen machte ein Artikel des „Österreichischen Beobachters“, der als offizielles Organ der Regierung galt. In der Nummer vom 8. Oktober 1816 zog er scharf gegen Frankfurt los und brachte zu allen die Juden betreffenden Erlassen des Senats Anmerkungen, um zu beweisen, wie sehr sie gegen den wahren Geist der Kongressakte verstießen. In ähnlicher Weise äußerte sich auch ein Artikel der angesehenen „Allgemeinen Zeitung“ vom 27. Juni 1816, der von einer judenfeindlichen Politik des Senats, von dem Hass und den Vorurteilen der Frankfurter Bürger gegen die Juden sprach. Die wuchtigsten Schläge aber führte der Polizeiaktuar a. D. Ludwig Börne in seinem Aufsatz „Für die Juden“²⁾. Nicht seine eigene Sache, auch nicht konfessionelle Beschränktheit, sondern höhere Gesichtspunkte — Gerechtigkeit und Menschlichkeit hatten ihm die Feder in die Hand gedrückt. Die Klagen der christlichen Kaufleute über die jüdische Konkurrenz fertigt er mit der Bemerkung ab. „Man zeige oder nenne doch nur einen christlichen Kaufmann in Frankfurt, der durch die den Juden gewährte Handelsfreiheit verarmt ist . . . Wem anders als christlichen Kaufleuten sind sie zugehörig, die täglich sich vermehrenden glänzenden Kutschen und Pferde, alle die Lustgärten . . . und alle die großen Paläste . . . Wenn es aber christliche

¹⁾ Leider gibt uns eine darauf bezügliche Eingabe der Gemeinde die Namen der Chargierten nicht an.

²⁾ Ludwig Börnes Ges. Schriften. Ausg. 1862, Band II, S. 385 ff.

Kaufleute gibt, die ihre Zufriedenheit nur in dem Unglück und in dem Missbehagen ihrer jüdischen Mitbürger finden, dann möge man sie bedauern, wenn man will, doch nimmermehr darf man aber gestatten, dass ein erbärmliches Krämerrecht die Ansprüche der Menschheit verdränge“. Die seitherige Politik des Senats sei voller Widersprüche. Angeblich wolle dieser die Amalgamierung der Juden mit den Christen, zugleich aber erschwere er sie, indem er verbiete, dass beide Bevölkerungsgruppen in den gleichen Straßen wohnen. Und wenn er den Juden den Erwerb von Grundstücken untersage, was erreiche er schließlich damit? Die Kapitalien, die sonst dafür verwendet worden wären, würden sich auf den Handel und würden dadurch den christlichen Warenhändlern umso gefährlicher. „Man führt gegen die Juden das öffentliche Wohl an? Dieses umfasst nicht nur das öffentliche Wohl der jetzt lebenden Staatsglieder, sondern auch das der Nachkommen“— eine Bemerkung, die an die Gedankenwelt des Staatsphilosophen Haller anklingt. „Wo das Recht eines einzelnen verletzt wird, ist auch das allgemeine Wohl beschädigt . . . Nur eine strenge und ernste Belehrung vonseiten der Gewährleister der Bundesakte kann hier wirken. Den Gesetzgebern der Stadt ist einzuschärfen, dass sie bei dem weiteren Beharren auf ihrer Bahn die politische Existenz Frankfurts gefährden“¹⁾.

Diese Angriffe auf den Senat blieben nicht unerwidert. Zwei seiner Mitglieder, Männer von Ruf und Ansehen, von Gerning und Dr. Jucho, warfen sich zu seinen Verteidigern auf. Ihre Schrift „Ansichten und Bemerkungen über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Juden in der freien Stadt Frankfurt am Main“²⁾ war nicht gerade geeignet, die herrschende Spannung herabzumindern. In maßlos leidenschaftlicher Weise griffen sie die Frankfurter Juden an. Gastfreundlich seien sie von den Bürgern aufgenommen worden, der Lohn dafür sei jetzt, dass sie die Wirte aus dem Hause zu werfen suchten. „Denn das Trachten dieser geldgierigen Nomaden ist nur auf das Verderben der Christen gerichtet, so dass es binnen wenig Jahren um alles Glück und allen Wohlstand eines großen Teils der christlichen Bürger und Einwohner geschehen sein möchte“. Nur einen Ausweg zur Rettung sehen Gerning und Jucho: mit den Türken in Unterhandlung treten,

¹⁾ s. auch Schnapper-Arndt in Geigers Zeitschr., Band V, S. 219, Anm.3.

²⁾ Impressen 1814-1817.

um die Juden nach Palästina Fortzuschaffen. Der Einspruch des Bundestages schrecke sie nicht, denn Frankfurt sei als Staat ebenso selbständig und unabhängig wie jedes andere Mitglied des Bundes und dürfe in seinen inneren Angelegenheiten völlig frei schalten und walten.

Der größte Teil der Bevölkerung brachte solchen Ausführungen Sympathie entgegen und billigte durchaus die Judenpolitik des Senats. Keine seiner Verordnungen war bisher von der Bürgerschaft mit so „allgemeiner Freude, Ehrfurcht und wärmster Dankbarkeit“ aufgenommen worden¹⁾ wie die Verfügung vom 8. Juni 1816, „weil sie den Anmaßungen der Juden einen kräftigen Damm entgegengesetzt habe“¹⁾.

Besonders kennzeichnend für die judenfeindliche Stimmung in der Stadt war der stürmische Beifall, den die Fastnachtsposse „Jakobs Kriegstaten“ fand. Sie erschien zuerst anonym, als Druckort war anstatt Frankfurt „Kanaan“ angegeben. Der Verfasser des Machwerks, der Frankfurter Geistliche Gerhard Friederich²⁾, war schon vorher in seiner Schrift „Die Juden und ihre Gegner“ usw. als leidenschaftlicher Feind der Juden aufgetreten³⁾. Jetzt suchte er sie von der Bühne herab lächerlich und verächtlich zu machen. Sein Vorbild war dabei des Breslauer Arztes Alexander Sessa berühmte Posse „Die Judenschule“, später „Unser Verkehr“ genannt⁴⁾. In seinem Stück wird ein Jude Jakob als erbärmlicher Feigling hingestellt. Von französischen Soldaten gefangengenommen und mit dem Tode bedroht, willigt er ein, für einen Lohn von 100 Dukaten als Spion zu dienen. Der Verfasser selbst bezeichnet einen Auftritt im Stücke (die Pferdeszene) als „gemein“, hat aber die Frechheit, sich dabei auf Aristophanes zu berufen. Es spricht gerade nicht für den guten Geschmack und den ästhetischen Sinn des damaligen Frankfurter Publikums, dass es die rohen, auf tiefster Stufe stehenden Späße und den im mauschelnden Judendeutsch sich bewegenden Dialog jubelnd aufnahm. Innerhalb 4 Wochen war die starke erste Auflage der Posse verkauft, und anfangs 1817 war schon eine dritte Auflage nötig geworden.

Weniger Beifall als in der Stadt selbst fand allerdings die Judenpolitik der Frankfurter Regierung bei den Hauptmächten des Deutschen

¹⁾ Schwemer, I, S. 270.

²⁾ Über ihn s. Dechent (Kirchengesch., II, S. 357), der ihn aber zu milde beurteilt.

³⁾ Graetz, Band XI, S. 313.

⁴⁾ a. a. O. S. 308.

Bundes. Der Senat mochte wohl selbst fühlen, dass Schriften wie die von Gerning und Jucho seiner Sache mehr schaden als nützen müssten, und nahm daher jetzt selbst das Wort, um die Minister von Österreich und Preußen, Wessenberg und Humboldt, über die Lage der Juden in Frankfurt aufzuklären¹⁾. Er schilderte deren Situation im rosigsten Lichte und behauptete, dass sie günstiger sei als die der Christen. „Keiner unter den zahlreichen hiesigen israelitischen Einwohnern ist noch in seinen individuellen Rechten gekränkt worden“. „Jeder Jude, der mit dem Sack auf dem Rücken die Straßen durchzieht, kann ungestört Handel treiben“, während das Hausieren den Christen untersagt sei. Und gar erst die christlichen Beisassen? Sie seien vom Handel ganz ausgeschlossen und dürften auch keinen Grundbesitz erwerben, was den Juden unter gewissen Einschränkungen erlaubt wäre. Die bisherigen Maßnahmen seien durchaus zu rechtfertigen, meint der Senat, sie gingen nur soweit, „als es die ersten Grundsätze einer wohlgeordneten Regierung“ verlangten. Nur den Juden, ihrem Sondergeist, ihrem Wunsche, „einen Staat im Staate zu formieren“, maß er die Schuld bei, „dass sie noch nicht vollkommen in die hiesigen politischen Verhältnisse eingetreten seien“.

Diese Rechtfertigungsschrift befriedigte die vier Großmächte nicht. In einer gleichlautenden Note vom 6. November 1816 warfen sie dem Senate vor, er habe sich in Erörterungen eingelassen, die die gegenwärtige Frage nicht berührten (*le sénat entre dans des discussions qui leur sont entièrement étrangères*²⁾); den Hauptpunkt, die Stellungnahme zum Dezembervertrag 1811 und zum Artikel 46 der Kongressakte, habe er mit keinem Worte erwähnt. Sie verlangten jetzt darüber Auskunft und wiederholten zugleich die Forderung, der Senat solle die Verfügung vom 8. Juni 1816 zurücknehmen, falls er es nicht vorziehe, die ganze Sache unverzüglich der Entscheidung des Bundestages zu unterbreiten.

Ein schwacher Trost für die Frankfurter Regierung war es nach dieser Abweisung, dass Graf Münster, an den sie sich gewandt hatte, in einem Schreiben aus London vom 17. Dezember³⁾ ihre Haltung durchaus billigte und versprach, den Vertreter Hannovers beim Bundestage anzuweisen, dass er für die Forderungen der Stadt eintrete. Auch die anderen Mitglieder des Bundes wolle er in diesem Sinne beeinflussen.

¹⁾ 9. November 1816. (Acta Sen. A 168 Nr. 13, Tom. II).

²⁾ Ebenda und Deutsche Akten (Wien).

³⁾ Ebenda

Von der Entscheidung des Bundestages hing somit alles ab. Seine Einberufung, die schon im November 1815 hätte erfolgen sollen, verzögerte sich bedeutend — eine harte Geduldsprobe für die Frankfurter Juden. Sie hatten inzwischen abermals Baruch nach Wien gesandt, damit er auf dem ihm so vertrauten Boden für sie wirke und versuche, ob nicht mit Hilfe Metternichs und der dortigen einflussreichen Wiener jüdischen Kreise ein stärkerer Druck auf den Senat auszuüben sei. Leider fehlen uns Nachrichten über Baruchs Aufenthalt in der österreichischen Hauptstadt.

Endlich, am 5. November 1816, wurde der Bundestag durch den österreichischen Gesandten, den Grafen Buol- Schauenburg, der auch den Vorsitz führte, eröffnet. Auch die Gesandten der nichtdeutschen Großmächte, Englands, Russlands, Frankreichs, waren zugelassen worden.

Die Aussichten der Juden beim Bundestag waren keineswegs glänzend. So berichtete der Vertreter Hamburgs nach Hause, „sie hätten keine eifrigen Verteidiger, die Mehrzahl der Gesandten schein nicht geneigt, ihnen dasjenige einzuräumen, was ihre Gönner früher für sie verlangt hätten, sondern nur solche Rechte . . . ,die ihnen nicht wohl verweigert werden könnten“¹⁾.

In der Tat herrschte in der Versammlung kühle Stimmung gegen die Frankfurter Juden, wie diese bald spüren sollten. Am 16. und 19. Dezember befasste man sich mit ihrer Denkschrift vom 16. November, in der sie die Aufnahme eines ihre Bürgerrechte gewährleistenden Paragraphen in die Konstitutions-Ergänzungsakte forderten. Das Referat hatte der mecklenburgische Bevollmächtigte Herr von Plessen²⁾. Er hielt zwar die Beschwerden der Gemeinde gegen die bisherigen Senatsverfügungen für berechtigt, warf aber zugleich die Frage auf, wieweit Frankfurt unter den jetzt völlig veränderten politischen Verhältnissen an die Dalbergsche Verfassung noch gebunden sei.

In der darüber sich entspinneuden Diskussion offenbarten sich wieder dieselben Parteigegensätze wie auf dem Wiener Kongress. Am liberalsten erwies sich auch jetzt Preußen. Es wollte den Juden privatbürgerlichen Rechte bewilligen — von politischen war schon nicht mehr die Rede — wenn sie sich der Leistung aller politischen Pflichten

¹⁾ Schwemer, I. S. 274.

²⁾ Für das Folgende s. Protokolle des Bundestages.

unterzögen. Ihm schloss sich Österreich an, allerdings mit dem abschwächenden Zusatz, dass besondere Landesverfassungen dabei nicht unberücksichtigt bleiben dürften. Als schroffster Judengegner zeigte sich Sachsen, das sogar die Schlussbestimmung des Artikels 16 der Bundesakte anfocht, weil durch sie der Landesherrschaft die Hände zu sehr gebunden wären. An seiner Seite fand es Hessen-Darmstadt, Bayern und vor allem die Hansestädte. Einen Erfolg hatten die Juden immerhin zu verzeichnen: Der Bundestag erklärte sich, unter Abweisung der Gegengründe, als einzig berechtigten Schiedsrichter in der strittigen Frankfurter Verfassungsfrage. Er wies am 24. Dezember 1816 den Senat an, sich über die Denkschrift der Gemeinde binnen zwei Monaten zu äußern, „damit entweder die Beschwerden der Juden beseitigt oder zur behörigen Entscheidung des Bundestages gebracht würden“. Ähnliches hatte ja auch die identische Note der vier Großmächte gefordert.

Bei dieser Lage der Dinge stand der Senat einstweilen von weiteren Verfügungen gegen die Juden ab, außer dass er jetzt wieder die jüdischen Ärzte gesondert von ihren christlichen Kollegen im Staatskalender anführen ließ, was füglich zu verschmerzen war. Aber mit der Erwiderung auf die Beschwerdeschrift vom 16. November 1816 beeilte er sich keineswegs. Ende März 1817 war der Bundestag noch ohne Bescheid und musste den Ablieferungstermin um 6 Wochen verschieben. Eine rügende Bemerkung des Freiherrn von Plessen veranlasste jedoch den Senat, die zur Abfassung eines Regulativs ernannte gemischte Kommission zur Eile anzutreiben, mit dem Erfolg, dass sie ihre Ausarbeitung am 22. April der Gesetzgebenden Versammlung vorlegen konnte¹⁾. Zu deren Prüfung wurde alsbald wiederum eine Kommission eingesetzt, der u. a. auch der Geschichtschreiber Kirchner angehörte. Diese, und später auch der Senat, erklärte sich im wesentlichen mit dem Regulativ einverstanden, denn nach ihrer Meinung hatte der ihr vorgelegte Entwurf bei der Festsetzung der jüdischen Gemeindeverhältnisse „alle mit dem Wohl der Bürger und des Staates überhaupt nur verträgliche Liberalität betätigt, sonach alles vermieden, was besonderer Gehässigkeit zugeschrieben werden könnte“.

War dem in der Tat so? Es sei hier ein Auszug aus der neuen Judenordnung gegeben, zu deren Grundlage die gemischte Kommission

¹⁾ Acta Sen. A. 168 Nr. 13, Tom. IV, wo sich überhaupt die auf das Regulativ bezüglichen Akten befinden.

die Stättigkeit von 1808 genommen hatte. Dieses sogenannte Regulativ setzt, gerade wie die Stättigkeit des Jahres 1616 (§ 104) und die von 1808 (§ 50), die Höchstzahl der jüdischen Familien auf 500 fest, von denen 50 „Insassenfamilien“, im Gegensatz zu den übrigen 450 „Schutzgenossenfamilien“, gewissermaßen die Aristokratie bilden sollten. Da aber zur Zeit mehr als 500 Familien vorhanden waren, empfahl das Regulativ, so lange nur 15 Ehen jährlich zuzulassen, bis die Anzahl der jüdischen Familien auf 500 zurückgegangen sei. Den Klagen der christlichen Gewerbetreibenden und Detailhändler glaubte der Entwurf dadurch gerecht zu werden, dass er den Juden zum Wohnen nur eine gewisse Anzahl von Straßen westlich und südlich des ehemaligen Ghettos anwies, nämlich die ganze Allerheiligenstraße, die Lange Straße bis zur (jetzigen) Fischerfeldstraße, die ganze Fahrgasse bis an die Brückhofstraße, den Distrikt hinter dem Predigerkloster bis nach dem Fronhof, die Brückhof- Rechner-Rechnergrabenstraße und den Wollgraben, außerdem den Bezirk hinter der Judenmauer. Und während die Stättigkeit von 1808 den Juden das Mieten von Läden nur in der Fahrgasse und in der Schnurgasse bis zur Hasengasse und dem Trierischen Platz gestattet hatte, überließ ihnen das Regulativ auch noch die früher umstrittene Schnurgasse bis zur Vogelsgesang- und Kruggasse. Ferner räumte es ihnen unter gewissen Bedingungen das Recht ein, überall in der Stadt Häuser zu kaufen, freilich ohne Läden darin aufmachen zu dürfen. Damit nahm der Senat die Verfügung vom 8. Juni zurück, die so viel Anstoß erregt hatte. Auch darin ging das Regulativ über die Stättigkeit von 1808 hinaus, dass es die verschiedenen Handelsverbote bis auf die für Frucht, Fourage und Brennholz, aufhob. Hingegen ordnete es das Religions- und Schulwesen ganz im Sinne der Stättigkeit. Dieses kam unter Aufsicht einer städtischen Behörde, der 7 Gemeindemitglieder — 3 Vorsteher, 2 jüdische Gelehrte und 2 jüdische Schullehrer — unterstellt waren. Verschiedene Abänderungen betrafen eine bessere Kontrolle des Oberrabbiners, eine schärfere Scheidung zwischen ihm und den Unterrabbinern, die Anstellung eines Zensors für hebräische Gebet- und Gesangbücher, „dem ein gelehrter Israelit beizugeben sei“.

Verglichen mit der Judengesetzgebung von 1808 bedeutete das Regulativ entschieden eine Verbesserung. Aber die Frankfurter Juden waren nicht mehr von der gleichen unterwürfigen Gesinnung und politischen Anspruchslosigkeit wie ihre Väter ein Menschenalter früher. Viele

von ihnen hatten sich für die Forderungen der Revolution begeistert, Schillers Freiheitsdramen wurden in der Judengasse mit Enthusiasmus gelesen. Man war eine Zeitlang im Vollbesitz aller Rechte gewesen und sollte jetzt auf sie verzichten und sich mit einer nicht allzu reichlich bemessenen Abschlagszahlung begnügen? Das alte Joch wieder auf sich nehmen? Davon wollte niemand in der Gemeinde etwas wissen. Noch fühlte man sich stark genug zum Widerstande!

Von der Gesetzgebenden Versammlung hing jetzt die Entscheidung über das Regulativ ab. Schon als im Mai 1817 der Entwurf in diesem Gremium verlesen ward, erregte er starken Widerspruch. Die Unzufriedenen ergriffen sofort die Gelegenheit, heftige Kritik zu üben. Herr von Gerning erklärte, man könne es weder vor dem gesamten Vaterland noch besonders vor den Mitbürgern verantworten, einem unchristlichen Volk mehr einzuräumen, als gut sei usw. „Sehen wir uns jetzt nicht vor, so können in 10—20 Jahren unsere Kleinhändler meist verarmt, in 30 Jahren aber die Großhändler und Wechsler fast alle gelähmt und in 40—50 Jahren die freie Bundesstadt in eine Judenstadt, in ein neues Jerusalem, verwandelt sein“. Seine Vorschläge gingen dahin, die Juden wieder in ihr altes Quartier, d. h. in das frühere Ghetto, zurückzuschicken, nie mehr als 500 Familien in der Stadt zu dulden und diesen das Halten von christlichem Gesinde zu verbieten, da die Christen nicht dazu geschaffen seien, Sabbat- und Hausgesinde der Juden zu werden. Jüdische Handwerker sollten nur für Glaubensgenossen arbeiten usw. Die Vertreter des zünftigen Handwerks fanden selbstverständlich, dass der Entwurf ihre Interessen völlig preisgäbe. Auch sie sahen den baldigen Ruin der christlichen Bevölkerung voraus, wenn die Rechte der Juden nicht wieder bedeutend eingeschränkt würden.

Wochenlang beriet die Gesetzgebende Versammlung über die einzelnen Abschnitte des Regulativs. Endlich, Ende Juli 1817, war die „verbesserte“ Fassung fertig. Aber wie sah diese aus! Zunächst war der Entwurf bedeutend gekürzt worden. Die Paragraphen über „Religion und kirchlichen Zustand“ waren gestrichen; sie betrafen ja nur innere Angelegenheiten der Gemeinde, für die man kein Interesse hatte. Mochte sie sie selber ordnen! Selbstverständlich behielt man aber die Paragraphen bei, die die Zahl der Juden überhaupt und speziell die jüdischen Eheschließungen beschränkten, lehnte indessen die Unterscheidung zwischen „Insassen“, denen das Regulativ größere Rechte einräumen wollte, und

„Schutzgenossen“ ab. Alle in Frankfurt sesshaften Juden seien nur „jüdische Schutzgenossen“.

Die einschneidendsten Abänderungen beantragte man in Beziehung auf „Wohnung, Gewerbe, Handlung“. Hier stießen die Interessen der jüdischen und der christlichen Bevölkerung hart aneinander. Die Frage nach den künftigen Wohnsitzen der Juden führte zu längeren Debatten. Die einen wollten deren Regelung der Bundesversammlung überlassen, andere, wie Kirchner, hielten jede Einschränkung in der Wohnungsfrage für rechtswidrig, dazu auch deshalb für gefährlich, weil dadurch fremden Autoritäten Gelegenheit gegeben würde, sich in die inneren Verhältnisse der Stadt einzumischen. Die Mehrheit der Mitglieder war für einen gesonderten Judenbezirk. Freilich, über dessen Erstreckung gingen die Ansichten recht weit auseinander; jedenfalls fand man aber die von der Kommission vorgeschlagenen Grenzen zu weit gesteckt¹⁾. Man wollte den Juden außer dem früheren Judenquartier nur die linke Seite der Allerheiligenstraße, die Lange Straße vom Allerheiligentor bis zur (jetzigen) Fischerfeldstraße, die linke Seite der Fahrgasse „vom Eck der Allerheiligenstraße bis an die Goldene Zange“, Hinter der Judenmauer, Wollgraben, Rechneistraße, Brückhofstraße „bis an die Apotheke“, „hinter dem Prediger“ bis an den Fronhof als Wohngegend freigeben.

Auf dem Gebiet des Handels beantragte die Gesetzgebende Versammlung folgende Änderungen: Einteilung des jüdischen Handelsstandes nach der Höhe des Vermögens in drei Klassen mit verschiedener Abstufung der Rechte. Die erste Klasse sollte die Bankiers und Warenhändler mit einem Besitz von 200000 fl. ab umfassen, die zweite Klasse die Kleinhändler (von 5000 fl. ab) und die dritte die Krämer (von 1000 fl. ab). Der ersten Klasse sollte gestattet sein, Fabriken und Manufakturen anzulegen, jedoch ohne „in die Nahrungszweige der hiesigen christlichen Handwerker einzugreifen“. Außerdem seien die Handelsverbote noch zu vermehren; sie sollten sich, abgesehen von den im Kommissionsentwurf vorgesehenen, auch auf Mehl en gros, Hopfen und Spedition erstrecken.

Zur Erlernung und zum Betreiben eines Handwerks wollte man die Juden zwar zulassen, um ihnen „auch andere Erwerbsquellen als Handel und Schacher“ zu eröffnen, aber die Erlaubnis wurde an eine derartige Menge von schikanösen Einzelbestimmungen geknüpft, dass die Aus-

¹⁾ Schwemer, I, S. 276.

Übung dieses Berufes wohl schwerlich lukrativ oder angenehm für sie sein konnte. Man beantragte folgende „Modifikationen“: Der Jude muss zwei Jahre länger in der Lehre stehen und 2 Jahre länger wandern als der Christ. Hat er sein Handwerk erlernt und ist er zum „Schutzjuden des Handwerks“ angenommen worden, so darf er nur mit jüdischen Gesellen arbeiten — deren es doch damals so gut wie keine gab — und auch nur für Juden. Er darf sich nicht Meister nennen, wird zu keinem Meistergebot zugelassen usw.

Mit besonderer Missgunst behandelte die Gesetzgebende Versammlung die Zulassung der Juden zu den gelehrten Berufen. Was die Medizin anbelangt, stützte man sich auf ein Gutachten des „Sanitäts- und Medizinalkollegiums“ und auf das Ratsdekret vom Juni 1747, das die jüdischen Ärzte ein für alle Mal auf drei beschränkte, und wollte auch unter so gänzlich veränderten Zeitverhältnissen nicht über diese Zahl hinausgehen. Den jüdischen Juristen aber verschloss man die Advokatur unter der Begründung, dass sie keine Bürger seien, keine politischen Rechte besäßen und daher kein öffentliches Amt bekleiden dürften.

So zeigte der „verbesserte“ Entwurf überall das Bestreben, die Kluft zwischen Juden und Christen, an deren allmähliche Überbrückung man sogar beim Kommissionsentwurf gedacht hatte, auch für die Zukunft offen zu halten und jene als fremden Bestandteil von der Bürgerschaft abzusondern.

Nun blieb noch übrig, das so stark verkürzte und umgestaltete „Regulativ“ als neue Stättigkeit herauszugeben und ihm Gesetzeskraft zu verleihen. Wider alle Erwartung geschah dies aber nicht. Der Gesetzgebenden Versammlung war vor ihrem eigenen Werke plötzlich bange geworden. Sie fürchtete, dass ihr rücksichtsloses Vorgehen böses Blut im Bundestag machen könnte. Deshalb atmete man auf, als Simon Moritz von Bethmann, der stets vor radikalen Entschlüssen gewarnt hatte, beantragte, den Entwurf einstweilen nicht zu veröffentlichen, sondern ihn zuvor dem Senat zur Prüfung und Rückäußerung zu übergeben¹⁾. Nur eine Minderheit war gegen diesen Antrag.

Während so der Kampf um die Judenfrage bei den städtischen Gremien noch unentschieden blieb, ließen sich jetzt Stimmen aus Universitätskreisen über dieses Thema vernehmen. Wir erinnern uns, dass die

¹⁾ a. a. O. S. 227.

Stadt von verschiedenen Universitäten juristische Gutachten über die Stellung der Juden in Frankfurt eingefordert hatte. Freilich erhielt sie meistens ablehnenden Bescheid. Die Leipziger Juristenfakultät schrieb, dass sie „nach sorgfältiger Erwägung aller in Betracht zu ziehenden Umstände Bedenken trüge, in dieser Sache de jure zu korrespondieren“¹⁾. Tübingen verweigerte ebenfalls die Abfassung eines Gutachtens, mit der Begründung, dass auch der Frankfurter Judenschaft, die schon früher um ein solches gebeten hätte, ihr Wunsch abgeschlagen worden sei. Doch machte die Fakultät auf den Professor Dresch aufmerksam, der für seine Person sicher bereit wäre, eine Denkschrift über das fragliche Thema zu entwerfen. Aus Würzburg erhielt zwar der Senat die Versicherung, dass es der Fakultät „zum wahren Vergnügen gereiche, in völliger Übereinstimmung mit dessen Judenpolitik zu stehen, soweit sie der ungebührlichen Handelsart der Juden Schranken anweise“, aber deren Bürgerrecht wolle sie nicht angetastet wissen. Die Göttinger Fakultät ließ so lange auf Bescheid warten, dass der Senat die Geduld verlor und die ihr eingesandten Schriftstücke zurückforderte. Dafür trat jetzt die juristische Fakultät von Gießen, die von beiden Parteien um ein Gutachten angegangen worden war, mit ihrer Ansicht hervor. Sie entschied, dass der Dezembervertrag von 1811 für die Freie Stadt Frankfurt rechtsverbindlich sei, und dass die den Juden von Dalberg verliehenen Rechte nicht abgeändert werden dürften.

Dieses Gutachten erregte in den Kreisen der Judengegner eine ungeheure Entrüstung, die sich in einer anonym erschienenen Denkschrift²⁾ baldigst entlud. Was wird da der Fakultät nicht alles vorgeworfen! Zum Affen der Juden habe sie sich herabgewürdigt, alle rechtswissenschaftlichen Prinzipien verkannt, sich an der Ehre der deutschen Nation versündigt, „wenn sie diese fremde Menschenklasse dazu berechtigen wolle, über diejenigen Herr zu werden, von welchen sie vormals nur als erkaufte kaiserliche Kammerknechte . . . nie rezipiert, sondern

¹⁾ Bescheid vom 17. Februar 1816 in Acta Sen. A 168 Nr. 13, Tom. III, wo überhaupt die Korrespondenzen über die Gutachten und diese selbst zu finden sind; s. auch Impresen, Juden 1814-1817.

²⁾ „Erneuter Abdruck eines Gutachtens der Juristenfakultät auf der Groß-herzoglich-Hessischen Universität zu Giesen (!?), die Verteidigung der Anmaßung der Frankfurter Judengemeinde auf das Bürgerrecht der freien Stadt Frankfurt betreffend. Mit berichtigenden Noten zum Text“. (Impresen).

nur toleriert worden sei“. „Solche sinnlose Beförderung des Judentums verdient nur Verachtung, keine weitere Widerlegung! Oh Judas! Oh Silberlinge! . . . Man ist versucht, die Rechtsfakultät zu Gießen mit einem Irrenhaus zu vergleichen, wenn sie wähnt, Dalberg habe das Bürgerrecht den Juden geben wollen“.

Vornehmer im Ton als die anonyme Hetzschrift, aber deshalb nicht minder judengegnerisch ist das Gutachten der Berliner juristischen Fakultät, deren Haupt, Savigny, im Gegensatz zu den individualistisch-liberalen Anschauungen die der romantisch-historischen Rechtsschule vertrat. Die Fakultät erkennt zwar die Regierung des Großherzogs Karl von Dalberg als eine „wahre Staatsregierung“ an, aber hält damit nicht alle seine Regierungshandlungen für zu Recht bestehend; vielmehr sei deren Gültigkeit für jeden einzelnen Fall zu untersuchen. Sie gelangt zu dem Ergebnis, dass die Ansprüche der Frankfurter Juden nicht den mindesten Schein von Recht für sich hätten. Ihr Bürgerrecht müsse also nach Wiederherstellung des christlichen Freistaates verschwinden. Die Stättigkeit von 1616 mit ihren Modifikationen sei noch jetzt die wahre Quelle der Judenrechte. Frankfurt als freier Bundesstaat habe allein über die künftigen Verhältnisse seiner Juden zu entscheiden. Von der Einsicht der Bundesversammlung stehe zu erwarten, dass sie die „Querulanten“ vertrauensvoll an die städtischen Behörden zurückverweisen werde.

Auch das Gutachten der Marburger juristischen Fakultät (148 Seiten umfassend), an die sich die Frankfurter Gemeinde gewandt hatte, lautete wenig erfreulich. Es ging dahin, dass der Senat berechtigt sei, ihr provisorisch Gesetze zu diktieren, bis der Bundestag die Verhältnisse der deutschen Judenschaft geordnet habe. Wie sein Entscheid ausfiele, hinge ganz von ihrem Benehmen ab.

Mit den ihm gewordenen Auskünften noch nicht zufrieden, gedachte der Senat der Anregung der Tübinger Fakultät und beauftragte den dortigen Professor Leonhard von Dresch, ein schriftliches Urteil über die strittige Angelegenheit abzugeben. Bereitwillig leistete dieser der Aufforderung Folge. In seiner Abhandlung „Betrachtungen über die Ansprüche der Juden auf das Bürgerrecht, insbesondere in der freien Stadt Frankfurt am Main“ macht er sich völlig die Ansichten des Berliner Geschichtspromessors Rühls zu eigen, der schon während der Befreiungskriege als einer der entschiedensten Judengegner aufgetreten war und die Idee vom christlichen Staat verfochten hatte. In

dessen Schrift „Über die Ansprüche der Juden an das deutsche Bürgerrecht“ heißt es (S. 33): „Die Forderung, ihnen gleiche Rechte zu erteilen, würde in früheren Zeiten geradezu als entschiedener Unsinn erschienen sein“¹⁾. Dresch fordert gleich Rühs, dass die Juden von allen Ämtern auszuschließen seien und wie im Mittelalter durch besondere Zeichen als „hebräische Feinde“ kenntlich gemacht werden sollten. In verdrehender Weise interpretiert er den Artikel 16 der Bundesakte so, dass die Erteilung der bürgerlichen Rechte von ihrer „Verbesserung“ abhängig gemacht sei; die sei aber von den Frankfurter Juden nicht zu erwarten. Gerade ihnen das Bürgerrecht zu verleihen, sei nicht angängig. Wären ihrer nur wenige, so hätten sie durch die Berührung und den Verkehr mit der christlichen Bevölkerung ihre nationalen Flecken „abschleifen“ können. Daran sei aber in Frankfurt nicht zu denken, da die Juden dort einen zu großen Teil der Bevölkerung ausmachten. Zudem würde das viel geschätzte Frankfurter Bürgerrecht entwertet, wenn auch Juden es erhielten. Ausschlaggebend aber sei, dass dann der christliche Handelsstand seinem Untergang entgegen ginge usw.

Auch verschiedene Heidelberger Universitätslehrer, wenn auch nicht juristische, ließen jetzt ihre Stimme hören. Am leidenschaftlichsten gebärdete sich der Professor der Naturwissenschaften I. F. Fries²⁾. Seine Schriften mit ihren blutrünstigen Vorschlägen fanden weite Verbreitung, sogar in Schenken und Wirtshäusern lagen sie auf. Das mindeste, was er verlangte, war die Vertreibung der Juden, „dieser Volksverderber und Brotdiebe“, wenn man es nicht Vorzüge, sie mit Stumpf und Stiel auszurotten. In Frankfurt hätten sie bereits die Hälfte alles dortigen Kapitals in ihren Besitz gebracht, und ließe man sie so weiter wirtschaften, so müssten sich in Bälde die Söhne der ersten christlichen Häuser bei ihnen als Packknechte verdingen.

Von solcher maßlosen Leidenschaftlichkeit war der in den theologischen Kreisen Deutschlands hochangesehene Geheime Kirchenrat Dr. Paulus weit entfernt. In seiner Abhandlung „Beurteilende Übersicht der über die Ansprüche der Frankfurter Judenschaft . . . auf das Bürgerrecht erschienenen Hauptschriften“, die er in Nr. 33 und 35 der „Heidelberger Jahrbücher der Literatur“ veröffentlichte, versuchte

¹⁾ s. auch Graetz, XI, S. 301 und S. 316; Philippson, 1, S. 92.

²⁾ Graetz, XI, S. 313.

er, eine objektiv-versöhnliche Haltung einzunehmen¹⁾). Aber auch er hielt die Ansprüche der Frankfurter Juden für unbegründet und für zu hochgespannt. Die Gleichberechtigung dürften sie nicht auf Grund der Humanität und Menschenliebe fordern, sie könne ihnen erst zuteilwerden, wenn sie sich ihrer durch längeres tadelloses Verhalten im privaten und öffentlichen Lehen würdig gezeigt hätten.

Die Flut der anklägerischen Schriften gegen die Juden schwoll immer mehr an²⁾. Es ist überflüssig, alle Autoren zu nennen. Angeführt sei noch der badische Staatsrat Klüber, der in seiner „Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses“ (S. 345) behauptet, den Juden gleiches Staatsrecht mit den Bürgern zu erteilen, heiße, „ein begrenztes und heilbares Übel (sc. die Juden) in einen unheilbaren Krebschaden verwandeln“.

In Frankfurt selbst schürte das Feuer außer dem bereits erwähnten Pfarrer Friederich der Advokat Georg Aquilin Rapp durch seine Schrift „Versuche einer rechtlichen Prüfung der sogenannten Bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse der Frankfurter Judengemeinde“.

In dieser Atmosphäre des Hasses und der Erbitterung konnten sich die Verteidiger der Juden — denn auch solche gab es — kaum zur Geltung bringen. Zu ihnen gehörten in erster Linie die Lehrer am Philanthropin Heß, Jost und Creizenach. Heß polemisierte besonders gegen die Schrift des badischen Kirchenrats Ewald „Ideen über die völlige Organisation der Israeliten in christlichen Staaten“ und verfocht den Satz, die Juden seien Deutsche und unterschieden sich von den übrigen Deutschen nur durch ihren Glauben.

Dem Senat waren selbstverständlich alle Hetzschriften Wasser auf seine Mühle. Sie lieferten ihm reichliches Material zu der „Gegenerklärung“ auf die Beschwerdeschrift der jüdischen Gemeinde, die er am 8. Mai 1817 endlich dem Bundestage übergab³⁾. Sich auf das Gutachten der Berliner Juristenfakultät berufend, warf er der Gemeinde vor, dass sie, wissentlich und vorsätzlich die wahren Verhältnisse missdeutend, die allerhöchsten Mächte mit zudringlichen und unrichtigen Dar-

¹⁾ Acta Sen. A 168 Nr. 13, Tom. III; über Paulus s. auch Dechent, Kirchengesch., II. S. 358 und Anm. 3.

²⁾ Über die judenfeindliche Literatur jener Zeit s. Graetz, XI, S. 313 und Anmerkung 4.

³⁾ „Gegenerklärung des Senats der freien Stadt Frankfurt am Main an

stellungen behellige. Besonderes Gewicht legt die „Gegenerklärung der freien Stadt Frankfurt“ an den Bundestag aber darauf — das hatten schon die früheren Streitschriften immer hervorgehoben — dass man bei der Regulierung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden „die besonderen Lokalitäten“ der einzelnen Staaten in Betracht ziehen müsse. Frankfurts Bevölkerung sei lediglich auf den Handel und einige Gewerbe beschränkt. „Sollen die christlichen Bürger bei der großen Zahl der hier befindlichen jüdischen Familien nicht um ihre Nahrung gebracht, soll die hiesige freie Stadt, der Sitz der hohen Bundesversammlung, nicht in eine Judenstadt verwandelt und das Bürgerrecht dieser freien christlichen Stadt nicht herabgewürdigt werden, so müssen die jüdischen Einwohner einigen Beschränkungen . . . unterworfen bleiben“ usw. Dagegen erklärt der Senat sich bereit, der Gemeinde alles das zu bewilligen, „was nur immer neben der Aufrechterhaltung des Gewerbes und des Wohlstandes der christlichen Bevölkerung bestehen könne“, unter ausdrücklichem Vorbehalt dessen, was die Bundesversammlung künftig für die deutschen Juden bestimmen werde.

Auch die Bürgerschaft, oder vielmehr die ständige Bürgerrepräsentation, hielt jetzt den Zeitpunkt für gekommen, dem Bundestag ihre Ansichten und Wünsche betreffs der Judenfrage zu unterbreiten. In einem sehr weitläufigen Schriftstück mit nicht weniger als 61 Beilagen¹⁾ bekannte sie sich zu den Lehren des Tübinger Professors Dresch und unterstützte die „Gegenerklärung“ des Senats.

Die Gemeinde ihrerseits fühlte sich gedrungen, auf die Denkschriften von Senat und Bürgervertretung dem Bundestag eine Erwiderung zugehen zu lassen in Form eines Nachtrages zu ihrer Eingabe vom 4. November 1816²⁾. Sie wandte sich darin zugleich gegen das Gutachten der Berliner Juristenfakultät und gegen die zahlreichen judenfeindlichen

die hohe deutsche Bundesversammlung, die Widerlegung der von der Frankfurter Judenschaft an den hohen Bundestag gebrachten Ansprüche betreffend“. (Impressen)

¹⁾ „Beurkundete Vertheidigung der Rechte der Bürgerschaft zu Frankfurt am Main gegen die Ansprüche der Judengemeinde daselbst auf völlige bürgerliche und politische Gleichstellung mit den Bürgern dieser freien Stadt von Seiten der ständigen Bürgerrepräsentation“, 16. Juni 1817. (Acta Sen. A 168 Nr. 13, Tom. V).

²⁾ „Nachtrag zu der an die Hohe Deutsche Bundes-Versammlung am 4. November 1816 überreichten unterthänigsten Denkschrift . . . Veranlasst

Broschüren. Die Schrift stellt die Judenpolitik einer Reihe deutscher Staaten, wie Preußens, Bayerns und anderer, der des Frankfurter Senats gegenüber. Dort das aufrichtige Bemühen, an der sittlichen und intellektuellen Veredlung der Juden und zugleich an der Verbesserung ihrer Verhältnisse zu arbeiten, hier das Streben, sie aus ihren wohlerworbenen Rechten zu verdrängen. In einer Beziehung freilich ist dem Verfasser der Denkschrift ein merkwürdiger Gedächtnisfehler mit unterlaufen, nämlich, wenn er behauptet, in Frankfurt hätte sich bis 1814 keine Abgeneigtheit gegen die israelitischen Bürger gezeigt, sondern sich überall eine gerechte und wohlwollende Gesinnung gegen sie gezeigt. Erst das Verhalten des Senats und die vielen judenfeindlichen Schriften hätten alte Vorurteile erneuert. Zum mindesten — so meint die Schrift — hätte es der Senat der Bürgerschaft gegenüber an der klaren, offenen Belehrung über den „wahren, rechtlichen und politischen Standpunkt der israelitischen Verhältnisse fehlen lassen“. Denn wäre eine Aufklärung erfolgt, so hätten sich die Stimmen der Bürger darin vereinigen müssen, „nicht durch Zertretung und willkürliche Vernichtung der Rechte der Israeliten einen vermeintlichen Vorteil der Stadt erkaufen zu wollen“.

Es war nur der Billigkeit gemäß, wenn der Bundestag am 14. Juli 1817 dem Senat auf dessen Ersuchen gestattete, diesem „Nachtrag“ der Gemeinde auch seinerseits einen Nachtrag gegenüberstellen zu dürfen. Er gab ihm dazu eine Frist von 8 Wochen. In der Zwischenzeit sollte er „keine einseitige Änderung oder sonstige Störung in der Lage und dem Besitzstand der Frankfurter Juden eintreten lassen“¹⁾. Aber erst nach einem Vierteljahr, am 25. Oktober, ward die Antwortschrift des Senats der Bundesversammlung vorgelegt²⁾; sie rief selbstverständlich eine Widerlegungsschrift der Gemeinde hervor.

Es war klar: auf diesem Wege kam man nicht vorwärts, man vermehrte nur die schon stark angeschwollene Literatur über die Juden-

durch die Gegenerklärung des Hochedlen Senats vom 8. Mai 1817 und deren 3 Beilagen“. (Ebenda).

¹⁾ Mit diesem Beschluss wiederholte der Bundestag den bereits am 14. Juni gefassten. (Gemeindearchiv 180, I.)

²⁾ „Kurze Erledigung des sogenannten Nachtrags zu der an die hohe Deutsche Bundes-Versammlung gerichteten Beschwerdeschrift der Frankfurter Judenschaft, deren Ansprüche auf das Bürgerrecht in der freien Stadt Frank-

frage. Aber an einen Ausgleich der Gegensätze war nicht zu denken. Der Senat bestand darauf, dass die Frage ausschließlich vom politischen Standpunkt aus behandelt werde, die Gemeinde beharrte auf dem rechtlichen. Noch hatte sie keinen ihrer Ansprüche aufgegeben, sogar auf die Beibehaltung ihrer politischen Rechte nicht verzichtet, im Vertrauen auf die Verheißungen des preußischen Staatskanzlers. Er hatte erst vor kurzem dem Vertreter Preußens bei der württembergischen Regierung eingeschärft, all seinen Einfluss aufzubieten, damit sich deren Bevollmächtigter beim Bundestag in der Judenfrage dem preußischen an-schlösse¹⁾, und den Grafen Goltz, der Preußen bei der Stadt Frankfurt vertrat, belehrte er²⁾, nicht materielle Beweggründe, die Frankfurt stets anführe, sondern nur Menschlichkeit, Gerechtigkeit und wahre Religion dürften in dieser Frage entscheiden³⁾.

Zu Hardenbergs Überzeugung standen allerdings die Ansichten der Stadtregierung — des Senats sowohl als besonders auch der Gesetzgebenden Versammlung — in direktem Gegensatz. Letztere hatte, wie wir wissen, den stark gekürzten Entwurf der neuen Judenordnung Ende Juli 1817 dem Senat zur Neubearbeitung zurückgeschickt. Schon am 17. September konnte dieser der Versammlung ein neues Regulativ vorlegen, das aber keineswegs deren Wünschen entsprach. Denn der Senat in seiner Mehrheit war immerhin besonnen genug, sich nicht ganz in das radikale Fahrwasser drängen zu lassen. Er hatte die Paragraphen, die gestrichen worden waren, „weil sie zu günstig wären“, wiederhergestellt und verlangte sogar, dass einzelnen Juden der Ankauf von Häusern in der Stadt erlaubt würde. Ferner wollte er die jüdischen Handeltreibenden nur in zwei Klassen — in Händler mit einem Vermögen von mindestens 6000 fl. und in Krämer mit einem solchen von 1500 fl. eingeteilt wissen⁴⁾. Die Gesetzgebende Versammlung ließ daher dem ihr unsympathischen neuen Entwurf des Senats dasselbe Schicksal zuteilwerden wie dem früheren und bestand auf ihren Änderungen.

furt betreffend“ (50 Seiten). Die Schrift war im Auftrag des Senats von Vizekanzler Robert in Marburg verfasst worden. (Acta Sen. A. 168 Nr. 13, Tom. V).

¹⁾ Gemeindearchiv 180 1.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Im Schreiben vom 6. Nov. 1817. (Ebenda).

⁴⁾ Bender, Die Verhandlungen der Gesetzgebenden Versammlung, S. 62 und 63.

Damit war der Senat verfassungsgemäß verpflichtet, dem „verbesserten“ Entwurf Gesetzeskraft zu verleihen. Um aber die in Frankfurt tagende Bundesversammlung nicht vor den Kopf zu stoßen, rieten jetzt sogar Männer reaktionärer Parteirichtung wie Danz und selbst Büchner dringend von der sofortigen Veröffentlichung ab. Und so beschloss die Gesetzgebende Versammlung am 18. Februar 1818, „da der fragliche Gegenstand eine besonders zarte Behandlung erfordere . . . die Publikationszeit jenes Gesetzes vorerst lediglich dem Ermessen des Senats anheim zu geben“¹⁾. So verschwand die Judenfrage für eine Weile aus den Erörterungen in der Öffentlichkeit.

Hingegen erließ der Senat am 17. Oktober 1817 selbstherrlich eine Verordnung, die die innere Verfassung der Gemeinde änderte. Sie erhielt auch die Zustimmung der Gesetzgebenden Versammlung²⁾. Die seinerzeit vom Großherzog eingesetzte Judenkommission, an deren Spitze nach dem 1816 erfolgten Tode Itzsteins ein Senator von Meyer gestellt war, wurde aufgelöst. Eine dreigliedrige Senatskommission erhielt jetzt die Oberaufsicht über alle inneren und äußeren Angelegenheiten der Gemeinde, über den Kultus, das Schulwesen und die milden Stiftungen. Unter ihr amtierte der Vorstand; jedes von dessen 12 Mitgliedern sollten mindestens 30 Jahre zählen, von geschäftlicher Intaktheit sein, überhaupt zu den Angesehensten und Rechtschaffensten der Judenschaft gehören. Jedes Jahr hatten 2 Mitglieder der Anciennität nach auszuscheiden; an deren Stelle wählte der Senat aus den 6 vorgeschlagenen Kandidaten 2 neue. Der Vorstand hatte wie bisher die verschiedenen Verwaltungszweige in Händen: Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten, Schlichtung unbedeutender Händel zwischen Juden unter sich, Erhebung der Steuern und die Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben, die alle Monate der Senatsdeputation vorzulegen war. Auch das Sanitätswesen — Prüfung der Ärzte und der Hebammen und die Kontrolle über die Spitäler — unterstand ihm. Er war ferner befugt, dem Senat Anträge zur Verbesserung des Gemeindewesens zu stellen. Beschwerden gegen ihn waren der Senatsdeputation einzureichen. Die im Amte stehende Gemeindevertretung wurde als neuer Vorstand bestätigt, dagegen das Gremium der Notabeln aufgelöst.

¹⁾ Acta Sen. A 168 Nr. 13, Tom. IV.

²⁾ Acta Sen. A 167 Nr. 1, (asc. 1. (Als Beilage zum Auszugsprot. des Großen Rats, 20. Januar 1825).

Sowohl gegen diese neuen Verordnungen als auch gegen die Ernennung des Senators Meyer zum Judenkommissar legte der Vorstand der Gemeinde Verwahrung ein¹⁾. Er erblickte darin eine Verletzung der Bundestagsverfügung, nach der die Juden der Stadt in ihrem Besitzstand vorerst nicht gestört werden sollten. Außerdem hielt er es für bedenklich, dass ein Mitglied derselben städtischen Behörde, die mit der Judenschaft in Streit lag, den Vorsitz in ihrer Verwaltung haben sollte.

Aber der Senat blieb bei seinem Beschluss und bedrohte jedes Vorstandsmitglied, das Meyer nicht als Kommissar anerkennen würde, mit einer empfindlichen Geldbuße. Dieser hatte daraufhin die Genugtuung, seiner Behörde melden zu können, dass zu der ersten, auf den 28. Januar 1818 anberaumten Sitzung alle Vorstandsmitglieder pünktlich erschienen wären und ihm die wiederholte Versicherung ihrer ehrerbietigsten Gesinnung gegen den Senat und dessen Kommissar ausgesprochen hätten. Der Vorstand habe mit seiner Verwahrung bloß eine Pflicht erfüllen wollen.

Nur kurz blieb Meyer im Amt. Ihm folgte 1818 der schon erwähnte Fr. Chr. Ihm. Mit schweren Befürchtungen sah man in der Gemeinde diesem neuen Mann entgegen. Es war bekannt genug, dass er die Dalbergsche Judenpolitik verwarf und in einer besonderen Schrift die des Senats gerechtfertigt hatte. Und doch beurteilten die Juden ihn falsch. Nur gegen ihre nach seiner Ansicht übertriebenen Forderungen, so z. B. gegen den Anspruch auf das Vollbürgerrecht, trat er auf, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil er sie sittlich dazu noch nicht für reif hielt. Sobald aber ihre Angleichung an europäische Kultur und Sittlichkeit sich vollzogen hätte, stand nach ihm ihrer völligen Emanzipation nichts mehr im Wege. Und er war aufrichtig bemüht, nach dem Maß seiner nicht gewöhnlichen Kräfte zu dem Ausgleich beizutragen, weshalb er dem Erziehungswesen und den Schulanstalten der Gemeinde seine besondere Sorgfalt zuwandte²⁾. Als er nach zwanzigjährigem Wirken altershalber sein Amt niederlegte, hat ihn die Gemeinde mit dem Gefühl tiefer Trauer scheiden sehen. „Dass die Entwicklung der bürgerlichen, religiösen und sittlichen Interessen der Frankfurter Israeliten während der letzten 20 Jahre raschere Fort-

¹⁾ Acta Sen. A 167 Nr. 1, fasc. 1.

²⁾ s. Bei Baerwald, Jubiläumsschrift des Philanthropins 1804 — 1904, S. 54 ff.

schritte gemacht habe, sei sein nicht genug zu preisendes Verdienst“, heißt es in der Adresse des Vorstandes an ihn¹).

Nicht nur in der Stadt, auch beim Bundestag ruhten bis in den Herbst 1818 hinein die Verhandlungen über die Judenangelegenheiten. Als sie wieder aufgenommen wurden, fand die rückständige Politik Frankfurts nicht mehr die Gegnerschaft wie seinerzeit auf dem Wiener Kongress. Die liberalen Anschauungen von damals waren immer mehr in Misskredit geraten. Die deutschen Regierungen, an ihrer Spitze Österreich und trotz Hardenberg auch Preußen, ruderten kräftig zurück.

Zudem verstand es jetzt der Senat, sich bei den Mitgliedern der Bundesversammlung als Verfechter der deutschen, ja der europäischen Gesamtinteressen aufzuspielen. An den König von Preußen, an den Kaiser Franz, an die Häupter sämtlicher Bundesstaaten mit Einschluss von Lichtenstein erließ er ein Rundschreiben, in dem er auf die furchtbaren Gefahren aufmerksam machte, die allen Staaten durch die Machtgelüste der Juden drohten. Sie wollten „im Herzen Deutschlands einen Bürgerstand ertrotzen, damit sie dann von diesem errungenen festen Sitz aus desto leichter sich über das ganze Deutschland erheben und am Ende die deutsche Nation in goldene Fesseln legen könnten“. Deshalb möge die Bundesversammlung die Judenschaft mit ihren Ansprüchen auf den ihnen längst vorgezeichneten verfassungsmäßigen Weg, d. h. an den Senat, zurückverweisen²).

Diese Schreiben hatten einen überraschenden Erfolg: eine Reihe von Regierungen erklärte sich mit ihrem Inhalt einverstanden. Besonders dem preußischen König war der Wunsch des Senats ganz aus der Seele gesprochen. Er überließ zwar Hardenberg die Beantwortung des Schreibens, aber er bemerkte: „Auf jeden Fall will ich, dass preußischerseits die Juden bei dem Bundestag nicht unterstützt werden“. Diese Bemerkung musste allerdings den Eifer des Staatskanzlers, des tätigsten Verteidigers und Schirmers der Juden, bedeutend dämpfen.

Jede Aussicht aber auf einen befriedigenden Ausgang der Judendebatte im Bundestag schwand, nachdem Sachsens Antrag, dass zur Annahme wichtiger Gesetzesvorschläge Einstimmigkeit erforderlich sein

¹) Lennhoff, a. a. O. S. 40.

²) Acta Sen. A 168 Nr. 13, Tom. II, wo sich auch die Antwort der verschiedenen Staaten befinden.

müsse, angenommen wurde. Also Sachsens Widerspruch allein hätte die ganze Judengesetzgebung des Bundestags zu Falle bringen können! So ging man einstweilen der schwierigen Frage aus dem Wege, trotzdem der englische Bevollmächtigte Lamb bereits Ende Februar 1818 das unliebsame Thema berührt und dem Präsidialgesandten, dem Grafen Buol, mitgeteilt hatte, dass seine Regierung auf der Ausführung des Artikels 16 der Bundesakte bestehe, wie sehr auch der Frankfurter Senat dem widerstrebe. „Aber die Würde der Höfe und die achtungsvolle Rücksicht für die öffentlichen Verhandlungen, auf denen das gegenwärtige System Europas beruht fordern, dass dieser Zustand der Dinge endlich aufhört, und da die strittige Sache der Bundesversammlung übertragen ist, so braucht man nicht zu zweifeln, dass deren Entscheidung den Verträgen entsprechen werde“ usw¹). Zwar versicherte daraufhin Buol dem englischen Bevollmächtigten, dass seiner Note von der Bundesversammlung eine „ausgezeichnete Aufmerksamkeit gewidmet worden sei“, aber damit hatte es auch sein Bewenden: die Versammlung beharrte in ihrer bisherigen Passivität.

Da leuchtete den Juden von ganz anderer Seite her ein Hoffnungsstrahl. Was der Kongress in Wien ihnen nicht gebracht hatte, glaubten sie auf dem in Aachen Ende 1818 tagenden erreichen zu können, in mystisch-schwärmerischer, von der Bedeutung des jüdischen Volkes durchdrungener Engländer namens Lewis Way hatte dem Kaiser Alexander I. auf diesem Kongress durch die russischen Bevollmächtigten Nesselrode und Kapodistrias eine Denkschrift überreichen lassen, in der Juden Freiheit und Gleichstellung mit den Christen forderte. Da der mystischen Beeinflussungen zugängliche russische Herrscher diese mit ihren Zitaten aus den Propheten und der Apokalypse wohlwollend aufnahm, durften sie die österreichischen und preußischen Diplomaten nicht ignorieren. Und so erklärten sie ihre Bereitwilligkeit, zur Lösung eines Problems beizutragen, „das zugleich für den Staatsmann und den Menschenfreund wichtig sei“²). Mit dieser Phrase war aber die Sache abgetan; es war von ihr nicht mehr die Rede, trotzdem französische und italienische Juden den Kongress mit Bittschriften zugunsten der polnischen und deutschen Glaubensgenossen bestürmten, und die der Hansestädte den

¹) Acta Sen. 168 Nr. 13, Tom. VI. Eine Abschrift des Schreibens befindet sich im Gemeindearchiv 180 I.

²) Graetz, XI. S. 323.

uns bekannten Buchholz als Abgesandten nach Aachen geschickt hatten¹⁾. Die Frankfurter Gemeinde hielt sich freilich mehr im Hintergrund. Sie verließ sich auf den Wiener Rothschild, Baron Salomon, der sich damals auch in Aachen aufhielt und es übernommen hatte, ihre Sache zu führen. Sich auf die „seinem Hause bei verschiedenen Gelegenheiten geäußerte huldreiche Gesinnung“ berufend, bat er Metternich, dem Grafen Buol solche Instruktionen zu geben, „dass wir, wo nicht eines völlig befriedigenden, doch wenigstens eines erträglichen Ausgangs gewärtig sein dürfen“²⁾. Dazu erklärte sich Metternich auch geneigt.

Inzwischen trat die Angelegenheit in ein neues Stadium. Der Bundestag beauftragte den Mecklenburger, Freiherrn von Plessen, ein Referat über die Judenfrage zu verfassen. Am 10. September konnte dieser bereits sein umfangreiches Gutachten überreichen³⁾. Er schlug vor, eine Kommission von 3—5 Mitgliedern zu bestellen, „um die Beschwerden der Juden auf dem Wege der Güte und Billigkeit auszugleichen“, ein Vorschlag, den Buol bereits im Juni 1817 Metternich gemacht hatte⁴⁾. „Nötigenfalls könne man die Punkte, über die keine Einigkeit zu erzielen wäre, für eine später zu erledigende Entscheidung vorbereiten, um sie demnächst der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen“. Der Senat sollte für die Verhandlungen Deputierte aus seiner Mitte ernennen und der Kommission eine bestimmte Angabe derjenigen privatbürgerlichen Rechte machen, die als vereinbar mit der Verfassung, den Einrichtungen und dem Gemeinwohl der freien Stadt der jüdischen Gemeinde zugestanden werden könnten, worüber alsdann weiter zu verhandeln wäre. „Inzwischen aber sei der Besitzstand der Juden streng aufrecht zu erhalten“. Dieser Vorschlag ward zum Beschluss erhoben, gleichzeitig wurde eine fünfgliedrige Kommission

¹⁾ Seine Bittschrift an Metternich s. Deutsche Akten (in Wien) vom 11. Oktober 1818.

²⁾ Deutsche Akten vom 15. November 1818. — Außerdem berichtet Bender (Zustand der Israeliten, S. 99, Anm.) von einer Eingabe, „die einer der einflußreichsten hiesigen Israeliten (wer?) bei dem Kongreß ... nebst Entwurf eines Regulativs der hiesigen Judenverhältnisse eingereicht hat“.

³⁾ Eine ausführliche Besprechung dieses Gutachtens bei Ilse, Gesch. der deutschen Bundesvers., Band I. S. 303—333; s. auch Jost, Neuere Gesch. der Israeliten, Band X, erste Abt. S. 77.

⁴⁾ Deutsche Akten.

ernannt¹⁾ und der Senat ersucht, seinerseits Deputierte für die Verhandlungen zu bestimmen.

Der Vergleich, den der Bundestag zwischen den streitenden Parteien anbahnen wollte, mutete den Juden Schweres zu: Verzichtleistung auf die staatsbürgerlichen Rechte. Denn nur von privatbürgerlichen war die Rede, und auch diese sollten nicht etwa uneingeschränkt gewährt werden, sondern nur soweit sie „mit der Verfassung, den Einrichtungen und dem Gemeinwohl der freien Stadt vereinbar“ wären. Die bisherigen Verhandlungen in den städtischen Gremien hatten aber gezeigt, was die Juden von deren Interpretationskünsten zu erwarten hatten.

Aber auch die Stadt konnte sich keines vollständigen Sieges rühmen. Der Bundestag hatte ihrem Gesuch, die „querulanten Juden“ an ihre rechtmäßige Behörde zu weisen, nicht entsprochen, er hatte deren Beschwerden für berechtigt anerkannt und die Parteien ermahnt, sich in Güte und Billigkeit auszugleichen, er hatte sich ferner — wie bitter berührte dies den Senat und die Gesetzgebende Versammlung — in den Punkten, wo keine Einigung zu erzielen wäre, selber die endgültige Entscheidung vorbehalten.

Für die Verhandlungen mit der Bundestagskommission ernannte der Senat drei Deputierte, die zu den angesehensten seiner Mitglieder zählten: die Schöffen von Guaita, Dr. Rössing und Dr. Thomas. Von vornherein war man wohl auf eine längere Dauer der Verhandlungen gefasst, doch niemand hätte vermutet, dass sie sich sechs Jahre hinziehen würden! Aber wie schleppend und zeitraubend war auch der Geschäftsgang! Durch wieviel Kommissionen und Behörden gingen die Entwürfe, deren schließlich nicht weniger als neun vorhanden waren! Wie oft wanderte ein solcher Entwurf, mit allerlei Monita versehen, zum Senat zurück! Dann legten ihn die Senatsdeputierten nochmals der Bundestagskommission vor, die ihrerseits Bemerkungen daran knüpfte. Zuletzt wurde er auch dem jüdischen Gemeindevorstand zur Durchsicht übergeben, denn man hatte schließlich die Überzeugung

¹⁾ Sie bestand aus den Grafen Buol und Goltz, den Herren von Martens, von Wangenheim, von Plessen; 1820 trat an dessen Stelle der Freiherr von Aretin, 1841 an die von Martens von Carlowitz; 1824 wurden Buol, Aretin und Wangenheim durch die Freiherren von Münch, von Pfeffel und von Hammerstein ersetzt. (Ilse, a. a. O. S. 382).

gewonnen, dass das ganze Werk ohne dessen Mitwirkung scheitern müsse.

Als Grundlage für alle diese Verhandlungen diente eine Ausarbeitung, die eine neunköpfige, hauptsächlich aus Senatsmitgliedern bestehende Kommission verfasst hatte. Sie hielt sich im Großen und Ganzen eng an den ersten, von der Gesetzgebenden Versammlung abgelehnten Entwurf. Dessen wichtigste Bestimmungen waren¹⁾: Die in Frankfurt ansässigen jüdischen Familien gelten als Schutzgenossen. Jährlich werden 15 Ehen zugelassen (darunter 2 mit Fremden) unter der Bedingung, dass der Mann mindestens 25 Jahre, die Frau 18 Jahre alt ist, und dass ein Vermögen von 1000 fl. (bei Fremden 10 000 fl.) nachgewiesen werden kann. Zum Handeltreiben sind die Juden erst nach Ablauf einer regelrechten Lehrzeit befugt. Der künftige Bankier muss 20 000 fl., der Detaillist 5000 fl., der Krämer 1000 fl. besitzen. Der Betrieb von Fabriken und Manufakturen wird gestattet, vorausgesetzt, dass sie dem Handwerk keine Konkurrenz machen; doch dürfen die Juden christliche Arbeiter nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Senats beschäftigen. Der Handel mit Brennholz, Fourage und Mehl, desgleichen das Kommissions- und Speditionsgeschäft bleibt verboten. Handwerker dürfen die Juden zwar werden, doch soll ihre Lehr- und Wanderzeit ein Jahr länger als die der Christen dauern „wegen der freien Sabbat- und Feiertage“; auch dürfen jüdische Meister nur jüdische Gesellen halten.

In sehr kleinlicher Weise behandelt der Entwurf die Wohnungsfrage. Keine Rede davon, den Juden das Wohnen in allen Teilen der Stadt freizustellen! Nur gewisse Straßen sollen für sie in Betracht kommen, und auch die nur mit Ausnahme der Eckhäuser. Den Vertretern der Zünfte gingen aber diese und ähnliche Einschränkungen lange nicht weit genug, sie suchten noch eine Reihe erschwerender Zusätze durchzudrücken, z. B. die Aufnahme folgender Bestimmung: „Die Hinterhäuser des Judendistriktes können zwar auch an Juden vermietet, aber nur in dem Fall zu Warenlagern benützt werden, wenn aus denselben kein Ausgang in eine denselben zum Handel verbotene Straße geht ... Zu Läden dürfen solche nicht gebraucht, noch daselbst keine Waren, Muster und Schilder angebracht werden“²⁾.

¹⁾ Jost, a. a. O. S. 78; Bender, a. a. O. S. 64.

²⁾ Bender, a. a. O. S. 65

Was sollte auch die Antragsteller hindern, wo möglich noch weitere Einschränkungen vorzuschlagen? Zum mindesten waren sie des Beifalls der urteilslosen Masse sicher. Seit dem Hungerjahr 1817, wo man die Juden des Brotwuchers beschuldigt hatte¹⁾, ermahnten Petitionen aus verschiedenen Kreisen der Bevölkerung den Senat, schärfer gegen sie vorzugehen, „damit nicht die Kinder des Hauses von den Fremdlingen zugrunde gerichtet und verdrängt würden“²⁾. Ja, der Judenhass begann sich fast mittelalterlich unverhohlen auf der Straße zu zeigen. Der Herd dieser Bewegung war Unterfranken³⁾. In Würzburg kam es, gelegentlich der Einholung eines neuen Professors, am 3. August 1819 und an den folgenden Tagen zu groben Ausschreitungen. Studenten und Bürger rotteten sich auf öffentlichen Plätzen zusammen, warfen unter wüsten Hep-Hep-Rufen die Fenster von Judenhäusern ein und schickten sich zu einer regelrechten Plünderung an. Die Polizei war der Menge gegenüber ohnmächtig, eine vom Magistrat erlassene Warnung goss nur Öl ins Feuer. Am nächsten Tag erneuerten und verstärkten sich die Unruhen: Die Schilder an jüdischen Häusern wurden herabgerissen, der Pöbel drang in die Läden und Hausflure ein und misshandelte die sich wehrenden Besitzer. Erst das Einschreiten des Militärs stellte Ruhe und Ordnung wieder her, und die in die benachbarten Dörfer Geflüchteten kehrten nach Würzburg zurück. Ähnliche Vorgänge spielten sich in Bamberg und anderen Städten Frankens ab.

Die Kunde von diesen Ereignissen rief bei den Juden in Frankfurt große Aufregung hervor⁴⁾. Hier, wo die Lage noch völlig ungeklärt und der Kleinbürger offenkundig judenfeindlich gesinnt war, konnte es kaum ausbleiben, dass die Straße in Aktion treten würde, um mit robusten Mitteln die Lösung herbeizuführen. In der Tat sahen sich vom 6. August ab die Juden, wo sie sich öffentlich zeigten, mit Hep- Hep-Rufen empfangen, die von Tag zu Tag lärmender wurden. In der Schönen Aussicht und anderen von Juden bewohnten Straßen zogen

¹⁾ Dechent, Kirschengesch., II, S. 35.

²⁾ Acta Sen. A 168 Nr. 13, Tom. VI.

³⁾ Graetz, a. a. O. S. 324.

⁴⁾ Für das Folgende s. die gleichzeitigen Frankfurter Zeitungen, ferner Frankf. Hausblätter, II, Nr. 253, vor allem aber: „Aufstand in hiesiger Stadt, die am 10. August 1819 abends gegen die hiesigen Juden stattgehabten tumultuarischen Unruhen betr.“ (Gemeindearchiv Nr. 9).

Pöbelhaufen umher und stießen wüste Drohungen aus. Zwar wurde am 8. August, an einem Sonntage, in einigen Kirchen von der Kanzel herab zum Frieden ermahnt, und Polizeiabteilungen patrouillierten in der eigentlichen Judengasse — aber ohne ersichtlichen Erfolg! Gerade an diesem Tage kam es am Schalter des Postgebäudes zu Schlägereien zwischen christlichen und jüdischen Handlungsgehilfen, und am Abend nahmen die Krawalle einen gefährlicheren Charakter an. Ungefähr gegen 9 Uhr war es, als mehrere mit Stöcken bewaffnete Trupps — meistens Handlungsdiener und stadtfremdes Volk — unter wildem Geschrei und tosenden Hep-Hep-Rufen in die Judengasse eindrangen. Dort und an der benachbarten Konstablerwache wuchs die Menge auf Tausende an und ging bald zum Angriff über. Die Fensterscheiben der Judenhäuser in der Bornheimer- und Allerheiligenstraße wurden eingeworfen, Schüsse abgefeuert, Steine flogen in die Zimmer und verletzten die Insassen. Besonders das Rothschildsche Geschäftshaus (das jetzige Gemeindehaus) war das Ziel des Steinbombardements. Der Tumult steigerte sich immer mehr und griff auf die Töngesgasse und Zeil über; Rotten von Handwerksburschen und Handlungsdienern zogen dort auf und ab und schlugen auf die Juden los, die sich unvorsichtigerweise ins Freie gewagt hatten.

Bis gegen 11 Uhr war der Pöbel Herr der Straße — da endlich schritt der Senat ein. Die Bürgerliche Landwehr wurde aufgeboten; sie säuberte rasch die Judengasse von den Tumultuanten, nahm eine Anzahl von ihnen fest und brachte sie auf die nahe gelegene Konstablerwache. So ward für kurze Zeit die Ruhe wiederhergestellt. An Verwundeten fehlte es auf beiden Seiten nicht, da auch die Juden von Schusswaffen Gebrauch gemacht hatten.

Jetzt versuchte der Jüngere Bürgermeister, Senator Dr. Starck, die vor der Konstablerwache immer mehr anschwellende Menge zu beruhigen. Aber seine Ansprache wirkte nicht auf die erregten Massen. Beständige Hep-Hep-Rufe unterbrachen den Redner. Stürmisch verlangte man die Freilassung der Arrestanten — und Starck gab schließlich nach.

Da schritt der Bundestag ein, der anfang für seine eigene Sicherheit Sorge zu tragen. Der Angriff auf das Rothschildsche Geschäftsgebäude gab zu denken und trieb zur Eile an, und dies umso mehr, als dort die Gelder der Versammlung deponiert waren. Der Präsident, Graf Buol, bot dem Senat in einer Note, die diesen tief beschämten

musste, die starke Mainzer Garnison zur Hilfe an. Ein solches Armutszeugnis aber wollte sich die Stadtregierung denn doch nicht ausstellen lassen; der Senator von Guaita ging kurz nach Mitternacht zum Grafen Buol, um die angebotene Hilfe abzulehnen, „da ein Aufgebot der Bürger die Unordnung leicht unterdrücken könne“.

Endlich griff der Senat jetzt energisch ein: Das städtische Militär trat an. In starken Abteilungen, begleitet von der Bürgerlichen Kavallerie¹⁾, durchzog es mit gefälltem Bajonett die gefährdeten Straßen, und gegen 1 Uhr nachts war die Ruhe wiederhergestellt. Doch hielt Graf Buol die Lage noch nicht für gesichert. Er ordnete die Bereithaltung von Truppen in der Bundesfestung Mainz an und schickte sogleich Kuriere nach Karlsbad, um den dort zu einem Kongress versammelten Mächten von den Vorfällen in Frankfurt Kunde zu geben.

Am Nachmittag des 11. August 1819 fand die Bevölkerung eine Bekanntmachung des Senats angeschlagen, in der er, allerdings in sehr milder Weise, Stellung gegen die Tumultuanten nahm. „Jugendlicher Mutwille“, heißt es darin, „und vielleicht die neulichen Vorgänge anderer Orte haben die erste Veranlassung dazu gegeben . . . Aber die stärkste Bürgschaft für die öffentliche Ruhe bietet die bekannte biedere Gesinnung löblicher Bürgerschaft“. Der Schluss der Bekanntmachung musste allerdings die Juden tief verletzen, da er ihnen gewissermaßen die Schuld an den Tumulten beimaß. Er lautet: „Er (der Senat) versieht sich auch zu der hiesigen Judenschaft, dass sie jede Veranlassung zur Beunruhigung hiesiger Stadt sorgfältig vermeiden und durch unbescheidenes Benehmen und Anmaßung der christlichen Einwohnerschaft nicht Anlass zu gerechter Beschwerde geben werde“.

Wenigstens traf aber der Senat jetzt alle möglichen Anordnungen, um die Wiederholung der Ausschreitungen zu verhüten. Die Innungsgeschworenen wurden aufgefordert, die arbeitslosen Gesellen aus der Stadt zu weisen. Um 4 Uhr nachmittags ward die gesamte städtische Streitmacht, die Landwehr, das Schützenkorps, die Bürgerliche Kavallerie, die Artillerie und das stehende Militär, zusammenberufen und auf die Wachen und die wichtigsten Plätze der Stadt verteilt, während das Hauptquartier mit dem Jüngeren Bürgermeister Starck seinen Sitz im

¹⁾ Über diese Truppengattung s. Kracauer, Das Militärwesen der Reichsstadt Frankfurt a. M. im XVIII. Jahrhundert. (Archiv für Frankfurts Gesch. usw., dritte Folge, Band XII, S. 99).

Rothschildschen Geschäftshaus nahm, vor dem während der ganzen Nacht Pechfackeln brannten. Diese Vorsichtsmaßregeln waren keineswegs übertrieben. Bereits fand man Zettel am Dom befestigt, die zur Verfolgung der Juden, zur Aufsage des Gehorsams gegen die obrigkeitlichen Befehle und zur Verweigerung des Land Wehrdienstes aufforderten. Bei Einbruch der Dunkelheit strömten aufs Neue Menschenmassen an der Konstablerwache und deren nächster Umgebung zusammen, das Fenstereinwerfen hub wieder an, bis beim Anmarsch starker Patrouillen die Menge auseinanderstob.

Acht Tage lang boten manche Stadtteile den Anblick eines Truppenlagers. Landwehr und Stadtmilitär biwakierten auf den Straßen und durchzogen die verschiedenen Stadtteile, trotzdem die Tumulte auf die Gegend um die Konstablerwache beschränkt geblieben waren, und selbst in Sachsenhausen mit seiner leicht erregbaren Bevölkerung sich nichts Aufrührerisches bemerkbar gemacht hatte.

Die Hep-Hep-Rufe und Misshandlungen einzelner Juden, die sich auf die Straße wagten, wollten freilich noch immer nicht aufhören, doch kam es nicht mehr zu größeren Störungen der Ordnung. Da man aber solche befürchtete, besonders für den 15. August, den Tag der Bornheimer Kirchweihe, wo es auch in gewöhnlichen Zeiten recht ungebunden herging, genehmigte die Gesetzgebende Versammlung dem Senat auf dessen Antrag einen Kredit von 10 000 Gulden¹⁾, um das Polizeikorps vorübergehend zu verstärken. Dies tat umso mehr not, als man Handlungsgehilfen dabei betraf, wie sie Hetzplakate auf öffentlichen Plätzen anschlugen. Es erfolgten Festnahmen; doch eine Untersuchung, die vielleicht die Drahtzieher der ganzen Bewegung und deren etwaigen Zusammenhang mit den Würzburger Vorkommnissen ergeben hätte, ward nicht angestellt. Immerhin berief der Senat die christlichen Kaufleute in die Handelskammer und ermahnte sie, nicht nur sich selbst ruhig zu verhalten, sondern auch ihre Untergebenen sorgfältig zu überwachen. Als auch die Bornheimer Kirchweihe ohne Exzesse vorüberging, ebenso die Herbstmesse, in welcher Zeit der Senat Torwachen und Posten besonders verstärkt hatte, konnten die Unruhen für beendet gelten.

Während in der Umgebung, in Mainz, Darmstadt und Mannheim, die Erregung noch andauerte, gewann Frankfurt wieder sein nor-

¹⁾ Bender, Die Verhandlungen der Gesetzgebenden Versammlung S. 119.

males Aussehen. Die Börse, die tagelang wie ausgestorben war, belebte sich wieder, die Handwerker, die gefeiert hatten, begaben sich wieder zu ihrer Arbeit. Die aufgebote Streitmacht wurde entlassen, die Gemeinde zahlte ihr eine „Gratifikation“, und der Vorstand dankte noch obendrein mündlich den beiden Bürgermeister und dem Kriegszeugamt für Unterdrückung des Aufruhrs. Die Juden holten ihre Angehörigen, die sie zum Teil nach Offenbach in Sicherheit gebracht hatten, zurück. Aber mancher alteingesessene jüdische Kaufmann dachte damals daran, aus Frankfurt auszuwandern und Aufnahme in gastlicheren Ländern zu suchen. Und wenn es auch schließlich nicht dazu kam, so war doch schon der in manchen Herzen lebende Wunsch, der sogar aktenmäßig belegt ist¹⁾, charakteristisch für die Unleidlichkeit der Zustände in der alten heimatlichen Reichsstadt.

Die Bundestagskommission, die zur Klärung der jüdischen Angelegenheiten eingesetzt war, hatte es nicht sehr eilig mit ihrer Arbeit. Als Danz, der Frankfurter Gesandte beim Bundestag, am 22. Mai 1819 mit Buol und Plessen zusammenkam, gewann er den Eindruck, „dass sie die Judensache fast vergessen hätten“. Nun aber wurde die erste gemeinsame Beratung zwischen den Senatsdeputierten und der Kommission für den 2. Juli anberaumt. Der von den Deputierten neu gefasste Entwurf²⁾ fand aber nicht den Beifall der Kommissare. Sie beantragten zahlreiche Änderungen, wobei sie vor allem die Ausdrücke milderten, die für die Juden etwa verletzend waren. Dann sandten sie den so geänderten Entwurf dem Gemeindevorstand zur Rückäußerung.

Die Antwort erfolgte am 16. September³⁾. „Zu seinem wehmütigen Bedauern“, so erklärt der Vorstand, „seien die Propositionen des Senats nicht so beschaffen, dass auf solchem Fundament ein erwünschtes Resultat zu hoffen sei“. Was der Senat jetzt vorschlage, hätte er in den Jahren 1814—15 den Juden kaum zugemutet. Man sähe sie jetzt als Leute an, die eigentlich noch gar keine Rechte besessen haben, sondern

¹⁾ Gemeindecarchiv Nr. 27: „Begutachtung über das geäußerte Vorhaben mehrerer hiesiger israelitischer Kaufleute von hier wegen Wegziehens“.

²⁾ Unter dem Titel: „Entwurf eines Gesetzes der freien Stadt Frankfurt zur Feststellung der privatbürgerlichen Rechte der Juden“. Acta Sen A 168 Nr. 13, Tom VI.

³⁾ Gemeindecarchiv Nr. 180, II; Deutsche Akten vom 16. Sept 1819; einen Auszug gibt Jost, a. a. O. S. 79.

denen man erst einige einräumen wolle. Besonders verletzt fühlten sie sich, weil man sie in dem Entwurf als „Schutzgenossen“ bezeichnete. Es wird dazu bemerkt: „Alle Bundesstaaten haben es mehr oder minder dem Zeitgeist angemessen gefunden, ihre Schutzjuden zu Staatsbürgern zu erheben, warum soll nur in Frankfurt der Zeitgeist verlangen, die israelitischen Bürger wieder zu Schutzjuden herabzusetzen? Haben nicht die Juden der Stadt ebenso wie andere Bürger für die Befreiung Deutschlands mitgekämpft, für die Freiheit ihrer Vaterstadt sämtliche Kriegslasten und Kontributionen getragen? Nähmen sie ihre Herabwürdigung vor den Augen der Welt freiwillig an, so würden sie offenbar dadurch des Namens Bürger unwert“. Und nun werden die einzelnen Abschnitte des Entwurfes kritisiert. Überall enthalte er Herabwürdigung, Beschränkung und Zurückstoßung, nirgends eine Spur von Wohlwollen und Teilnahme. Man 'suche die Juden von der gesellschaftlichen Berührung mit den Christen abzudrängen und sie in eigenen begrenzten Quartieren zusammenzusperren, in Gassen am äußersten Ende der Stadt, von denen einige völlig unfahrbar, andere nur von Schlossern, Küfern und dem niedrigsten Teil der Bevölkerung bewohnt seien oder, wenn auch breit und hell, für Handel und Gewerbe so ungelegen wären, dass sich kaum einige christliche Krämer dort eingemietet hätten. Daher bat der Vorstand in einem besonderen Schreiben, die Bundesversammlung möge, bei der Aussichtslosigkeit der Vergleichsverhandlung, selbst das Schiedsrichteramt übernehmen oder die Streitfrage dem obersten Gerichtshof eines fremden Bundesstaates übertragen.

Die Standhaftigkeit, mit der die Juden ihre Interessen verteidigten, und die in der Denkschrift niedergelegten Erläuterungen und Auseinandersetzungen verfehlten ihre Wirkung nicht. Die Bundestagskommission sah die Berechtigung der Beschwerden ein und lehnte den Entwurf der Senatskommission ab, „der die Wünsche der israelitischen Gemeinde unmöglich befriedigen könne“. Die Juden als Schutzgenossen zu bezeichnen, sei ganz verfehlt, denn auch in den anderen Bundesstaaten behandle man sie nicht wie Ausländer sondern wie Einheimische.

Die Kommission arbeitete nun selbst einen Entwurf¹⁾ aus, der in Handel und Gewerbe den Juden eine größere Freiheit gewährte und

¹⁾ Für das Folgende s. die verschiedenen Entwürfe in Acta Sen. A 168 Nr. 13, Tom. VI.

sie in allen Berufen, so auch im ärztlichen und in der Advokatur, den Christen völlig gleichstellte. Nur zu den eigentlichen Staats- und Kommunalämtern sollten sie keinen Zugang haben.

Die Senatskommission war zwar weit davon entfernt, den Entwurf unverändert anzunehmen, sah aber doch die Notwendigkeit ein, den Juden größere Zugeständnisse zu machen und suchte auch die Gesetzgebende Versammlung zu dieser Ansicht zu bekehren. Ein neuer Entwurf entstand, der eine Reihe von Vorschlägen der Bundestagskommission berücksichtigte. Da die Benennung „Schutzgenossen“ beanstandet worden war, zermarterte man sich das Hirn, welchen Ausdruck man stattdessen setzen könne, ob etwa „Beisassen“, „Einsassen“, „Ausbürger“? Schließlich entschied man sich für „jüdische Bürger“. Die Beschränkungen in Handel und Gewerbe wurden etwas gemildert, ohne dass von einer Bewilligung aller privatbürgerlichen Rechte die Rede gewesen wäre. Die Frage nach dem Judenquartier glaubte man dadurch umgehen zu können, dass im Entwurf dieses Wort nicht mehr vorkam, sondern dass stattdessen von einem Christenquartier die Rede war, in dem die Juden keine Häuser besitzen oder Räume für Erwerbszwecke benützen dürften. Die Grenze des ihnen zugänglichen Bezirks sollte gehen durch Fahrgasse, Zeil, Roßmarkt, den Großen Hirschgraben, an der Weißfrauenkirche hin über die Alte Mainzergasse bis zur (ehemaligen) Mühlshanze am Main. Der Stadtteil zwischen diesen Straßen und dem Main stände den Juden künftig zum Wohnen und Handeltreiben offen, nur dürften sie keine Läden und Warengewölbe dort haben.

Ihrem eigenen Geständnisse nach ging die Bundestagskommission erst nach langem Bedenken auf diesen „ihrer individuellen Überzeugung“ widerstrebenden Vorschlag ein, kam aber schließlich den Wünschen des christlichen Handelsstandes noch mehr entgegen, indem sie einen numerus clausus der jüdischen Händler festsetzen wollte, der erst nach entsprechender Vermehrung der christlichen Bevölkerung überschritten werden dürfe.

Diesen umgearbeiteten Entwurf legte am 13. Januar 1820 der Senat der Gesetzgebenden Versammlung vor. Er empfahl dringend seine Annahme, „da vonseiten der städtischen Kommissarien alles versucht worden sei, um diesen Gegenstand . . . auf möglichst vorteilhafte Weise zu behandeln“, und da in ihm alles erreicht sei, „was die Erhaltung und Sicherung des Nahrungszustandes hiesiger Bürger wesent-

lich erfordere“. Jedes Beharren auf einseitigen Anschauungen vermehre die Gefahr, am Ende ein weit ungünstigeres Resultat herbeizuführen.

Die Mehrheit des zur Begutachtung des Entwurfs eingesetzten Ausschusses erklärte sich mit der Umarbeitung einverstanden — so viel Boden hatte inzwischen die extreme Partei verloren — ja, sie ging sogar in einem wichtigen Punkte darüber hinaus: sie verwarf den getrennten Wohnbezirk für Christen und Juden, „da das Durcheinanderwohnen zwischen beiden sich von mehreren Seiten empfehle“. Nur die Bezeichnung „israelitische Bürger“ wollte man den Juden nicht einräumen und erwartete, dass in diesem Punkte der Bundestag nachgäbe. Man wusste sich bei dieser Weigerung völlig eins mit der Mehrheit der Bevölkerung und erklärte, „der Name Bürger sei ein Ehrenpunkt, bezüglich dessen man sich nicht ermächtigt halte, der auf den Namen eines Frankfurter Bürgers stolzen Bürgerschaft etwas zu vergeben“.

Den Vertretern der jüdischen Gemeinde war der Entwurf zur Rückäußerung zugestellt worden. Bei ihnen hatte sich die Ansicht durchgerungen, dass man nicht länger auf dem Dezembervvertrag von 1811 in seinem ganzen Umfang bestehen könne und die Ansprüche auf die politischen Rechte aufgeben müsse, da man bei deren Verteidigung fernerhin keine Stütze beim Bundestag mehr fände. Schon Ende 1819 hatte der Vorstand, sicherlich nicht leichten Herzens, dem Senat geschrieben, dass die Juden auf den Eintritt in diese Körperschaft sowie in die Gesetzgebende Versammlung und den Bürgerausschuss usw. verzichten wollten. Hingegen verlangten sie eine scharfe Abgrenzung der politischen und der privatbürgerlichen Rechte, damit ihnen nicht auch diese, unter dem Vorwande, sie seien politischer Natur, in der Folge versagt würden. An dem Entwurfe selbst beanstandeten sie eine Reihe von Einzelheiten, auf die hier nicht näher eingegangen sei.

Inzwischen schien sich den Juden ein anderer Weg zu öffnen, der rascher zum Ziele führen konnte als die endlosen Verhandlungen mit dem Senat, seinen Deputierten und der Bundestagskommission. Am 25. November waren in Wien Konferenzen eröffnet worden, zu denen Metternich sämtliche Bundesstaaten eingeladen hatte. Es sollte die innere Lage Deutschlands besprochen und über die Verfassungsfrage entschieden werden, selbstverständlich nach des allmächtigen Diplomaten reaktionären Plänen.

Offizielle Abgesandte schickte die Gemeinde nicht nach Wien, doch befand sich Baruch ohnedies dort, und Baron Amschel von Rothschild hoffte, auch von Frankfurt aus stark genug auf den österreichischen Staatskanzler einwirken zu können¹⁾. Dieser war so wie so mit dem Frankfurter Senat sehr unzufrieden, weil er dessen Verhalten während der Judenunruhen und seine an die Bürgerschaft erlassene Proklamation zu schwächlich fand²⁾; den „Geist der Bürgerschaft aber hielt er für verdorben“. Frankfurt galt ihm als Herd der Unruhen, der Ort, von wo aus die Bundesorganisation bekämpft werden sollte. Daher scheiterten auch alle Versuche Hachs, des städtischen Bevollmächtigten bei den Wiener Konferenzen, den leidigen Artikel 46 der Bundesakte, der den Bundestag zum Richter zwischen der Stadt und der jüdischen Gemeinde machte, zu beseitigen. Metternich wollte sogar diesen Paragraphen noch zu Gunsten der Juden erweitern. Nur aus Rücksicht auf den Bundespräsidenten Buol, der in dieser Sache eine sehr reservierte Haltung einnahm, unterließ er es, bestätigte aber den gegebenen Wortlaut noch einmal in vollem Umfang³⁾. Übrigens hatte der Senat in anderer Beziehung Grund, mit den Wiener Konferenzen nicht unzufrieden zu sein. Die dort gefassten Beschlüsse stärkten die Macht der Regierungen in den einzelnen Staaten und gaben damit auch ihm eine schärfere Waffe in die Hand im Kampf gegen die Gesetzgebende Versammlung⁴⁾.

Die Juden ihrerseits überschätzten die Bedeutung von Metternichs Eintreten für sie gegenüber Hach. So fühlte sich Baron Amschel Rothschild, der inzwischen Königlich-Preußischer Kommerzienrat geworden war, ermutigt, auch Hardenbergs Beistand anzurufen. Er schrieb ihm, die Sache sei jetzt spruchreif, die Gemeinde wolle inso-

¹⁾ s. sein Schreiben an Metternich vom 27. März 1820. (Deutsche Akten).

²⁾ Schwemer, II S. 30 ff.

³⁾ s. Konferenzprotokoll vom 31. Januar 1820, 31. Satz, betreffend Artikel 46. — In der 33. Konferenz wurde die Frankfurter Judenfrage an den Bundestag verwiesen. Metternich hatte damals beantragt, „die in den verschiedenen Bundesstaaten bestehenden Gesetze in Ansehung der bürgerlichen Verbesserung der Juden zu sammeln und als Grundlage zur ferneren Bearbeitung der Frage durch eine dieserhalb von der Bundesversammlung zu ernennende Kommission zusammenstellen zu lassen“. Diese ward zwar gewählt, allein sie hat nie etwas von sich hören lassen. (Ilse, a. a. O. S. 406 Anm.).

⁴⁾ Schwemer, II, S. 41.

weit nachgeben, als sie auf die politischen Rechte Verzicht leiste; zu weiterem Entgegenkommen sei sie aber nicht zu bewegen. Deshalb möge er den preußischen Bevollmächtigten beim Bundestag, den Grafen Goltz, anweisen, die Vermittlung zwischen dem Senat und der jüdischen Gemeinde zu übernehmen.

Hardenbergs Antwort lautete zustimmend, er wollte sogar auch den Kabinettsminister Graf Bernstorff veranlassen, sich mit Metternich über die strittige Angelegenheit ins Einvernehmen zu setzen¹⁾. Leider war aber auf Preußen nicht mehr fest zu rechnen. Immer mehr rückte es von den liberalen Tendenzen ab. Der Einfluss Hardenbergs (er starb übrigens bald darauf, schon am 25. November 1822) war erschüttert; Humboldt hatte bereits 1819, da er der hereinbrechenden Reaktion nicht Widerpart leisten konnte, sein Amt niedergelegt. Des Königs Gesinnung gegen die Juden kennen wir bereits; vom Thronfolger Friedrich Wilhelm war bei seinen phantastisch-romantischen, tief im Mittelalter befangenen Anschauungen nichts für sie zu hoffen. Dazu kam noch der Widerwille der preußischen Regierung, sich der Diktatur Metternichs zu unterwerfen.

Dies alles ließ die Judengegner in Frankfurt neue Hoffnung schöpfen. Als daher die Gesetzgebende Versammlung sich am 1. März 1820 über die Senatsvorlage vom 20. Januar schlüssig machen sollte, erhob sich von verschiedenen Seiten Widerspruch gegen deren Annahme, da sie viel zu viel Zugeständnisse mache. Clarus, ein Mitglied des Ausschusses, wollte den Wohnbezirk der Juden mehr einschränken, ebenso sein Kollege Ficus. Dagegen beantragte Dr. Feuerbach, erst den Bundestagsbeschluss über die Ordnung der Judenverhältnisse in Deutschland abzuwarten, ehe man sich festlege. Dr. Fresenius hatte nicht weniger als 22 Beanstandungen gegen die Vorlage vorzubringen und ersuchte den Senat, von jetzt ab alle Mittel aufzubieten, „um den Anmaßungen und gesetzlosen Umgriffen der Juden Schranken zu setzen“. Als schroffster Gegner der Juden aber erwies sich Ignatz Goll, ebenfalls ein Mitglied des Ausschusses²⁾. Er warnte vor jedem Nachgeben, vor Furcht und Ängstlichkeit, besonders aber vor übertriebener Frei-

¹⁾ Gemeindecarchiv Nr. 34 a.

²⁾ s. auch seine Broschüre: „Gedanken eines Mitgliedes der Gesetzgebenden Versammlung über die angetragene Regelung der Verhältnisse der hiesigen Judenschaft“, März 1820. (Impressen).

sinnigkeit. Er hielt es der Klugheit nicht für angemessen, „freiwillig mehr aus der Hand zu geben, als was uns im Wege Rechts wohl jemals entrissen werden kann“. Besonders empörte ihn, dass das geschlossene Judenquartier wegfallen sollte. Die schlimmsten Folgen prophezeite er, falls dieser Antrag durchginge. Dann stünde das neue Jerusalem fertig da. „Um der rächenden Nemesis zu genügen, werden unsere Kinder und Enkel in zwanzig Jahren den Juden mores machen und es wird nur noch eines credit voti (!) für die Mauern und Tore bedürfen, um die Christengasse gehörig zu verschließen“.

Aber auch die Gegenpartei brachte sich zur Geltung¹⁾. Ihr Wortführer, der Syndikus Schmid, der sich gegen Golls Absichten wandte, erhob die Debatte auf eine hohe Stufe. Er unterzog die Judenpolitik des Senats vom Jahre 1814 ab einer scharfen Kritik. Dieser habe gegen den Strom der Zeit zu schwimmen versucht. Willkürlich, gegen alle Prinzipien, habe er die Juden behandelt; jetzt sei es an der Zeit, einzig nach Recht und Billigkeit zu verfahren und den Juden möglichst weit entgegenzukommen. Es war wohl seiner Rede zu verdanken, dass der Gesetzgebende Körper nach 14 Sitzungen (vom 14. bis 31. März) den meisten Vorschlägen des Senatsentwurfes zustimmte. Nur konnte man sich nicht entschließen, die Juden offiziell als „israelitische Bürger“ zu bezeichnen und schlug stattdessen vor: „israelitische Beisassen, „Insassen“, „Gemeindemitglieder“, „Schutzverwandte“, „Staatsuntertanen“ oder schlechthin „israelitische Einwohner“. Da aber die Juden all diese Benennungen ablehnten, waren die Aussichten auf einen Vergleich sehr unsicher geworden.

Als man in Wien erkannte, dass die Verhandlungen wieder auf einen toten Punkt angelangt waren, versuchte Metternich durch ein Schreiben, in dem er die Ansprüche der Juden als berechtigt anerkannte, die Angelegenheit einer Entscheidung zuzutreiben. Dieses Schreiben eigentlich darauf berechnet, der Bundestagskommission den Rücken zu stärken. Metternich war mit ihrer bisherigen Tätigkeit wenig zufrieden. Den Forderungen der Senatsdeputierten war sie nach seiner Ansicht nicht mit der nötigen Entschiedenheit entgegengetreten. So hatte sie nicht auf der Bezeichnung „israelitische Bürger“ bestanden, sondern „Untertanen“ gutgeheißen.

¹⁾ Schwemer, I, S. 286 ff.

Der Druck, den Metternich auf die Kommission ausübte, verfehlte seine Wirkung nicht. Sie nahm sich von jetzt ab ihrer Aufgabe eifriger an, prüfte eingehend alle Entwürfe, die ihr im Verlauf der nächsten Jahre vom Senat oder seinen Deputierten überreicht wurden, und bemühte sich, die widerstreitenden Ansichten zu einem annehmbaren Ausgleich zu bringen.

Vorerst wandte sie sich an die Gemeinde und forderte sie auf, einige Vertreter zu einer Besprechung mit ihr abzuordnen. Es wurden dazu fünf der bedeutendsten Gemeindemitglieder ausersehen: Baron Amschel von Rothschild, Jonas Rothschild, Baruch, Dr. Goldschmidt und Karl Feist. Doch sollten diese, laut Instruktion, nur den Bericht der Kommissare entgegennehmen, nicht mit ihnen unterhandeln. Die Gemeinde zog es vor, ihren Standpunkt noch einmal schriftlich darzulegen¹⁾. Sie betonte, dass sie zur Beilegung des Streites gerne die Hand bieten wolle, aber nur unter der Voraussetzung, dass dabei „Vorurteile und Trennungen zwischen Einwohnern behoben und zugleich die sittliche Verbesserung und bürgerliche Heranbildung der israelitischen Glaubensgenossen bezweckt würden . . . Ginge aber die Stadt darauf nicht ein, so sei die Gemeinde fest entschlossen, ihr Recht auf gerichtlichem Wege durchzusetzen“.

Wie war diese Halsstarrigkeit zu brechen? Mit scharfen Maßregeln. Das war, auf den Rat seiner Deputierten hin, der Beschluss des Senats obgleich er sich dadurch in Widerspruch mit dem Willen des Bundestags setzte²⁾. Die verpönte Verfügung vom 8. Juni 1816 lebte jetzt wieder auf, sie wurde in allen den Fällen angewandt, wo es sich um Ehekonsense, Niederlassungsgesuche, Erwerb von Grundstücken handelte; ja, man ging so weit, den Juden aufs Neue den Kauf von Hypotheken auf Grundstücke in und außerhalb der Stadt zu verbieten. Natürlich beschwerte sich daraufhin die Gemeinde bei der Bundestagskommission. Diese Kommission, deren Geduld bis jetzt wirklich auf eine harte Probe gestellt worden war, schlug als letztes Auskunftsmittel vor, den Juden zwar nicht das volle Bürgerrecht zu gewähren, „damit nicht der gerechte Stolz der christlichen Einwohner auf ihren Bürgertitel kompromittiert würde“, aber sie wenigstens als „israelitische Bürger“

¹⁾ Acta Sen. A 169 Nr. 13, Tom. VII.

²⁾ Bericht der Senatsdeputierten an den Senat vom 15. Juni 1821 in Acta Sen. A 169 Nr. 13, Tom. VII; Schwemer, II, S. 151.

zu bezeichnen, wie früher die Senatsdeputierten selbst vorgeschlagen hätten. Dafür sollten sie sich damit abfinden, dass die Zahl der jährlichen Eheschließungen auf 15 beschränkt werde. „Das natürliche Gefühl der Kommission“ widerspreche freilich einer derartigen Bestimmung, aber sie wolle damit die Sache der Entscheidung zuführen und erwarte nun vom Senate eine „letzte“ Erklärung, die sie der Bundesversammlung mitteilen werde.

Dies sah ja wie ein Ultimatum aus, und als solches fassten es die Senatsdeputierten auch auf.

Mit steigender Ungeduld wartete Metternich auf den Abschluss des Vergleichs, für dessen Hinausschieben er weniger die Juden als den Senat verantwortlich machte. Als er daher im Herbst 1821 in Frankfurt eintraf, nahm er in demonstrativer Weise eine Einladung bei Rothschild an, um damit zu zeigen, auf wessen Seite seine Sympathien waren.

Unter diesen Umständen hielt es der Senat für angebracht, dem Gesetzgebenden Körper am 6. Dezember von dem Ultimatum Kenntnis zu geben¹⁾. Stillschweigend nahm die Versammlung die Mitteilung entgegen. Auch die Opposition sah jetzt den Ernst der Lage ein, sie schreckte vor der Verantwortung zurück und ließ dem Senat völlig freie Hand in der weiteren Führung der Verhandlungen.

Im Dezember 1821 sollten die Senatsdeputierten die „letzte“ Erklärung als Antwort auf das Ultimatum einreichen. Aber Monate verstrichen, ohne dass die Bundestagskommission in deren Besitz war. Metternichs Ungeduld wuchs. Er machte in einem Schreiben vom 24. Februar 1822 Buol deutlich genug den Vorwurf, in dieser Angelegenheit zu lässig zu sein. Oder fehlte es ihm an gutem Willen? Arbeitete er etwa im geheimen gegen die Politik seines Auftraggebers²⁾? Buol selbst schob die Schuld an der Verzögerung nicht den Senatsdeputierten, sondern dem jüdischen Gemeindevorstande zu, der seinen Ratschlägen nicht Beachtung schenke und dem Senat nicht genügend entgegen komme³⁾, während der Wiener Rothschild Metternich versicherte, dass der Senat und seine Deputierten ihre Entwürfe ausarbeiteten, ohne deren Inhalt je der Juden-

¹⁾ Vortrag des Senats im Gesetzgebenden Körper am 6. Dez. 1821. (Acta Sen. 169 Nr. 13 Tom. VII).

²⁾ Schwemer, II, S. 151.

³⁾ Schreiben Buols an Metternich vom 19. März 1822. (Deutsche Akten).

schaft mitzuteilen. Ein solches Verhalten rügte Metternich scharf, denn der Gemeinde müsse Gelegenheit gegeben werden, ihre Ansicht über die Entwürfe, besonders über das Ultimatum, zu äußern. Deshalb wünschte er, dass Buol ihre Vertreter zu sich berufe und ihnen die nötigen Mitteilungen mache¹⁾.

Endlich, erst am 12. März 1822, traf die Antwort der Senats- deputierten bei der Bundestagskommission ein. Am Schlusse dieses Schriftstücks heißt es, man werde eventuell sämtliche Vorschläge der Kommission annehmen, um endlich zur friedlichen Verständigung zu kommen; nur der Bürgertitel sei den Juden zu versagen. Für diese Weigerung werden nicht weniger als sechs Gründe geltend gemacht.

Das war also die „letzte Erklärung“ der Senatsdeputierten? Wirklich und unwiderruflich die letzte? Noch am selben Tage, an dem sie Buol erhielt, hatte er eine Unterredung mit dem Älteren Bürgermeister von Guaita, der Mitglied der Senatsdeputation war. Gegen den Vorwurf, „die Verweigerung des Prädikates israelitische Bürger sei auffallend illiberal“, verteidigte sich Guaita, indem er von der Abneigung der Bürgerschaft gegen die Juden sprach; doch machte er das Zugeständnis, dass man einigen von ihnen, „den Wohlhabendsten und den sittlich Vorgesrittensten“ den Titel allenfalls bewilligen könne. Diese Abstufung der Gemeindemitglieder in zwei Kategorien fand Buol doch „äußerst grell“²⁾. In seiner Verlegenheit beriet er sich mit dem bayrischen Gesandten beim Bundestag, dem Freiherrn von Aretin³⁾, der im Rufe judenfreundlicher Gesinnung stand. Dieser schlug als Ausweg aus diesen Schwierigkeiten vor, die Juden als „Bürger der israelitischen Gemeinde“ zu bezeichnen (also nicht etwa als Bürger der Stadt). Damit hoffte er, beide Parteien zu befriedigen.

In Wien aber ging man auf diesen Vorschlag gar nicht ein, man hielt ihn nicht einmal einer Erwähnung wert. Dagegen entwickelten jetzt der Frankfurter und der Wiener Rothschild im Verein mit Jakob Baruch besonderen Eifer, und auch der Kreis derer, die in den Salons Arnstein und Eskeles verkehrten, wo sie Metternich und Gentz öfters trafen, wird sich nicht untätig verhalten haben. Von Bedeutung

¹⁾ Deutsche Akten vom Mai und Juni 1822.

²⁾ Gemeindearchiv Nr. 180, I, II.

³⁾ Sein Schreiben nach Wien am 26. März 1822 ebenda.

war es vor allem, dass sich Gentz jetzt lebhaft für die Streitsache interessiert zeigte, jedenfalls besonders durch den Baron Salomon von Rothschild dazu angeregt, mit dem er am 23. November 1821 ein „wichtiges Geldarrangement trifft“¹⁾, was bei seinen zerrütteten Finanzen allerlei Schlüsse zulässt.

Aus nicht offensichtlichen Gründen stockte trotzdem die ganze Angelegenheit jetzt fast zwei Jahre. Die Judenschaft rührte sich nicht — das Vertrauen zum Grafen Buol hatte sie wohl verloren, er hatte sich bei verschiedenen Anlässen zu sehr als Freund der Stadtregierung gezeigt²⁾ — und erwartete, so scheint es, alles vom Wiener Hofe und den Rothschilds. Auch die Gegenpartei verhielt sich untätig.

Mit ein Grund zur Lahmlegung der Verhandlungen mag auch der Umstand gewesen sein, dass sich im Jahre 1823 die Zusammensetzung der Bundestagskommission vollständig änderte. Buol wurde von Metternich abberufen³⁾ und durch den Grafen von Münch-Bellinghausen ersetzt. Die Vertreter Preußens und Sachsens schieden ebenfalls aus, so dass zeitweise die Kommission nur aus zwei Mitgliedern bestand. Erst am Ende des Jahres war sie durch den Eintritt des sächsischen Vertreters, des Herrn von Pfeffel, und des hannoverschen Herrn von Hammerstein wieder vollzählig.

Durch diese Neubesetzungen besserten sich die Aussichten der Juden. Münch-Bellinghausen war sichtlich bemüht, nach Metternichs Wünschen zu verfahren.

Auch der Gesetzgebende Körper zeigte sich jetzt etwas nachgiebiger. So hob er, als im Herbst das Rekrutierungsgesetz noch einmal beraten ward, die darin enthaltenen judenfeindlichen Bestimmungen auf: Das Bekenntnis zum jüdischen Glauben sollte fortan nicht von der Beförderung ausschließen.

¹⁾ Gentz, Tagebücher, II, S. 479; s. auch II, S. 470: „Unterredung mit Baruch über die Angelegenheit der Frankfurter Israeliten“; Band III, S. 39 „...nachdem mir zuvor Rothschild und Baruch mit der fatalen Frankfurter Judensache den Kopf warm gemacht“; S. 42; „Mit Frankfurter Depeschen (Judensache etc.) beschäftigt“; S. 47: ... "beendete hier ein längst verschobenes kritisches Geschäft, die Instruktion für den Grafen Buol in der berüchtigten Frankfurter Judensache“ usw.

²⁾ Schwemer, II, S. 153.

³⁾ Schwemer (II, S. 155) vermutet, dass Buols zweideutige Haltung in der Judenfrage Metternich zu seiner Abberufung veranlasst habe.

Nun fühlten auch die Juden, dass sie nicht länger in ihrer bisherigen Untätigkeit verharren dürften, sie mussten endlich zum „Ultimatum“ und zum letzten Senatsentwurf Stellung nehmen. Dies geschah am 6. Februar 1824 in einem Schriftstück¹⁾, in dem sie folgende Erklärung abgaben: „Solange der Gesetzentwurf von dem negativen Grundsatz ausgeht, dass den Juden keine Rechte zustehen, sondern ihnen nur ausnahmsweise einzelne Befugnisse eingeräumt werden können, solange nicht der Grundsatz ausgesprochen wird, dass sie bereits alle Rechte erworben haben und nur in einzelnen zu beschränken wären, solange nicht der Bundestag selbst die Garantie des Vertrages übernimmt, solange kann die Gemeinde auf die Einzelheiten des Gesetzentwurfes nicht eingehen. Diese Absage war klar und entschieden genug.

Also von den Juden war keine Nachgiebigkeit mehr zu erwarten. Vielleicht aber von der Senatsdeputation? Der Bürgermeister Guaita hatte ja selbst angedeutet, dass sie noch nicht das letzte Wort gesprochen, trotz der „letzten Erklärung“. Jedenfalls schien es von Nutzen, wenn die Bundestagskommission dem Senate noch einmal klarlegte, wie sie die Streitfrage auffasse.

Sie übertrug das Referat hierüber dem hannoverschen Abgesandten, dem Herrn von Hammerstein. Eine bessere Wahl hätte, auch nach Metternichs Ansicht, nicht getroffen werden können. Hammerstein vertiefte sich gründlich in die Akten, die allerdings, wie er klagte, unvollständig und unzusammenhängend waren, und arbeitete die zahlreichen Denkschriften gewissenhaft durch, unbefangen die Ansprüche beider Parteien abwägend. Den Dezembervvertrag von 1811 erkennt er als rechtsgültig an, gesteht aber trotzdem der Stadt die Berechtigung zu, ihn bei veränderten Umständen aus Gründen der Wohlfahrt wieder aufzuheben. Doch wäre sie verpflichtet, die Juden für den Verlust ihrer Rechte zu entschädigen. Empfehle sich nicht schon deshalb ein gütlicher Vergleich? Besonders eingehend befasste sich Hammerstein mit den beiden Hauptstreitpunkten: Wie die Juden künftig zu benennen seien, und in welcher Form das Ergebnis der Vereinbarungen veröffentlicht werden solle. Zur ersten Frage bemerkt er treffend: . . . „Aber in Frankreich, in den meisten Staaten Deutschlands, in denen die Bewohner, ohne Republikaner zu sein, doch auch auf Ehre halten, ist den Juden

¹⁾ Acta Sen. A. 169 Nr. 113, Tom. VII.

nicht bloß der Titel „israelitische Bürger“, sondern das volle Staatsbürgerrecht gegeben worden, ebenso in der größten Republik der Erde, dem nordamerikanischen Freistaat. Die größte Ehre kann wohl nur die sein, einer bedrückten Nation, was sie zu heben und sie zu verbessern dienen kann, nicht zu versagen“. Auch in der Lösung der zweiten Streitfrage kommt er den Juden entgegen, ohne dabei die Empfindlichkeit des Senats zu sehr zu verletzen. Beide Parteien sollten ein Protokoll über ihre Vereinbarung unterzeichnen, das nach erfolgter Genehmigung durch den Bundestag als Gesetz zu veröffentlichen sei. Übrigens hält es Herr von Hammerstein für angebracht, dem Senat noch ein Licht darüber aufzustecken, wie die Kommission seine bisherige Judenpolitik beurteile, und lässt ihn bittere Worte hören. Von der Verfassung habe man die Juden willkürlich ausgeschlossen, die Beschränkung der jährlichen Eheschließungen aber auf 15 sei „ein Flecken, den nichts auslöschen könne, der zugleich unchristlich und unpolitisch sei“ usw.

Von besonderer Wichtigkeit ist der Schlusssatz des Referats mit dem Vorschlag, die Verhandlungen von jetzt an mündlich zu führen, da der schriftliche Weg sich als wenig geeignet erwiesen habe. Verharrten aber die Juden auch dann noch in Widerspruch, so sei freilich das Weitere über ihre Köpfe hinweg zu veranlassen¹⁾.

Hammersteins Vorschläge fanden uneingeschränkten Beifall bei der Bundestagskommission. Auch Metternich, dem der Freiherr von Münch-Bellinghausen am 5. April 1824 über die Kommissionssitzung genau berichtet hatte, hielt mit seiner Anerkennung nicht zurück. Er fand das Referat „sehr klar und gründlich“. Auf des Freiherrn Anfrage wegen weiteren Verhaltens forderte er ihn auf, „all seine ausgezeichnete Gewandtheit aufzubieten, um der Note Hammersteins Eingang beim Senate zu verschaffen. Damit erfülle er nicht nur seinen eigenen Wunsch, sondern auch den der verbundenen Mächte“²⁾.

Erst am 30. Juli (über etwaige Vorgänge bis zu diesem Tage erfahren wir nichts) kam Münch-Bellinghausen dazu, die Senatsdeputierten zu einer Konferenz auf den 6. August einzuladen, in der er eine Rückäußerung auf das ihnen zugesandte Referat vernehmen wollte. Er setzte voraus, dass der Senat die Deputierten über dessen Inhalt, besonders aber

¹⁾ Deutsche Akten.

²⁾ Schreiben vom 31. Mai. (Gemeindearchiv, Nr. 180, I).

über die von ihm gewünschte zukünftige Benennung der Juden, genau instruiert hätte. Dem war aber nicht so. Wähnte man etwa in Frankfurter Regierungskreisen, dass Münch-Bellinghausen nachgeben würde? Da hätte man sich allerdings einer großen Täuschung hingegeben. Gerade in diesen Tagen hatte der Freiherr in einer Unterhaltung mit Guaita erregt geäußert: „Wie kann die Stadt Personen, welche der Kaiser in den Freiherrnstand erhoben hat, des Bürgerrechts nicht für würdig er achten“¹⁾? Die erste Frage, die Münch-Bellinghausen bei der Staatsvisite, die ihm die Deputierten vor der eigentlichen Konferenz abstatteten, an sie richtete, war, ob sie wegen der Titulatur der Juden genügend Vollmacht hätten. Als sie dies verneinen mussten, verschob er sofort die Konferenz auf den 10. August, um ihnen Zeit zu lassen, das Versäumte nachzuholen²⁾. Da erkannte der Senat, dass weiteres Verhandeln unmöglich sei. In der Sitzung vom 6. August beschloss er, nachzugeben und den letzten der Kommissionsentwürfe bedingungslos anzunehmen. Für den folgenden Tag berief er den Gesetzgebenden Körper zu einer außerordentlichen Sitzung ein, in der er die feierliche Erklärung abgab: „Welches übrigens der Ausgang dieser Angelegenheit sein wird, ruht in den Händen der Vorsehung, aber der Senat darf der Gesetzgebenden Versammlung nicht bergen, dass dieser Gegenstand auf einen Punkt gekommen ist, der zu den ernstesten Betrachtungen Anlass gibt, und dass schon hierin eine große Aufforderung liegt, dass Senat und Bürgerschaft in vollkommenstem Einklang handeln, indem nur dadurch das Wohl hiesiger freien Stadt erhalten und befördert wird“. Er sprach sich von aller Verantwortung frei, falls ein längeres Widerstreben schlimme Folgen nach sich zöge³⁾.

Die Versammlung sah ein, dass alle Mittel des Widerstands erschöpft waren, und dass jedes weitere Zögern nicht nur nutzlos, sondern auch schädlich für die Stadt sein müsste. Und so ward einstimmig — nicht einmal Stimmenthaltung wurde geübt— „nötigenfalls auch die beantragte scharf auszeichnende Benennung israelitische Bürger“ angenommen.

Damit war der schwerste Stein des Anstoßes aus dem Wege geräumt. Die weiteren Besprechungen zwischen der Bundestagskommission

¹⁾ Schwemer, II, S. 156.

²⁾ Bericht der Deputierten an den Senat vom 5. August 1824. (Acta Sen. A 169 Nr. 13, Tom. VII).

³⁾ Ebenda.

und den Senatsdeputierten nahmen einen glatten Verlauf. Münch-Bellinghausen war völlig befriedigt und versicherte die etwas beunruhigten Deputierten, dass man späterhin keine weiteren Zugeständnisse von der Stadt fordern würde. Er versprach auch, dem Bundestag zu berichten, dass sie sich „möglichst billig in dieser Angelegenheit gezeigt habe“ und stimmte völlig dem ihm vom Senate vorgelegten Gesetzentwurf zu, der noch den Zusatz erhielt, „dass die künftige Bundesgesetzgebung über die Juden Deutschlands in keinem Falle die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, insofern sie der Judenschaft günstig seien, derogieren sollte“¹⁾.

Jetzt, nachdem die Bundestagskommission mit dem Senat und der Gesetzgebenden Versammlung glücklich zum Abschluss gelangt war, lud sie die Bevollmächtigten der Gemeinde auf den 13. August zu einer Konferenz ein. Es erschienen der Freiherr Amschel von Rothschild, Jonas Rothschild und Jacob Baruch. Wie enttäuscht war aber die Kommission, als die Drei erklärten, nur zum Anhören des Entwurfs, nicht zu seiner Annahme berechtigt zu sein! Trotzdem ließen sie sich von Münch-Bellinghausen bewegen, die einzelnen Paragraphen mit ihm durchzugehen, was drei Stunden in Anspruch nahm. Sie beanstandeten dabei manche Punkte. Schließlich entließ sie von Münch mit dem Auftrag, von dem Inhalt des Entwurfes dem Gemeindevorstand Mitteilung zu machen und ihm dessen EntschlieÙung am 20. August zu überbringen²⁾. An diesem Tage erschienen zwar nicht die drei Bevollmächtigten persönlich, dafür aber kam ein von ihnen unterzeichnetes Schreiben, das die Willensmeinung des Vorstandes zum Ausdruck brachte³⁾. Er kritisierte die Gesetzesvorlage zunächst in formaler Hinsicht, beantragte eine kürzere und schärfere Fassung einzelner Paragraphen und Ausmerzung vager oder vieldeutiger Ausdrücke usw. Andere Ausstellungen betrafen die nicht völlig beseitigten Beschränkungen in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht, auf die hier nicht näher eingegangen sei. Das Wichtigste aber war, dass die Gemeinde erklärte, fest auf ihrem Standpunkt beharren zu wollen: also, mit Rücksicht darauf, dass ein friedlicher Ausgleich nicht zu erzielen gewesen sei, die Entscheidung jetzt der Bundesversammlung selbst zu überlassen.

¹⁾ Ebenda.

²⁾ Über das Datum s. Schwemer, II, S. 158.

³⁾ Abgedruckt bei Ilse, I, S. 349.

Aber wenn es der Gemeinde wirklich Ernst mit diesem Bescheid gewesen wäre, warum hatte sie dann so viele Worte gemacht, sich so angelegentlich mit dem Gesetzentwurf beschäftigt und eine andere Redaktion vorgeschlagen? So schloss der Vorsitzende der Kommission wohl nicht mit Unrecht, dass diese ablehnende Äußerung doch nicht das letzte Wort gewesen sei und erklärte sich bereit, noch einige Stellen des Entwurfes zu Gunsten der Juden zu ändern. Abgesehen von Formalem beanstandete die Kommission vor allem den ersten Paragraphen als unklar und ungerecht, weil er die Juden „von der mittelbaren Verwaltung des Staates“ ausschloss. Sie verlangte u. a. für sie „die ungestörte Ausübung wissenschaftlicher Kenntnisse“ als Advokaten, Prokuratoren, Notare, Ärzte und Lehrer, ebenso den Zugang zu den Offizierstellen beim Linienmilitär und bei der Landwehr. Noch andere Punkte, besonders in Bezug auf Handel und Verkehr, gaben zu Bemerkungen Anlass¹⁾.

Auf weitere Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien wollte sich die Kommission nicht einlassen. Doch stellte Münch-Bellinghausen dem Senat anheim, „ob nicht von seiner Seite ein mehreres zur Beilegung dieser Sache geschehen könne“²⁾. Der Senat aber wollte durchaus vermeiden, dass der Bundestag bei dieser wichtigen Staatsangelegenheit in seine Machtsphäre eingreife und nahm daher alle Vorschläge der Kommission ohne Widerspruch an. Durch diese Nachgiebigkeit wurde wenigstens der Schein seiner Souveränität gewahrt: Die Bundestagskommission gab zu, dass das neue Judenregulativ als ein vom Senat, nicht vom Bundestag erlassenes Gesetz veröffentlicht werde.

Die Kommission hatte einige Zeit geschwankt, ob sie nicht verpflichtet sei, früheren Versprechungen gemäß, den Senatsentwurf in seiner jetzigen Gestalt vor der Veröffentlichung den Juden mitzuteilen. Aber man unterließ es. Das schroffe Absageschreiben der Gemeinde vom 20. August hatte anscheinend zu stark verstimmt³⁾. Man wollte sich auch nicht nochmaliger Ablehnung aussetzen; außerdem enthielt die neue Fassung des Entwurfes nach Ansicht der Kommission ja alles, was die Juden billigerweise erwarten konnten.

¹⁾ s. „Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes der freien Stadt Frankfurt am Main zur Feststellung der privatbürgerlichen Rechte der Israeliten in Folge Art. 7 der Constitutions-Ergänzungsacte“ bei Ilse, a. a. O. S. 351—364.

²⁾ Ilse, a. a. O. S. 364; Schwemer, II, S. 159.

³⁾ Ilse, S. 384.

Am 26. August kam die Vorlage vor den Bundestag. Der Vorsitzende erklärte, dass durch sie „die wohlerworbenen Rechte der Frankfurter israelitischen Gemeinde sowohl als auch die gegenwärtige Verfassung und das Gemeinwohl der freien Stadt in ebenmäßige Berücksichtigung gezogen worden seien“. Man erwarte nun, dass der Senat dem Entwurf baldigst Gesetzeskraft verleihe „und die Israelitengemeinde auf ihn als auf ein billiges, ihre Beschwerde erledigendes Regulativ verwiesen werde“.

Die Vorlage ward einstimmig angenommen. Sogar der Vertreter Sachsens stimmte dafür, mit der nicht ganz klaren Begründung, seine Regierung wolle nicht, „dass einer Klasse der Untertanen eines Bundesgliedes privatbürgerliche Rechte vorenthalten würden, die ihre Landesobrigkeit ihnen selbst darbiete“. Auch die Hansestädte opponierten nicht, weil durch das Gesetz wenigstens weiteren Ansprüchen der Juden ein Ziel gesetzt werde¹⁾. Der einstimmige Beschluss sollte der israelitischen Gemeinde mitgeteilt werden, damit sie wisse, dass der Bundestag den Streit ein für alle Male als beendet betrachte.

Am 31. August eröffnete der Senat dem Gesetzgebenden Körper, dass die jüdische Frage auf eine angemessene Weise erledigt sei, dank der bei dieser Gelegenheit erprobten Einsicht der Bürger, und legte zugleich der Versammlung den Gesetzentwurf vor. Schon am nächsten Tage (1. September) bestätigte diese ihn einstimmig ohne jede Debatte, wobei sie zugleich dem Senat und seinen Deputierten für die „möglichst günstige Beendigung dieser wichtigen Angelegenheit besonderen Dank aussprach.

Auch die jüdische Gemeinde, in richtiger Erkenntnis, dass längeres Widerstreben nur ihrer Sache schaden könne, fügte sich endlich und nahm den Entwurf an, ja, dankte sogar Münch-Bellinghausen, wie dieser Metternich am 28. August mitteilte²⁾, durch eine Deputation für die glückliche Beendigung des Streites.

Am 2. September 1824 ward der neue Senatserlass veröffentlicht, und damit waren alle früheren Judenordnungen außer Kraft gesetzt. Im Zusammenhang damit ward auch die Relutionsfrage erledigt. Da die Dalbergsche Regierung vom Wiener Kongress als rechtmäßig anerkannt worden war, konnte die Gültigkeit des Relutionsvertrages nicht

¹⁾ Ilse, a. a. O. S. 391-393.

²⁾ Deutsche Akten.

bestritten werden; der Ablösung des Restes der Obligationen stand nichts mehr im Wege. So zahlte die israelitische Gemeinde am 22. Dezember 1824 für eine Anzahl von Obligationen, die in Händen des Rechneiamtes waren, nebst rückständigen Zinsen 132 500 Gulden¹⁾.

Überblicken wir den Ausgang des Verfassungskampfes, so dürfen wir wohl behaupten, dass es bei ihm weder Sieger noch Besiegte gab²⁾. Allerdings hatten die Juden viel aufgeben müssen und wurden durchaus noch nicht als vollwertige Frankfurter Mitbürger angesehen. Auf die politischen Rechte hatten sie ja schon längst verzichtet. Aber verglichen sie ihre nunmehrige verfassungsrechtlich festgesetzte Lage mit der Stättigkeit von 1808 — Welch gewaltiger Umschwung binnen einer so kurzen Spanne Zeit! Es hatte mithin seinen guten Grund, wenn der Freiherr von Rothschild am 3. September 1824 das Ende der Streitigkeiten mit einem Festmahl feierte, zu dem er Münch-Bellinghausen, die meisten Bundestagsmitglieder und auch die beiden Bürgermeister der Stadt einlud. Es war aber auch zu verstehen, dass die städtischen Würdenträger zu diesem Festmahle nicht erschienen, denn zu einem Freudenieste fehlte ihnen die Stimmung³⁾.

Und doch hatten die Bürger keine Veranlassung, in der neuen Judenordnung eine Niederlage zu erblicken. Mochte sie sich auch sehr vom ersten Entwurf aus dem Jahre 1817 unterscheiden — das, worauf Senat, Gesetzgebender Körper, die ganze Bürgerschaft den höchsten Wert gelegt hatten, war doch durchgesetzt worden. Die „Ehre des einzelnen Bürgers wie des Gemeinwesens“ war gerettet, die Bezeichnung „Bürger“ schlechtweg den Frankfurter Juden verweigert worden; sie werden nur „israelitische“ Bürger, also Bürger zweiten Ranges. Die christliche Bevölkerung der Stadt hatte die Genugtuung und den Trost, dass die Mitglieder der jüdischen Gemeinde tief unter ihr ständen⁴⁾.

¹⁾ Schwemer, II, S. 162.

²⁾ Anderer Ansicht ist Schwemer, der (S. 161) von einem Siege der Juden spricht.

³⁾ Schwemer, II, S. 161.

⁴⁾ Börne drückt sich über dieses Verhältnis in seinen Briefen aus Paris (Georg Brandes, Ludwig Börne und Heinrich Heine, S. 21) folgendermaßen aus: Die armen Deutschen! Im untersten Stockwerk wohnend, gedrückt von den sieben Stockwerken der höheren Stände, erleichtert es ihr Gefühl, von Menschen zu sprechen, die noch tiefer als sie selbst, die im

Kaum war der Senatserslass veröffentlicht worden, als er auch schon einer Belastungsprobe ausgesetzt ward. Die jüdischen Juristen Dr. Julius Bingo, Dr. Anton Mayer, Dr. Martin Emden, Dr. Michael Manhayn und Dr. Salomon Hamburger, die ihre Studien auf den Universitäten Heidelberg und Göttingen beendet hatten, wandten sich an den Senat mit dem Gesuch, nach bestandem Examen in die Zahl der ordentlichen städtischen Advokaten aufgenommen zu werden¹⁾. Damit riefen sie einen gewaltigen Entrüstungssturm unter dem Kollegium der christlichen Berufsgenossen hervor. Diese überreichten am 30. September 1824 eine Gegenvorstellung, die aber am 26. Oktober als verfassungswidrig zurückgewiesen ward, und die jüdischen Kandidaten wurden zur städtischen juristischen Prüfung zugelassen. Dabei beruhigten sich aber die christlichen Anwälte nicht, sie klagten den Senat beim Gesetzgebenden Körper der Verfassungsverletzung an. (Die Verfassung von 1817 hatte die Juden von der Advokatur ausgeschlossen). Nach lebhafter Debatte trat jedoch die Versammlung, allerdings mit geringer Majorität (35 gegen 33 Stimmen), den Ausführungen des Senats bei. So abgewiesen, appellierten die christlichen Advokaten an die Bundesversammlung, die indessen in der Sitzung vom 21. April 1825 ihre Beschwerde für unberechtigt erklärte. Immerhin hatten sie einen Erfolg zu verzeichnen: Einer Anregung des Gesetzgebenden Körpers nachgebend, schloss der Senat die jüdischen Juristen wenigstens vom Notariate aus, obgleich die Bundestagskommission seinerzeit den Juden dieses Amt hatte zugänglich machen wollen. Am 30. August 1825 noch erklärte der Senat: „Da die Funktionen der Notarien mit dem Glaubensbekenntnis der Israeliten nicht wohl vereinbar seien“, nähme er Abstand, die Juden zum Notariat zuzulassen, solange bis dieses Amt „hier und im Ausland, worauf nicht wenige Rücksicht genommen werden müsse, eine solche Gestalt erhalten hat, in welcher jenes Bedenken Wegfällen muss“²⁾.

Was den ärztlichen Beruf anbelangt, so war er durch den Senatserslass den Juden ohne Beschränkung gestattet. Und die christlichen Ärzte fügten sich stillschweigend in den Wandel der Zeiten und An-

Keller wohnen. Keine Juden zu sein, tröstet sie dafür, dass sie nicht einmal Hofräte sind“.

¹⁾ Acta Sen. A 169 Nr. 13, Tom. VIII; Bender, Zustand der Israelite usw., S. 93 ff.

²⁾ Bender, Die Verhandlungen der Gesetzgebenden Versammlung, S.70.

schauungen. Ein großer Umschwung, wenn man sich erinnert, dass noch im Juni 1817 das medizinische Kollegium in einer Eingabe behauptet hatte, dass die Zulassung von vier Judenärzten für die Gemeinde unnötig wäre, und dass deren Anzahl, gemäß den Verordnungen aus dem 17. Jahrhundert, sehr gut auf höchstens drei zurückzuschrauben sei. Ende der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts gab es bereits sechs jüdische Ärzte in der Stadt. Freilich im Staatskalender der Freien Stadt Frankfurt wurden sie noch bis 1848 getrennt von ihren christlichen Kollegen angeführt.

Haben wir auch die Kämpfe verfolgt, die um die einzelnen Paragraphen des am 2. September 1824 veröffentlichten Erlasses Jahre hindurchgeführt worden waren, kennen wir auch den Geist, aus dem er geboren wurde, so scheint es doch nicht überflüssig, diese letzte Judenstätigkeit etwas genauer anzusehen.

Von den früheren Judengesetzgebungen der Stadt Frankfurt unterscheidet sie sich zunächst durch ihre Kürze¹⁾. Nicht mehr in 4 zum Teil sehr umfangreiche Abschnitte ist sie zerlegt wie die Stättigkeit des Jahres 1808, noch gar in 118 Paragraphen wie die des Jahres 1616, sondern sie enthält nur 16 verhältnismäßig kurze Artikel. Schon daraus ergibt sich, dass die jüdische Bevölkerung nicht auf allzu vielen Gebieten eine Sonderstellung im Vergleich zur christlichen einnahm.

Der erste Artikel, um dessen Redaktion so hartnäckig gestritten worden war, lautete in letzter Fassung: „Alle in hiesiger Stadt gegenwärtig seßhaften israelitischen Familien und Individuen nebst deren eheliche Nachkommen stehen als israelitische Bürger²⁾ in dem Staatsuntertanenrecht der Freien Stadt Frankfurt. Sie können zwar, indem sie von der unmittelbaren Verwaltung des Staates und der christlichen Gemeinde ausgeschlossen bleiben, des vollen Staatsbürgerrechtes nicht teilhaftig werden und behalten daher auch in ihrer Eigenschaft als israelitische Bürger neben der ungestörten Ausübung ihrer Religion ihre

¹⁾ Abgedruckt in der Gesetz- und Statutensammlung, III- S. 223 ff. (s. auch Bender, Zustand der Israeliten, S. 81 ff. und Ilse, a. a. O., I, S. 385 ff.

²⁾ In der ältesten Fassung des Jahres 1817 hatte es geheißen: „Alle gegenwärtig in hiesiger Stadt seßhaften Judenfamilien sollen fernerhin den Schutz dahier genießen“, und in einem anderen Artikel werden sie „Schutzgenossen“ genannt.

eigene Gemeindeverfassung, jedoch werden sie in allen Gewerbs- und Abgabe- sowie in allen privatbürgerlichen Beziehungen mit den Bürgern hiesiger Stadt gleich behandelt, insofern diese Beziehungen durch gegenwärtiges Gesetz, wodurch alle früheren Bestimmungen ausdrücklich und für immer aufgehoben werden, keine besonderen Modifikationen erhalten haben“.

Der zweite Artikel gestattet den Juden — was eigentlich schon aus dem ersten hervorgeht — nach den auch bei Christen geltenden Vorschriften, jede Art von bürgerlichen Geschäften, Gewerben und Hantierungen auszuüben.

Artikel 3 und 4 behandeln den numerus clausus bei Eheschließungen. Es bleibt bei der Zahl 15; darunter sind 2 Ehen erlaubt, bei denen entweder der männliche oder der weibliche Teil von auswärts stammt. Bei dieser Festsetzung war man also auf die früheren Stättigkeiten zurückgegangen, nicht ohne die Schuld der Gemeinde selbst, die zwar anfangs dagegen protestiert, aber zur großen Verwunderung der Bundestagskommission bei den späteren Verhandlungen diesem wichtigen Punkt keine weitere Beachtung mehr geschenkt hatte. Im letzten Jahrzehnt waren nämlich jährlich noch keine 15 Ehen geschlossen worden, während sich nach Bender¹⁾ „das natürliche Verhältnis“ pro Jahr auf 25 hätte stellen müssen.

Artikel 5 ist eigentlich überflüssig, da sein Inhalt schon in Artikel 2 eingeschlossen ist. Er besagt, dass die Israeliten bei Betreiben einer Handlung oder eines Handwerks oder sonstigen Gewerbes den gleichen Verpflichtungen unterworfen sind wie die Christen.

Die Artikel 6 bis 9 befassen sich speziell mit dem Handel. Jeder Israelit, der sich künftig als Kaufmann niederlassen will, hat zuvor nachzuweisen, dass er diesen Beruf mindestens drei Jahre lang gründlich erlernt hat und nach dieser Zeit wenigstens vier Jahre in einem hiesigen oder zwei in einem auswärtigen Geschäftshause als Handlungskommissar tätig war. Die israelitischen Handelsleute dürfen Fabriken und Manufakturen für jede Gattung von Waren in Frankfurt errichten, „soweit diese nicht in den Nahrungs- und Erwerbszweig der Handwerker eingreifen“. Gelernte Handwerker dürfen sie nicht in diesen Betrieben einstellen, hingegen christliche Arbeiter — freilich erst nach zehnjährigem

¹⁾ a. a. O. S. 101.

Bestehen des Unternehmens und nur nach Erlaubnis vom Senat. — Der Handel mit Frucht und Fourage, der Großhandel mit Mehl und Brennholz wird den Juden untersagt, während die Stättigkeit von 1616 (§ 78) diese Geschäftszweige ihnen unter einigen Beschränkungen freigegeben hatte. Die Bundestagskommission hatte auch erst „nach langem Bedenken“ „aus polizeilichen Gründen“ diesen Artikel genehmigt, allerdings mit dem Bemerkung, „dass die Juden zu diesen Verboten keinen Anlass gegeben hätten“. — Die Zahl der jüdischen Waren- und Kleinhändler soll von einem zum anderen Jahr nur „im Verhältnis ihrer gegenwärtigen Population zur künftigen“ vermehrt werden dürfen — eine Beschränkung, der übrigens auch die christlichen „Detailliers“ unterworfen waren. Jedoch dürfe in den nächsten 10 Jahren, wo die Israeliten in den Handwerken und anderen Gewerben noch nicht ihr gehöriges Unterkommen fänden, „eine billige Ausdehnung stattfinden“.

Die Artikel 10—14 enthalten Bestimmungen über jüdische Handwerker, über die Lehrlingszeit, die Wanderjahre, das Meisterrecht usw. Da heißt es: „Ein jüdischer Lehrling ist zwar dem christlichen gleich zu achten, wenn er aber bei einem christlichen Meister in die Lehre gegangen ist und am Sabbat nicht gearbeitet hat, so muss er ein Jahr länger in der Lehre stehen, ebenso ein Jahr länger auf der Wanderung sein“. Über den jüdischen Handwerksmeister wird festgesetzt: „Er ist dem christlichen gleichgestellt, darf aber bei Verlust des Meisterrechtes mit einem solchen in keine Sozietät treten, noch mit solcher Arbeit handeln, die er nicht selbst angefertigt hat“. Er darf prinzipiell nur mit jüdischen Gesellen arbeiten, nur in der Übergangszeit, in den nächsten sechs Jahren, solange keine ausgebildeten jüdischen Kräfte vorhanden sind, kann er christliche beschäftigen. Diese Bestimmungen waren nicht gerade geeignet, das Handwerk bei den Juden beliebt zu machen.

Zehn Jahre früher (1814) waren in Frankfurt 20 jüdische Gesellen

nämlich:	Buchbinder	1	Schlosser	2	
	Küfer	1	Architekt	1	
	Sattler	4	Goldarbeiter	1	
	Tapezierer	2	Schriftsetzer	2	
	Bäcker	1	Mechaniker	3	
	Spengler	1	Gelbgießer	1	
	Uhrmacher	2	Lithograph	1	
	Zuckerbäcker	1	Schuhmacher	1	Dreher 1

Außerdem zählte man 20 Handwerksmeister, darunter 3 Schreiner und 2 Schuhmacher. Das Handwerk begann also damals unter den Juden festen Fuß zu fassen. „Allein durch die unter der Freistadt alsbald erfolgten Beschränkungen wurden die Väter derjenigen, die noch im erneu begriffen gewesen, veranlasst, sie in den sicheren Handelsstand übertreten zu lassen, die anderen sahen sich genötigt, im Ausland als Gesellen oder Meister das erlernte Handwerk zu betreiben“¹⁾. Im September 1835 gab es nur noch 8 jüdische Handwerkslehrlinge in Frankfurt²⁾.

Der Artikel 15 erledigt die leidige Wohnungsfrage, die ein Menschenalter lang, seit dem Bombardement von 1796 — abgesehen von der kurzen Zeit zwischen 1812-1813 — die Gemüter in Aufregung gelten hatte. Zugleich wurde auch die Läden- und Gewölbefrage, die vom letzten Drittel des 17. Jahrhunderts ab in der Schwebe geblieben war, endlich entschieden. Die Juden erhielten jetzt das Recht, überall in der Stadt und deren Umgebung zu wohnen, Magazine und Gewölbe zu mieten und offene Läden zu halten, jedoch mit der Beschränkung, dass jeder Familienvater oder selbständige Jude nur ein Haus oder einen Garten zu kaufen oder zu besitzen berechtigt war.

Der letzte Artikel verfügt, dass dem Israelitischen Gemeindevorstand allerdings unter obrigkeitlicher Aufsicht — die Armen- und Krankenpflege seiner Glaubensgenossen zustehe. Die christlichen Dienstboten der Juden können gegen entsprechende Bezahlung in die christlichen Krankenhäuser aufgenommen werden.

Im Schlusssatz der Verordnung behält sich der Senat vor, noch weitere Verfügungen zur Verbesserung der Lage der Juden zu treffen, und versichert, dass hingegen jede Änderung in reaktionärem Sinne ausgeschlossen sei.

Nachdem die Beziehungen der Juden zur christlichen Bevölkerung festgelegt waren, erübrigte noch, die vom Senat provisorisch geordneten inneren Gemeindeverhältnisse endgültig zu paragraphieren. Die bisherige auf Dalberg zurückgehende Gemeindeverfassung war ja nur auf Widerruf in Geltung geblieben. Aber das Gutachten Ihms vom 23. De-

¹⁾ Bender, Zustand der Israeliten. S. 119, 120.

²⁾ Zehnter Bericht des „Frankfurter Vereins zur Beförderung der Handwerke unter den israelitischen Glaubensgenossen“.

zember 1824 bestimmte den Senat, den bisherigen Vorstand als die zu Recht bestehende Gemeindevertretung anzuerkennen; hingegen hob er das zur Verfechtung jüdischer Interessen gegenüber der Stadt eingesetzte besondere Komitee auf, dessen Einfluss Ihm für schädlich hielt — ein Beschluss, dem dieses sich ohne Widerstreben fügte¹⁾, da ja mit Veröffentlichung der neuen Judengesetzgebung seine Aufgabe ohnedies beendet war.

Die Gemeindeverwaltung trug nunmehr einen stark oligarchischen Charakter und stand vollkommen unter dem Einfluss des Senats. Die Gemeindemitglieder selbst waren, im Gegensatz zu früheren Jahrhunderten, jeder Mitwirkung auf die Gestaltung ihrer Angelegenheiten beraubt. Daher die starke Opposition, die sich gegen die neue Verfassung regte. Sie kam in einer Eingabe an den Senat zu Worte. In dieser Schrift wurde verlangt: Wiederherstellung des Rechtes der freien Vorsteherwahl, Veröffentlichung des Steuerbudgets, freie Wahl eines Ausschusses (an Stelle der früheren Notabeln), dessen Vorschläge der Senat zu hören hat „Das Wohl unserer Familien und zukünftiger Geschlechter hängt von dem Erfolg dieser Bittschrift ab“²⁾.

Der Senat war nicht dieser Ansicht. Er hat an den bestehenden Verhältnissen nichts geändert. Die Unzufriedenheit, die sich deswegen in der Gemeinde regte, entging dem Kommissar Ihm nicht; er spricht in einem Berichte an den Senat von „mancher offenen und geheimen Opposition“, deren er bisher noch immer Herr geworden sei, zweifelt jedoch selbst, ob er sich auf die Dauer werde behaupten können.

Noch ein anderer Konflikt zog jetzt drohend herauf. Solange der Verfassungsstreit gewährt hatte, war die Gemeinde als einheitliche Masse geschlossen gegen den gemeinsamen Widersacher vorgegangen. Das zu erreichende Ziel erschien allen so wichtig, dass die vorhandenen Gegensätze ausgeschaltet wurden. Jetzt aber, wo eine politische Entspannung eingetreten war, lebten diese wieder auf, besonders auf religiösem Gebiet. Dem strenggläubigen Teil der Gemeinde missfiel immer mehr die Haltung des Vorstandes, der ganz im Sinne Ihms die völlige Assimilation zwischen Christen und Juden erstrebte und da-

¹⁾ Acta Sen. A 167 Nr. 1, fasc. 1, 20. Januar 1825.

²⁾ Ebenda.

durch die spezielle Eigenart des Judentums zu gefährden drohte. Immer heftiger wurde das Anstürmen der Reformen gegen die alten Traditionen, immer enger der Anschluss an das Christentum. Die vielen Taufen schienen die Besorgnis mancher Altgläubigen zu rechtfertigen, dass Reform die Vorfrucht des Übertritts zum Christentum sei. Immer tiefer wurde die Kluft zwischen beiden religiösen Parteien. Schon sahen Weiterblickende das voraus, was später wirklich kam: dass die sich befehdenden Gruppen unter dem Dach einer Gemeinde nicht Platz finden konnten, dass eine Scheidung stattfinden musste.

Wir haben die Frankfurter Gemeinde von ihren Anfängen an bis zu der Zeit begleitet, wo ihr in dem Senatserlass von 1824 die letzte Stättigkeit verliehen wurde. Möge als Abschluss dieser Ausführungen ein Vergleich der Frankfurter Judengesetzgebung mit der damals in verschiedenen anderen Staaten Deutschlands erlassenen seinen Platz finden¹⁾.

In Preußen hatte das vielgepriesene Emanzipationsedikt vom II. März 1812 nicht vollkommen den Erwartungen der Juden entsprochen. Man hatte ihnen nicht unterschiedslos alle politischen Rechte gewährt; sie waren von den Staatsämtern ausgeschlossen, seit Dezember 1822 auch vom Lehramt. Aber sonst waren sie — abgesehen von den Juden in Posen und Westpreußen — den Christen völlig gleichgestellt.

In Bayern besaßen die Juden zwar nicht das volle Staatsbürgerrecht, aber sie waren zu Gemeindeämtern wählbar, unterlagen keinerlei Beschränkungen in Handel und Gewerbe, konnten auch christliche Lehrlinge und Gesellen halten. Der Erwerb von Grundstücken war ihnen im ganzen Lande frei gegeben, einzig in der Hauptstadt München durften sie nur mit besonderer Erlaubnis des Königs Häuser kaufen.

In Württemberg unterstanden die Juden nur bei Veräußerung ihnen zugefallener Grundstücke gewissen Ausnahmegesetzen. Auch bedurften jüdische Detailliere zur Betreibung ihres Geschäftes erst der Einwilligung des Gemeinderates. Sonst erfreuten sich die Juden aller bürgerlichen Rechte. Die Ständeversammlung beschloss sogar mit großer Stimmenmehrheit, sie zu sämtlichen Staatsämtern zuzulassen und die Regierung um ihre völlige Emanzipation zu ersuchen.

¹⁾ Bender, Zustand der Israeliten, S. 131 ff.

Ungünstiger lagen die Verhältnisse in Baden. Die Verfassung schloss die Juden von allen Staats- und Gemeindeämtern, von den Offizierstellen und von der Volksvertretung aus, doch ließ sie ihnen das aktive Wahlrecht. Das Niederlassungsrecht in Gemeinden, wo sie bisher nicht gewohnt hatten, hing von der Einwilligung der Ortsbehörde ab.

Dagegen lebten die Juden im benachbarten Großherzogtum Hessen unter weit günstigeren Bedingungen. Sie konnten Staats- und Gemeindeämter bekleiden und besaßen das aktive Wahlrecht. In Rheinhessen waren sie den Christen völlig gleichgestellt, ein Vermächtnis noch aus der französischen Zeit, an dem die hessische Regierung nicht zu rütteln gewagt hatte.

So war die Lage der Juden in Süddeutschland und eigentlich auch in Preußen günstiger als in Frankfurt. Ein anderes Bild aber boten die kleinen Staaten Norddeutschlands. Zwar in Kurhessen erging es ihnen noch leidlich. Sie wurden als Staatsbürger behandelt, zu Staatsämtern und zur Volksvertretung zugelassen. Aber in Hannover, Braunschweig, den sächsisch-thüringischen Staaten hatte die Neuzeit ihnen nur wenig Erleichterung gebracht. In Sachsen-Weimar z. B. durfte von mehreren Söhnen eines Juden, die Kaufleute werden wollten, nur einer heiraten. Das Bierbrauer-Bäcker- Metzger- und Gastwirtgewerbe war ihnen verboten. Und im Königreich Sachsen herrschten noch Zustände, die an das Mittelalter gemahnten.

Mit Sachsen wetteiferten an Judengehässigkeit die Schwesterstädte Frankfurts, die Hansestädte. Auch die Juden Bremens und Lübecks hatten sich, wie wir wissen, Schutz suchend an den Kongress gewandt, als sie nach dem Sturze Napoleons in die frühere bedrückte Lage zurückversetzt werden sollten; und auch ihrer hatten sich die Minister Metternich und Hardenberg in Wien anfänglich angenommen, sie später aber doch nicht nachdrücklich unterstützt, so dass ihre Beschwerden vom Bundestage kurz abgewiesen und sie der Willkür ihrer Regierungen überlassen worden waren¹⁾.

Die vergleichende Gegenüberstellung der Ausnahmegesetze für die Juden, die sich die einzelnen deutschen Bundesstaaten in reicher Mannigfaltigkeit geleistet hatten, zeigt deutlich, dass der Senatserslass vom September 1824 den Juden in Frankfurt durchaus nicht alles gebracht

¹⁾ Ilse, S. 406 und Anm. 1; Baron, S. 193 ff.

hatte, was ihre Glaubensgenossen in manchen deutschen Ländern besaßen. Wenn sie aber immerhin weit bessergestellt waren, als die Juden der Hansestädte, so darf keineswegs verkannt werden, dass ihnen der Dezembervertrag von 1811 als eine Art Sprungbrett zustattengekommen ist. Auch die Unterstützung der Rothschilds und der Wiener jüdischen Kreise ist nicht zu unterschätzen. Aber das Hauptverdienst an ihrem Erfolge durften sie sich getrost selber zuschreiben, ihrer zielbewussten, maßvollen, besonnenen Politik, ihrer durch keinen Fehlschlag zu erschütternden Standhaftigkeit und ihrem unbeirrbaren Vertrauen auf ihre gute Sache. „Stark im Recht“, der künftige Wahlspruch des Frankfurter Gemeinwesens — ihn hatte schon damals die Frankfurter Gemeinde erkoren. Und so konnte sie vertrauensvoll den Ausblick in die Zukunft wagen, die ihr die letzten noch vorenthaltenen Rechte bringen musste.

Anlage zu Kapitel XIII.

Eid der Juden bei dem Huldigungsakt für Karl VI.

(Nach dem Gemeindearchiv Nr. 151).

Adonai, Ewiger, Allmächtiger Gott, ein Herr über alle Malochim (Könige), ein ewiger Gott meiner Väter, der Du uns die heilige Thora gegeben hast, ich rufe Dich um Deinen heiligen Namen an, dass Du mir helfest bestätigen meinen Eid, den ich jetzt tun soll, und wo ich ohne Recht oder betrüglich schwören werde, so sei ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes, und mir werden auferlegt all die Strafe und Fluch, die Gott denen verfluchten Juden auferlegt hat, und meine Seele und Leib haben auch nicht mehr einen Teil an der Versprechung, die uns Gott getan hat, und ich soll nicht mehr teilhaben an Messias, noch an [dem] versprochenen Erdreich des heiligen, seligen Landes. Ich verspreche auch und bezeuge bei dem ewigen Gott Adonai, dass ich von keinem Juden, noch [einem] anderen Menschen einige Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung dieses meines Eides, so ich jetzt tun werde, begehen, bitten oder aufnehmen will. Amen.

Jurament.

Dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Carolo dem Sechsten, erwählten römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und allernädigsten hulden und schwören wir, getreu und gehorsam zu sein, ihre Kais. Majestät Frommen und Bestes zu werben und Schaden zu warnen und alles das zu tun, was getreue und gehorsame Knechte ihre Kaiserlicher Majestät als ihrem allernädigsten rechten Herrn zu tun schuldig und pflichtig sind, getreulich, ohne Gefährde und Arglist. Also helfe uns Gott Adonai.

Verzeichnis der gedruckten Quellen.

- Abrahams, I., *Jewish life in the middle ages.* (The Jewish Library, ed. by J. Jacobs). London 1896.
- Actenmäßige Darstellung d. Bürgerrechts d. Israeliten zu Frankfurt. Rödelheim 1816.
- Altmann, W., *Die Urkunden Kaiser Sigmunds 1410 — 1437.* (Reg. Imp. Bd. 11). Innsbruck 1896—1900.
- Aronius, J., *Regesten z. Geschichte d. Juden im fränkischen u. deutschen Reiche bis zum Jahre 1273.* Berlin 1887 ff.
- Auerbach, B. H., *Berith Abraham.* Frankfurt a. M. 1860.
- Baerwald, H., *Der alte Friedhof d. isr. Gemeinde in Frankfurt a. M.* (Osterprogr. d. Philanthropins). Frankfurt a. M. 1883.
- Ders., und S. Adler, *Geschichte d. Realschule d. isr. Gemeinde zu Frankfurt a. M. 1804—1904.* Festschrift. Frankfurt a. M. 1904.
- Barbeck, H., *Geschichte d. Juden in Nürnberg u. Fürth.* Nürnberg 1878.
- Baron, S., *Die Judenfrage auf d. Wiener Kongress.* Wien u. Berlin 1920.
- Basnage, J. *L'histoire de la religion des juifs.* Rotterdam 1706—11.
- Basse, W., *Die Juden u. d. Spaziergänge in Frankfurt a. M. im Jahre 1769.* (Hirsch, *Jeschurun, Zeitschr. f. d. Wissensch. d. Judentums*, 6. Jahrg.)
- Battonn, J. G., *Örtliche Beschreibung d. Stadt Frankfurt a. M.* Frankfurt a. M. 1861—75.
- Die Baudenkmäler in Frankfurt a. M.,* hrsgb. v. C. Wolff, R. Jung, J. Hülsen, I, II, III, Frankfurt a. M. 1896, 1898, 1914.
- Beaulieu-Marconnay, K., *Karl v. Dalberg u. seine Zeit.* Weimar 1879.
- Behrends, J. A., *Der Einwohner in Frankfurt a. M.* Frankf. a. M. 1771.
- Bender, J. H., *Die Verhandlungen d. Gesetzgebenden Versammlung d. freien Stadt Frankfurt in d. Jahren 1816—1831.* Frankfurt a. M. 1834.
- Ders., *Der frühere u. jetzige Zustand d. Israeliten zu Frankfurt a. M.* Frankfurt a. M. 1833.
- Berliner, A., *Aus d. Leben d. deutschen Juden im Mittelalter.* Berlin 1900.
- Bernays, M., *Einleitung zu S. Hirzel, Der junge Goethe.* Leipzig 1887.
- Böhmer, J. Fr., *Codex Diplomaticus Moenofrancofurtanus (C. D. M. F.).* Frankfurt a. M. 1836.
- Ders., *Regesta imperii.* Bearbeitet von A. Huber. Innsbruck 1877.
- Ders., *Urkundenbuch d. Reichsstadt Frankfurt.* Neu bearbeitet von Fr. Lau. Frankfurt a. M. 1901, 1905.
- Bondy, G., *Zur Geschichte d. Juden in Böhmen, Mähren u. Schlesien 906—1620.* Ergänzt von F. Dworsky. Prag 1906.
- Boos, H., *Geschichte d. rheinischen Städttekultur.* Berlin 1897—1901.

- Ders., Quellen z. Geschichte d. Stadt Worms. Berlin 1886 ff.
 Ders., Urkundenbuch der Stadt Worms. Berlin 1886
 Dörne, L., Ges. Schriften, II. Hamburg, Frankfurt a. M. 1862.
 Bothe, Fr., Die Entwicklung d. direkten Besteuerung d. Reichsstadt Frankfurt. Leipzig 1906,
 Ders., Beiträge z. Wirtschafts- u. Sozialgeschichte d. Reichsstadt Frankfurt Leipzig 1906.
 Brandes, G., Ludwig Börne u. Heinrich Heine. Leipzig 1896.
 Breßlau, H., Juden u. Mongolen. (Zeitschr. f. Gesch. d. Juden in Deutschland, I, II).
 Ders., Zur Geschichte d. Juden in Deutschld. (Hebr. Bibliographie 1870).
 Brisch, K., Geschichte d. Juden in Köln u. Umgebung. I, Mühlheim a. Rh. 1879, II, Köln 1882.
 Bröcking, W., Die Frankfurter Juden auf d. Wiener Kongress. (Beilage d. Frankf. Mittagsbl. Nr. 60 vom 12. März 1921).
 Bücher, K., Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im XIV. u. XV. Jahrh. Tübingen 1886.
 Buchholz, K. A., Über d. Aufnahme d. jüdischen Glaubensgenossen zum Bürgerrecht. Lübeck 1814.
 Ders., Aktenstücke, d. Verbesserung d. bürgerlichen Zustandes d. Israeliten betreffend. Stuttgart u. Tübingen 1815.
 Cahn, J., Münz- u. Geldgeschichte v. Konstanz u. d. Bodenseegebietes im Mittelalter. Heidelberg 1911.
 Carmoly, E., Die jüdischen Ärzte aus Frankfurts Vergangenheit. Frankfurt a. M. 1856.
 Ders., Wanderungen im Gebiet jüdischer Vorzeit. (Ben Chananja, Zeitschr. f. jüdische Theologie. hrsgb. v. L. Löw, 3. Jahrg.) Szegedin 1860.
 Caro, G., Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte d. Juden im Mittelalter u. in d. Neuzeit. Leipzig 1908.
 Chmel, J., Reg. Chron.-dipl. Friderici III. Wien 1840.
 Ders., Reg. Chron.-dipl. Ruperti. Frankfurt a. M. 1834.
 Darmstädter, P., Das Großherzogtum Frankfurt. Frankfurt a. M. 1901
 Dechent, H., Kirchengeschichte v. Frankfurt a. M. seit d. Reformation Leipzig, Frankfurt 1913.
 Deutsche Reichstagsakten, I, II, VII, VIII, X, XIII. München 1868, 1874, 1878, Gotha 1906, 1916.
 Dietz, A., Frankfurter Handelsgeschichte, I, II, III. Frankf. a. M. 1910-1921
 Ders., Stammbuch d. Frankfurter Juden. 1349-1849. Frankfurt a. M. 1906.
 Donath, L., Geschichte d. Juden in Mecklenburg. Leipzig 1874.
 Ehrenberg, R., Das Zeitalter d. Fugger. Jena 1896.
 Erfurter Annalen. (Annales Erphordenses frat. Praed., ed. Holder-Egger in Monumenta Erphesfurtensia Hann, et Lips 1899.
 Ennen, L., Geschichte d. Stadt Köln, III. Köln 1963—80.

- Estienne, H., La Foire de Francfort. Traduit en français par I. Liseux. Paris 1875.
- Euler, L. H., Das alte Judenbad in Frankfurt a. M. (Archiv f. Frankfurts Gesch. und Kunst. N. F., I).
- Fahne, A., Die Grafschaft u. freie Reichsstadt Dortmund. Köln u. Bonn 1854-59.
- Faulhaber, B., Geschichte d. Post in Frankfurt a. M., (Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst N. F., X).
- Feilchenfeld, L., Rabbi Josel von Rosheim. Strassburg 1898.
- Fichard, I. C. v., Die Entstehung d. Reichsstadt Frankf. Frankf. a. M. 1819.
- Frankfurter Hausblätter, hrsgb. v. Fr. Rittweger, II, 1879.
- Geiger, L., Die Erteilung d. Bürgerrechts an d. Juden in Frankfurt 1811. (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden in Deutschland, V).
- Ders., Geschichte d. Juden in Berlin. Berlin 1871.
- Ders., Johannes Pfefferkorn. (Allg. D. B. XXV).
- Gentz, Fr. v., Tagebücher. Leipzig 1873, 1874.
- Gercken, Ph. W., Historisch-statistische Beschreibung d. freien Reichsstadt Frankfurt a. M. Worms 1788.
- Gesetz- u. Statutensammlung d. freien Stadt Frankfurt. Frankf. 1824.
- Gierse, A., Die Geschichte d. Juden in Westfalen während d. Mittelalters. Naumburg a. d. S. 1878.
- Goldschmidt, J., Die Rückkehr d. Juden nach Frankfurt im Jahre 1360. (Zeitschrift f. d. Gesch. d. Juden usw. II).
- Goethe, J. W., Briefe an Sophie v. La Roche u. Bettina Brentano. Hrsg. v. G. v. Loeper. Berlin 1879.
- Ders., Dichtung u. Wahrheit, Teil I, 4. Buch.
- Graetz, H., Geschichte d. Juden v. d. ältesten Zeiten bis auf d. Gegenwart. Leipzig 1894—1908.
- Grimm, J., Deutsche Rechtsaltertümer. Leipzig 1860, 1861.
- Gross, Elieser b. Joel ha Levi, (Monatsschr. f. Gesch. u. Wissensch. d. Judentums, 34 Band).
- Großherzogl.-Frankfurtisches Regierungsblatt, I, II.
- Grotefend, H., Die Frankfurter Judenschlacht von 1241. (Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Altde in Frankfurt a. M., VI).
- Ders., Der Königsleutnant Graf Thoranc in Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1904
- Ders., Verzeichnis u. Notizen z. Gesell Frankfurts. (Beilage z. d. Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Altde, II).
- Grünwald, M., Geschichte d. Juden in Wien 1625-1740, (S. A. aus Bd. V d. Gesch. d. Stadt Wien). Wien 1913.
- Güdemann, M., Geschichte d. Erziehungswesens u. d. Kultur d. Juden in Frankreich u. Deutschld. 10.—14. Jahrh. Wien 1880.
- Ders., Geschichte d. Erziehungswesens usw. in Deutschland während d. 14.—15. Jahrh. Wien 1888.

- Ders., Quellenschriften z. Geschichte d. Unterrichts u. d. Erziehung bei d. deutschen Juden. Berlin 1891.
- Gudenus, V. F. de, Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas illustrantium, IV. Gott. 1743, Francof. et Lips. 1747—58.
- Gutzkow, K., Börnes Leben. Hamburg 1840.
- Hanauer Lehenurkundenbuch s. Reimer, H., Hessisches Urkundenbuch, 2. Abt., III. Leipzig 1894.
- Hanauer, W., Festschr. z. Einweihung d. neuen Krankenhauses d. Isr. Gemeinde zu Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1914.
- Haenle, S., Geschichte d. Juden im ehemaligen Fürstentum Ansbach, Ansbach 1867.
- Hartwig, Fr. Chr., Über d. bürgerlichen Verhältnisse d. Juden in d. kaiserl. freien Reichsstadt Frankfurt. 1805.
- Hegel, K. u. Below, G. v., Die Chroniken d. deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrh. Leipzig 1862 ff.
- Hoffmann, M., Der Geldhandel d. deutschen Juden während d. Mittelalters bis z. Jahre 1350. (Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen, hrsg. V. G. Schmoller, Heft 152).
- Höfler, C., Ruprecht v. d. Pfalz. Freiburg 1861.
- Hohenemser, P., Der Frankfurter Verfassungsstreit u. d. kaiserl. Kommissionen. Frankfurt a. M. 1920.
- Holzmann, M., Ludwig Börne. Berlin 1888.
- Hoeniger, R., Der schwarze Tod in Deutschld. Berlin 1882.
- Ders., Kölner Schreinsurkunden d. 12. Jahrh., I. Bonn 1884.
- Ders., Zur Geschichte d. Juden Deutschlands im frühen Mittelalter. (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden usw., I).
- Ders. und M. Stern, Das Judenschreinsbuch d. Laurenzpfarre zu Köln. (Quellen z. Gesch. d. Juden in Deutschld., I). Berlin 1888
- Horovitz, M., Jüdische Ärzte in Frankfurt a. M. (Beilage z. Jahresbericht d. isr. Religionsschule). Frankfurt a. M. 1886.
- Ders., Die Inschriften d. alten Friedhofs d. isr. Gemeinde zu Frankfurt a. M., Frankfurt a. M. 1901.
- Ders., Frankfurter Rabbinern (Beilagen zu den Berichten d. isr. Religionsschule). Frankfurt a. M. 1882—85.
- Ders., Die Frankfurter Rabbinerversammlung vom Jahre 1603. (Beilage zu d. Bericht d. isr. Religionsschule). Frankfurt a. M. 1897.
- Ilse, S. Fr., Geschichte d. deutschen Bundesversammlung. Marburg 1861.
- Jakobsohn, I., Unterthänigste Vorstellung an Seine Hoheit, d. Fürstprimas usw. Braunschweig 1808.
- Janssen, J., Frankfurts Reichskorrespondenz von 1376—1519. Freiburg 1803—72.
- Jassoy., A., Unsere hugenottischen Vorfahren. Frankfurt a. M. 1908.
- Jewish Encyclopaedia. (Eisenmenger).

- Jolowicz, H., Geschichte d. Juden in Königsberg in Pr. Posen 1867.
- Joseph, P., Die Münzen von Worms. Darmstadt 1906.
- Joseph ha Cohen, Emek Habacha. Aus d. Hebr. ins Deutsche übertragen . . . v. M. Wiener. Leipzig 1858.
- Joseph Nördlingen, gen. Jospe Hahn, Josif Omez. Frankfurt 1723.
- Jost, I. M., Neuere Geschichte d. Israeliten von 1815—1845, X. Abt. I, Berlin 1846.
- Jubelfest d. Freiwilligen zu Frankfurt a. M., d. 11. Dezember 1838. Frankfurt 1839.
- Jung, R., Inventare d. Frankf. Stadtarchivs, I u. IV. Frankfurt 1888, 1894.
- Ders., Die Stadt Frankfurt a. M. z. Zeit d. Revolutions- u. Befreiungskriege. (Jahrb. d. Fr. D. Hochstifts 1902).
- Kaser, K., Deutsche Geschichte z. Zeit Maximilians I. (Deutsche Gesell. im Ausg. d. Mittelalters, II). Stuttgart u. Berlin 1912.
- Kaufmann, D., Samson Wertheimer, d. Oberhofaktor u. Landesrabbiner u. seine Kinder. Wien 1888.
- Ders., Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien u. Niederösterreich. Wien 1889.
- Kelchner, E., Der Prozess Eisenmengers u. s Erben. (Aus d. Niedgau, Beil. z. d. Frankfurter Familienblättern 1870, Nr. 90).
- Kerler, D., Zur Geschichte d. Besteuerung d. Juden durch Kaiser Sigmund u. König Albrecht II. (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden usw. III).
- Khevenhüller-Metsch, J. J., Aus d. Zeit Maria Theresias, 1742-1776, VII. Wien, Leipzig 1907—1925.
- Kirchner, A., Ansichten von Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1818.
- Ders., Geschichte d. Stadt Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1807.
- Klüber, J. L., Acten d. Wiener Congresses in d. Jahren 1814—1815 Erlangen 1816, 1817.
- Ders., Übersicht d. diplomatischen Verhandlungen d. Wiener Congresses. Frankfurt 1819.
- Köster, A., Die Briefe d. Frau Rath Goethe. Leipzig 1904.
- Kracauer, I., Accusation de meurtre rituel, portée contre les juifs de Francfort au XVI. siecle. Revue des Etudes Juives 1887.
- Ders., Ein angebliches Attentat d. Frankfurter Juden gegen d. Truppen d. Generals Custiue im Jahre 1792. (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden, III).
- Ders., Die Confiskation d. hebr. Schriften in Frankfurt a. M. in d. Jahren 1509 und 1510. (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden usw., I, II).
- Ders., Verzeichnis d. v. Pfefferkorn konfiszierten Bücher. (Monatsschr. für Gesch. und Wissensch. d. Judentums, 1900).
- Ders., Beiträge z. Gesch. d. Frankfurter Juden im dreißigjährigen Krieg. (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden usw., III, IV).
- Ders., Feme und Frankfurter Juden. (S. A. aus d. Festschr. z. 70. Geburtstag M. Philippons. Breslau 1916).
- Ders., Die Juden Frankfurts im Fettmilch'schen Aufstand. (Progr. d. Philanthropins 1892).

- Ders., Frankfurt u. d. französische Revolution 1789-1792. (Archiv für Frankfurts Gesch. u. Kunst, 3. F, IX).
- Ders., Frankfurt a. M. u. d. französische Republik 1795-97. (Archiv für Frankfurts Gesch. und Kunst, 3. F., III).
- Ders., Frankfurt a. M. u. d. franz. Republik 1797-1802. (Archiv usw., V).
- Ders., Frankfurt a. M. u. d. franz. Republik, 1802 -1803. (Archiv usw., VI)
- Ders., Aus d. inneren Geschichte d. Juden Frankfurts im 14. Jahrhundert. (Progr. d. Philantropins 1914).
- Ders., Rabbi Joselmann de Rosheim. (Revue des Etudes Juives, 1888).
- Ders., Die Judenbriefträger in Frankfurt a. M. (Frankfurter Zeitung v. 19. April 1896).
- Ders., Geschichte d. Judengasse in Frankfurt a. M. (Festschr. z. Jahrhundertfeier d. Philantropins). Frankfurt a. M. 1904.
- Ders., Ein jüdisches Testament aus d. Jahre 1470. (Monatsschr. f. Gesch. u. Wissenschaft d. Judentums, 1916).
- Ders., Wie d. Frankfurter Juden Karl VII. huldigten. (Zeitschr. f. d. Gesch. der Juden usw, III).
- Ders., Die Kulp-Kannschen Wirren. (Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst, 3. F., X).
- Ders., Die letzten Jahre d. reichsstädtischen Zeit Frankfurts. (Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst, 3. F., VII).
- Ders., Das Militärwesen d. Reichsstadt Frankfurt a. M. im XVIII. Jahrh. (Archiv für Frankfurts Gesch. und Kunst, 3. F., XII).
- Ders., Die politische Geschichte d. Frankfurter Juden bis z. Jahre 1349. (Progr. d. Philantropins 1911)
- Ders., Histoire d'un Prêt forcé. (Revue des Etudes Juives, Bd. 15).
- Ders., Urkundenbuch zur Gesch. der Juden in Frankfurt a. M. v. 1150—1400. Frankfurt a. M. 1914.
- Kriegk, G. L., Auszüge aus einem bisher unbekanntem Frankf. Gesetzbucho d. 15. Jahrh. (Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Altde, II).
- Ders., Frankf. Bürgerzwiste u. Zustände im Mittelalter. Frankf. a. M. 1871.
- Ders., Deutsche Kulturbilder aus d. 18. Jahrh. Leipzig 1868, N. F. 1871.
- Kroker, E., Martin Luthers Tischreden. Leipzig 1903.
- Kuske, B., Das Schuldenwesen d. deutschen Städte im Mittelalter. (Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch., Ergänzungsbd. 12. Tübingen 1904.
- Lamprecht, K., Deutsche Geschichte, V, 2. Berlin 1891—1900, 3 Ergänzungsbd. 1902—1904.
- Lauffer, O., Der volkstümliche Wohnungsbau in Frankfurt a. M. (Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst, 3. F., X).
- Lechner, K., Die große Geißelfahrt d. Jahres 1349. (Hist. Jahrb, Jahrg 1884).
- Lennhoff, E., Friedrich Chr. Ihm. Frankfurt a. M. 1913.
- Lersner, A. A. v., Chronica, 2 Bde. Frankfurt a. M. 1706, 1734

- Lewin, R., Luthers Stellung zu den Juden. (Neue Studien z. Gesch. d. Theologie u. d. Kirche. 10 Heft).
- Lindner, Th., Die Ferne. Münster und Paderborn 1888.
- Ders., Deutsche Geschichte unter den Habsburgern u. Luxemburgern, II. Stuttgart 1888—93.
- Ders., Geschichte d. deutschen Reiches unter König Wenzel. Braunschweig 1875-80.
- Ders., Sigmund, deutscher Kaiser. (Allg. D. B. XXXIV).
- Mainzer Bürgerfreund v. 25. Dez. 1792.
- Meister, A., Deutsche Verfassungsgeschichte. Leipzig 1907.
- Monumenta Germaniae Hist. Scriptures XVI. Hann, et Berol. 1859
- Moritz, J. A., Versuch einer Einleitung in d. Staatsverfassung usw. Frankfurt a. M. 1786.
- Moser, J. J., Reichsstädtisches Handbuch, 1. Tübingen 1732—33
- Müller, J. B., Beschreibung d. gegenwärtigen Zustandes d. Freien Reichs-Wahl- u. Handelsstadt Frankfurt a. M., Frankfurt a. M. 1747.
- Neubauer, A., Anecdota Oxoniensa. (Mediaev. Jewish Ghronicles, I). Oxford 1887.
- Neue Stättigkeits- u. Schutzordnung. (Corpus Legum Francofurtensium). Frankfurt a. M. 1808.
- Neumann, M., Geschichte d. Wuchers in Deutschld. Halle 1865.
- Neustadt, L., Eine Blutbeschuldigung in Frankfurt a. M. im Jahre 1504. (Jüd. Literaturbl., XXI. Jahrg. Nr. 28).
- Nübling, E. D., Die Judengemeinden d. Mittelalters. Ulm 1896. Ode an Napoleon d. Großen. Frankfurt a. M. 1807.
- Philippson, M., Neueste Geschichte d. jüd. Volkes, I. Leipzig 1907.
- Pribram, A. F., Urkunden u. Akten zur Gesch. d. Juden in Wien. Wien u. Leipzig 1918.
- Privilegia et Pacta d. H. Röm. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn. Frankfurt a. M. 1728.
- Pütter, J. S., Institutiones juris publici. Gott. 1770.
- Quellen zur Frankfurter Geschichte, I u. II, hrsgb. v. R. Froning, III, hrsg. v. R. Jung. Frankfurt a. M. 1884, 1888.
- Quellen zur Geschichte d. Stadt Köln, hrsg. v. L. Ennen u. G. Eckertz, VI. Köln 1860-79.
- Rapp, J. A., Versuche einer rechtlichen Prüfung d. sogen, bürgerl. u. Verfassungsrechte d. Frankf. Juden. Frankfurt a. M. 1817.
- Reimer, H., Hessisches Urkundenbuch, 2. Abt. (Hanauer Urkundenbuch). Leipzig 1879.
- Reise durch Thüringen, d. Ober- u. Niederrheinischen Kreis. Dresden u. Leipzig 1795.
- Rösel, I., Die Reichssteuern d. deutschen Judengemeinden (Monatsschr. f. Gesch. u. Wissensch. d. Judentums, 53. u. 54. Jahrg.),

- Rühs, Chr. Fr., Ueber d. Ansprüche d. Juden an d. deutsche Bürgerrecht. (Heidelberger Jahrbücher d. Literatur, Jahrg. 1816).
- Salfeld, S., Martyrologium d. Nürnberger Memorbuche“. Berlin 1808.
- Schaab, K. A., Dipl. Geschichte d. Juden zu Mainz. Mainz 1855.
- Scherer, J. E., Beiträge z. Gesch. d. Judenrechts im Mittelalter. Leipzig 1901. (Die Rechtsverhältnisse d. Juden in d. deutsch-österr. Ländern).
- Schipper, I., Anfänge d. Kapitalismus bei d. abendländischen Juden. (Zeitschr. f. Volkswirtsch., Sozialpolitik u. Verwaltung.) Wien u. Leipzig 1906, 1907.
- Schmidt, O., Die Reichseinnahmen Ruprechts v. d. Pfalz. Leipziger Dissert. 1912.
- Schnapper-Arndt, G., Mitteilungen über jüd. Interieurs zu Ende d. 17. Jahrh. (Zeitschr. F. d. Gesch. d. Juden, II).
- Ders., Jugendarbeiten Ludwig Börnes über jüd. Dinge. (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden, IV und V).
- Schröder, R., Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch. Leipzig 1889. 5. Aufl. 1907.
- Schudt, J. J., Jüdische Merkwürdigkeiten. Frankfurt u. Leipzig 1714.
- Schwabenspiegel, hrsgb. v. L. A. v. Lassberg. Tübingen 1810; hrsg. v. Gengler. Erlangen 1875.
- Schwemer, R., Geschichte d. Freien Stadt Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1910-12.
- Seifart, K., Pastor Waldschmidt u. d. Judenärzte. (Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Altkde. in Frankfurt a. M. 1868).
- Senckenberg, H. Chr., Selecta juris et historiarum. Frankf. a. M. 1734—42.
- Simonsohn, M., Die kirchliche Judengesetzgebung im Zeitalter d. Reformkonzilien v. Konstanz u. Basel. Breslau 1912.
- Sombart, W., Der Bourgeois. München u. Leipzig 1913.
- Speyer, O., Eine unblutige Revolution. (S. A. aus d. Frankf. Zeitung v. 8. Dez. 1897).
- Spiker, C. W., Über die ehemalige u. jetzige Lage d. Juden in Deutschland. Halle 1809.
- Staats-Calender f. d. Großherzogtum Frankfurt 1812.
- Stein, J., Die Juden d. Schwäbischen Reichsstädte im Zeitalter König Siegmunds, 1410—37. Berlin 1902.
- Steitz, G. E., Der Staatsrat Georg Steitz. (Neujahrsbl. 1869 f. d. Mitgl. d. Frankf. Geschichtsvereins).
- Stern, A., Die Juden im großen deutschen Bauernkrieg. (Jüd. Zeitschr. f. Wissenschaft u. Leben, hrsg. v. Abraham Geiger, 8. Jahrg.).
- Stern, M., Analekten zur Geschichte d. Juden. (Magazin f. d. Wissensch. d. Judentums, XV).
- Ders., Der Hochverratsprozeß gegen d. deutschen Juden. (Monatsblätter hrsg. v. Königsberger, Jahrg. 1890 u. Januarheft 1891).
- Ders., König Ruprecht v. d. Pfalz u. d. Juden. Kiel 1898,

- Ders., Quellenkde. z. Gesch. d. deutschen Juden, Teil I. (Die Zeitschriftenliteratur). Kiel 1892.
- Ders., Urkundl. Beiträge über d. Stellung d. Päpste zu den Juden. Kiel 1893- 95.
- Stetten, P. v., Geschichte d. reichsfreien Stadt Augsburg. Frankfurt und Leipzig 1743.
- Stobbe, O., Die Juden in Deutschland während d. Mittelalters. Braun schweig 1866.
- Stricker, W., Die Geschichte d. Heilkunde in d. Stadt Frankfuit a. M. Frankfurt a. M. 1847.
- Ders., Ludwig v. Hörnigk. (Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst, N. F. IV).
- Ders., Neuere Geschichte v. Frankfurt a. M. 1806—1866. Frankf. a. M. 1881.
- Stümke, B., Die alte Frankfurter Messe, (tieft 7 d. Schriften d. Frankf. Messeamts). Frankfurt a. M. 1922.
- Süssmann, A., Judenschuldentilgungen unter König Wenzel. Berlin 1907.
- Sydow, A. v., Wilhelm u. Caroline v. Humboldt in ihren Briefen. Berlin 1912.
- Taglicht, J., Nachlässe d. Wiener Juden im 17. u. 18. Jahrh. Wien und Leipzig 1917.
- Thimme, F., Die inneren Zustände d. Kurfürstentums Hannover 1806— 1813, II. Hannover u. Leipzig 1895.
- Thomas, Chr. L., Die Ausgrabungen im Domhof u. auf d. Weckmarkt 1896 u. 1897. (Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst, 3. F., VI).
- Ders., Der Metzgerurm in Altfrankfurt. (Abendbl. d. Frankf. Zeit. 30. 7. 1897).
- Thomas, J. G., Der Oberhof zu Frankfurt a. M. (hrsgb. v. L. H. Euler). Frankfurt a. M. 1841.
- Ullmann, H. E., Aus d. Isr. Gemeindebuch von 1546—1798. (Mitt. d. Verf. Gesch. u. Altkde. III, V).
- Urkundenbuch d. Stadt Erfurt, bearbeitet v. C. Beyer, II. Halle 1897.
- Urkundenbuch d. Stadt Friedberg, hrsgb. v. M. Foltz. Marburg 1904.
- Usener, Fr. Ph., Die Frei- u. heimlichen Gerichte Westfalens. Frankfurt a. M. 1832.
- Valentin, K., Geschichte d. Musik in Frankfurt. Frankfurt a. M. 1906.
- Weizsäcker, J., Der Rheinische Bund 1254. Tübingen 1879.
- Weyden, E., Geschichte d. Juden in Köln. Köln 1867.
- Wiener, M., Regesten z. Geschichte d. Juden in Deutschld. während d. Mittelalters. Hannover 1862.
- Winkopp, A., Der Rheinische Bund. Eine Zeitschr. historisch statistisch-geographischen Inhalts, V. Frankfurt a. M. 1808.
- Wolf, G., Die Juden unter Ferdinand II. (Jahrb. f. d. Gesch. d. Juden I).
- Ders., Der Prozess Eisenmenger. (Monatsschr. f. d. Gesch. u. Wissensch. d. Judentums 1869).
- Würfel, A., Hist. Nachrichten v. d. Judengemeinde in d. Hofmarkt Fürth unterhalb Nürnberg. Frankfurt a. M. u. Prag 1754.

- Zebi Kaidenower, Kab hajaschar, Frankfurt a. M. 1705.
- Ziehen, J., Der Frankfurter Markt oder d. Frankfurter Messe v. Henricus Stephanus
(Henri Estienne). Frankfurt a. M. 1919.
- Zimmermann, W., Allg. Geschichte d. großen Bauernkriegs, II. Stuttgart 1841—43.
- Zunz, L., Ges. Schriften, III. Berlin 1876.
- Ders., Zur Geschichte u Literatur. Berlin 1845.
- Ders., Die synagogale Poesie d. Mittelalters. Berlin 1855.
-

Register

Abkürzungen: A = Anmerkung, d. = Artikel, Fr. = Frankfurt, j. = jüdisch,
J. = Jude, Jüdin, Juden, R. = Rabbi, Rabbiner, s. d. = siehe dort, u. = und
I. = 1. Band, II. = 2. Band.

A.

Aachen (Kongress 1818) II, 487,488.
Abfindungssumme d. J. (1811) II, 413, 414.
Abgaben s. Steuern.
Ablösungsfrage (Wiedereinlösung, Relution) II, 9-11, 73 ff., - (unter Dalberg) II, 414-16.
Abzeichen d. J. I, 156, 194, 195, 229, 294, 295, II, 76, 119, 120, 134, 135, 151, 153, 250.
Alba, Herzog v. I, 313.
Albini, Minister Dalbergs II, 313, 403, 411, 419, 427, 429.
Albrecht I., Kaiser I, 17, 21, 81, -II, Kaiser I, 180-84.
Alzey, Diether v., Advokat I, 192.
Amsterdam, Juden: R. Cassel II, 58, Moses Samuel Gideon II, 58.
Amtssiegel j. II, 386.
Anleihen, j. II, 14, 446.
Ansbach, R. Liebmann aus II, 276.
Anzahl d. J. in Fr. I, 152, 168, 242, 311,11, 33, 106, 107, 137, 138, 150, 152-54, 398-400.
Apothekerordnung in Fr. II, 268.
Aretin, Freiherr v. II, 489 A, 504.
Armagnacs I, 189.
Armen- u. Krankenfürsorge j. I, 206, II, 424, 425, 517.
Armlerscharen I, 26, 27.
Arnstein (j. Familie in Wien) II, 310, 452A, 504, -, Baronin Fanny II, 451, 459.
Ärzte, j. II, 255-74, 428, 472, 476, 414.
Aschaffenburg Juden II, 419.
Athias, Josef, j. Buchdrucker II, 288 A.

Aub, Isaak, J. aus I, 348.
Aufklärungszeit II, 294-354.
Aufnahmeformalitäten j. I., 450.
Aufnahmeurkunde j. (1360) I, 49.
Augsburg, Juden I, 47, 49, 94, -, Judenversammlung I, 293, 294.
Ausgangsverbote, Absperrung d. J. I, 176-78, II, 175, 235-37, 307, 311, 312, 314, 320, 339, 360, 364.
Austreibungen v. J. s. Verfolgungen.

B.

Baden, Juden II, 418, 520,-, Markgrafen:
Bernhard I. v. I, 159, 162, Karl I. v. I, 185, 217, 218 A, 225, 226.
Bad Schwalbach, Kur d. J. II, 252.
Bamberger, Joseph, j. Lehrer II, 374.
Bann j. I, 165, 341, II, 76, 179, 180, 208-210.
Bannbriefe I, 165.
Baruch, Jakob, J. II, 341, 343, 384, 429, 446, 447, 449, 452, 453,458- 60, 471, 499, 502, 504-5, 509, -, Ludwig s. Börne.
Basel, Konzil I, 177, 178.
Bauernkrieg I, 286-291.
Baumeister (j. Vorsteher) 1.236, 348A, 399, 406, 407, 410, II, 66, 67, 179-81,197-202, 206-8, 213, 215, 250, 308.
Baur v. Eysseneck, Hans Martin 1,392, 407, 409.
Bayern, Herzog Johann I., I, 162, -, Lage d. J. II, 382, 418, 519.
Befreiungskriege (Teilnahme d. J.), II, 434, 435, 445, 447, 450.

- Belagerung v. Fr (1552) I, 303-5.
 Belustigungen d. J., II, 242-45.
 Benzel-Sternau, Graf v., Minister II, 403, 415.
 Berberich, Oberpostdirektor II, 177, 178.
 Berg, Großherzogtum, Juden II, 418.
 Berlin, j. Freischule II, 325, -, Studium d. J. II, 370,-, Taufen II, 323, -, Elkan Meyer, j. Arzt aus II, 272.
 Bernardi, Franz v. II, 88-90.
 Bernoulli, Niederländer in Fr. I, 372.
 Bemstorlf, Graf, v., preuß. Minister II, 500.
 Berr, elsässische J., -, Isaak II, 341, -, Michael, Advokat II, 341,- Bing, Jesaia, II, 318.
 Berufe (verschiedene) d. J. in Fr. (s. auch Handwerk, Geschäftstätigkeit usw).
 Advokaten II, 497, 513, Agenten II, 110, Armeelieferanten II, 111, 112, Ärzte s. d., Bademeister II, 229, Briefträger II, 291, 292. Buchhändler II, 101-3, 288, Butterträger II, 290 A., Dienstboten I, 9, II, 251, 292, 293, 398, 399, Dirnen II, 293, Dolmetscher II, 113, Gelegenheitsarbeiter II, 291, Händler mit verschiedenen Waren II, 109., 110, Hebammen II, 209, 292, 428, Hockinnen II, 110, 282, 283, Holz hauer II, 291, Kaffeeausschenker II, 254, Krankenwärter II, 111. 292, Makler II, 110, Musikanten (Spielleute) II, 111, 289, Nachtwächter II, 111, 209, 238, 291, Näherinnen II, 110, 292, Notare, II, 111 510, Schaletsetzer II, 110, 291, Schreiber II, 111, 113, Schulmeister I, 377, II, 111, 113, Soldaten II, 29, Spitzenanfertigerinnen II, 110, 292, Techniker II, 290, Unterverkäufer II, 282.
 Bethmann, Simon Moritz v. II, 341, 343, 344, 349, 403, 429, 476.
 Beust, Leopold, Graf v., Minister II, 369, 374, 389.
 Beyfus, Benedikt, J. II, 186-89, 192, 193, 214, -, Mayer Juda II, 353, -, Moses II, 189.
 Binder, Vertreter v. Fr. II, 80-88, 90, 67.
 Bingen, Abraham Bing, J. aus II, 264.
 Birgden, Johann v. d., Postmeister II, 11.
 Blanca Maria, Gemahlin Maximilians I. I, 205.
 Bleibtreu, getaufter J. in. Fr. II, 100.
 Blutbeschuldigung I, 10, 12, 13, 246, 2747, 264, II, 74, 76, 161.
 Böhmen, Judenordnung II, 370.
 Bonn, Zerstörung d. Ghettos II, 346.
 Börne, Ludwig II, 225, 231, 341 A, 360, 364 A, 388, 429, 435, 446, 461, 467, 512 A.
 Bornheim, Rebekka Dietz aus II, 108.
 Brände im Ghetto (1711) II. 121-28, (1721) 143-46. (1747) II, 239, 240, (1796) 11, 333-35.
 Brandenburg, Kurfürsten, Markgrafen: Albrecht Achilles I, 213-17, 220, 223, 237, Albrecht Alcibiades I, 304-7 ", Ludwig I, 36.
 Brandenburg-Kulmbach, Markgraf Friedrich I, 258,- Chaim, J. aus I, 258.
 Brandenstein, Graf v. II, 15, 16.
 Braun, Dr. Sebastian, Vertreter v. Fr. II, 58, 61 A, 62.
 Braunschweig, Lage d. J. II. 520, -, Herzöge: Christian II, 3-5, Ernst I, 305,-, Hoffaktor Sander, J II, 163.
 Braunschweig - Kalenberg, Herzog Erich I, 262.
 Braunschweig - Lüneburg, Herzogin II, 71 A.
 Bremen, Juden II, 325, 447, 520, -, Bürgermeister Smidt II, 454, 456, 457.

Breslau, Synode (1267), I, 177 A,
 -, Wilhelmsschule II, 325, -, Alexander
 Sessa II, 469.
 Briefe, Briefforderungen, Briefschulden, s.
 Schuldurkunden.
 Brixen, Bischof Nikolaus v. Cues
 I, 194.
 Buchholz, Carl August, Advokat
 II, 448, 449, 488.
 Buchmessen in Fr. II, 101, 102.
 Bundesakte, Art. 16 u. 46 II, 456-58,
 464, 472, 487 499.
 Buol-Schauenburg, Graf v. II, 466, 471,
 487-89, 492, 493, 495, 499, 593-5.
 Büren, Graf v. I, 299-301.
 Burgdorf, Pistorius v. II, 9, 13, 18.
 Bürgerrecht I, 117, 118. Bürgerstellung I,
 113-15.
 Bürgerrechte d. J. (im Mittelalter)
 I, 15, 446, (unter Dalberg u. später)
 II, 415, 439-41, 477-80, 502 ff.
 Bürgertitel d. J. (Frühzeit) I, 15.
 Bußgebet u. Lieder auf d. Brand
 11, 125.

Lage v. Fr. I, 59, 62, 81.
 Custine, II, 319, 321, 331.

D.

Dalberg, Karl v. II, 273, 354, 355- 433,
 436-38, 440-43, 446, 447, 452, 455, 457,
 458, 460-64, 471, 477, 478, 484, 485,
 511, 517.
 Dalbergscher Vertrag s. Dezembervertrag.
 Danz, Syndikus II, 347, 440, 441, 443,
 445, 452-55, 484, 495.
 Dessau, Franzschule II, 325.
 Deutsche Bildung d. J. II, 100, 324 ff.,
 330, 337.
 Deutsche Familiennamen d. J. II, 400. 401,
 428.
 Deutsche Predigt u. deutsches Gebet
 II, 312, 337, 374.
 Dezembervertrag 1811 II, 415, 416, 436,
 454, 459, 461, 467, 477, 506, 521.
 v. Dietrichstein II, 83, 91.
 Dohm, Christian Wilhelm v. II, 317.
 Dominikanerorden I, 160, 248, 264,
 266, 277.
 Drach, (z. Drachen), Abraham, J. II, 49-72,
 75, 77, 84, 88, 89, 112, 219,-, Emanuel, J.
 II, 148, 150, 159, 160, 163,-, Sara II, 60,
 64, 66.
 Dreißigjähriger Krieg I, 408, 410 II, 1-34,
 110, 353.
 Dresch, Leonhard, Prof. 11, 477-79, 481.

E.

Eberstein, Karl, Freiherr v. II, 360, 365-68,
 370-74, 393, 394, 403, 405, 406, 411-15,
 419, 427, 430, 431, 436.
 Echtheim, Joseph J. aus II, 290. Eger,
 Nassen (Nathan ?), J. aus I, 147 A.
 Ehebeschränkungen, j. II, 379 404,

409, 416, 426, 490, 503, 507, 515
 Eidesformeln Eidesleistung j. II, 364 A,
 391 A, 419, 420, 523.
 Einfahren, Einlager I, 117-20.
 Einkaufsbeschränkungen d. J. II, 302, 303.
 Einkellerung von Weinen d. J. II, 171, 172.
 Eisenmenger, Johann Andreas II, 103-106.
 R. Elieser ben Joel ha-Levi I, 3.
 Elissen (Elias), Isaak Gumpertz, J.
 II, 343, 414.
 Emanzipationsedikt 1811 II, 413.
 Emanzipationskampf II, 316, 318, 343,
 357, 359-512.
 Emden, Jacob Moses, J. II, 383-85, 414.
 R. Ephraim Gumprecht I, 38A.
 Eppstein, Herren v. I. 27, 35, 42, 45, 47,
 48, 52A.
 Erfurt, Judenbesteuerung I, 174, 181.
 Eskeles, Caecilie (in Wien), II, 451, -,
 Salon II, 504.
 Ewald, Kirchenrat II, 480.

F.

Fabriken (Manufakturen) d. J. II, 363, 373,
 381, 382, 475, 490, 515.
 Familienfeste j. II. 245-49.
 Fehdewesen I, 74-76, 188, 189, 228 A.
 Feme, Femgerichte. Femeprozesse d. J. I.
 208-212, 228.
 Fénelon, Graf II, 415.
 Ferdinand I., König, Kaiser I, 292, 295,
 296, 306, 327, 351, 353, 357,-II.
 I. 408, II, 1, 2, 5-7, 9-11, 13-17, 79,
 -III., II, I, 17, 18, 23, 24, 30, 74, 264 A.
 Festspiele d. J. II. 123. 124, 241, 242,
 281.
 Festtage d. J. II, 241, 242.
 Fettmilch, Vincenz I, 324, 361, 364, 365,
 372-76, 377, 379, 382-92, 394.
 Fettmilch'scher Aufstand I, 358-98.

Finanzlage, Finanzwesen d. J. I, 321, 406,
 407, II, 150, 183, 195, 196, 199, 200,
 203, 207, 300, 423, 424.
 Florenz, Juden I, 91.
 Frankfurter Bürger u. Patrizier:
 Arnstein, Christoph, Advokat II, 93, v.
 Barckhausen II, 189, Berberich,
 Oberpostdirektor II, 177, 178, 204 A,
 Bethmann, Simon Moritz v. s. d., Böhler,
 Blaufärber II, 117, 119, Böhmer,
 Kanzleirat II, 341, 343, 344, 349, 441,
 Braumann, Älterer Bürgermeister I, 332,
 Braunfels, Bruno z. I, 82, 116, 121, Brun,
 Jakob, Ratsherr I, 149-51, -, Johann I,
 250, Bry, Heinrich, Schuhmacher I, 246,
 247, Büchner, Dr., Syndikus II, 347, 348,
 464, 465, 484. Clarus II, 500, Danz,
 Syndikus s. d., Fabricius, städt. Agent in
 Wien II, 79, 80, 84, 94 A, 95, 97-99,
 Faust, Helfrich I, 373, Fettmilch, Eitel I,
 364, -, Vincenz s. d., Dr. Feuerbach II,
 500, Feyerlein, Friedrich Siegmund, Ad
 vokat II, 433, 434, Fichard, Älterer
 Bürgermeister II, 194, Ficus II, 500, Dr.
 Fresenius II, 500, Friederich, Gerhard,
 Geistlicher II, 469, 480, Fritsch,
 Bürgeroffizier II, 117-19, Frosch, Wiker
 I, 114, Gerngroß, Konrad I, 377, 391,
 395, v. Gerning, Senator II, 468, 470,
 474, v. Glauburg, Clara I, 69, -, Johann
 I, 319, 468, 470, 474, Goll, Ignatz
 II, 500, 501, Guaita s. d., v. Günderode, s.
 d. v. Hartmann, Dr. jur. II, 93, Hartwich,
 Rechtskonsulent II, 352, 353, Heller,
 Jakob, I, 258, 259, Heß, Stadtbaumeister
 II, 234, 334, 335, v. Hochhausen, Johann
 I, 114, v. Holzhausen, Arnold I, 235 A,
 Gilbrecht I, 227, 228 A, -, Heilmann I,
 46, -, Siegfried I, 58, Hoppe, Johann II,
 136, 140, 141,

Hörnigk, Rechtsgelehrter II, 95-99, -, Ludwig v., Arzt II, 261 A, Hufnagel, Dr., Theologe, 11, 294, 326, 327, Humbracht, Freiherr v. II, 362, 369, 375, 403, V. Hynsperg, Karl I, 257, 260-62, Ihm, Friedrich, Christoph s. d., Itzstein, Polizeidirektor s. d., Jassoy, Dr. Ludwig, Advokat II, 429, 451, Jucho, Dr., Senator II, 468, 470, v. Kaib, Schöffe II, 140, Kantor I, 372, 385, 389, 395, Kaysser, Stadtbaumeister II, 340, 345, -, Daniel, Baumeister II, 128, Kirchner, Anton II, 374, 436, 472, 475, Köhler, Jüngerer Bürgermeister I, 388, Kolnhusen, Wigand v. I, 23, 106, 107, Körner, Buchhändler II, 389, v. Lersner II, 204 A, Lonicerus, Adam, Arzt II, 258, Lucius, Schöffe II, 140, Martorf, Ludwig, Stadtschultheiß I, 319, 332, Mayer, Sixtus I, 224, Metzler, Dr. jur., Bürgermeister II, 369, 375, -, Friedrich, II, 429, Meyer, Senator II, 484, 485, -, Peter, Stadtpfarrer I, 267, Most, Notar II, 68, Neubauer, Bernhard I, 62, Nothnagel, Maler II, 123, Nottebohm, Johann Friedrich II, 136, 140, 141, Ochs V. Ochsenstein II, 140, z. Paradies, Ludwig I, 235, -, Siegfried I, 48, 50, 52 A, 57, 82 A, 114, Praunheim, Heinrich v., Stadtschultheiß I, 14, Pruß, Andreas, Apotheker I, 280, Röslin, Eucharius, Arzt II, 258, Rössing, Dr., Schöffe II, 489, Sauer, Buchdrucker I, 372, 373, 377, 381, 395, Schacher, Syndikus I, 336 A, 339, Scharf, Gottfried II, 445, 452, Schmid, Syndikus II, 501, Schmidt, Syndikus II, 347, 348, Schönberg, Konrad v., Advokat I, 215, 216, Schopp I, 385, 391, 395. Schudt, Syndikus II, 201, Schwarzenberg,

Arnold I, 244, Walter I, 151, 162, 175, 176, 182 A, 232 A, Schweitzer, Älterer Bürgermeister II, 201, -, Schöffe II, 362, Seeger, Karl Friedrich s. d., Selig, Dr., Ratsschreiber II, 201, Sondershausen, Syndikus II, 140, 148, 149, Starck, Dr., Jüngerer Bürgermeister II, 492, 493, Stenglin, städt. Vertreter in Wien II, 19, Steitz, Friedrich Christian Georg u. II, 369, 383, 384, 403, 427 A, 441, 447, Stralenberg, Jakob, Ratsvertreter I, 169, 171, -, Johann, Ratsvertreter I, 182 A, Thomas, Dr. Schöffe II, 489 Uffenbach II, 94-97, Volrad, Schultheiß I, 22, v. Waldeck, Ludwig I, 188, 230 A, Waldschmidt, Pastor II, 267, -, Johann Martin, Bibliothekar II, 108. 109 A, Weiß (Wisse, Wysse), Adolf, d. Alte I, 62, -, Hertwin, Bürgermeister I, 58, -, Johann Ratsvertreter I, 169-71, -, Konrad, Ratsherr I, 149, Weitz, Advokat s. d., Westenburg, Dr., Advokat I, 287, 291, v. Wetter, Heinrich, Stadtschreiber I, 67, v. Wiesenhütten, II, 429, Wolf, Hans, Arzt II, 256, Wüstefeld, Dr., II, 380, Worms, Hermann v., Arzt II, 256.

Frankfurter Juden:

Aaron, Schneider II, 287, - z. Fröhlichen Mann I, 336, 343, 369, - z. Gelben Rose II, 53, 54, 259; Abraham; Lehrmeister I, 95, -, Schreiner II, 287 -, Wirt II, 285, -z. Gelben Rose II, 67 A; Adler, Beer Markus II, 376; Amschel z. Meise, Buchhändler II, 102, 103A, -, Götz Caiman II, 383, 414, -, Hertz Götz II, 299; Anselm I, 100, -, Judenmeister II, 280, - v. Gemünden I, 94, 171 A, 448 A, - Isaac v. Bruchseide (Bruchsal) I, 12; Ascher, Rabbi I, 9 - (Oscher) v. Wimpfen, Wundarzt

- II, 258; Bär, Sohn d. Samuel z. Krone I, 319; Baruch, Arzt I, 140, - v. Sergeloch II, 68 A, -, Jacob s. d., -, Philipp II, 435; Beer, Aron II, 51, 55, 68-70, 219-22; Bela, Tochter d. Nathan I, 11 A; Benassor v. Konstantinopel, Arzt, II, 250, 261; Benjamin, Wolf z. Buchsbaum II, 269; Ber I, 74, 75, -, Simons Sohn I, 412; Beyfus, Benedikt, -, Mayer Juda, -, Moses s. d.; Bing, Isaak II, 435, Bing, Salomon, Arzt II, 264, 265, -, Salomon Wolf II, 295; Bingo, Dr. Julius, Jurist II, 513; Bonn, Aaron I, 319, Jonas, Arzt II, 269, -, Mosche z. Hirsch I, 319; Borelin, Wirtin II, 286; Börne, Ludwig s. d.; Braunschweig, Alexander II, 192; Breitingen, Abraham I, 395; Brod. Abraham. R., II, 47, 142; Cassel, David II, 358; Coblenz, Moses II, 297, 298, 301-2, 310, 313 A; Cohen, Naphtali, R. s. d.: Creizenach, Lehrer II, 480; David I, 95, -, Färber II, 288, - z. Armbrust II, 67, - v. Cremona, Buchbinder II, 28S, -z. Schiff, Buchhändler II, 93 A, 102, 103; Delmedigo, Joseph Salomon v. Candia. Arzt II, 262, 263, 265; Deutz, Löb z. Goldenen Arche II, 112; Drach, Abraham, -, Emanuel s. d., -, Jacob II, 435, -. Sara s. d.; Edel, Tochter d. Rabbi Eysak III. 246; Elheid, Mutter d. Morse I, 73, 413; Elkan Moses z. Vogelsang II, 113, 218; Elkanah Moses II, 128; Ellissen (Elias), Isaak Gumpertz s. d.; Emden, Jacob Moses s. d., -, Martin, Dr. jur. II, 513; Eysack (Isaak), R. II, 246; Feist, Weinhändler II, 343, Karl, 502, -, Moses II, 384; Fifelin (Fivelin, Fyvelin) I, 69, 125, 416, 421, - v. Aldendorf I, 414, - v. Dieburg I, 73, 143; Fifis, Sohn d. Zorline I, 73, 414; Flersheim, Michael II, 202 A; Flesch, Aaron II, 202 A; Flörsheim, C. II, 435; Fränkel, Moritz II, 435; Frommet, Smohels Frau I, 73, 414; Fuld, Hertz Isaac II, 295, -, Hertz Mayer II, 383, -, Nathan, Unterrabbiner II, 201; Gans, Samuel II, 202 A, -, Seligmann I, 449; Gänschen (Genszchin), Josephs Eidam I, 414; Geisenheimer, Siegmund s. d.; Gnenlin, Augenärztin II, 256; St. Goar, Goldge, Hebamme II, 292; Golda von Speyer I, 15 A; Goldschmidt, Dr., Arzt s. d., -, Benedikt, Salomon II, 383, -, Jacob Löb II 341, -, Isaak, gen. Hamel II. 112; Gompchin I, 226, 227, 246, 247; Gomprecht, Hochmeister I, 233, 234; Gottschalk I, 3, 12, 170A, -v. Bacharach od. Oppenheim I, 74, 414; Götz, Lazarus, Herz II, 383; Grothwohl, Menke II, 422; Guda I, 222 A, 224; Gudel (Güdel, Gutlin, Gütlin) v. Eppstein I. 73, 415, 449; Guggenheim, Wolf II, 68 A; Gumbelin v. Würzburg I, 112 A; Gumpel, Wirt II, 285, 2S6; Gumperz II, 122; Gumble I, 279; Gumprecht I, 95 A, -v. Weißenau I, 251. 258; -, Isaak Jakob s. d.; Gundersheim, Joseph II, 312; Guse I, 95; Gutmann, Amschel, Arzt II. 271, -, Wolff Beer II, 271; Haas, Salomon Selig II, 312; Halle, Enoch Samuel II, 4 22; Hamburger, Joseph Moses II, 383, -, Salomon, Dr. jur. II, 513; Hanna, Tochter d. Alexander I, 111 A, -v. Ortenberg I, 15 A; Hayum I, 280, 281, 283, - z. Hindin II, 56 A; Heilmann I, 123, 431 A; Helle, (Helen, Hellen, Hänlein). Abraham, Arzt II, 251, 263-65, 270, 386 A, -, Isaak II, 265, 266A; Heß s. d.; Hildesheim. Isaac s. d., -, Joseph, Oberrabbiner II, 260;

- Hirsch I, 219, 228 A, - (Hirtz) Lewe I, 222 A, - z. Gelben Rose I, 404, - z. Reuse II, 53, - z. Schwan II, 97; Hiskiah, Diener I, 234; Hitzing (Isaak) II, 245; Horvitz, Jesaja b. Abraham Halevi, R, I, 350 A.; Hurwitz, Pinchas, R. s. d.; Isaak (Isaac, Isack, Itzrog) I, 261, -, 431 A, -, Arzt II, 255, 256, 261, 263, -, Hochmeister II, 275, -, Wirt II, 285, -, Sohn R. Aschers I, 9 A, - v. Linnich I, 120; -z. Springbrunnen II, 128, - z. Weißen Rose I, 325 A; Israel z. Lamm II, 258, 259; Jakob, Arzt I, 111, 415, 448 A, II, 255, Färber II, 288, - d. Fette I, 210, 211, 219, 221, -, Eidam d. Gudel v. Eppstein I, 449 A, -, Neffe d. Kann II, 51, - v. Bingen I, 152A, - v. Cronberg, Scheidenmacher II, 288, - v. Eppstein I, 171 A, 175A, 17b, 185 A, 219 A, 222 A, 224 A, -V. Eßlingen I, 279, -v. Miltenberg I, 49, 95, - v. Nördlingen I, 234 A, -v. Nürnberg I, 218, 219, 222 A, -z. Rost (Jockel) II, 51, 57, 65 A, 68, 69, - Mendel, Neffe d. Drach II, 53, 55, 57, - Süßmann, Steuerkommissar I, 278; Johel, Natans Eidam I, 219 A; Jonathan Zion s. d.; Joselin I, 221, -v. Köln I, 219 A. - (Josolin) v. Würzburg I, 22 A, 445, 446 Joseph I, 414, -, Arzt, II, 257, -, Goldschmied II, 288, - v. Erkelenz I, 415, - v. Karben II, 242, -v. Köln I, 175 A, - (Joseb) v. Lechnitz (Lechenich) I, 416, - v. Miltenberg I, 74, 417, 443, 448 A, - Nördlingen, (R. Jospe auch Juspa Hahn) s. d., - v. Oppenheim I, 69, 79 A, 416, - z. Schwan I, 318, 319, - z. Weißen Löwen L 317; Jost II, 480; Judlin, Arzt II, 259; Kahen (Kain) I. 222 A.; Kalman (s. hier auch Calman) I, 73, 75, 95, 431 A, 448 A, -, Sohn d. Zorline I, 413, - v. Eschwege I, 79 A, - z. Falken II, 93 A, - z. Knoblauch II, 89, 93A, - v. Mainz I, 413, - z. Roten Löwen II, 93 A; Kann, Bär Löw Isaak s. d., -, Gumpel Löb II, 383, 385, Jakob II, 65 A, 67-70, 219, 221. -, Isaak s. d., -, Löw II, 186, -, Moses II, 186, 187 A, 188; Katon, Moses Moor, Arzt II, 262; Kaufmann I, 160, - v. Butzbach od. Friedberg I, 143A, 145, 152; Kele I, 228, -, Tochter d. Gottschalk v. Kreuznach I, 449 A; Knebel, Steuerkommissar I, 253, 278, 279, - (Knablein), Weinzapfer II, 286; Kohen, Chajim I, 408 A; Kohn, Jacob, R. II, 202, Koidanower, Hirsch R. II, 278; Kulp, David Mayer Juda s. d. -, Süsel Mayer II, 202 ; Ladenburg, Joseph, Salomon II, 426; Lazarus I, 175, -, Glaser II, 288; Lemmelin, Diener I, 95; Leser z. Leiter II, 199, 202-5, 213, 215, 304; Levi I, 95, A, 115, -, Salomon II, 202 A; Lewa, Unterkäuferin II, 282; - Lewe, (Lebbe, Löwe, Löb) I, 220, 221, -, Sohn d. Fifelin I, 416, -, Mayers Sohn II, 246, - z. Korb I, 235, - z. Salmen II, 53-55, - z. Weißen Roß I, 319, - v. Wertheim I. 219A, 222A; Liebermann v. Linnich I, 73, 416; Liebertraud v. Mainz I, 417; Libertrud I, 152A; Liebmann I, 95, -, Arzt II, 271, -v. Nürnberg I, 73 A, 417; Löser z. Hasen II, 56; Maas, Amschel Leeser II, 201, -, Nathan z. Güldenens Strauß II, 114; Mainz, Michael II, 367; Manasse z. Löwen I, 325 A; Manhayn, Michael, Dr. jur. II, 513; Manne (Menlin) v. Bingen I, 171 A; Männle, z. Schwarzen Mohren (Emanuel Mohr) II, 29,

- Mans v. Konstanz I, 15 A; Masemann I, 95; May, Aaron, Benedikt II 422; Mayer (s. hier auch Meier, Meyer) I, 115, 200, - I, 280, 281, 283, -II, 299; -v. Cronberg, Arzt I, 140 - v. Erfurt, R. I, 83, 417, II, 276, - v. Fritzlar I, 152 A, - z. Rose od. z. Gelben Rose II, 02, 218, 210, Anton Dr. jur. II, 513, -, Daniel, Arzt II, 271, 272, Elkan, Arzt II, 272, -, Isaak II, 67 A, 03; Menchin (Mennechin) I, 95, 113; Michael I, II, - z. Goldenen Hirsch II, 92, 93 A; Minnemann I, 95; Mordechai I, 265; Morse (Moses) I. 72, 74 ; Mose (s. hier auch Moses, Mosche usw.) I, 185 A, 222 A, -, Goldschmied II, 288, -, Lautenist II, 289, -, Jakobs Sohn I, 175 A,-, Sohn Josephs v. Miltenberg I, 417, -, Sohn Simons v. Nürnberg I, 71 A, 175 A, -v. Asehaffenburg II, 257, 258, - v. Fritzlar I, 447 A, -z. Korb I,350, 369, - z. Paradies II, 93, - z. Springbrunnen II, 93 A, - z. Steg II, 50 A, 53-55, - v. Seligenstadt I, 106, 117, 122, 129, -z. Tanne II. 93 A, - z. Trumm II, 66 A, -, Meyer II, 128; Nathan (auch Natan), -, Sohn Jakobs v. Eppstein I, 171 A, - z. Ampel I, 369, - z. Güldenenen Strauß II, 102, 103, 114, - z. Hinteren Strauß II, 59, - z. Weinfäß I, 347; Nenlin. Wirtin I, 219 A; Ochs, Jacob II, 192,-, Löw, Schwiegersohn Drachs II, 59, 65 A, 70 A; Oppenheim (s. hier auch Oppenheimer), -, Trompeter II. 435,-, Aaron II. 114, -, Elias, Schwiegersohn Drachs II, 59, 65 A, 77, -, Emanuel, Armeelieferant II, 112. -, Joseph z. Weißen Löwen I, 317, -, Mosche z. Schwert I. 317, 347, 350, Nathan II, 138, -,Samuel, Hoffaktor s.d., -, Seligmann Lazarus II, 202 A, -, Joseph s. d., -, Todros z. Silbernen Kanne II, 75; Petochja, R. I, 408 A; Pfungst, Joseph s. d.; Pietsch, Salomon, Arzt II, 254, 256; Rapp, Moses, Unterrabbiner II, 201; Reinganum II, 384; Reis, Eisack II, 114,-,Löb II, 398; Reiß, Israel Elias II, 422; Ritschlin (Richlin) I, 73, 74, 418; Rose, Frau Meister Meiers I, 73,79, 417; Rothschild, Rechenlehrer II, 339, 340, -, Baron Amschel s. d., Jonas Moses II. s. d., -, Baron Mayer Amschel s. d.: Ruben (Robin) I, 182, 183 A, 219 A, - II, 286 A; Rudolf I, 107; Ryglin I, 95; Ryke I,219 A, 221, 236, 237; Pyle, Hockin II, 2S2, 283, 287; Salman I, 185 A, -, Schreiner II, 287, -, Zeugmacher II, 288,-, Sohn d. Jacob v. Eppstein I, 171 A, 175; Salomon, Wirt II, 286, - v. Aßmannshausen II, 68 A, - z. Roten Traube II, 112; Samuel. Kultusbeamter I, 226, 227, -, Unterkäufer II, 282, -. Sohn d. Simon v. Seligenstadt I, 445, - ante Pontem I, 120 A, -z. Krone I. 319, -, V. Lahnstein I, 175A, -z. Lamm li, 258, - (Schinul) z Rost II, 67 A, 89 A, -z. Springbrunnen I, 348, 351, - z. Strauß I 404 - v. Windecken I, 15A; Sara, Unterkäuferin II, 282; Scheuer, Benedikt David II. 113, -, Mose II, 304; Schlomm (Schlamm), Arzt II, 259, -, Löb, Arzt II, 269; Schmoell, R. I, 343; Schmul z. Drachen I, 404 - z. Rößlein, (z. Goldnen Rößlein) II, 65 A, 70 A, - z. Ochsen I, 319; Schnapper, A. W. II, 358, - Moses II, 435; Schotten, Nathan I, 319, Samuel R. II, 128, 142; Schuh, Amschel II, 43. 44, 52;

- Schuster, Hirsch Samuel II, 460, -, Isaak Hayum. Briefträger II, 291, -, Moses II. 187, -, Moses Max, Briefträger II, 291; Schwarzschild, Michael II, 201, -, Sara, Hebamme II, 428; Seligmann I, 109, 113, -, Lautenist II, 289, -, Wirt II, 287, -bei d. Schul, R I, 336, - v. Gelnhausen I, 98, 103, 122, 123 A, 171 A, 419, 446, - z. Goldenen Krone II, 218, -v. Linnich (mit d. bulen) I, 69, 111, 144, 419; Seligkeit (Selikeid, Selikeit) 1,73. 419, 420; Semel z. Hecht I, 325 A; Senger I, 117, 120; Simelin (Symelin) I, 49, 139, 140; Simon I, 74, 215 A, 412, 450,-, Gemeindeschreiber II, 104, 105,-, Hadarschan I, 3, ,II, 276 -, Hochmeister I, 219, 208 A, 236, 237, - v. Eppstein II, 219 A, 242, - z. Goldenen Scheuer II, 259, - v. Glinzburg I. 319, - v. Nürnberg I, 171 A, 175 A, - v. Seligenstadt 1,95,122, 445, 446, - v. Weisenau I, 279, -, Dr. Leo, Arzt II. 270; Smohel I, 73, 414, - v.Gülsche (Jülich) I, 79 A, -, Meister Meiers Sohn I, 79 A, -, Schwager d. Ritschlin I. 418; Speyer, Jsaak II, 148.-, Isaak Michael s. d.,-, Joseph Hirsch s. d.; Stern, Isaak z. Goldenen Kanne II, 112,-, Jakob II, 358, -, Jacob Samuel II, 422, - Jakob Süßkind s. d., -, Michael Herz II. 384, Samuel s. d., -, Samuel z. Goldenen Kanne II, 112; Dr. Stiebel, Arzt II, 435; Stiefel, Abraham II, 202 A; Storch I, 39; Stulze, Frau d. Joselin v. Würzburg I, 445; Sulzer, Sara, Hebamme II, 428; Süßkind II 42A, 75. 143, 145, 152, 421 A, Eidam d. Gottschalk v. Kreuznach I, 143, - v. Köln I, 106,-v. Rothenburg I, 109, - v. Weinheim I, 69, 72-74, 95, 420, - v. Wimpfen I, 13, 14, 19; Süßlein I, 145; Süßlin Alexander Hakohen I, 105, II, 276; Trier, Amschel II, 435, -, Salomon s. d.; Ullmann, David II, 358, Isaak II, 435 ;Urschel, Nathan II,202 A; Uffenheimer II,295,-,Götz, Gabriel II, 353, 358; z. Vogelsang II, 6; Wallach (Wallich), Dr. Abraham, Arzt, II, 69, 269; Weisweiler, David Caiman s. d.; Welsch, Mayer II, 202 A; Windeck, Nathan II, -, Samuel II, 56 A; Wohl, Wolf David II, 330; Wolf (s. hier auch Wolff) I, 69, 109, 145, -, Familie II, 270, -, Sohn Fivelins I, 152, -, Sohn d. Zorline I, 421 A, 423 A; - V. Dieburg I, 73, 74, 421, -z. Goldenen Helm II, 66 A, - v. Seligenstadt I, 73 A, 143, 422; Worms, Familie II, 270, -, Anselm II, 270, -, Gabriel, II, 202 A; - Israel, Moses II, 367. -, Mayer, II, 202 A, 205, 215; Zocher (Zacher) II, 68; Zorline I, 69, 73, 74, 95, 129 A, 413, 414, 421, 423, 425.
- Frankreich, Könige: Franzi, I, 1, 291, 296, Karl VII. I, 189, Karl VIII. I,234, Ludwig IX. I. 91, Ludwig XI. I, 234,-, Juden II, 357, 360, 389, 487,-, Revolution II. 318
- Franz I., Kaiser II, 167. 273, 299, 303, - II, Kaiser II, 315-17, 331. 342, 346, 349, 353. 433, 486.
- Französische Besatzung in Frankfurt II, 168-70, 319-21. 331-33.
- Freibriefe s. Privilegien.
- Freiheitsbaum II, 319.
- Freiheitsbriefe s. Privilegien. Freising, Bischof Johannes I, 218-20. Friedberg, Burgmannen I,275. Friedhof j. I, 11, 22, 37, 106, 117, 153, 157, 304.386, 387.389, 390, II,108, 122, 164, 223. 227, 288.

Friedländer, David, J., II, 323, 374, 448.
 Friedrich I., Kaiser I, 101, -II., Kaiser I, 5,
 10, 11, -III., Kaiser I, 184-95, 198-200,
 209, 212-18. 223-28, 231, 232, 238. 205,
 352.
 Fries, I. F., Professor II, 479.
 Fulda, Abt 1, 271. 273,-, Abt Reinhard I,
 211, -, Juden I, 10, 405, 418, 419.
 Rabbiner I, 401,-,Staatsrat Thomas II,
 407, 409-12, 419.
 Fürstenberg, Graf v. II, 133.
 Furtado II, 357, 358.
 Fürth, Juden 1, 351.

G.

Gärten d. J. II, 226, 417. Gasterei-,
 Kleider- u. Luxusordnung j. II, 124, 135,
 141, 243, 247, 251, 252.
 Geiselschaft I, 119. 120.
 Geisenheimer, Siegmund, J. II. 337, 392
 A, 447.
 Geißler, Geißelbrüder I, 31, 32, 37, 38, 46.
 Geistliche Orden u. Stifter in Fr.:
 Barfüßerorden I, 203. Bartholomäusstift I,
 14, 42, 203, 269, Deutschordensherren I,
 42, 289, Domkapitel I. 42,
 Johanniterorden I, 203, 434,
 Katharinenstift I, 203, Weißfrauenkloster
 I, 42.
 Geldleih-, Pfand-. Trödelgeschäft d. J. I,
 84 ff., 230, 288, 314-17, 321, 446. 447,
 452, 453, II, 25,99, 110.
 Gelnhausen, Juden I, 34, 174, II. 275.
 Gemeindebeamte, j.: Achterkollegium II,
 181, Almosenpfleger II, 181, Aufseher II,
 364, 391, Baumeister s. d., Beglaubte II,
 209, Billeteinnehmer II, 206, 210,
 Chawrussa Kadischah I, 399, Defensoren
 II, 208, 209, Einschätzer II, 206, 207, Ga-
 boim II, 181 A, Gasseninspek-

toren II, 237, Gegenschreiber II, 215,
 Gemeindeärzte II, 202, 266,
 Gemeindediener II, 209, 380, Ge-
 meindevorstand s. d., Hospitalmeister II,
 181, 182, 206-9, Israelitische
 Verwaltungsbehörde s. d., Kassierer II,
 192, 206-8, 215, 216, Kastenherren,
 Kastenmeister I, 399, 407, II, 181, 182,
 194-97, 199, 206-9, 213-16, 254, 308,
 Notabeln II, 421, 438, 484, Observatoren
 II, 209, 210, Polizeiinspektoren II,
 386,391, Rabbiner s. d., Rechtsprecher II,
 III, 207, 209, Schächter I, 206, 229, 281,
 282, Siebener I, 402-6, Vorbeter,
 Vorsänger I, 206, 311, II, 110, 111 A,
 209, 229, 281.
 Gemeindestatut 1675 u. 1685 s. Ver-
 fassung d. J.
 Gemeindevorstand j. II, 380, 383-86, 393,
 421, 484, 518.
 Gentz, Friedrich v. II, 451, 453, 457, 504,
 505.
 Gerichtsbücher d. J. I, 428-32.
 Gerichtshöfe, Gerichte, Gerichtsbarkeit,
 Recht j. I, 114, 338, 345, 348, 349, 353,
 405, II, 209.
 Geschäftsgemeinschaften I, 95.
 Geschäftstätigkeit d. J. I, 84-88, 111, 112,
 313-24. 326, 452, II, 25-31, 36-43 109-
 113. 119, 254, 515, 516.
 Gesetzgebender Körper, Gesetzgebende
 Versammlung. (Judendebatten) II 472-76,
 483,484, 500, 501,503, 508, 509, 511,
 512.
 Ghetto in Fr.: Abschaffung II, 417, Abzug
 d. J. (Fettmilch) I, 389; Aussehen I, 205,
 206, 313, II, 230- 32; Brände s. d.; Dietz-
 scher Bleichgarten II, 108, 228; Feuer-
 wehr II, 238, 239; Gemeindeliegenschaf-
 ten: Badestube, Backhaus, Blatternhaus,
 Frauenbad, Friedhof (s. d.), Gemeinde-
 haus, Gemeinde -(Kahal)hof, Getreide-

speicher, Heckdesch (Heckhans), Holzhof, Krankenhäuser (Spitäler), Rabbinerwohnung (z. Eichel), Schirnen, Schlachthaus, Spritzenhaus, Synagogen (s. d.), Tanz- u. Hochzeitshaus, Totenhaus I, 206, II, 139, 140, 226-30, 285, 11, Gemeindeliegenschalten (Verpfändung) I, 22, 23; Häuser (Anzahl) I, 311, 312, II, 225, (Bauart, Bauordnung) I, 313, II, 107, 130-33, 204, 205, 222-26, (Namen, sofern nicht bei den Namen der Bewohner): Altes Schwert I, 106, Braune Rose I, 312 A, Güldner Affe, I, 312, Gülden Eichhorn I, 312, Gülden Löw I, 312, Güldne Schachtel I, 312, Hinterer Vogelsang II, 143, Löwe I, 312, 325 A, Löweneck I, 312, Löwengrube. I, 312, Krachbein I, 312 A, Reifenberg I, 312 A, Steinernes Haus II, 138, Stolzenberg I, 64, Storch I, 39; Hauszeichen (Schilder) II, 224; Judenbrückchen II, 217; Keller, unterirdische Gänge II, 133; Langer Gang II, 108, 131, 137; Neugasse II, 217; Plan z. Errichtung I, 197; Pläne zur Wiederherstellung (1796) II, 334, 335, 345; Plünderung s. d.; Polizei-Aufsicht II, 237, 239-41; Sanitäre Verhältnisse I, 206, 213, II, 231-34; Sauberhaltung II, 230; Sterblichkeit II, 34, 35; Tore I, 205, 319; Übersiedlung I, 202, 203; Versteigerung von Bauplätzen II, 396; Völckerscher Bleichgarten II, 108, 137, 227, 228; Wiederaufbau II, 138; Wiedereinzug (Fettmilch) I, 395, 396; Wirtshäuser, Garküchen, Herbergen, Wirtshausleben I, 206, II, 110, 206, 242, 283, 285-87; Wohnungseinrichtungen II, 217-21. Gießen, Universität II, 270.

Gleichberechtigung, Gleichstellung d. J. s. Emanzipationskampf.
Gnadenbriefe s. Privilegien.
Goldschmidt, Dr., j. Arzt II, 462, 502.
Goltz, Graf v., Diplomat II, 483, 489 A, 500.
Goethe II, 325, 326A, 362, 383 A. Goetz, Philipp Maria, Hofrat II, 341, 342.
Gotliebe, Thomann v. I, 175, 176.
Göttingen, Studium d. J., II, 270, 513,-, Prof. Michaelis II, 317.
Grégoire. Henri II, 359.
Großes Sanhedrin II, 358, 359.
Grote, Graf, Diplomat II, 450.
Grumbach, Mever Moses, J. aus II, 160, 161.
Grund, Christoph, Advokat II, 341, 342.
Guaita, Geh. Finanzrat, Schöffe, Älterer Bürgermeister, II, 427, 489, 493, 504, 506, 508.
Guiollett II, 394 - 97, 401 - 404, 420, 427.
Gumprecht, Isaak Jakob J. II, 383, 385, 414, 422, 426 A, 446, 447, 449, 452, 453.
Günderode, Freiherr v. II, 334, 369, 375, 403, 419, 420, 427, 429-31, 462.
Günther v. Schwarzburg, König I, 31 -34.
Gymnasium in Fr., (j. Zöglinge) II, 264 A, 326, 336, -, Mosche. Konrektor II. 338.

H.

Hach. Bevollmächtigter v. Fr. II, 499.
Halberstadt, Juden I, 192, Isachar Bermann, j. aus II, 132. Hammerstein, Freiherr v. Diplomat II, 489, 505 - 7.
Hanau, Juden II, 419, -, Joseph, J. aus I, 74, Saul, j. Goldschmied

- aus II, 288,-, Grafen: Friedrich Kasimir II, 55, Ulrich I, 25, 26, 34, 43, 51, 124.
- Handelsbeschränkungen, Handelsverbote d. J. I. 313-15, II, 38-44, 172, 173, 295-303, 347, 363, 375, 381, 411, 473, 475, 490, 515, 516.
- Handelstätigkeit s. Geschäftstätigkeit.
- Handwerk, Handwerker j. II, 110, 283- 85, 287-89, 381, 392, 408, 475, 476. 490, 516, 517.
- Hannover, Juden II, 520. Hansestädte, Juden II, 447, 448, 450, 457, 487, 520.
- Hanstein, Konrad v., Oberst I, 303-6.
- Harbacher, Gabriel I, 219-22.
- Hardenberg, Minister II, 449, 450, 452-55, 457, 458, 461, 464-66, 483, 486, 499, 500, 520,
- Hatry, franz. General II, 338.
- Hausierhandel, Hausierer j. s. Geschäftstätigkeit, Handelsbeschränkungen.
- Heidelberg, Friedrich Gabler, Bürgermeister II, 160, 161.
- Heidingsfeld, Moses Jacob Hahn, J. aus II, 212.
- Heinrich I., Kaiser 1, 85, 101, -VII., Kaiser I, 18, 20, 21, 81.
- v. Helden, frz. General II, 320, 321.
- Henneberg, Graf Wilhelm v. I, 278, 279.
- Herkunft d. J. in Fr, II, 49, 254.
- Hessen. Juden II, 520, -, Landgräfin Anna I, 271, 273, 274, -, Landgrafen: Ludwig V. 1, 366, 371, 374, 376, Philipp 1, 299, Wilhelm I, 305, Darmstadt, Judenpolitik II. 418, Landgraf Ernst Ludwig II, 129, Homburg, Prinz Philipp II, 435.
- Hildesheim, Juden 1, 351, -, Isaac, J. aus II, 358, 359 A. 376, -, Rabbiner I. 402.
- Hochstraten, Dr. Jakob I, 256, 263, 265, 266.
- Hohenlohe - Bartenstein, Fürst Karl Philipp v. II, 177.
- Hohenzollern, Graf Eitel Friedrich, v., Kammerrichter I, 241.
- Holland, Juden II, 45, 342.
- Hügel, Freiherr v. II, 445, 460.
- Huldigungseide d. J. II, 129, 166, 167, 305, 306, 314, 315, 364, 365- 523. v. Humboldt, Alexander II, 450, Karoline II, 444 A, Wilhelm II, 444 A, 450, 452, 466, 470, 500.
- Hünfeld, Freiherr v. II, 57 A.
- Hurwitz, Pinchas, Oberrabbiner II, 324, 327, 336.
- Hussitenkriege I, 158. 160, 161, 164. v. Hutten, Frowin I, 251, 255, -, Ulrich I, 238.

I.

- Ihm, Friedrich Christoph II, 462, 463, 485, 517, 518.
- Immel, Oberstleutnant II, 18-21.
- R. Isaak b. Eljakim II, 280 A.
- Isaak b. Mose Or Sarua I, 90.
- Isenburg-Büdingen, Gräfin v. I, 323 A.
- Israel, Königl. Oberrabbiner I, 146, 147, 154 A.
- Israelitische Verwaltungsbehörde II, 421-23, 426, 427, 460.
- Italien Juden II, 45, 487.
- Itzstein, Polizeidirektor, Judenkommissar, II, 380, 285, 386, 398, 401, 414, 416, 419-25, 438, 447, 484.

J.

- Jacobson. Israel II, 387-88.
- Jacob b. Jechiel Loans, j. Arzt I, 238.
- Jakobs Kriegstaten“, Posse II, 460.
- Jesuitenschulen II, 264 A.

- Jonathan Zion, J. in Fr. I, 252-56,
Joseph I., Kaiser II, 75A, 106 108, 114-8,
120, 122, 124, 126 - 29, -II., Kaiser II,
214, 252, 303.304, 306, 307, 309, 311,
315-18, 329, 349.
R. Joseph Nördlingen, gen. Juspa Hahn II,
1, 14, 277.
Jost, Lehrer II, 480.
Jourdan, frz. General II, 331.
R. Judab. Samuel, „der Fromme“ I, 90.
Judengemälde (auf d. Brücke) 1, 246,
369, 373.
Judenordnung s. Stättigkeit.
Judenquartier (ältestes) I, 4, 8, 11,
40A, 49, - (unter Dalberg) II, 380, 394-97,
(sonst s. Ghetto).
Judenschlacht (erste) I, 5-9, (zweite) I, 37-
40.
„Judenschule“, auch „Unser Verkehr“
(Posse) II, 469.
„Judenspiegel“ (Buch) I, 369.
Judenstättigkeiten s. Stättigkeiten.
„Judenverschwörung“ I, 331-57.
Jugenheim, Jakob J. aus I, 132.
- K.
- Kaiserkrönung, Kosten d. J. II, 313 A
Kammerknechtschaft I, 15-17, 29.
Kann, Bär Löw Isaak (Gegner Kulps), II,
186-199, 202, 203, 211, 212, 219. -, Isaak
(Gegner Drachs), II, 50-53, 55, 57, 59, 60,
63, 65-72, 88, 93, 112.
Kanonisches Zinsverbot I, 88, 89.
Kapodistrias, russischer Diplomat II, 487.
Karl IV., Kaiser I, 30-37, 41-44, 47-53, 82,
88, 116, 137 A, 141- 43, 167, 172, 186,
187,233, 341, 342, 445,11,9, 10,90, 141,-
V., Kaiser I, 284, 291, 295, 296, 299, 300,
302, 309, 313, 327, 11, 288,
- VI., Kaiser II, 128-30, 136, 138, 140-
42, 144-48, 150-56, 158-60, 162- 64, 166,
167, 171,253, -VII , Kaiser II, 166, 167,-
der Große I, 117 A. Kastenwesen s.
Finanzwesen. Kawerzen I, 91-93.
Khevenhüller, Fürst II, 304, 305.
Kirchliche Kleiderordnung s. Tracht
d. J.
Kleber, franz. General II, 332.
Klopstock II, 306.
Klöster, (Bankgeschäfte) I, 88, 89.
Klüber, bad. Staatsrat II, 480.
Koblenz, Michel aus, j. Steuererheber,
I, 147, 153 A.
Köln, Heinrich v. Bachem aus I, 107, 117,
129, Erzbischöfe, Kurfürsten: Ernst I, 333,
Ferdinand I, 357, Gebhard I, 309, -, Juden
I, 1, 3,11, 151.
Königsberg, Juden II, 323,325, -, Univer-
sität II, 270.
Konrad III, König 1, 2, -, Sohn, Kaiser
Friedrichs II. 1, 6, 10.
Konstanz, Lazarus aus, j. Steuererheber I,
155, -, Lewe aus, j. Steuererheber I, 155, -
Konzil I, 153,154, 158.
Krankenanstalten, Krankenpflege j. I, 206,
II, 227, 228, 424, 425.
Kraus, Löb, J., I, 330-32, 342, 344, 349,
351, 355-57.
Kreuznach, Gottschalk, J. aus I. 80, 143,
449 A.
Kreuzzüge I, 2.
Kufstein, Graf II, 162-64.
Kulp, David Mayer Juda, J. II, 179,
185-95, 197-99, 202-205, 210-12,
303-5.
Kulp-Kannsche Wirren II, 178-216,
Kundenrecht I, 316 A.
Kunigunde, Schwester Maximilians I.
I, 248, 249, 252, 255, 261, 263.
Kurhessen, Juden II, 520.

L.

Lahnstein, Meyer, j. Arzt aus, Steuererheber I, 139, 140.
 Lamb, englischer Diplomat II, 487.
 Landsee, Johann Franz, Freiherr v. II, 58, 61.
 Landshut, Hans, J. aus I, 147 A.
 Landsturmordnung 1814 II, 441, 467.
 Lateranisches Konzil 1215 I, 90, 177A, 149.
 Lauda, Moses, J. aus I, 204 A.
 Lazarus, Wolf, Kommerzienrat, J. II, 340.
 Leihgeschäft d. J. s. Geldleih-, Pfand- u. Trödelgeschäfte.
 Leihvertrag I, 102, 103.
 Leistung s. Einlager.
 Leopold I., Kaiser II, 60, 61, 68 A, 70, 71, 73-75, 77-99, 103-5, 114, 127, 147,- II., Kaiser, 303-5, 311-15 -, Erzherzog II, 5, 11, 21.
 Lesegesellschaften j. II, 336.
 Lessing, II, 317.
 Leutzenbrunn, Stephan v. I, 148.
 Lewe, gen. Kölner, j. Steuererheber I, 147, 153, 154.
 Lewin, Joseph, J., Königl. Petschierer II, 289.
 Linksrheinische Juden II, 338, 339, 342.
 v. Lintzing, Kaiserl. Hofrat II, 78-81, 86, 87.
 Lippe, Oberstleutnant II, 3, 5.
 Livorno, Juden, II, 45.
 Lorch, Siegfried Dünnebein aus I, 75, 76.
 Lorinde, Reginhard, Freigraf I, 210-12.
 Lübeck, Bischof v. I, 55, -, Moses Bloch J. aus II, 448.
 Ludwig, d. Bayer, Kaiser I, 16, 18, 20-30, 32-34, 50, 87, 88, 92, 94, 124, 127, 142, 173, 435, 445,
 -, d. Fromme, Kaiser I. 117 A.

Luther, Martin I, 285, 297, 298, 328, 329.

M.

Mahieu, Niederländer in Fr. I, 365.
 Mainz I. 19 A, 183, II, 409, Erzbischöfe I, 43-45, 145, 158, 224, 257, II, 173 A, 177, 178, 232, Adolf I, 74, Graf Adolf v.
 Nassau I, 207, 208, 222-24, 237, Albrecht v. Hohenzollern I, 270, 271, 274-77, Anselm Kasimir II, 264, Balduin I, 119, Diether, I, 194A, 195-98, 223. Friedrich Wilhelm Joseph II, 356, Gerhard I, 17, 20, 21, Gerlach I, 36, 42, Hartrad II, 55-60, 62, 63, Johann I, 138, 145, 153, 157, Johann Schweickhardt I, 333, 340, 344, 366, Konrad I, 68, 75, 159, 161-63, Lothar Franz II, 129, Peter I, 21, Uriel v. Gemmingen I, 250, 251, 255, 256, 260, 263, 270, Wernher I, II, 12, -, Gefängnis II, 61, -, Geistliches Gericht I, 163, II, 56, 293, -, Geistlichkeit I, 81, 82, 229, -, Juden I, 119, 151, 156, 277, II, 338, R. Elieser b. Nathan I, 2, 85, 90, 102, Jakob I, 147A, Lorch, Herz Löb II, 376, -, Pfandrecht I, 118, 119, -, Rabbinersynode 1, 97, -, Tagung I, 183.
 v. Männersdorf, Kaiserl. Kommissar II, 189.
 Mansfeld, Ernst v. II, 2-6, 21, 29.
 Maria, die Katholische I, 311, - Theresia, Kaiserin II, 166-68, 170, 303, 306, 315, 446.
 z. Mark, Jobst v. Landsberg I, 332.
 Martens, Diplomat II, 489 A.
 Matthias, Kaiser I. 361-63, 365-68', 374, 375, 378-82, 384, 391, 392', 398, 400. 401, 11, 7. 10, 76. 77 A- 115, 140.

- Maximilian I., Kaiser I, 233-35, 238- 46, 248, 250-66, 276-78, 284, II, 23, 75, - II., Kaiser I, 327, 328.
- Mecklenburg, Herzöge: Georg I, 302, 305, Johann Albrecht I, 302, 305, - Schwerin, Juden II, 418.
- Megerlin, Fr. D., Prof. II, 271. Mendel, j. Steuererheber I, 164, -, j. Abgesandter I, 329, 330.
- Mendelssohn, Moses II, 317, 324, 330, 374.
- Merenberg, Herren v. I, 17, 18.
- Messen in Fr. 1, 2, 11, 214, 237, 317.
- Metternich, Fürst II, 445, 446, 449, 451, 452, 455, 458-61, 464, 466, 471, 488, 498-507, 511, 520.
- , Adolf Wolff v. I, 332.
- Mirabeau, Graf II, 317.
- Montesquieu II, 174, 317.
- Mordechai b. Hillel I, 39, 102A.
- Morvan. frz. Gesandter II, 71A.
- Mosche, gen. Lucerna, J., II, 260.
- Münch-Bellinghausen, Graf v., Diplomat II, 505, 507-10.
- Munizipalräte, j. II, 429.
- Münster, Graf v., Diplomat II, 470.
- Münz- u. Geldwesen: Albus (Weißpfennig), im 16. u. 17. Jahrh. Kleinmünze, Batzen (4 Kreuzer), Denare (Pfennig). Dreibätzner, böse (zur Zeit der Kippermünzen im 30 jährigen Krieg). Dukaten (beste Goldmünze im Wert von 9½ Goldmark, von Venedig ausgehend), Ernstadors (auch Carolin, 11 Gulden, minderwertige Goldmünze, genannt nach Landgraf Ernst v. Hessen-Darmstadt), Gröschle, Leipziger (kleine Groschen), Gulden (ursprünglich Goldmünze, später Silbermünze im Wert eines Goldguldens, zuletzt 60 Kreuzer), Goldgulden (3 fl. 40 kr. in der Umwertung in Silbergeld zu Anfang d. 17. Jahrh.), Goldgulden, rheinische (Goldgulden d. rheinischen Kurfürsten), Silbergulden (seit d. 17. Jahrhundert), Gulden Frankf. Währung (Wert auf d. Messen in Frankfurt festgesetzt), Heller (ursprünglich, seit d. 13. Jahrh. Pfennig v. Schwäbisch-Hall, dann kleinste Silbermünze), Heller, alte (im 14. Jahrh. schwerwertige), Heller, junge (im 14. u. 15. Jahrh. leichtwertige d. Frankf. Währung), Jetons (Rechenpfennige), Kreuzer (ursprünglich Tiroler Münze, seit d. 16. Jahrh. $\frac{1}{3}$ Groschen), Mark (Münzgewicht, nach dem ursprünglich Zahlungen in Barrensilber geleistet wurden), Mark, kölnische (allgemeines Münzgewicht zu 233,85 gr.), Obuolus (halber Pfennig, mitunter auch Bezeichnung für Heller), Ort ($\frac{1}{4}$ Gulden, überhaupt öfters Bezeichnung für ein Viertel), Pfennig (2 Heller), Pfund (im Mittelalter Zahlbegriff für 240 Heller), Pfund Gold, Pfund feines Gold (später Gewichtsbegriff), Spitzgroschen (sächsische Landesmünze), Solidus, Schilling (im Mittelalter Zahlbegriff für 12 Pfennige), Talent (mittelalterlicher Ausdruck für Pfund). Taler (Silbermünze, ursprünglich Guldengroschen, nach Joachimstal im Erzgebirge benannt), Reichstaler (Guldengroschen nach d. Reichswährung v. 1524), Tornus, Turnos (ursprünglich Silbermünze im Wert v. 12 Pfennigen, zuerst in Tours), Unze (kleinstes Goldgewicht).
- Münzvergehen d. J. I, 324-26.
- Musterschule in Fr. II, 336.

N.

Naphtali Cohen, Oberrabener II. 121, 123-25.

Napoleon II, 354, 355, 357, 358, 372, 389, 402, 403, 405, 407, 413, 432-43, 442, 445, 447, 457, 520.
 Nassau, Grafen v.: Adolf I, 252, 254, Gerlach I, 25, Irmgard I, 42, - Dieburg, Graf I, 272, - Wiesbaden, Graf I, 272.
 Nesselrode. russ. Diplomat II, 487.
 Neumarkt, Pfalzgraf Johann I, 159.
 Niederdeutschland, Rabbiner I, 347.
 Norbertin, Matthias Maximilian II, 11.
 Notabelnversammlung in Paris II, 357, 358.
 Nunez da Costa, Hieronymus II, 69.
 Nürnberg, Burggrafen: Friedrich I, 148, 151, Johann I, 251, 155, -, Juden I, 47-49, 86, 231, -, Judenbesteuerung I, 174, 181.

O.

Oberdeutschland, Rabbiner I, 347, 348.
 Oberelsaß, Süßmann, J. aus I, 265.
 Offenbach, Wolff Breidenbach J. aus II, 356.
 Oldenburg, Graf Christoph I, 299, -, Juden I, 86, II, 457.
 Oppenheim, Isaak, j. Steuererheber aus I, 139, 142, Juden I, 141, 151, 156.
 Oppenheimer, Dr. Seligmann Joseph II, 273, 358, 414, 429, 430, 462, -, Samuel, Hoffaktor II, 95, 97, 105, 112.
 Organisationspatent (1806) II, 360, (1810) II, 405-7, 410, 411.
 Orléans, Herzogin v. II, 71 A.
 Ortlieb, Dr. Hermann I, 257, 259, 260.
 Oesterreich, Herzöge: Albrecht I, 138, Friedrich I, 155, -, Juden II, 307, 348.
 Otterstadt, Baron v., Diplomat II, 461.
 Ottingen, Juden I, 300.

Otto, Bruder Heinrichs VI., 1, 10.
 Oxenstjerna, Axel, schwed. Kanzler II, 15, 16.

P.

Padua, Studium d. J. II, 259, 260, 262, 265, 269, 270.
 Pappenheim, Graf v., Quartiermeister II, 312.
 Päpste: Clemens V. I, 14, Eugen IV. I, 172, Gregor IX. I, 13, Innocenz III. I, 89, 194, - IV. I, 12, 13, - VI. I, 42, Leo I. I, 88, Martin V. I, 155-58, 177, Nikolaus V. I, 190, Pius II. I, 203, 204A, 207, Sixtus IV. I, 228.
 Pasquali, Angelo de II, 272.
 Paulus, Dr., Geh. Kirchenrat II, 479.
 Personalkredit I, 95, 96, 121.
 Pfalz, Grafen: Ludwig I, 184, Otto Heinrich I, 305, Rudolf I, 36, Ruprecht I, 59.
 Pfänder, Pfandgegenstände I, 97-100, 106-110, 112-26, 316, 317, -, Einlösung I, 104-6.
 Pfandgeschäfte s. Geldleihgeschäft.
 Pfandrecht I, 96-110.
 Pfeffel, Freiherr v., Diplomat II, 489 A, 505.
 Pfefferkorn Johannes I, 247-52, 255-61, 263-67, 277.
 Pfungst, Joseph. J. II, 383, 385, 414.
 Philantropin II, 337, 338, 350, 351, 364, 370, 391, 392, 428.
 Plessen, Freiherr v., Diplomat II, 471, 472, 488, 489 A, 495.
 Polnische Juden in Fr. II, 45.
 Porß, Kaiserl. Kommissar II, 17, 18.
 Prag, Juden: Brüder Bassevi, Löw (Löb), Obberrabbiner, Markus Meysel I, 328, -, j. Gemeinde I, 353, 407. Prag, franz. Jurist II, 376.
 Preußen, Könige: Friedrich I. II, 105, 109, 289, Friedrich II. II, 108, 213,

Friedrich Wilhelm II. II, 317, Friedrich Wilhelm IV. II, 500, -, Juden, Judenpolitik II, 418, 450, 463, 519.
Privilegien d. J.: d. Herzoge Albrecht III. u. Wilhelm v. Steiermark I, 110, -d. Erzbischofs Diether v. Mainz I, 196, Privilegium Fridericianum I, 125, - Friedrichs III. I, 185, - Karls V., I, 295, 296, - Josephs I. II, 75-77, - Leopolds II. II, 314, - Maxmilians I, 239, 240, 277, 279, - Ruprechts I. I, 140, 141, - Sigismunds I, 119, 150, 171.
Pucher, Kaiserl. Kanzler I, 362.

R.

Rabbiner (Hochmeister, Lehrmeister) I, 352, 353, 402, II, 100, 110, 113, 182, 206, 208, 209, 274-77, 377, 387, 400, 422, 473.
Rabbinerversammlung, 1603 I, 330-357.
Radziwill, Fürst II, 262.
Rappoltstein, Wilhelm zu I, 278, 279.
Recht j. s. Gerichte.
Recke, Freiherr Johann v. d. II, 9, 10, 12.
Redwitz, Klaus v. I, 148, 168-70.
Reform d. j. Gottesdienstes II, 373, 374.
Regensburg, Juden I, 174, 181, 185, 192, 253, - Brumen, Lazar II, 7, Schmal I, 265, -, Judentag I, 226, 227. -, Reichsdeputation II, 340-44.
Reglement s. Gemeindeverfassung.
Regulativ 1817 (neue Judenordnung) II, 473-76, 483.
Reichskammergericht, Einsetzung I, 240-43.
Relutionshage s. Ablösungsfrage.
Reuchlin, Dr. Johann I, 238, 249, 256, 257, 263-66.
Reuß, Fürst Heinrich XIII. II, 435.

Reuter, Michael, Königl. Kommissar I, 245, 246.
Rheinischer Städtebund, Juden I, 55. Ries, Juden I, 300.
Rödelheim, Priester Heinrich I, 12.
Rodenstein, Ritter Hermann v. I, 141, 142.
Rommel (Rümelin) Königl. Kommissar I, 245.
Rosheim, Gerson Loans, J. aus I, 239, Joselmann aus I, 239, 284, 286, 292-95, 297, 300, 301.
Rothenburg o. d. T., Juden I, 47, 181, R. Meier I, 13, 19, 99, 122, 129.
Röthlein, Kaiserl. Resident II, 305.
Rothschild, Bankhaus II, 415, 442, -, Amschel, Baron v. II, 451, 499, 502-4, 509, 512, -, Baron Mayer Amschel 337, 414, 416, 429, 440, -, Baron Salomon II, 451, 488, 503-5, -, Jonas Moses II, 422, 502, 509.
Rudolf I, Kaiser I, 13, 15-17, 19, -II, I, 328-30, 344, 352, 357, 361.
Rühs, Geschichtspräsident II, 478, 479.
Ruprecht, König I, 135-47. Russland, Alexander I., Kaiser, II, 487.
Ryner Isaak, J. I, 192.

S.

Sabbatai Raphael II, 47, - Zewi II, 46, 47.
Sachsen, Judenpolitik II, 418, 472, 511, 520, -, Kurfürsten: Johann Friedrich I, 297, Moritz I, 299. 302, 305, - Weimar, Judenpolitik II, 520.
Sachsenhausen, Herren v. I. 42, 45, 47, 48, 52 A.
Schaland, Schalanzen (Judenstudenten) s. Schul- u. Unterrichtswesen.
Scharfentein, Gerhard v. I, 62.
Schlesien, Heinrich d. Fromme I, 6.

- Schlettstadt, R. Joseph aus I, 147,155.
 Schmalkaldischer Bund I, 296, 299, 301, -
 Krieg I, 300.
 Schönborn, Graf Friedrich v. II, 58,
 Buchheim, Graf Friedrich v. II, 129.
 Schöneck, Herr v. I, 42.
 Schudt, Syndikus in Fr. II, 201.
 Schulden-Erlasse,- Regulierung, - Tilgung
 unter Wenzel I, 56-83.
 Schuldhaft I, 119-21.
 Schuldner d. J I, 68-73, 412-26.
 Schuldrecht I, 116-117.
 Schuldurkunden (Schuldbriefe, Schuld
 scheine) I, 110-12, 121, 122, 127, 129,
 133, 138, 314, 453.
 Schul- u. Unterrichtswesen j. II, 275, 277-
 79, 281, 325-29, 374, 378, 379, 391, 392,
 430, 431, 462, 473, 485.
 Schutzbriefe s. Privilegien.
 Schutzjuden s. Stättigkeitsjuden.
 Schwaben, Juden I, 300.
 Schwäbischer Bund, Judenpolitik I, 54.
 Schwanenfeld, Sartorius v. II, 64, 65.
 Schwarzburg, Graf Günther v., Hofrichter
 I, 144, 151.
 Schwarzenberg, Feldmarschall II, 433, -,
 Erkingen v. Seinsheim Herr zu I, 164, 165.
 Schwarzer Tod, I, 31, 32.
 Schweden in Fr. II, 14-17.
 Schweidnitz, Menysch v. Kußnyk
 Hauptmann v. I, 57.
 Schweinfurt, Belagerung I, 307.
 Seeger, Karl Friedrich, Syndikus in
 Fr. II, 347, 351, 360, 373-75, 380, 384,
 398, 401, 406, 407, 409-11.
 Seesen, Jacobsonschule II, 325, 337.
 Seidewitz, Baron v. II, 166, 167.
 Senatserlaß 1824 II, 511-19.
 Sickingen, Franz v. I, 279-83.
 Siebenjähriger Krieg II, 168-70
 Siegelung d. Urkunden I, 122, 123.
 Sigismund, Kaiser I, 146-79, 208.
 Singer, franz. J. II, 360, 361.
 Solms, Grafen: Bernhard I, 29, Friedrich
 Ernst II, 117.
 Soubise, Prinz v. II, 168.
 Spanien, König Philipp II. I, 309, 310.
 Speck, Christoph II, 24, 25.
 Speyer, Bischof v. I, 144, Juden
 besteuern I, 19, 181,-, Rabbinersynode
 I, 97.
 Speyer, Isaak Michael, Hoffaktor II, 312,
 313, -, Joseph Hirsch II, 383- 85, 422.
 Spital, s. Krankenanstalten.
 Stättigkeit I, 88, 445-51, II, 77, 175, 299,-,
 Aufnahme I, 144, 191, II, 225, -, Verle-
 sung II, 365, 302, - (1424) I, 109,- (1508)
 I, 268, 270, - (1616) I,132, 396, 397, II, 7,
 38, 40, 154 179, 227, 230, 234, 243, 250,
 253, 273, 285, 465, - (1808) II, 370, 371,
 373-82, 386-88, 409, 422, 473.
 Stättigkeits- u. Schutzjuden II, 379, 400
 408, -Nummer II, 399, 400.
 Steiermark, Herzöge Albrecht III. II., 110,
 Wilhelm I, 110.
 Stein, Freiherr vom II, 436, 439, 441, 443-
 45, 463, -, Graf, Reichshofrat II, 118, 427
 A, 441, 447.
 Stern, Jakob Süßkind, J. II, 337, 376, 383,
 385, 391, -, Samuel, J. II, 187, 189, 194-
 96, 198, 199, 203.
 Steuern, allgemeine, für Kaiser u. Reich,
 Kriegssteuern, Kronsteuern, Opferpfennig
 usw. I, 5, 16, 18-22, 28 29, 34, 35 A, 37,
 44, 48, 51, 80, 81, 138, 139, 141, 142,
 148-153, 155, 156, 158, 159,161,172-84,
 187, 191-93, 212-17, 219, 225, 227, 228
 A, 232, 234-36, 239, 240, 242-46, 296 A,
 328, II, 7, 11-15, 17, 21-24, 70, 71, 74,
 75, 78-80, 87, 147-51, 167, 244, 307, 333,

343, 350, 423, 424, Abgaben u. Gebühren für Stadt und Gemeinde II, 390, 391, Aufnahmegebühren II, 400, 442, Bürgergeld (Frühzeit) I, 15, Einquartierungslasten II, 168-70, 350, Fegen d. Schornsteine u. a. II, 237, Feuereimergeld II, 442, Gartenzins II, 146 A, Gassenreinigung II, 147, Grund- u. Hauszins I. 204, 393, II, 155, 159, 196, 395, Guldenzoll II, 177, 178, Kontributionsgelder II, 350, Konzessionsgeld II, 380, 390, Laternengeld II, 237, 425, Meßgelder II, 152, 171, 339 A, Nachtgeld II, 33, Quartiergelder II, 37 A, Schatzung I, 22, II, 31, 32, 146, 158, Schutzgeld II, 379, 392, 400, 446 A, Sitzgeld !1, 147A, 237, Studentensteuer II, 279, Wachtgelder II, 15, 171, Weinsteuern II, 115, 120, 147 A, 153A, 158A, 172. Stiftungen, Stiftungswesen j. II, 590, 425. Straßburg, Bischof Erzherzog Leopold II, II. 11. Sturm auf Frankfurt (1792) II, 320. Synagogen in Fr. I, 8, 106, 117, 202- 4, 353, II, 128, 224, 229, 230A, 401 422.

T.

Taufen d. J. II, 519.
 Teschen. Herzog v. I, 55.
 Teixeira, Manoel, J. II, 46.
 Thomas. Augustinergeneral I, 48,
 Thoranc, Graf, Königsleutnant II, 168, 169, 224.
 Thurn u. Taxis, Fürst v. II, 178, -, Alexander v. II, 291.
 Tilly, Graf II, 2-8
 Toleranz-Patent, - Edikt II, 306, 307, 317, 319.
 Tracht d. J. I. 194, 195, II, 249-51.
 Trient, Knabe Simon aus I, 246.

Trier, Domkapitel II, 22, Erzbischof I, 94, Clemens August II, 271.
 Trier, Salomon J. II, 358, 359 A.
 Triest, Juden: Isaak I, 254, 255, Moschel I, 254.
 Trödler j. s. Geldleih-, Pfand - u. Trödelgeschäft.

U.

Universitätsgutachten II, 298, 299, 464, 477-80.

V.

Verbandsurkunde s. Verschwörungsurkunde.
 Verfassung, Verwaltung d. J. I, 399, 400, 403, 409, 410, II, 41-43, 179-85, 205-20, 390, 391, 421-25, 484, 517.
 Verfassungskämpfe d. J. I. 399-410.
 Verfolgungen, Austreibungen v. J., Krawalle 1, 12, 13, 24, 30, 32, 33, 54, 77, 100, 180, 238, 239, 204, 270-77, II, 491-93.
 Verkaufsurkunde Karls IV. s. Verpfändungsurkunde.
 Vermögens-Klassen, - Schichtung, - Stand s. Finanzlage.
 Verpfändungsurkunde (1349) I, 34-37, 43. „Verschwörungsurkunde“ I, 336-39, 341, 345-47, 440, 441.
 Vierzehner s. Baumeister.
 Vilbel, Bechtram v. I, 62.
 Vincenzlied I, 57 A.
 Volusius, Weihbischof II. 57 A.
 Vorgänger (Chawrusa Kadischah) s. Baumeister.

W.

Wahrmund. Königl. Schreiber I, 143 146.
 Waldeck, Graf Otto v. I, 212.
 Walmerode, Reinhard v. II, 7, 8, 13

- v. Wangenheim, Diplomat II, 489 A. v. Wartensleben, österr. General II, 331, 332.
 Way, Lewis II, 487.
 Weber, Konrad, Freigraf I, 210, 211.
 Weimar. Bernhard v. II, 16.
 Weinheim Elias aus, j. Steuererheber I, 139, 142,
 Weinkeller d. J. II, 172.
 Weinsberg, Konrad v. I, 153-56. 161, 165, 173, 175-77, 178-84.
 Weisweiler, David Caiman, J. II, 383, 384, 414, 422.
 Weitz, Advokat in Fr. I, 365, 372, 375-79, 382-85. 391, 392, 395.
 Wenzel, König I, 53-65, 76-81, 83, 116, 136.
 Wenzelscher Erlaß s. Schuldenerlass.
 Wenzler, Christoph I, 332.
 Werden, Samuel J. aus 290.
 Wertheim, Grafen: Jörg I, 278, Michel I, 273.
 Wertheimer, Samson, Hoffaktor I, 79, 87, 89, 95, 104, 105, 108, 111, 125, 145, 150, 185, 187A.
 v. Wessenberg, Diplomat II, 459. 466, 470.
 Westfal, Johann, Arzt, Freischöffe I, 210-12.
 Westfalen, Juden II, 418, -, Justizminister Siméon II, 375.
 Westfälische Gerichte s. Femgerichte.
 Westfälischer Frieden II, 80.
 Wetterau, Judenbesteuerung I, 34, 156, 182, -, Landvögte: Hermann v. Rodenstein I, 182, Ulrich v. Hanau I. 43, 45, 48. 51, 52 A, 68.
 Wiedereinlösungsfrage s. Ablösungsfrage.
 Wien, Juden II, 13 A, 136, 168, 314, 316, -, Familien Ärnstein s. d., Eskeles s. d., Jaffa II, 163 A, Nachem I, 181, 182, Oppenheimer, Isaak Nathan II, 150, 151, 185,
 Sinzheim (Familie) II, 163 A. 165A,
 Wertheimer, Samson s. d., Konferenzen II, 498, 499, -, Kongress II, 445-59.
 Wissenbach, Johann, Kaiserl. Kommissar II, 11-13.
 Wohl, Wolf David, J. II, 330.
 Wohnsitze d. Juden I, 181, 442-44.
 Wolfsberger, Hans, Kaiserl. Gesandter I, 235.
 Wolkenstein, Veit v., Kaiserl. Rat I, 244.
 Worms, Bischof, Emmerich I, 353, -, Juden I, 85, 239, 325, 351, Levi I, 349, Meyer I, 265. Judenversammlungen I, 265-67, 275, 277, 294 A, -, Rat I, 223, 342, -, Rudolf v. Rudensheim, Domherr I, 203, -, v. Schauenburg (Schaumburg), Kommandant II, 5, 6.
 Wucher I, 88-90.
 Wucherbeschuldigungen I, 158, 218, 224, 229, 230, 293, 368, 369, II, 135, 288, 357, 389.
 Württemberg, Juden II, 519. Würzburg, Bischöfe: I, 153, 273, Albrecht I, 33, Ludwig v. Erthal II, 355, -, Juden II, 22.
 Z.
 Zehner, s. Baumeister u. Verfassungskämpfe.
 Zinsfuß, Zinswesen I, 27, 88-9, 123-34, 289, 314, 361, 369, 371 376, 433-39, II, 153.
 Znaim, Nachum, Nachi(y)m, j. Steuererheber aus I, 164, 166.
 Zürich, Judensteuerung I, 174.
 Zwölfer s. Baumeister.

Verzeichnis der Subskribenten.

Aron Albrecht, Lehrer	Frankfurt a. M.	1 Exempl.
Karl Augsburg, Kaufmann	„	1 „
Joseph Baer & Co., Buchhandlung	„	15 „
Dr. Eduard Baerwald, Rechtsanwalt u. Notar	„	5 „
Adolf Beckhardt, Kaufmann,	„	1 „
Hugo L. Beer, Kaufmann	„	1 „
Bendheim @ Palm, Lederhandlung	„	3 „
Max Benjamin, Kaufmann	„	1 „
Hermann Bergmann, Buchhandlung	„	5 „
Isaac Bieler, Kursmakler	„	1 „
Leo Bier, Fabrikant	„	1 „
Siegfried Bier, Fabrikant	„	1 „
Willy Bier, Fabrikant	„	1 „
Justizrat Dr. Julius Blau, Rechtsanwalt und Notar	„	1 „
Jacob Broch, Kaufmann	„	1 „
Sanitätsrat Dr. Cahen-Brach, Arzt	„	1 „
Albert Cahn, Bankier	„	1 „
Benedict Cahn, Ingenieur	„	1 „
Dr. Julius Cahn	„	2 „
Richard Cohn, Buchhandlung	„	2 „
Friedrich Collin, Kaufmann	„	1 „
Paul Collin, Kaufmann	„	1 „
David C. Cramer, Kaufmann	„	1 „
Fritz Darmstädter, Kaufmann	„	1 „
Zeno Darmstädter, Kaufmann	„	1 „
Moritz Demuth, Kaufmann	„	1 „
Dr. Adolf Deutsch, Arzt	„	1 „
Willy Dreyfus, Bankier	„	1 „
Dr. Tilly Edinger, Wwe.	„	1 „
Heinrich Emden, Bankier	„	1 „
Direktor Max Epstein, Fabrikant	„	1 „
Henri Ettinger, Kaufmann	„	1 „
Dr. Kurt Ettinghausen, Rechtsanwalt	„	1 „
Leo Ettlinger, Kaufmann	„	1 „
Edwin Feist, Kaufmann	„	1 „
Dr. Walter Fischel, Philologe	„	1 „
Arthur Forchheimer, Kaufmann	„	3 „
Hans Forchheimer,	„	1 „
Stephanie Forchheimer	„	1 „
Dr. Ludwig Frank,	Nürnberg	1 „
Frankfurt-Loge	Frankfurt a.M.	1 „
Carl Frankl	„	1 „

Emilie Frenkel, Wwe.	Frankfurt a. M.	1 Exempl.
Paula @ Max Frenkel, Kaufmann	„	2 „
Georg Freudensfein, Kaufmann	„	1 „
Justizrat Adolf Fuld, Rechtsanwalt u. Notar	„	1 „
Leopold Fuld, Prokurist	„	1 „
Amand Fürth	Luzern	1 „
Jacob Löb Goitein, Kaufmann	Frankfurt a. M.	1 „
Albert Goldberg, Kaufmann	„	1 „
Eduard Goldschmidt	„	1 „
Julius Goldschmidt, Kaufmann	„	1 „
Julius F. Goldschmidt, Kaufmann	„	1 „
Manfred S. Goldschmidt	„	1 „
Adolf Grünebaum	„	1 „
Hermann Grünebaum	„	1 „
Josef Grünebaum, Kaufmann	„	1 „
S. Grünebaum, Papiergroßhandlung	„	1 „
Theodor Grünebaum, Kaufmann	„	1 „
Alfred Gundelfinger, Kaufmann	„	1 „
Elias Gut, Reallehrer	„	1 „
Saly Gutfried, Kaufmann	„	1 „
Frau Isaac Haas, Wwe.	„	1 „
Sanitätsrat Prof. Dr. Wilhelm Hanauer	„	1 „
Dr. Konstantin Hartte, Studienrat	„	1 „
Ludwig Heidingsfelder, Bankier	„	1 „
Otto Heidingsfelder, Kaufmann	„	1 „
Dr. Rudolf Heilbrunn	„	1 „
Bernhard Heimann, Kaufmann	„	1 „
Lenor Helft, Kaufmann	„	1 „
Rosi Hermann	„	1 „
Dr. Albert Hirsch, Studienrat	„	2 „
Emil Hirsch, Kaufmann	„	1 „
Hirtz @ Wormser, Web- und Druckwaren	„	1 „
Hofmann @ Co., Wollwarengroßhandlung	„	1 „
Abraham Horowitz, Rechtsanwalt	„	1 „
Felix Horovitz, Kaufmann	„	1 „
Direktor Julius Jacob, Bankier	„	1 „
Dr. Otto Jaffé, Rechtsanwalt	„	1 „
Dr. Richard Jaffe	Charlottenburg	2 „
Joseph Japhet,	Frankfurt a. M.	6 „
Rudolph Kahn, Fabrikant	„	1 „
Sigmund Kahn, Direktor	„	1 „
Max Kaß, Fabrikant	„	1 „
Albert Katz, Kaufmann	„	1 „
J. Kauffmann, Verlagsbuchhandlung	„	26 „

Leopold Kaufmann	Frankfurt a. M.	1 Exempl.
Dr. Ernst Kirscheim, Kaufmann	„	1 „
Louis Koch, Juwelier	„	1 „
Leopold Landsberg, Kaufmann	„	1 „
Heinrich Langenbach, Fabrikant	„	1 „
Emma Lebrecht	„	1 „
Leopold Levi, Kaufmann	„	1 „
Hermann Levy, Kaufmann	„	1 „
S. @ D. Löwenthal, Silberwaren	„	1 „
Willy Mainz, Bankbeamter	„	1 „
Ferdinand Marburger, Kaufmann	„	1 „
Eduard Marx, Bankier	„	1 „
Dr. Eugen A. Mayer, Fabrikant	„	1 „
Moritz Mayer	„	1 „
Dr. Richard Merzbach, Rechtsanwalt	„	1 „
Felix Meyer, Kaufmann	„	1 „
Elie Michael, Privat	„	1 „
Max Morel, Bankier	„	2 „
Leopold Mosbacher, Kaufmann	„	1 „
Dr. Leo Moser, Arzt	„	1 „
Martin Moses, Kaufmann	„	1 „
Direktor Karl Müller	Amsterdam	50 „
Fritz Nathan, Regierungsbaumeister	Frankfurt a. M.	1 „
Karl Nathan, Kaufmann	„	1 „
Bernhard Neumann, Kaufmann	„	1 „
Eduard Oppenheim, Bankdirektor	„	1 „
Ferdinand Oppenheim	„	1 „
Dr. Paul Oppenheim, Chemiker	„	1 „
Sebastian Oppenheim, Kaufmann	„	1 „
Emil Carl Oppenheimer, Kaufmann	„	1 „
Ludwig Oppenheimer, Kaufmann	„	1 „
Dr. Ernst Picard, Bankier	„	1 „
Ludwig Pohl, Fabrikant	„	1 „
B. Rosenfeld	„	1 „
Siegfried Rosenberg	„	1 „
Albert Rothschild, Kaufmann	„	1 „
Henry Rothschild	„	1 „
Hermann Rothschild	„	1 „
Max Rothschild,	„	1 „
Sigmund Rothschild Oberschullehrer	„	1 „
Fritz Ruhstadt, Kaufmann	„	1 „
Hermann Salomon, Kaufmann	„	1 „
Sally Salomon, Kaufmann	„	1 „
Sänger @ Friedberg, Buchhandlung	„	6 „

Gebr. Seligmann, Gardinen	Frankfurt a. M.	1 Exempl.
Direktor Emil Simon, Bankier	„	1 „
Julius Sommer, Bankdirektor	„	2 „
Leopold Speier, Kaufmann	„	1 „
Louis Spier, Schuhwarenhändler	„	2 „
Ludwig Schiff, Bankier	„	1 „
Hugo Schlesinger, Kaufmann	„	1 „
Theodor Schlesinger, Bankier	„	1 „
Michael Schnürer, Kaufmann	„	1 „
Siegfried Schwarz, Bankier	„	1 „
Alfred Schwarzschild	„	1 „
Julius H, Stern	„	1 „
Julius Stern	Brooklyn	7 „
Siegmund E. Stern, Kaufmann	Frankfurt a. M.	1 „
Rosi Stern, Studienrätin	„	1 „
Stern, Mai @ Co, Futterstoffe	„	1 „
Dr. Gustav Stiebel Kaufmann	„	1 „
Arthur Stiefel, Kaufmann	„	1 „
J. St Goar, Buchhandlung	„	2 „
Josef Straus, Direktor	„	1 „
Strauß'sche Buchhandlung	„	3 „
Adolf Trier, Kaufmann	„	1 „
Max Vielgut, Direktor	„	1 „
Moses Vogel, Kaufmann	„	1 „
M. A. Wahrmann, Buchhandlung	„	10 „
Hermann Weill, Kaufmann	„	1 „
Benno Weinberg	Dresden	1 „
Julius Werner, Kaufmann	Frankfurt a. M.	1 „
J. Westerfeld	„	1 „
Wohlgemuth @ Co, Getreide- u. Lebensm.-Grhdlg.	„	1 „
Oscar Wolf, Fabrikant	„	1 „
Daniel Wolff, Kaufmann	„	1 „
Leo Worms, Kaufmann	„	1 „
Hermann Wronker, Kaufmann	„	1 „
Walter Zedner, Kaufmann	„	1 „
Walter Zeimann, Direktor	„	1 „
Dr, Max Zuntz, Rechtsanwalt	„	1 „
Deutsch-Israelitische Gemeinde	Hamburg	3 „

Lebensdaten:

Isidor Kracauer

Geburtsdatum: 16.10.1852 in Sagan, Schlesien;

Todesdatum: 24.04.1923 in Frankfurt am Main.

Hedwig Kracauer, geb. Oppenheimer

Geburtsdatum/-ort: 29.07.1862 in Frankfurt am Main

Deportation: 18.08.1942 Theresienstadt, 26.09.1942 Treblinka

Todesdatum: 26.09.1942

Voskobari 140

Andantino

Heinz-Gerhard Greve

Musical score for 'Voskobari 140' by Heinz-Gerhard Greve. The score is in 4/4 time, key of D major, and consists of four staves of music. The first staff begins with a treble clef, a key signature of one sharp (F#), and a 4/4 time signature. The music features a melody with various fingerings (0, 1, 2, 3, 4) and a bass line with chords and fingerings (0, 1, 2, 3). The second staff continues the melody and bass line. The third staff shows a melodic phrase with a slur and a circled '3' below it. The fourth staff concludes the piece with a final chord and a double bar line.

Vögele der Maggid (eBook)

Eine Geschichte aus dem Leben einer kleinen jüdischen Gemeinde
von Aaron David Bernstein, 1864, Lateinische Schrift
+ Vögele der Maggid für klassische Gitarre von Heinz-Gerhard Greve

Mendel Gibbor (eBook)

von Aaron David Bernstein, 1865, Lateinische Schrift
+ Mendel Gibbor für klassische Gitarre von Heinz-Gerhard Greve

Die vierte Galerie (eBook)

Ein Wiener Roman
von Oskar Rosenfeld, 1910, Lateinische Schrift
+ Die vierte Galerie für klassische Gitarre von Heinz-Gerhard Greve

Tage und Nächte (eBook)

Novellen
von Oskar Rosenfeld, 1920, Lateinische Schrift
+ Tage und Nächte für klassische Gitarre von Heinz-Gerhard Greve

Mendl Ruhig (eBook)

Eine Erzählung aus dem mährischen Ghettoleben
von Oskar Rosenfeld
+ Mendl Ruhig für klassische Gitarre von Heinz-Gerhard Greve

Vom Cheder zur Werkstätte (eBook)

Eine Erzählung aus dem Leben der Juden in Galizien von F. v. St. G.
Moritz Friedländer, Wien 1885, Lateinische Schrift
+ Vom Cheder zur Werkstätte für klassische Gitarre von Heinz-Gerhard Greve

Gedichte (eBook)

von Ludwig Franz Meyer
Lateinische Schrift
+ Ein Gedicht für klassische Gitarre von Heinz-Gerhard Greve

Polnische Juden (eBook)

Geschichten und Bilder von Leo Herzberg-Fränkell,
1888, dritte vermehrte Auflage
Lateinische Schrift
+ Aus der vergangenen Zeit für klassische Gitarre von Heinz-Gerhard Greve

Eduard Kulke, Ausgewählte Werke (eBook)

Lateinische Schrift
+ Musiknoten für das Stück Voskobari 167 für klassische Gitarre von Heinz-Gerhard Greve

Sheet music of Musikverlag Ulrich Greve:

Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, 2 nd Edition, 18 Pieces	eBook	UG 1026
Composer: Heinz-Gerhard Greve	Paper book	UG 1027
Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, Second Book, 2 nd Edition, 13 Pieces, Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook	UG 1028
	Paper book	UG 1029

Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, Third Book, 2 nd Edition, 12 Pieces, Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1030 UG 1031
Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, Fourth Book, 2 nd Edition, 12 Pieces, Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1032 UG 1033
Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, Fifth Book, 2 nd Edition, 13 Pieces, Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1034 UG 1035
Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, Sixth Book, 2 nd Edition, 13 Pieces, Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1036 UG 1037
Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, Seventh Book, 13 Pieces, Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1040 UG 1041
Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, Eighth Book, 11 Pieces, Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1042 UG 1043
Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, Ninth Book, 13 Pieces, Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1044 UG 1045
Beautiful Music For 10-string Classical Guitar, Tenth Book, 12 Pieces, Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1055 UG 1056
An Old Man / ἄνδρῆτος, 2 pieces for 10-string classical guitar	eBook	UG 1095
Beautiful Music For 6-string Classical Guitar, 2 nd edition, 14 Pieces Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1024 UG 1025
14 Songs By Mordechai Gebirtig, arranged for classical guitar, 3 rd edition	eBook Paper book	UG 1038 UG 1039
Original Pieces For 10-string Guitar, Compilation of books „Beautiful Music For 10-string Classical Guitar“ 1 to 9 + 5 extra pieces + New compositions for 6-string classical guitar + 14 Songs By Mordechai Gebirtig, arranged for classical guitar + One new composition for Renaissance and one for Baroque lute	eBook Paper book	UG 1053 UG 1054
New Original Music For 11-string Alto Guitar, 30 Pieces Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1049 UG 1050
New Original Music For 11-string Alto Guitar, Second Book, 30 Pieces Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1062 UG 1063
New Original Music For 11-string Alto Guitar, Third Book, 30 Pieces Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1089 UG 1090
New Original Music For 13-string Classical Guitar, First Book (baroque tuning in D minor), 30 Pieces Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1058 UG 1059
New Original Music For 13-string Classical Guitar, Second Book (baroque tuning in D minor), 30 Pieces Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1060 UG 1061
New Original Music For 13-string Classical Guitar, Third Book (regular e tuning), 30 Pieces Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1064 UG 1065
New Original Music For 13-string Classical Guitar, Fourth Book (regular e tuning), 30 Pieces Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1067 UG 1068

New Original Music For 13-string Classical Guitar, Fifth Book (baroque tuning in D minor), 40 Pieces Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1069 UG 1070
New Original Music For 13-string Classical Guitar, Sixth Book (baroque tuning in D minor), 40 Pieces Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1076 UG 1077
New Beautiful Duets For 6- and 10-string Classical Guitar, First + Second Book 20 Pieces Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1079 UG 1080
New Beautiful Duets For 6-string Classical and 11-string Alto Guitar, 10 Pieces Composer: Heinz-Gerhard Greve	eBook Paper book	UG 1083 UG 1084